

<36613302390018

Zweybrückisches

Wochenblatt

vom 1. Januarius 1767 bis zu Ende des Jahrs

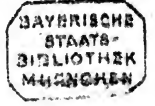
mit einem vorgesetzten

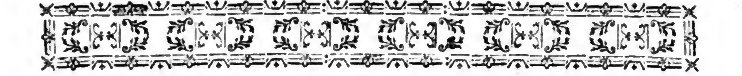
Realregister

über die darinnen abgedruckte

Herrschaftliche Verordnungen.

Zweybrücken, verlegts Peter Hallanzy, 1767.





No. 2. **Aubaine** dieses Recht soll vermöge Vertrags mit der Krone Frankreich d. d. May 1766. in Ansehung der Französischen und der Herzoglichen im R. Reich gelegenen Landen nicht mehr ausgeübet, sondern eine freye Folge der Erbschaften hin und wieder, jedoch vorbehaltlich der sonst gewöhnlichen Abgaben, gestattet werden; den 10. Merz 1767.

No. 41. & No. 42. **Bannmühle** zu Zweybrücken und die Ixheimer Nothbannmühle betreffend wird verordnet, daß 1) die Herrschaftliche Bedienten, so zuvor freymahlig gewesen, in der hiesigen Stadt oder in der Ixheimer Nothbannmühle zu mahlen schuldig seyn, jedoch in lezterem Fall dem Ixheimer Mühlen Erbbeständer einen Schein über das Quantum und die Gattung der Früchten geben solle. 2) Die Banngäste, welche in der Ixheimer Mühle mahlen lassen wollen, einen Schein von dem Stadtbannmühlenbeständer, daß er sie nicht fördern könne, haben sollen. 3) Den umliegenden Müllern zwar der Fruchtaufkauf in hiesigem Mühlenbannbezirk fernerhin erlaubt bleiben, jedoch dieselbe sich nicht unterstehen sollen, Mehl ausser dem Samstag und dem feilen Fruchtmarkt zu bringen, den 16. Jun. 1755.

No. 35. **Begräbnisse** in den Kirchen werden ein für allemahl gänzlich abgestellt, den 6. Sept. 1752.

No. 46. **Besthaupt** soll künftig nur von liegenden Gütern, Capitalien und Vieh entrichtet, auch so der Fall sich binnen 10. Jahren mehrmals ereignen würde, nur einmahl erhoben werden, wovon aber die Hirsteiner und Lißfelder Huben im Amt Nohefelden ausgenommen, und in Ansehung ihrer der Regulative von 1746. und 1758 bleiben; den 24. October 1767.

Erbschaften siehe Aubaine.

No. 7. **Fastnachts-Ueppigkeiten**, bey denselben, und bey anderen Mahlzeiten und Zusammenkünften wird das übermäßige Saufen und Prassen, Spielen und Tanzen ernstlich verbotten; den 22. Febr. 1716.

No. 17. **Flinten**, wer damit verbottner Weise auf dem Feld herumlaufen würde, wenn er gleich nicht überwiesen werden könnte, nach etwas geschossen zu haben, soll im Betrettungsfall 10. Fl. Strafe erlegen; den 4. Aprill 1767.

Frey-

Freymahlen betr. siehe **Bannmühlen.**

Förster denselben soll fernerhin nicht erlaubt seyn, einiges Holz von den Gemeinden seines Forsts ohne vorherige Anzeige und Regierungs Erlaubnis zu erkaufen; den 10. Dec. 1767.

Gemeinden siehe **Förster.**

Gutenbrunner Steinerngeschirr und PorcellainManufactur s. Porcellaine

No. 19. = = = = = Schloßgebäude und Garten; in dasselbe wird der Eingang Jedermann bey schwerer Straf verbotten, der nicht von dem Physico Stahl Erlaubnis hat; den 2. May 1767.

N 28 Av. 1. Einrichtung der Gutenbrunner Fabrique.

= = = Tarif des daselbst verfertigten feuerbeständigen Geschirrs; den

N. 29 Anh. 18. Jul. 1767.

N. 35 Av. 2. Zusatz zu diesen Nachrichten.

Hauptrecht siehe **Besthaupt.**

Herren Aufschlaggeld siehe **Weine.**

No. 40. **Heu** und **Ohmet** machen, auf den Dienstwiesen; in Ansehung desselben wird verordnet, daß der Schultheiß, welcher des Tags davon weg bleibt, um 3. Fl. das erstemahl, und welcher von den Unterthanen Kinder und keine tüchtige Leute schickt, um 1. Fl.; welcher bey dem Einführen zurück bleibt um 1. Rthlr.; welcher dem Schultheiß beym Aufladen nicht behörig folget, das erste mahl um 1. Rthlr. und das 2te mit 2. Rthlr., endlich der Handfröhner, der nicht bey seinem Wagen erscheint und behörig abladen hilft, um 30. Kreutzer Frevel gestraft werden soll; den 16. Nov. 1745.

Holz siehe **Förster.**

Judenhändel siehe **Schmußgeld.**

Ixheimer Nothbannmühle siehe **Bannmühle.**

No. 21. **Kalk**, wer dergleichen zu Düngung der Aecker, es seye mit Steinkohlen oder Holz brennen wollte, soll dazu Erlaubnis haben, jedoch vorhero die Anzeige davon in hiesigem Oberamt bey Fürstlicher Rentkammer, und in den auswärtigen Aemtern bey den Recepturen gethan und von diesen zur Kammer berichtet, auch dieser Kalk bey 5 Rthlr. Strafe nicht zu Gebäuden gebraucht noch verkauft werden, den 19. May 1767.

No. 45. **Kälber** sollen nicht allzu jung und unzeitig gemetzelt, noch ausgehauen werden, so sie nicht wenigstens 32. Pfund wiegen; den 15. Oct. 1767.

No. 30. **Landarme**, welche einer Chirurgischen Hülfe bedürfen, sollen an den Landchirurgus Steineck verwiesen, oder wann die Gefahr keinen Verzug leidet und ein näherer Chirurgus berufen wird, durch diesen

dem Landchirurgus die Anzeige gethan werden; den 9. Jul. 1767.

Laubscheeren siehe **Waldungen.**

Mahlzeiten siehe **Fastnacht.**

No. 24. **Märkte** die 2 jährige Zollfreyheit, womit die neue Märkte zu Bruchmühlbach begünstigt sind, wird auch auf eine 2. jährige Befreyung vom Kreutzergeld und Standgeld erstreckt; den 8. Jun. 1767.

No. 4. Memorialia betreffend wird die mehrmahlige Verordnung, daß alle, welche in Justitzsachen bey der Justitz Instanz oder auch unmittelbar bey Ihro Durchlaucht übergeben werden und von einem ordentlichen Advocaten nicht unterschrieben, wie auch solche, denen in Gnadensachen der Name des Schriftstellers nicht beygesetzet noch der Amtsbericht beygehet, ohne Resolution bleiben und die Uebertretter 10. Rthlr. Strafe erlegen sollen, abermals erneuert und geschärft den 11. Dec. 1766.

Mennoniten s. **Wiedertäufer.**

Militz siehe ebendaselbst.

Metzger siehe **Kälber.**

No. 33. Av. 2. & 3. **Mittel** zur Vertilgung der Rüger, Werren oder Erdkrebse; desgleichen zur Vertreibung der Motten.

N. 38 Av. 4. Gegen die Fäulnis und das Ablösen des Zahnfleisches.

N. 40. Av. Wider das Durchsäugen der Brüste.

No. 44. Avert. 3. Wider die Brombeerenstöcke oder Sträuche auf Fruchttragenden Feldern.

No. 8. **Mühlen**/ Wird den Unterthanen bey 10. Rthlr. Straf verbotten, ausser Lands mahlen zu lassen, unter welchem Verbott auch die in den gemeinschaftlichen Orten gelegene Mühlen in Ansehung der privativen Unterthanen begriffen sind; den 10. Febr. 1767.

No. 39. Avert. **Münze**/ die cursirende Würtenberger 3. Kreutzer Stücker mit der Aufschrift 48. einen Conventionsthaler und der Jahrzahl 1767 werden verrufen; den 26. Sept. 1767.

No. 14. **Porcellain Manufactur** erhält das Privilegium, daß niemand anders von Stein, Sand und Letten in hiesigen Landen etwas verabfolget werden solle, ausser was die Kurpfälzische Frankenthaler Fabrick und die Hafner zu ihrer Handthierung nöthig haben, oder wo sonsten kleine Versuche damit vorgenommen, und solches weder zu steinern Geschirr noch Porcellaine gebraucht werden will; den 4. Apr. 1767.

No. 23 Avert. **Postsachen**/ Nach einer neuen Einrichtung sollen künftig die Briefe nach Trarbach über Kreuznach und Kirchberg spediret werden. Der

einfach-

einfache Brieftax ist 6. Kreutzer, der doppelte 8. Kreutzer, und die Untz 10. Kreutzer; den 7. Jun. 1767.

No. 31. Avert. 1. Sollen keine über 8. Pfund schwer wiegende Verschlagsballots oder Coffres auf dem Postwagen ferner angenommen werden; wovon jedoch die Equipage der Passagiers ausgenommen ist; den 2. Aug. 1767.

Schaaftrieb siehe **Wiesen.**

No. 47. **Schmußgeld** wird gleichwie in Kurpfalz bey schwerer Strafe verbotten; den 17. Nov. 1767.

Steinern Geschirr siehe **Porcellain-Manufactur.**

No. 43. **Stoppelweyde** auf dieselbe soll keine Heerde noch Privatvieh getrieben werden, ehe der Zehende davon eingethan worden; bey Strafe 30. Kreutzer p Stück; den 26. Jun. 1756.

No. 44. ; ; ; ; Dieses wird dahin erläutert, daß wann auf einer Gewann sich Districkte von 45 und mehrern Morgen befinden, wovon der Zehende eingethan ist, solche ganz füglich ausgeweidet werden können, ohne abzuwarten, bis der ganze Gewann völlig leer ist; den 29. Jul. 1762.

No. 13. **Stuten** aus dem Landgestüdt sollen mit einem Zeichen gebrannt und auf erfordern des Marstallamts sowohl als Fohlen zu dem Ende gebracht werden; den 15. Merz 1767.

No. 1. **Toback** soll jedesmaln bey dem Tobackausgeber des Orts, worinnen einer wohnet, oder bey dem Salzausgeber, worzu er angewiesen ist, abgeholt werden, bey 10. Fl. Strafe; den 31. Jul. 1756.

No. 2. Kein fremder Toback, wenn er auch verehret wird, soll ins Land gebracht werden; den 16. Nov 1758.

No. 10. Soll bey Strafe 50. Rthlr. nicht unter einem **Viertel** Morgen angepflanzt, auch bey gleicher Strafe solches dem Schultheiß mit Bemerkung der Grösse des Stücks angezeigt, sodann bey ebenmäßiger Strafe von dem Eingesammleten weder zu eigenem Gebrauch etwas genommen oder zurück behalten, noch andern davon verschenkt oder verkauft werden; auch soll derselbe zu rechter Zeit angebauet und gehandhabet werden; den 29 Jun. 1758.

No. 49. **Trieschfelder** auf denselben wird zwischen den Früchten mit dem Vieh zu weyden verbotten; den 19. Nov. 1767.

Unterthan siehe **Mühlen/ Toback/ Zoll/ Wiesen/ Heu** und **Ohmet** machen.

Ueppigkeiten zur Fastnachtszeit, bey Mahlzeiten und Zusammenkünften siehe **Fastnacht.**

No. 51. **Waldungen** in denselben wird das Laubscherren verbotten und ist solches nicht als auf jedesmahlige Anweisung des Försters und in den Blahnen oder sonst unschädlichen Orten zu gestatten, den 21. Nov. 1767.

No. 5. **Wiedertäufern** wird erlaubt, sich als Unterthanen in hiesigen Landen niederlassen zu dörfen, das gemeine Recht anzunehmen, und Güter zu erwerben; den 4. Dec. 1759.

No. 6. Derselben Söhne sollen zwar bey dem Militzziehen in der Ordnung gezogen, ihnen aber frey gestellt werden, sich entweder selbst mit einem armen Unterthan oder dessen Sohn wegen Leistung der 6 jährigen Militzdienste abzufinden, oder falls ein solcher dazu genommen werden sollte, ihme eine jährliche Abgabe mit 12. Fl. reichen; den 5. Febr. 1760.

No. 18. **Weine** fremde, sollen zur Vermeidung der Unterschleife in Ansehung des Herren Aufschlaggelds, 1) Bey deren Einfuhr dem Weinsticher des Orts angezeigt, und wo solcher gewachsen, beschleunigt werden. 2) Der Weinsticher über deren Ein- und Ausfuhr ein Register führen; 3) In den abgebenden Lagerzeichen bemerkt werden, ob der geladene Wein in- oder ausser Lands gewachsen, 4) Der Ohmgelder, wenn er bey einem Weinverkauf Verdacht auf Unterschleif haben sollte, sich bey dem Kiefer erkundigen, und dieser ihm der Sachen Beschaffenheit pflichtmäßig angeben, den 16. Nov. 1758.

No. 20. Der 13. Art. der Umgeldsverordnung wird dahin erläutert, daß falls ein Wirth den Lagergelds frey erkauften Wein nicht verzapfen, sondern wieder an einen andern Wirth verkaufen würde, der Verkäufer nur das einfache Lagergeld zu bezahlen schuldig seye; den 29 December 1761.

No. 25. Den Wirthen soll durch die Commis gemäß der Umgeldsordnung Art. 7 alles, was in den ihnen gegebenen gedruckten Billets notiret war, u. jede Quartalrechnung in eigene Bücher eingetragen, oder wenigstens, wenn die Wirthe auf dem Land deren keines bey Hand haben, eine ordentliche Quittung zugestellt werden; 2) Den Wirthen für verschiedene Anzeigen die sie auf einmahl thun, die Gebühr nur einfach abgenommen; 3) Bey Aufnehmung des Hochzeitweins der 10. Th. paßiret werden; den 27. May 1762.

No. 26. Vorstehende Verordnung wird dahin erläutert, daß gleichwie dem Umgelder für ein oder mehrere Anzeigen, die von einem Wirth auf einmahl gethan worden, nur die einfache Gebühr bezahlt worden; also es auch mit Bezahlung der von den Buralisten über solche Anzeige zu erthei-

ertheilenden Billets gehalten werden solle; den 21. August 1762.

No. 16. **Wiesen** / soll bey deren Vertheilung, der kleinste Theil nicht mehr unter einem Viertel Morgen, gesetzt werden; den 24. May 1763.

No. 37. Aus denselben sollen vom 8. April an sowol Rind- als Schaafvieh und die Pferde gelassen werden; den 10. Merz 1708.

No. 28. Auf denselben soll der Schaaftrieb im Oberamt Zweybrücken und Amt Homburg nicht länger als bis den 21. Merz gestattet seyn; den 5. Jul. 1759.

No. 29. Vorige Verordnung wird geschärft durch Strafe 1. Bz. p. Stück, wovon die Quart dem Angeber zugestellt werden soll; den 27. April 1762.

No 38. Soll im Frühling gar kein Vieh mehr in die Wiesen zur Weyde getrieben werden; den 16. Merz 1718.

No. 39. Wird der Termin der zu schliessenden Wiesen bis auf Georgii Tag neuen Kalenders festgesetzt, es wäre dann, daß die contraire Witterung ein anderes erforderte; den 16. April 1723.

No. 36. Soll das Heumachen den Unterthanen ohne Bestimmung eines Termins verstattet seyn, jedoch so, daß wann die den Ueberschwemmungen ausgesetzte Wiesen frühzeitig gemähet werden, solche wieder mit Heusaamen zu bestreuen wären; den 12. Dec. 1758.

No. 49. In denselben wird vor eingethanem Ohmet mit dem Vieh zu weyden verbotten; den 19. Nov. 1767.

No.36.& 38. Avert. **Wollspinnen** / welche damit ihren täglichen Verdienst haben wollen, sollen sich in der Wollmanufactur melden.

No. 31. **Zinsbüchlein** / dessen Einführung betr. den 13. Febr. 1700.

No. 15. **Zoll** / Alle disseitige Leibesangehörige, so in andern Hoheiten angesessen sind, und gemeinschaftliche Unterthanen, sollen, wann sie die Zollfreyheit von dem, was sie zum Hausgebrauch ein- durch- oder ausführen geniessen wollen, sich durch Attestate legitimiren und beglaubte Scheine aufweisen, daß die Waaren nicht auf den Handel seyen; die Zöllner aber sollen ein besonderes Register über die Zollfrey aus- durch- und eingehende Waaren führen; den 19. Jun. 1760.

No. 22. Die Verordnung vom 27. Aug. 1761. daß da in dem Oberamt Lichtenberg neben dem ordinairen Zoll auch der sogenannte Kirkler Zoll in der Schultheisserey Konken eingeführet seye, zwar die Unterthanen dieser Schultheisserey, wenn sie den Kirkler Zoll gelöset haben, von dem Lichtenberger Oberamts-Zoll frey zu lassen, und nicht in dem nemlichen Oberamt doppelten Zoll zu geben gehalten seyn sollen, fremde Passagiers und Handelsleute, desgleichen die Unterthanen, so ausser

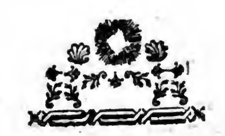
ausser derselben wohnhaft sind, den Lichtenberger Oberamtszoll und wann sie die Kirkler Zollstätte im Amt Konken betretten, auch bey diesem den Zweybrücker Oberamtszoll lösen; den 28. Febr. 1767.

Zollfreyheit siehe **Märkte.**

No. 33. **Zunftbann** wird aufgehoben, und jedem Meister erlaubt, nicht nur seine Profeßion treiben, und seine Arbeit durch Haußieren debitiren zu dörfen; wie auch so viele Gesellen, als sie nöthig haben, zu halten und mehrere Jungen in die Lehre zu nehmen; den 1. Jul. 1760.

No. 34. Desgleichen soll Jedermann mit Waaren, so in hiesigem Herzogthum fabricirt werden, es seye in Fabricken oder von Handwerksleuten, zu handeln und feil zu haben erlaubt seyn; den 1. Jul. 1760.

Zweybrücker Baunmühle siehe **Bannmühle.**



N. I. den 6 Januarii 1767.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein französischer Caminofen stehet dahier käuflich zu begeben: Verleger dieses giebt desfalls nähere Nachricht.

2. Eine Bettlade, so für eine Person eingerichtet, ist samt dem Vorhang dahier zu verkaufen, und ist der Verkäufer bey Verlegern dieses zu erfahren.

3. Ein am Ernstweiler Weg belegener Garten, worinnen ein schönes Gartenhäußgen nebst darunter befindlichen Keller, ein Brunnen wie auch allerhand schöne Obstbäume und Weinreben, will der Eigenthümmer um billigen Preiß käuflich begeben. Bey dem Verleger dieses ist der Verkäufer so fort von diesem die nähere Bedingungen zu vernehmen.

Sachen/ so gefunden worden.

1. Ein sauberer Handschuh, wornach bereits Nachfrage geschehen, ist nunmehro gefunden worden, und kann dem Eigenthümer von Verlegern dieses zurück gegeben werden.

Sachen/ so zu vermiethen.

1. Schneidermeister Mengert macht hierdurch bekannt, wie daß bey Ihme allerhand Gattung Masquekleider, um ein billiges, lehnsweis zu haben seyen.

2. Ein Logis im dritten Stock, vorn heraus, und welches in einer Stube, Stubenkammer und Küche bestehet, ist in einem in der vordern Gaß belegenen Hauße zu vermiethen: Verleger dieses ertheilt davon das Nähere.

2. In der Verwittibten Schuhmachermeister Hoppin in der hinter Gasse gegen dem Lutherischen Schuhlhaus über belegenen Wohnhauß ist in dem mittleren Stock eine Wohnung, so in einer Stube, zwey Kammer, Küche und s. v. Schweinstall be-

bestehet, auf instehende Ostern zu verlehnen: nähere Nachricht giebt die Schumachermeister Hoppin selbsten.

Allerhand *Avertissements.*

1. Zu Jedermanns Wissenschaft wird hierdurch bekannt gemacht, daß des ältern Rathsverwandten und Goldschmieds Herrn Musculus Wohnbehausung und der in dem Gäßgen hinter dem Adler belegene Stallung, und zwar auf desselben beschehenes Ansuchen, heut über 6. Wochen, wird seyn der 12. Jan. des instehenden 1767. Jahrs, Nachmittags gegen 2. Uhr auf allhiesigem Rathhauß vor Erb- und Eigenthümlich versteiget werden solle. Zweybrücken den 1ten December 1766.

Raths-Handschrift.

Mannheim, den 31. Dec. 1766.

Man liefert heute das erste Zeitungsblatt, welches jemals hier gedruckt worden. Ein Unternehmen, das viele Schwierigkeit hat, und wovon man voraus weiß, daß seine Leser nach der Verschiedenheit ihrer Denkungsart und der Absicht ihrer Handlungen nicht auf einerley Weise urtheilen dörfen. Wer kann aber den Beyfall von allen erwarten? Genug wann man sie versichert, daß man sich möglichst bestreben werde, allezeit gute Nachrichten zu Handen zu bringen, daß man diese aufrichtig mittheilen, und weder Mühe noch Kosten spähren werde, den Lesern gefällig zu werden. Sie werden dargegen so billig seyn, sich des auf der andern Seite erwehnten Ausspruchs der Göttin der Gerechtigkeit zu errinnern, wann hin und wieder sich Nachrichten einschleichen, die sich in der Folge nicht beståttigen. Es ist unmöglich, solche zu verhüten, und man will auch gleich Anfangs dieses Geständnis lieber thun, als mit einer nicht Jedermann anständigen Dreustigkeit von lauter untrüglichen Cabinetswahrheiten reden.

Was den Artikel von Mannheim betrift, ist man vorzüglich im Stand alle an dem hiesigen Churfürstlichen Hof vorfallende Veränderunge, Staatsgepränge, Beförderung und Lustbarkeiten mitzutheilen. Dieses wird unsern Lesern besonders in den Churfürstlichen Staaten nicht unangenehm seyn, da sie zugleich von Woche zu Woche von dem Höchstschätzbarsten Wohlseyn ihres theuersten Landesvaters, und geliebtesten Landesmutter die gesicherste Nachricht haben können. Diese wochentlich zweymal an das Licht trettende Zeitung ist auf dasigem Postamt gegen 4. fl. Jährlich zu haben.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein

weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ab 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder geståubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 12. Loth Lückenweck 1. kr. 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Lautern Ein Brod von 6½. ℔. 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ab 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

VII. Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Brod-und Fleisch-Tax.

	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Weiß Meel der Centn.		Rocken Meel der Centn		Spelz-Körner		Welschkorn	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zweybrücken.	5	15			8	20	5	30	2	30	2	40	4							
Lautern	2	40	1	52			2				1	28								
Meisenheim.	3		2				2	40			2									
Cussel	3	20	2				3				1	20								
Bergzabern.	3	45	2	45							2	15					5	30	2	12
Saarbrücken.	*Quart* 2	8			3	30					1	20								
Creuznach.	3	10									1	52								

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Zweybrücken Das beste Ochsenfleisch 5½. kr. Das geringere dito 5. kr. Das beste Kühfleisch 5. kr. Das geringere kr. Das junge Rind-

fleisch kr. Kalbfleisch 5. kr. Mast-Hammelfleisch kr. Hammelfleisch 6. kr. Schaafl. kr. Schweinenfleisch 6. kr. Bockfleisch kr.

Cussel das beste Ochsenfl. 6. kr. das geringere dito 5½. kr. Das beste Kühfleisch 5. kr. junge Rindfl 4½. kr. Kalbfleisch 5. kr. Hammelfleisch 5. kr. das Schaafleisch 4. kr. Schweinenfleisch 5½. kr. Bockfleisch kr.

Saarbrücken Das ℔. Ochsenfleisch 6. kr. Das Kühfleisch kr. Kalbfleisch 5. kr. Hammelfleisch 5½. kr. Schaaffleisch 5 kr. Schweinenfleisch 6. kr. Bockfleisch kr.

Meisenheim Das beste Ochsenfleisch 5. kr. Das geringere dito 4½. kr. Das Kühfleisch 4½. kr. Das junge Rindfleisch 4. kr. Kalbfleisch 6. kr. Hammfleisch kr. Schaafleisch kr. Schweinenfl. 5. kr. Bockfleisch kr.

Lautern Das beste Ochsenfleisch 6. kr das geringere dito 5½. kr. das Schweinenfleisch 6. kr. Kalbfleisch 6. kr. Hammelfleisch 5. kr. das ℔ Bockfleisch kr.

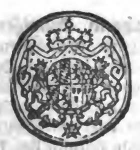
Bergzabern das beste Ochsenfleisch 6. kr. das geringere dito kr. Schmal oder Kühfleisch 5. kr. jung Rindfl. kr. Schweinenfleisch 6. kr. Kalbfleisch 6½. kr Hammelfleisch 5½. kr. Bockfleisch kr. Dürrer Speck 20. kr. Geräuchert Schweinenfleisch 14. kr.

Verordnung / wornach jeder gehalten ist / seinen Taback bey dem Tabackausgeber des Orts / wo er wohnhaft / abzuholen.

Es ist zwar bisher einem jeden frey gelassen gewesen, bey denen im Land bestellten Tabacksdebiteurs, seinen Taback nach Wohlgefallen zu erkaufen, ohne daß er an diesen oder jenen gebunden worden: Nachdeme man aber verspühret, daß solches zu Unterschleifen Anlaß gegeben, da man solchergestalten nicht wissen können, ob die Benöthigung in- oder ausser Landes erkaufet werde; So haben SERENISSIMI **Hochfürstliche Durchleucht** zu verordnen nöthig gefunden, daß ein jeder schuldig und gehalten seyn solle, bey zehen Gulden Strafe, seinen benöthigten Taback jedesmalen bey dem Tabacksausgeber des Orts, worinnen Er wohnhaft, falls einer derselben bestellet worden, im widrigen aber bey dem Salzausgeber, worzu er angewiesen ist, weilen diese allezeit zugleich Taback mit debitiren, abzuholen. Welche **Hochfürstliche** gnädigste Verordnung Ober-Amt N. in gesamten Jhme untergebenen Ortschaften zu Jedermanns Nachricht behörig zu publiciren, in Contraventionsfällen darnach zu verfahren, und wie die Publication geschehen, gehorsamst zu berichten hat. Zweybrücken den 31ten Julii 1756.

Regierung.

N. II. den 12. Januarii 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Es stehen dahier Pallissaden von breiten eichenen Diehlen Schaalen zu verkaufen: ohnausgesucht wird das hundert davon a 6. fl. 40. kr. wann man solche aber aussucht, daselbe nicht anderst als um 8. fl. erlassen werden: Liebhaber können diese Pallissaden besichtigen, und von Verlegern dieses den Verkäufer vernehmen.

Sachen/ so zu vermiethen.

1. In des Sattlermeister Auerbachers nächst dem Fruchtmarkt belegenen Hause ist in dem mittleren Stock eine Stube, zwey Kammern und Küche auf instehende Ostern zu verlehnen: Schneidermeister Kunz giebt davon nähere Nachricht

2. Die Verwittibte Schreinermeister Lergin hat in ihrem in der Vorstadt belegenen Hauße 3. grose helle Stuben, 2. Küche, ein groser Keller unter dem Hauß, grosen Holzplatz, ein halben in 2. Kammern unterschlagenen Speicher, benebst Stallung vor Pferde oder Rindvieh zu vermiethen, und kann diese Wohnung mit instehenden Osterquartal bezogen werden.

3. In des Schuhmachermeister Stallers in der Löwengaß belegenen Hauße stehet ein Logis, aus einer Stube, Stubenkammer, Küche und halben Speicher bestehend, auf instehenden Ostern zu verlehnen.

4. Hr. Sattlermeister Jacob He[illegible] at in seinem in der Vorderngaß gelegenen Wohnhause, ein in einer Stube, [illegible]nkammer und Küche, benebst einer andern Kammer und Platz für Holz ins trockene zu legen, bestehenden und vornheraus auf die Strase zu situirten Logis zu vermiethen; welches ebenfalls auf Ostern bezogen werden kann.

5. Im goldenen Anker stehen künftigen Ostern etliche meublirte Zimmer vornheraus für ledige Personen zu verlehnen.

6. Vor dem Unternthor in der sogenannten Gerbergaß stehet in des Germeister Herrn Johann Georg Seitzen Wohnhaus im ersten Etage auf bevorstehende Ostern zu verlehnen: Zwey Stuben, ein Stubenkammer, Küche und Keller.

Allerhand *Avertissements*.

1. Manliefert anheute, wie viel Personen in abgewichenem Jahr in den Ev. Reformirten Pfarreyen der Claß Zweybrücken, sodann in der Ev. Lutherischen Gemeinde der ResidenzStadt Zweybrücken und dazu gehörigen Filial, und endlich in der Catholischen Gemeinde dahier, copulirt worden, auch geboren und gestorben sind; da man indessen sich auch Mühe geben wird, um dergleichen Verzeichnisse vom ganzen Herzogthum dem geehrten Publico ehestens mitzutheilen können.

	Getaufte.	Copulirte.	Gestorb.
Ev. Reformirte teutsche Gemeinde	446.	94.	220.
. . . . . . französische Gemeinde	3.	2.	3.
Evangelische Luterische Gemeinde	107.	28.	71.
Catholische Gemeinde	46.	9.	22.

Gelehrte Nachrichten.

2. Von dem Recueil des meilleures pieces du Mercure de France ist die eilfte Sammlung zu Erlangen herausgekommen. Den Anfang macht eine Griechische Historie. Die Liebe, so wie sie ist, von Hr. de la Dixmerie. Die Eigensinnige ist ein Erzählung in Versen, deren Verfasser den la Fontaine glücklich nachahmt. Ein Schreiben eifert wider diejenigen Franzosen, denen nur das schön dünkt, was aus England kommt; mit wie weit mehrerem Rechte würde solch ein Brief an die Französischen Deutschen geschrieben werden. ꝛc. ꝛc. Der gelehrte Artickel giebt unter andern eine wohl gefaßte Nachricht von dem 14ten Theil der Naturgeschichte des Hr. Buffon, welche sehr gerühmt wird; wie auch aus des Hr. Linguets Historie des revolutions de l'Empire Romain. In einer hiemit ausgegebenen Französischen Nachricht meldet der Hr. Verleger sein Vorhaben, künftig diese periodische Schrift noch vollkommener zu machen. Er verspricht mehrere periodische Schriften zu halten, um desto mehr Wahl unter den Stücken zu haben. Ausser dem wird mit dem Monate Januar. l. J. jede Colection 8. Bogen statt der 6. bisherigen enthalten, und ohngeachtet des nemlichen schönen Drucks und Papiers der Preis nicht gesteigert werden. An den Leipziger Jubilate- Michaelis- und Neujahrsmessen erscheint ein Band von 4. Stücken mit einem allgemeinen Titul, wie bisher. Diejenigen, so die Stücke einzeln haben wollen geben ihre Namen bey hiesig K. R. Postamt an und erhalten Monatlich ein brochirtes Stück gegen jährliche Voransbezahlung von 6. fl., die so nicht pränumeriren, bezahlen 7. fl.

3. Der Wirth im Staat, zu Hauß und auf dem Lande, des ersten Jahrganges I. und II. Stück. Dieses ist der Titul einer neuen periodischen Schrift, welche zu Basel in gr. 8. herauskommen soll. Im Vorbericht heist es, die ungeheure Menge groser und kleiner Oekonomischen Schriften habe bisher immer nur gewisse Gattung von Lesern haben können; weil sie in der botanischen, mathematischen, chimischen, mercantilischen, oder juristischen Schreibart abgefasset worden. Gegenwärtige Schrift soll nach der Fassung und dem Geschmacke aller Leser seyn, und von einer Gesellschaft geübter Freunde der deutschen Wirthschaft,

und aller ihrer Theile herrühren. Man hat sich die Einkleidung des Zuschauers zum Muster genommen. In jeder Woche will man eine oder zwey Materien, allezeit auf zween Bögen, vortragen; dazu aber das ganze weite Feld der Wirthschaft, mit seinen angränzenden Lagen der Cameral- oder Finanzwissenschaft, des Policeywesens, der Naturlehre, Kräuterkäntniß, Chymie, Mechanick, der Handlungs- und Kaufmannswissenschaft vor Augen nehmen. Der ganze Jahrgang kostet bey dasigem Postamt auf Vorschuß 7. fl. 30. kr. Man zahlt gegen Schein die Helfte voraus und nach Lieferung der 6. ersteren Monate wird der Vorschuß auf das 2te halbe Jahr bezahlt. Mit Anfang des 1767. Jahres wird das erste Blat ausgegeben, der Titul der Stücke ist: der Zuschauer in der Wirthschaft der Regenten und des Volkes. Das erste Stück führt die Aufschrift: das ökonomische Jahrhundert, und beantwortet die Einwürfe gegen den Nutzen solcher Schriften. Das 2te die Pachtungen, stellt den Schaden vor, wenn man über Güter einen Generalpachter bestellt, oder sie Stuckweise verpachtet und räthet den Adelichen, sie selbst bauen zu lassen. Die Schreibart ist sehr aufgeweckt, fliesend und zierlich; Druck und Papier aber sehr sauber.

VII. Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht- Brod- und Fleisch- Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	20			8	15	5		2	40	2	40	4		den 12. Jan.
Meisenheim.	3		2				2	40			2				den 9. Jan.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 5. Jan.
	Quart														
Saarbrücken.	2	12			4		2				1	16			den 3. Jan.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			den Jan.
Creuznach .			1	48			2	24			1	52			den 10. Jan.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und das Welschkorn 3. fl. 12. kr.

Brod- *Tax.*

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein

weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 12. Loth Lückenweck 1. kr. 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Zweybrücken Das beste Ochsenfleisch 5½. kr. Das geringere dito 5. kr. Das beste Kühfleisch 5. kr. Das geringere kr. Das junge Rindfleisch kr. Kalbfleisch 5. kr. Mast-Hammelfleisch 6. kr. Hammelfleisch kr. Schaafl. kr. Schweinenfleisch 6. kr. Bockfleisch kr.

Cussel das beste Ochsenfl. 6. kr. das geringere dito 5½. kr. Das beste Kühfleisch 5. kr. junge Rindfl 4½. kr. Kalbfleisch 4½. kr. Hammelfleisch kr. das Schaafleisch kr. Schweinenfleisch 6. kr. Bockfleisch kr.

Saarbrücken Das ℔. Ochsenfleisch 6. kr. Das Kühfleisch kr. Kalbfleisch 5. kr. Hammelfleisch 5½. kr. Schaaffleisch 5 kr. Schweinenfleisch 6. kr. Bockfleisch kr.

Meisenheim Das beste Ochsenfleisch 5. kr. Das geringere dito 4½. kr. Das Kühefleisch 4½. kr. Das junge Rindfleisch 4. kr. Kalbfleisch 6. kr. Hammfleisch kr. Schaafleisch kr. Schweinenfl. 5½. kr. Bockfleisch kr.

Bergzabern das beste Ochsenfleisch 6. kr. das geringere dito kr. Schmal oder Kühfleisch 5. kr. jung Rindfl. kr. Schweinenfleisch 6. kr. Kalbfleisch 5½. kr Hammelfleisch 5½. kr. Bockfleisch kr. Dürrer Speck 20. kr. Geräuchert Schweinenfleisch 14. kr.

Verordnung / daß man auch verehrten Taback bey 50. Rthl. Strafe nicht ins Land bringen soll.

Gestalten SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht / die unterm 22ten April 1755. emanirte gnädigste Verordnung, vermög welcher bey Vermeidung 50. Rthlr. Strafe kein fremder Taback, womit theils Schleichhändel getrieben, theils die eigene Benöthigung angeschaffet wird, in hiesigen Fürstenthums Lande eingebracht werden soll, dahin zu erweiteren gnädigst geruhet haben, daß auch derjenige, welchem fremder Taback verehret wird, und solchen in das Land bringt, mit gleicher Strafe von 50. Rthlr. ohnnachläßig angesehen werden soll; Als wird sothane gnädigste Entschliesung sämtlichen Ober- und Aemteren und in specie dem N. zu seiner Nachricht, und um solche behörig zu publiciren, hiermit bekannt gemacht, und ist man de facta publicatione dessen Bericht gewärtig. Zweybrücken den 16ten Nov. 1758. **Regierung.**

N. III. den 20. Januarii 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Vierzig Stück Birnbäumne Diehlen theils von 1½ Zoll, Zöllige, auch ¾. und halb Zöllige stehen zu verkauffen, und giebt Verleger davon nähere Nachricht.

Sachen / so zu vermiethen.

1. In der obern Vorstadt in einem Hauß bey dem Löwen gelegen ist im zweyten Stock ein Logis, so in zwey Stuben, Stubenkammer, grosen Keller, grose helle Küche, auch Kammer auf dem Speicher, verschlossenen schönen Keller, s. v. Schweinstall und geräumlichen Platz für Holz ins trockene zu legen, bestehet, zu vermiethen, und kann daselbe mit instehenden Ostern bezogen werden: Bey dem Mehlwieger Jacob Schmidt ist das weitere davon zu vernehmen.

2. In des Hrn. Kaufmanns Vögele Behausung in der obern Vorstadt werden auf bevorstehende Osterferien zwey Logies im mittleren Stock vacant werden: davon das eine in einer grosen Stube und Stubenkammer, Küch und Küchenkammer auch einem kleinen Keller ꝛc. Das zweytere aber in einer Stub mit Kammer sodann Küche und geräumlichen Platz im Keller bestehen: Beyde vorstehende Logis können entweder von einer / oder zwey Haushaltungen nach belieben bewohnt- und auf gedachte Ostern bezogen werden.

3. In des Herrn Militzen Hauptmann Michaely auf dem Marktplatz belegegenen Haus stehet zu vermiethen: Eine Stube vorn heraus auf die Strase, sodann eine grose Küche, Kammer und Platz vor etwan 3. klafter Holz zu legen.

Gelehrte Sachen ꝛc.

1. Vorige Woche als am 14 dieses Abends nach 10 Uhr starb allhier Herr Johann Philipp Crollius/ seit 46 Jahren bestverdienter Rector des hiesigen Gymnasii illustris, wie auch Professor der Beredsamkeit und Geschichte an demselben, und 26 Jahre lang Beysitzer des Ev. Reformirten Oberconsistoriums, in einem Alter von 73 Jahren und 14 Tagen. Sein Leben sowohl, als die von ihm hin-

terlassene historische und nicht zu Ende gebrachte Schriften, besonders die historische Oration von Anweiler, wovon bereits 15 Bogen im Druck sind und nächstens noch 3 Bogen erscheinen werden, wird dessen Hrn. Sohn der Historiographus und Professor, Georg Christian Crollius, so bald als möglich, ausarbeiten und zu Ende bringen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Ein in hiesiger Gegend gelegener Freyhoff bestehend in 100. Morgen der besten Wiesen und 282. Morgen Ackerland nebst 10. Morgen Gartenland, zwey Hofhäuser, und geräumliche Scheuer und Stallungen ist in einem neunjährigen Bestand zu begeben, und dessen weitere Bedingungen bey Unterschriebenem, jedoch binnen 14. Tagen, zu erfragen. Zweyb. den 13ten Jan. 1767.

Ruppenthal Freyherrl. von Cthcarth. Beamter als dieser Sachen Mandatarius.

2. Nachdeme der hiesige Burger und Mauermeister Jacob Amboß verschiedene Capitalia contrahiret, welche denselben gerichtlich aufgekündiget worden, die er aber dato nicht abgeführet, daß man dahero sich necessitirt befunden, desselben in der hiesigen obern Vorstadt auf der Ixheimer Strasse belegenes antheil Hauses, welches in dem zweytern Stockwerk und Zugehörungen bestehet, offentlich an die Meistbiethende zu versteigen, als wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß obiges antheil Hauses heut über 6. Wochen, wird seyn der 20te nächstkünftigen Monats Februarii Nachmittags um 2. Uhr auf allhiesigem Rathhaus vor Erb- und eigenthümlich versteiget werden solle; Allen denenjenigen nun, welche an ermeldtes Haus einen gegründeten Anspruch zu haben vermeynen, wird hierdurch anbefohlen, binnen diesem 6. wochentlichen Termino ihre Forderungen auf den gewöhnlichen Gerichtstägen schriftlich auf gestämpelt Papier so gewiß zu überreichen, und den 11ten ersagten Monats Februarii zu Morgends um 9. Uhr mit dem Debitore der Liquidation bey zu wohnen, als effluxo hoc termino sie mit ihren Prätentionen nicht weiters gehöret, sondern damit präcludiret werden sollen. Decretum & signatum. Zweybrücken bey Stadtrath den 9ten Januarii 1767.

Raths-Handschrift.

3. Demnach resolviret worden, aus dem Annweiler Burgerwald eine ansehnliche Quantität Holländer Holz durch eine offentliche Versteigung an den Meistbietenden zu verlassen, und dann diese Versteigung Mittwochs den 4ten nächstkünftigen Martii Nachmittags um 2. Uhr in dem Wirthshaus zur Crone dahier vorgenommen werden solle, so wird solches denen Hrn. Holzhändlern und andern, so lust darzu haben, hiermit offentlich bekannt gemacht, um sich bey der Steigung einfinden zu können. Anweiler den 8ten Jan. 1767.

Stadt-Raths-Handschrift.

4. Hr. Handelsmann Baille dahier macht hierdurch bekannt, wie er seit kurzem nun auch in Pirmasenz in den drey Königen eine Niederlage von seinen Burgünder, Champagner und Malaga Weinen errichtet habe: und man von da aus

eben so prompt auch mit ächter Waare und zwar in dem nämlichen Preis, wie bey ihm dahier bedienet werden solle.

5. Es wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht wissend gemacht: daß des älteren Rathsverwandten Hrn. Musculus Behausung den 29ten laufenden Monats Januarii durch eine Anterweite Versteigung begeben werden solle.

6. Verzeichniß derer in der Residenzstadt Zweybrücken seit dem 1ten bis den 17ten lauffenden Monats Januarii Copulirten, Gebornen und Verstorbenen Personen.

In der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Getaufte.

Den 5ten Johann Peter, Peter Francken, Söhnlein. Den 10ten Johann Emmanuel, Heinrich Eisenmengers, Söhnlein. Den 12ten Jacob Daniel, Georg Jacob Cronen, Söhnlein. Dito Maria Magdalena, Jacob Gachots, Tochterlein. Ditto Anna Maria Margaretha, Carl Helmes, Tochterl. Den 15ten Barbara Sophia Carolina, Hrn Oberforsters, Heinrich Richtsteins zu Schiflick, Tochterlein.

Copulirte.

Den 8ten Hr. Friederich Besse, Oberforstamts-Accessist, mit Hrn Cabinets Registratoris Dippels jüngsten Jungfer Tochter. Den 12ten Johann Nickel Aulenbacher Sergeant unter dem löblichen Regiment Roial-Deuxponts mit Johannetta Louisa, Peter Dietzen Tochter dahier.

Begrabene.

Den 3ten Willhelm Müller, Wollspinner, alt 66. Jahr. Den 7ten Elisabetha Carolina Rabonin, alt 7. Wochen. Den 16ten Hr. Johann Philipp Crollius, Rector und Professor des Gymnasii illustris und Assessor des Ev. Reformirten Oberconsistorii alt 73. J. 14. Tag.

Getauffte in der Ev. Lutherischen Stadtgemeinde dahier.

Den 1ten Jan. dem Burger und Schreinermeister Johann Rudolph Deppe dahier ein Söhnl. Nahmens Johann Heinrich Adam. Eodem S. T. Hr. Friedrich August Neudecker Königl. Französischen Hauptmann bey dem löbl. Regiment Roial-Deuxponts rc. ein Söhnlein Namens Frantz Carl. Den 14ten dem Botten bey Fürstlichem Bauamt Jacob Pragern ein Söhnl. Namens Peter Theodor. Eodem Dem Burger und Schlosser Johannes Seel, ein Söhnl. Namens Peter Andreas.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6lbdig Brod 10. kr Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. lb brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb $10\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. lb. $8\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von $6\frac{1}{2}$. lb 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monats-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	12			8	30	5	10	2	24	2	32	4		den 19. Jan.
Meisenheim.	3		2				2	40			2				den 16. Jan.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 12. Jan.
	Quart														
Saarbrücken.	2	12			3	50	2				1	36			den 10. Jan.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			den 15. Jan.
Creuznach .	3	8	1	50							1	54			den 17. Jan.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und das Welschkorn 3. fl. 30. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geduch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	5			5	6			6				den 19. Jan.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	6				5				den 16. Jan.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			5					20	14		den 12. Jan.
Saarbrücken	1	6					4		5½	5	6				den 10. Jan.
Lautern . . .	1	6	5½	5			4				6				den 15. Jan.

N. IV. den 27. Januarii 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Eine wohlconditionirte vierräderige und zu vier Personen eingerichtete Chaise stehet zu Bliescastel bey dasigem Fuhrmann Peter Meyer zu verkauffen.

Sachen, so zu vermiethen.

1. Bey dem Hufschmid Hr. Joh. Nicolaus Christschilles, in der Vorstadt nächst dem Kirchhof wohnhaft, sind in seinem Hause 2. Logis auf instehende Ostern zu verlehnen: das eine bestehet in einer Stube, Stubenkammer, Küche und einem kleinen Keller; das andere in einer Stube und Küche.

Allerhand *Avertissements.*

1. Nachdeme seit geraumer Zeit sich sehr viele Creditores bey Stadtrath entgegen und wider den hiesigen Bürger und Rothgerber Gottfried Versivaux gemeldet, daß man sich vermüsiget gesehen, in dessen Immobilia ein zugreifen, und desselben in hiesiger Stadt belegenes Dreystöckigtes Wohnhauß, weniger nicht dessen hinten daran situirtes Nebengebäude, sodann desselben auf dem hiesigen Stadtbann situirte Grundstücker, offentlich an die Meistbiethende vor Erb- und eigenthümlich zu versteigen; Als wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft wissend gemacht, daß obige Häuser und Grundstücker heute über sechs Wochen, wird seyn der 20te zukünftigen Monats Februarii Nachmittags gegen 2. Uhr auf allhiesigem Rathhaus versteiget werden sollen; Denenjenigen nun, welche an ermelten Debitorem Versivaux oder dessen Häuser und Grundstücker einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, wird hierdurch eine peremptorische Frist von 6. Wochen präfigiret, binnen welchen selbige etwa habende Prätensionen auf gestempelt Papier schriftlich bey Stadtrath so gewiß einbringen, und den 10ten ersagten Monats Februarii zu Morgens gegen 9. Uhr der Lequidation beywohnen, als im wiedrigen selbige weiters damit nicht gehöret, sondern derselben ipso jure verlüstigt erkläret werden sollen. Decretum & Signatum bey Stadtrath Zweybrücken den 9ten Januarii 1767. Raths-Handschrift.

2. Daß der Kupferschmid Rauchische vor dem Unternthor belegener Garten, so dann das am Kreuzberg situirtes Gärtgen, weniger nicht desselben in dem süssen Brühl von drey Viertel Morgen gros und am Teuffelsbrunnen von einem Morgen belegene Wiesen heut über 6. Wochen, wird seyn der 26ste zukünftige Monats Februarii Nachmittags gegen 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhaus unter annehmlichen Zahlungsterminen versteiget werden solle, wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch nachrichtlich ohnverhalten. Zweybrücken den 15. Jan 1767.

Raths-Handschrift.

3. Demnach Ernst Philipp Manderschied der hiesige Burger und Handelsmann dahier, seit einiger Zeit eine solche verschwenderische Lebensart geführet, daß man sich genöthiget gesehen, denselben vor einen Verschwender zu erklären, und ihme die Administration seines Vermögens zu entziehen; als wird Jedermann verwarnet, mit ermeldtem Manderschied, unter welchem Namen und Vorwand es immer seye, zu contrahiren oder zu gewärtigen, daß der Contract als nichtig angesehen und denen Contrahenten einige Action deswegen nicht gestattet werde. Hingegen werden alle diejenige, welche an berührten Ernst Philipp Manderschied, eine gegründete Forderung zu haben vermeynen, hiermit citirt und vorgeladen, daß sie auf heute über 6. Wochen als den 3ten Merz entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen behörig liquidiren, und weiterer Verordnung gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche nicht erscheinen, weiters nicht gehört, sondern mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Bergzabern den 20ten Januarii 1767.

Fürstl. Oberamt allda.

4. Nachdeme sich nach Ableben des hiesigen Kayserl. Notarii und Oberamts Procuratoris Peter Wilhelm Schneltgen so viele Creditores gemeldet, daß die Schneltgensche Erben in Besorgung eines Concursus Creditorum, diese Erbschaft nicht anders als cum beneficio legis & inventarii anzutretten bewogen worden, und daher die Nothdurft erfordert, samtl. Schneltgensche Creditores ad liquidandum einzubescheiden: Als werden alle diejenige, welche an den verstorbenen Notarium und Oberamts Procuratorem Schneltgen eine gegründete Forderung zu haben vermeynen, edictaliter hiemit citirt und vorgeladen, daß sie von heute über 6. Wochen, so da seyn wird der 3te Merz, vor hiesigem Oberamt entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen liquidiren und ferner Verordnung gewärtigen, mit dem Anhang, daß die Ausbleibende weiters nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Bergzabern den 20ten Januarii 1767.

Fürstl. Oberamt allda

5. Nachdeme die Hrn. Erb-Interessenten des kürzlich verstorbenen Hrn. Cammerrath Goldners entschlossen sind, 1) dessen Behausung in der vordern Straß, bestehend in dem vordern und hintern Hauß, Stallung, Scheuer und Hausgarten, nebst denen in dem Wohnhauß befindlichen vielen Nußbäumenen, zum Theil mit ver-

guldeter Bildhauerarbeit ausgezierten Mauerschränken, 2) den am Auerbacher Weeg gelegenen ohngefehr 5½. Morgen 24. Ruthen haltenden Obst- Pflanz- und Blumengarten, entweder ganz oder stückweiß dergestalten an den Meistbietenden in offentlicher Steigung eigenthümlich zu überlassen, daß der Kaufschilling nicht baar bezahlet, sondern von dem Steiger, gegen gerichtliche Hypothec, an die Herrn Erbs-Interessenten zu 5. pro Cento verinteressiret werden kann; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit die allenfalsige Liebhabere sich heut über 6. Wochen als den 7. künftigen Monat Martii, Nachmittags um 2. Uhr auf dem Rathhauß bey der Versteigung einfinden. Zweybrücken den 24. Jan. 1767.

6. Da auf künftigen Mittwoch als den 28ten dieses Nachmittags um 2. Uhr, in des vor kurzem verstorbenen Herrn Cammerrath Goldners seel. Behausung, allerhand Mobilien, als Silberwerk, Leinengetüch, Bettung, Kupfer und Eisengeschier, Holzwesen, Bücher nebst besonders schönen Gemählden und dergleichen versteigt- anbey der Zahlungstermin auf Michaelis laufenden Jahres gesetzt werden solle, so hat man dieses denen allenfallsigen Liebhabern bekannt zu machen ohnermanglen wollen. Zweybrücken den 26ten Januarii 1767.

7. Im dem Wirtshaus zum Löwen dahier befindet sich eine Person, welche alle Flecken sowohl aus seidenem als wollenem Zeug zu machen, auch goldene und silberne Spitzen und Borden, wann solche verschmutzt oder angeloffen seynd, wieder zu säubern weiß; sie waschet seidenen auch sonstigen reichen Zeug, es mag mit goldenen oder silbernen Blumen durchwürcket seyn, ingleichen Hutfedern, von was Farben sie auch seyn mögen, wie nicht weniger Perse und Indienne; sie weiß auch alle Flecken aus dem Weißzeug sauber zu bringen. Man kann bey dieser Person Seifkugeln zu kaufen bekommen, welche nicht nur eine saubere und zarte Haut machen, sondern gegen unreine Gesichter auch sehr nützlich gebraucht werden können. Bey Ihr ist auch ein kostbares Zahnpulver zu haben, welches sowohl, die gesunde Zähne erhält, als auch schwarze und bereits angesteckte Zähne säubert und weiß machet.

8. Verzeichniß der getauften, copulirten und verstorbenen Personen

In der Catholischen Gemeinde.

Den 9ten Franz Joseph, des Caspars Grauvogels Söhnlein. Den 11ten Johanna Lucia des Josephs Pentofski, Töchterlein. Dito Johann Adam, des Cornelius Kochen, Söhnlein. Den 17ten Johann Peter, des Laurenz Krausen, Söhnlein. Den 19ten Joseph, des Hrn. Johann Lachnicht, Söhnlein. Den 24ten Johann Wilhelm, des Johann Schwartzen, Söhnl.

Copulirte.

Den 20.ten Michael Dörrvort mit Anna Catharina Kurzhalßin. Dito Simon Herbert mit Magdalena Müllerin

Gestorben den 19ten Matthias Grob, alt 47. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 18. Jan. dem Feldschützen Johannes Düffinet ein Töchterl. mit Namen Anna Maria.
Begraben den 19ten des hiesigen Burgers Benedict Friedrich Kegels Sohn Henr. Carl, 14. Jahr alt.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 18ten Jan. Joh. Friedrich Adam Paul, Joh Paul Deslochs, Fouriers unter dem Löbl. Reg. Royal Deuxponts, Söhnl. Den 20ten Philipp Friedrich, Leopold Römers Burger und Beckerm., Söhnl. Den 21ten Dorothea Elisabetha, Georg Bernhard Alberts, Taglöhners auf dem Schönhof Töchterl. Den 25ten Eleonora Catharina, Christoph Feldhausers, Bau-Fuhrknechts Töchterl.

Extract der Casual-Liste *de anno præt.* der Oberämter Bergzabern / Lichtenberg und Meisenheim; so viel die Ev reform Gemeinde betr.

	Getaufte.	Copulirte.	Begrabene.
Bergzabern	373. Kind.	84. Paar.	255. Pers.
Lichtenberg	248	75.	162.
Meisenheim	293.	58.	236.

Nota. Da der verstorbene Hr. Ass. und Prof. Crollius den 1. Jan. 1693. gebohren, so ist Er 74. Jahr und 14. Tagen alt.

Anderweite Verordnung / die Memorialia betreffend.

Ob gleich nach denen subsistirenden und mehrmalen erneuert wordenen Verordnungen, nicht nur alle, in Justitz-Sachen einschlagende Memorialia bey der Justitz Instanz übergeben, auch wann selbige immediate ad manus SERENISSIMI Hochfürstl. Durchl. überreicht werden wollten, von einem recipirten ordentlichen Advocato unterschrieben, sondern auch in Gnaden Sachen die Namen derer Concipienten denen Supplicatis beygesetzt, und von solche denen Ober- oder Aemtern zum Bericht übergeben werden sollten, es wäre dann Sache, daß Jemand gegen die Vorgesetzte Beamte oder Bediente selbsten Beschwerde zu führen gegründete Ursache hätte: So muß man dennoch wahrnehmen, daß der in denen Verordnungen sancirten Strafe ad 10. Rthlr. und daß die Exhibita ohne Resolution ad Acta gelegt werden sollten, ohngehindert denen Verordnungen wenig nachgelebet werde, da nicht nur mehrmalen Exhibita so wohl bey SERENISSIMI Hochfürstl. Durchl. Höchsten Person als Fürstlichen Regierung und Renth-Cammer einlangen, welche weder von einem recipirten Advocaten noch Concipienten unterschrieben sind, noch auf solchen ein Amtsbericht zu ersehen ist, Und viele Concipienten sich einbilden, daß der Sache schon genug gethan seye, wann selbige neben ihren Namen die Worte: **vorbehaltlich Amtlichen Berichts** / oder / **wird um Bericht gebetten** / beyfügen, ohne jedoch dafür selbsten zu sorgen, daß die ermanglende Berichte noch beygesetzt werden. Wie nun SERENISSIMI Hochfürstliche Durchl. ein vor allemahl gnädigst wollen, daß diesen Verordnungen auf das genaueste nachgelebet und die Uebertrettere ohnfehlbar mit der sancirten Strafe ad 10. Rthlr., wo in einen oder dem andern ein Defect erscheinet, angesehen und auf dergleichen Exhibita keine Resolution mehr ertheilt werden solle; Also wird nochmalen sämtlichen Ober- und Aemtern, in specie aber dem (N. N.) ernstlich aufgegeben, sothane höchste Willensmeinung zu Jedermanns Wissenschaft und Kanntniß behörig publiciren und Jedermann vor Schaden verwarnen zu lassen, Regimini aber demnächst über die beschehene Publication zu berichten. Zweybrücken den 11. Dec. 1766.

Regierung.

N. V. den 3. Februarii 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein paar Steinbäumgen mit Gold eingefaßte Hemderknöpfe stehen bey der Frau Goldschmied Kurzin billigen Preises zu begeben.

2. Vierzig Stück Birnbäumene Diehlen theils von $1\frac{1}{2}$ Zoll, auch Zöllige, $\frac{3}{4}$ und halb zöllige sind zu verkauffen: Verleger dieses gibt davon nähere Nachricht.

Sachen/ so verloren gegangen.

1. Abgewichenen 24. Jan. ist dem Joh. Nikolaus Buchheid von Rischweiller zwischen hier und Contwig eine Winde vom Wagen verlohren gegangen: Der Finder davon wird ersuchet, solche gegen ein billiges Recompenz dem Eigenthümer wieder zu zustellen.

2. Kurz verwichenen Dienstag Abends ist dahier ein grüner Beutel samt denen darin befundenen 18. Schildlouis d'or verlohren gegangen; wer dieses Verlohrne gefunden, beliebe es Verlegern dieses einzuhändigen, welcher dem Ueberbringer 2. Louis d'or Recompenz dargegen zustellen wird.

Sachen, so zu vermiethen.

1. In dem Haus neben der Metzig stehet im mittlern Stockwerk eine Stube und Küche, wointen ein Unterschlag, so zu einer Kammer dienlich, nebst Keller und Platz für ein Klafter Holz, zu vermiethen; der im nemlichen Hauß wohnende Beckermeister Joh. Mich. Hanß ertheilet davon nähere Nachricht.

2. Bey Hrn. Daniel Heintz zu Ernstweiler ist auf künftige Ostern zu verlehnen: 2. Stuben und 2. Küche benebst 2. Kammern, ein doppelter Stall für Rindvieh und s. v. zwey Schweinställe, Keller und Speicher benebst 1. Morgen Gartenland am Haus gelegen.

3. In der Vorstadt in einem gelegenen Hause stehet auf Ostern zu vermiethen: drey Stuben und Küche, ein groser unter dem Haus belegener Keller, Speicher und Holz-

Holzplatz, wie nicht weniger hinlängliche Stallung vor Rindvieh und Pferde zu stellen, samt Stallung für s. v. Schweine, und seynd die nähere Bedingnüsse bey der Frau Geilerin zu vernehmen.

4. In des Schumacher Dahlen Hinterbehausung ist eine helle Stube, Kammer, und Küche, benebst einem grosen Speicher allstündlich zu verlehnen.

5. In des Sattler Meister Auerbachers nächst dem Fruchtmarkt belegenen Hause ist in dem mittleren Stock eine Stube, zwey Kammern und Küche auf instehenden Ostern zu verlehnen: Schneidermeister Kuntz gibt davon nähere Nachricht.

Allerhand *Avertissements.*

1 Es haben in der Büchersammlung des seel. Hr. Cammerath Goldners sich folgende Bücher als mangelhaft gefunden. In Starks Erklärung der Bibel fehlt der 4te Theil über das A. T. der die Psalmen enthält und in der Berleburgischen Bibel der 8te Theil worinnen die Apocryphische Bücher des N. T. stehen. Gute Freunde haben diese Theile gelehnt; dieselben werden ersuchet sie Verlegern dieses zuzustellen, der sie an ihre Behörde behändigen wird.

2. Es ist der Menonist Johannes Martin von Kirkel, hiesigen Oberamts, vor ohngefehr 10. Wochen ohne Leibeserben jedoch mit Hinterlassung einer Wittib, und verschlossen letzten Willensmeinung verstorben. Nachdeme man nun aller angewendeten Bemühung ohngeachtet bisher in keine richtige Erfahrung bringen können, wo eigentlich gedachter Martin gebürtig gewesen, und wer seine nächste Verwanden, und Erben ab intestato seyn möchten, man aber resolviret, das von dem Defuncto hinterlassene Testament Dienstags den 17ten bevorstehenden Monaths Merz a. c. bey Oberamt zu eröfnen; So werden hiermit alle diejenige, welche an des verstorbenen Verlassenschaft eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, peremtorie vorgeladen, und auf bemeldten Termin Morgens zu früher Tageszeit bey Fürstlichem Oberamt dahier zu erscheinen, und alsdann zu sehen, und zu hören, welchergestalten gedachtes Testament eröfnet, und denen Interessenten publiciret werden solle, mit der Verwarnung, sie erscheinen nicht, daß nichts desto weniger geschehen solle, was recht ist. Zweybrücken den 27ten Jan. 1767.

Fürstl. Ober-Amt dahier.

3. Verzeichniße der in dieser Stadt Gebohrnen, Copulirten und Begrabnen.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 25. Jan. dem Burger und Drehermeister, Casper Christian Lorenz, ein Söhnl. Johann Ludwig Nicolaus. Den 28ten dem Burger und Schuhmachermeister, Johann Nicolaus Dunkel, ein Söhnl. Johann Nicolaus. Den 29. dem Burger und Beckermeister, Philipp Peter Niederauer, ein Töchterlein Susana Catharina.

Begrabene.

Den 29ten Johann Adam Kopp, gewesener Burger und Becker dahier, seines alters 67. Jahr 5. Monathe 17. Tage. Den 31ten Carolina Sophia Philippina Hauttin, S. T. Herrn Baudirector, Ludwig Christian Hautten Töcht. aetat. 4. Monathe 9. Tage.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 27ten Jan. Joh. Friedrich. Daniel, Joh. Conrad Portners, Burger und Schuhmachermeisters Söhnl. Den 31ten Maria Magdalena Philippina, Louise Bellingerin Töchterl.

Begrabene.

Den 25ten Joh. Peter Flötners, Arbeiters in der Wollfabrique Söhnl. alt 4. Wochen. Den 1ten Febr. Friederich Ludwig, Peter Cajars, Burg. und Schuhmachermeisters Söhnl. alt 13. Jahr 6. Monath 20. Tag.

Getauffte in der Catholischen Gemeinde.

Den 31ten Jan. Johann Wilhelm, des Hr. Wilhelm Welschen Söhnl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Kern.		Speltz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	12			8	30	4	30	2	40	2	32	4		den 2. Febr.
Meisenheim.	3		2				2	40			2				den 16. Jan.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 12. Jan.
	Quart														
Saarbrücken.	2	12			3	50	2				1	30			den 24. Jan.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			den 15. Jan.
Creutznach .	3	12	1	56			2	28			1	52			den 31. Jan.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und das Welschkorn 3. fl. 30. kr.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔ dig Brod 10. kr Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cuſſel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder geſtäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meiſenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ab 6. ℔ $10\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $8\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von $6\frac{1}{2}$. ℔ 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemiſcht 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleiſch-*Tax.*

Städte.	℔	Beſtes Ochſenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	beſtes Kühfleiſch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleiſch kr.	Kalbfleiſch. kr.	Maſthammelfl. kr.	Hammelfleiſch. kr.	Schaaffleiſch. kr.	Schweinenfleiſ. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. ſchwfl. kr.	Bockfleiſch. kr.	Monatstage.
Zweybrücken	1	$5\frac{1}{2}$	5	5			5	6			6				den 2. Febr.
Meiſenheim .	1	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$		4	6				5				den 16. Jan.
Cuſſel	1	6	$5\frac{1}{2}$	5		$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			5					20	14		den 12. Jan.
Saarbrücken	1	6					4		$5\frac{1}{2}$	5	6				den 24. Jan.
Lautern . . .	1	6	$5\frac{1}{2}$	5			4				6				den 15. Jan.

Verordnung / vermög welcher die Wiedertäufer in hiesigen Herzogthums Landen als Unterthane recipiret werden ſolle.

Es haben SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürſtliche Durchleucht** ſich gnädigſt bewogen geſunden, denen Wiedertäufern zu erlauben, ſich als Unterthanen in hieſigen Herzogthums Landen niederlaſſen zu dörfen, das gemeine Recht anzunehmen, und Güter zu acquiriren. Sämtlichen Ober- und Unterämteren in ſpecie aber dem (N.N.) wird demnach dieſe gnädigſte Entſchlieſung mit der Auflage reſcribirt, um ſolche zu Jedermanns Nachricht behörig zu publiciren, und wie geſchehen, zu berichten, und wird übrigens Ratione derer Militzdienſten, wovon die Wiedertäufere befreyet bleiben ſollen, nächſtens eine weitere Verordnung erfolgen. Zweyb. den 4ten December 1759. **Regierung.**

N.VI. den 10. Februarii 1767.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Jacob Mayer von Zweybrücken, ein Schreiner, ist der Erfinder, Besitzer und Verfertiger folgender Machinen: Erstlich eine Machin, worauf die Feilen, auf vollkommene Englische Art, in grösester Geschwindigkeit, gehauen werden, und kann man diese Machine, nach Einsetzung einer kleinen Veränderung, zu groben, mittelgattung und ganz feinen, ja zu allen Gattungen von Feilen gebrauchen, auch selbige so fein stellen, daß ein Haar gespalten werden kann.

Zweytens einer Machine, worauf die Zähne zu allen Gattungen von Schlumpen, Streichen und andern dergleichen Werkzeug so wohl vor die Wollen- als Baumwollen- und Seidenarbeiter in einem Druck verfertiget werden. Auch giebt er Unterricht: wie diese Zähne mit Vortheil zu stecken seyn? diese beede Machinen bietet der obgedachte, Jacob Meyer, dergestalten feil, daß er selbige entweder blos käuflich, gegen billige Belohnung, überlassen oder wenn eine Fabrique irgendwo aufzurichten beliebet würde, die Direction und Unterhaltung der Machinen, mit der Aufsicht über die Arbeit, übernehmen wolle.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. **Brockes** (Barth. Henr.) Irrdisches Vergnügen in Gott, sieben Theile, werden zu kaufen gesucht: Wer solche zu verkaufen willens ist, beliebe solches nebst dem Preiß dem Verleger wissend zu machen.

2. Es sucht jemand eine sauber gearbeitete und im Werk richtige Goldene Sackuhr zu erkaufen, wer dergleichen um einen annehmlichen Preiß verlassen will, kann sich bey Verlegern melden.

Sachen/ so zu verleyhen.

1. Bey dem Verleger dieses Wochenblatts ist zu erfahren, wo man gegen gerichtliche hinreichende Hypotheque 2000. Fl. empfangen könne.

2. Hundert Gulden stehen in 14. Tägen gerichtlich zu verlehnen. Der Verleger wird das Nähere auf Erkundigung sagen.

Sa-

Sachen, so verloren oder gestohlen worden.

1. Es ist vor kurzem, nächtlicher Weile, unter der alten Metzig aus einem Capriole das Pferds-Geschierr entwendet worden: da man nun Nachricht hat, wo solches hingekommen seyn dürfte; So wird hiermit angerathen, das Geschierr wiederum an Ort und Stelle zu bringen oder grose Beschimpfung zu gewärtigen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß 1.) bis Samstag den 21ten Martii h. a. der Truppacher- wie auch Obere Wörschweiler Closters Hof, und 2.) bis Samstag den 21ten Martii h. a. der Kirberger- wie auch Eschweiler Hof, und zwar jedesmahlen Nachmittags um 1. Uhr auf allhiesiger Rathsstuben, Herrschafts wegen, werden versteigt werden, und hierzu alle Hofs-Liebhaber bestens eingeladen seyn sollen. Zweybrücken den 6. Febr. 1767.

Oberkellerey Handschrift.

2. Da man auf Andringen derer Creditoren gemüsiget worden, aus Mangel eines andern Angriffs, in die Güter der Georg Feuersteins Erben zu Klein-Jacob Sonntags und Velten Lamprechts zu Grosbuntenbach einzugreiffen, und solche den 2. Martii nächsthien nebst einigen Mobilien in Loco Buntenbach der Versteigung auszusetzen; So wird solches hiemit mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die zur Steigung gegen gestattet werdende billige Zahlungs-Fristen, Lusttragende!, sich auf gemeldten Tag bey der Versteigung einfinden, auch in so fern Jemand an gemeldten Feuersteins Erben, Jacob Sonntag und Velten Lamprecht Forderung hätte, deßhalb eine Specification übergeben, und versichert seyn könne, daß wer zu steigen Lust hat, seine allenfalls machende Forderung, so viel rechtlich adjudicirt bekommen wird, an dem Steigschilling gleich gut geschrieben werden solle; gleich dann bekannt gemacht wird, daß auf den nemlichen Tag einige Güter auf Grosbuntenbacher Bann lehnsweiß versteigt werden werden. Zweybrücken den 30. Jan. 1767.

J. C. Ruppenthal,
Freyherrl. von Cathcartischer Beamter
zu Buntenbach.

3. Hr. Hofagent Saul Wahl macht hierdurch bekannt, daß, nachdeme Er mit ausgebranden Gold und Silber öfters dergestalten angegangen seye, daß gebrenntes Silber vor Gold, ja so gar ausgezogene Sächsische Spitzen vor ächtes Silber Ihme verkauft worden, Er sich gemüsiget sehe, in Zukunft kein gebrenntes Silber an sich zu kauffen: würde Ihme aber das Gold und Silber ohnausgebrennt zugestellet werden, könnte man sich einer richtigen Taxation ratione Prätii versichert halten.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 2ten Febr. Maria Elisabetha, Joh. Nikel Küblers, Soldaten dahier Tocht. Den 5ten Joh. Wilhelm, Herrn Joh. Wilhelm Wernhers, Fürstl. Cammerraths Söhnl.

Begrabene.

Den 1ten Febr. Joh. Fried. Daniel, Joh Conrad Portners, B. u. Schuhmachermeisters Söhnl. alt 3. Tag. Den 4ten Anna Margaretha Juliana, Peter Knielings, Lazaretwärters eheliche Hausfrau, alt 45. Jahr weniger 7. Tag.

In der Französisch Reformirten Gemeinde getaufte.

Den 8ten Januarii Catharina Elisabetha, Friederich Daniel Portners, Burger und Schuhmachermeisters Töchterl. Den 5ten Febr: Anna Luisa, Chr. Brennemanns, Burger und Nagelschmieds Töchterl.

Begraben in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 11ten Febr: Hr. Joh. Adam Gutenberger, Herzogl. Cammer-Laquai ein Söhnl, Johann Ludwig, alt 5. Monat 7 Tage. Den 31ten des Fourrage Einnehmers im Herrschaftl. Marstall Peter Grimmen Söhnl Joh. Georg Jost 8. Monath weniger 8. Tage. Den 7ten des Herzogl. Mundkochs Hr. Dan. Cas. Michaelis Söhnl Franz Ludwig alt 4. M. weniger 7. T.

Gestorbene in der Catholischen Gemeinde.

Den 6ten Febr: Maria Salome Hafner, Wittwe zu Bubenhausen alt 84. Jahr. Den 7ten Theresia Dare, des Jacobs Dare Gemeindsmann zu Ixheim gewesene Ehefrau alt 34. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	12			8	30	4	32			2	28	4		den 9. Febr.
Meisenheim.	3		2	20			2	40			2				den 6. Febr.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 12. Jan.
	Quart														
Saarbrücken.	2	12			3	40	2				1	22			den 31. Jan.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			den 15. Jan.
Creuznach .											2	4			den 7. Febr.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 30. kr. und das Welschkorn 3. fl. 30. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von 6½. ℔ 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. Schwartl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	5			4½	6			6				den 9. Febr.
Meisenheim	1	5	4½	4½		4	5				5½				den 6. Febr.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern	1	6		5			5					20	14		den 12. Jan.
Saarbrücken	1	6					4		5½	5	6				den 31. Jan.
Lautern	1	6	5½	5			4				6				den 15. Jan.

Anderweite Verordnung die Menonisten und deren Miliz-Diensten betreffend.

Sämtlichen Ober- und Unterämtern ist allschon des Mehreren bekannt gemacht worden, welcher gestalten SERENISSIMI **Hochfürstliche Durchleucht** zu verordnen sich gnädigst bewogen gefunden, denen Wiedertäufern zu erlauben, sich als Unterthanen in hiesigen Herzogthums Landen niederlassen zu dörfen, das gemeine Recht anzunehmen, und Gütere zu acquiriren, und daß selbige von denen Militz-Diensten befreyet seyn, dahingegen selbige dafür jährlich was gewisses zahlen sollten. Nachdeme nun **Höchst Dieselbe** in Ansehung des letztern Punkts Dero gnädigste Willensmeinung weiters dahin geäussert haben, daß zwar bey dem Militzziehen die Söhne derer Wiedertäufer in der Ordnung mitgezogen, jedoch als dann denenselben freygestellet werden solle, sich mit einem armen Unterthan oder dessen Sohne, wegen Leistung derer 6. jährigen Militzdiensten, so gut sie können, abzufinden, oder falls in dessen Entstehung, eines andern Unterthanen Sohn hierzu genommen werden müßte, alsdann die Abgabe an selbigen, oder dessen Vatter jährlich auf 12. fl. regulirt werden soll; Als wird diese weitere gnädigste Verordnung sämtlichen Ober- und Aemteren, in specie dem (N. N.) zu dessen gehorsamsten Achtung mit dem Anhang rescribirt, um, wann Wiedertäufere sich melden, ihnen davon Nachricht zu ertheilen. Zweybrücken den 5. Febr. 1760. **Regierung.**

N. VII. den 17. Februarii 1767.
Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey Hrn. Buchbinder Bertin dahier ist die Dank-Predigt, welche wegen der Vermählung des Herrn Erbprinzen zu Nassau-Saarbrücken Hochf. Durchl. von dem reform. Pfarrer Hrn. Mansa zu Saarbrücken unterm 7. Decemb. an. præt. gehalten worden, ad 8. kr. zu bekommen.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Ein noch wohl conditionirter Reißecoffer wird von jemand dahier zu kaufen gesucht: Wer demnach ein solchen zu verlassen hat, wolle Verlegern dieses Blatts davon, auch des Preisseswegen gefällige Nachricht geben.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In der vordern Strasse in des Hr. Burgermeister und Chirurgi Helwichs Behausung, ist in dem Unternstock ein Logis, so aus einer Stube, Kammer, Küche und Keller benebst einem Speicher bestehet, auf instehende Ostern zu verlehnen.

2. In des Hutmacher Hr. Ruppingers Behausung im dritten Stock ist für eine ledige Person ein Meublirtes Zimmer allstündlich zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß 1.) bis Samstag den 21ten Martii h. a. der Truppacher- wie auch Obere Wörschweiler Closters Hof, und 2.) bis Samstag den 28ten Martii h. a. der Kirberger- wie auch Eschweiler Hof, und zwar jedesmahlen Nachmittags um 1. Uhr auf allhiesiger Rathsstuben, Herrschafts wegen, werden versteigt werden, und hierzu alle Hofs-Liebhaber bestens eingeladen seyn sollen. Zweybrücken den 6. Febr. 1767.

Oberkellerey Handschrift.

2. Demnach resolviret worden, aus dem Annweiler Burgerwald eine ansehnliche Quantität Holländer Holz durch eine offentliche Versteigung an den Meistbietenden zu verlassen, und dann diese Versteigung Mittwochs den 4ten nächstkünftigen Martii Nachmittags um 2 Uhr in dem Wirthshaus zur Crone dahier vorgenommen werden solle, so wird solches denen Hrn. Holzhändlern und andern,

so lust darzu haben, hiermit offentlich bekannt gemacht, um sich bey der Steigung einfinden zu können. Annweiler den 8ten Jan. 1767.

Stadt-Raths-Handschrift.

3. Daß der Kupferschmid Rauchische vor dem Unternthor belegener Garten, so dann das am Kreuzberg situirtes Gärtgen, weniger nicht desselben in dem süssen Brühl von drey Viertel Morgen gros und am Teuffelsbrunnen von einem Morgen belegene Wiesen heut über 6. Wochen, wird seyn der 26ste zukünftige Monats Februarii Nachmittags gegen 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhaus unter annehmlichen Zahlungsterminen versteiget werden solle, wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch nachrichtlich ohnverhalten. Zweybrücken den 15. Jan. 1767.

Raths-Handschrift.

4. Nachdeme der hiesige Burger und Mauermeister Jacob Amboß verschiedene Capitalia contrahiret, welche demselben gerichtlich aufgekündiget worden, die er aber dato nicht abgeführet, daß man dahero sich necessitirt befunden, desselben in der hiesigen obern Vorstadt auf der Ixheimer Strasse belegenes antheil Hauses, welches in dem zweytern Stockwerk und Zugehörungen bestehet, offentlich an die Meistbiethende zu versteigen, als wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß obiges antheil Hauses heut über 6. Wochen, wird seyn der 20te nächstkünftigen Monats Februarii Nachmittags um 2. Uhr auf allhiesigem Rathhaus vor Erb- und eigenthümlich versteiget werden solle; Allen denenjenigen nun, welche an ermeldtes Haus einen gegründeten Anspruch zu haben vermeynen, wird hierdurch anbefohlen, binnen diesem 6. wochentlichen Termino ihre Forderungen auf den gewöhnlichen Gerichtstägen schriftlich auf gestämpelt Papier so gewiß zu überreichen, und den 11ten ersagten Monats Februarii zu Morgends um 9. Uhr mit dem Debitore der Liquidation bey zu wohnen, als effluxo hoc termino sie mit ihren Prätentionen nicht weiters gehöret, sondern damit präcludiret werden sollen. Decretum & signatum. Zweybrücken bey Stadtrath den 9ten Januarii 1767.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 13. Febr. An. Christina Margaretha, des Joh. Daniel Bernhards Töchterl.

Copulirte.

Den 11ten Febr. Theobald Bern und Eva Elisabetha Stollin von Bierbach. Den 12ten Georg Friederich Rausch Burger und Schneidermeister dahier mit Sara Louisa Siegelin.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 11ten Febr. Simon, des des Conrads Grafen Hintersassen und Maurergesellen ein Söhnlein.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 8ten Febr. Maria Christiana Dorothea, Friedrich Hartmanns, Burger und Schuhmachermeisters Töchterl. Den 11ten Charlotta, Jacob Betillions, Arbeiters in der Münz Töchterl. Eodem Ludwig Daniel, Jacob Hofmanns, Burger und Schuhmachermeisters Söhnl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	8	2	30	8	30	4	32	2	24	2	32	4	15	den 16. Febr.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 13. Febr.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 9. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	12			3	48	2				1	18			den 7. Febr.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			den 15. Jan.
Creuznach .	3	8	1	52							1	46			den 14. Febr.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Mastbammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	5			4½	6			6				den 16. Febr.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	5				5½				den 13. Febr.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					4				6				den 7. Febr.
Lautern . . .	1	6	5½	5			4				6				den 15. Jan.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein

weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von 6½. ℔ 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Verordnung wegen des übermäßigen Sauffens und Prassens auf Sonn- und Fayertägen auch Fastnacht.

Man hat verschiedentlich mißfällig vernehmen müssen, was massen bisher auf Sonn-Fest- und Feyertagen, wie auch bey gehaltenen Zunft- und Hochzeitmahlzeiten und sonsten andern Zusammenkünften mit übermäßigem saufen und prassen, spielen und tanzen öfters bis in die Mitternacht ein sehr üppiges Wesen getrieben, und etliche Tage damit continuirt, sonderlich aber auf die Fastnacht-Zeiten die Häuser und Gassen mit verlarvten Personen und von selben verübten Muthwillen und Geschrey die Wirthshäusser auch mit vollen und tollen Leuten angefüllet gewesen, wann aber dergleichen ärgerliches Wesen denen deßhalben vormahls ergangenen Herrschaftlichen Verordnungen, wie auch der Christlichen Zucht und Ehrbarkeit ganz entgegen lauffet, und dannenhero nöthig seyn will, solches in alle Wege zu ändern und abzustellen; als wird dem Amt allhier Kraft dieses anbefohlen, fürterhin alles Ernstes dahinbedacht zu seyn, wie solche Ueppigkeiten und Uebermassen durchgehends, sonderlich aber auf die bevorstehende Fastnachtzeit abgestellet, hingegen bessere Zucht und Ehrbarkeit eingeführt werden möge, wie dann selbiges auch nicht allein der Metzgerzunft zu injungiren, daß sie ihre Zunftversammlung erst nach geendigten GOttesdienst antretten, das ärgerliche Herumlauffen der Metzgerknechte gänzlich einstellen, sich stille halten, und in der Zehrung nach der ohnlängst ergangenen general Verordnung reguliren sollen, sondern es hat das Amt auch behörige Sorge zu tragen, und ohnverweilte Verfügung zu thun, daß alle dergleichen ärgerliches Wesen, vornemlich das späte Nachtsitzen, Sauffen, Spielen und Tanzen in denen Wirthshäusern bey scharfer Strafe verbotten, darüber ernstlich gehalten, und die Wirthe, so über die in vorigen Verordnungen gesetzte Zeit denen Bürgern und Einwohnern Wein herzugeben sich unterstehen würden, so gleich und ohne den geringsten weitern Anstand zu Erlegung einer nahmhaften Geldstrafe angehalten, anbey gewisse Leute verordnet werden, welche öfters die Wirthshäuser visitiren, die Contravenienten anmerken, und dem Amt zu ohngesäumter Bestrafung anzeigen sollen, mit der angehängten Commination, daß wo sie Beamte sich hierinnen saumselig erzeigen oder conniviren würden, man sie dafür responsable machen werde. Zweybrücken den 22ten Februarii 1716.

N. VIII. Den 24 Februarii 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey Hrn. Buchbinder Bertin dahier ist die Dank-Predigt, welche wegen der Vermählung des Herrn Erbprinzen zu Nassau-Saarbrücken Hochf. Durchl. von dem reform. Pfarrer Hrn. Mansa zu Saarbrücken unterm 7. Decemb. an. præt. gehalten worden, ad 8. kr. zu bekommen.

2. Eine sehr commode eingerichtete viersitzige Berlin stehet billigen Preises dahier käuflich zu begeben: Beym Sattlermeister Schmied kann man desfalls nähere Nachricht haben.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Hr. Dan Heinz zu Ernstweiler hat ein Acker auf Bubenhauser Gemarkung von 3. Morgen 1. Viertel und 7. Ruthen auf 3. Jahr lang lehnsweise zu begeben.

2. In des Georg Ambosischen vorm untern Thor gelegenen Bierhauß, welches nunmehro zu Wohnungen eingerichtet ist, ist eine Stube, Kammer auch ein Theil vom Keller und Schweinstallung auf instehende Ostern zu verlehnen, Und ist bey dem Conrad Wild das Nähere zu erfragen.

3. In des Hutmacher David Bouchong am Unternthor belegenen Antheil Wohnbehausung ist auf Ostern nächsthin zu vermiethen: die Werkstadt und Keller sodann im mittlern Stock eine Stube, Kammer und Küche und im 4ten Stock 2. Kammer und ein Speicher.

4. In des Rathsverwandten Hrn. Musculus Behausung in der Sonnengaß gelegen ist der mittlere Stock, so in 2. Stuben, einer Kammer und Küche bestehet, wozu auch allenfalls etwas weiters gegeben werden kann, zu vermiethen.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird in einer honnetten- und stillen Behaussung in der Vorstadt jedoch, ein Logis so in 4. Zimer, Küch und Keller bestehen soll, entweder auf Ostern oder darauf folgenden Johanni zu lehnen gesucht: wer demnach in der Vorstadt ein sol-

ches Logis zu verlehnen hat, wolle Verlegern dieses Blatts in Zeiten gefällige Nachricht geben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Da die Commissarius Eulerische Vormundschaft, eine Parthie Haber den 9. nächstkommenden Monat Martii in loco Wolfersweiller gegen annehmliche Zahlungsziehler durch offentliche Steigung zu begeben entschlossen ist; Als wird ein solches zu dem Ende andurch bekannt gemacht, damit allenfalsige Liebhaber an bestimmten Ort bey der Versteigung sich einfinden können Cussel den 22. Febr. 1767.

2. Es ist zwar resolvirt gewesen auf den 4ten instehenden Monats Martii aus hiesigem Burgerwald eine Quantität Holländerholz zu versteigen, die eingefallene penetrante Kälte und das jetzige Thauwetter haben aber behindert, daß man das Holz nicht behörig aussuchen können; denen Herrn Liebhabern wird also bekannt gemacht, daß diese Steigung Freytags den 20. Merz Nachmittags um 2. Uhr im Wirthshaus zur Cron dahier vor sich gehen wird. Annweiller den 14. Febr. 1767.

Stadtrath allda.

3. Nachdeme die Hrn. Erb-Interessenten des kürzlich verstorbenen Hrn. Cammerrath Goldners entschlossen sind, 1) dessen Behausung in der vordern Straß, bestehend in dem vordern und hintern Hauß, Stallung, Scheuer und Hausgarten, nebst denen in dem Wohnhauß befindlichen vielen Nußbäumenen, zum Theil mit verguldeter Bildhauerarbeit ausgezierten Mauerschränken, 2) den am Auerbacher Weeg gelegenen ohngefehr 5½. Morgen 24. Ruthen haltenden Obst- Pflanz- und Blumengarten, entweder ganz oder stückweiß dergestalten an den Meistbietenden in offentlicher Steigung eigenthümlich zu überlassen, daß der Kaufschilling nicht baar bezahlet, sondern von dem Steiger, gegen gerichtliche Hypothec, an die Herrn Erbs-Interessenten zu 5. pro Cento verinteressiret werden kann; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit die allenfalsige Liebhabere sich heut über 6. Wochen als den 7. künftigen Monat Martii, Nachmittags um 2. Uhr auf dem Rathhauß bey der Versteigung einfinden. Zweybrücken den 24. Jan. 1767.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 17ten Febr. Peter des Wilhelm Schütz von Mittelbach Söhnl. Den 19ten Catharina Josepha, des hiesigen Blumenwirths Hr. Matthias Faber Töchterl.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 15ten Febr. Joh. Paul David, des Burgers und Weißgerbermeisters Joh. Mathias Delingers Söhnl. Den 17ten Johanna Elisabetha, des Burgers u. Messerschmieds Philipp Jacob Zittle Töchterl. Den 21ten Johannes, des Maurers und Hintersassen Joh. Georg Hantels Söhnl.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 18. Febr. Juliana Margaretha, Johannes Mosers, Tabacksspinners allhier Tocht.

Begrabene.

Den 19ten S. T. Herr Carl Sturtz, Fürstl. Pfalz-Zweybr. Geh. Legations- und Regr. Rath, welcher den 17ten früh verstorben seines Alters 62. J. 6. M. 3. W.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn. fl.	kr.	Spelz. fl.	kr.	Waizen fl.	kr.	Gerst. fl.	kr.	Dünkel fl.	kr.	Haber fl.	kr.	Centn. Weiß Meel fl.	kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	5				8	30	4	32	2	30	2	24	4		Den 23. Febr.
Meisenheim.	3	[illegible]	2	20			2	48			2				Den 13. Febr.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			Den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			Den 9. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	12			3	44	2				1	18			Den 14. Febr.
Lautern . .	2	40	1	[illegible]			2				1	28			Den 15. Jan.
Creuznach . .			1	56							1	58			Den 21 Febr.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monatstage.
Zweybrücken	1	5½	5	5			4	6			6				Den 23. Febr.
Meisenheim . .	1	5	4½	4½		4	5				5½				Den 13. Febr.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				Den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		Den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					4				6				Den 14. Febr.
Lautern . . .	1	6	5½	5			4				6				Den 15. Jan.

Brod-

Zweybrücken ein 6tbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6tbdig Brod 10. kr. Lückerweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. tb 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. tb brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. tb. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. tb 10½. kr. Kornbrod von 6. tb. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von 6½. tb 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Verordnung / wodurch denen Unterthanen ausserhalb Landes Mahlen zu lassen bey 10 Rthlr. Strafe verbotten wird.

Es ist zwar das Verbott, daß keinem Unterthanen seine Früchte auserhalb Landes mahlen zu lassen, erlaubet seyn solle, bereits in denen meisten Ober und Aemteren des Herzogthums, theils durch eine alt hergebrachte Observanz, theils aber auch in etlichen Aemtern durch besondere ausdrückliche Verordnung schon längstens eingeführet. Nachdeme aber gleichwohlen noch keine Generale gleichförmige Verordnung dieserhalben in dem ganzen Herzogthum subsistiret; So haben SERENISSIMI **Hochfürstliche Durchleucht** zu befehlen gnädigst geruhet, daß zu mehrerer Deutlichkeit und damit ein jeder desto besser sich vor der Strafe hütten könne, diese hierunter obgewaltete bißherige Observanz und particular Verordnungen, durch ein ausdrückliches Gesetz generaliter in dem ganzen Herzogthum dahin bestättigt und eingeführet werden solle, daß hinführo bey Strafe 10. Rthlr. keinem Unterthanen seine Früchte ausserhalb Landes za führen und daselbsten mahlen zu lassen erlaubet, unter diesem Verbott auch alle in denenjenigen Ortschaften, welche Pfalz-Zweybrücken nur in Gemeinschaft besitzet, gelegene Mühlen ebenfalls mit begrieffen, mithin auch in diesen denen privativen hiesigen Unterthanen mahlen zu lassen, bey dernemlichen Strafe nicht gestattet seyn solle, dahingegen jedoch bey diesem ganzen Verbott der Fall, wann die nächste inländische Mühlen aus Mangel des Wassers nicht mahlen können, ausgenommen, fort in diesem besondern Fall denen Unterthanen, auf vorherige bey dem Schultheissen zu theuende dießfallsige Anzeige und von diesem, befindenden Dingen nach darauf zu ertheilende Erlaubniß in denen näher gelegenen auswärtigen Mühlen mahlen zu lassen, ohnbenommen bleiben solle. Das Oberamt (N. N.) hat demnach diese Verordnung behörig zu publiciren, in vorkommenden Fällen darauf zu halten, demnächst aber de facta publicatione ad acta zu berichten. Zweybrücken den 12. Febr 1767. **Regierung.**

N. IX. den 3. Merz 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Folgendes will man dahier gegen baare Zahlung billigen Preises käuflich verlassen, und ist der Eigenthümer davon bey Verlegern dieses Blatts zu erfahren: Zwey Fuderfässer, davon ein jedes mit acht eissernen Reif versehen, ein dito halbfüderiges, ein dito Oemiges, ein dito halb Oemiges, eine grose Sauerkraut Bütte, mit eissernen Reifen umbunden, eine grose Waschbütte mit dergleichen Reifen, ingleichen Blumenstöcke von allerhand Sorten und endlichen etliche gute Kühe.

2. Einen mit allerhand schönen und fruchtbaren Bäumen, ein Treibhaus und Remise versehener grosser hinter den alten Hirtenhäusern am Ixheimer Weg belegener Garten ist allhier käuflich zu begeben, und können sich die Liebhabere um das weitere zu vernehmen, bey Verlegern dieses melden

3. Denen Hr. Blumen Liebhabern dienet zur Nachricht, wie daß in dem Caroveischen Laden dahier Caraca Blumen Wurzel von verschiedenen Couleurs billigen Preises zu haben seyen.

4. Auf den 13ten laufenden Monaths Merz soll zu Rimschweiler eine auf dasigem Bann im Tieffenthal genannt gelegene Wiese von ohngefehr 2. Morgen 1. Vrtl. groß auf annehmliche Conditionen vor eigenthümlich versteiget werden.

5. Drey Wirthstische stehen dahier zu verkaufen, und ist bey dem Rathhauswirth davon das Nähere zu vernehmen.

6. Hr. Handelsmann Joh. Fried. Arend. hat 5 bis 600. stück gerissene Latten käuflich zu begeben.

7. Es ist dahier der Dung von einer ganzen Kaute zu verkaufen, wo? sagt Verleger dieses Blatts.

8. Eine vierrädrige Chaisse, so übrigens wohl conditionirt ist, will Hr Baumeister Hellermann in annehmlichen Preiß verkauffen.

9. Zehn Centner Heu und 5. Centner Ohmer besten Wachstums sind allhier zu verkaufen, und giebt der Verleger davon nähere Nachricht.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In der vordern Strasse in des Hr. Burgermeister und Chirurgi Helwichs Behausung, ist in dem Unternstock ein Logis, so aus einer Stube, Kammer, Küche und Keller benebst einem Speicher bestehet, auf instehende Ostern zu verlehnen.

2. Frau Postdirector Gervinin hat ein Stück Ackerland auf einige Jahren lehnsweiß zu begeben.

3. In der Löwengaß in des Messerschmieds Hr. Zittle Hauß ist ein schönes Logis, so auf Ostern bezogen werden kann, zu vermiethen.

4. In einem Haus ohnweit dem Wirthshauß zum Löwen stehet ein Logis im zweyten Stock und welches in zwey Stuben, Stubenkammer, und einer schönen hellen Küche, sodann einer Kammer aufm Speicher und einem Keller auch Stallung für f. v. Schweine bestehet auf bevorstehende Ostern zu verlehnen, und ist das Weitere bey dem Mehlwieger Jacob Schmiedt zu vernehmen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Der Billardist Hr. Heyduck dahier machet hiermit nachrichtlich bekannt, wasgestallten man nunmehro alle Morgen bis 11. Uhr und Nachmittags bis 3 U. Thee, Caffee und Chocolade bey ihm parat finden könne.

2. Da einem Freund ein Buch unter dem Titul: Grund der Gesellschaft in der rechten Art des Ehestandes und der Glücklichsten Erziehung der Kinder beyderley Geschlechts zum besten der Eltern und Lehrmeister. 8. Ulm 1765. gelehnet worden, solches aber dem Besitzer desselbigen noch nicht wieder zugestellet hat, als wird er hierdurch gebethen, besagtes Buch wieder zurück zu liefern, oder Verlegern dieses zur Zurückgabe einhändigen zu lassen.

3. Auf den 11ten Merz, als einen Mittwoch Nachmittags sollen in dem hiesigen Gymnasio mit Versteigung allerhand Mobilien, als 1) Silberwerk. 2) eine extra feine Garnitur Dreßdener Thee Geschirr nebst anderm Porcellaine und Fayence, 3) Mannskleidung 4) Weißzeug 5) Holzwerck 6) Zinnern, Eisen und Kupfernküchengeschirr 7) Bettung und anderm Haußraths der Anfang gemacht und damit fort gefahren werden.

4. Hr. Hof-Agent Saul Wahl machet hierdurch bekannt, daß wann Livreebediente gesinnt seyn, das Tuch von der alten Liveree in ihren Haushaltungen zu gebrauchen, auch sich mit dem Ausbrennen der silbernen Borden nicht abgeben wollten, Derselbe dergleichen Livreeborden, so wie sich abgetrennet werden, an sich kauffen, und für jedes Loth 34. kr. für Hutborden aber, die etwas besser als jene seynd, 35. kr. per Loth zahlen wolle.

3. Nachdeme die Hrn. Erb-Interessenten des kürzlich verstorbenen Hrn. Cammerrath Goldners entschlossen sind, 1) dessen Behausung in der vordern Straß, bestehend in dem vordern und hintern Hauß, Stallung, Scheuer und Hausgarten, nebst denen in dem Wohnhauß befindlichen vielen Nußbäumenen, zum Theil mit vergüldeter Bildhauerarbeit ausgezierten Mauerschränken, 2) den am Auerbacher Weeg gelegenen ohngefehr 5½. Morgen 24. Ruthen haltenden Obst-Planz- und Blumengarten, stückweiß und zwar nach der von Hr. Renov. Sundahl gemach-

ten Abtheilung in 5. Theile dergestalten an den Meistbietenden in offentlicher Steigung eigenthümlich zu überlassen, daß der Kaufschilling nicht baar bezahlet, sondern von dem Steiger, gegen gerichtliche Hypothec, an die Herrn Erbs-Interessenten zu 5. pro Cento verinteressiret werden kann; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit die allenfalsige Liebhabere sich heut über 6. Wochen als den 7. künftigen Monat Martii, Nachmittags um 2. Uhr auf dem Rathhauß bey der Versteigung einfinden. Zweybrücken den 24. Jan. 1767.

Copulirte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 23. Febr. Joh. Nickel Thevson, Closterschafeney Controleur und Fruchtmesser, mit Anna Louisa, Weyland Carl Lengelers gewesener Schneidermeisters zu Birkenfeld nachgelassene eheliche Tochter. Den 24ten Martin Altgeyer, Zimmergesell, von Mengen an der Donau gebürtig, mit Susana Martin Rauschin, Burger und Schneidermeisters allhier eheliche Tochter. Eodem Valetin Ammeshof, Burger und Schreinermeister allhier, von Cussel gebürtig, mit Maria Louisa, Samuel Maurers, auch Burger und Schreinermeisters allhier eheliche Tochter. Den 26ten Nickel Bürky, Burger und Schmiedmeister allhier, mit Catharina Elisabetha, Weyland Joh. Hettmeilers, gewesenen Burgers und Rothgerbers zu Otterberg nachgl. ehel. ledige Tocht.

Begrabene.

Den 25ten Febr Anna Margaretha, weyl. Heinrich Krämers gewesenen Taglöhners zu Meisenheim nachgelassene eheliche Tochter, starb den 23. huj. alt ohngefehr 74. Jahr. Den 26ten Chatharina Elisabetha, weyl. Christoph Trompeters, gewesenen Burgers und Schuhmachermeisters allhier nachgelassene eheliche Tochter alt 68 Jahr 3. Monath 5. Tage.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 26. Febr. Carolus Antonius, des S. T. Hern Doctor und Hofraths Fr. Jos Stahl Söh.

Copulirte in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 24ten Febr. Christian Dengler, Burger und Webermeister dahier, mit Carolina Christiana Henrietta des Burger und Schneidermeisters auch Evangl. Luth. Glöckners dahier Johannes Hartmanns eheledigen Tochter.

Begrabene.

Den 25. Febr. Johann Georg Handel, Maurer und Hintersaß dahier alt 33. Jahr 5. Wochen.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6⅌dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6⅌dig Brod 10. kr. Lückerweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ⅌ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ⅌ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ⅌ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ⅌. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ⅌ 10½. kr. Kornbrod von 6. ⅌. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von 6½. ⅌ 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5				8	30	4	32	2	30	2	24	4		den 23. Febr.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 13. Febr.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 9. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			3	40	2				1	14			den 21. Febr.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			den 15 Jan.
Creuznach .	1	12	1	50			2	44			1	53			den 28. Febr.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	5			4	6			6				den 23. Febr.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	5				5½				den 13. Febr.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					4				6				den 21. Febr.
Lautern . . .	1	6	5½	5			4				6				den 15. Jan.

N. X. den 10. Merz. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey Herrn Handelsmann Baille dahier sind etliche Centner Grapp, welche er von dem ohnlängst dahier erkauften Herrschaftl. Grapp zur Bequemlichkeit derer innländischen Färbern zurück behalten, in billigen Preiß zu haben; auch verkaufet Derselbe in Bouteille extra guten Bosenheimer Wein.

2. Bey dem Knopfmacher Hr. Röhling sind an die 1000. Stück Wildstämme zum Possen oder Oculiren käuflich zu begeben.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Einem Fuhrmann von hier oder wenigstens aus der Nachbarschaft wurde ohnlängsthin zu Merxheim von einer dasigen alten Frau ein Blau gefärbter Schurz, um ihn ihrer Tochter, so dermalen bey dem Schneidermeister Michaeli dahier in Diensten stehet zu überliefern, zugestellet: da aber dieser Schurz dato an seine Behörde noch nicht abgegeben worden; so wird der dermalige Besitzer davon hierdurch ersucht, solches gegen billige Belohnung fordersamst zu bewirken.

2. Aus einer sichern Behausung dahier ist den 2ten dieses ein silberner Caffee-Löffel, so mit zwey L. bezeichnet, und von des Hrn. Goldschmied Keßlers Arbeit ist, entkommen: wer solchen wirklich an sich gekauffet oder annoch zum Verkauf angebothen werden sollte, wird ersuchet Verlegern dieses davon ohnverzüglich zu benachrichtigen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Es liegen hier 100. Rthlr. gegen hinreichende gerichtliche Hypotheque zum Auslehnen parat, und gibt Verleger dieses hiervon nähere Nachricht.

2. In dem Hauß, welches dermalen die Ferme bewohnet, wird mit instehenden May Monat ein Keller vacant, so man anderweit verlehnen will.

Allerhand *Avertissements*.

1. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Mittwochs den 18ten dieses Manats Merz Nachmittags um 2. Uhr in des hiesigen Burger und Beckermeisters Jacobi Behausung, ohnweit dem Kornmarkt, im obern Etage, allerhand Hausrath: als

Leinengetüch, Bettung, Zinn- Kupfer, Messingen- und Eisen-Geschirr, Commode, Schränke, Cannabe, Stühl, Gewehr, Juristische und andere Bücher, wie auch etliche Fuder guter Rhein-Wein an die Meistbiethende, unter annehmlichen Conditonen, versteiget werden solle.

2. Es ist zwar resolvirt gewesen auf den 4ten instehenden Monats Martii aus hiesigem Burgerwald eine Quantität Holländerholz zu versteigen, die eingefallene penetrante Kälte und das jetzige Thauwetter haben aber behindert, daß man das Holz nicht behörig aussuchen können; denen Herrn Liebhabern wird also bekannt gemacht, daß diese Steigung Freytags den 20. Merz Nachmittags um 2. Uhr im Wirthshaus zur Cron dahier vor sich gehen wird. Annweiller den 14. Febr. 1767.

Stadtrath allda.

3. Da einem Freund ein Buch, unter dem Titul: Grund der Gesellschaft in der rechten Art des Ehestandes und der Glücklichsten Erziehung der Kinder beyderley Geschlechts, zum besten der Eltern und Lehrmeister. 8. Ulm 1765. gelehnet worden, solches aber von demselben, dem Besitzer noch nicht wieder zurückgegeben worden; als wird er hierdurch gebethen, besagtes Buch, entweder an behörigem Ort selbsten, oder an Verlegern dieses zur Zurückgabe einhändigen zu lassen.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 3ten Merz dem Burger und Schuhmacher Carl Hubb ein Söhnl., Joh. Casimir Nicolaus. Den 6ten dem Burger und Beckermeister Georg Daniel Stähler ein Töchterl., Jacobina Henrietta. Eodem dem Burger Maurer und Steinhauer Michel Hagenthal ein Söhnl, Johann Friederich. Den 7. dem Burger, Handelsmann u. Pulvermüller Hr. Georg Neubert ein Tocht., Carolina Henrietta.

Copulirte.

Den 3. Merz Christian Hübner und Catharina Elisabetha Stählin von Althornbach. Eodem Johannes Daum und Sara Rempin von Schmiedweiler. Eodem Lorenz Cron der Stadtmüller und Maria Elisabetha Zimmerin von Odenbach.

Begrabene.

Den 1. Merz des Burgers und Schuhmachermeisters Philipp Segmüllers Söhnl., Joh. Daniel Jacob, alt 3 Monath, weniger 6. Tage. Den 5. des Burger und Beckermeisters Daniel Süssen Töchterl., Maria Louisa Elisabetha, alt 3. Jahr 7. Monath 14 Tage. Den 6. des Hr. Joh. Georg Skeels Herzogl. Hof-Küchengärtners Söhnl., Friedrich Ludwig Carl, ätat. 10. M. weniger 6. Tage. Den 7. des Herrschaftl. Reitknechts Joh. Georg Beckers Söhnl., Johann Georg, alt 6. Monath.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 4ten Georg Daniel, Philipp Neuschwanders, Herrschaftlichen Reutknechts Söhnl.

Begrabene.

Den 5ten Anna Maria, weyl. Martin Rothen, gewesenen Burgers und Todengräbers allhier nachgelassene Wittwe alt 82. Jahr 2. Monath.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben.

Den 5ten Merz S. T. Hr. Obrist und Commandent von Failly, Herr zu Failly und March, seines alters 89. Jahr 1. Monat und 13. Tage.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 6. Merz Anna Maria Salome des Burger und Mauermeisters, Christian Schweighofers Tocht.

Begrabene.

Den 4ten Magdalena, geborne Kinderin des hiesigen Cantor und Schuhlmeisters Christian Heß eheliche Hausfrau, alt 51. Jahr 6. Wochen.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	52			8	40	4	47	3		2	30	4	8	Den 9. Merz.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				Den 5. Merz.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			Den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			Den 9. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			3	30	2				1	20			Den 28. Febr.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			Den 15 Jan.
Creuznach .	3	10	1	48			2	32			1	56			Den 7. Merz.

* Zu Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monat-tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	5			4	7			6				Den 9. Merz.
Meisenheim .	1	5½	4½	4½		4	4				6				Den 5. Merz.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				Den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		Den 9. Febr.
Saarbrücken .	1	6					4				6				Den 28. Febr.
Lautern . . .	1	6	5½	5			4				6				Den 15. Jan.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔ dig Brod 10. kr. Lückerweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von 6½. ℔ 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

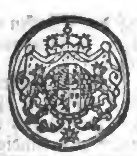
Verordnung, den in hiesigem Herzogthum pflanzenden Taback betref.

Es haben zwar SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** unterm 23. Sept. 1755. die gnädigste Verordnung erlassen, daß niemand in hiesigen **Herzogthums** Landen seinen selbst pflanzenden Taback spinnen lassen, sondern jeder seinen Vorrath in Blättern, nach deren Einsamlung jeden Orths Schultheisen anzeigen, dieser so fort von dem Vorrath in seiner Schultheiserey die Specification an den Herrschaftlichen Tabacks Magazinier jeden Oberamts einsenden solle. Nachdeme sich aber bishero verschiedentlich geäusert, daß sothaner Verordnung nicht nachgelebet worden; Als haben Höchstgedacht Ihro **Hochfürstliche Durchleucht** zu verordnen gnädigst geruhet, daß selbige nochmahlen zu jedermanns Wissenschaft und Achtung, und zwar mit dem fernern Anhang publicirt werden soll, daß auch niemand bey 50. Rthlr. Strafe sich unterstehen soll Taback unter einem Viertel Morgen anzupflanzen, und daß derjenige, so dergleichen bauen will, solches ebenfalls vorhero dem Schultheisen zum aufnotiren, mit Bemerkung der Gröse des zu pflanzenden Stücks, bey gleicher Strafe anzeige, und sich nicht unterfange von dem eingesammelten weder zu seinem eigenen Gebrauch, es seye zum rauchen oder schnupfen bey ebenmäßiger Strafe von 50. Rthlr. etwas zu nehmen, oder zurück zu behalten, noch auch andern davon zu verschenken oder zu verkaufen, weniger nicht daß diejenige so Taback anpflanzen wollen, sich bemühen sollen, solchen zur rechten Zeit anzubauen und behörig zu handhaben, damit nach dessen erforderlichen Zeitigung, und wann solcher gebührend getrocknet worden, die Waare so ausfalle, damit dafür ein billiger Preiß bezahlt werden könne. Sämtlichen Ober- und Aemtern und in specie dem Oberamt (Amt) N. wird demnach diese gnädigste Verordnung des Endes hiermit bekannt gemacht, um solche nicht allein behörig zu Jedermanns Wissenschaft zu publiciren, sondern auch dahin zu sehen, damit derselben genau nachgelebet werde, wie man dann de facta publicatione des Oberamts (Amts) Berichts gewärtig ist. Zweybrücken den 29ten Junii 1758.

Regierung.

N. XI. Den 17. Merz. 1767.

Mit Ihro Hoch-



fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Breite Pallisaden von Seegklötzen sind dahier zu begeben, und zwar das hundert ohnausgesucht ad 6. fl. 10 btz. werden sie aber ausgesucht, so kostet das hundert 8. fl Liebhaber können solche in des Hr. Zengerle Holzgarten an denen Schweitzerhäuser besehen.

2. Der Wollenweber Gesell Joh. Jacob Seel hat in circa 12. ℔ guten Klee-saamen um billigen Preiß zu verkaufen.

3. Frischer Buchsbaum, der übrigens auch von einer guten Art ist, ist in civilem Preiß bey Hr. Peter Seitz zu bekommen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In des Gerbermeister Hr. Peter Seitzen vorm Unternthor belegenen Hauß stehet für eine mittelmäßige Haußhaltung ein geräumliches Logis samt dazu gehörigen Keller zu vermiethen, welches auf Ostern nächstkünftig bezogen werden kann.

2. In einem in der Hinterngaß dahier gelegenen Hauß ist ein Logis zu verlehnen, welches auf künftigen Johannis bezogen werden kann und in folgendem bestehet, Erstlich: das ganze untere Stock, in welchem drey Stuben nebst einem Alkoffen und kleinen Cabinet auch Küchen befindlich sind, und hat jede Stube einen besondern Ofen. Zweytens: im 2ten Stock eine Stube in den Hof, und eine gegen die Gärten und Wiesen, wovon jede auch einen besondern Ofen hat. Drittens ein Stall in welchem an 8. Clafter Holz in das Trockene gelegt werden können. Viertens: ein guter Keller zu Legung 4. biß 5. Fuder Wein. Fünftens: ein Platz zu Legung einiger Waagen Fourage oder Stroh. Sechstens: ein kleiner gedielter und verschlossener Speicher. Siebendens: eine Waschküch und Brunnen im Hof zum gemeinschaftlichen Gebrauch. Sollten auch die Liebhaber mit obigen Zimmern nicht genug haben, so kann im 2ten Sock noch eine Stube in den Hof mit einem Ofen weiters abgegeben werden. Bey Verlegern ist das mehrere zu erfragen.

3. Es ist ein schöner groser pflanz und Baumgarten mit einem Gartenhäuß-

gen, anben gutes Land ist, und auf den Wacken gelegen, auf 2. 3. oder mehrere Jahren gegen Zahlung eines billigen Zinses lehnsweise zu begeben, und giebt Verleger dieses diesfalls nähere Nachricht.

4. In der vordern Strasse in des Hr. Burgermeister und Chirurgi Helwichs Behausung, ist in dem Unternstock ein Logis, so aus einer Stube, Kammer, Küche und Keller benebst einem Speicher bestehet, auf instehende Ostern zu verlehnen. Und ist deßfalls bey Hr. Etienne sich zu erkundigen.

5. Der Sattlermeister Hr. Auerbacher hat in seinem in der Vorstadt gelegenes Haus, im mittleren Stock eine Stube, Kammer und Küche, wie auch eine Kammer im vierten Stock auf zukünftige Johanni zu verlehnen.

6. In des Hutmachermeister Ruppingers Behausung in der Sonnengaß stehet im 3ten Stockwerk ein meublirtes Zimmer für eine ledige Person zu verlehnen, welches allstündlich bezogen werden kann.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zu Jedermanns Wissenschaft wird hierdurch Nachrichtlich ohnverhalten: was gestalten auf Mittwoch den 25ten dieses Monats die bey Maßweiler gelegene sogenannte Faustermühle und Oehlmühle des nachmittags um 1. Uhr in gedachtem Ort Maßweiller vor Erbbeständlich versteiget werden wird.

2. Nächst künftigen Montag als den 23ten dieses, sollen Nachmittags um 2. Uhr von den Herrschaftl. Früchten bestehend in Waizen, Spelz, Dünkel, Haber und Gerst, gegen baare Bezahlung offentlich versteiget werden, welches denen Liebhabern zu dem Ende andurch bekannt gemacht wird, damit sie sich zu gehöriger Zeit bey der Versteigung einfinden können. Dimeringen den 16. Merz 1767.

Hoppé.

3. Nachdeme eine Parthie Clafter-Bau-Werk- und Wingertsholz, nicht weniger eine ziemliche Quantität kühnene Sägklätze, so auf dem zum gemeinschaftlichen Amt Falkenburg gehörigen sogenannten Geißkopf befindlich, Donnerstag wird seyn der 26te dieses offentlich an den Meistbiethenden unter annehmlichen Conditionen versteiget werden solle: als wird solches mit dem Beyfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die etwaige Liebhaber zu ein- oder andern Gattung dieses zu versteigenden Holzes sich des Endes auf angeregten Tag Vormittags um 9. U. auf dem Hochstätter Hof in des dasigen Oberforsters Conrad Beckers Behausung einfinden, und das weitere vernehmen können. Willgartswiesen den 9. Merz. 1767.

Zum Hochf. Pfalz-Zweyb. und Hochgräfl. Leiningisch. Gemeinschaftl. Amt Falkenb. Verorndnete Beamte.

C. J. T. Liernur. J. L. Wild.

4. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Montags den 23ten dieses Manats Merz Nachmittags um 2. Uhr in des hiesigen Burger und Beckermeisters Jacobi Behausung, ohnweit dem Kornmarkt, im obern Etage, allerhand Hausrath: als Leinengetüch, Bettung, Zinn- Kupfer, Messingen- und Eisen-Geschirr, Commoden, Schränke, Cannabe, Stühl, Gewehr, Juristische und andere Bücher, wie auch

etliche Fuder guter Rhein-Wein an die Meistbiethende, unter annehmlichen Conditionen, versteiget werden solle.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 8ten Merz Joh. Jacob des Wollsspinners Johann Jacob Heß Söhnl. Eodem Maria Lucia des Herrschaftlichen Fuhrknechts Georg Wolenski Töchterl. Den 12ten Philipp des Steinhauer und Hintersassen, Andres Autsch Söhnl. Den 14ten Maria Anna des Hofbildhauers Herrn Nicolas Göttelmann Töchterl.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 10. Merz dem Hofschneider Hr. Joh. Peter Hof ein Söhnl., Joh. Georg Peter. Den 12ten dem Herrschaftl. Reitknecht Gerhard ein Söhnl, Joh. Christian Nicolaus.

Copulirte.

Den 10ten Joh. Matth. Merlet und Eva Catharina Brandstetterin vom Gutenbrunnen.

Begrabene.

Den 8ten Joh. Georg Anton, der Maria Elisabetha Maurerin Söhnl., alt 1. Jahr. Den 11ten die Hochwohlgeb. Fräulein Christiana Philippina Charlotta Baronessin von und zu Schorrenburg, ätat. 17. Jahr 8 Monat 4. Tage. Den 12. Maria Gottliebe Freyin des Henr. Freyen, Gefreyter unter der alten Compagnie Töchterl

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 8ten Merz Maria Magdalena, Georg Jacob Hauters, Herzoglichen Kutschers Tôcht. Eodem Elisabetha Wilhelmina, Melchior Bösen, Hintersassen und Schuhmachers Töchterlein.

Copulirte.

Den 10ten Daniel Roos, Burg. und Schreinermeister zu Annweiler, mit Anna Maria, Johannes Freyen allhier ehelichen Tocht. Eodem Johann Nickel Feß, Hintersaß, von Breitfurt gebürtig, mit Anna Catharina, gebohrne Rohrbachin, Abraham Krauten verlassenen und von demselben geschiedenen Ehefrau.

Begrabene.

Den 8ten Joh. Heinrich Gummersheimer, Hintersaß und Arbeiter im Herrschaftl. Garten, alt 65. J. 2. M. 28. T. Den 12ten Juliana Catharina, Jacob Gabriels, Laquay bey Hr. Oberhof-Marschall von Bernstein eheliche Hausfrau, alt 34. Jahr 4. Monath 7. Tage.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde copulirt.

Den 10ten Merz Mathias Gaschot und Maria Arnout, von Sulli, Metzer Gebiet.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückerweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Brod von $6\frac{1}{2}$. ℔ 8. kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 30. Loth. Ein lang Brod von 22. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	4	50	2	30	8	30	4	30			2	36	4	8	den 16. Merz.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 5. Merz.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 9. Febr.
Saarbrücken.	*Quart* 2	6			3	30	2				1	20			den 7. Merz.
Lautern . .	2	40	1				2				1	28			den 15. Jan.
Creuznach .	3	4	1	52			2	32			2				den 14. Merz.

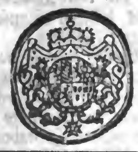
* Zu Berg zabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. schwf. kr.	Bockfleisch. kr.	Monattage.
Zweybrücken	1	$5\frac{1}{2}$	5	5			4	7			6				den 16. Merz.
Meisenheim .	1	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$		4	4				6				den 5. Merz.
Cussel	1	6	$5\frac{1}{2}$	5		$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			$4\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$			16	10		den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					$3\frac{1}{2}$				6				den 7. Merz.
Lautern . . .	1	6	$5\frac{1}{2}$	5			4				6				den 15. Jan.

N. XII. den 24 Merz 1767.

Mit Ihro Hoch-



fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Es ist der Gärtner Hr. Mansa auf dem Gutenbrunnen entschlossen, bis instehenden Samstag als den 28ten dieses Nachmittags um 1. Uhr auf gedachtem Gutenbrunnen all- sein Blumen und Küchengewächs sodann einige Lohrbeer- Citronen und andere dergleichen Bäume benebst einer gan... Raute mit s. v. Dunge an die Meistbiethende versteigen zu lassen, welches denen Liebhabern mit dem Beyfügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Steigschilling bey Ablangung des Ersteigten baar erleget werden müsse.

2. Bey dem Handelsmann Hr. Joh Fried. Arend sind dermalen nicht nur frische Hering sondern auch süße Bicking gegen einen billigen Preiß zu bekommen.

3. Es ist guter Metzer Wein allhier zu verkaufen: die hiesige Ohm der ersten Gattung zu 12. fl. und der zweyten zu 10. fl. bey Kiefermeister Wilhelm Dörning kann man die Probe davon abholen.

4. Bey Hr Handelsmann Pesch dem jüngeren sind gute französische Bicking das Stuck ad 2½. kr. zu haben.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Etliche fudrige- auch zwey fudrige Fässer, wenn sie auch gleich nicht Wein grün seyen, werden zu kauffen gesucht, und wird gebethen, wer dergleichen Fässer zu begeben hat, Verlegern dieses davon Nachricht zu ertheilen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In des Leinenweber Meister Peter Maurers Haus in der Kirchhof Strase gelegen, ist im untern Stock eine Stube, Kammer und Küche auch Platz im Keller auf instehende Ostern zu verlehnen.

2. Der Knopfmacher Hr. Röhling hat in seinem Hauß im 3ten Stock ein meublirte Stube für eine ledige Person zu vermiethen.

3. Es ist ein schöner groser pflanz und Baumgarten mit einem Gartenhäus-

gen, anbey gutes Land ist, und auf den Wacken gelegen, auf 2. 3. und mehrere Jahren gegen Zahlung eines billigen Zinnses lehnsweise zu begeben, und gibt Verlger dieses dißfalls nähere Nachricht.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es wird nochmalen bekannt gemacht, daß mit der gestern angefangenen Versteigung in des Beckermeister Hr. Jacobi Behausung auf dem Fruchtmarkt die ganze Woche hindurch alle Tage Nachmittags um halb 2. Uhr durch alle Rubriquen an Mobilien fort gefahren wird. Zweybrücken den 24ten Merz 1767.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Cammerrath Goldnerische Herrn Erben ihr Hauß nebst Hintergebäude und Garten, wie auch den grosen Garten am Auerbacher Weg künftigen Freytag den 27. huj. vor Eigenthümlich und ohne einige Ratification versteigen lassen werden.

3. Da die Versteigung des Truppacher und Oberwörschweiller Hofs erst auf Samstag den 11. Aprilis h. a. vorgenommen werden wird; so hat man solches hierdurch bekannt zu machen nicht ermangeln wollen.

4. Nachdeme eine Parthie Clafter-Bau-Werk-und Wingertsholz, nicht weniger eine ziemliche Quantität kühnene Sägklötze, so auf dem zum gemeinschaftlichen Amt Falkenburg gehörigen sogenannten Geißkopf befindlich, Donnerstag wird seyn der 26te dieses offentlich an den Meistbiethenden unter annehmlichen Conditionen versteiget werden solle: als wird solches mit dem Beyfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die etwaige Liebhaber zu ein-oder andern Gattung dieses zu versteigenden Holzes sich des Endes auf angeregten Tag Vormittags um 9. U. auf dem Hochstätter Hof in des dasigen Oberforsters Conrad Beckers Behausung einfinden, und das weitere vernehmen können. Willgartswiesen den 9. Merz. 1767.

Zum Hochf. Pfalz-Zweyb. und Hochgräfl. Leiningisch. Gemeinschaftl. Amt Falkenb. Verordnete Beamte.
C. J. T. Liernur. J. L. Wild.

5. Auf SERENISSIMI gnädigsten Special Befehl wird hierdurch Jedermännlich wissend gemacht, daß derjenige, welcher das Wildprett zum Verkauf dahier auszuhauen übernehmen wolle, sich bey Hochfürstlichen Ober-Forst-Amt hierunter zu melden hätte.

6. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß biß künftigen Samstag über 8. Tag als den 4. April die samtlichen auf dem Gutenbrunnen verfertigt gewordene Knöpfe und Tabatiers an die Meistbiethenden in hiesigem Baumagazin offentlich versteigt werden sollen: diejenige welche solche vorhero besichtigen wollen, können sich bey dem Magazinier Hr. Hemmet melden. Zweybrücken den 23 Merz. 1767.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 15ten Merz Conrad, Philipp Beyers, Herzogl. Brunnenmeisters allhier S.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 16. Merz S. T. Herrn Joh. Phil. Julius Schmied Herzogl. Regierungsrath

Da-

dahier, ein Söhnl. Julius Ludwig. Den 17ten Herrn Daniel Neyhardt Hoffechtmeister dahier, ein Töchterl, Johanna Louisa Margaretha.

Begrabene.

Den 15. Joh. Andreas Sandil Burger und Waagnermeister dahier alt 47. Jahr 7. Monat 8. Tage (funus tragicum.)

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 21. Merz Jacob des Johann Peter Schoppen Hintersassen und Caminfeger Söhnl. Den 22. Christian des Moritz Reif Hintersassen Söhnl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48	-		8	30	4	40			2	34	4	8	den 24. Merz.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 13. Merz.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 9. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8	-	-	3	30					1	20			den 14. Merz.
Lautern . .	2	40	2	20		-	2	20			1	40			den 23. Merz.
Creuznach .	2	56					2	34			2				den 21. Merz.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . . kr.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6lbdig Brod 10. kr. Lückerweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. lb brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Berg-

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monatstage.
Zweybrücken	1	5½	5	5			4	7			6				den 24. Merz.
Meisenheim	1	5½	4½	4½		4	4				6				den 13. Merz.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					3½				6				den 14. Merz.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Verordnung, nach welcher das *Droit d'aubaine* gegen disseitige Unterthanen aufgehoben worden.

Nachdeme SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht mit der Crone Frankreich bereits im Monat May des abgewichenen 1766ten Jahrs, die Uebereinkunft getroffen haben, daß in Ansehung der Königl. Französisch- und Höchst Dero im Römischen Reich gelegenen Landen, kein Droit d'aubaine weiters ausgeübet, sondern eine freye Folge der Erbschaften hin und wieder, jedoch vorbehaltlich der sonst gewöhnlichen Abgaben, gestattet werden solle; Als wird ein solches sämtlichen Ober- und Unterämteren und in specie dem Oberamt N. (dem Amt N.) hiermit bekannt gemacht, um nicht allein in vorkommenden Fällen darauf zu erkennen, sondern auch ein solches in gesamten Ihme untergebenen Ortschaften zu Jedermanns Nachricht zu publiciren, und wie geschehen, hiernechst ad acta zu berichten. Zweybrücken den 10ten Merz 1767.

Regierung.

N. XIII. den 31. Merz. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Eine schöne Bauchbütte, welche mit eissernen Reiffen wohl umbunden ist, wird um Platz zu gewinnen, zum Verkauf hierdurch angebothen, und ist der Verkäufer von Verlegern dieses zu erfahren.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Bey der Frau Hofwagner Kämpfin ist ein Logis im untern Stock, bestehend in 3. Stuben, Küch und Küchenkammer, einer Kammer auf dem Speicher, schönen groser Keller und Stallung benebst einem Platz um 12. bis 15. Clafter Holtz ins Trockene legen zu können, zu vermiethen, und kann daselbe sogleich bezogen werden.

2. Es ist dahier der Dung von einer Kaute zu verkaufen; Verleger dieses giebt davon nähere Nachricht.

3. Gegen genugsame Hypothec liegen dahier 600. fl. zum auslehen parat, und giebt der Verleger davon nähere Nachricht.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Es sind die beyde Stichblätter von einem Silbernen Degen dahier verlohren gegangen; derjenige, welcher solche findet und an Verlegern dieses einhändiget, soll den halben Werth davon zur Recompence erhalten.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Ein Gras- oder Klee-Stück wird dahier zu lehnen gesucht: wer demnach ein oder das andere lehnsweiß zu begeben gesonnen, wolle davon Verlegern dieses benachrichtigen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß bis Montag den

den 6ten April nechsthin das Göltzen Leuchten in hiesigem Ober- und dem Amt Homburg auf Jahrlang werde versteigt werden, und können sich die Liebhaber gedachten Tags Vormittags um 10. Uhr in der Oberkellerey bey der Versteigung einfinden. Zweybrücken den 28ten Merz 1767.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu der neuen Ableitung der Bach in hiesigem Schloßhof erforderliche Mauer und Zimmerarbeit, nächstkünftigen Mittwoch, als den 1ten April Nachmittags um 2. Uhr in dem Bau Magazin dahier versteiget werden soll. Die Risse und Conditionen von diesen Arbeiten können von denen Liebhaberen zu dieser Entreprise zur Ueberlegung und Verfertigung der Ueberschläge einstweilen bey Herrn Bau Director Hautt eingesehen werden.

3. Da die Versteigung des Truppacher und Oberwörschweiller Hofs erst auf Samstag den 11. Aprilis h. a. vorgenommen werden wird; so hat man solches hierdurch bekannt zu machen nicht ermangeln wollen.

4. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß biß künftigen Samstag über 8. Tag als den 4. April die samtlichen auf dem Gutenbrunnen verfertigt gewordene Knöpfe und Tabatiers an die Meistbiethenden in hiesigem Baumagazin offentlich versteigt werden sollen. diejenige welche solche vorhero besichtigen wollen, können sich bey dem Magazinier Hr. Hemmet melden. Zweybrücken den 23 Merz. 1767.

Gestorbene in der Catholischen Gemeinde.

Den 22ten Merz Franz Georg des Herrschaftl. Fuhr-Knechts Georg Grampo Söhnl. alt 6 Jahr 9. Monat.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 22ten Merz Catharina Elisabetha, Johann Jacob Braunen, Burger und Peruquenmachers Tochterl. Den 25ten Johann Jacob, Christoph Dielen, Burgers und Sattlermeisters Söhnl.

Begrabene.

Den 23ten Carl Friedrich Jacob Schmiedt, gewesener Burger und Beckermeister allhier, welcher den 18ten in dem Höcherwald bey Aufladung eines Baumes Unglücklicherweise von demselben erschlagen worden alt 38 Jahr 2. Monath 17. Tage. Den 28ten Jacob Daniel, Georg Peter Cronen, Burger und Schuhmachermeisters, Söhnl. alt 11. Wochen.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde begraben.

Den 25ten des Briefträger Wincklers Söhnlein, alt 5. Jahr.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde

Den 22ten Merz dem Taglöhner Joh. Schneider ein Söhnl. Joh. Ludwig Adam.

Den

Den 24. dem Burger und Schneidermeister Michael Kunz ein Töchterl., Dorothea Louisa. Den 26ten dem Herrschtl. Reitknecht Johann Conrad Rauch ein Söhnlein, Johann Ludwig Casimir.

Begrabene.

Den 22. des Herzogl. Hof-Laquaien Joh. Peter Barths Söhnl., Georg Frid. Ludwig alt 1. J. 5. M. 3. W. Eodem Johann Carl Huyet ein Gerbergesell, von Brücken im Sponheim. Amt Birkenfeld alt 22. Jahr. Den 24. Johann. Theobald, der Maria Catharina Holzapfelin Söhnl. alt 2. Jahr 10. Monat 14. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	56			8	30	4	40	2	30	2	32	4	15	den 30. Merz.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 27. Merz.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 9. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			3	30	2				1	20			den 21. Merz.
Lautern . .	2	40	2	20			2	20			1	40			den 23 Merz.
Creuznach .	3						2	34			2				den 28. Merz.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückerweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12 kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Mei-

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1 kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

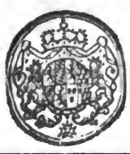
Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch.	Geringeres dito.	jung Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	5			4		7		6				den 30. Merz.
Meisenheim .	1	5½	4½	4½		4	4				6				den 27. Merz.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					3½		6		6				den 21. Merz.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Verordnung, daß die Stuten aus dem Landgestüdt mit einem Zeichen gebrannt werden sollen.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht gnädigst befohlen haben, daß die Stuten aus dem Landgestüdt mit einem Zeichen, zu Verhüthung allen Unterschleifs, gebrannt werden sollen; Als wird ein solches dem Oberamt (N. N.) mit der Auflage hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe auf jedesmahlige Requisition des Fürstlichen Marstall-Amts denen Unterthanen aufgeben solle, ihre Stuten sowohl als Fohlen an die Orthe, wohin dasselbe Sie verlangen wird, ohnfehlbar bringen sollen. Ueber den richtigen Empfang ist man dessen Bericht gewärtig. Zweybrücken den 15ten Merz 1767.

Regierung.

N. XIV. Den 7. April. 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey Adam Aman in Pirmasenz ist eine neue von doppelten eichenen Dielen verfertigte Rothgerber Grube, welche man füglich auseinander machen, und mithin leichtlich transportiren kann, billigen Preises käuflich zu begeben.

2. Bey Peter Wery allhier stehet eine ziemliche Quantität süses Heu in civilen Prieß zu verkaufen.

3. Ein noch schöner und mit Schieferstein bedeckter Obdach, welcher über eine Hausthür oder einen Laden gebraucht werden kann, ist allhier um einen billigen Preiß zu verkaufen und kann man bey Verlegern dieses nähere Nachricht davon haben.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In des Hof Laquai Hr. Nicolaus Schweitzer Behausung in der Löwengaß gelegen ist eine Stube, Kammer und Küche auf instehenden Johanni zu verlehnen.

2. Ein gutes Grasstück von 1. Morgen gros hinter dem Kirchhof gelegen ist um den jährlichen Zinß zu verlehnen, und kann man das weitere bey dem Fruchtmesser Theisohn vernehmen.

3. Bey dem Rathhauß in dem Schreiner Meyerischen Hauß stehet künftige Johanni eine Stube mit einem Laden vorne auf die Strase, samt der Küche auf der Erde, eine Stube im mittleren Stock, sodann 2. Kammern auf dem Speicher und ein Schweinstall im Hof anderweitig zu verlehnen.

4. In dem Lielierischen Hauß im mittleren Stock ist auf instehenden Johanni eine Stube und Stubenkammer, eine neben Stube und Kammer auf dem Speicher sodann Keller und verschlossenen Holzplatz zu verlehnen.

5. In der Hintergaß stehet auf Johanni nechsthin in der Schneidermeister Kurzin Hauß eine Stube und Küche nebst Kammer, Speicher, Keller und Schweinstall samt der Dungkaut zu vermiethen.

6. Zwey Morgen Wiesen am Teufelsbrunnen, und 3. Morgen zu Einnöth in der Groswiese sonsten Annawiese genannt sind lehnsweise zu begeben; Bey Peter Werp kan man sich der näheren Conditionen wegen befragen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zu Jedermanns Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Fürstliche Land Oeco. Commission resolvirt habe, nechstkommenden Montag über 8. Tag als den 13ten dieses auf dem ohnweit dem Eichelscheider Hof gelegenen Herrschaftlicher Königs Gebrüchen neuen Hof, ohngefehr 100. Mltr. Korn und 20. Mltr. Gersten an den Meistbiethenden unter annehmlichen Conditionen offentlich versteigen zu lassen; die etwaige Liebhaber darzu können sich dennach ermelten Montag Morgens auf gedachtem Königs Gebrücher Hof um 10. Uhr einfinden. Zweyb. den 2ten April 1767.

Fürstl. Land Oeco. Commissions Handschrift

2. Die zur zweyten Ev. Reformirten hiesigen Pfarrey gehörige, am Kirchhof, an der Ernstweiler Brück und in der Steg Wiese belegene Wiesen-Stücker sollen den 13. dieses Monats auf hiesigem Rathhauß auf sechs Jahr lang ohne Ratification Morgen- oder Stückweis versteiget werden.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 29. Merz Christiana Elisabetha, des Burgers und Schneidermeisters, Joh. Fried. Menges Töchterl. Den 4. April Joh. Georg Bernhard, des Herzogl. Hof- und Lustgärtners Hr. Ernst August Bernhard Petri Söhnl.

Begrabene.

Den 30ten Merz Herr Amtschreiber Dern von Cleeburg aetat. 33. Jahr und 4. M.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 31ten Merz Maria Margaretha des Stadtknechts Philipp Schön, Töchterl.

Begrabene.

Den 2ten April dem Anton Pflüger ein Söhn. mit Nahmen Matthias alt 8. M. Den 4. Anna Barbara Beckert, gebohrne Bachmann Wittwe alt ohngefehr 78. Jahr.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 29ten Merz Henrietta Philippina, Henrich Jacob Webers, Burgers und Krämers allhier Töchterl. Eodem Jacob Hartmann, Wilhelm Christian Fröhners, Rathsdiener dahier Söhnl. Den 30ten Catharina Elisabetha, Balthasar Auerbachers, Burgers und Sattlermeisters Töchterl. Den 31. Anna Maria, Georg Ludwig Schlemmers, Burgers und Hof-Metzgers Töchterlein.

Copulirte.

Den 29ten Merz Hr. Christian Feller, Herrschaftlicher Bereiter, mit des verstorbenen Ausschuß-Capitains Hrn. Trautmanns jüngsten Jungfer Tochter.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Speltz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	—	—	—	8	40	5	—	—	—	2	36	4	8	den 6. April.
Meisenheim.	3	—	2	20	—	—	2	48	—	—	2	—	—	—	den 4. April.
Cussel . . .	3	10	1	40	—	—	3	—	—	—	1	24	—	—	den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	den 9. Febr.
Saarbrücken.	*Quart* 2	4	—	—	3	30	—	—	—	—	1	22	—	—	den 28. Merz.
Lautern . .	2	40	2	20	—	—	2	20	—	—	1	40	—	—	den 23 Merz.
Creuznach .			1	52			2	34			1	44			den 4. April.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückerweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lau-

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lück enweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	5			4	7			6				den 6. April.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4½	4				6				den 4. April.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					3½				6				den 28. Merz.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Verordnung daß ausser der Chur-Pfälzischen Franckenthaler Fabrique und disseitigen Hafnern die Ablangung derer zum Steinern Geschirr und Porcellaine benöthigen Steinen/ Sand und Letten Niemand erlaubet seyn solle.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Herzogliche Durchleucht dem Physico und Doctori Stahl wegen einer auf dem Gutenbrunnen zu errichtenden Steinern Geschirr- und Porcellaine-Manufactur das gnädigste Privilegium zu ertheilen geruhet, daß Niemand anderst von Stein, Sand und Letten in dem hiesigen Herzogthum etwas verabfolget werden solle, ausser was die Churpfälzische Frankenthaler Fabrique, und die Hafner zu ihrer Handthierung nöthig haben, oder wo sonsten kleine Versuche mit dergleichen Erde vorgenommen, und solche weder zu steinen Geschier, noch Porcellaine gebraucht werden will, in welch letzterm Fall jedoch Ihme Physico und Doctori Stahl davon jedes mahlen die Anzeige geschehen solle, dabey auch demselben die Zollfreyheit von allen Waaren, gnädigst zugesichert worden; Als wird solches dem Ober-Amt (N. N.) zur Fordersamsten behörigen publication und seiner eigenen genauen darnach Achtung hierdurch ohnverhalten, und ist man demnächst desselben Bericht über die beschehene Publication ad acta gewärtig.

Zweybrücken den 4ten April 1767.

Regierung.

N. XV. den 14 April. 1767.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. In des Hr. Zengerle Holzgarten am Ixheimer Weeg liegen Pallisaden von Seegklötzen, davon das hundert ohnausgesucht für 6. fl. 40. kr. ausgesucht aber nicht anders als um 8. fl. erlassen wird.

2. Zwölf hundert eichene Pallisaden sind gegen Zahlungsfrist bey unterschriebenem zu kauffen; welcher auch eine Parthie gutes Korn begeben kann. Zweybrücken den 10ten April 1767.

Johann Carl Ruppenthal/ Beamter zu Bundenbach.

3. Bey dem Französischen Lichtermacher Hr. Museler, welcher seine Wohnung verändert hat, und nunmehro in des Mehlwieger Schmieden in der Vorstadt ohnweit dem Löwen gelegenen Wohnhauß sein Logis genommen, sind jederzeit extra gute Unschlit Lichter das ℔ zu 13. kr. zu haben.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Fünfzehn Morgen Ackerland, so auf dem Creuzberg gelegen, und an der Frau von Schorrenburg ihr Ackerland anstoset, sind um jährlichen Zinß zu verlehnen: Bey denen Brandischen Erben ist diesfalls das Weitere zu vernehmen.

2. In des Hr. Chirurgi Dominic Behausung ist auf Johanni dasjenige Logis, welches dermalen der Messerschmied Paul Laval bewohnet, anderweit zu verlehnen: Bey dem Eigenthümmer desselben gedachten Hr. Chirurgi Dominic sind die nähere Bedingungen zu haben.

3. In der Hofwagner Kämpfin ihrer Behausung in der Vorstadt gelegen sind im untern Stock 3. Stuben, Küche und Küchenkammer, ingleichen auf dem Speicher eine Kammer, sodann ein schöner groser Keller und Platz für 12. bis 18. Claf-

ter

ter Holz ins Trockene zu legen, wie nicht weniger schöne Stallung zu verlehnen, welches alles sogleich bezogen werden kann.

4. Ein halber Morgen Wiesenland in dem süsen Brüchel hinter dem Kirchhof zwischen der Pulvermühl und des Beckermeisters Conrad Wilden Wies belegen ist lehnsweiß zu begeben: Bey der Wittib Balthasar Theisonin ist desfalls das Nähe.c zu erfragen.

5. Bey Handelsmann Hr. Johann Friederich Arend, ist ein Logis, bestehend in 2. Stuben, einer Kammer und schönen hellen Küche auf nechsten Johanni zu vermiethen; Sollte sich eine ledige Person finden zu diesem Logis, so wird er sich in Ansehung des Zinses raisonabel finden: Liebhaber können vermeltes Logis innerhalb sechs Wochen beziehen.

Sachen / so man lehnen will.

1. Peter Trebel von Beckweiller hiesigen Oberamts suchet gegen dreyfache gerichtliche Hypothec 100. fl. aufzunehmen: wer demnach gesonnen, solche Summ abzugeben, wolle dem Hr. Oberamts Procuratori Trompeter davon Nachricht geben.

Copulirt in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 6ten April Johann Georg Reinhard Weimar, Burger und Schuhmachermeister allhier, weyl. Johannes Weimars, gewesenen Burgers und Schuhmachers dahier, nachgelassener ehelicher Sohn, mit Catharina, weyl. Paul Kunzen, gewesenen Herrschaftlichen Hof-Beständers zu Rimschweiler nachgelassene eheliche ledige Tochter.

Begrabene.

Den 9ten Casper Ott, Burger und Kiefermeister dahier, alt 55. Jahr 11. Monat 1. Tage. Den 10. Joh. Daniel, Balthasar Schwartzen, Hintersassen und Bleichers allhier Söhnl., alt 11. Monat. 2. Tag.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde begraben.

Den 9. April Maria Anna Le Bois, Wittwe des weyl. Ludwig Le Bois, über 100. Jahr alt.

Getauft.

Den 8ten April. Maria Louisa, des Briefträger Wincklers Töchterlein.

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Den 7ten dem Nicolas Kromel auf dem Schönhof ein Kind mit Nahmen Joh. Adam, alt 8. Jahr.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monats-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	50			8	30	5		2	32	2	30			den 13. April
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 10. April.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	15			den 9. Febr.
Saarbrücken.	*Quart* 2	4			3	30					1	20			den 4. April.
Lautern . .	2	40	2	20			2	20			1	40			den 23 Merz.
Creuznach .	2	56	1	52			2	30			1	52			den 11. April.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 30. kr. und das Welschkorn 4. fl. . kr.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder geständbter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Woch-

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	5		4½	7			6				Den 13. April.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4½	4				6				Den 10. April.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				Den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			4½		5½			16	10		Den 9. Febr.
Saarbrücken	1	6					3½				6				Den 4. April.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				Den 23. Merz.

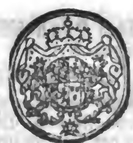
Verordnung, gegen die Zoll-Unterschleifen.

Nachdeme SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht zu Vorkommung entstehen könnender Zoll-Unterschleifen, zu verordnen gnädigst geruhet, daß alle unter andern Hoheiten gesessene dieseitige Leibes Angehörige sowohl als auch alle Gemeinschaftliche Unterthanen, wann sie die Zollfreyheit von demjenigen, was sie zum Haußgebrauch ein- durch- oder ausführen, gleich andern Unterthanen weiter geniesen wollen, sich als solche durch beglaubte Atteſtata von Schultheisen und Gerichten auf denen Zollstätten legitimiren, weniger nicht einen beglaubten Schein, daß die ein- durch- oder auszuführende Waaren zur eigenen Nothdurft und Consumtion, nicht aber auf den Handel seyen, daselbst aufweisen, die Zöllner aber nach §. 32. der Zollordnung ein besonderes Register über die Zollfrey aus- durch- und eingehende Waaren führen sollen; So hat Oberamt Meisenheim diese gnädigste Verordnung behörigen Orts publiciren zu lassen, auch die Zöllnere hiernach zu verbescheiden, und wie geschehen, zu berichten. Zweybrücken den 19. Junij 1760.

Regierung.

N. XVI. den 21. April. 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey Peter Wery allhier stehet eine ziemliche Quantität süses Heu in civilen Preiß zu verkaufen.

2. Eine schöne und mit eissernen Raiffen wohl verwahrte Bauchbütte will jemand dahier billigen Preisses entlassen: Nähere Nachricht ist bey Verlegern dieses Blatts zu erfragen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Die Goldnerische Hr. Erbinteressenten sind gesonnen ihren am Auerbacher Weg gelegenen Garten auf ein Jahrlang zu verlehnen: Die allenfallsige Liebhabere können sich bey Hr. Adv. Dippel melden.

2. Zwey Morgen Wiesen am Teufelsbrunnen, und 3. Morgen zu Einnöth in der Groswiese sonsten Annawiese genannt sind lehnsweise zu begeben; Bey Peter Wery kan man sich der näheren Conditionen wegen befragen.

3. Ein Stück Gartenland über ½. Morgen haltend, in der Kesselbach gelegen, ist um billigen Zinß auf 1. 2. 3. oder mehrere Jahre zu verlehnen, Verleger dieses giebt nähere Nachricht.

4. In der Pfarrgaß ist auf nächstkommenden Johannis ein groser Stall samt zweystöckigten Heuplatz anderweitig zu verlehnen, und ist das weitere bey Verlegern dieses zu vernehmen.

5. Ein aus einer Stube, Stubenkammer und Küche bestehendes Logis ist dahier zu vermiethen, und giebt Verleger dieses desfalls weitere Nachricht.

6. In des Hof Laquai Hr. Nicolaus Schweitzer Behausung in der Löwengaß gelegen ist eine Stube, Kammer und Küche auf instehenden Johanni zu verlehnen.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Ein kleiner runder oder vierecktigter Stubenoffen wird von jemand dahier

zu

zu kaufen gesucht: wer ein dergleichen Ofen in billigem Preiß zu begeben hat, wolle Verlegern dieses davon benachrichtigen.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Eine silberne Weinwaage samt dem Futeral ist dahier verlohren gegangen: Derjenige der solche gefunden und sie dem Herrn Musico Popp wiederum einhändigen wird, soll den Werth des Silbers zur Recompenz haben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Nachdeme resolviret ist, den Stall in hiesigem Herrschaftlichen Gemüßgarten in das untere Bau-Magazin versetzen zu lassen, und die dabey vorfallende Maurer und Zimmer Arbeiten durch Versteigerung zu begeben, so wird hierdurch bekannt gemacht: daß solche nächstbevorstehenden 23ten April, Nachmittags um 2. Uhr in dem Bau-Magazin vorgenommen werden wird, und die Conditionen davon einsweilen bey Herrn Bau Director Hautt eingesehen werden können.

2. Da der hiesige Burger und Fuhrmann Heinrich Öhler so viele Schulden nach und nach contrahiret, welche dessen Vermögen übersteigen, als wird hiermit bekannt gemacht, daß dessen sämtliche auf hiesigem Stadtbann belegenen Grundstücker heut über 6. Wochen, wird seyn der 20te des zukünftigen Monats May Nachmittags gegen 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhauß vor Eigenthümlich an die Meistbiethende versteiget werden sollen: denjenigen nun, die an ermelten Debenten und an dessen Grundstücke einige Pretension haben, wird hierdurch aufgegeben binnen diesen 6. wochentlichen Termino ihre Forderungen auf gestämpelt Papier bey Stadtrath schriftlich einzugeben und den 5ten May zu Morgends gegen 9. Uhr der Liquidation auf dem Rathhauß beywohnen, mit der Verwarnung, daß diejenige, die sich alsdann nicht melden werden, wegen ihren Prätentionen nicht weiters gehöret werden sollen. Zweybrücken den 8ten April 1767.

Raths-Handschrift.

3. Dem Publico dienet zur Nachricht: daß ein Erbpacht jährlich zu 6. Malter Korn und 4. Malter Habern Baumholderer Maasung von der Lockersmühle im Baumholderer Gericht, samt allen damit vereinbarten Erbbestandes Rechten, worunter vornehmlich die Laudemial-Fälle zu verstehen, zu kaufen, fort bey Hr. Pfarrer Dithmar zu Duchroth Oberamts Meisenheim sich hierunter des Näheren zu erkundigen ist.

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Den 17. April Catharina Cloos, Wittwe im Spital, alt ohngefehr 70. Jahr.
Eodem Maria Catharina Weber, Wittwe geborne Nabelin, alt 75. Jahr.

Begraben in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 18. April Catharina Louisa, gebohrne Hollin Ludwig Röllers, Herrschaftlichen Reitknechts allhier, eheliche Hausfrau, alt 20. Jahr 9. Monat 1. Tag.

Zu

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde begraben.

Den 15ten April Charlotta, des Burger und Hutmachermeisters David Bouchen Töchterl. alt 1. Jahr 3. Monat.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 16. Des Hofseilers Johannes Golden Söhnlein Georg Michael.

Begraben.

Den 14ten Des Metzgermeisters Oeders Söhnl. Henrich Valentin alt 3¼. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monattage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5				8	40					2	40	4	16	den 20. April.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 10. April.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
Saarbrücken.	Quart 2	4			3	30	2				1	12			den 11. April.
Lautern . .	2	40	2	20			2	20			1	40			den 23. Merz.
Creuznach . .			1	44							1	52			den 18. April.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

B 3

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			4½	7		5	6				den 20. April.
Meisenheim .	1	5¼	5	5		4½	4				6				den 10. April.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					3½				6				den 11. April.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Verordnung / die Vertheilung der Wiesen betreffend.

Es ist SERENISSIMI Hochfürstlichen Durchlaucht die Unterthänigste Anzeige beschehen, daß die Vertheilung der Wiesen in ganz kleine Stückgen hier und da in hiesigem Fürstenthum zum grosen Nachtheil des Gefütters üblich geworden. Gleichwie aber Höchstdieselbe dergleichen Vertheilungen in Zukunft nicht weiter gestatten wollen, und dagegen verordnen, daß in vorkommenden Fällen, der kleinste Theil nicht unter einem viertel Morgen gesetzt werde: Also wird diese gnädigste Entschliesung sämtlichen Ober- und Aemtern, in specie aber dem (N. N.) mit der Auflage rescribirt, um solche zu Jedermanns Nachricht und Achtung zu publiciren, auch die Waysenschreiber oder sonstige so dergleichen Verrichtungen übertragen sind, darnach anzuweisen. Zweybrücken den 24ten May 1763.

Regierung.

N. XVII. den 28. April. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey denen Kaufleuten Hrn. Pesch dem Aeltern sowohl als dem Jüngern sind Oehlfässer von unterschiedener Gattung, welche zu Bauch oder Zapfbütten aptirt werden können, billigen Preises zu bekommen.

2. Das um ein vollkommene Feuerwerk zu spielen benöthigte Feuerwerkzeug ist dahier um billigen Preiß zu verkaufen, und giebt Verleger dieses davon weitere Anweisung.

Leute/ so in Dienst gesucht werden.

1. Eine Person, so sauber nähen, und gut zu kochen weiß, auch sonsten als eine getreue Person sich hinlänglich legitimiren kann, wird in eine sichere Behausung als Dienstmagd gesucht: Bey Verlegern dieses kann eine solche Person nähere Nachricht bekommen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Tausend Gulden liegen dahier gegen hinreichende Verpfändung zum auslehnen parat; Verleger gibt davon nährere Nachricht.

2. Ein Kleestück in dem Judenthal gelegen ist zu verlehnen, und stehet bey Verlegern davon das weitere zu vernehmen.

3. Zwey Wiesenstücker, als eine von 1¼. Morgen gros in der Bubenhauser Steegwiese und die andere 1. Morgen weniger 3. Ruthen haltend hinter dem Kirchhof gelegen, sind um einen jährlichen billigen Zinß zu verlehnen, und kann man die weitere Conditionen bey dem Kaufmann Hr. Falciola dahier vernehmen.

4. In dem ehemalig Sundahlischen Hinterhauß will die Fräulein von Cathcart das untere Etage, welches bekannter masen sein Aussehen in einen schönen Garten hat, mithin nicht anderst als sehr angenehm seyn muß, auf instehenden Johannis verlehnen: Gedachtes Etage bestehet in zwey neben einander liegenden Stuben,

Stuben, einer Nebenkammer und Küche, sodann in zweyen Gewölbten Kellern und verschlossenen Holzplatz: Die nähere Conditionen sind bey gedachter Frey Fräulein von Cathcart selbst zu vernehmen.

5. In der Bücksenmacher Eissenmengerin vorm untern Thor belegenen Haus ist im mittlern Stock vorn heraus ein schönes Logis in drey Stuben, einer Küche sodann schönen gewölbten Keller und Holzplatz bestehend, auf Johanni zu vermiethen.

6 In eben gedachtem Eissenmengerischen Haus stehet auch im untern Stock für eine ledige Person ein artiges Logis, welches sogleich bezogen werden kann, zu verlehnen: Von diesen beyden Logis giebt die Verwittibte Eissenmengerin der näheren Conditionen halber mehrere Nachricht.

7. Hr. Daniel Heinz ist willens, seine zu Ernstweiller habende Scheuer um jährlichen Zinß zu verlehnen.

8. Die Frau Ausschuß Capitain Trautmännin hat in ihrer Behausung in der Vorstadt eine Stube, Kammer, Küche und kleinen Keller für eine kleine Haushaltung auf Johanni zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Freytags den 1ten May nächstkünftig solle des kurzhin verstorbenen hiessigen ältern Rathsverwandten und Strumpfwebern Hr. Lorentz Raquet sämtliches Handwerks Geschirr und vorräthige Waaren, bestehend in einem eisernen- und zweyen holzernen Webstühlen, samt übrigem zu einer vollkommenen und wohl eingerichteten Strumpfweberey erforderlichen Geschirr, sodann in verschiedener Gattung Wolle und Garn, wie weniger nicht in vierzig Dutzend Paar allerhand Gattung Wollenen und feinen Leinenen Sommerstrümpfen, Vormittags um 9. Uhr in dem Sterbhauß dahier offentlich versteigt werden. Annweiler den 18. April 1767.

Stadtraths-Handschrift.

2. Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß die Herrschaftliche Bachweiden in hiesigem Oberamt, und zwar 1) Donnerstag den 30. dieses Nachmittags um 1. Uhr, was in der Bach unterhalb der Stadt biß in die Bließ, und so fort in der ganzen Bließ erwachsen möchte, zu Bierbach, in des Wiesenmayer Schgiers Behausung. 2) Freytag den 1ten May, Nachmittags um 1. Uhr zu Rimschweiler, in des gewesenen Schultheiß Bastians Hauß, was an der Mittelbacher Dietrichinger- und Hornbacher Bach stehen möchte. 3) Mittwoch den 6ten May, Nachmittags um 1. Uhr was an der Schwarzenbach und denen dahin einfliesenden Bächen, von der Schließ bis oben hinaus sich befindet, neuer Dingen auf 3 Jahr lang werden versteigt werden, und sich also die Liebhabere an jedem Ort einfinden können. Zweybrücken den 25. April 1767.

Landschreib. Gef. Verweserey-
Handschrift.

Begrabene in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 23ten April Georg Wilhelm Zittle Burger und Schuhmachermeister allhier alt 50. Jahr. Den 24ten Carl Ludwig Hien, des Burgers und Wollenwebermeisters Ludwig Hienen Söhnl. alt 5. Jahr.

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Den 23. April Maria Margaretha Matthias, Wittwe geboh. Staubin alt 81. J.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 24. Elisabetha Louisa, Conrad Wilden, des jüngern, Burger und Beckermeisters dahier Töchterl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten

Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	50			8	30	5				2	30	4	16	den 27. April
Meisenheim.	3	–	2	20	–	–	2	48	–	–	2	–	–	–	den 10. April.
Cussel . . .	3	10	1	40	–	–	3	–	–	–	1	24	–	–	den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45	–	–	–	–	–	–	2	24	–	–	den 16. April.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8									1	20			den 18. April.
Lautern . .	2	40	2	20			2	20			1	8			den 23 Merz.
Creuznach .	2	56	1	52			2	26			1	56			den 25. April.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6tbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6tbdig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. tb 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. tb brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. tb. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			4½	7			6				den 27. April.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4½	4				6				den 10. April.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 18. April.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Verordnung, kraft welcher derjenige, so verbottener weise mit einer Flinte auf dem Feld herum laufen würde / in jedesmaligem Betrettungs-Fall mit einem Herrschaftlichen Frevel ad 10. Fl. angesehen werden solle.

Demnach SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht zu verordnen gnädigst geruhet, daß in Zukunft derjenige, welcher verbottener weise mit einer Flinte in dem Feld herum laufen würde, wann er gleich nicht überwiesen werden könnte, nach etwas geschossen zu haben, dennoch in jedesmaligem Betrettungs-Fall mit einer Herrschaftlichen Strafe ad 10. Fl. angesehen werden solle; Als wird diese gnädigste Verordnung sämtlichen Ober- und Aemteren in specie aber dem N. N. mit der Auflage rescribiret, um solche zu Jedermanns Nachricht und Achtung behörig publiciren zu lassen, und wie geschehen, ad acta zu berichten, auch in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten. Zweybrücken den 4. April 1767.

Regierung.

N. XVIII. den 5. May. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Da durch die Versetzung des Hr. Keller Süffert nacher Obermoscheln derselbe seines Pferdts weiter nicht benöthigt und demnach gesonnen ist, daselbe gegen einen leidendlichen Preiß zu verkaufen, Als wird solches mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht, daß vermeltes Pferdt, so acht jährig, braun färbig seye und eine Dragoner Taille habe, Liebhaber können sich der näheren Conditionen halber an gedachten Hr. Keller selbsten addressiren.

2. Bey Herrn Handelsmann Baille dahier sind frisch angekommen, allerhand Fränzösischer Wein, als Burgunder, Languedoker, Muscaten roth und weißer; die Liebhaber von dergleichen Sorten Wein können sich demnach an oberwehnten Hr. Baille wenden, welcher Sie wohl bedienen auch des Preises wegen gegen Sie raisonable seyn wird.

3. Samstags den 9. May instehend wird in Freyherrlich von Cathcartischer Behausung allhier ein schöner Schweitzer Heerdfarren auf Michaeli gegen bis dahin zu stellende Sicherheit Morgends um 10. Uhr versteiget werden, welches denen Liebhabern zur Nachricht dienet.

4. Bey Hrn. Handelsmann Joseph Cetto ist gutes Heu billigen Preises zu verkaufen.

5. Die wohl ausgearbeitete Frucht- und Wein-Maaß-Reduction in hiesigen Herzogthums Landen nach der Zweybrücker neuen Oberamts Maasung gegen nach vermelte Oerter als Hornbach, Saarbrücken, Bliescastel, Lichtenberg, Baumholder, Grumbach oder Offenbach, Tholey oder Nohfelden, Eßweilerthal, Lautern, Meisenheim, Odenbach oder Lauterecken, Kyrn oder Odernheim, Creuznach Landsberg, Kirchheim oder Mölßheim, Mölßheimer Wein, Münsterappel, Worms, Weissenburg, Bergzabern, Barbelroth, Obergutenberg, Neustadt, Anweiller, Neucastel, Queichhambach, Godramstein, Landau oder Niedergutenberg, Lützelstein ist nun gedruckt; Bey Verlegern dieses ad 20. Kr. das Stück zu haben.

Sachen / so zu kaufen gesucht werden.

1. Es werden 10. bis 12. Centner gutes Ohmet zu kaufen gesucht; wann jemand dergleichen zu begeben hat, der wolle Verlegern dieses davon Nachricht ertheilen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In des Beckermeisters Süssen Haus in der Landschaft Gaß ist im hindern Gebäude ein Stube, zwey Stubenkammern und ein Keller nebst Stallung zu verlehnen. Der Beckermeister Süs als Eigenthümmer davon giebt nähere Nachricht.

2. Eine Wieß von ohngefehr 5. Morgen groß hinter der Ernstweiler Kirch gelegen, ist um billigen Zinß zu verlehnen; und können die etwaige Liebhaber sich bey Hrn. Handelsmann Joseph Cetto melden.

Leute / so in Dienst gesucht werden.

1. Es wird zu Homburg nächst Zweybrücken von jemand eine ledige Weibspersohn, welche die Französische Sprache wohl verstehet, zu 2. Kindern gesucht: diejenige Weibspersohn, welche gegen gute Belohnung auf ein oder zwey Jahr sich dahin engagiren will, kann sich bey Verlegern dieses melden, welcher nähere Anweisung geben wird.

Allerhand *Avertissements.*

1. Da in dem Herzogthum Zweybrücken die Aufsuchung und Verarbeitung der wegen ihrer Güte allgemein bekannten Agathsteinen, nebst denen dazu dienlichen Schleifmühlen aufs neue in bestand begeben werden soll: Als wird solches zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, damit sich die Liebhabere schriftlich oder mündlich bey Fürstlicher Rentkammer dahier melden können. Zweybrücken den 25. April 1767.

Rentcammer Handschrift.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 29. April Philippina Magdalena, Peter Rückers, Herrschaftl. Fuhrknechtes Töchterl. Den 30. Maria Magdalena, Georg Schmelzers, Burger, Becker und Bierbrauermeisters Töchterl.

Copulirte.

Den 28. Anton Bayer, Zeugweber, Daniel Bauers, Burger und Beckermeisters ehelediger Sohn, mit Dorothea Margaretha, Peter Maurers, Burger und Leinenwebermeisters ehelichen ledigen Tochter.

Begrabene.

Den 29. Maria Margaretha, Johannes Krämers, Hintersassen allhier Töcht. 12. J.
Den 1ten April Herr Franz Daniel Rettig, der Ev. Ref. Kirchen dieses Oberamts und des Closters Würschweiller gewes. Schafner, alt 41. Jahr 18. T.

Copulirt in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 28. April Johann Caspar Groos, Arbeiter in hiesiger Wollmanufactur mit Gertraud weyl. Isaac Schmieds des ältern von Breitfurt ledigen Tochter.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monat-tage.
Zweybrücken.	4	48			8	36	5		2	40	2	40	4	16	den 4. May.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 10. April.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			3	40					1	28			den 25. April.
Lautern . .	2	40	2	20			2	20			1	8			den 23 Merz.
Creuznach .	2	56	1	52			2	26			1	56			den 25. April.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geduch. schwost.	Bockfleisch.	Monat-tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		4½	7			6				den 4. May.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4½	4				6				den 10. April.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 25. April.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meissenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Verordnung / die Einfuhr Fremder Weinen / und das darauf gesetzte Herren-Aufschlaggeld ad 5. Rthlr. per Fuder betreffend.

Nachdeme bishero mißfälligst wahrzunehmen gewesen, daß gnädigste Herrschaft um das, nach dem Art. 13. der neuen Ohmgelds-Ordnung auf die Fremde in hiesigen Herzogthums Landen verzapft werdende Weine, gesetzte Herren-Aufschlaggeld ad 5. Rthlr. per Fuder mehrmahlen defraudiret worden; So haben SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht zu künftiger Vermeidung solcher Unterschleife, zu verordnen gnädigst geruhet, daß 1) Die Weinhändler bey der Einfuhr fremder Weine, des Orts Weinsticher jedesmahl behörige Anzeige davon thun, und Bescheinigung, wo solcher Wein gewachsen, beybringen 2) Die Weinsticher aber gehalten seyn sollen, über die in das Land eingeführte Fremde Weine, so wohl bey deren Ein- als Ausfuhr ein ordentliches Register zu führen, auch 3) In denen abgebenden Lagergeldszeichen, jedesmahlen getreulich zu bemercken, ob der geladene Wein in- oder ausserhalb Landes gewachsen seye, wonebst 4) in dem Fall, wann der Ohmgelder bey einem vorgehenden Wein-Verkauf einen Verdacht eines intendirenden Unterschleifs haben sollte, selbiger sich der Sachen Beschaffenheit bey dem Kiefer zu erkundigen, und dieser ihme solche, nach denen auf die Ohmgelds-Ordnung geleisteten Pflichten ebenfalls anzugeben hat; Sämtlichen Ober- und Aemtern und in specie dem N. wird demnach diese gnädigste Verordnung des Endes hiermit bekannt gemacht, um solche zu Jedermanns Nachricht, und besonders denen Weinstichern und Kiefern zu ihrer stracklichen Nachachtung mit der Verwarnung zu publiciren, daß die Contravenienten jedesmahlen mit empfindliche Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, ohnfehlbar angesehen werden sollen, und ist man dessen Bericht super facta publicatione binnen 4. Wochen gewärtig. Zweybr. den 16. Nov. 1758. **Regierung.**

N. XIX. den 12. May. 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ohngefehr acht Centner gutes Heu und etwas Ohmet will jemand allhier käuflich begeben: Bey Verlegern erfahrt man den Verkäufer.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In des Schneidermeister Brennecke Antheil Hauses ist ein Trepp hoch hinten aus eine Stube nebst einer Cammer meublirt oder ohne Meublen für eine ledige Person zu verlehnen, welches Logis sogleich bezogen werden kann.

2. In der Büchsenmacher Eissenmengerin vorm untern Thor belegenen Haus ist im mittlern Stock vorn heraus ein schönes Logis in drey Stuben, einer Küche sodann schönen gewölbten Keller und Holzplatz bestehend, auf Johanni zu vermiethen.

3. In eben gedachtem Eissenmengerischen Haus stehet auch im untern Stock für eine ledige Person ein artiges Logis, welches sogleich bezogen werden kann, zu verlehnen: Von diesen beyden Logis giebt die verwittibte Eissenmengerin der näheren Conditionen halber mehrere Nachricht.

4. Bey dem Beckermeister Strobel sind im mittleren Stock vorn heraus zwey Stuben, Kammer und Küch zu verlehnen.

5. Bey der Frau Post-Directoc Gervinin ist ein Logis im untern Stock von zwey Stuben, einer Kammer, Küche, Keller, und Holzplatz, um Johanni oder allenfalls auch Michaeli zu haben.

Gelehrte Sachen rc.

1. Doddridge Paraphrastische Erklärung des neuen Testaments, die Magdeburger Original-Edition, in 4. Bänden in 4to, so dermalen in Frankfurt 22. fl. kostet, stehet roh um 17. fl. käuflich zu begeben, und will man allenfalls bis künftigen Michaeli Frist zur Zahlung geben. Liebhaber können bey Verlegern den Verkäufer erfahren.

2. Zu Frankfurt am Mayn wird von einer gewissen Compagnie ein neue Wochenschrift unter Betittelung der Moralist a la Grecque verleget: Auf dasigem K.

Postamt ist eine gedruckte Benachrichtigung hiervon zum lesen zu bekommen, auch kann man Liebhabern mit dem Werk selbsten a 3. fl. 30. kr. jährlich andienen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Beschreibung eines Universal-Präservativ-Pulvers / wordurch die Pferde vor allen Drüsen / und jeden andern innerlichen Zufällen bewahret werden können.

Es ist ohnedem eine sehr bekannte Sache, was eigentlich die Drüsen bey den Pferden vor gefährliche Krankheiten nach sich ziehen, wann nicht gleich zu Anfang durch gute Hülfsmittel dergleichen unausbleiblichen Folgerungen vorgebeuget wird, indem durch längere Anhaltung derselben gemeiniglich ein solches Uebel einschleichet, welches oft dergestalten um sich greiffet, daß auch zuweilen ganze Stallungen von Pferden auf eine recht elende und schädliche Art eingehen, und aller Anwendung ohngeachtet gänzlichen verderben müssen. Da man nun in Rücksicht dessen, durch vielfältiges practiciren, und aufgesetzte Spesen endlichen dahin gelanget, das obbenennt auserlesenes Universal-Präservativpulver glücklich zu Stand gekommen ist, auch bereits desselben Tugend und Würkungen etliche Jahr hindurch mit gröster Verwunderung erfahren worden, zumalen man mit eben dieser empfindlichen Plage lange Zeit beschwerd gewesen, und folglichen nebst Göttlicher Hülfe, lediglich durch Gebrauchung dieses herrlichen Medicaments dergleichen nachtheiligen Wesen bis anhero vollkommen ausgewichen, daß also die Pferde sich bis heutigen Tages in vollkommenen Muth und recht gesunden Umständen unverändert befinden. Dieses Universal-Präservativ, welches auf jedes Pferd jährlich in einen Loth Pulver bestehet, und vor die Büchse, welche durch einen Mittelboden getheilet, und wovon beyläufig 8 Pferde, das Jahr hindurch versorget werden, nicht mehr als 1. Thlr. Schlesisch-oder 24 Silbergroschen hiesiger Münze bezahlet wird, vertreibet bey denselben alle Traurigkeit, oder Melancolie, erhaltet diese in beständig-frischen Muth, und Gesundheit, verhütet anbey alle nur erdenkliche Drüsen, von welcherley Art diese immer seyn mögen, und verbleiben von allen andern innerlichen Zufällen, wie mehrmahlige Proben hinreichend erwiesen haben, gänzlich befreyet, der Gebrauch-Zettel wird jeder Büchse gratis mitgegeben.

Vorangefürtes Avertissment ist aus Oberschlesien allhiesigem Postamt mit dem Ersuchen übersendet worden, um daselbe nicht nur durch den Druck bekannt machen zu lassen, sondern wo möglich, auch einen hiesigen Kaufmann oder Materialisten gegen Versprechung einer billigen Remuneration dahin zu vermögen, daß er von diesem Präservativpulver dahier einen Verlag machen möge: Sollte nun jemand dahier sich diesem Verlangen unterziehen wollen, deme wird man auf Anmelden mit der nöthigen Addresse sowohl als der weiteren Anweisung, schuldig anhanden gehen. Zweybrücken den 10. May 1767.

K. K. Post-Amt allda.

2. Da der Herrschaftliche Korn Vorrath de anno 1766. in circa 200. Malter, Donnerstag den 21ten dieses, Parthieweise, und nach Begehren der Liebhaber,

mittelst offentlicher Versteigung unter annehmlichen Zahlungs Terminen an die Meistbiethende begeben werden soll; Als wird ein solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere an bemeltem Tag bey der Versteigung, auf dem hiesigen Burgschloß, Nachmittags um 1. Uhr einfinden. Soetern den 8. May 1767.

Kellerey-Handschrift.

3. Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß bis Samstag den 30. May h. a. Nachmittags um 1. Uhr auf allhiesiger Rathsstuben die Jägersburger wie auch Mörschbacher Schäfereyen Herschafts wegen versteiget werden sollen. Zweyb. den 9. May 1767. Gefäll-Verweserey-Handschrift.

Copulirt in der Catholischen Gemeinde.

Den 28. April Franz Damian Holl Wittwer, Clarettpfeifer unter dem Löbl. Reg. Roy. Deuxponts, mit Maria Anna Hollin, weyl. Paul Hollen von Immenstadt in Tyrol, nachg. ehel. Tocht.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 3. May Johann Peter Otto, des Leinenwebermeisters Joh. Philipp Gebhard Söhnl.

Copulirte.

Den 5. Hr. Mattheus Christian Baumann, Burger und Orgelmacher dahier, mit Anna Elisabetha weyl. Isaac Isemanns gewesenen hiesigen Burg. und Sattlermeisters nachg. ehel. Tochter.

Begrabene.

Den 5. Maria Margaretha Tellerin, des Gemeindsmann Adam Tellers von Schmidshausen (welcher seines gefährlichen Beinbruchs halber dermalen in hiesigem Spital liegt) Tocht. alt 11. M.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	52			8	40	5		2	45	2	40	4	16	den 11. May.
Meisenheim.	3		2	20			2	48			2				den 10. April.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	20					1	20			den 2. May.
Lautern . .	2	40	2	20			2	20			1	8			den 23 Merz.
Creuznach .			1	50							1	56			den 9. May.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein

weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-tage.
	℔	kr.	kr	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			4½	7			6				den 11. May.
Meisenheim	1	5½	5	5		4½	4				6				den 10. April.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 2. May.
Lautern	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Verordnung / wordurch der Eingang in das Gutenbrunner Schloß und Schloßgarten ohne vorherige Erlaubnuß verbotten wird.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Herzogliche Durchleucht zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, daß der Eingang in das Gutenbrunner Schloß-Gebäude und Garten Jedermann, ohne Ausnahm, bey schwerer Strafe verbotten werden solle, welches jedoch mit Ausnahm der zur Studerey gebrauchenden Plätze, wie auch derjenigen Personen, welche von dem Physico Stahl die Erlaubnuß zum Eingang haben, zu verstehen ist; Als wird diese gnädigste Verordnung dahiesigem Oberamt zur vordersamsten Publication in hiesigem Oberamt hierdurch rescribirt, und hat dasselbe hiernächst de facta publicatione Bericht ad acta zu erstatten.

Zweyb. den 2. May 1767. Regierung.

N. XX. den 19. May. 1767.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Der Rathhaußwirth Andreas Metz hat annoch drey Faß guten Magsaamen vorräthig, welche Derselbe vor einen billigen Preiß verkaufen will.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In dem an Contwiger Weg belegenen Hauß, denen sogenannten 3. Schornsteinen, stehet eine Stube und Kammer, eine Küche, Speicher und Keller nebst Stallung zu verlehnen; Nähere Nachricht hiervon giebt der Rathhaußwirth Andreas Metz.

2. In des Hr. Chirurgi Dominic Behausung ist auf Johanni dasjenige Logis, welches dermalen der Messerschmied Paul Laval bewohnet, anderweit zu verlehnen: Bey dem Eigenthümmer Desselben, gedachten Hr. Chirurgi Dominic, sind die nähere Bedingungen zu haben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Nachdem die zum Hauß Ingweiller gehörige Erbbestands Mühle, so ganz neu erbauet und in zwey Mahlgängen und in einer Oehlmühle bestehet, benebst Scheuer und Stallungen auch dazu gehörigen schönen Garten nebst Aeckern und Wiesen den 26ten dieses Monats auf dem Hause Ingweiller bey Reipolzkirchen offentlich an die Meistbiethende versteiget werden soll; Als wird ein solches hiermit jedermänniglich bekannt gemacht.

2. Da der Herrschaftliche Korn Vorrath de anno 1766. in circa 200. Malter, Donnerstag den 21ten dieses, Parthieweise, und nach Begehren der Liebhaber, mittelst offentlicher Versteigung unter annehmlichen Zahlungs Terminen an die Meistbiethende begeben werden soll; Als wird ein solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere an bemeltem Tag bey der Versteigung, auf dem hiesigen

hiesigen Burgschloß, Nachmittags um 1. Uhr einfinden. Soetern den 8. May 1767.

Kellerey-Handschrift.

3. Carl Becker, Glaßermeister zu Zweybrücken hat allhier zu Hornbach verschiedene Schulden contrahiret, weswegen demselben ein Fensterzug, worauf Messing gezogen wird, arretiret worden. Da nun derselbe im vorigem Jahr aus hiesigen Landen entwichen, und die Creditores um die Versteigung des obgedachten Zugs angestanden haben; Als wird hiermit bekannt gemacht, daß mehr vermelter Zug nechstkünftigen Donnerstag über 8. Tag als den 28ten dieses des Morgends um 9. Uhr auf allhiesigen Rathhauß versteiget werden wird. Hornbach den 11. May 1767.

Rothenbüler.

4. Da in dem Herzogthum Zweybrücken die Aufsuchung und Verarbeitung der wegen ihrer Güte allgemein bekannten Agathsteinen, nebst denen dazu dienlichen Schleifmühlen aufs neue in Bestand begeben werden soll: Als wird solches zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, damit sich die Liebhabere schriftlich oder mündlich bey Fürstlicher Rentkammer dahier melden können. Zweybrücken den 25. April 1767.

Rentcammer Handschrift.

5. Dem geehrten Publico wird bekannt gemacht, daß Christian Wernich, der vormals als Gastwirth zur Cron in Cussel gewohnet, nunmehro sich zu Ernstweiler bey Zweybrücken etablieret, und daselbsten an der Landstrase ein Gastwirthshaus zur Guldenen Sonne errichtet habe. Wie er nun mit genugsamen Zimmern, Bettung, Stallung, und überhaupt allen Benöthigungen vor Reisende und Gäste versehen ist, auch daneben gute Aufwartung in Speisen und Trank, um ein billiges, verspricht; Also biethet er seine Diensten einem Jeden geziemend an, der ihn besuchen will.

6. Zu Jedermanns Nachricht wird andurch bekannt gemacht, daß bis Samstag den 30. May h. a. Nachmittags um 1. Uhr auf allhiesiger Rathsstub en die Jägersburger wie auch Mörschbacher Schäfereyen Herrschafts wegen versteige twerden sollen. Zweyb. den 9. May 1767.

Gefäll-Verweserey-Handschrift.

7. Da der hiesige Burger und Fuhrmann Heinrich Ohler, so viele Schulden nach und nach contrahiret, welche dessen Vermögen übersteigen, als wird hiermit bekannt gemacht, daß dessen sämtliche auf hiesigem Stadtbann belegenen Grundstücker heut über 6. Wochen, wird seyn der 20te des zukünftigen Monats May Nachmittags gegen 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhauß vor Eigenthümlich an die Meistbiethende versteiget werden sollen: denjenigen nun, die an ermelten Debenten und an dessen Grundstücke einige Pretension haben, wird hierdurch aufgegeben binnen diesen 6. wochentlichen Termino ihre Forderungen auf gestämpelt Papier bey Stadtrath schriftlich einzugeben und den 5ten May zu Morgends gegen

9. Uhr der Liquidation auf dem Rathhauß beywohnen, mit der Verwarnung, daß diejenige, die sich alsdann nicht melden werden, wegen ihren Prätentionen nicht weiters gehöret werden sollen. Zweybrücken den 8ten April 1767.

Raths-Handschrift.

Gestorben in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 10. May Elisabetha, gebohrne Trompeterin, weyl. Ludwig Stuzmanns, gewesenen Kiefermeisters und Hofmanns zu Irheim nachgelassene Wittwe, alt 62. Jahr 5. Monat 27. Tage.

Gtauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 14. May dem Zeugmacher Anton Bauer ein Tochterl., Carolina Theodora.
Eodem dem Schäfer Henrich Wilhelm ein Töchterl., Johanna Elisabetha.

Begrabene.

Den 13. des Hrn. Eberhard Gregorii Fleischheld Ehfrau, Philippina Dorothea geborne Lucius alt ohngefehr 53. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monat-tage.
Zweybrücken.	4	56			8	36	4	40	2	40	2	40	4	16	den 18. May.
Meisenheim.	2	40	2	20			2	20			2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	1	40			3				1	24			den 5. Jan.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	45					1	30			den 9. May.
Lautern . .	2	40	2	20			2	20			1	8			den 23. Merz.
Creuznach .	3		1	50			2	26			1	56			den 16. May.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 24. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meissenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein dito von 3. ℔ 4. kr. Ein Lückenweck von 11. Loth 1. kr. Ein gemischt 2. kr. Brod wiegt 26. Loth. Ein lang Brod von 10. Loth 1. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. Schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			4½	7			6				den 18. May.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 5. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 9. May.
Lautern . . .	1	6	5½	4							6½				den 23. Merz.

Nähere Erläuterung über Art. 13. der Omgelds-Ordnung betreffend.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht den in der Umgelds-Ordnung enthaltenen Art. 13. dahin gnädigst erläutert haben, daß falls ein Wirth den Lagergelds frey erkauften Wein nicht verzapfen, sondern wieder und zwar an einen anderen Wirth verkaufen würde, der Verkäuffer als dann nich. das doppelte sondern nur das einfache Lagergeld zu bezahlen schuldig seyn solle; Als haben sämtliche Ober- und Unterämter in specie Oberamt N. solches behörig publiciren zu lassen, und wie solches geschehen ad Regimen zu berichten Zweybrücken den 29. Dec. 1761.

Regierung.

N. XXI. den 26. May. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. 60. Centner gutes Heu ist dahier der Centner a 12. Batzen käuflich zu begeben: Bey Verlegern dieses ist mehrere Nachricht zu haben.

2. Bey Daniel Heinz zu Ernstweiler sind 18. Centner süses Heu um einen billigen Preiß zu verkaufen.

3. Zwey aus der Cammerath Goldnerischen Verlassenschaft ersteigte Manlichische Gemählde will man anderweit begeben: Der Verkäufer ist bey Verlegern dieses zu erfragen.

4. Wachstüchen-Leinen und Papierne Tapetten werden feil gebotten: Wo solche zu haben sind, sagt Verleger dieses Blatts.

5. Eine Hang-oder Stubenuhr, sauber und dauerhafter Arbeit, so auf einem hellen Zieferblatt hinter einem Glas, Stunden, Viertel und Minuten zeiget, die Stunden schlägt, nach belieben repetirt, mit einem Wecker versehen ist, und in einem von eichen Holz ausgearbeiteten Gehäuß oder Kasten hanget, will der Eigenthümer an einen Liebhaber verlassen, und gibt Ausgeber dieses nähere Nachricht.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Folgende vier Wiesenstücker sind um jährlichen Zinß annoch zu verlehnen: Als eine in der Steg Wieß gelegen von 3. V. 16. Ruthen, eben allda eine von 1. M. 1. V. 7. Ruthen, eine an der Ixheimer Brücke gelegen 1. M. 3. V. 2. Ruthen, und eine am Ixheimer Steg 1. M. 3. V. haltend. Bey Sattlermeister Franz Heinz dahier sind die weitere Conditionen zu vernehmen.

2. In des Maurermeister Schweigkoffers des ältern am Contwiger Weg belegenen Behausung ist im untern Stock vorn heraus ein Logis von einer Stube, Stubenkammer und Küche, Keller und Holzplatz auf Michaeli zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements.*

1. 2720. Holländerbäume, so in denen Hochfürstlich-Pfalz-Zweybrückischen Apt-

fischbacher Waldungen ausgesucht und von Meisterknecht zu 2293. Stück oder Wagenschuß ästimirt worden, sollen bis Mittwoch den 1ten instehenden Monats Julii auf Fürstlicher Oberforstamts Stube dahier, Morgends Früh um 9. Uhr offentlich an die Meistbietende versteiget werden. Wozu dann die Holz Liebhabere hierdurch eingeladen werden. Zweybrücken 18. May 1767.

Von Oberforstamts wegen.

Wezel / Forst Secretarius.

2. Wir zum Fürstlich Pfalz Zweybrückischen Oberamt Lichtenberg verordnete Oberbeamte fügen hiermit zu wissen: Demnach nach Absterben weyl. Hrn. Landschreiber Bergmanns hinterlassener Frau Wittib sich ein ziemlicher Schuldenlast, welcher nach dem ersten Concurs gemacht worden, veroffenbaret, hiezu auch noch komt, daß, da die Bergmännische Kinder letzter Ehe ein ziemliches an Großmütterlichem Vermögen inzwischen ererbet, diejenige Creditores, welche in dem ersten Bergmännischen Concurs leer durchgefallen, sich nunmehro ratione tertiae partis an diese Erbschaft halten wollten: So hat man vor nöthig erachtet, sämtliche Creditores, nehmlich so wohl diejenige, deren Forderungen nach dem ersten Concurs entstanden, als auch die, welche ihre Terz aus dem erstern Concurs nicht erhalten können, edictaliter zu citiren, und Terminum zur Liquidation auf nächsten Donnerstag über 6. Wochen, wird seyn der 9te künftigen Monats Julii anzusetzen. Diesemnach werden alle diejenige, welche vorgedachter masen eine gegründete Forderung an weyl. Frau Landschreiber Bergmännin Verlassenschaft und deren Erben zu formiren gedenken, edictaliter hiermit vorgeladen, um auf ermeldten 9ten künftigen Monats Julii Morgends frühe um 9. Uhren vor Oberamt dahier sich einzufinden, und ihrer Forderungen wegen, welche aber vorhero auf gestämpelt Papier einzugeben sind, das nötige an- und auszuführen, bey Vermeidung, daß im widrigen sie damit nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen werden sollen. So geschehen Cussel den 22. May 1767.

Fürstl. Oberamt allda.

3. Nachdeme gnädigst resolviret worden, daß diejenige Helfte, welche der Noselder Gewerkschaft an hiesiger Schmelzhütte competiret, im Fall solche anzubringen, allein, wo aber keine Liebhabere zu dieser Helfte sich vorfinden solten, die ganze Schmelzhütte und Gebäud so dann, und also auch die der bevorigen Seelberger Gewerkschaft daran zustehende andere Helfte, una cum appertinentiis, bestehend in dem Pocherich, Wasch- und Röstthaus, auch Kohlschopf, an den Meistbiethenden versteigt, und aus dem Erlöß die von ersterer Gewerkschaft annoch schuldige Holzgelder zahlt werden sollen: und man dann sothan-aufgetragene Versteigung heut über 6. Wochen, wird seyn der 26te Junii als welcher hierzu pro Termino angesetzt ist, vornehmen wird; Als wird ein solches denen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht, und können sich dieselben, auf dem bestimmten Tag, Nachmittags um 1. Uhr, dahier bey der Versteigung einfinden. Nohefelden den 15. May 1767.

Fürstliches Amt allda.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 23. May Johann Peter des Johann Mayer Hintersaßen und Steinhauern dahier Söhnl.

Gestorbene.

Den 24ten dito Magdalena Filgrad ledigen Stands zu Jrheim alt 57. Jahr. Den: ten dito Andreas Weger Maurergesell aus Tyrol alt 22. Jahr.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 19ten huj. Johanna Elisabetha, Caspar Andlers, Herrschaftl. Zimmermeisters ehl. Töchterl.

Begrabene.

Den 20ten dito Margaretha Barbara, Balthasar Schwartzen, Hintersaßen dahier ehliches Töchterlein, alt 2. Jahr 4. Mon. weniger 6. Tag.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 23. May des Burger und Beckerm. Joh. Daniel Suetzen Söhnl. Johann Conrad.

Copulirte.

Den 19ten dito Jacob Dare Herrschaftlicher Gartenknecht und Wittwer mit Elisabetha Weingartin von Eindd.

Begrabene.

Den 21ten huj. Johannes Hartmann Burger und Schneidermeister auch seit 30. Jahren Glöckner an hiesiger Carlskirche seines Alters 63. Jahr 7. Monat 27. Tag.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Cemn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	56	2	50	8	32	4	48			2	40	4	16	den 25. May.
Meisenheim.	2	40	2	20			2	20			2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20			3				1	30			den 18. May.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	45					1	30			den 9. May.
Lautern . .	2	40	2	20			2	30			1	20			den 23 May.
Creuznach .	2	50	1	44			2	12			1	56			den 23. May.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waitzenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

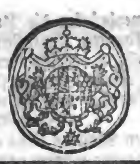
Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5		4½	4½	7			6				Den 25. May.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				Den 8. May.
Cussel	1	6	5½	5½			4				6				Den 18. May.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		Den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				Den 9. May.
Lautern . . .	1	6½	5½				5				7				Den 23. May.

Verordnung / daß derjenige / so Kalk zu Düngung der Aecker brennen will / solches vorhero anzeigen- und die Erlaubnuß hierzu einholen müsse.

Demnach SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht Sich gnädigst bewogen gefunden zu verordnen, daß zwar, wer Kalk zu Düngung der Aecker, es seye mit Steinkohlen, oder Holz, brennen wolle, darzu die Erlaubnuß haben, dennoch aber vorhero die Anzeige davon in hiesigem Oberamt bey Fürstl. Renth-Kammer und in denen übrigen Ober- und Aemtern bey denen Recepturen thun, und von diesen darüber ad Cammeram berichtet werden auch davon keinen bey 5. Rthlr. Strafe zu Gebäuden gebrauchen noch verkaufen solle; Als wird diese gnädigste Verordnung sämtlichen Ober- und Unter-Aemteren in specie aber dem N. N. zur behörigen Publication hierdurch bekannt gemacht, und ist man dessen Bericht de facta publicatione demnächst ad acta gewärtig. Zweybr. den 19. May 1767

Regierung.

N. XXII. den 2. Junii. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Dreyhundert Gulden liegen bey der Amtskellerey Nohefelden gegen gerichtliche Obligation und Hypotheque zum auslehnen parat.

2. Die Feixischen Erben zu Einödh sind gesonnen, ihres in gedachtem Einödh stehendes Hauß zum König von Schweden genannt, so vorn an der Strase liegt, mithin zu einer Wirthschaft sehr bequem, samt Scheuer, Stallung, Hofgering und einem dabey gelegenen schönen Garten, allenfalls auch etwas Ackerland, auf 3. 6. 9. Jahr je nachdem sich die Liebhaber vorfinden, zu verlehnen: Es kann vermeldtes Hauß sogleich bezogen werden, und können sich die Liebhaber bey denen Feixischen Erben zu Einödh deswegen melden.

3. In der Büchsenmacher Eissenmengerin vorm untern Thor belegenen Haus ist im mittlern Stock vorn heraus ein schönes Logis in drey Stuben, einer Küche sodann schönen gewölbten Keller und Holzplatz bestehend, auf Johanni zu vermiethen.

4. In eben gedachtem Eissenmengerischen Haus stehet auch im untern Stock für eine ledige Person ein artiges Logis, welches sogleich bezogen werden kann, zu verlehnen: Von diesen beyden Logis giebt die verwittibte Eissenmengerin der näheren Conditionen halber mehrere Nachricht.

Allerhand *Avertissements.*

1. Da künftigen Donnerstag, welches den 4ten Junii seyn wird, 42. Malter Waitzen und 200. Malter Dünkel, dahier auf dem alten Rathhauß unter annehmlichen Conditionen von Kiechschafney wegen vorsteiget werden sollen; Als wird diese Versteigung zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht, damit die Liebhabere sich Morgends Früh um 8. Uhr auf hiesigem alten Rathhauß einfinden können. Zweyb. den 31. May. 1767.

2. Da

2. Da im Herzogthum Zweybrücken die Aufsuchung und Verarbeitung der wegen ihrer Güte allgemein bekannten Agathsteinen, nebst denen dazu dienlichen Schleifmühlen aufs neue in bestand begeben werden soll: Als wird solches zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, damit sich die Liebhabere schriftlich oder mündlich bey Fürstlicher Renthkammer dahier melden können. Zweybrücken den 25. April 1767.

Renthkammer-Handschrift.

3. Es ist unterm 23ten vorigen Monats May ein groser 100. ℔ schwerer, und mit L. D. Nro. 55. bezeichneter Ballen, worinn vermuthlich Kaufmannswaare befindlich, von Saarbrücken durch eine Erbacher Fuhr, bey mir abgeladen worden. Weilen aber weder bey der Einlieferung des Ballen questionis, noch seit der Zeit einige Avis mir zugekommen, weme dieser Ballen zugehören möge: So wird davon Jedermänniglich mit dem Anhang Nachricht gegeben, daß derjenige, welcher sich als Eigenthümer hierzu hinlänglich legitimiren wird, gegen Erstattung der ausgelegten Fracht a 1. fl. 40. kr. solchen bey mir in empfang nehmen könne.

Zweybrücken den 1. Junii 1767.

Erb / Geh. Cabinets Canzelist.

4. Da auf nachgesucht und erhaltenen Erbbestandsherrlichen Consenz, die denen Paul Kochischen Kindern allhier zuständige, in Buntenbacher Gerichtsbarkeit gelegene Oel- und Seegmühl mit dazugeschlagenem Zehnden freyen Erbestands Land ad 20. Morgen und ansehnlichen eigenen Wiesen, vorbehaltlich Erbbestands herrlicher Gerechtsamen über 6. Wochen, und zwar Dienstags, wird seyn der 14. Julii instehend, zu Buntenbach, in Erbbestand, gegen Gestattung zerschieden-jähriger Zahlungsfristen des Steigquanti, versteiget werden soll; Als wird solches hiemit Jedermänniglich zu wissen gemacht, damit die Liebhaber sich in Termino bey der Versteigung einfinden, vorhero aber sich der allenfalls begehrenden Erläuterung und näherer Nachricht bey Unterschriebenem belehren lassen können.

Zweybrücken den 25. May. 1767.

J. C. Kuppenthal Beamter
zu Buntenbach.

5. 2720. Holländerbäume, so in denen Hochfürstlich-Pfalz-Zweybrücken Aptfischbacher Waldungen ausgesucht und von Meisterknecht zu 2298. Stück oder Wagenschuß ästimirt worden, sollen bis Mittwoch den 1ten instehenden Monats Julii auf Fürstlicher Oberforstamts Stube dahier, Morgends Früh um 9. Uhr offentlich an die Meistbietende versteiget werden. Wozu dann die Holz Liebhabere hierdurch eingeladen werden. Zweyb. den 18. May 1767.

Von Oberforstamts wegen.
Wezel / Forst-Secretarius.

6. Zu Jedermanns Nachricht wird andurch wissend gemacht, wie daß Dienstags als den 9. laufenden Monats Junii zu Bierbach 8900. Stück Wellen aus dem Kirkeler Forst an die Meistbiethende versteiget werden sollen. Die Liebhabere können sich demnach Morgends um 9. Uhr bey der Versteigung einfinden.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 26. May Christiana Margaretha des Ignatii Glatz Gemeindsmann zu Hengstbach, Tochterlein.

Gestorbene.

Den 28. dito Johann Peter des Johann Mayer Hintersassen und Seinhauer dahier Söhnlein alt 7. Tage.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 24. May Susanna Catharina Louisa, Conrad Münchs, Herrschaftlichen Bauknechts, Töchterl. Den 28. dito Maria Josepha Magdalena, Joh. Adam Otten, Herrschaftlichen Taglöhners Söhnl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten, Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Gemein. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48			8	40	5				2	32	4	20	den 1. Junii.
Meisenheim.	2	40	2	20			2	20			2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20			3				1	30			den 18. May.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
Saarbrücken.	*Quart* 2	8			3	30					1	30			den 23. May.
Lautern . .	2	40	2	20			2	30			1	28			den 30 May.
Creuznach .											1	56			den 30. May.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2 ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ab 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monat-tage.
Zweybrücken	1	6	5½	5			4½	7			6				den 1. Junii.
Meisenheim ..	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6	5½	5½			4				6				den 18. May.
Bergzabern ..	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 23. May.
Lautern ...	1	6½	5				5				7				den 30. May.

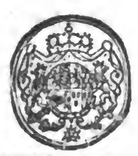
Verordnung der in der Schultheiserey Conken Oberamts Lichtenberg eingeführte sogenannte Kirkeler Zoll betreffend.

Es ist in dem Oberamt Lichtenberg neben dem ordinairen Zoll auch der sogenannte Kirkeler Zoll in der Schultheiserey Conken eingeführet, und unterm 27ten August 1761. verordnet worden, daß zwar die Unterthanen der Schultheiserey Conken, wann sie den in einigen Orten derselben etablirten Kirkeler Zoll gelöset haben, vom Lichtenberger Oberamts Zoll frey zu lassen, und also in dem nemlichen Oberamt nicht doppelten Zoll zu geben, gehalten seyn sollen, dahingegen fremde Passanten und Handelsleute, desgleichen die Unterthanen, so nicht in der nemlichen Schultheiserey Wohnhaft sind, nach wie vor, den Lichtenberger Oberamts Zoll, und wann sie die Kirkeler Zollstätte im Amt Conken betretten, auch bey diesem den Zweybrücker Oberamts Zoll lösen sollen. Nachdeme aber diese Verordnung nicht allenthalben publiciret worden: So wird dem (N. N.) aufgegeben die Publication behörig zu verfügen, und wie geschehen, ad acta zu berichten. Zweyb. den 28ten Febr. 1767.

Regierung.

N. XXIII. den 9. Junii. 1767.

Mit Jhro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen.

1. Die wohl ausgearbeitete Frucht- und Wein-Maaß-Reduction in hiesigen Herzogthums Landen nach der Zweybrücker neuen Oberamts Maasung gegen nach vermelte Oerter als Hornbach, Saarbrücken, Bliescastel, Lichtenberg, Baumholder, Grumbach oder Offenbach, Tholey oder Nohfelden, Eßweilerthal, Lautern, Meisenheim, Odenbach oder Lauterecken, Kyrn oder Odernheim, Creuznach Landsberg, Kirchheim oder Mölßheim, Mölßheimer Wein, Münsterappel, Worms, Weissenburg, Bergzabern, Barbelroth, Obergutenberg, Neustadt, Anweiller, Neucastel, Queichhambach, Godramstein, Landau oder Niedergutenberg, Lützelstein ist nun gedruckt bey Belegern dieses ad 20. Kr. das Stuck zu haben.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Hr. Knopfmacher Röhling hat ein Wiesenstück von 2. Morgen 18. Ruthen lehnsweiß zu begeben: auch hat derselbe einen Stall und Heuspeicher zu verlehnen.

2. In des Becker Steiners Behausung in der Vorstadt ist eine grose Stube mit einem Alkowe und zwey Kammern neben daran für eine ledige Person zu verlehnen, und kann dieses Logis auf Michaeli bezogen werden.

3. In des Bestermeisters Süssen Haus in der Landschaft Gaß ist im vordern Gebäude ein Stube, eine Stubenkammer und Speicher zu verlehnen. Der Beckermeister Süs als Eigenthümmer davon giebt nähere Nachricht.

4. Ein Kleestück von einem halben Morgen groß im Judenthal gelegen, ist um billigen Zinß zu vermiethen. Nähere Nachricht hiervon giebt Verleger dieses Batts.

5. In des Maurermeisters Schweigkoffers des ältern am Contwiger Weg belegenen Behausung ist im untern Stock vorn heraus ein Logis von einer Stube, Stubenkammer und Küche, Keller und Holzplatz auf Michaeli zu verlehnen.

Aller-

Allerhand *Avertissements.*

1. Bey uns haben die Geschwistere des bereits in an. 1757. zu Paramaribo in der Insel Surinam verstorbenen Friederich Hilspachs von Zweybrücken, weyl. Johannes Hilspachs, gewesenen hiesigen Burgers und Schuhmachermeisters ehelédigen Sohns geziemend angestanden, daß Ihnen als angegebenen nächsten Intestatserben dieses ihres Bruders in hiesigen Landen zurückgelassenes und bisher sub Curatela gestandenes Vermögen, ohne sie deshalber mit einiger Caution zu beladen verabfolgt werden möge. Nachdeme aber noch einigem Zweiffel unterworfen ist, ob nicht gedachter Friederich Hilspach geheurathet gewesen, und Kinder hinterlassen; so hat man zwar noch zur Zeit Anstand gefunden dem Petito zu willfahren, es werden aber hiermit die allenfallsige Reluten des Defuncti Hilspachs wie über haupt alle diejenige, so an dieser Nachlassenschaft ein gegründeteres Recht zu haben vermeinen, edictaliter und peremtorie vorgeladen, sich heutigem Tag an binnen einer halbjährigen Frist, als welche ihnen hiermit zu ersten zweyten und dritten Termin bestimmt wird, bey hiesigem Herzoglichen Oberamt so gewiß zu melden, und sich zu der Erbschaft quäst. rechtlicher Ordnung zu legitimiren, als im wiedrigen sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Erbrechts effluxo Termino verlustigt erkläret, und die gesamte Nachlassenschaft ohne weitern Aufenthalt an des Defuncti Geschwistere absque Cautione extradirt werden solle. Signatum. Zweybrücken den 30ten May 1767.

Zum Herzogl. Pfalz Zweybr. Oberamt dahier gnädigst verordnete Oberbeamte.

2. Zu Jedermanns Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 15ten dieses in dem Ort Wolffersweiller Oberamts Lichtenberg eine Parthie Korn Nachmittags um 1. Uhr auf annehmliche Conditionen an die Meistbietende versteiget werden solle. Wolffersweiller den 6ten Junii 1767.

Eulerische Vormundschaft.

3. Nachdeme durch eine neue Posteinrichtung die Briefe nach Trarbach und dasiger Gegend von nun an nicht mehr mit Botten über Birkenfeld nach gedachten Trarbach gebracht, sondern über Creuznach und Kirchberg hinführo spediret werden, dergestalten, daß diese Briefe wenigstens um 3. Tag früher an ihre Bestimmung gelangen können; Als hat man dem Publico mit dem Anhang hiervon Nachricht geben wollen, daß zu dessen Zufriedenheit der Tax von einem einfachen Brief auf 6. kr. und also der doppelte zu 8. kr. und die once zu 10. kr. gesetzt worden, wornach dann die Briefe hinkünftig taxiret werden sollen. Zweybrücken den 7. Junii 1767.

K. K. Postamt allda.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 1. Jun. Maria Catharina, Joh. Peter Kaufmanns, von Trahweiler O. Amts Lich-

Lichtenberg gebürtig, Sergeanten unter dem löblichen Regiment Roial-Deux-ponts ehl. Töchterlein. Den 4ten dito Maria Margaretha, Friederich Offenbachs, Schneidermeisters dahier ehl. Töchterl. Den 6ten dito Joh Georg, Joh. Nickel Alberts, Burger und Schuhmacherm. ehl. Söhnl. Dito Eva Margaretha, Joh. Ludwig Hubings, Burg. und Wollenweberm. ehl. Töchterl.

Begraben.

Dito obgemeltes des Sergeanten Peter Kaufmanns Töchterl. alt 8. Tag.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde begraben.

Den 4ten Juni Jacob Dubuisson, alt 87. Jahr und etliche Tage.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 5ten Junii dem Burger und Kürschnermeister Joh. Christoph Hebstadt ein Töchterlein Anna Henrietta Louisa.

Copulirte.

Den 3ten Jun. Joh. Georg Mayer Burger und Sattlermeister dahier mit Mar. Magdalena weyl. Gottfried Ambossen gewesenen Burgers und Beckermeisters dahier nachgelassene Tochter.

Begraben.

Den 3ten huj. Catharina Barbara, weyl. David Meisterhanssen gewesenen Ziegelers zu Niederauerbach nachgel. Tochter alt 22. Jahr 6. M. 18. Tag.

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Den 5ten Junii Hr. Georg Herbert Fähndrich unter der Herzoglichen Land-Miliz alt 55. Jahr.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

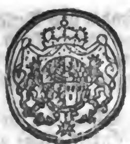
Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	4	48	—	—	—	—	5	—	—	—	2	40	4	24	den 8. Junii.
Meisenheim.	2	40	2	20	—	—	2	20	—	—	2	—	—	—	den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20	—	—	3	—	—	—	1	30	—	—	den 18. May.
Bergzabern.*	3	45	2	45	—	—	—	—	—	—	2	24	—	—	den 16. April.
Saarbrücken.	*Quart* 2	—	—	—	3	30	—	—	—	—	1	18	—	—	den 30. May.
Lautern . .	2	40	2	10	—	—	2	30	—	—	1	—	—	—	den 6 Junii.
Creuznach .	2	52					2	10			1	56			den 6. Junii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. schwf. kr.	Bockfleisch. kr.	Monatstage.
Zweybrücken	1	6	5½	5	—	—	5	7	—	—	6	—	—	—	den 8. Junii.
Meisenheim .	1	6	5½	5½	—	4½	4	—	—	—	6½	—	—	—	den 8. May.
Cussel	1	6	5½	5½	—	—	4	—	—	—	6	—	—	—	den 18. May.
Bergzabern .	1	6	—	5	—	—	5	—	7	—	6	20	12	—	den 16. April.
Saarbrücken	1	6½	—	—	—	—	5	—	8	—	6	—	—	—	den 30. May.
Lautern . . .	1	6½	5				5				7				den 6. Junii.

N. XXIV. den 16. Junii. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen.

1. Schöne junge Canarienvögel sowohl Hahnen als Weibger stehen allhier um einen billigen Preiß käuflich zu begeben, der Verkäufer davon ist bey Verlegern dieses Blatts zu vernehmen.

2. Bey Herrn Wilhelm Etienne, Glaßhändler dahier sind nunmehro und fernerhin Burgunder- und sonst andere schöppige Bouteillen nicht weniger Blumenglocken und sonst allerhand ordinaire weiß und grüne Glaßwaaren in einem raisonablen Preiß zu bekommen.

3. Bey Hrn. Handelsmann Pierre Baille dahier sind anwiederum weiß- und rother Muscatenwein auf Bouteillen den weisen a 13. btz. und den rothen a 1. fl. ingleichen extra guten alten Niersteiner Rheinwein ebenfalls auch Bouteillen a 40. kr. zu haben; auch wird vermeltem Hrn. Handelsmann Baille morgenden Mittwoch ein Transport von fein und halb feinem Provancer Baumöl, Provancer Krachmandeln und Nüsse auch schwarzen Gallus überkommen, welch-alles Er in civilen Preiß an Liebhabere verlassen wird.

4. Alte Verschläge und Packfässer von verschiedener Gattung will jemand dahier verkaufen; wo? sagt Verleger dieses Blatts.

5. Das Heugras von einer an der alten Agathschleife belegenen Wiese ist zu verkaufen; Bey Michael Geillern Wittib in der Vorstadt kann man nähere Nachricht bekommen.

6. Hr. Handelsmann Lilie wird bis zukünftigen Freytag ein Transport Sälzer-Wasser bekommen; Wer davon kaufen will kann sich bey Ihme melden.

Leute/ so in Diensten gesucht werden.

1. Es wird von einem Herrn ein Bedienter gesucht, der wegen seiner Treue mit guten Zeugnissen versehen, und das Schneider-Handwerk verstehen muß. Verleger dieses giebt mehrere Nachricht.

Sachen/ so gefunden worden.

1. Vorm untern Thor ohnweit der Cron wurde in abgewichener Woche ein

kleiner Französischer Schlüssel gefunden und Verlegern dieses zugestellet, woselbsten er von dem Eigenthümer abgelanget werden kann.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Es liegen allhier 1000. fl. gegen hinlängliche hypothecarische Versicherung zum auslehnen parat.

2. Des Balthasar Theisonen Wittib hat zwey Morgen Wiesenland ohnweit Bubenhausen in der sogenannten Herrn Wiese gelegen zu vermiethen.

3. Des Kleinen Wittib hat in ihrer Behausung in der Vorstadt eine Stube, Stubenkammer, Küch und ein Stück Keller auf Michaeli zu verlehnen.

4. In des Johann Deisters in der vordern Gaß gegen der Hechtischen Apotheck über belegenen Wohnhauß stehet im vierten Stock vorn heraus ein Logis von einer Stube, Stubenkammer und Küche auf instehenden Michaeli zu verlehnen.

5. Ein Logis bestehend in einer Stube, Kammer, Küche und Keller nebst Holzplatz ist im untern Stock in des Schuhmachermeister Girards Behausung auf nächstkünftigen Michaeli zu verlehnen.

6. In der Hofwagner Kämpfin ihrer Behausung in der Vorstadt gelegen sind im untern Stock 3. Stuben, Küche und Küchenkammer, ingleichen auf dem Speicher eine Kammer, sodann ein schöner groser Keller und Platz für 12. bis 18. Clafter Holtz ins Trockene zu legen, wie nicht weniger schöne Stallung zu verlehnen, welches alles sogleich bezogen werden kann. Auch ist bey Derselben ein Kleestück am Contwigerweeg zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Drey tausend ein hundert ein und achtzig Stämm Holländer Holz, welche auf der mittleren Frankenweit ausgesucht worden, sollen auf den 16ten zukünftigen Monats Julii, wird seyn ein Donnerstag Morgends früh um 9. Uhr, dahier auf Fürstlicher Oberforstamts-Stube, an die Meistbiethenden offentlich unter annehmlichen Conditionen versteiget werden. Wovon man die Holzliebhabere andurch benachrichtigen wollen. Zweybrücken den 15ten Junii 1767.

Von Oberforstamts wegen
Wezel/ Forst-Secretarius.

2. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nachfolgende Wiesenstücker als nemlich: 1) 2. Viertel Morgen in der sogenannten Kreidwiese. 2) 3. Viert. Morg. 4 Ruth. in der Annawiese. 3) 2. Viert Morg. 25. Ruth. in den Sträng in der Preißwiese. 4) 2. Viert. Morg. 25. Ruth dito allda, den 23ten dieses Monats in loco Eindth vor Erb- und Eigenthümlich unter annehmlichen Conditionen versteiget werden sollen.

3. Schon in vorigem Jahr haben SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstl. Durchleucht in dem Dorf Bruchmühlbach drey neue Märkte gnädigst anzulegen, und zu deren mehreren Aufnahme zugleich auf zwey Jahre die Zollfreyheit von allen dahin ein- und ausführenden Waaren zu verwilligen geruhet. Nachdeme nun der erstere gehaltene Markt so wohl ausgefallen, daß man sich mit Grund allen weiteren guten Fortgang zu versprechen hat, und daher Höchstgedacht Se. Hochfürstliche

Durchleucht veranlasset worden, zu deren desto mehrerer Emporbringung die bewilligte Zollbefreyung nahmentlich auch auf eine zwey jährige Exemtion vom Kreuzergeld, so sonsten von dem verkauften Vieh zahlt werden muß, und dem Stand Geld gnädigst zu erstrecken; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Zweybrücken den 8ten Junii 1767.

Fürstl Pfalz Zweyb. O. Amt allda.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 10ten Junii Anna Margaretha des Hintersassen Marx Hinkelmann Töchterl. Den 12. dito Christian Anton des Anton Kohlschreibers Sergeant unter dem löbl. Regiment Royal-Deuxponts Söhnl. Den 13ten dito Maria Carolina des Burgers und Parruqenmachers Bernhard Pitre Töchterlein.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 7ten Junii Johann Philipp, Philipp Paul Glücken, Burger und Schneidermeisters ehl. Söhnl. Den 8ten dito Joh Daniel, Joh. Peter Welschen, Burger und Schumacherm. ehl. Söhnl. Den 9ten dito Catharina Barbara, Joh. Adam Beyers, Burger u. Schuhmacherm. ehl. Töchterl. Den 10. dito Juliana, Nickel Heimen, Burg. und Fuhrm. ehl. Tocht.

Begraben.

Den 7. dito Maria Charlotta, weil. Joh Cajars, gewessenen Burger und Schuhmachermeisters zu Meisenheim nachgelassenes ehl. Töchterl. alt 15. Jahr. Den 8ten Johann Philipp, Phil. Paul Glücken Söhnl. alt 1 Tag. Dito Anna Elisabetha, Nickel Müllers, Hintersaßen und Haubenmachers ehl Tochter, alt 23. Jahr 2 Monat 25 Tag.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 8ten Jun. dem Zimmermann Nicolaus Rüble ein Töchterl. Susanna Margaretha. Den 10. dito Tit. Hrn. Regierungs-Secretario Klick ein Töchterl. Louisa Magdalena Den 11. dito Tit. Hrn. Stadt-Syndico Dominic ein Töchterl. Magdalena Wilhelmina Dorothea.

Begraben.

Den 8. Jun. Johann Peter Müller von Alsenz ehmaliger Sergeant unter Royal-Deuxponts und zuletzt unter dem sogenannten alten Staab dahier alt 44. und 7. Wochen.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monat-tage.
Zweybrücken.	5				8	32					2	56	4	16	den 15. Junii.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20			3				1	30			den 12. Junii.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
	Quart														
Saarbrücken.	2				3	30	2				1	16			den 6. Junii.
Lautern . .	2	40	2	10			2	30			1				den 6 Junii.
Creuznach .							2	10			1	56			den 13. Junii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres Dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres Dito. kr.	jung Rindfleisch. kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. Schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monat-tage.
Zweybrücken	1	6	5½	5			5	7		5	6				den 15. Junii.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6		5½			4		6		6			4	den 12. Junii.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 6. Junii
Lautern . . .	1	6½	5				5				7				den 6. Junii.

N. XXV. den 23. Junii. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen.

1. Bey der verwittibten Frau Hofrath Folzin zu Rott sind annoch gegen ein und ein halb Fuder 1762er und eben soviel 1764er guter rother Wein dasigen Gewächs und zwar vom ersteren um 10. fl. die Ohm und vom andern um $9\frac{1}{2}$. fl. käuflich zu haben. Ingleichen hat vermelte Frau Hofrath Folzin einen ziemlichen Vorrath von Weingrünen Fäßern von verschiedener Gröse, welche Sie ebenfals um einen leidentlichen Preis an Liebhabere zu verlassen willens. Liebhabere können sich der weiteren Conditionen halber sowohl des Weins als der Fässer an den Ev. Reform. Schuldiener Feintel in gedachtem Rott addresiren.

2. Bey Hrn. Handelsmann Lilie ist ein Transport Schwalbacher-Wasser angekommen; Wer davon kaufen will kann sich bey Ihme melden.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Von einer ledigen Persohn wird ein Logie von einer Stube und Küche vorn heraus auf dem Boden, und welches in der Hauptstrasse gelegen, mit oder ohne Meubles zu lehnen gesucht, dergestalten, daß es gleich bewohnet werden könnte. Wer demnach ein dergleichen Logis zu vermiethen gesonnen, wolle Verlegern davon Nachricht ertheilen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In des Becker Steiners Behausung in der Vorstadt ist eine grose Stube mit einem Alkowe und zwey Kammern neben daran für eine ledige Person zu verlehnen, und kann dieses Logis auf Michaeli bezogen werden.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Dem Hof-Musico Hrn. Gillet ist abgewichenen Samstag Morgends ein zahmer Canarien-Vogel entflogen; derjenige, so diesen Vogel aufgefangen haben dürfte, wird ersuchet, solchen gegen billigmäsige Remuneration an den Eigenthümer gedachten Hrn. Gillet zurück zu geben.

2. Verwichenen Donnerstag ist ein französischer Schlüssel an der neuen Metz gefunden worden; wer sich dazu legitimiren wird, kann solchen bey Verlegern dieses wieder bekommen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es wird eine Retour-Kutsche oder andere Gelegenheit aus dem Schwalbach nach Zweybrücken vor auf heut über 3. Wochen gesuchet; Bey dem Verleger dieses ist sich des mehreren zu erkundigen.

2. 2720. Holländerbäume, so in denen Hochfürstlich-Pfalz-Zweybrücken Aptfischbacher Waldungen ausgesucht und von Meisterknecht zu 2293. Stück oder Wagenschuß ästimirt worden, sollen bis Mittwoch den 1ten instehenden Monats Julii auf Fürstlicher Oberforstamts Stube dahier, Morgends Früh um 9. Uhr offentlich an die Meistbietende versteiget werden. Wozu dann die Holz Liebhabere hierdurch eingeladen werden. Zweyb. den 18. May 1767.

Von Oberforstamts wegen.
Wezel/ Forst-Secretarius.

3. Nachdeme gnädigst resolviret worden, daß diejenige Helfte, welche der Noselder Gewerkschaft an hiesiger Schmelzhütte competiret, im Fall solche anzubringen, allein, wo aber keine Liebhabere zu dieser Helfte sich vorfinden solten, die ganze Schmeltzhütte und Gebäud so dann, und also auch die der bevörigen Seelberger Gewerkschaft daran zustehende andere Helfte, una cum appertinentiis, bestehend in dem Pocherich, Wasch- und Rösthaus, auch Kohlschopf, an den Meistbiethenden versteigt, und aus dem Erlöß die von ersterer Gewerkschaft annoch schuldige Holzgelder zahlt werden sollen: und man dann sothan-aufgetragene Versteigung heut über 6. Wochen, wird seyn der 26te Junii als welcher hierzu pro Termino angesetzt ist, vornehmen wird; Als wird ein solches denen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht, und können sich dieselben, auf dem bestimmten Tag, Nachmittags um 1. Uhr, dahier bey der Versteigung einfinden. Nohefelden den 15. May 1767.

Fürstliches Amt allda.

4. Wir zum Fürstlich Pfalz Zweybrückischen Oberamt Lichtenberg verordnete Oberbeamte fügen hiermit zu wissen: Demnach nach Absterben weyl. Hrn. Landschreiber Bergmanns hinterlassener Frau Wittib sich ein ziemlicher Schuldenlast, welcher nach dem ersten Concurs gemacht worden, veroffenbaret, hiezu auch noch komt, daß, da die Bergmännische Kinder letzter Ehe ein ziemliches an Großmütterlichem Vermögen inzwischen ererbet, diejenige Creditores, welche in dem ersten Bergmännischen Concurs leer durchgefallen, sich nunmehro ratione tertiae partis an diese Erbschaft halten wollten: So hat man vor nöthig erachtet, sämtliche Creditores, nehmlich so wohl diejenige, deren Forderungen nach dem ersten Concurs entstanden, als auch die, welche ihre Terz aus dem erstern Concurs nicht erhalten können, edictaliter zu citiren, und Terminum zur Liquidation auf nächsten Donnerstag über 6. Wochen, wird seyn der 9te künftigen Monats Julii anzusetzen. Diesemnach werden alle diejenige, welche vorgedachter masen eine gegründete Forderung an weyl. Frau Landschreiber Bergmännin Verlassenschaft und deren Erben zu formiren gedenken, edictaliter hiermit vorgeladen, um auf ermeldten 9ten künftigen Monats Julii Morgends frühe um 9. Uhren vor Oberamt dahier sich einzufin-

den, und ihrer Forderungen wegen, welche aber vorhero auf gestämpelt Papier einzugeben sind, das nöthige an- und auszuführen, bey Vermeidung, daß im widrigen sie damit nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen werden sollen. So geschehen Cussel den 22. May 1767. **Fürstl. Oberamt allda.**

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 15ten Jun. dem Herzogl. Hof-Laquai Joh. Peter Barth ein Töchterlein, Eleonora Sophia Friderica. Den 20. dito dem Scribenten Friderich Jacob Rupp ein Söhnl. Christian Carl.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 14ten Jun. Joh. Ludwig, Phil. Ludwig Müllers Burger und Leinenwebrm. ehl. Söhnl. Den 15ten dito Anna Margaretha, Ludwig Gerhards, B. und Metzgerm. ehl. Töchterl. Den 16ten dito Johanna Louisa, Leonhard Franken, Burger und Strumpfstrickerm. ehl. Töchterl. Den 18ten ditto Charlotta Friederica, Jacob Römers, Burg. und Beckermeisters ehl. Töchterl.

Copulirt.

Den 17ten dito Theobald Hubing, Burger und Beckerm. allhier, weil. Adolph Hubings, gewes Burg. und Wollenwebermt. nachgel. ehl. Sohn, mit Maria Elisabetha, weil. Georg Schwarzen, gewes. Burger und Knopfmachers zu Bergzabern nachgel. ehliche Tochter.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48			8	36	4	40			2	24	4	16	den 22. Junii.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20			3				1	30			den 12. Junii.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
Saarbrücken.	Quart 2				3	30					1	16			den 13. Junii.
Lautern . .	2	40	2	10			2	30			1				den 6. Junii.
Creuznach . .			1	58							1	56			den 20. Junii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6Pfündig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6Pfündig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ei-

weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres Dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres Dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. schwf. kr.	Bockfleisch. kr.	Monatstage.
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6	5	6				den 22. Junii.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6		5½			4		6		6			4	den 12. Junii.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 13. Junii
Lautern . . .	1	6½	5				5				7				den 6. Junii.

Verordnung das Umgeld betreffend.

SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht haben gnädigst verordnet, daß die General-Ferme angewiesen worden seye 1) denen Wirthen in der Stadt und auf dem Land, weilen deren Commis die denenselben vorhergegebene gedruckte Billets, wann sie solche in ihr Portatif notiret wieder abnehmen, durch ihre Commis in die vormahlen gebrauchte auch in der Ohmgeldsordnung art. 7. eingeführte, von denen Wirthen sich anzuschaffende Bücher, zu ihrer allenfalsigen Legitimation, das in denen gedruckten Billets notirte nicht nur, sondern auch jede Quartal-Rechnung und alles nöthige ordentlich eintragen, oder wenigstens denen Wirthen auf dem Land, wann sie kein Buch bey der Hand haben, eine ordentliche mit Jahr und Tag bemerkte Quittung zustellen, 2) aber auch denen Wirthen, wann sie verschiedene Anzeigen auf einmahl thun, die in der neuen Umgelder Bureau Verordnung den 9ten Aug. 1761. art. 8. enthaltene Gebühren nur einfach abnehmen, nicht weniger 3tio bey Aufnehmung des Hochzeitsweins, wie mit andern Wirthswein verfahren, folglich auch vor Abgang und Haustrunk den 10. Th. pasiren lassen sollen. Welche gnädigste Entschliesung sämtlichen Ober und Aemteren in specie aber dem N. N. behöriger massen zu publiciren und wie geschehen zu berichten. Zweybrücken den 27. May 1762.

Regierung.

Die Erläuterung vorstehender Verordnung folgt künftig.

N. XXVI. den 30. Junii. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen.

1. Bey dem Wirth Calmus dem jüngern zu Ernstweiller sind anjetzo Krebse billigen Preises zu bekommen.

2. Bey Hrn. Handelsmann Lilie ist Schwalbacher-Wasser der Krug a 15. kr. zu bekommen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. In des Sattlermeister Auerbachers Behausung ist in dem dritten Stock ein grose Stube, Stubenkammer, Küche und Küchenkammer auf kommenden Michaeli zu verlehnen.

2. In der verwittibten Frau Falciola in der Vorstadt gelegenen Wohnhauß ist unten auf dem Boden ein Logis von zwey Stuben und Stubenkammer, einer Küche, Keller und grosen Speicher, sodann einem Stall für zwey Pferde und bedeckter Platz um 6. bis 7. Klafter Holz legen zu können, dergestalten zu verlehnen, daß es jetzo gleich oder auf bevorstehende Michaeli nach belieben bewohnet werden könne.

3. Die Caspar Ottische Erben haben eine Wieß von 1½. Morgen, im Königswinkel gelegen, lehnsweiß zu begeben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Diejenige Frau, von welcher man schon in diesem Blatt Erwehnung gethan, und welche kürzlich seidene Mannsstrümpfe zu stürzen auch Stücker wohl einzusetzen weiß, ingleichen aus alten seidenen Strümpfen, andere entweder Weiber oder Kinder Strümpfe auch Finger oder Lappen-Handschuh verfertigen kann, macht hierdurch jedermänniglich bekannt, wie Sie ihre Wohnung verändert, und solche nunmehro in des Burger und Schuhmachermeister Cronen Behausung in der Pfarrgaß aufgeschlagen habe. Sie verspricht Jedermann, die sich ihrer Kunst bedienen wollten, prompt und gute Arbeit zu verschaffen.

2. Der

2. Der Schuhflicker Balthasar, in der Wittfrau Jägerin, unten am alten Rathhauß, Behausung wohnhaft, macht hierdurch bekannt, daß Er diejenige, die bey ihm arbeiten zu lassen willens seyen, mit guter Arbeit und um einen sehr billigen Preiß zu jeder Zeit bedienen werde.

3. Zwey leibliche Brüder Hanß Heinrich und Elias Ritschy von Wolfersheim in dem Herzogthum Zweybrücken gebürtig haben sich und zwar ersterer schon vor 40. und letzterer vor 26. Jahren in die Fremde begeben, und seit der Zeit nicht die geringste Nachricht von ihrem Aufenthalt an die Ihrigen gegeben. Da nun inzwischen deren Vatter Hanß Ritschy mit Tod abgegangen ist, und über der bey den abwesenden Söhne anerfallene Erbantheile ein Vormund bestellet worden ist, welcher von denen zurückgebliebenen Verwandten bey hiesigem Oberamt belanget wird, derer so lange ausgebliebenen beyden Brüdern Erbportiones gegen zu leistende Sicherheit der ergangenen Landes Verordnung gemäß, ihnen auszuhändigen, und zu dem Ende nöthig ist, die so lange abwesend gebliebene offentlich zu Antretung ihrer Erbschaft einzubescheiden; Als laden wir dich Hanß Heinrich und dich Elias Ritschy bey Verlust eures elterliches Vermögens zur Rückkehr in die euch Anklebende Leibeigenschaft hierdurch offentlich ein, und präfigiren euch zu sträcklicher Befolgung dieses unsern Befehls eine peremtorische Frist von 3. Monath, einen für den erstern, einen für den zweyten und einen für den dritten und letzten Termin, mit der vorläufigen Verfügung, daß bey nicht erfolgender Wiederkehr euer elterliches Erbantheil an eure Verwandten abgegeben und ihr davon ausgeschlossen seyn sollet. Zweybrücken den 22ten Junii 1767.

Fürstl. Pfalz-Zweyb. Oberamt allda.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 16ten Junii Maria Eva des Burger und Metzgermeisters Franz Ridinger Töchterl. Den 22. dito dem Herrschaftlichen Fuhrknecht Christian Weber zwey Söhnl. mit Namen Johann Georg, und Jacob.

Begraben.

Den 15ten dito des Hrn. Nicolas Göttelmann Hofbildhauers eheliche Hausfrau Barbara alt 43. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 22. Junii dem Burger und Weißgerbermeister Johann Jacob Pabst ein Tocht. Sophia Catharina. Den 24. dito dem Burger und Metzgermeister Christian Jacob Meyer ein Söhnl. Johann Carl Friederich.

Copulirt in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 13. Junii Herr Joh. Daniel Moscherosch, Doctor Medicinä und Oberamts-Physicus zu Bergzabern, mit Carolina Francisca, Peter Zorns, Burgers und Hofleyendeckers allhier ehel. Tochter.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48			8	20	4	40			2	24	4		den 29. Junii.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20			3				1	30			den 12. Junii.
Bergzabern.*	3	45	2	45							2	24			den 16. April.
	Quart														
Saarbrücken.	2				3	30					1	16			den 13. Junii.
Lautern . .	2	40	2	10			2	30			1				den 6 Junii.
Creuznach .	2	48			5	4					1	48			den 27. Junii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geduch. schmal.	Bockfleisch.	Monatstage.
		kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6	5	6				den 29. Junii.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6		5½			4		6		6			4	den 12. Junii.
Bergzabern .	1	6		5			5		7		6	20	12		den 16. April.
Saarbrücken	1	6					5		8		6				den 13. Junii
Lautern . . .	1	6½	5				5				7				den 6. Junii.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waitzenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Erläuterung der in letzterem Wochenblatt sub Nro. 15. befindlichen Verordnung das Umgeld betreffend.

SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht haben auf das von der General-Ferme neuerlich aufgestellte Gravamen 3tium, bewanden Umständen nach, zu resolviren gnädigst gut gefunden, das gleichwie vorhero dem Umgelder, wann ihme ein- oder mehrere Anzeigen von einem Wirth auf einmal zum Einschreiben gethan worden, nur die einfache Gebühr davor bezahlt worden, also auch nunmehro es mit Bezahlung derer von den Buralisten über solche Anzeigen zu ertheilende Billets auf den nemlichen Fuß gehalten werden solle; Indeme nun durch diese Hochfürstliche Resolution die Verordnung vom 27ten May dieses lauffenden Jahrs einigermasen erläutert worden; Also wird sämtlichen Ober- und Unter-Aemteren und insbesondere dem Oberamt N.) dem N.) hierdurch aufgegeben, dieses gnädigste Resolutum zu Jedermanns Nachricht und Achtung behörig zu publiciren, und wie die Publication geschehen, in Zeit von 14. Tägen geh. einzuberichten. Zweybrücken den 21. August 1762.

Regierung.

N. XXVII. den 7. Julii. 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/
welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker
Hallanzy distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen.

1. Des Hof-Knopfmacher Branden seelige Erben sind gesonnen, ihres in der Landschaft Gasse gelegene Hauß, in einem vordern und hindern Gebäude bestehend, nicht minder den im Silberthal situirten über 4¼. Morgen haltenden Garten entweder ganz oder Stückweiß unter annehmlichen Conditionen käuflich zu begeben. Derjenige, so ein oder das andere an sich zu kaufen willens, kann bey dem Burger und Hofschneider Peter Hoff nähere Nachricht erlangen.

2. Perlen Gerst das ℔ a 10. kr. ist in der Mehlwaag zu verkauffen.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Vier hundert Gulden liegen allhier gegen hinlängliche gerichliche Versicherung auszuleihen parat; Verleger dieses giebt hiervon nähere Nachricht.

2. In der verwittibten Frau Baille Behausung, in der Vorstadt gelegen, ist der ganze obere Stock, so in 3. Stuben, 2. Kammern, Küchen und Speicher bestehet, worzu ein Keller und Platz für Holz ins trockene legen zu können, gegeben werden, auf instehenden Michaelis zu verlehnen, und können die nähere Miethconditionen bey der Eigenthümern vernommen werden.

3. In einem in der Vorstadt ohnweit dem Löwen belegenen Hause sind auf kommenden Michaelis zwey Stuben, grose helle Küchen und dabeybefindlichen Kammer sodann auf dem Speicher Platz für Holz zu legen wie nicht weniger Keller und Schweinstall zu verlehnen; bey dem Mehlwieger Jacob Schmied sind die nähere Nachrichten zu haben.

4. In dem Wirthshaus zum Hirsch in dem hindern Gebäude in dessen obern Stock stehet eine Stube, 2. Kammern und Küche sodann ein Keller auf Michaelis zu verlehnen. Die verwittibte Frau Versivaux gibt mehrere Nachricht.

5. In des Schreinermeister Leiners Behaußung, in der Löwengaß, sind zwey

Lo-

Logis, eines im mittleren und eines im untern Stock, ein jedes aber aus einer Stube, Küche und Kammer bestehend, zu vermiethen.

6. Nächst dem Kirchhof in des Joh. Nic. Christschilles Wohnhaus stehet zu verlehnen: ein Stub, Stubenkammer, Küche und Nebenkammer, Speicher und Keller.

7. In der Wittib v. Seelin Behausung in der Vorstadt ist im untern Stock Stub, Kammer und Küch, sodann Keller, Schweinstall und f. v. Dungkaut auch verdeckten Holzplatz auf instehenden Michaelis zu verlehnen.

8. In denen drey Königen ist auf instehenden Michaelis im untersten Stock ein Logis, bestehend in einer grosen und daran stosenden kleinen Stube, nicht weniger dem dabey befindlichen Kramladen, welcher nach Willkühr eines jeden Liebhabers leicht zu einer Stube aptirt werden kann, sodann in einer grosen Küchen und darinnen befindlichen Kammer, auch einem Platz 4. bis 5. Clafter Holz ins trockene zu legen, ferner einem Keller in der Scheuer und ein kleinen Kellergen auf rechter Hand im Haußgang unter der Treppe, auch dem Gebrauch einer Waschküche, zu verlehnen, und können die Liebhabere um solches in Augenschein zu nehmen, und die nähere Miethconditiones zu erfahren, sich bey dem Eigenthümmer davon, Hrn. Keller Ehrmann, melden.

9. In des Schuhmachermeister le Clair in der Löwengasse gelegenen Behausung stehet auf bevorstehenden Michaelis ein Stube, und Kammer für eine ledige Person zu verlehnen.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Zwischen dem Engel und Adler ist abgewichenen Donnerstag ein schöner groser Französischer Stubenschlüssel verlohren gegangen. Der Finder davon wird ersucht, solchen gegen ein Recompense an Verlegern dieses zurück zu geben.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird von jemand ein Logis von 3. bis 4. Stuben, 2. Kammern und Küchen, sodann einem Keller, Stallung und verdeckten Holzplatz, und welches auf Michaelis nächstkommenden bezogen werden kann, zu lehnen gesucht: Wer demnach ein solches hiervor beschriebene Logis zu vermiethen gesonnen, wolle Verlegern dieses davon Nachricht geben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Bey uns haben die Geschwistere des bereits in an. 1757. zu Paramaribo in der Insel Surinam verstorbenen Friederich Hilspachs von Zweybrücken, weyl. Johannes Hilspachs, gewesenen hiesigen Burgers und Schuhmachermeisters eheledigen Sohns geziemend angestanden, daß Ihnen als angegebenen nächsten Intestatserben dieses ihres Bruders in hiesigen Landen zurückgelassenes und bisher sub Curatela gestandenes Vermögen, ohne sie deshalber mit einiger Caution zu beladen verabfolgt werden möge. Nachdeme aber noch einigem Zweiffel unterwor-

worfen ist, ob nicht gedachter Friederich Hilspach geheurathet gewesen, und Kinder hinterlassen; so hat man zwar noch zur Zeit Anstand gefunden dem Petito zu willfahren, es werden aber hiermit die allenfallsige Relicten des Defuncti Hilspachs wie über haupt alle diejenige, so an dieser Nachlassenschaft ein gegründeteres Recht zu haben vermeinen, edictaliter und peremtorie vorgeladen, sich heutigem Tag an binnen einer halbjährigen Frist, als welche ihnen hiermit zu ersten zweyten und dritten Termin bestimmt wird, bey hiesigem Herzoglichen Oberamt so gewiß zu melden, und sich zu der Erbschaft quäst. rechtlicher Ordnung zu legitimiren, als im wiedrigen sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Erbrechts effluxo Termino verlustigt erkläret, und die gesamte Nachlassenschaft ohne weitern Aufenthalt an des Defuncti Geschwistere absque Cautione extradirt werden solle. Signatum. Zweybrücken den 30ten May 1767.

Zum Herzogl. Pfalz Zweybr. Oberamt dahier gnädigst verordnete Oberbeamte.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 29. Junii Herrn Raths-Verwandten Georg Philipp Culmann Zwillings Söhne, Georg Valentin und Philipp Daniel.

Copulirt.

Den 2. Julii T. Hr. Ludwig Christoph Dippel, Landschafts Commissarius und Waisenschreiber dahier, mit Jungfer Juliana Wilhelmina Friederica Sophia des Fürstlichen Oeconomie-Raths Hrn. Ludwig Petri dahier ehel. Tochter.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Eiweiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

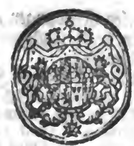
Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	4	52			8	32	5	20	—	—	2	24	4	—	den 6. Julii.
Meisenheim.	2	40	2	20	—	—	3	—	—	—	2		—	—	den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20		—	3	—		—	1	30	—	—	den 12. Junii.
Bergzabern.*	3	45	2	45	—	—	3	15	—	—	2	30	—	—	den 29. Junii.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4		—	3	30	—	—	—	—	1	16	—	—	den 27. Junii.
Lautern . .	2	40	2	10	—	—	2	30	—	—	1	—	—	—	den 6. Junii.
Creuznach .	2	40	2	4			2	8			2				den 4. Julii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	dürrer Speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monatstage.
Zweybrücken	1	6	5½	5½	5	—	5	—	6	5	6	—	—	—	den 6. Julii.
Meisenheim :	1	6	5½	5½	—	4½	4	—	—	—	6½	—	—	—	den 8. May.
Cussel	1	6	—	5½	—	—	4	—	6	—	6	—	—	4	den 12. Junii.
Bergzabern .	1	6½	—	5½	—	—	5½	—	—	—	—	16	12	—	den 29. Junii.
Saarbrücken	1	6	—	—	—	—	5	—	7	—	6	—	—	—	den 27. Junii
Lautern . . .	1	6½	5				5				7½				den 6. Junii.

N. XXVIII. den 14. Julii. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen.

1. Sollten sich Liebhaber zu einem in der Hintergasse wohl gelegenen Hause, das 4. Stuben, 2. Kammern, Küche mit einem Backofen, Keller, Stallung, Höfgen mit Holtzplatz und Dungkaut, Heuspeicher, wie auch andere Speichere versehen, finden, so ersucht man sie, sich noch diese Woche bey dem Verleger zu melden, der ihnen das weitere annehmliche in Ansehung des Käufers anzeigen wird.

2. Von einer grosen Dungkaut ist der Dung käuflich zu begeben. Bey wem? sagt Verleger dieses.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Hundert Reichsthaler Puppillen Gelder, sind allhier gegen gerichtliche Versicherung zu verlehnen, und giebt Verleger dieses davon mehrere Nachricht.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Es werden 200. fl. gegen gerichtlichen Versatz zu lehnen gesucht: Sollte nun Jemand solche zwischen hier und instehenden Weynachten gewiß versprechen können, so wird selbiger ersucht, Verlegern binnen 8. Tagen davon Nachricht zu geben.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Es ist in abgewichener Woche Jemanden ein etwas alter Regenschirm mit einem grünen seidenen Ueberzug, und welcher daher von andern wohl zu unterscheiden stehet, in deme dessen untere Griff bis an das erste Geleich abgebrochen ist, geliehen, von dem jetzigen Innhaber aber solcher noch nicht zurückgegeben worden. Sollte derselbe des wahren Eigenthümers sich nicht mehr zu besinnen wissen, so hätte derselbe den Regenschirm an Verlegern dieses abzugeben, von deme er an seine Behörde gelangen wird.

Allerhand *Avertissements*.

1. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den 20ten dieses Nachmittags um 2. Uhr, die von dem Verstorbenen Herrschaftlichen Piqueur Ruppert hinter-

lassene Effecten, bestehend in allerley Kleidungen, Silber-Geräthschaften, Weißzeug, schönen Gewehr und Uhren nebst sonstigen Haußrath in dem Wirthshauß zum Lamm dahier versteiget werden sollen.

Avertissement die Gutenbrunner Fabrique betreffend.

Das verschiedene Raisonnement, die irrig und sich selbst widersprechende Begriffe von der Gutenbrunner Porcelaine Fabrique, bewegen mich gegenwärtig, dem Publico, von derselben Beschaffenheit, Einrichtung und bevorstehendem Verkauf das Nöthige vor Augen zu legen.

Die Gutenbrunner Fabrique ist ihrer Einrichtung nach die einige, so vermögend ist, dem Hohen wie Niedrigen, den Reichen wie Armen, alle Gattungen von Gefäßen, welche zu Ergötzung der Augen, dem Zierrath, Stärke und Nutzen, sie mögen eine ansehnliche Tafel zieren, zur Reinlichkeit der Speisen, zu Aufbehaltung aller Arten Sachen, oder zur Stärke bey und im Feuer dienen sollen, darreichen kann.

In vier Haupt Classen, ist selbe der Verschiedenheit der Gefässen so wohl, als des Preises nach eingetheilt: die erste Classe bestehet in dem allerfeinst- und schönstem Porcellain, welches theils mit denen kostbarsten Farben, theils aber mit andern lebhaften bemahlet und also demnach so wohl als der Facon im Preis differiret; die zwente Classe gibt ein ebenmäßig schön Porcelain, jedoch nicht so fein und weis als das Erstere, es wird solche in einem Preis gelassen, daß es allezeit wenigstens einen dritten Theil wolfeiler als es in andern Porcelain-Fabriquen gegeben wird; die dritte Classe, beruhet in dem so genannten feuerbeständigem Koch- und anderm Geschirr. Hier kann ich denenjenigen, welche einen muthwilligen Zeitvertreib daran finden, diese Sorte ein Haffner-Geschirr zu benennen, in Antwort nicht verhalten, daß man auf der Gutenbrunner Fabrique eben kein Haffnerey führe, wahr ist es, daß bey dieser Classe eine Aehnlichkeit mit dem Haffner-Geschirr, dem äusern Ansehen nach hervor leuchte, jedoch nicht weiter als solches, auf gleiche Art geformet ist: Man hat um so mehr die Form der Haffner-Gefäsen beybehalten müssen, weilen selbe zur Küche die geschickteste und zum Gebrauch jedem die Gewöhnlichste ist; Nur jene können sich dieser Benennung bedienen, bey welchen Sonn und Mond, weilen beyde rund seynd, eins ist. Sehr weit ist dieses nicht nur von einem Haffner-Geschirr entfernet, das Fayance selbsten darf dazu nicht gerechnet werden, weilen ein Haffner-Geschirr wie auch Fayance von einem blosen Laimen geformet ist, dieses aber aus einer Zusammensetzung von gemahlt, und geschlemten Porcelainsteinen, dann feinen Sand und weisser Erden, wie alles Porcelain gemacht wird, verfertiget, dann im Bruch weis und hart in dem Feuer aber sehr beständig ist; Zu bedauren ist es nur, daß auch jene zu dem Nutzen des Gemeinen Wesens bloslich abzielende Unternehmungen nicht ohnangefochten bleiben mögen. Die vierte Classe bestehet in einem steinernen Geschirr, welches inwendig verglasset und bey dem Feuer dem Springen nicht so wie das gemeine unterworfen ist. Alle diese vier Classen von dem Feinsten bis zu dem Gröbsten bestehen aus einerley Materialien, folglich einer Porcelain-Masse, nur mit dem Unterschied, daß das eine feiner verarbeitet, besser glassurt und eins mehr oder weniger als das andere gebrennt wird, nachdem es nemlich der verschiedene Gebrauch erfordert.

Die dritte Classe als die zu dem gemeinen Gebrauch dienlichst und nöthigste, ist die Erste womit man dem Publico dienen kann, und dieses nicht darum, weilen man kein fein Pocelain zu Stande bringen mag, oder weilen der Ofen schon in denen Köpfen der Uebelgesinnten, bevor annoch gebrennt worden, gesprungen, sondern weilen alles seine gehörige Zeit haben will. In wenig Wochen werden auch alle andere Sorten folgen und die Ungedultige dasselbe besser, als es vielleicht vielen lieb ist, sehen können.

Mit dem Verlauf wird folgende Ordnung gehalten werden. Keinem Verkäufer ist erlaubt den Preis zu mindern oder zu mehren, die Verkäufer werden von der Fabrique zum Verkauf versehen, und geniesen vor ihre Mühe aus der Fabrique ein benanntes. Uebrigens wird über jede

Classe ein besondrer Tarif gemacht, alles Geschirr gestempelt und numerirt, solche in jedem Comptoir angeheftet, also daß ein jeder den Preis selbsten einsehen, und zum voraus wissen kann.

Von der dritten Claß dem feuerbeständigen Geschirr kann bereits denen Liebhabern abgegeben werden, weßfalls davon der nöthige Tarif hier beygefüget wird. Der Tarif folget.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 27. Junii Catharina Margaretha, des Abraham Gedultig zu Irheim Töchterl. Den 29. dito Maria Catharina, des Johannes Drechsel zu Irheim Töchterl. Den 1ten Julii Johanna, des Christophori Kenn Burger und Schneidermeisters Töchterl. Den 7. dito Georgius Michael des Georg Pierrot Bierbrauers Söhnl.

Begraben.

Den 29. Junii Anna Maria des Adam Hafner Gemeindsmann zu Bubenhausen eheliche Tochter alt 11. Monat.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 8. Julii dem Friedrich Aulenbach, ein Töchterl. Susana Dorothea Elisabetha. Den 9. dem Burger und Kieferm. Wilhelm Dörning, ein Söhnl Joh. Gottfried Ludwig.

Copulirt.

Den 9. D. Hr. Johann Jacob Hubmeyer Fürstl. Cammer-Registrator, mit Jungfer Dorothea Margaretha Hrn. Stadtschultheis Exters dahier ehel. Tochter.

Begraben.

Den 5. Georg Valentin, des Rathsverwandten Hrn. Georg Philipp Culmanns Zwillings Söhn. alt 7. Tage. Den 6. Georg Michael, des Hofseilers Johannes Golden Söhnl. alt 12. Wochen weniger 2. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	52					4	40			2	24	4	16	den 13. Julii.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel	3	10	2	20			3				1	30			den 12. Junii.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 29. Junii.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	30					1	16			den 27. Junii.
Lautern . .	2	40	2	10			2	30			1				den 6. Junii.
Creuznach .	2	40									1	50			den 11. Julii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6	5	6			4	den 13. Julii.
Meisenheim	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6		5½			4		6		6			4	den 12. Junii.
Bergzabern	1	6½		5½			5½					16	12		den 29. Junii.
Saarbrücken	1	6					5		7		6				den 27. Junii
Lautern	1	6½	5				5				7				den 6. Junii.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Eiweiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Verordnung / daß der Schaaftrieb auf denen Wiesen in dem O. Amt Zweyb. und Amt Homb. nicht länger als bis den 21. Merz gestattet seyn soll.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht zu verordnen gnädigst gut gefunden, daß hinkünftig im Frühjahr der Schaaftrieb auf denen Wiesen in hiesigem Oberamt und Amt Homburg nicht länger als bis Frühlings Anfang oder den 21ten Martii gestattet werden solle; So wird allhiesiges Oberamt (Amt Homburg) befehliget, diese Hochfürstliche Verordnung zu Jedermanns Achtung zu publiciren und deren Beobachtung denen Unterthanen bey Verwarnung scharfer Bestrafung auf zu erlegen, fort de facta publicatione ad Regimen zu berichten. Zweybrücken den 5ten Julii 1759. **Regierung.**

N. XXIX. den 21. Julii. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verleyhen.

1. Hundert Gulden gegen gerichtliche Versicherung in hiesigem Oberamt liegen zum ausleihen dahier parat: Bey wem? kann Verleger angeben.

2. In dem Wirthshauß zur Blum dahier ist ein geräumlicher Heuspeicher vor ohngefehr 14. bis 15. Waagen Heu zu legen, zu verlehnen: derjenige, so solchen zu miethen gesonnen, kann ihn vorhero in Augenschein nehmen, und die Mieth-Conditionen bey dem Blumenwirth Herrn Faber erfahren.

3. In des Rothgerber Hrn. Pilla in der vordern Strase belegenen Wohnhauß (dessen obere Stock Hrn. Synd. Dominique dermalen bewohnet) ist im untern Stock vorn heraus ein Logis von 2. Stuben, Kammer und Küchen, sodann einem Speicher auch Keller und Stallung auf instehenden Michaelis zu verlehnen.

4. In denen Drey Königen ist auf instehenden Michaelis im untersten Stock ein Logis, bestehend in einer grosen und daran stosenden kleinen Stube, nicht weniger dem dabey befindlichen Kramladen, welcher nach Willkühr eines jeden Liebhabers leicht zu einer Stube aptirt werden kann, sodann in einer grosen Küchen und darinnen befindlichen Kammer, auch einem Platz 4. bis 5. Clafter Holz ins trockene zu legen, ferner einem Keller in der Scheuer und ein kleinen Kellergen auf rechter Hand im Haußgang unter der Treppe, auch dem Gebrauch einer Waschküche, wie nicht weniger hat der Lehner die Erlaubnuß, bey übler Witterung, Wäsche auf dem obern Speicher trocknen zu dörfen, zu verlehnen, und können die Liebhabere um solches in Augenschein zu nehmen, und die nähere Miethconditiones zu erfahren, sich bey dem Eigenthümmer davon, Hrn. Keller Ehrmann, melden.

Gelehrte Sachen ꝛc.

Nachricht an das Publicum die so beliebte Büschingische Erdbeschreibung betreffend / worauf von Liebhabern bey Verlegern dieses pränumerirt werden kann.

Da die von Benedict Hurter Buchdrucker in Schaffhausen bereits ausgegebene fünf Theil der so beliebten Büschingischen Erdbeschreibung alle vorigen Ausgaben

von diesem so nützlichen Werk übertreffen, zumal solche mit ganz neuen Buchstaben, auf schön weiß Papier in einem gar angenehmen Format gedruckt; so hat diese neue Ausgabe auch einen solch allgemeinen Beyfall erlangt, daß die Anzahl der Liebhaber weit gröser geworden, als die Auflage ist. Man hat dahero schon bey dem dritten Theil dem Publico zum besten, die Auflage vermehren und die bereits gedrukte Theile wieder nachholen wollen. Man ist aber durch den allgemeinen Papier-Mangel, weil viele Papier-Mühlen wegen allgemeinem Abgang des Wassers still gestanden, daran gehindert worden. Da nun diese Hindernisse gehoben, sind solche Anstalten getroffen, daß man sich im Stand siehet, die Auflage der noch zu druckenden Theile zu vermehren, und die bereits gedruckte wieder nachzuholen, um solche denen neuen Herren Liebhabern, gleich den erstern, im Pränumerations-Preis liefern zu können. Man hat daher nöthig gefunden die Bedingnisse hievon bekannt zu machen.

1) Soll bey Ausgab des 6ten Theils, welcher mit **Deutschland** anfängt, die Auslieferung an die neue Herren Pränumeranten mit 2. Theilen zugleich, nämlich mit dem bemelten 6ten und dem schon gedruckten 1ten Theil von **Dännemark / Norwegen** und **Schweden** bis Mariä-Geburth dieses laufenden Jahrs geschehen. Und auf solche Art sollen dann von drey Monaten zu drey Monaten allezeit ein Theil an die neuen und ein Theil an die alten Herren Pränumeranten, richtig geliefert werden. Demnach dann auch solle

2) die neue Pränumeration auf 2. Theil zugleich mit 1. fl. 30. kr. von dato an bis Bartholomäi dieses Jahrs angenommen und von denen neuen Herren Pränumeranten bey jedesmaligen Empfang eines Theils wieder mit 45. kr. auf einen Theil, von denen alten aber wird wie bisher mit 45. kr. gleichfalls continuirt, und solle die Pränumeration franco eingesandt werden.

3) Wer auf 12. Exemplaria pränumerirt, bekommt das 13te gratis.

Die bisherige genaue Erfüllung ged. **B. Hurter** Versprechens läßt um so weniger an baldiger und häufiger Pränumeration der neuen Hrn. Liebhaber zweiflen, als täglich um mehrere Exemplaria angegangen wird. Und kann diese neue Pränumeration nur baldist an diejenigen Herren und Gönner geschehen, von welchen man diese Nachricht erhält, und welche bereits die erste Pränumeration gesammlet haben, und von welchen man auch die von Zeit zu Zeit herauskommende Theile zu empfangen hat.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da der Hutmacher Faber seine bisherige Wohnung in dem Rollerischen Hauß verlassen, und in der Frau Kaufmann Trautmännin zustehenden, in der Vorstadt gegen der Frau von Petry über gelegenen Wohnhauß gezogen; Als hat vermelter Hutmacher dem geehrten Publico mit dem Anhang davon Nachricht geben wollen, daß diejenige, welche von seinen feinen auch halb feinen oder sonst geringeren Sorten Hüte zu kaufen willens, sie jederzeit mit guter Waare in dem billigsten Preiß bedienet werden sollten.

2. Auf die, dem Höchsten seye Dank, glücklich erfolgte Wiedergenesung unsers Durchleuchtigsten Prinzen Friederichs von Pfalz Zweybrucken ist abgewichenen

Sambstag nun auch von der Homburger Judenschaft ein inbrünstiges Gebet und Danksagung in folgender Ordnung und zwar nach der Einrichtung des Herzoglichen Hofagenten Hrn. Saul Wahl dem Allmächtigen abgestattet worden: Zuerst wurde nach dem Seegen und Gebet für die Erhaltung unsers Durchleuchtigsten Herrn Herzogen, wobey die Bibel aus dem Tabernakel genommen worden, der 145. Ps. vorgelesen, darauf geschahe die Absingung einer in Hebräischer Sprache abgefaßten bündigen Ode, wo an jeder Zeile vornen wie hinten die Namen **Cristian** und **Friederich** zu sehen sind, nach diesem wurde aus denen Ps. 33. 103. und 30. auf das erbaulichste gebetten, und endlich wurde mit dem 72ten Ps. dieser auch in den Herzen der Juden erfreulichste Tag auf das herrlichste beschlossen.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 13. Julii Georg Daniel Christian, Ludwig Valentin Baumanns, Hintersassen dahier Söhnl.
Den 16 dito Joh. Jacob Marx, Heinrich Forsters, Hochfürstl. Kutschers Söhnl.

Begraben.

Den 15. dito Joh. Adam Ott, Hintersaß und Arbeiter in dem Herrschaftl. Garten, alt 34. Jahr 10 Monat und etliche Tage.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 15. Julii Joh. Georg Philipp, Conrad Balthasar Merkels Tabacksspinners dahier Söhnl.
Den 16. dito Margaretha Elisabetha, des Johannes Wiltheis Herzogl. Postilions Töchterlein.

Begraben.

Den 17. dito Maria Catharina Wekmusin Hintersassin dahier, alt 53. Jahr. Den 18 dito Eleonora Charlotta des Burgers und Kieferm. Joh. Caspar Diensten Tocht alt 6 J. 10. M. 5. T.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	52					4	48			2	30	4	16	den 20. Julii.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20			3				1	30			den 12. Junii.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 29. Junii.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	30					1	16			den 27. Junii.
Lautern . .	2	30	2	10			2	20			1	24			den 19 Julii.
Creuznach .	2	40									1	50			den 11. Julii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geduch. schwst.	Bockfleisch.	Monats-tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5½	5		5		6	5	6			4	Den 20. Julii.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				Den 8. May.
Cussel	1	6		5½			4		6		6			4	Den 12. Junii.
Bergzabern .	1	6½		5½			5½					16	12		Den 29. Junii.
Saarbrücken	1	6					5		7		6				Den 27. Junii
Lautern . . .	1	6½	6				5½		6½		7			4	Den 19. Julii.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2 ℔ 10. Loth 4. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Geschärftere Verordnung/ den Schaaftrieb auf die Wiesen betreffend.

SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** haben schon mehrmahlen die Anzeige erhalten auch selbsten bemerket, daß die unterm 5ten Julii 1759. in hiesigem Oberamt ergangene Verordnung, vermög welcher nach dem 21. Merz kein Schaafvieh mehr in denen Wiesen geduldet werden solle, nicht der Gebühr nach befolget werden, befehlen dahero gnädigst, sothane Verordnung abermahlen mit dem Anhang erneueren und publiciren zu lassen, daß von jedem Schaaf, welches nach dem gesetzten Termin in denen Wiesen geweydet wird, ein btz. Straf erlegt und der vierte Theil davon demjenigen, welcher das Schaaf auf dem Verbott antreffen und die Anzeige thun wird, zur Belohnung zugetheilet werden solle: Allhiesiges Oberamt (Amt Homburg) hat solchemnach diese fernerweite Hochfürstliche Verordnung zu Jedermanns Nachricht publiciren zu lassen und de facta publicatione ad Regimen zu berichten. Zweybr. den 27. April 1762. **Regierung.**

Sachen / so zu kaufen gesucht werden.

Etliche Hundert Bouteillen werden von Jemand allhier zu kaufen gesucht, wer dergleichen zu begeben hat, beliebe Verlegern dieses davon Nachricht zu geben.

Sachen / so gefunden worden.

Bey dem Ev. Lutherischen Pfarrgarten ist ein weiß Schnupftuch mit rothen Striefen zwey Anfangsbuchstaben und Num. . . . bezeichnet, gefunden worden. Wer sich dazu legitimiren kann, der kann es gegen ein klein Trinkgeld für einen armen Knaben, der es gefunden, bey dem Ausgeber dieses ablangen.

Tarif von dem Gütenbrunner feuerbeständigem Geschirr.

Tarif von dem Gütenbrunner feuerbeständigem Geschirr.	NUMERI							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Stollhäfen alle mit Deckel	3	4	5	6	8	14	20	25
Schlußhäfen	16	24	—	—	—	—	—	—
Kaffeekannen	12	—	—	—	—	—	—	—
Theepott	12	—	—	—	—	—	—	—
Milchkanne	10	—	—	—	—	—	—	—
Glassurte Milchhäfgen	6	—	—	—	—	—	—	—
Ditto mit Schnautzen	7	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerbüchsen	8	—	—	—	—	—	—	—
* Theeschaalen	5	—	—	—	—	—	—	—
* Krüg	—	—	—	—	—	—	—	—
Butterbüchsen mit Deckel	8	—	—	—	—	—	—	—
Pots de Chambre								

Stu-

Stubenöffen von verschiedener Gattung und Façon, Blumenscherben und andere Stücke mehr können nicht taxiret, und müssen folglich aus der Fabrique selbsten verkauft werden.

Alle in vorstehendem Tarif benannte Stücke, ausser denen, welche mit einem Zeichen marquirt, als welche in diesem ersteren Brand nicht haben können mitgebrennt werden, sondern erst in Zeit 14. Tägen zum Vorschein kommen werden, können die Liebhaber bey Hrn. Etienne käuflich haben, als welchem einsweilen bis dahin ein grösserer Vorrath bey Handen und der Verkauf allenthalben eröffnet wird, der Debit annoch alleinig übertragen ist. Gutenbrunnen den 18. Julii 1767.

Stahl.

N. XXX. den 28. Julii. 1767.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Etliche Stück Rheinwein von denen Jahrgängen 1760. 61. 62 und 63. der besten Sorten, stehen dahier käuflich zu begeben; bey Verleger dieses Blatts ist der Verkäufer zu erfragen.

2. Eine Wieß, im Königswinkel ohnweit der Vorstadt gelegen, von 3. Viertel 6. Ruthen ist zu verkaufen: Der Schneidermeister Jacob Fischer giebt davon nähere Nachricht.

3. Bey der verwittibten Frau Hofrath Folzin zu Rott sind annoch gegen ein und ein halb Fuder 1762er und eben soviel 1764er guter rother Wein dasigen Gewächs und zwar vom ersteren um 10. fl. die Ohm und vom andern um 9½. fl. käuflich zu haben. Ingleichen hat vermelte Frau Hofrath Folzin einen ziemlichen Vorrath von Weingrünen Fäßern von verschiedener Gröse, welche Sie ebenfals um einen leidentlichen Preis an Liebhabere zu verlassen willens. Liebhabere können sich der weiteren Conditionen halber sowohl des Weins als der Fässer an den Ev. Reform. Schuldiener Feintel in gedachtem Rott addresiren.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Nächst dem Kirchhof in des Joh. Nic. Christschilles Wohnhaus stehet zu verlehnen: Ein Stub, Stubenkammer, Küche und Nebenkammer, Speicher und Keller.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zwey leibliche Brüder Hanß Heinrich und Elias Ritschy von Wolfersheim in dem Herzogthum Zweybrücken gebürtig haben sich und zwar ersterer schon vor 40. und letzterer vor 26. Jahren in die Fremde begeben, und seit der Zeit nicht die geringste Nachricht von ihrem Aufenthalt an die Ihrigen gegeben. Da nun inzwischen deren Vatter Hanß Ritschy mit Tod abgegangen ist, und über der bey den

al-

abwesenden Söhne anerfallene Erbantheile ein Vormund bestellet worden ist, welcher von denen zurückgebliebenen Verwandten bey hiesigem Oberamt belanget wird, derer so lange ausgebliebenen beyden Brüdern Erbportiones gegen zu leistende Sicherheit der ergangenen Landes Verordnung gemäß, ihnen auszuhändigen, und zu dem Ende nöthig ist, die so lange abwesend gebliebene offentlich zu Antretung ihrer Erbschaft einzubescheiden; Als laden wir dich Hanß Heinrich und dich Elias Rütschy bey Verlust eures elterliches Vermögens zur Rückkehr in die euch Anklebende Leibeigenschaft hierdurch offentlich ein, und präfigiren euch zu sträcklicher Befolgung dieses unsern Befehls eine peremtorische Frist von 3. Monath, einen für den erstern, einen für den zweyten und einen für den dritten und letzten Termin, mit der vorläufigen Verfügung, daß bey nicht erfolgender Wiederkehr euer elterliches Erbantheil an eure Verwandten abgegeben und ihr davon ausgeschlossen seyn sollet. Zweybrücken den 22ten Junii 1767.

Fürstl. Pfalz-Zweyb. Oberamt allda.

2. Bey uns haben die Geschwistere des bereits in an. 1757. zu Paramaribo in der Insel Surinam verstorbenen Friederich Hilspachs von Zweybrücken, weyl. Johannes Hilspachs, gewesenen hiesigen Burgers und Schuhmachermeisters eheledigen Sohns geziemend angestanden, daß Ihnen als angegebenen nächsten Intestaterben dieses ihres Bruders in hiesigen Landen zurückgelassenes und bisher sub Curatela gestandenes Vermögen, ohne sie deshalber mit einiger Caution zu beladen verabfolgt werden möge. Nachdeme aber noch einigem Zweiffel unterworfen ist, ob nicht gedachter Friederich Hilspach geheurathet gewesen, und Kinder hinterlassen; so hat man zwar noch zur Zeit Anstand gefunden dem Petito zu willfahren, es werden aber hiermit die allenfallsige Relicten des Defuncti Hilspachs wie überhaupt alle diejenige, so an dieser Nachlassenschaft ein gegründeteres Recht zu haben vermeinen, edictaliter und peremtorie vorgeladen, sich heutigem Tag an binnen einer halbjährigen Frist, als welche ihnen hiermit zum ersten, zweyten und dritten Termin bestimmt wird, bey hiesigem Herzoglichen Oberamt so gewiß zu melden, und sich zu der Erbschaft quäst. rechtlicher Ordnung zum legitimiren, als im widrigen sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Erbrechts effluxo Termino verlustigt erkläret, und die gesamte Nachlassenschaft ohne weitern Aufenthalt an des Defuncti Geschwistere absque Cautione extradirt werden solle. Signatum. Zweybrücken den 30ten May 1767.

Zum Herzogl. Pfalz Zweybr. Oberamt dahier gnädigst verordnete Oberbeamte.

Getaufft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 22. Julii Johann Henrich Julius, Daniel Müllers Söhnl. Bedienter bey Herrn Garderobe-Meister Fisserius. Eodem erhielte die Jachtaufe Anonyma, des Hrn. Fabrique-Directors Philipp Jacob Nacken Töchterl.

B

Begraben.

Den 22. Julii Christiana Juliana Friederica, des Georg Daniel Sandils Töcht. Bedientens bey des Hrn. Obristen Barons von Stein Hochwohlgebohrnen alt 9. Jahr 5. Monat 5. Tage. Den 25. dito Frau Maria Magdalena Nackin gebohrne Hienin, des Herrn Fabrique-Directors Nacken Frau Eheliebste alt 37. Jahr 11. Monat. Eodem zugleich mit derselben das vorangezeigte gejachtaufte Töchterl. derselben aet. 18. Stunden.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 19 Julii Susanna Magdalena Jacobina, Herrn Georg Christian Crollii, Prof. und Rect. des hiesigen Gymnasii, wie auch Fürstl. Historiographi, Töcht.

Den 22. dito Joh. Henrich, Joh. Nicol. Litzenbergers, Corporals unter dem Löbl. Regim. Roial Deuxponts Söhnl. Den 24. dito Christian Carl, Anna Magdalena Clemenne Schmidtin dahier Söhnl.

Copulirt.

Den 21. dito Joh. Bartel Jemes, Burg. und Schuhmachermeister allhier, Daniel Jentessen, Gemeindsmanns zu Wolfersheim ehel. Sohn, mit Christina Elisabetha, Georg Reinhard Wiesemers Burgers und Herrschaftl. Forstbotten allhier, Tochter.

Begraben.

Den 21. dito Maria Louisa, Valentin Reutlingers, Burgers und Zinngiessermeisters Töchterl. alt 9. Jahr 7. Monat.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48	3		9		5				2	32	4	16	den 27. Julii.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	3	10	2	20			3				1	30			den 12. Junii.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 23. Julii.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			3	30					1	16			den 18. Julii.
Lautern . .	2	30	2	10			2	20			1	20			den 22. Julii.
Creuznach .	2	40									1	50			den 11. Julii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6	5	6			4	den 27. Julii.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6		5½			4		6		6			4	den 12. Junii.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6½			20	12	4	den 23. Julii.
Saarbrücken	1	6½					5		7		6				den 18. Julii
Lautern . . .	1	6½	6				5½				7			4	den 22. Julii.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waitzenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Demnach SERENISSIMI **Hochfürstliche Durchleucht** zu verordnen gnädigst gut gefunden, daß alle Landarmen, welche einer Chirurgischen Hülfe benöthiget, künftig an den Land-Chirurgum Steineck verwiesen werden sollen, und, wann wegen der auf dem Verzug stehenden Gefahr etwa ein in der Nähe wohnender Chirurgus zu einem solchen Patienten berufen wird, gedachter Chirurgus schuldig zu seyn solle, dem Chirurgo Steinecken zu Vollführung der Cur die Anzeige sogleich zu thun; Als hat Stadtrath dahier diese gnädigste Verordnung des fordersamsten publiciren zu lassen. Zweybr. den 9. Julii 1767.

Fürstl. O. Amt allda.

N. XXXI. den 4. August 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Der Dung aus einer grosen Dungkaut ist käuflich zu begeben; Bey wem? ist bey Vergegern dieses zu vernehmen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In der verwittibten Frau Falciola in der Vorstadt gelegenen Wohnhauß ist unten auf dem Boden ein Logis von zwey Stuben und Stubenkammer, einer Küche, Keller und grosen Speicher sodann einem Stall für zwey Pferde und bedeckter Platz um 6 bis 7. Klafter Holz legen zu können dergestalten zu verlehnen, daß es jetzo gleich oder auf bevorstehenden Michaelis nach belieben bewohnet werden könne.

2. Ein grose Scheuer ist bey dem Rothgerber Herrn Helmes lehnsweiß zu begeben.

Leute / so in Diensten gesucht werden.

1. Es wird ein Laquai, so das Schneiderhandwerk verstehen muß, in Dienste gesucht, und ist das Nähere bey Verlegern dieses zu erfahren.

Allerhand *Avertissements*.

1. Demnach man von Ober-Post-Amtswegen angewiesen ist, keine über 80. ℔ schwer wiegende Verschläge, Ballots oder Coffers auf den Postwagen fernerhin anzunehmen; (derer Passagiers bey sich führenden Equipage bleibt jedoch von dieser Verordnung ausgeschlossen, als welchen nach wie vor freystehet, nach Willkühr so vieles mitzunehmen, als bey Ihnen die Nothwendigkeit erfordern mag); als hat man solches einem geehrten Publico zu seiner Wissenschaft nicht verhalten wollen. Zweyb. den 2. August 1767.

K. K. Postamt alda.

Ge

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Den 18. Julii Maria Carolina des Burgers und Peruckenmachermeister Bernhard Pirret Tochterl. alt 5. Wochen. Den 1. August Juliana Elisabetha Bitzin annoch ledigen Stands alt 35. Jahr 4. Monat.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 29. Julii Anna Magdalena und Catharina Luisa Zwillinge, Henrich Caspar Cajar Burgers und Schuhmacherm Tochterl.

Begraben.

Den 27. dito Johannes Zimmermann Burger und Schuhmachermeister alt 64. J. 4. Monat 4. Tage.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 31. Jul. dem Burg. und Beckerm. Nicolaus Schmelzer ein Söhnl Joh. Philipp.

Copulirt.

Den 28. Julii. Joh. Nicolaus Adam Caffa Webergesell in hiesiger Wollfabrique von Haselbach bey Castellaun mit Maria Salome, weyl. Anton Loos von Schmiedshausen ehel. Tocht. Eodem Joh. Ludwig Hofmann Tuchmachergesell in hiesiger Wollmanufactur von Birkenfeld, mit Maria Magdelena, Michael Ackermanns dahier ehel. Tochter. Den 30. dito Johann Andreas Herche Burger und Schneidermeister mit Johanna Eleonora, des Herrschaftl. Hofschlosser Christian Böttgers ehel. Tochter.

Begraben.

Den 31. dito Johann Ludwig Adam, Johannes Schneiders Söhnl. alt 4. Monat 11. Tage. Den 1. August Louisa Christiana, des Magnus Ludwigs Zeugmachers in hiesiger Wollmanufactur Tochterl. alt 3. Monat.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6tbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6tbdig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Einweiß lang brod 1. tb 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. tb $10\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. tb. $8\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Meisenheim Ein Brod von 6. tb. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Cussel ein 6. tb brod 6. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. tb kr. Ein dito von 3. tb kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten
Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48									2	40	4	16	den 3. August.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	30			3				1	20			den 1. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 23. Julii.
Saarbrücken.	*Quart* 2	8			3	30					1	16			den 18. Julii.
Lautern . .	2	30	2	10			2	20			1	20			den 22. Julii.
Creuznach .	2	40									1	50			den 11. Julii.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 30. kr. und die Erbsen 4. fl. . kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schroff.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6	5	6			4	den 3. August.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	den 1. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6½			20	12	4	den 23. Julii.
Saarbrücken	1	6½					5		7		6				den 18. Julii.
Lautern . . .	1	6½	6				5½				7			4	den 22. Julii.

Verordnung / die Einführung des Zinßbüchleins bey denen Unterthanen betreffend.

Ihro Königlichen Majestät in Schweden / zu Dero Hertzogthum Zweybrücken Allergnädigst verordnete *Gouverneur*, *Ve.* Cantzler und Regierungs Rähte; Fügen hiemit zu wissen.

Demnach von dieses Hertzogthums Unterthanen vielfältige Klagden eingekommen, daß von theils verrechneten Bedienten, Schultheissen und Mayern ihnen über ihre jährlich zu reichen schuldige Zinsen in Geld, Frucht und sonsten keine Quittungen, oder Schein der Zahlung halben ertheilet, und sie hernach von einigen solches nochmahlen zu zahlen angehalten würden, hat man um fernere Klagden künftighin zu verhüten, so wohl um der verrechneten Bedienten, Schultheissen und Meyern selbst, und damit etwan bey ereignenden Sterbfällen ihre Erben sich daraus erhollen und Rechnung formiren können, als auch der Unterthanen Willen, damit jene, allenfalls ein Verstoß oder Scrupul sich in ihren Rechnungen hervor thun sollte, und damit denen Unterthanen ihre bezahlte Zinsen fernerhin nicht noch einmahl abgefordert, und sie zu zwiefacher Zahlung angehalten werden möchten, vor nöthig erachtet, allen dieses Hertzogthums Unterthanen und zwarn vor einen jeden insonderheit ein absonderliches Zinßbüchlein zustellen zu lassen, worinn ein jeder verrechneter Bedienter, er seye Keller, Landschaft Ausschuß, Schafner oder Kirchenschafner, oder auch Schultheiß und Meyer gleich alsobald wie viel ein jeder Unterthan, oder Innhaber solchen Büchleins in die Kellerey, zur Landschaft, an Schatzung oder extraordinari-Geldern, als auch Schafnerey und Kirchenschafnerey schuldig, ihme oben einschreiben und vermelden, und so oft er das Geringste, oder auch nur einen Heller darauf empfängt, solches gleich unden einschreiben, u d das Quantum und Tag benennen solle. Mit der austrücklichen Verwarnung, daß wofern ein oder der andere Unterthan etwas auf solche seine jährliche Schuldigkeit in Abschlag entrichten wollte, der Bediente oder Einnehmer ihme solches, es seye gleich so gering es wolle, an statt gebührender Quittung einschreiben, oder aber bey Entstehung dessen, und daß auf gebührendes angesinnen Er solches nicht thun wollen, den Censiten abgewiesen, und dessen genugsam überzeugt würde, jedesmahl mit Zehen Gulden Straf angesehen, der Unterthan aber so die Einschreibung seiner Zahlung selbst negligirt, und nicht gesinnet, das Bezahlte noch einmahl zu erlegen, nicht weniger ein jeder Unterthan ein dergleichen Büchlein anzunehmen bey Vermeidung fünf Gulden Straf schuldig und gehalten seyn solle. Wornach sich ein jeder so Bedienter, Keller, Schafner, Kirchenschafner, Ausschuß, Schultheiß und Mayer, als gesamte Unterthanen zurichten, und für Strafe fürzusehen; Und damit keiner sich einer Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Reglement, so zu solchem Ende in Truck gegeben worden, aller Orthen publice affigiret, vor versammleter Gemeinde abgelesen, und einem jeden kund gethan werden. In Uhrkund des hierbey gedruckten Königl. Schwedischen Regierungs-Cantzley-Insiegels. Decretum Zweybrücken den 13. Febr. 1700. (L.S.) Vt. PASTOIR.

N. XXXII. den 11. August 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Ein wohl verarbeitete Silberne Sackuhr mit drey Gehäusen ist billigen Preises zu verkaufen: Bey Verlegern dieses kann solche nicht nur besichtiget werden, sondern kann derselbe auch des Preises wegen nähere Nachricht geben.

Sachen/ so zu kauffen gesucht werden.

1. Es werden ein bis zwey alte seidene Nachtröck, Jupons oder Domino, was für Farbe sie auch haben mögen, zu einem Futter gesucht; wer solche zu begeben willens ist, kann bey Verlegern dieses den Liebhaber dazu erfahren.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Ein Capital von 300. fl. gegen gerichtlichen Versatz wird zu lehnen gesucht; von wem? wird Verleger dieses angeben.

Leute/ so in Diensten gesucht werden.

1. Es wird ein Laquai, so das Schneiderhandwerk verstehen muß, in Dienste gesucht, und ist das Nähere bey Verlegern dieses zu erfahren.

Gelehrte Sachen und Bücher verkauf.

Folgende fast wie neue Bücher sind um den beygesetzten Preiß zu begeben.
1) von Cramer Observationes Juris univ. Tom. I. 3. Fl. 30. Kr.
2) Joachims vermischte Anmerkungen 3. und 4ter Theil in einem Band 1. Fl. 30. Kr.
3) Neue Denkwürdigkeiten von Europa 1ter Theil 1. Fl.
4) Der weise Fürst 30. Kr.

Liebhaber können sich auf dahiesig Kays. Postamt, als welches hierunter Commission erhalten, melden.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da auf die Büchingische Erdbeschreibung nur bis Bartholomäi Pränumeration

tion angenommen wird; Als hat Verleger dieses Blatts denjenigen, welche auf dieses schöne Werk zu pränumeriren Lust haben sollten, hiervon mit dem Anhang Nachricht geben wollen, daß solche noch vor Verlauf dieser Zeit ihre Pränumeration einschicken müßten, indeme die Gelder auf Bartholomäi dem Verleger davon allschon überkommen seyn müsten.

2. Von denen Wezlarischen Anzeigen, welche von hiesigem K. Postamt um 6. Gulden jährlich abgeliefert werden können, und deren 1. und 2ten Bogen man Liebhabern zur Einsicht vorlegen kann, hat man den Vorbericht in extenso hiermit mitzutheilen nicht für undienlich erachtet:

Die Aufmerksamkeit ganz Teutschlands auf das für dessen Wohlfarth so wichtige K. R. Cammergerichts-Visitations- und Revisionsgeschäffte ist eine stille Schutzrede für die Ausgabe dieser Blätter; Und die in auswärtigen Zeitungen davon vorkommende irrige und zum Theile grund falsche Nachrichten machen sie gewisser massen zur Nothwendigkeit.

Verhindert das in der Natur der Sache so wohl als in den bekannten Reichsgesetzen gegründete und anbefohlne Geheimniß, dem Publico alle und jede vorzulegen; so soll es wenigstens von denjenigen, welche, jenem Geheimnisse ohnbeschadet, zu dessen Wissenschaft gelangen können, keine irrige Begriffe erhalten. Dieses zu bewirken, ist die vornehmste Bestimmung gegenwärtiger Anzeigen. Vernünftigen und billigen Lesern wird, was man Ihnen hier bekannt zu machen im Stande ist, genug, und ein hinlänglicher Stoff zu einem angenehmen und lehrreichen Unterhalte und zu weiterm Nachdenken seyn; Andere, die vielleicht mit verstohlnen Blicken in das Allerheiligste dieses wichtigen Reichsgeschäffts schielen, mag indessen die Hoffnung beruhigen, daß etwan die Zukunft den Vorhang aufziehen werde.

In einem Staate, wo, wie in Teutschland, gewisse, anfänglich willkührliche, Gebräuche zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen Haupt und Gliedern gehören, und gleichsam einen Bestandtheil ihrer Würde und Vorzüge ausmachen, sind deren Beschreibungen keine blose Gegenstände der flatterhafften Neugierde: sie sind der Aufmerksamkeit des Staatsmannes und Gelehrten würdig; Und diesen wird es nicht gleichgültig seyn, wenn sie hier, unter andern, umständliche Beschreibung von öffentlichen Feierlichkeiten lesen, die ihnen zum Theile etwan schon, obwohl ohnzuverläßig bekannt sind. Bliebe es auch zuweilen bey der blosen Anzeige der Sessionen des hohen Visitations-Convents, ohne daß man von deren eigentlichem Gegenstande etwas anführen könnte; so wird der Patriot darinn wenigstens einen Anlaß finden, von dem Eifer, womit das Visitations-Geschäfte betrieben wird, auf dessen erspriesslichen Erfolg die tröstlichsten Folgen zu ziehen.

Man hat vor nöthig gefunden, diesen Vorbericht vorauszusetzen, damit sich dereinst Niemand über fehlgeschlagene Hoffnungen oder unerfüllte Versprechungen be-

beklagen könne, dessen Neugierde man Eingangs erwehnter Ursachen halber vollkommen zu befriedigen ausser Stande ist.

Uebrigens wird man alle bey dem hohen Visitations-Convent vorfallende Genealogische und andere Veränderungen, dann die Rubricken der von hiesigem höchsten Reichs-Gerichte von Zeit zu Zeit ausgehenden Urtheile, Bescheide und Erkänntnisse, wie nicht weniger die ankommenden Fremden, Preiße der Lebensmittel und andere der Aufmerksamkeit des Publici nicht unwürdige Dinge richtig anzeigen.

Alle Mittwochen wird ein Bogen in 4to, mit Ende jeden Monats aber ein Zugabebogen ausgegeben werden. Da der Anfang damit nicht, wie man wohl gewünscht hätte, in den ersten Tagen des gegenwärtigen halben Jahres hat gemacht werden können, so wird man das Versäumte einzubringen bedacht seyn. Alle halbe Jahre wird ein besonders Register verfertiget, und damit der Theil beschlossen werden. Wetzlar den 15ten Julii 1767.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 4. August Susanna Catharina Magdalena Wilhelm Körners, Burger und Metzgermeisters dahier Töchterl. Den 5. dito Johann Peter, Peter Dimmlers Burgers und Beckermeisters Töchterl.

Begraben.

Den 2. dito Catharina Charlotta, Georg Meyers Burger und Schreinermeisters dahier Ehefrau, alt 40. Jagr 8. Monat 20. Tage.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6㎿dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6㎿dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ㎿ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ㎿ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ㎿ 10½. kr. Kornbrod von 6. ㎿. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Meisenheim Ein Brod von 6. ㎿. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Cussel ein 6. ㎿ brod 6. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ㎿ kr. Ein dito von 3. ㎿ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	56			9		4	40			2	24			Den 10. August.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				Den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	30			3				1	20			Den 1. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			Den 23. Julii.
Saarbrücken.	*Quart* 2	8			3	30	2				1	16			Den 1. August.
Lautern . .	2	30	2	10			2	20			1	20			Den 22 Julii.
Creuznach .											1	56			Den 8. August.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schmer	Bockfleisch.	Monatstage.
		kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6	5	6			4	Den 10. August.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				Den 8. May.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	Den 1. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6½			20	12	4	Den 23. Julii.
Saarbrücken	1	6½					6		7		6			4	Den 1. August.
Lautern . . .	1	6½	6				5½				7			4	Den 22. Julii.

N. XXXIII. den 18. August 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Eine noch ganz gut Conditionirte Berlin, so auf allen Leisten mit sauberen fein verguldeten Schnitzwerk versehen, und schöne geschliffene Spiegelgläser hat, wird zum Verkauf angebotten, und ist bey Verlegern dieses nähere Nachricht zu haben.

2. Deßgleichen ist eine Kunst-Drehbank mit denen dazu nöthigen Machinen und Instrumenten käuflich zu begeben, wovon bey Verlegern dieses ebenfalls nähere Nachricht zu erhalten.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Zwey hundert Gulden werden gegen Gerichtlichen Versatz zu verlehnen angebotten. Mehrere Nachricht ertheilet diesfalls Verleger dieses Blatts.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Für eine kleine Haußhaltung wird eine Stube und Kammer nebst Küchen zu lehnen gesucht. Wer ein solches Logis zu begeben hat, wolle es bey Verlegern dieses anzeigen, welcher alsdann nähere Nachricht geben wird.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da auf die Büchingische Erdbeschreibung nur bis Bartholomäi Pränumeration angenommen wird; Als hat Verleger dieses Blatts denjenigen, welche auf dieses schöne Werk zu pränumeriren Lust haben sollten, hiervon mit dem Anhang Nachricht geben wollen, daß solche noch vor Verlauf dieser Zeit ihre Pränumeration einschicken müßten, indeme die Gelder auf Bartholomäi dem Verleger davon allschon überkommen seyn müsten.

2. Wiewohlen folgendes untrügliche Mittel die Rüger, Werren oder Erdkrebse zu vertilgen, schon alt ist, so dürfte es dennoch manchem Landmann annoch unbekannt seyn, mithin dessen Bekanntmachung solchen nicht unangenehm fallen. Man fangt an den Aufenthalt der Rüger, Werren oder Erdkrebs ausfindig zu machen, worauf sich alle Gärtner verstehen. Je nachdeme man diese Löcher entdeckt, füllet man sie mit Wasser an, und schüttet drey bis vier Tropfen Hanf-

saamenöl darzu. Wann sich das Wasser in die Erde einziehet, ehe das Ungezieser hervorkommt, so füllet man die Löcher zum zweyten mal mit Wasser ohne frisches Oel darzu zu schütten, bald darauf werden die Rüger oder Werren aus ihren Löchern einfliessen, etliche langsame Schritte thun, schwarz werden und sterben.

Man hat noch eine andere Art sich des Oels zur Vertilgung dieses Ungeziefers zu bedienen: Man schüttet zwey oder drey kleine Trinkglässer voll Oel in eine Sprützkanne voll Wasser, mit diesem Wasser begieset man auf die gewöhnliche Art ein Gartenbeet und was darum ist. Dieses von dem Hr. Hazon dem Intendanten der Königlichen Gebäude vorgeschlagene Mittel, hat zu Vincennes alle mögliche Würkung gehabt. Man sahe gar bald eine Menge Rüger oder Werren, grose und kleine, aus der Erde hervorkommen, sich krümmen und sterben. Bey diesem Verfahren hat man den Vortheil, daß keines von diesem Ungezieser übrig bleibt, anstatt daß, wann man sich des ersten bedienet, es gar leicht geschehen kann, das aller Sorgfalt ohngeachtet, man doch etliche Löcher nicht gewahr wird, wodurch man ihr Daseyn erkennen kann. Es ist wahr es kann etwas mehr kosten, aber der grösere Aufwand verdienet wenig Aufmerksamkeit, und wird mehr als zu viel durch den Nutzen vergolten, daß man auf einmal von diesem schädlichen Ungezieser befreyet wird, ohne daß ein einiges von denen so sich in dem also begossenen Platz befunden haben, entkommen.

3. Eine zur Vertreibung der Motten seit 20. Jahren nützlich befundene Salbe wird hierdurch bekannt gemacht: Rec. Teufelstreck ein halb Loth, Spickoel 4. gran, Kühnöl 1. gl. Wermuthöl 1. gl. Lavendelöl $1\frac{1}{2}$. gran. Diese Species werden unter einander gemischet, in eine steinerne Büchse gethan, vor dem Gebrauch warm gemacht, hernach auf Löschpapier geschmieret, und unter das Rauchwerk und wollene Zeuge geleget.

4. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die denen Jacob Weinländischen Kindern dahier in der Theilung angefallene Erbbeständliche Walk- Loh und Tabackmühle, samt dem dazu gehörigen laufenden Geschirr, Wasserbau und zwey Drittel des daran belegenen Gartens, heut über 6. Wochen, wird seyn der 21te des künftigen Monats Septembris, Nachmittags um 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhauß, vor Erb- und Eigenthümlich versteiget werden solle. Zweyb. den 10. August 1767.

Raths-Handschrift.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 10. Aug. Philipp Friederich Sandil, Söhnl des Georg Daniel Sandils, Bedientens bey T. Hrn. Obristen von Stein.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 3. August Franciscus des Ulrich Schmied Schreinergesell und Hintersassen Söhnl. Den 13. dito Jacobus des Johann Georg Stengers, Burger und Dünchermeisters Söhnl. Eodem Anna Elisabtha, des Joseph Vögele Burger und Handelsmanns Töchterl. Den 14. dito Johann Nicolas, des

Anton Geduldigs Herzogl. Stallbedientens Söhnl. Den 16. dito Maria Anna, des Burger und Schlossermeisters Joseph Massel Töchterl.

Begraben.

Den 14. dito Christian Anton, des Andras Kohlschreibers Sergent unter dem löbl. Regiment Roial-Deuxponts Söhnl. alt 9. Wochen.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 19. August Magdalena Margaretha, Peter Seelen, Burgers und Nagelschmieds Töchterl.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde begraben.

Den 10. August Peter Lawal, gewesener Burger und Messerschmied, alt 73. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48									2	30			den 17. August.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 23. Julii.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8									1	16			den 8. August.
Lautern . .	2	30	2	10			2	20			1	20			den 22 Julii.
Creuznach .											1	56			den 8. August.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ab 6. ℔ $10\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $8\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.		bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	$5\frac{1}{2}$	5			5		6	5	6			4	den 17. August.
Meisenheim .	1	6	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{2}$	4				$6\frac{1}{2}$				den 8. May.
Cussel	1	$6\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$			$4\frac{1}{2}$		6	5		20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	$6\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$			6		$6\frac{1}{2}$			20	12	4	den 23. Julii.
Saarbrücken	1	$6\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{2}$			6		6	$5\frac{1}{2}$	6			4	den 8. August.
Lautern . . .	1	$6\frac{1}{2}$	6				$5\frac{1}{2}$				7			4.	den 22. Julii.

Verordnung / kraft welcher aller Zunftbann aufgehoben / und jedem Meister erlaubt ist / im ganzen Herzogthum nicht nur seine Professien treiben u. Arbeit verfertigen / sondern selb. auch durch haussiren debitiren zu dörfen.

Gleichwie SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht zu Aufnahm der Handwerker und Gewerbs allbereits gnädigst erlaubet, daß in denen meisten Zünften die Meister so viele Gesellen, als dieselbe zu Förderung ihrer Arbeit nöthig haben, halten dörfen, auch daß ein Meister mehrere Jungen in die Lehre nehmen dörfe; Also haben auch Höchst dieselbe weiters zu verordnen gnädigst gut befunden, daß überhaupt aller Zunftbann aufgehoben, und jedem Meister im Herzogthum, von welcher Profession er seye, erlaubt seyn solle, im ganzen Land ohne Ausnahm, seine Profession zu treiben und Arbeit zu verfertigen, auch selbige nach Gefallen durch haussiren zu debitiren Sothane Hochfürstl gnädigste Entschliesung wird dahero sämtl. Ober- und Unter Aemteren, in specie dem Oberamt N. um solche zu Jedermanns Nachricht behörig bekannt zu machen, fort wie geschehen, zu berichten, hiemit ohnverhalten. Zweybrücken. Den 1. Julii 1760.

Regierung

N. XXXIV. den 25. August 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In des Herrn Rathsverwandten Musculus in der Sonnengaß belegenen Wohnhauß ist im dritten Stock vorn heraus zu verlehnen: Zwey Stuben, zwey Kammern und Küchen, nebst Speicher und Keller: Sollte dieses für etwaige Liebhabere nicht hinlänglich seyn, so könnte weiters ein Stube und kleine Kammer darzu abgegeben werden, welches letztere jedoch für eine ledige Persohn dienlich wäre.

2. Hundert Gulden Vormundschaftsgelder werden gegen gerichtlichen Versatz zu verlehnen angebothen, mehrere Nachricht ertheilet diesfalls, Verleger dieses Blatts.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Eine noch ganz gut conditionirte Berlin, so auf allen Leisten mit sauberen fein vergulderen Schnitzwerk versehen, und schöne geschliffene Spiegelgläßer hat, wird zum Verkauf angebotten, und ist bey Verlegern dieses nähere Nachricht zu haben.

2 Deßgleichen ist eine Kunst-Drehbank mit denen dazu nöthigen Machinen und Instrumenten käuflich zu begeben, wovon bey Verlegern dieses ebenfalls nähere Nachricht zu erhalten.

3. Ein noch fast ganz neues Mückengarn, weiß und blauer Couleur, ist dahier käuflich zu begeben, und kann Verleger davon mehrere Nachricht geben.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Ein mit Silber eingefasstes Hemderknöpfgen ist vorgestern verlohren gegangen: Derjenige, der solches gefunden, wird ersucht, solches gegen eine Vergeltung von 3. bz. an Verleger dieses zurückzugeben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Bey uns haben die Geschwistere des bereits in anno 1757. zu Paramaribo in der Insel Surinam verstorbenen Friederich Hilspachs von Zweybrücken, weyl.

Jo-

Johannes Hilspachs, gewesenen hiesigen Burgers und Schuhmachermeisters eheleibigen Sohns, geziemend angestanden, daß Ihnen als angegebenen nächsten Intestatserben dieses ihres Bruders in hiesigen Landen zurückgelassenes und bisher sub Curatela gestandenes Vermögen, ohne sie deshalber mit einiger Caution zu beladen verabfolget werden möge. Nachdeme aber noch einigem Zweifel unterworfen ist, ob nicht gedachter Friederich Hilspach geheurathet gewesen, und Kinder hinterlassen, so hat man zwar noch zur Zeit Anstand gefunden dem Petito zu willfahren, es werden aber hiermit die allenfallsige Relicten des Defuncti Hilspachs wie überhaupt alle diejenige, so an dieser Nachlassenschaft ein gegründeteres Recht zu haben vermeinen, edictaliter und peremtorie vorgeladen, sich heutigem Tag an binnen einer halbjährigen Frist, als welche ihnen hiermit zum ersten, zweyten und dritten Termin bestimmet wird, bey hiesigem Herzoglichen Oberamt so gewiß zu melden, und sich zu der Erbschaft quast. rechtlicher Ordnung zu legitimiren, als im widrigen sie zu gewärtigen haben, daß sie ihres Erbrechts effluxo Termino verlustigt erkläret, und die gesammte Nachlassenschaft ohne weitern Aufenthalt an des Defuncti Geschwistere absque Cautione extradirt werden solle. Signatum. Zweybrücken den 30ten May 1767.

Zum Herzogl. Pfalz Zweybr. Oberamt dahier gnädigst verordnete Oberbeamte.

2. Zwey leibliche Brüder Hanß Heinrich und Elias Ritschy von Wolfersheim in dem Herzogthum Zweybrücken gebürtig haben sich und zwar ersterer schon vor 40. und letzterer vor 26. Jahren in die Fremde begeben, und seit der Zeit nicht die geringste Nachricht von ihrem Aufenthalt an die Ihrigen gegeben. Da nun inzwischen deren Vatter Hanß Ritschy mit Tod abgegangen ist, und über der bey den abwesenden Söhne anerfallene Erbantheile ein Vormund bestellet worden ist, welcher von denen zurückgebliebenen Verwandten bey hiesigem Oberamt belanget wird, derer so lange ausgebliebenen beyden Brüdern Erbportiones gegen zu leistende Sicherheit der ergangenen Landes Verordnungen gemäß, ihnen auszuhändigen, und zu dem Ende nöthig ist, die so lange abwesend gebliebene offentlich zu Antretung ihrer Erbschaft einzubescheiden; Als laden wir dich Hanß Heinrich und dich Elias Ritschy bey Verlust eures elterliches Vermögens zur Rückkehr in die euch anklebende Leibeigenschaft hierdurch offentlich ein, und präfigiren euch zu sträcklicher Befolgung dieses unsers Befehls eine peremtorische Frist von 3. Monath, einen für den erstern, einen für den zweyten und einen für den dritten und letzten Termin, mit der vorläufigen Verfügung, daß bey nicht erfolgender Wiederkehr euer elterliches Erbantheil an eure Verwandten abgegeben und ihr davon ausgeschlossen seyn sollet. Zweybrücken den 22ten Junii 1767.

Fürstl Pfalz-Zweyb. Oberamt allda

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 18. August Johann Jacob, des Johann Friederichs Grünholz, Hirtens auf dem Melschbacher Hof. Söhnl. Den 19. dito Francisca Josepha, des

...ter. Hoffattler. Joseph Reichards Töchterl. Den 23. dito Anna Catharina Dorothea des Peter Franz Gemeindsmanns und Leinenwebers zu Bubenhausen Töchterl.

Copulirt.

Den 24. dito Philipp Schwarz weyl. Martin Schwarzen gewesenen Ober-Appellations Gerichts-Dieners zu Prag hinterlassenen ehel. Sohn, dermahlen in Diensten dahier bey Ihro Excellenz dem Herren Grafen von Wratislav, mit Francisca Zivny, des hiesigen Hofmusici Herrn Martin Zivny Tochter.

Gestorben.

Den 22. dito die Wittwe Catharina Hoffin, weyl. Johann Hoffen gewesenen Schneiderm. zu Irheim nachgelassene Ehefrau, alt ohngefehr 70. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 16. August dem Burger und Beckerm. Johann Michael Hank, ein Töcht. Maria Elisabetha. Eodem T. Hrn. Philipp Heinrich Wetzel Oberforstamts-Secretarius ein Söhnl. Joh. Philipp. Den 18. dito dem Hintersaß Johannes Hildmann ein Töchterl. Johanna Catharina Elisabetha. Den 20. dito dem Arbeiter in hiesiger Wollmannufactur, Wilhelm Sannier ein Töchterl. Carolina Gottlieb Wilhelmina.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	40			9	40	4	48			2	40	4	32	den 24. August.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				Den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			Den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 23. Julii.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	30					1	12			den 15. August.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			Den 21. August.
Creuznach .	2	40	1	46							1	52			den 22. August.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6pfündig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6pfündig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ei-

weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

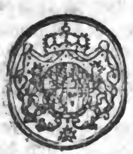
Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		5		6	5	6			4	den 24. August.
Meisenheim	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6½			20	12	4	den 23. Julii.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6			4	den 15. August.
Lautern . . .	1	6½					6		6		6½			3½	den 21. August.

Verordnung / daß Jedermann mit Waaren / so in diſſeitigen Fabriquen oder von den Handwerksleuten fabricirt oder gemacht werden / zu handeln und solche feyl zu halten erlaubet seyn soll.

Da auch SERENISSIMUS zu sanciren gnädigst für gut befunden, daß hinführo Jedermann mit Waaren, so in hiesigem Herzogthum fabricirt und gemacht werden, es seye in denen Fabriquen oder von Handwercksleuten, von welcher Gattung sie auch seyen, zu handeln und solche feyl zu haben, erlaubt, und dadurch allen gegentheiligen Zunftordnungen derogiret seyn solle; So ist auch diese gnädigste Verfügung zu Jedermanns gleichmäßigen Nachricht mit dem Anhang, was massen Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigste Intention dahin gehet, daß in allen Dorfschaften des Herzogthums, so an denen Gränzen liegen, offene Läden zu halten erlaubet seyn solle, bekannt zu machen, und demnächst de facta publicatione zu berichten. Zweyb. den 1. Julii 1760.

Regierung.

N. XXXV. den 1. Septemb. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein annoch wohl conditionirt- anderthalb Zuber-haltender eiserner Kessel stehet gegen billigen Preiß zu verkaufen; Verleger dieses gibt davon nähere Nachricht.

2. Ein vier eckigter sogenannter Abrahams Offen ist allhier käuflich zu begeben, und ertheilt Verleger dieses hiervon nähere Nachricht.

3. Ein noch fast ganz neues Mückengarn, weiß und blauer Couleur, ist dahier käuflich zu begeben, und kann Verleger davon mehrere Nachricht geben.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Es ist ein Ring mit einem viereckigten Schmaragd, welcher auf beden Seiten mit einem Brillianten garnirt ist, vor circa 2. Monat jemand ab Handen gekommen; Wer solchen in Händen hat, oder käuflich an sich gebracht, beliebe solches Verlegern dieses Blatts anzuzeigen, wo Ihme so dann eine billige Recompenz, oder, wo er ihn gekauft, das davor ausgelegte Geld mit Dank wieder erstattet werden solle.

Allerhand *Avertissements.*

1. Demnach SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** gnädigst zu befehlen geruhet haben, in hiesigem Oberamt bekannt machen zu lassen, daß diejenige Verabschiedete Soldaten des Regiments Roial-Deuxponts, welche unter der neu zu errichtenden Garde freywillig Dienst nehmen wollen, sich alsobald bey dem Herren Cammer-Herren von Lüder melden sollen; Als wird von dieser gnädigsten Entschliesung denselben hierdurch Nachricht ertheilet.

2. Da man auf der gutenbrunner Porcellan-Fabrique solche Wege vorgefunden, daß in einigen Tägen so viel Porcellanstein als sonsten in einer Woche verfertiget werden können, auch die Fehler, welche Anfangs durch die schlechte Arbeiter begangen worden, welche keinen Unterschied macheten, ob sie in einem schlechten Hafnerlaimen oder in einer Porcellanmasse arbeiteten, woher dann geschehen, daß be-

nebst

nebst der schlechten Façon, die Gefässe an einem Ort dicker an dem anderen dünn und überhaupt so schlecht gemacht, daß oftmahlen annoch vor dem Brennen so viel Geschirr krum worden, als davon in Ofen können gebracht werden, der grossen Gebrechlichkeit ohne zugedenken, welches alles durch auswärtig verschriebene geschickte Arbeiter nunmehro verbessert ist, also daß durch ersteres wie letzteres die Kosten ziemlich gemindert worden, man mithin im Stande ist, die Waare nunmehro in einem wohlfeilern Preiß als sonsten zu geben; als hat man einen jeden hiervon zu benachrichtigen ohnermangeln wollen, mit dem beyfügen, daß zwaren selbe fernerhin in einem leidentlicheren Preiß gelassen werden können, jedoch nicht wie würklich der Tarif dem Hrn. Etienne behändiget ist, indeme man bloß deswegen allen Vortheil gänzlich auf Seiten gesetzet, auch etwas nicht angesehen, um durch den niedrigen Preiß einem jeden Gelegenheit zu geben, sich von dem feuerbeständigen Geschirr anzuschaffen und vollkommene Proben machen zu können, wo es sich dann gleich ergeben wird, ob es nützlicher seye jährlich 10. Kr. zu geben oder wochentlich fünf auf den Marckt zu tragen, man versichret mithin zugleich, daß der Tax worinnen Hr. Etienne das Geschirr zu geben beorderet ist, nicht ohne grosen Schaden auf lange gestattet werden kann, besonders wo auswärtige Bestellungen von Orten, wo man die Sach vernünftig, ohnpartheiisch und auf der rechten Seiten ansiehet, bereits anfangen starck zu werden, und zwaren in einem Preiß, welcher die Einheimischen weit übersteiget.

Die andere Sorte so wohl von dem ordinairen als feinsten Porcellan werden würklich auf daß Stärkste betrieben, also daß man nunmehro auch bald im Stande seyn wird, damit einem jeden zu dienen, und zwaren in einem Preiß, welcher auf andern Fabriquen nicht eingeführt werden kann.

Stahl

Extract Leipziger Intelligenzblatts N. 36. de anno 1767.

3. **Man** hat in diesen Blätern noch wenig vor die Küche gefunden; **Allein** da **man** von manchen Orten in diesem Jahre an unterschiedene Personen nach der Vorschrift geschrieben, wie die Pflaumen in Eßig einzumachen, diese Zubereitung aber die Pflaumen wirklich schmackhafter machet, als die Kirschen, die nach bekannter Art in Eßig eingelegt werden; So unterlässet man nicht, die Zubereitung davon hiedurch bekannt zu machen: Man nehme eine Kanne Weineßig, drey Pfund Ravinat-Zucker, Zimmet und Nelcken nach gutdünken grob gestossen. Das Gewürtz mit dem Eßig wird zu einem Syrop gekocht, und hernach durch einen Durchschlag gegossen, wobey das Gewürtz zurück bleiben muß, dieser kalt gewordene Syrop wird sodann über 8. Pfund der besten und reifesten Pflaumen, die mit einer spitzigten Gabel leicht überstochen und in einem irdenen Topf geleget worden, gegossen, welche alsdann 10. Tagen so stehen bleiben. Hernach werden die Pflaumen wieder herausgenommen, und der Syrop abermahls dicke aufgekocht, die Pflaumen aber zuletzt hinzugethan und ein wenig damit aufgekocht.

gekocht. Sodann werden sie wieder in den Topf gethan, die obige Gewürze dazwischen gestreuet, und der Topf fest zugebunden und bis zur Verspeisung also aufbehalten.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 23. August dem Oberamts-Ordonanzbott, Georg Christian Wildberger ein Tôchterl., Johanna Maria Louisa.

Begraben. Den 27. dito der Soldat Johann Adam Schwarz, aus dem Oberamt Meisenheim gebürtig, alt etlich und vierzig Jahre. Eodem des ehemaligen Burgers und Buchbinders Jacob Sassen nachgelassene Wittwe, Anna Maria geb. Bruchin, alt 70. Jahr 5. Monat 11. Tage.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 16. August Friederich Balthasar, Balthasar Michels, Burger und Perruquenmachers Sôhnl. Eodem Maria Louisa, Ludwig Müllers, Burgers und Rothgerbermeisters Tôchterl. Den 21. dito Jacobina Dorothea Elisabetha, Joh Augustin Rômers, Burger und Beckerm. Tôchterl.

Begraben. Den 27. dito Juliana Margaretha, Johannes Mosers, Tabacksspinners allhier Tôchterl. als 6. Monat 10. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	40			9	30	4	30			2	16	4	32	den 31. August.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 23. Julii.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	30					1	12			den 15. August.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .	2	40	1	40							1	52			den 29. August.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Eiweiß

weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	dürrer Speck.	geräuch. schweinfl.	Böckfleisch.	Monat-tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6	5	6			4	den 31. August.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6½			20	12	4	den 23. Julii.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6			4	den 15. August.
Lautern . . .	1	6½					6		6		6½			3½	den 21. August.

Verordnung / vermög welcher die Begräbnisse in denen Kirchen verbotten seynd.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** gnädigst resolviret haben, daß künftighin keine Begräbnisse in denen Kirchen verstattet, sondern dieser der Gesundheit schädliche Mißbrauch ein für allemahl gäntzlich abgestellet werden solle; Als wird diese Hochfürstliche gnädigste Entschliesung dem N. Ober Consistorio zur Nachricht und hinkünftigen Achtung angefüget. Zweybrücken den 5. Septembris 1752.

Regierung.

N. XXXVI. den 8. Septemb. 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Der gewesene Schultheiß Schgier von Birbach ist willens, sein in Ingweiller belegenes Hauß, Stallung und Hofgering, benebst dem dabey liegenden schönen Garten, welcher gegen dem Weg mit einer dauerhaften Mauer versehen, gegen annehmliche Conditionen käuflich zu begeben; Liebhabern können sich der näheren Bedingnüßen halber an gedachten Schgier addressiren.

2. Nachdeme die verwittibte Frau Schafner Rettigin gesonnen ist, deren überflüßige Meubles, bestehend in Silbergeschirr, feinem Procellan, Fayance, schönen Getüch, Mannskleidungen, Gemälden, allerhand Zinn- und Küchengeschirr, Schreinerwerk, Bettung, Gläßer, Spiegel, Gewehr, Sattel nebst Zugehör, ledernen Mantelsäcken, Fässer und Bücher in Ihrem Logis in des Rathsverwandten und Beckermeisters Hr. Steiners Behausung den 14ten dieses und folgende Täge Nachmittags um 2. Uhr offentlich unter einem annehmlichen Zahlungstermin versteigen zu lassen; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

3. Nachstehende Wiesen sind aus der Hand mit samt dem Ohmetgraß käuflich zu begeben, wovon Verleger dieses nähere Nachricht denen Liebhaberen geben wird: Auf dem Ixheimer Bann, ein Stück von 2. Morgen 19½. Ruthen neben Hr. Kaufmann Seiler zu Zweybrücken. Item 2 Morgen im Wiesengrund gegen dem Steeg über. Item bey Bubenhausen auf dem Stadtbann ½. Morgen und 29 Ruthen. Auf dem Eindtherbann ein Stück von 4. Morgen, am Reygraben, noch ein Stück oberhalb der Brück von 1¼. Morgen 8. Ruthen. Im Brühl unterhalb der Brück im Scheidenbrühl 1. Morgen 24. Ruthen. In der Großwieß 1½. Morgen, item in der Birbacher Aue hinten am Todenpful an der Bach ½. Morgen, item im Meßinger Gereu 1½. Morgen, gleich dabey noch ½. Morgen 19. Ruthen, im Hahnenwinkel, und am Chausee noch ¼ Morgen 6. Ruthen.

4. Es hat jemand 1000. Stück extra u. schwere schöne Burgunderbouteillen, so ganz neu sind, um billigen Preiß zu verkaufen. Verleger dieses gibt nähere Nachricht davon.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In des Peter Wery in der vordern Gaße belegenen Hauß, im dritten Stock,

ist ein meublirtes Zimmer für eine ledige Persohn auf instehenden Michaelis zu verlehnen.

2. Es liegen hundert Gulden gegen hinlängliche Hypothecarische Versicherung allstündlich zu verlehnen parat, und giebt Verleger dieses Blatts davon mehrere Nachricht.

Sachen, so gefunden worden.

1. Verwichenen Donnerstag ist in den Auerbacher Wiesen ein kleiner Französischer Schlüssel gefunden worden: Der Eigenthümmer hierzu kann ihn bey Verlegern dieses bekommen.

Gelehrte Sachen und Bücher verkauf.

1. Henrici Bernhardi Meyeri Verborgener Schatz der Wahrheit und Gottseligkeit 6te Auflage, Bremen 1762. wird zu kaufen gesucht: wer demnach diese Edition um ein billiges zu verlassen willens ist; beliebe es Verlegern dieses anzuzeigen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zu Jedermanns Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, daß all diejenige, welche auf dem grosen Rad Woll zu spinnen willens seyn, sich in allhiesiger Herrschaftlichen Wollmanufactur zu melden hätten, allwo sie sowohl Sommers als Winters ihren täglichen Verdienst finden und solche Leute niemahls müsig gehen werden, indeme man allda mit Woll in der Menge versehen ist. Diejenige welche Armuths halben sich ausser Stand sehen, das benöthigte Werkzeug als Schlumpen und Streichen aus ihren eigenen Mitteln sich anschaffen zu können, wird solches auf ein Attestatt von ihrem Schultheisen, daß sie redliche Leute seyen, aus der Fabrique dargereicht und der Ertrag nach und nach an ihrem Verdienst abgezogen werden.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die denen Jacob Weinländischen Kindern dahier in der Theilung angefallene Erbbeständliche Walk- Loh- und Tabackmühle, samt dem dazu gehörigen laufenden Geschirr, Wasserbau und zwey Drittel des daran belegenen Gartens, heut über 6. Wochen wird seyn der 21te des künftigen Monats Septembris, Nachmittags um 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhauß, vor Erb- und Eigenthümlich versteiget werden solle. Zweyb. den 10. August 1767.

Raths- Handschrift.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 25. Aug. Anna Elisabetha, des Johann Adam Steinkab Schützens zu Wattweiler Töchterl. Den 26. dito Margaretha Elisabetha, des Bürger und Schreinermeisters Philipp Corfiers Töchterl. Den 30. dito Maria Elisabetha des Schneidermeisters Caspar Schönborn zu Irheim Töchterl.

Gestorben. 28. dito Anna Catharina Dorothea, des Peter Franz Leinenweber zu Bubenhausen ehel. Töchterl. alt 8. Tage.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 30. Aug. Catharina, Friederich Deslochs Kleneiwebers in hiesiger Fabrique Töchterl. Den 1. Sept. Johanna Elisabetha, Mariä Magdalenä

Mag-

Maurerin Töchterl. Den 4. dito Georg Christian, Johann Nickel Hüllen, Hintersassen allhier Söhnl.

Copulirt. Den 1. dito Henrich Balthasar Haas, Burger und Schumachermeister dahier, mit Anna Christiana, weyl. Petrer Grosklosen, gewesenen Gemeindsmann zu Herschweiler, Oberamts Lichtenberg, nachg ehel. Tochter.

Begraben. Den 30 Aug. Friederich Balthasar, Balthasar Michels, Burg. und Peruquenmachers Söhnl. alt 18. Täge. Den 31 dito Joh Heinrich, Nickel Lützenbergers, Corporals unter dem Löbl. Regiment Roial-Deuxponts Söhnl. alt 1. Monat 10. Täge.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monattage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48			8	30	4	40			2	24	4	40	den 7. Sept.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 1. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			3	40					1	12			den 29. August.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .	2	34	1	40	4	40	2				1	54			den 5. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6lbdig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 10. Loth 4. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ab 6. lb 10½. kr. Kornbrod von 6. lb. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. lb brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Mei-

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaafsfleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monattage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5½		6	5	6			4	den 7. Sept.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6			20	12	4	den 1. Sept.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 29. August.
Lautern . . .	1	6½					6		6		6½			3½	den 21. August

Verordnung / daß zwar denen Unterthanen ohne Bestimmung eines Termins das Heumachen erlaubt seyn soll / jedoch dergestalten / daß / wann die Wiesen / so denen Ueberschwemmungen exponiret / frühzeitig gemehet würden / solche Wiesen mit Heusaamen zu bestreuen wären.

Occasione einer von Oberamt Lichtenberg vor 2. Jahren ad instantiam verschiedener Schultheissen gemachten Verfügung, daß sich bey Strafe Niemand unterstehen solle, gegen die hergebrachte Observanz sein Heu vor dem alten Johannistag zu machen, da die Wiesen sich nicht besaamen könnten, wann das Heu allzu frühzeitig abgemehet würde, haben SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstl. Durchleucht in Ansehung des erlittenen grosen Schadens, welchen die Unterthanen durch das allzuspate Heueinthun erlitten, gnädigst zu resolviren sich bewogen gefunden, daß denen Unterthanen ohne Bestimmung eines Termins das Heumachen dergestalten verstattet seyn sollte, daß, wann die Wiesen, so denen Ueberschwemmungen exponiret, frühzeitig gemehet würden, die Schultheissen selbige anzuweissen hätten, solche Wiesen mit Heusaamen wiederum zu bestreuen. Sämtlichen Ober- und Unterämtern in specie dem Oberamt (N.) wird dahero diese Hochfürstliche gnädigste Willensmeinung, zur unterthänigsten Acht und weiteren Verfügung hiermit bekannt gemacht, und ist man de facta publicatione des Oberamts N. Bericht ad acta gewärtig. Zweyb. den 12. Dec. 1758.

Regierung.

N. XXXVII. den 15. Septemb. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Nachstehende Wiesen sind aus der Hand mit samt dem Ohmetgras käuflich zu begeben, wovon Verleger dieses nähere Nachricht denen Liebhaberen geben wird: Auf dem Irheimer Bann 2. Morgen im Wiesengrund gegen dem Steeg über, Item ein Stück von 2. Morgen 19½. Ruthen neben Hr. Kaufmann Seiler. Auf dem Eindtherbann ein Stück von 2. Morgen, am Reygraben. Item im Brühl unterhalb der Brück im Scheidenbrühl 1. Morgen 24. Ruthen. In der Großwieß 1½. Morgen, item in der Birbacher Aue hinten am Todenpful an der Bach ½. Morgen, item im Meßinger Gereu 1½. Morgen, gleich dabey noch ½. Morgen 19. Ruthen, im Hahnenwinkel, und am Chausée noch ¼ Morgen 6. Ruthen.

2. Es hat jemand 1000. Stück schwere und extra schöne Burgunderbouteillen, so ganz neu sind, um billigen Preiß zu verkaufen. Verleger dieses gibt nähere Nachricht davon.

3. Es hat jemand ein ganzes Piece veritablen Burgunderwein vom 1762ten Jahrgang, ingleichen allerhand guten sowohl weisen als rothen Wein in einem civilen Preiß zu verkaufen. Liebhaber können den Verkäufer bey Verlegern dieses erfahren.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In des Sattlermeister Auerbachers in der Vorstadt gelegenen Wohnhauß stehet im 3ten Stock ein Logies, bestehend in einer grosen Stube nebst Stubenkammer, Küche und Küchenkammer, ingleichen im 4ten Stock in einer Kammer, zu verlehnen; welches Logies entweder auf Michaelis oder auf Weynachten instehend bezogen werden kann.

2. Es liegen tausend Gulden gegen hinlängliche Hypothecarische Versicherung allstündlich zu verlehnen parat, und giebt Verleger dieses Blatts davon mehrere Nachricht.

Sachen/ so gefunden worden.

1. Es ist verwichenen Sonntag in der Ev. Lutherischen Kirche nach der Nach-

mittags Predigt eine kleine Tasche mit einer Scharnier, worinnen etwas Münz befindlich, gefunden worden; Wer solche verlohren, kann sie bey Verlegern dieses wieder bekommen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Auf Mittwoch den 23. dieses sollen in circa 160. Stück jährlings Hämmel von der Herrschaftlichen Schaafherde auf der Burg Birkenfeld mittelst offentlicher Versteigung plus offerenti verkäuflichen überlassen werden, ein welches denen Liebhabern andurch bekannt gemacht wird, um sich an bestimmten Tag Morgends um 9. Uhr auf der Burg bey der Versteigung einfinden zu können. Nohefelden den 10ten September 1767.

Kellerey Handschrift.

2. Biß Samstag den 26. Septembris Nachmittags um 1. Uhr werden auf allhiesiger Rathsstuben zerschiedene auf hiesigem Stadt- und Irheimer dem Bann liegende Aecker vom Irheimer Hofsland, samt dem dasigen Hofhauß auf 6. Jahr lang durch die Landschreiberey Gefällverweserey temporaliter verliehen werden, welches zu Jedermanns Nachricht anmit bekannt gemacht wird.

3. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die denen Jacob Weinländischen Kindern dahier in der Theilung angefallene Erbbeständliche Walk- Loh- und Tabackmühle, samt dem dazu gehörigen laufenden Geschirr, Wasserbau und zwey Drutel des daran belegenen Gartens, heut über 6. Wochen, wird seyn der 21te des künftigen Monats Septembris, Nachmittags um 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhauß, vor Erb- und Eigenthümlich versteiget werden solle. Zweyb. den 10. August 1767.

Raths- Handschrift.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 8. Sept. Johanna Elisabetha, J. Philipp Straußen, Burgers und Kiefermeisters allhier Töchterl.

Begraben Den 7. dito Susanna Elisabetha, weyl. Johann Jacob Sachots, gewesenen Burgers und Metzgermeisters dahier nachgel. Wittwe, alt 65. J. 11. M.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 7. Sept. Maria Henrietta Elisabetha, des Burgers und Maurermeisters Michael Krum Töchterl. Den 10. dito Jacob, des Matthias Rex Hoflaquai und Wirthens zu Bubenhausen Söhnl. Den 13. dito Maria Dorothea Friederica, des Spitalschaffners Hrn. Heinrich Besse Töchterl.

Gestorben. Den 5. dito Anna Elisabetha, des Burgers und Kaufmanns Joseph Vögele Töchterl. alt 24 Tag. Den 9. dito Maria Catharina, gebohrne Boldi weyl. Anton Carove gewesenen Kaufmanns nachgel. Wittwe alt 61. Jahr. Den 12. dito Maria geborne Leder des Burgers und Schmiedsmeisters David Leiner gewesenen ehel. Haußfrau alt 49. Jahr 6. Monat.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	4	48			8	30	4	30	2	16	2	8	4	40	den 14. Sept.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 1. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			3	52					1	12			den 5. Sept.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .	2	36	1	40							1	40			den 12. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Wochentlicher Fleisch-*Tax.*

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. Schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5½		6	5	6			4	den 14. Sept.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6			20	12	4	den 1. Sept.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 5. Sept.
Lautern . . .	1	6½					6		6		6½			3½	den 21. August.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 10. kr.

Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Eiweiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

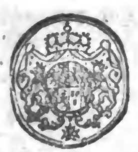
Verordnung / daß sowohl Rind- als Schaafvieh und die Pferde von dem 8. April an aus denen Wiesen zu lassen seyen.

Von Ihro Königl. Majest. in Schweden zu Dero Herzogthum Zweybrücken verordnete Cantzlar- und Regierung Fügen hiermit zu wissen: Demnach verschiedene Jahre hero hin- und wider Mangel an Heu verspieret, welcher guten Theils dahero verursachet und mercklich vergrösert worden, weilen mit dem Rind- absonderlich aber dem Schaaf-Viehe, welches alles aus der Wurtzel genau abfrißt, die Wiesen im Fruhjahr abgeätzet werden, und also am Graß groser Schaden beschiehet, daß solches, zumahl wann dürres Wetter darauf einfällt, nicht aufkommen, noch zu rechter Zeit das Heu- und Grummetmehen vorgenommen werden kann; Als wird denen sämtl. Beamten des Herzogthums, und in specie dem Amt Zweybrücken hiermit ernstl. injungiret, damit dieses Frühjahr deswegen keine neue Disputen vorfallen, und ein jeder sich darnach zu richten wisse, denen sämtlichen Unterthanen und Gemeinden bey Vermeidung ohnausbleiblicher Strafe und zwar das erstemahl vor jedes Stück 3. Fl. das andere doppelt so viel, und das drittemahl bey Leibes Strafe und Confiscation des Viehes, anzubefehlen, so wohl Rind- als Schaaf-Vieh und Pferde von dem 8ten April des jetzigen neuen Calenders an, aus denen Wiesen zu lassen, worüber also stricte bey obbenannter Strafe zu halten sich gänzlich verlassen, und jedweder vor Strafe und Schaden sich zu hüten wissen, wie man dann das Amt, im Fall es darinnen säumig seyn, oder einige Connivenz verspüren lassen sollte, dafür responsable machen, massen die unterm 13. Sept. des abgewichenen [illegible]hrs bereits an die Aemter ergangene Verordnung hiermit nochmahlen durch [illegible]n Druck zu Jedermanns Nachricht und Verhalten publiciret und durch offentliches anschlagen kund gemacht wird. In Urkund des hierbey gedruckten Königl. Schwedischen Regierungs Canzley Insiegels. Zweybrücken den 10. Martii 1708.

(L. S.) Regierung.

N. XXXVIII. den 22. Septemb. 1767.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein kleiner runder Ofen von Eisen, allenfalls mit Röhren, stehet dahier um ein civilen Preiß käuflich zu begeben, und giebt Verleger dieses davon nähere Nachricht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In des Peter Wery in der vordern Gaße belegenen Hauß, im dritten Stock, ist ein meublirtes Zimmer für eine ledige Persohn auf instehenden Michaelis zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Des Leinenweber Peter Mauren sein Antheil Hauses in der Vorstadt in der Kirchhof Strase belegen, soll den 9ten instehenden Monat Octobris Nachmittags um 2. Uhr auf dahiesiger Rathsstube vor Erb- und Eigenthümlich plus offerenti versteiget werden.

2. Da auf Donnerstag als den 24 dieses Monats etliche hundert Stück Herrschaftliche Zehendlämmer bey der Kellerey zu Lichtenberg mittelst offentlicher Steigung gegen baare Zahlung begeben werden sollen; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht, um sich an bestimmten Ort Morgends 8. Uhr bey der Versteigung einfinden zu können.

3. Zu Jedermanns Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, daß all diejenige, welche auf dem grosen Rad Woll zu spinnen willens seyn, sich in allhiesiger Herrschaftlichen Wollmanufactur zu melden hätten, allwo sie sowohl Sommers als Winters ihren täglichen Verdienst finden und solche Leute niemahls müßig gehen werden, indeme man allda mit Woll in der Menge versehen ist. Diejenige welche Armuths halben sich ausser Stand sehen, das benöthigte Werkzeug als Schlumpen und Streichen aus ihren eigenen Miteln sich anschaffen zu können, wird solches auf ein Attestatt von ihrem Schultheissen, daß sie redliche Leute seyen, aus der Fabrique dargereicht und der Ertrag nach und nach an ihrem Verdienst abgezogen werden.

4. Als ein bewährt erfundenes Mittel wider die Fäulnuß und das Ablössen des Zahnfleisches, empfiehlt man die Frucht eines gewissen Baumes, der Sumach

oder auch Gerberbaum genannt wird, und mehrentheils zur Zierde in denen Gärten wächset. Diese Traublichte gerade aufstehende, welche aus vielen rothen Körnern bestehet, wird abgestreifelt, in eine Bouteille gethan, und ungefehr so viel Wein darauf gegossen, daß selbiger 3. Finger breit über die Körner gehet. Sodann wird die Bouteille wohl verwahrt und mit Blase zugebunden, und in die Sonne gesetzet, da man dann nach Verlauf von 24 Stunden den Gebrauch anfangen, und einen Löfelvoll von diesem Wein, über ein Wachsstock gewärmet, in den Mund nimmt, solchen solang im Mund behält, als man kann, sodann ausspuckt, und hiermit jedesmahl Abends und Morgends eine Zeitlang fortfähret.

5. Eine Wochenschrift, der **Jude** betittelt, ist auf vieles Verlangen von Gottfried Selig L. P. zu Leipzig verlegt- und abgewichenen 24. Sept. zum erstenmal ausgegeben worden: Es wird jede Woche hiervon ein Bogen in Octav zum Vorschein kommen. In der Eintheilung dieses Werks wird man darauf sehen, daß es in gewisse Theile und Bändchen kann gebunden werden, damit das Einzele endlich ein Ganzes ausmache; In der Wahl und Beschreibung der Sachen aber die Absicht haben, daß es ein nützliches und vergnügendes Werk für Gelehrte und Ungelehrte seye. Der Innhalt soll kürzlich dieser seyn: **Eine genaue Beschreibung aller Satzungen und Gebräuche der Juden**/ sowohl zu Hauße, als in der Synagoge, an Wochentagen, Sabbathen, Neumonden, Fasten und Fasttagen, bey Heiligung des Mondes, im schlachten, speisen, und den Unterschieden derselben; Bey Gelübden Eydschwüren und deren Auflösung; Bey dem Gebet und denen dabey gebräuchlichen Denkreimen, Deckmänteln und Denkfäden; Bey Geburten, Auslösung der Erstgebornen, bey der Beschneidung und der Namengebung eines Mädchens, in Wochenstuben, Reinigungen, Erziehung der Kinder, Verlobungen, Trauungen, Schneidungen, Verbannungen, bey Krankenbesuchen, Zubereitungen der Sterbenden, Ankleidung der Toden, Begräbnissen, bey der Trauer und Jahrszeiten, d. i. an denen Tagen, an welchen Vatter und Mutter gestorben sind. Hiemit wird man noch ihre besondere **Lehren** verbinden, Z. E. vom Leiden im Grabe; Von der Wanderung der Seelen; Vom Paradiese; Von der Hölle; Auferstehung der Toden und Zukunft des Messias. Zugleich sollen einige merkwürdige Gebeter und Schriftstellen der Juden erkläret, ohne was der Raum herzusetzen nicht verstattet; Welches auch mit einigen Kupfertafeln nach Befinden soll erläutert werden. Wegen des saubern Drucks und guten Papiers wird man alle mögliche Sorge tragen. Von dahiesig-Kayserl. Reichs Postamt kann vorstehende Wochenschrift an Liebhaber abgeliefert werden.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 18. Sept. dem Hintersaß und Steinhauer Nicolaus Grummel ein Töchterlein, Margaretha Catharina Antonia.

Copulirt. Den 8. dito Joh. Daniel Krauß Burger und Schuhmachermeister dahier, des Bur. und Schuhmachermeisters Johannes Kraußen dahier ehelediger Sohn und Maria Charlotha des Georg Brenners Burgers und Schuhmachermeisters dahier ehledige Tochter.

Begrabene. Den 31. August Herr Anton Schwenk Fürstlicher Hofkoch dahier, des Fürstl. Waldeckischen Küchenmeisters zu Arolsen Hr. Friederich Schwenken ehelediger Sohn ätat:

28. Jahr. Den 6. Sept. Sophia Dorothea Elisabetha Aulenbachin des Hofkutschers Friedrich Aulenbachs Töchterl. ätat. 2. Monat. Den 10. dito Maria Wilhelmina Hartmannin weyl. Johannes Hartmanns gewesenen Ev. Lutherischen Glöckners auch Burgers und Schneidermeisters dahier nachgelassene ledige Tochter ätat. 21. Jahr 10. Monat 22. Tage. Den 14 dito Dorothea Catharina Römerin des Burgers und Beckermeisters Johannes Römers Töchterl ätat. 1. Jahr 4. Monat 26. Tage. Den 19. dito Susanna Dorothea Rüblei des Zimmermann und Hintersassen Nicolaus Rübls Töchterl. ätat. 1. J. 8 M.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 13. Sept. Eleonora Philippina, Susanna Nebein Töchterl. Den 18. dito Friederich Carl, Hr. Joh. Peter Seitzen, Burger und Rothgerbermeisters auch Kirchenältesten Söhnl.

Begraben. Den 18 dito Jacobina Dorothea Elisabetha, Johann. Augustin Römers, Burger und Beckermeisters Töchterl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5								2	24	2	16	4	30	den 21. Sept.
Meisenheim.	2	40	2	20			3				2				den 8. May.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 1. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	2	4			3	50					1				den 12. Sept.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .	2	46	1	40			2	4			1	20			den 19. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6 ℔ dig Brod 10. kr. Lückenweck ad 22. Loth 2. kr. Spitzweck ad 18. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 12. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 10. Loth 4. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

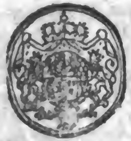
Wochentlicher Fleisch-Tax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	dürrer Speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	4		5		6	5	6			4	den 21. Sept.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	4				6½				den 8. May.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6			20	12	4	den 1. Sept.
Saarbrücken	1	6½					6		6	5½	6				den 12. Sept.
Lautern . . .	1	6½					6		6		6½			3½	den 21. August.

Verordnung, daß kein Vieh, von was Art und Gattung es auch seye, im Frühling in die Wiesen getrieben werden sollen.

Die viele Verordnungen, welche nach und nach wegen des schädlichen Weydens im Frühling in denen Wiesen, ergangen, sonderlich das unterm 10. Martii 1708. durch den Druck publicirte Patent, zeigen mit mehrerem, wie dieses Weyden bis auf den 8ten Monats April styli novi reguliret worden; weilen man aber mißfällig wahrgenommen, daß diesem guten und sowohl der Herrschaft als einem jeden Particulier sehr nützliche Verordnungen auf allerhand Art und Wege contraveniret, und das Vieh bald unter diesem, bald unter jenem Pretext noch lang über den angesetzten Termin in die Wiesen getrieben, man dannenhero in betracht derer in erwehntem Patent enthaltenen und mehr anderer Motiven veranlasset worden, fürterhin gar nicht mehr zu gestatten, daß einiges Viehe, es seye von was Art und Gattung, auch wo es immer wolle, im Frühling in die Wiesen getrieben werde; Als wird ein solches dem Amt hierdurch nachrichtlich rescribiret, und befohlen, solches ohne Zeit Verlust überall zu publiciren und gute Obsicht tragen zu lassen, daß solchem behörig nachgelebet werde, wie dann die Contravenienten, da einige wider verhoffen sich betretten lassen würden, zu der in dem obangezogenen Patent vom 10. Martii 1708. enthaltenen Strafe sogleich anzuhalten. Zweybr. den 16ten Merz 1718. Regierung

N. XXXIX. den 29. Septemb. 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein annoch wohl conditionirter mehr als 3. Zuber Wasser haltender eiserner Kessel stehet allhier käuflich zu begeben; Liebhaber können ihn bey dem Schlossermeister Wilking besehen, auch von selbigem des Preises wegen Nachricht haben.

2. Bey Hrn. Kaufmann Arend dahier sind frische Holländische Heringe billigen Preises zu haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In dem vormaligen Wirthshaus zur Sonne sind zwey jetzo gleich zu beziehende Logis zu vermiethen; und zwar im mittlern Stock eine Stube, Stubenkammer Küche und Kammer im 3ten Stock; Im dritten Stock aber eine Stube und Stubenkammer Küche und Holzplatz. Bey dem Beckermeister Georg Daniel Stähler ist nähere Nachricht disfalls zu haben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: daß Samstags als den 3ten nechstkünftigen Monat Octobris auf hiesiger Rathsstuben Nachmittags um 2. Uhr 7352. Centner Heu und 20000 gebund Stroh an denjenigen, der die Lieferung am wohlfeilsten thun wird, versteiget werden sollen.

2. Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht gnädigst zu befehlen geruhet, daß, da befunden worden, daß die cursirende Würtenberger 3. kr. Stücker mit der Aufschrift 48. einen Conventions-Thaler und der Jahrzahl 1767 weder Conventionsmäßig ausgemünzet, noch randiret sind, solche gänzlich ausser Cours gesetzet und verrufen werden sollen; als bleibt solches dem Oberamt N. zur fordersamsten Publication und Achtung hierdurch ohnverhalten. Zweyb. den 26. Sept. 1767. **Regierung.**

3. Nachricht an das Publicum von einer Geschichte der Deutschen, welche sowohl besonders, als auch als eine Fortsetzung der allgemeinen Geschichte der bekannten Staaten ausgegeben wird.

Ich hoffe, bey dieser Nachricht mich nicht erst über die Einrichtung der bekannten Staatengeschicht und deren Werth ausbreiten zu dörfen; weil derselbe bereits durch alle Gelehrte Zeitungen, auf die ich mich berufen darf, vestgesetzet ist.

Da ich aber auf zukünftiges neues Jahr den Liebhabern der Geschichtskunde den ersten Band der Geschichte Deutschlandes zu liefern gedenke: so halte ich mich für verbunden, dem geehrten Publico Nachricht davon zu ertheilen: weil ich hoffe, daß Leser von allerley Ständen an der Geschichte ihres Vatterlandes Antheil nehmen werden; indeme doch dieses die Aufmerksamkeit am meisten an sich zieht; was uns am nächsten angeht, dann es wird diese Geschichte nicht nur für Gelehrte, sondern auch für einen jeden vernünftigen Bürger ein sehr nützliches und angenehmes Buch werden; weil er neben der Geschichte seines Vatterlandes auch den Charakter und die Sitten der Deutschen, von einer Zeitstufe zur andern bis auf die itzigen Zeiten, darin finden wird; wie auch die Historie des letztern Krieges bis auf den Hubertsburger Frieden. Auch kann ich dem Publico die angenehme Nachricht geben; daß der berühmte Herr Professor Hausen in Halle der Verfasser dieser Geschichte seyn, und sie binnen 2. Jahren in 4. bis 5. Bänden liefern wird. Für diejenigen Liebhaber, welche diese Geschichte allein, ohne die von den andern Staaten, zu besitzen wünschen, werde ich sie unter einem eigenen Titul abdrucken lassen. Die Liebhaber der Geschichtskunde werden demnach ersuchet, ihre Namen noch vor dem 30. Nov. laufenden Jahrs entweder bey dem Verleger dieses Blatts, oder bey den löbl. Postämtern, oder bey den Herrn Buchhändlern in Deutschland, (bey welchen allen weitläuftigere Avertissements von diesem Werke unentgeldlich zu haben sind) einschreiben zu lassen; dagegen sie den ersten Band der Geschichte Deutschlandes auf das neue Jahr unfehlbar erhalten werden. Für jeden Theil wird ausser dem Porto, welches ich bis Frankfurt oder Leipzig übernehme, bey Empfang desselben 1. Rthlr. bezahlt. Ausser der Unterzeichnung aber und nach Verfluß des Termins verbleibt es bey dem alten Preise, nemlich der Band für 1. Rthlr. 8. Groschen, oder zween Gulden. Geschrieben Heilbronn den 14. September 1767.

Franz Joseph Eckebrecht,
Buchhändler allda.

4. Extract Leipziger Intelligenzblatts N. 40. d. d. 19. Sept. a. c. pag. 374.

Wieder die gewöhnlichen kleinen Ameisen sind Mittel genug in denen Abhandlungen und Erfahrungen der Oberl. Bienensocietät vom Jahr 1766. 8. Dreßden, die zuverläßig sind, angegeben worden. Was aber die grosen schwarzen anbelangt, wird dieser ohnmasgebliche Vorschlag gethan. Es ist bekannt, daß man im Sommer die in die Stöcke eindringende Wespen mit nichts besser vertilgen könne; als wenn man eine ordinaire halbe Kannenbouteille, halb mit Honigwasser angefüllt, in die Mitte der Stöcke an die Beutenbretter anhängt. Die Biene, so lange sie drausen Nahrung findet, geht nie herein; allein die Wespen, ja selbst die Hornisse, geht dem süssen mit der grösten Begierde nach; findet sie nur einigen wenigen Widerstand von denen am Flugloche Wache stehenden Bienen, so wird sie in die offene Bouteille kriegen, und da sie auf dem Glase nicht wieder herauflaufen kann, sich in dem süssen Wasser, mit Honig vermischt, selbst ersaufen. Man kann da in einigen Tagen ganze Schaaren Wespen vertilgen, und der Pater Banpin hat deren in Amerika, wo sie ihm seine Bienen gewaltiger anfielen,

als hier zu Lande, in einem Tage 6000. getödtet; welcher eben der Erfinder dieses Mittels ist. Man müsse also zur Vertilgung der Ameisen ein anderes irdenes oder gläsernes Gefäß, welches mehr ein Topf, als eine Bouteille wäre, mit gleichem süssen Safte anfüllen, und an den Ort stellen, wo sie am häufigsten ihren Gang haben: sie würden ebenfalls dem süssen Geruch und Safte nacheilen und sich darin ersäufen.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 20. Sept. Joh. Philipp, Peter Schmieds, Herzogl. Kutschers Söhnl. Den 21. dito Peter Casimir, Burger und Kiefermeisters Söhnl. Den 24. dito Philippina Henrietta Louisa, Gottfried Ernst Liddemanns, Buchdruckergesellen, von Braunschweig gebürtig, Töchterl.

Copulirt. Peter Flickinger, Burger und Metzgermeister, Ulrich Flickingers, Burger und Fuhrmanns allhier ehelediger Sohn, mit Anna Maria, Jacob Stauders, Gemeindm. zu Brenschelbach eheledigen Tochter.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 21. Sept. Dorothea Catharina Friederica, des Mousquetier Schwarzen vom Reg. Roial Deuxponts Töchterl. Den 24. dito Friderica Carolina Margaretha, der Wittwe Jacob Schneiders Töchterl. Den 25. dito Anna Maria Veronica Hrn. Peter Hallanzy Fürstl. Hof- und Canzley-Buchdruckers Töchterl. Den 26. dito Eleonora Philippina T. Hrn. Baudirector Ludwig Christian Hautten Töchterl.

Begraben Den 23. dito Johanna Catharina Elisabetha, des Hintersassen Johannes Hildmanns Töchterl. alt 5. Wochen 3. Tagen.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Teutn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken	4	48			9	30	5		2	40	1	52	4	40	den 28. Sept.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 25. Sept.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 1. Sept.
Saarbrücken	Quart 2	8			3	40					1	12			den 19. Sept.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .	2	36	1	40			2	6			1	30			den 26. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr

Wochentlicher Fleisch-*Tax*.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	dürrer Speck.	geräuch. schwost.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		6	5	6			4	den 28. Sept.
Meisenheim .	1	6	5½	5½		4½	6		5½	5	6				den 25. Sept.
Cussel	1	6½		5½			4½		6	5		20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6			20	12	4	den 1. Sept.
Saarbrücken	1	6½					6		6	5½	6				den 19. Sept.
Lautern . . .	1	6½					6		6		6½			3½	den 21. August.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 11. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Eiweiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meissenheim Ein Brod von 6. ℔. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Kraft vorstehender Verordnung sollen auf Georgiitag die Wiesen geschlossen werden / wann contraire Witterung ein anders nicht erfordert.

Es haben zwar einige Gemeinden des allhiesigen Oberamts wegen der ergangenen Verordnung, daß dieses Frühjahr das Vieh aus denen Wiesen zu lassen sich beschweret, und um Prolongation bis in den Maymonat angesuchet; da aber dennoch allem Ansehen nach, man dieses Jahr einer grosen Dürre gewärtig seyn muß, hat man selbigen in ihrem Petito zu deferiren Bedenkens, vielmehr aber rathsam gefunden, es bey sothaner Verordnung, bewenden zu lassen, fürs künftige aber der Terminus der zuschliesenden Wiesen bis auf Georgiitag neuen Calenders, vestgestellet bleiben soll, es wäre dann, daß die contraire Witterung wiederum wie anjetzo, ein anderes erforderte; Als haben die sämtliche Oberämter und Beamten sich darnach zu richten, und solches denen Unterthanen zu publiciren. Zweyb. den 16. April. 1723.

Regierung.

N. XL. den 6. October 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Auf dem Billard dahier ist veritabler 1748. Moselwein mit der Bouteille ad 24. kr. und ohne die Bouteille ad 20. kr. zu haben.

2. Herr Rahnhöffer will seinen am Herrschaftlichen Gemüßgarten belegener schöner Garten, entweder ganz oder in vier Theile zertheilt, käuflich begeben: der Kaufschilling und die weitere Conditionen sind bey Ihm zu vernehmen.

3. Eine kleine Perpendicul Uhr wird von Jemand zum Verkauf angebothen; wer solche an sich zu kauffen gemeinet, kann sie bey Verlegern dieses besehen, auch des Prises halben Nachricht erlangen.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Es stehet dahier ein Zimmer mit einem Bett für junge Knaben zu verlehnen; welche in der nemlichen Behausung die Kost, ingleichen Unterweisung in der Lateinsch und Französischen Sprache erhalten können: mehrere Nachricht hiervon findet man bey Verleger dieses Blatts.

2. In dem Wirthshaus zum Ochsen dahier ist folgendes zu verlehnen: Im dritten Stock vorne auf die Gasse ein Stube, Küche und Kammer, und hinten aus in den Hof, Stub, Küche und kleine Kammer.

3. In des Burger und Gerbermeister Hrn. Johann Georg Seitzen in der vordern Gasse belegenen Hause ist das obere oder dritte Stock, bestehend in 2. Stuben, Küchen und Kammer auf Weyhnachten und eben allda im hintern Gebäude für eine ledige Person oder auch kleine Haußhaltung ein Stube lehnsweiß zu begeben.

4. In des Hrn. Rathsverwandten Musculus Behausung stehet das im 3ten Stock befindliche Logis, bestehend in 2. Stuben, Stubenkammer, und Küchen nebst darhinter befindlichen Speicher, Keller und Kammer auf dem Speicher zu vermiethen: allenfalls kann auch dieses Logis für ledige Personen meublirt und eingetheilt werden.

5. Bey dem Regierungs-Canzelisten Hrn. Diehl dahier ist ein meublirtes Zimmer, entweder im untern oder obern Stock, wo es anständig, zu verleihen, weßfalls sich bey diesem beliebig gemeldet werden kann.

Allerhand *Avertissements*.

1. In dem 67. Stück der Braunschw. Anzeigen dieses Jahres ist folgende Aufgabe bekannt gemacht worden.

Es ist bekannt, daß es für Perschnen, welche Kinder säugen, äusserst Schmerzhaft, auch oftmahls von gefährlichen Folgen sey, wenn die Brüste durchgesogen und wund werden. Da dieser Vorfall sich öfters ereignet, und die dagegen gebrauchten Mittel nicht hinlänglich gefunden worden; so wird hiermit angefraget; 1) Ob und was für ein zuverläsiges und durch wiederholte Erfahrungen bewährtes Präservativmittel vorhanden, wodurch die Warzen der Brüste bey einer Schwangern solchergestalt verwahret werden können, daß sie das Durchsäugen nicht zu befürchten habe? Und 2) ob und was für ein Mittel man zur baldigsten und sichersten Heilung bereits durchgesogener und verwundeter Brüste durch die Erfahrung am zuverläsigsten gefunden habe? Es wird bey beyden Fragen vorausgesetzt, daß die vorzuschlagende Hülfsmittel dem zu säugenden Kinde unschädlich sind. An der baldigen und gründlichen Beantwortung dieser Frage ist dem Publico überhaupt, und der Fragenden insonderheit viel gelegen.

Diese vorstehende Anfrage wird folgendergestalt beantwortet: Da ich die traurige Erfahrung habe, was für Martern es sind, durchgesogen zu seyn, und bey allen Schmerzen sich doch zu keiner Amme entschliessen zu können; so will ich auch keinen Augenblick anstehen, die Frage: ob kein bewährtes Mittel wider das Durchsäugen ist? zu beantworten. Ich habe bey 4. Kindern das Unglück gehabt, durchgesogen zu werden, bey der 5ten Schwangerschaft wurde mir gerathen, weisse Lilienblätter in reinen Kornbrandtenwein zu legen; und von den Blättern, so bald ich entbunden, und das Kind angelegt, auf die Warzen zu legen; und das so lange, bis ich keine schmerzhafte Empfindung bey dem Säugen mehr hätte. Ich habe es gebraucht, und nun schon 2. Kinder recht glücklich gesäugt, ohne durchgesogen zu werden. Mehr als 20. Frauen habe ich es gegeben, und sie sind alle glücklich geheilet worden. Wenn man auch dieses Mittel nicht gleich gewußt hat, und die Warzen sind noch so sehr durchgesogen; so kann man sich sicher darauf verlassen, daß sie die Blätter in kurzer Zeit heilen werden, und eine Säugende ihr Kind ohne die geringste Schmerzen stillen könne.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 27. Sept. Georg Henrich, Hartmann Heims, Burger und Fuhrmanns allhier Söhnl.

Copulirt Den 29 dito Jacob Leyser, dermaliger Taglöhner im Herrschaftlichen Garten, Rudolph Leysers, von Cleburg eheledliger Sohn, mit Catharina Elisabetha, Jonas Bauers, Herrschaftl. Stallknechts eheledigen Tochter.

Begraben. Den 28. dito Anna Margaretha, weyl. Johann Jacob Gelbachs,

gewesenen Deutschen und Französischen Informatoris allhier nachgelassene Wittwe, alt ohngefehr 70. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5				9		4	40	2	20	2		4	40	den 5. Oct.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 2. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 1. Sept.
Saarbrücken.	Quart 2	8			4						1	12			den 26. Sept.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .	2	40	1	56			2				1	36			den 3. Octob.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwrst	Bockfleisch.	Monats-Tage.
		kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		6	5	6				den 5. Octob.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				den 2 Octob.
Cussel	1	6½		5½			4½		6			20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6			20	12	4	den 1. Sepr.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 26. Sept.
Lautern . .	1	6½					6				6½			3½	den 21. August.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 11. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 16. Loth 8. kr. 12. Loth Lückenweck 1. kr. 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Bergzabern Ein weeiß Brod ad 6. ℔ 10½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 8½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Verordnung, wie es bey dem Heu- und Ohmetmachen in hiesigem Oberamt gehalten werden soll.

Bey Fürstlicher Regierung ist die Anzeige geschehen, wasmassen bey dem diesjährigen Herrschaftlichen Heu- und Ohmetmachen von verschiedenen Dorfschaften ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, sondern durch ihr ungehorsames Aussenbleiben verursachet worden seye, daß das Ohmet auf denen Dienstwiesen grösten Theils beregnet und bey nahe gar verdorben worden wäre; gleichwie man nun zu Steurung hinkünftiger Unordnung und daraus erwachsenden Schadens zu verordnen vor gut befunden, daß derjenige Schultheiß, welcher des Tags vom Heu- und Ohmetmachen wegbleibt, um drey Gulden das Erstemahl, und welcher von denen Unterthanen zum Heu- und Ohmetmachen Kinder und keine tüchtige Leute schickt, um einen Gulden, welcher bey dem Einführen zurück bleibet, um einen Reichsthaler, welcher dem Schultheissen nicht behörige Folge beym aufladen leistet, ebenermassen um einen Reichsthaler das erstemahl, und bey dem zweyten Betretten um das Duplum, weniger nicht derjenige Handfröhner, welcher bey dem Ihme zugewiesenen Wagen nicht erscheinet und behörig abladen hilft, ebenermassen mit einem halben Gulden Frevel ohnfehlbar gestraft und darauf sogleich exequiret werden solle; also hat dahiesiges Oberamt samtlichen Schultheissen und Unterthanen ein solches zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen, auch einem jeden Schultheissen von dieser Verordnung eine Abschrift zu zustellen, um solche denen Unterthanen vor dem Heu- und Ohmetmachen jedesmahlen zu publiciren. Zweybrücken den 16ten Novemb. 1745.

Regierung.

N. XLI. den 13. October 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Auf dem Billard dahier ist veritabler 1748. Moselwein mit der Bouteille ad 24. kr. und ohne die Bouteille ad 20. kr. zu haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Im goldenen Anker auf der Erde stehet eine Stube vorne auf die Strase mit oder ohne Meubles zu verlehnen.

2. In des Hrn. Rathsverwandten Musculus Behausung stehet das im 3ten Stock befindliche Logis, bestehend in 2. Stuben, Stubenkammer, und Küchen nebst darhinter befindlichen Speicher, Keller und Kammer auf dem Speicher zu vermiethen: allenfalls kann auch dieses Logis für ledige Personen meublirt und eingetheilt werden.

Sachen/ so gefunden worden.

1. Ein groser Teutscher Schlüssel ist gefunden worden: der Eigenthümmer hiervon kann ihn bey Verlegern dieses wieder bekommen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Von der Wochenschrift der Jude betittelt, davon man durch diese Blätter N. 38: h. a. eine vollständige Beschreibung gegeben, sind einige Probbögen hiesigem Postamt zugekommen, welche an Liebhaber ad statum legendi communiciret werden können. Sothane Wochenschrift, davon alle Woche ein Bogen in Octav ausgegeben wird, kostet 8. Fl. Jährlich auf hiesigem Postamt.

2. Es wird hiermit bekannt gemacht, das Mittwochs den 21. dieses laufenden Monats Octob. in dem Freyherrlich von Cathcartischen Haus allhier einiges Rind- und Schweinen Vieh Nachmittags um 1. Uhr versteiget werden soll, und können sich die Liebhabere auf bestimmte Zeit bey der Versteigung einfinden. Zweyb. den 7. October 1767.

J. C. Ruppenthal/ Beamter zu Bundenbach.

3. Der untere Wörschweiler Clostershof und Schäferey, unfern der Schwarzenacker Papiermühle, dessen Lehnung auf Ostern 1769. sich endiget, wird bis Samstag den 14ten Novembris Nachmittags um 1. Uhr auf allhiesiger Rathsstube, bey brennendem Lichte, an den Meistbiethenden Herrschafts wegen versteigt werden, worzu die allenfallsige Liebhaber andurch eingeladen werden.

4. Diejenige, welche die Geschichtskunde, die den berühmten Hr. Professor Haussen in Halle zu ihrem Verfasser hat, und wovon ein weitläuftiges Avertissement in No. 39. unserer Blätter befindlich, sich anzuschaffen gesonnen seynd, werden errinnert, sich in Zeiten bey Verlegern dieses zu melden, massen nach dem in erregtem Avertissement auf den 30. kommenden Monats Nov. festgesetzten Termin man keine Unterzeichnung annimmt.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 4. Octob. Maria Catharina, des Simon Herberts, Gesellen in hiesiger Wollfabrique Töchterl. Den 11. dito Lorenz Dominic, des Hoflaqueien Johann Gueppe Söhnl.

Copulirt. Den 7. dito Franz Lambacher weyl. Georg Lambachers gewesenen Müllers zu Stürzelbrunn nachgel. ehel. Sohn, mit Margaretha des hiesigen Burgers und Metzgerm. Franz Rüthinger ehel. Tochter.

Gestorben. Den 15. Sept. Henrich Christoph des Andreas Kohlschreibers Sergent unter dem löbl. Regiment Roial-Deuxponts Söhnl. alt 2. Jahr 8. Monat. Den 9. Octob. Jacob, des Johann Georg Stenger Burger und Tüncherm. Söhnl. alt 9. Wochen.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 5. Octob. Maria Catharina, Joh. Nickel Christians, Reutknechts dahier Töchterl. Den 6. dito Joh. Friederich Carl, Jacob Fischers, Burger und Schneidermeisters allhier Söhnl. Den 7. dito Joh. Nickel, Jacob Jaquets, Corporals unter den Invaliden Söhnl. Eodem Joh Jacob, Julianä Müllerin dahier Söhnl.

Copulirt. Den 8. dito Joh. Jacob Schäfer, Burger und Schneidermeister dahier, Carl Schäfers, dahiesigen Hintersassen ehel. Sohn, mit Maria Barbara, weyl. Jacob Römers, gewes. hiesigen Burger und Beckermeisters nachgelassene ehel. Tochter.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 28. Sept. Christian Carl, der Mariä Elis. Neuschwangerin Söhnl. Den 8. Octob. Johann Valentin, des Arbeiters in hiesiger Wollmanufactur Johannes Daunen Söhnl.

Begraben.

Den 5. dito Johann Jacob Dreher, der alte Agatschleiffer aet. im 68sten Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Speltz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5				9		5		2	24	2				den 12. Oct.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 9. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	40			3				1	20			den 17. August.
Bergzabern.*	3	45	2	45			3	15			2	30			den 1. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	2	8			4						1	12			den 3. Oct
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .	2	36	1	44			1	54			1	28			den 10. Octob.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 30. kr. und die Erbsen 4. fl. kr

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		5½	4½	6				den 12. Oct.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				den 9. Octob.
Cussel	1	6½		5½			4½		6			20	12	3	den 17. August.
Bergzabern .	1	6½		5½			6		6			20	12	4	den 1. Sept.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 3. Oct.
Lautern . . .	1	6½					6				6½			3½	den 21. August.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6℔dig Brod 11. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein

weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 16. Loth 8. kr. 12. Loth Lückenweck 1. kr. 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 6. kr. Ein sechspfündig dito 12. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 11. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Verordnung / die hiesige Bann- und die Irheimer Noth-Bann-Mühlen / *in specie* das Freymahlen betreffend.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** diejenige gnädigste Verordnung, welche so wohl zu besserer Aufrechthaltung des hiesigen Mühlen Banns als auch Vermeidung aller Unterschleifen und Strittigkeiten, sonderlich zwischen einem jeweiligen hiesigen Stadtmühlen temporal Beständer und dem Erbbeständer der Irheimer Noth-Bann-Mühlen unterm 10ten Januar. 1754. durch Höchst Dero Fürstliche Renth-Cammer bekannt gemacht werden, auf weitern unterthänigsten Antrag dahin zu erläutern und abzuändern Sich gnädigst bewogen gefunden, daß 1) Erstlich diejenige Herrschaftliche Bedienten, welche zuvor freymählig gewesen, in Zukunft entweder in der hiesigen Stadt- oder aber in der Irheimer Noth-Bann-Mühle mahlen zu lassen schuldig, mithin deren vorigen Freyheit auf diese beede Mühlen restringiret seyn solle, und wann der Erbbeständer gedachter Irheimer Noth-Bann-Mühlen von dahiesigen Freymähligen einige Früchten zum mahlen empfangen will, er solche anderst nicht, als mit einem ordentlichen von dem Mähler ertheilten Schein, worinnen sowohl das Quantum, als auch die Gattung derer Früchten nebst dem Dato zu bemerken, und deren gedachter Erbbeständer nach der Anlage Sub Lit. A. jederzeit gedruckt im Vorrath zu halten hat, anzunehmen oder abzuholen Erlaubnuß haben, dahingegen 2) Zweytens, wann von denen Banngästen, in denen Fällen, da ihnen solches erlaubet ist, bey ermeldtem Irheimer Mühlen Erbbeständer gemahlet- folglich bey diesen von ihme die Frucht abgeholet werden wollte, zugleich von dem Bann-Gast nach der Anlage Sub. Litt. B. ein Schein von dem jeweiligen hiesigen Stadt-Bann-Mühlen Beständer, vermög dessen derselbe bekennet, daß er den Bann-Gast in der in seinem Bestand bestimmten Zeit nicht habe befördern können, produciret- und zu solchem Ende dem hiesigen Mühlen Beständer entweder auf jedesmaliges Anmelden eines jeden Mahl-Gastes bey Strafe 1. Rthlr. solchen behörig selbsten zu beförderen, oder aber obermehnten gedruckt vorräthig zu haltenden Schein ihme gratis zu ertheilen, nachdrücklich anbefohlen- so fort aber alle Früchten, welche ohne solche Scheine aus dem Bann abgeholet- und weggeführet werden wollen, und bereits auf dem Karch oder Wagen sich geladen befinden, eo ipso, Theils gnädigster Herrschaft- Theils dem Bann-Müller zum besten und Indemnisation, nemlich jedem Theil zur Hälfte confisciret werden sollen, und da

N. XLII. den 20. October 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Wirth Calmus in Ernstweiler sind jetzund und in Zukunft Karpen das Pfund ad 10. kr. zu haben.

2. Eine kleine Perpendicul Uhr wird von Jemand zum Verkauf angebothen; wer solche an sich zu kauffen gemeinet, kann sie bey Verlegern dieses besehen, auch des Preises halben Nachricht erlangen.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Es ist vorgestern Abend gegen 9. Uhr zwischen dem Löwen und des Hrn. Handelsmann Cullmanns Behausung eine Binnhaupte, so mit einer Spitze eingefaßt ist, einer armen Dienstmagd vom Kopf verlohren gegangen. Sollte diese Binnhaupt von irgend Jemand gefunden worden seyn, wird ersucht, solche Verlegern dieses zuzustellen; da dann dem Finder ein Trinkgeld gereicht werden soll.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Bey dem Regierungs-Canzelisten Hrn. Diehl dahier ist ein meublirtes Zimmer, entweder im untern oder obern Stock, wo es anständig, zu verleihen, weßfalls sich bey diesem beliebig gemeldet werden kann.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da künftigen Mittwoch über 8. Tag als den 28ten dieses Monats allerhand Schlosser- Schmied- und sonstiges Werkzeug als Schraubstöck, Blaßbalgen, Ambosse 2c. 2c. in hiesigem Bau-Magazin in offentlicher Steigung an die Meistbiethende begeben werden soll; Als wird dieses zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht, und können sich die allenfallsige Liebhaber hierzu, so vorgeschriebenes Eisenwerkzeug in Augenschein nehmen wollen, bey unterschriebenem melden. Zweybrücken den 17. Octob. 1767. Hemmer.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 16. Octob. Christiana Sophia, Hrn. Daniel Casimir Michaelis Herzogl. Mundkochs Töchterl.

Copulirt.

Den 13. dito Johann Jacob Stern Hintersaß und Garnmacher dahier, mit Anna Catharina Mayerin von Thal-Lichtenberg.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde getauft.

Den 18. Octob. Francisca Magdalena, des Ludwig Clauce Gärtner dahier T.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	12			10		4	40	2	40	2				den 19. Oct.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 9. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	30			3	15			1	20			den 12. Octob.
Bergzabern.*	4	15	2	45			3				2	30			den 12. Oct.
	Quart														
Saarbrücken.	2	12			4						1	12			den 10. Oct.
Lautern . .	2	40	2	24			2	24			1	22			den 21. August.
Creuznach .			1	50							1	28			den 17. Octob.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl. 44. kr. und die Erbsen fl. kr

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6pfündig Rockenbrod gilt 8. kr. ein gemischt 6pfündig Brod 11. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 16. Loth 8. kr. 12. Loth Lückenweck 1. kr. 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Bergzabern Ein weeiß Brod ad 6. ℔ 11. kr. Kornbrod von 6. ℔. 9. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		5½	4½	6				den 19. Oct.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				den 9. Octob.
Cussel	1	6	5½	5		4½	6		5½	5	6			3	den 12. Octob.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 10. Oct.
Lautern . . .	1	6½					6				6½			3½	den 21. August.

Beschluß der in letzterm Blatt abgebrochenen Verordnung / die hiesige Bann- und Jrheimer Noth-Bann-Mühlen / *in specie* das Frey-mahlen betreffend.

3) Drittens, die von Fürstlicher Regierung unterm 23. October 1745. erlassene Verordnung, vermög welcher „ denen zu Mühlen gebannten Unterthanen, wann sie in „Ortschaften, wo Mühlen sind, ihre Früchten aufkaufen, in selbigen solche zu Ersparung „des Fuhrlohns mahlen zu lassen, erlaubet worden, „ von denen umliegenden Müllern in Ansehung des hiesigen Mühlen Bannbezirks bishero ungemein mißbrauchet und dadurch zum Nachtheil des hiesigen Bannmüllers grose Unterschleife begangen worden, wie dann verschiedentlich geschehen, daß dergleichen auswärtige Müllere grose Quantitäten von Früchten in allhiesiger Stadt erkaufet, solche sodann auf ihren Mühlen gemahlet, hernach aber das daraus gemachte Mehl nicht nach der Verordnung nur Sambstags auf den offentlichen feilen Frucht-Markt anhero gebracht, sondern solches denen allhiesigen Bann-Gästen unter dem Vorwand, als ob diese entweder das Mehl selbsten, oder aber wenigstens die Früchten von Ihnen erkaufet, und solche nach Erlaubnuß vor allegirter Regierungs-Verordnung bey ihnen Müllern so gleich hätten mahlen lassen, in ihre Häuser geführet haben, daß dannenhero sothanne Fürstliche Regierungs-Verordnung in Ansehung derer zur allhiesigen Stadtmühlen gehörigen Bann-Gästen aufgehoben, mithin gedachte allhiesige Bann-Gäste in Zukunft alle ihre erkaufende Früchten ohne Unterschied, ob sie solche an Orten, wo keine Mühlen sind, oder wo der-

gleichen befindlich, gekaufet, in allhiesiger Stadt-Bann-Mühle bey Straf der Confiscation halb vor gnädigste Herrschaft und die andere Hälffte vor den hiesigen Bannmüller mahlen zu lassen schuldig und gehalten seyn, und ob zwar denen umliegenden Müllern der Frucht Aufkauf in allhiesigem Stadt-Mühlen-Bann-Bezirk frey und ohnbehindert fernerhin erlaubet bleibet, mithin die unterm 10. Jan. a. c. ergangene Verordnung quo ad hunc passum aufgehoben wird, denenselben jedoch zu Vorbiegung alles Unterschleifs bey Strafe der Confiscation halb vor gnädigste Herrschaft und halb vor den Bannmüller dahier ausdrücklich nochmahlen verbotten seyn solle, daß dieselben, es geschehe unter was vor einem Prätext es immer wolle, sich nicht unterstehen sollen, einiges Mehl, ausser auf den Samstag und zwar auf den ordentlichen feilen Fruchtmarkt in allhiesige Stadt- und Mühlenbannbezirk fernerhin zu bringen, gestalten dann Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu desto mehrerer Verhütung besorglichen Betrugs nicht nur alle simulirte Contractus, wodurch auf eine sonstige Art etwa unter dem Schein eines Kaufs von gedachten Müllern das Mehl in hiesige Stadt gebracht werden wollte, bey gleichmäßiger Strafe der Confiscation halb vor den Fiscum und halb vor den Bannmüller verbotten und zugleich verordnet haben, daß denen Müllern bey ebenfallsiger Strafe der Confiscation, das von ihnen auf dem Fruchtmarkt verkaufte Mehl, als welches ihnen auf eine sonstige Art anhero zu bringen, ohnehin untersaget ist, denen Käufern vor die Häuser zu führen, hinführo nicht mehr erlaubet, sondern diese das erkaufte Mehl auf dem Fruchtmarkt in Zukunft selbsten abzuholen, schuldig seyn sollen: Als wird diese Hochfürstliche gnädigste Verordnung zu Jedermanns Nachricht und unterthänigsten Achtung hiermit bekannt gemacht.

Zweybrücken den 10ten Junii 1755.

Regierung.

Litt. A.

Vorzeiger dieses hat vor unterschriebenen Freymähligen dahier geladen

	Mltr.	Fß.	Sstr.
An Weitzen . . .	=	=	=
Korn	=		
Gerst	=		
Spelz	=		
Dünkel	=		
Habern	=		

Um auf der Irheimer Noth-Bann-Mühlen gemahlen zu werden, welches attestiret, Zweybrücken den 17

Litt. B.

Ich Endes unterschriebener hiesiger Stadt-Mühlen Beständer bekenne, daß der Bann-Gast von = sich bey mir angemeldet, um folgende Früchten ihme zu mahlen

	Mltr.	Fß.	Sstr.
An Waizen . . .	=	=	=
Korn	=		
Gerst	=		
Spelz	=		
Dünkel	=		
Habern	=		

Weilen ihn aber in der Bestandzeit nicht fördern kann, wird ihme erlaubet, obige Früchten in der Irheimer Noth-Bann-Mühlen zu mahlen. Zweybrücken den 17

N. XLIII. den 27. October 1767.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Herr Handelsmann Johann Friderich Arend hat ohngefehr 24. Karg Kuh-Dung käuflich zu begeben. Sollte sich ein Liebhaber für das ganze Quantum finden, so wird man sich in Ansehung des Preises gegen selbigen billig erzeigen.

2. Der Hoflaquai Hr. Wilhelm Etienne, Porcellain- und Glaßhändler dahier macht hierdurch Jedermänniglich bekannt; wie daß man bey Ihme 4. Wochen vor instehenden Neujahr nach der neuen Maasung sowohl halbmäßige als schöppige Bouteillen, ingleichen schoppen und halbschoppen Becher in einem billigen Preiß bekommen könne.

3. Demnach die Regierungs-Rath Webelische Erben entschlossen sind, Ihres in der allhiesigen Pfarrgasse gelegenes 3. stöckigte vordern und hintern Wohnbehausung nebst dem dabey befindlichen Garten von 16. Ruthen groß, demnächst auch den hinter der Stadtmauer gelegenen Garten von ½. Morgen 22. Ruthen gros nebst Gartenhauß, sodann einen Garten am Ixheimer Weg von 5. Viertel Morgen gros, eigenthümlich aus freyer Hand zu verkaufen; als können sich die Liebhaber dießfalls bey gedachten Erben allhier melden, und von Selbigen die weitern Conditionen vernehmen.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Bey dem Regierungs-Canzelisten Hrn. Diehl dahier ist ein meublirtes Zimmer, entweder im untern oder obern Stock, wo es anständig, zu verleihen, weßfalls sich bey diesem beliebig gemeldet werden kann.

2. In des Hrn. Handelsmann Arend Behausungen sind zwey übereinander stehende geräumliche Fruchtspeicher lehnsweiß allstündlich zu begeben.

Sachen/ so gefunden worden.

1. In dem Schloß-Garten ist ein mittelmäßiger Französischer Schlüssel gefun-

funden worden, welcher bey Verlegern dieses wieder zu haben ist.

Sachen, so verlohren gegangen.

1. Ein gekobelter Canarienvogel ist Jemand dahier entflogen; Wer solchen aufgefangen, und Verlegern dieses zustellen wird, soll wohl recompensiret werden.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es ist der gewesene Burger zu Mühlhofen Wilhelm Reuther vor einiger Zeit von dorten heimlich entwichen, und sind so nach dessen hinterlassene Güther auf Ansuchen derer Creditorum versteiget werden. Da aber der Steigschilling zu Tilgung derer Schuldposten nicht hinreichend ist, und noch mehrere dermahlen ohnbekannte Glaubiger sich finden dörften, mithin Concursus Creditorum formiret werden muß: Als werden alle diejenige, welche an erwehnten Wilhelm Reuther einige Forderung zu haben vermeinen, auf heut über sechs Wochen als den 24ten künftigen Monats Novembris zur Liquidation ihrer habenden Forderungen vor hiesiges Oberamt dergestalten hiermit vorgeladen, daß die nicht erscheinende, ihrer Prätentionen ipso iure verlustig erkläret werden sollen. Bergzab. den 13. Oct. 1767.

Fürstl. Oberamt dahier.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 11. October Johann Friderich Ludwig, Herrn Johann Heinrich Röhlings, Burger, Knopfmachermeisters und Ev. Ref. Kirchenältestens Söhnlein.

Den 14. dito Joh. Peter Matthias, Peter Schuhm., Soldaten unter dem löbl. Regt. Roial-Deuxponts Söhnl. Den 23. dito Joh. Georg, Bernhard Zellers, Burgers und Nagelschmids Söhnl.

Begraben.

Den 19. dito Maria Magdalena, Alexander Köstingers, Corporals unter dem löbl. Regt. Roial-Deuxponts Töchterl.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 22. October Carolina Vincentia Philippina, des Philipp Schwarzen Bedienten bey Ihro Excellenz des Herrn Grafen von Wratislaw Töchterlein.

Den 25. dito Maria Elisabetha Regina, des Zollbereuters Hrn. Heinrich Beckers Töchterlein.

Gestorben.

Den 21. dito Hr. Georg. Roos, Burger und Handelsmann dahier, alt 49. Jahr 4. Monat. Den 23 dito Peter Marschall, des Sebastian Marschall, Ziegler zu Wattweiler alt 24. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 18. October Johanna Catharina Gottliebe, des Burgers und Schreinermei-

meisters Jacob Siegers Töchterl. Den 21. dito Johann Franciscus Adam, des Burgers und Schreinermeisters Christoph Otten Söhnl. Den 23. dito Johann Nicolaus Sebastian, des Susanna Margretha Dietzin Söhnlein.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	12	—	—	9	30	4	50	2	30	2	12	4	36	den 26. Oct.
Meisenheim.	2	20	2	—	—	—	2	20	—	—	1	40	—	—	den 9. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	30	—	—	3	15	—	—	1	20	—	—	den 12. Octob.
Bergzabern.*	4	15	2	45	—	—	3	—	—	—	2	30	—	—	den 12. Oct.
Saarbrücken.	Quart 2	12	—	—	4	—	—	—	—	—	1	12	—	—	den 17. Oct.
Lautern . .	2	40	2	24	—	—	2	24	—	—	1	22	—	—	den 21. August.
Creuznach .	2	38	1	52			2	2			1	28			den 24. Octob.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 44. kr. und die Erbsen fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6tbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein weiß 6tbdig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. tb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. tb. 16. Loth 8. kr. 12. Loth Lückenweck 1. kr. 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. tb kr. Ein dito von 3. tb kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Berg-

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 11. kr. Kornbrod von 6. ℔. 9. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

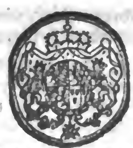
Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		5½	4½	6				den 26. Oct.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				den 9. Octob.
Cussel	1	6	5½	5		4½	6		5½	5	6			3	den 12. Octob.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 17. Oct.
Lautern . . .	1	6½					6				6½			3½	den 21. August

Verordnung / daß so wohl gemeinde Heerden / als Privatvieh nicht auf die Stoppel zur Weyde getrieben werden sollen / ehe und bevor der Zehende davon eingethan worden.

Fürstlicher Regierung ist die Anzeige geschehen, was massen an verschiedenen Orten hiesigen Oberamts, der Mißbrauch aufgekommen, daß die Gemeinden ihre Heerden und anderes Vieh, so balden nur die Früchte aus dem Felde seyn, ohne zu reflectiren, ob annoch Zehendgarben darauf liegen, auf denen Stoppelen weyden lassen und dadurch denen Herrschaftlichen Zehendbeständern grosen Schaden zufügen: wie man nun zu Vorbeugung dieses Unwesens zu verordnen für nöthig befunden, daß hinkünftig so wohl gemeinde Heerden als Privatvieh auf die Stoppel zur Weyde zu treiben, ehe und bevor der Zehende davon eingethan worden, allerdings verbotten seyn, fort diejenige, welche dagegen handeln, bey jedwedem Uebertrettungs-Fall von einem Stück Vieh mit einem Herrschaftlichen Frevel ad 30. kr. angesehen werden sollen; So hat Oberamt dahier solches zu Jedermanns Achtung publiciren zu lassen, und de facta publicatione zur Fürstl. Regierung gehorsamst zu berichten. Zweyb. den 26. Junii. 1756.

Regierung.

N. XLIV. den 3. Novemb. 1767.



Mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Der Handelsmann Hr. Baille macht hierdurch bekannt: wie er eine starke Parthie sowohl 6ter als 8ter der besten Nancyger Lichter erhalten habe. Zur Bequemlichkeit derer Käuferen will er solche Centner, halb und Viertel Centner auch Pfund weiß verkaufen: der Centner kostet 56. Livres und das Pfund 16. kr. ingleichen ist bey ermeltem Hr. Baille extra guter Champagnerwein, Mousseux genannt, zu haben, und kostet die Bouteille 1. fl. 30. kr.

2. Ein Garten am Contwiger Weg belegen will Jemand dahier käuflich verlassen, und giebt Verleger dieses davon mehrere Nachricht.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Am Samstag acht Tag als den 25. October kurzhin ist in der Hintergasse, eine schwarz taffente Hussarenkapp verlohren worden; wer solche gefunden, kann bey dem Verleger weitere Nachricht erfahren, oder sie selbst demselben überliefern.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da Jacob Römer der ältere, während der Krankheit seines letzt verstorbenen Kindes, zwey guten Freunden, eine Holzaxt und ein neuen Bauchbüttenschragen geliehen, seitdem aber keines von beyden Stücken wieder zurück erhalten hat so will er diese gute Freunde hiermit errinnert haben, das Geliehene bey Zeiten zurückzugeben, sonsten er in Zukunft sich darnach zu richten wissen würde.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß das Eisenwerk zu Schönau, bestehend in einer Schmelze, groß und kleinen Hammer, Formerey und Schlacken-Poch, unter annehmlichen Conditionen entweder temporaliter oder erbbeständlich begeben werden soll, und können sich die Liebhaber desfalls bey Fürstl. Pfalz-Zweybrückischer Rentkammer melden. Zweybr. den 30. October 1767.

Rentkammer Handschrift.

3. Ein Mittel wider die Brombeerenstöcke oder Sträuche, auf dem Frucht-tragenden Feldern.

Sie werden so tief als möglich, wenigstens ½ Elle ausgehackt; nach diesem wird ungelöschter Kalk auf die etwan noch übrigen Wurzeln, nach Proportion gelegt, darauf ein wenig Wasser gegossen. Da denn von der dadurch entstehenden Hitze des Kalks und den scharfen saltzigten Theilen, die Wurzeln im Grunde verderbet werden. Der Kalk, so darauf liegen bleibet, verhütet das fernere Auswachsen solcher Wurzeln, womit die Erde imprägniret ist. In Gärten, wo neben dieser Brombeer fruchtbare Stauden stünden, würde dieses Mittel nicht wohl zu gebrauchen seyn, weil durch den Kalk andere Wurzeln angegriffen, und den Gewächsen dadurch Schaden zugefüget werden könnte.

4. Es ist der gewesene Burger zu Mühlhofen Wilhelm Reuther vor einiger Zeit von dorten heimlich entwichen, und sind so nach dessen hinterlassene Güther auf Ansuchen derer Creditorum versteiget werden. Da aber der Steigschilling zu Tilgung derer Schuldposten nicht hinreichend ist, und noch mehrere dermahlen ohnbekannte Glaubiger sich finden dörften, mithin Concursus Creditorum formiret werden muß: Als werden alle diejenige, welche an erwehnten Wilhelm Reuther einige Forderung zu haben vermeinen, auf heut über sechs Wochen als den 24ten künftigen Monats Novembris zur Liquidation ihrer habenden Forderungen vor hiesiges Oberamt dergestalten hiermit vorgeladen, daß die nicht erscheinende, ihrer Prätentionen ipso iure verlustig erkläret werden sollen. Bergzabern. den 13ten October 1767.

Fürstl. Oberamt dahier.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 26ten October Johann Daniel Ludwig, Catharina Müllerin von Meisenheim Söhnlein. Eodem Anna Elisabetha, Marx Heinzen, Burger und Beckermeisters Töchterlein. Den 30ten dito Johann Georg, Georg Daniel Zellers, Burger und Nagelschmieds Töchterlein.

Begraben.

Den 18ten October Henrietta Margaretha, Jacob Römer der ältere Burger und Beckermeister Tochter, alt 12. Jahr 6. Monat. Den 31ten dito Johann Nickel Neumüller, Gemeindsmann zu Mittelbach, alt 64. Jahr 1. Monat.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	5	16			10		4	50	2	30	2	16			den 2. Nov.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 30. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	30			3	15			1	20			den 12. Octob.
Bergzabern.*	4	15	2	45			3				2	30			den 12. Oct.
Saarbrücken.	Quart 2	24			4	10					1	12			den 24. Oct.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31 Octob.
Creuznach .	2	44	1	54			2				1	28			den 31. Octob.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 44. kr. und die Erbsen fl. kr

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		5½	4½	6				den 2. Nov.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				den 30. Octob.
Cussel	1	6	5½	5		4½	6		5½	5	6			3	den 12. Octob.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 24. Oct.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein weiß 6 ℔dig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 16. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 11. kr. Kornbrod von 6. ℔. 9. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Erläuterung der vorigen Verordnung die Stoppel Weyde betreffend.

Von Fürstl. Rentkammer ist die Anzeige beschehen, daß von der Gemeinde Breitfurt die sub 26. Junii 1756. erlassene Verordnung, daß hinkünftig so wohl Gemeine Heerden als Privatvieh auf die Stoppeln zur Weyde zu treiben, ehe und bevor der Zehenden davon eingethan worden, allerdings verbotten seyn solle, dahin extendiret werden wolle, daß wann auf einer ganzen Gewanne, auf welcher Districte von 5. 6. und noch mehrern Morgen gereiniget und die Zehendgarben bereits eingethan sind, wann nur noch hier und dar ein paar Zehendgarben übrig und stehen bleiben, der Beständer des Kirchheimer Hofs nicht befugt seyn, sein Schaafvieh dahin in die Weyd zu treiben, dahero es dann geschehe, daß wann der Beständer nur den Rücken verwendet, um sein Vieh anderwärts zur Weyde zu treiben, sie Gemeinde auf einmahl die noch übrige etliche Garben in der Geschwindigkeit wegnehmen, und durch ihr Viehe die Stoppeln ausweiden, ihme aber das Nachsehen liesen. Gleichwie nun aber die Absicht der Verordnung dahin gehet, daß an denen Zehenden kein Schaden geschehe, mithin wann auf einer Gewann sich Districte befinden, die ganz leer gemacht sind, solche ganz füglich ohne Nachtheil der Verordnung ausgeweidet werden können; Als wird hiermit verordnet, daß wann auf einer Gewann sich Districte von 4. 5. und mehrern Morgen, wovon die Zehendgarben eingethan sind, befinden, solche ohne abzuwarten, biß die ganze Gewann völlig leer ist, auszuweiden seyen. Welches dem Oberamt dahier zur weitern Verfügung rescribiret wird. Zweybrücken den 29ten Julii 1762.

Regierung.

N. XLV. den 10. Novemb. 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Es hat Jemand 8. halb Fuder Faß, so mehr als halb neu sind, nebst etlichen geringern dito zu verkaufen, von den halb Fuder Fässern will der Verkäufer das Stück um 4. fl. verlassen: Verleger dieses gibt nähere Nachricht hiervon.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Es sucht Jemand gegen gerichtlichen Versatz 200. fl. zu lehnen: Wer solche zwischen hier und 3. Monaten sicher versprechen kann, beliebe Verlegern dieses ehestens Nachricht zu ertheilen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Es wird von Weimar aus Nachfrage gehalten nach einem Namens David Rebhun, welcher sich vermuthlich als ein Handwerkspursch dahier aufgehalten hat, oder noch aufhält: wird also derselbe erfordert, sich bey Ausgebern dieses zu melden, oder so er nicht mehr hier seyn sollte, diejenige, so ihn gekannt, und um seine Wegreise Wissenschaft tragen, ersucht, hievon die Nachricht eben dahin zu ertheilen.

2. Bey Herrn Amtmann Ruppenthal sind von der Trarbacher Bücher-Lotterie, welche zu Anfang Jenners 1768. gezogen werden soll, verschiedene Loose, gegen Zahlung von zwey Gulden vor das Stück, zu bekommen.

3. Der schönen Jugend wird kund und zu wissen gethan, daß diejenige, so Lust haben, Ihro Majestät dem König von Frankreich, unter dem Hochlöblichen Teutschen Infanterie Regiment von Roial-Deuxponts zu dienen, sich allhier zu Zweybrücken bey dem Herrn Hauptmann von Gerstorf besagten Regiments, oder bey anderen des Zweybrückischen Regiments bestellten Herrn Officirs oder Unterofficirs zu melden hätten, woselbst ihnen gutes und baares Handgeld, richtige Capitulation auf vier Jahr, schöne und vollkommene sowohl grose als kleine Montirungsstücker, nebst völliger Ausrüstung ohne einigen Abzug gereichet, und sobald die Zeit ihrer Capi-

Capitulation verflossen, ein ehrlicher ordentlicher gedruckter Abschied zugestellet werden wird. Junge Leuthe und besonders Deutsche geniesen den Vortheil, während der Unterhaltungs-Zeit, sich die Französische Sprache sowohl im reden als auch im lesen und schreiben bekannt zu machen, empfangen auch ohnentgeltlich Unterricht im Tanzen und Fechten, indeme Schreib-Tanz-und Fechtschulen gehalten werden; nebst diesem bekommen sie auch Frankreich, und künftigen Sommer das grose Lager ingleichen das Königliche Schloß bey Compiegne zu sehen; Stücke, wornach viele andere streben, und dazu doch nicht anderst als durch Verschwendung ihres Vermögens gelangen können. Diejenige, so ein Handwerk erlernet haben, können fast beständig in den unterschiedenen Garnisonen auf selbigen arbeiten, und mithin sich darinnen üben, gleich als ob sie diesfalls wanderten. Als ganz besonders ist anzumerken, daß diejenige, so der Protestantischen Religion zugethan sind, gleich denen Catholicken eine freye und ohngekränkte Uebung ihres Gottesdienstes geniesen: Ueber das haben Ihro Königliche Majestät in Höchst Dero Verordnung vom 21. Dec. 1762. Art. 25. 26. 27 und 28. allergnädigst zugesagt, daß all diejenige sowohl Catholicken als Protestanten, welche die bestimmte Zeit Ihro Majestät treu und ehrlich gedient, entweder die Verpflegung in dem Königlichen Invalidenhauß, oder aber ihr völliges Tractament in Ort und Land, wo sie es begehren, Zeit lebens empfangen, aubey mit neuer Mondirung, als wären sie noch bey dem Regiment, versehen werden sollen, und haben Allerhöchst Ihro Majestät deswegen gnädigst verordnet, daß diejenige, so sich in Deutschland oder andern auswärtigen Landen aufhalten wollen, durch Ihro Majestät Gesandten richtig ausbezahlt werden sollen; gleichwie dann würklich verschiedene diese Höchste Gnade geniesen. Endlich haben diejenige, so sich im Lesen und Schreiben, auch in der Französischen Sprache befleisen, und daneben sich wohl aufführen, baldige und gewisse Beförderung zu hoffen. Ueberhaupt aber hat ein jeder wackerer Soldat alle mögliche Vorsorge und vätterliche Liebe von seinen Hohen Obern zu gewarten.

Denen, so einen schönen Mann zuführen, werden ansehnliche Belohnungen gereichet.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 1. Nov. Catharina Louisa, des Burgers und Kiefermeisters dahier Christian Just Diensten Tochterlein.

Copulirt Den 3. dito Johann Caspar Krattel, Burger und Schumachermeister dahier, mit Anna Barbara weyl. Johannes Hartmanns gewesenen Burgers und Schneidermeisters auch Ev. Lutherischen Glöckners dahier nachgelassene eheledige Tochter.

Getaufte in der Catholischen Gemeinde.

Den 26ten October Friederich Daniel, der Appollonia Böhnin von Homburg Söhnl. Den 1. Nov. Elisabetha, des Georg König Arbeiters in der Herrschaftlichen Wollfabrique Tochterl. Den 4. dito Johann Peter, des Bur-

Burgers und Schneidermeisters Franz Philipp Brutzer Söhnl. Den 8. dito Maria Anna Carolina, des Herrschaftl. Fuhrknechts Jacob Klett Töchterl.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 30. Oct. Henrich Ludwig, Hr. Philipp Friederich Besse, Oberforstamts-Secretariats-Accessisten Söhnl. Den 2. Nov. Juliana Philippina, Joh. Philipp Kunzen Herrschaftl. Reutknechts Söhnl. Eodem Catharina Magdalena, Joh. Henrich Reibels, Hintersassen und Maures Töchterlein.
Den 4. dito Dorothea Christiana, Carl Philipp Türckenitzen, Hintersassen allhier Töchterlein.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	20	3		9	30	4	48	2	30	2	16	4	40	den 9. Nov.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 30. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	30			3	15			1	20			den 12. Octob.
Bergzabern.*	4	15	2	45			3				2	30			den 12. Oct.
	Quart														
Saarbrücken.	2	24			4	12					1	12			den 31. Oct.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31 Octob.
Creuznach .	2	50	1	50			2	6			1	28			den 7. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 44. kr. und die Erbsen fl. kr.

Brod-*Tax.*

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein weiß 6lbdig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. 16. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saar-

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig Dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 9. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 11. kr. Kornbrod von 6. ℔. 9. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

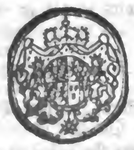
Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaafsfleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	6			6		5½	4½	6				den 9. Nov.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				den 30. Octob.
Cussel	1	6	5½	5		4½	6		5½	5	6			3	den 12. Octob.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 31. Oct.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

Verordnung / daß bey Strafe keine unzeitige Kälber gemetzelt werden/ und solche wenigstens 32. Pfund wiegen sollen.

Da die Oberämter ad Regimen kommen lassen, daß denen Incovenientien im Schlachten der jungen Kälber am besten abgeholfen werden könne, wann die Fleischbeschauer gut Obsicht tragen, damit nicht allzujunge und unzeitige Kälber gemetzelt werden, auch darauf gesehen würde, daß kein Kalb, so nicht wenigstens 32. Pfund wiegt, ausgehauen werde; So hat Oberamt N. seines Orts die Verfügung zu stellen, damit hiernach sich bey ohnausbleiblicher Strafe, geachtet werde. Zweybrücken den 15. Oct. 1767.

Regierung.

N. XLVI. den 17. Novemb. 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Merkwürdige Reichshofraths Conclusa, woraus fürnehmlich der Modus und Stylus bey diesem höchsten Reichsgericht erlernet werden kann, nebst angehängten Reichshofraths Teutsch- und Lateinischen Anschlags-Protocoll 8. Theile in 8vo 1726. stehen dahier zu verkauffen, und gibt Verleger davon mehrere Nachricht.

2. Ein vollkommenes neues Bett samt Tombeau Bettlade und grünen Vorhang ist entweder zusammen oder das Bett allein und Bettlade samt Vorhang allein dahier käuflich zu begeben, und können sich die Liebhaber bey dem Verleger melden, wo man den Eigenthümer davon angeben wird.

3. Zwey Bauchbütten werden dahier feil gebothen: wo? sagt Verleger dieses Blatts.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Es ist ein Gartenstück an der Contwiger Strase gelegen nebst dem darinnen befindlichen Gartenhauß um jährlichen Zinß zu verlehnen. Es stoset solches an des Herrn Münzmeister Möllingers Garten an, und giebt der Burger Johann Georg Deister die weitere Nachricht.

2. In der Hintergaß ist ein schöner und wohl verwahrter Speicher, so sechs und vierzig Schuh in die Länge und in die Breite neun zehen Schuh haltet, zu verlehnen; Verleger dieses giebt diesfalls nähere Nachricht.

Allerhand *Avertissements*.

1. Nachdeme der Freyherrl. von Schorrenburgische Julianen-Thaler Hof zu Hasel, unter annehmlichen Conditionen, welche bey Endes benannten in mehrerem vernommen werden können, bis den 25. dieses Monats, Nachmittags um 1 Uhr auf einen 6. oder allenfalls 9. jährigen temporal Bestand, in loco Hasel öffentlich

lich versteiget werden soll; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht. Zweybrücken den 12 November 1767.

G. A. Dryander / Reg. Adv. und Freyherrl. von Schorrenburg. Beamter.

2. Auf hiesig Kayserlichem Postamt oder bey Verlegern dieses wird auf die Geschichte Deutschlandes durch Hr. Professer Hausen von Halle, bis zu Ende des Jahrs Subscription angenommen, welchemnach man sich an den 30ten Novemb. nicht zu binden hat. Auch kann man in Commission auf selbigem die Geschichte Frankreichs haben: solche bestehen aus 9. Bände, und können sie zusammen oder einzeln genommen werden: zusammen kosten die 9. Bände 13. fl. 30. kr. und ein Band allein 1. fl. 30. kr.

3. Diejenige, so auf die Büschingische Erdbeschreibung bey Verlegern dieses praenumerirt haben; können nunmehro den 1ten und 6ten Theil davon gegen Zahlung 3. kr. Transmissions kosten von jedem Theil in Empfang nehmen lassen.

4. Da der Bauchbütteschrage sich bey Jacob Römer sen. wieder eingestellt, so will er den Innhaber der Axte hiermit nochmahls ersuchen, solche durch sein kleines Mädgen, die sie abgeholet, wieder zurückzuschicken.

5. Es ist der gewesene Burger zu Mühlhofen Wilhelm Reuther vor einiger Zeit von dorten heimlich entwichen, und sind so nach dessen hinterlassene Güther auf Ansuchen derer Creditorum versteiget worden. Da aber der Steigschilling zu Tilgung derer Schuldposten nicht hinreichend ist, und noch mehrere dermahlen ohnbekannte Glaubiger sich finden dörften, mithin Concursus Creditorum formiret werden muß: Als werden alle diejenige, welche an erwehnten Wilhelm Reuther einige Forderung zu haben vermeinen, auf heut über sechs Wochen als den 24ten künftigen Monats Novembris zur Liquidation ihrer habenden Forderungen vor hiesiges Oberamt dergestalten hiermit vorgeladen, daß die nicht erscheinende, ihrer Prätentionen ipso iure verlustig erkläret werden sollen. Bergzabern. den 13ten October 1767.

Fürstl. Oberamt dahier.

6. Nachdeme von Land-Oec. Commissions wegen den 26. huius aufm Königsgebrücher neuen Hof, ohnweit dem Eichelscheider Herrschaftl. Hof gelegen, 5. bis 6. paar Ochsen, eine Kühe und etliche Rinder, sodann 18. bis 20. Stück alte Hämmel, an den Meistbiethenden unter annehmlichen Conditionen versteigt werden sollen; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Zweybr. den 16. Novemb. 1767.

Von Land-Oec. Commissions wegen P. Schimper.

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Anna Maria Schiltin weyl. Valentin Schilt ehemahligen Hintersassen dahier gewesene ehelige Hausfrau, alt ohngefehr 62. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 8. Nov. Louisa Philippina Juliana, des hiesigen Burgers und Zeugmachers Ludwig Hienen Töchterl. Eodem Philipp Conrad, des Hochfürstl. Bau-Secretarii Herrn Johann Christoph Herdegen Söhnl. Den 11. dito Johann Christian Ludwig, des Herrschaftl. Gartenknechts Valentin Wohlleben Söhnlein.

Begraben. Den 11. Novemb. Maria Salome geb. Dietrichin von Oberbronn weyl. Jacob Hempels gewesenen hiesigen Burgers und Färbermeisters nachgelassene Wittwe aetat. circa 70. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Kern. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	20	3	–	9	30	4	48	2	30	2	16	4	40	den 16. Nov.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 30. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	30			3	15			1	20			den 12. Octob.
Bergzabern.*	4	15	2	45			3				2	30			den 12. Oct.
	Quart														
Saarbrücken.	2	30			4	10	2	8			1	12			den 7. Nov.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach .			1	54			2	12			1	28			den 14. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 44. kr. und die Erbsen fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. 16. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lau-

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Bergzabern Ein weeiß Brod ad 6. ℔ 11. kr. Kornbrod von 6. ℔. 9. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		5½	4½	6				den 16. Nov.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				den 30. Octob.
Cussel	1	6	5½	5		4½	6		5½	5	6			3	den 12. Octob.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					6		6	5½	6				den 7. Nov.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

Verordnung / den Besthaupt betreffend.

Nachdeme SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht vor Höchst Dero besthauptige Unterthanen hart befunden, daß die Kleider, Bettungen, Meubles, Gefütter, Stroh und Eßwaaren verbesthauptet, auch das Besthaupt oftermahlen in kurzer Zeit von dem nehmlichen Vermögen entrichtet werde; So haben Höchst Dieselben die Verordnung de 1727 dahin abzuändern, und zu verordnen gnädigst geruhet, daß das Besthaupt künftighin nur von liegenden Güthern, Capitalien und Vieh entrichtet und wann der Besthaupts-Fall sich binnen 10. Jahren mehrmahls ereignen würde, das Besthaupt doch nur einmahl erhoben werden (bey dem Amt Nohfelden inseratur: hiervon aber die Hirsteiner und Lißfelderhuben ausgenommen, und in Ansehung dieser, es bey dem in An. 1746. und 1758. gemachten Regulativ belassen werden) solle. Welche gnädigste Willens-Meinung dem Oberamt N. (Amt N.) zur unterthänigsten Achtung und erforderlicher weiterer Verfügung hiermit bekannt gemacht wird, und hat daselbe über den Empfang zu berichten. Zweybr. den 24. Octob. 1767.

Regierung.

N. XLVII. den 24. Novemb. 1767.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Wirth Calmus zu Bubenhaussen sind schöne welsche Hanen und Hüner in einem billigen Preiß zu haben.

2. Merkwürdige Reichshofraths Conclusa, woraus fürnehmlich der Modus und Stylus bey diesem höchsten Reichsgericht erlernet werden kann, nebst angehängten Reichshofraths Teutsch- und Lateinischen Anschlags-Protocoll 8. Theile in 8vo 1726 stehen dahier zu verkauffen, und gibt Verleger davon mehrere Nachricht.

3. Eine zwey sitzige Chaise ist samt dem Geschirr um einen billigen Preiß dahier käuflich zu begeben: und gibt Verleger dieses davon nähere Nachricht.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Es ist den 14ten dieses Monats ein kleiner Hund dahier verloren gegangen: Es hat dieser Hund weise Bläcklein auf dem Kopf, schwarz und weise Blacken auf dem Rücken, schwarz und weiß gespreckelte Füsse, lange weise Haar an dem Schwanz und mittelmäßig lange schwarze Ohren: derjenige, deme vorbeschriebener Hund zugeloffen seyn möchte, wird ersuchet, ihn an Verlegern dieses zurück zu geben, wogegen ihm ein gutes Recompenz wird gereichet werden.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In der Metzger Theysonin Behausung in der Contwiger Gasse ist das obere Stock, bestehend in 5. Zimmern, einer Küche, Keller und Speicher auf künftigen Ostern zu verlehnen: In eben gedachtem Hauß ist nicht weniger ein Küh- und Schweinstall nebst Heuspeicher lehnsweiß zu begeben.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Ein Logis von 5. oder 6. Zimmer und Küche wird von Jemand dahier zu lehnen gesucht; und kann demjenigen, der ein solches Logis zu vermiethen hat, von Verlegern dieses nähere Nachricht hiervon gegeben werden. Der Liebhaber wünschet dieses Logis sogleich beziehen zu können.

Allerhand Avertissements.

1. Da wegen dem, in dem Königs gebrücher Hof den 26. huius zu versteigenden Vieh, nemlich 5. biß 6. paar Ochsen, eine Kuh und etliche Rinder ingleichen 18. bis 20. alte Hämmel, von der Oeconomie Commission in Ansehung des Orts eine Abänderung gemacht worden, und nunmehro in loco Homburg in des dasigen Wirth Schandongs Behausung versteigt werden sollen; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Zweybr. den 16. Novemb. 1767.

Von Land-Oec. Commissions wegen
P. Schimper.

2. Bereits unterm 10ten Febr. 1766. ist in Sachen Creditorum Contra Friederich Scheib den hiesigen Löwenwirth, pto. Concursus eine edictal Citation ergangen, und Terminus Liquidationis auf den 24ten Martii besagten Jahres anberaumt gewesen. Es hat sich aber derselbe unter der Hand mit seinen Creditoribus im Gute gesetzet, so daß in Termino Liquidationis sich keiner derselben gemeldet. Da indessen jedoch besagter Scheib seitdeme nicht nur noch mehr zurückgehauset, und die Creditores neuerdings auf ihn andringen, sondern auf dessen Ehefrau pro separatione bonorum angestanden, und der würkliche Concurs-Proceß nicht länger mehr vermieden werden kann: Als wird solches zu Jedermanns Nachricht zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit diejenige, welche an gedachten Scheib einige Forderung zu haben vermeinen, sich auf heute über 6. Wochen, als Samstags den 2ten Januarii 1768 ihrer habenden Forderungen halber bey Oberamt melden, solche behörig liquidiren und als dann weitern Bescheids gewärtigen sollen, mit dem Verwarnen, daß die sich nicht meldende, mit ihren Prätensionen nachhero schlechterdings abgewiesen werden. Bergzabern den 21ten Novemb. 1767.

Ober-Amt allda.

3. Nachdeme der hiesige Burger und Rothgerbermeister Otto Seitz kürzlich bey Stadtrath declariret, wie daß er ohne sein und deren Seinigen Verschulden in einen solchen Rückschlag gekommen, daß er unvermögend seye, seine Schulden zu tilgen und geschehen lassen mußte, daß sein vorm untern Thor belegenes neu aufgeführtes Hauß, sein Antheil an der Lohmühl zu Niederauerbach und übrige Grundstücker versteiget, und aus dem Steigschilling dessen Creditores befriediget würden; Als wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemachet, daß ermeldten Seitzen Hauß und Antheil Lohmühle, wie auch zwey Gärten, wovon einer an dem Auerbacher Weg, der andere aber in dem Judenthal belegen, weniger nicht dessen Aecker heut über 6. Wochen, wird seyn der 5ten Januarii des künftigen 1768. Jahrs, Nachmittags gegen 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhauß unter annehmlichen Zahlungs-Fristen offentlich versteiget werden sollen; Es werden demnach alle und jede so wohlen in- als ausländische Creditores hiermit offentlich vorgeladen, ihre etwa an den ermeldten Otto Seitz habende Forderungen in termino liquidationis, welcher hiermit auf den 15ten Decemb. von Stadtraths wegen angesetzet wird, so gewiß anzugeben, als im widrigen selbige damit praecludiret und

mit ihren Forderungen nicht weiters gehöret werden sollen. Zweyb. den 23. Nov. 1767.

Dominic.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 8. Nov. Philipp Ludwig, Nickels Bürkys, Burger und Schmidmeisters Söhnl. Den 10. dito Johannes, Philipp Franz Sauniers, Hintersassen und Schlossergesellens Söhnl. Den 18. dito Maria Elisabeth, Joh. Daniel Dielen, Burger und Weißgerberm. Töchterl. Den 19. dito Juliana Margaretha, Wilhelm Hofmanns, Hintersassen dahier Töchterl.

Begraben. Den 18. dito Fr. Susanna Magdalena, weyl. Hrn. Joh. Henrich Landfrieds, gewesenen Fürstl. Pfaltz-Zweybr. Amtmanns zu Meisenheim nachgelassene Frau Wittwe alt 79. Jahr, weniger 6 Tage.

Copulirte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 17. Nov. Christian Römer weyl. Michael Römers gewesenen Hintersassen und Leinenwebers dahier nachgel. ehel. Sohn, dermahliger Kutscher bey Tit. Hrn. Geheim. Commissionsrath und Oberamtmann von Lüder, und Charlotta Kirschin weyl. Christian Kirschen von Neunkirchen ehel. Tochter Den 19. dito Adam Haag Soldat unter hiesiger Herzogl. Leibgarde und Catharina Collmerin von Contwig.

Begraben. Den 20. dito Ulrich Schütz Herrschaftl. Reitknecht von Odenbach im Oberamt Meisenheim gebürtig ätat. 48.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Düntel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	16			9		4	36	2	40	2	24	4	40	den 23. Nov.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 30. Octob.
Cussel . . .	2	50	2	30			3	15			1	20			den 12. Octob.
Bergzabern.*	4	15	2	45			3				2	30			den 12. Oct.
	Quart														
Saarbrücken.	2	30			4	20					1	12			den 14. Nov.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach .	2	48	1	52			2	12			1	30			den 20. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 44. kr, und die Erbsen fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 16. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	Jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schweinfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		5½	4½	6				Den 03. Nov.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7		5	4	6				Den 30. Octob.
Cussel	1	6	5½	5		4½	6		5½	5	6			3	Den 12. Octob.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		Den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					6		5½	5	6				Den 14 Nov.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				Den 31. Octob.

Verordnung, das sogenannte Schmußgeld betreffend.

Gleichwie in Chur-Pfaltz der Abusus des so genannten Schmußgeldes generaliter bey schwerer Strafe verbotten worden; Also wird solches dem Oberamt N (dem Amt Homburg) hierdurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß auch ein gleiches in hiesigen Herzogthums Landen observiret, und denen Juden solches zu exigiren nicht gestattet, dahingegen die Contravenienten nachdrucksam bestrafet werden sollen; wornach ersagtes Oberamt (Amt) sich gehorsamst zu achten und das weiter nöthige zu verfügen hat. Zweybr. den 17. Nov. 1767.

Regierung.

N. XLVIII. den 1. Decemb. 1767.



Mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein Degen mit einem Meßingenen Grif und schönen Glinge ist dahier käuflich zu begeben, und wird Verleger dieses den Verkäufer angeben.

2. Die auf die den 4. Oct. h. a. zu Berlin vollzogenen Vermählung des Durchleuchtigsten Prinzen Stadthalters, von dem Ober Consist. Rath und Ober Pred. Hr. Jacob Scheppius zu Dillenburg den 18. Oct. darauf gehaltene Dankfest-Predigt ist gedruckt bey Hr. Buchh. Bertin das Stück a 6. kr. dahier käuflich zu haben.

3. Zwey veritable Manlichische Gemählde und ein starker Eisenblechner Caminofen stehen dahier zu verkaufen, und giebt Verleger davon mehrere Anzeige.

4. Bey Hr. Kaufmann Besch dem Jüngern, seynd süsse Bücking zu haben.

5. Eine zwey sitzige Chaise ist samt dem Geschirr um einen billigen Preiß dahier käuflich zu begeben: und gibt Verleger dieses davon nähere Nachricht.

6. Maurer Meister Schweikhoffer der ältere ist gesonnen, sein an der Contwiger Strase belegenes 3stöckigte Wohnhauß zu verkaufen. Liebhaber können sich demnach bey vermeldtem Schweikhoffer als dem Eigenthümer des Hauses des Kaufschillings wegen näher erkundigen.

7. In allhiesiger Vorstadt in der Engelhardischen Behausung ist guter Pferdsdung billigen Preises zu verkaufen.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein am Fahrenberg gelegener Pflanz- und Obstgarten ist entweder zu verkaufen oder zu verlehnen, und ist das weitere bey Verlegern dieses zu vernehmen.

2. Hr. Georg Seitz hat in seiner Behausung in der vordern Strase ein geräumliches Logis zu vermiethen.

Allerhand *Avertissements.*

Folgendes wird auf Verlangen unseren Blättern inserirt.

1. **Nachricht von dem Innhalte der Gothaischen Hof-Calender zum Nutzen und Vergnügen/ auf das Jahr 1768.**

Da diese Calender nach ihrer Einrichtung allgemeinen Beyfall erhalten, und

wegen der in denselben eingestreuten nützlichen und angenehmen Nachrichten sehr viele Liebhaber gefunden; so hält man sich verpflichtet, eine kurze Anzeige bekannt zu machen, was man eigentlich darinnen zu suchen hat. Es ist ausser der genauesten Bestimmung der Zeiten, und der Veränderung unsers Weltsystems eine glücklich gewählte Sammlung der angenehmsten, und interessantesten Kenntnisse darinnen, die oben darzu ausgesucht sind, daß sie uns von vielerley Vorurtheilen befreyen, und dafür mit Einsichten und Gedanken bereichern, die unsere ganze Ausmerksamkeit zum Nachdenken hinleiten. Die gewöhnlichen Calendernachrichten stehen voran. Bey jedem Tag sind die Stellen des Mondes und der Sonne, die Zeiten des Aufganges und Unterganges dieser beyden Cörper, die Tageslänge, und die vorzüglichen Veränderungen der entfernten Planeten bemerket worden. Darauf kommen die Geschichtstafeln des Sächs. und Brandenburg. Hauses, und das Genealogische Verzeichniß der jetzlebenden Hohen und vornehmen Personen in Europa. Die Namen der Kayser und Könige in England und Frankreich seit dem Ende des achten Jahrhunderts. Sodann gemeinnützige Auszüge aus der Mathematischen Chronologie; das nothwendigste von ersterm Weltsysteme; die Bestimmung der Gröse der europeisischen Ländern, und der Anzahl seiner Bewohner; die politische Rechenkunst, oder die Berechnung der wahrscheinlichsten Lebenslänge für jedes Alter, und der natürlichsten Verhältnisse der Menschen untereinander, nebst ihrer Consumtion; Nachrichten von Wasser, die Schifrechenkunst; eine Untersuchung über die Proportion am menschlichen Körper; etwas von den nothwendig gewordenen Gewohnheiten verschiedener Völker; Verzeichniß der vornehmsten Entdeckungen und der neuesten Erfindungen zur Pracht und Bequemlichkeiten; allerley physikalische Merkwürdigkeiten; eine sehr unterhaltende Geschichte des Wallfisches; eine Erzehlung von den Putztische der römischen Damen, die dem schönen Geschlechte ungemein gefallen wird; Naturgeschichte, und Preißtafel für die Edelgesteine und Perlen; Kenntniß einiger Waaren; des Tafelzeuges; Merkmale schlechter Waaren; öconomische Rechenkunst; Verzeichniß der Gewichte; vielerley von Gold- und Silbergewichte und den Münzen; endlich eine Berechnung der gangbarsten Goldmünzen nach dem Conventionsfuß. Zu jedem Monat gehöret ein Kupfer, worauf das Sinnbid des Monats, mit vielem Witze erfunden, stehet, von Herrn Meil ungemein sauber gestochen.

Diese Calender sind so wohl Teutsch als Französisch mit und ohne Kupfern in niedlichen Bänden und Futeralen zu haben, und nimmt man auf allen Postämtern und Zeitungs Expeditionen desfalls Commissionen an. Das Stück kostet.

Französisch, mit Kupfern	20. Gr.
ohne Kupfer	17. Gr.
Teutsch, mit Kupfern	20. Gr.
ohne Kupfer	17. Gr.

2. Nachdeme biß nechsten Dienstag über 14. Tagen wird seyn der 15. Decemb. die in hiesig Herrschaftl. Seitenfabrique in diesem Jahr fabricirten 43. Paar theils brodirte theils ohnbrodirte seitene Strümpfe unter annehmlichen Conditionen offent-

lich an den Meistbiethenden versteigt werden sollen; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber um die vorbeschriebene Zeit Nachmittags um 1. Uhr in dem hiesigen Gastwirthshauß zum Lamm einfinden. Zweybr. den 30. Novemb. 1767.

3. Nachdeme durch die bey des in der Bliese unglücklicher Weise ertrunkenen Carl Grosenbachers von Webenheim nachgelassenen Wittib von hiesiger Waysenschreiberey vorgenommene Inventur sich ergeben, daß das vorhandene Vermögen zu Befriedigung derer Creditorum bey weitem nicht zureiche, und man dahero nöthig befunden, den Concurs-Proceß zu eröfnen; Als werden alle und jede, welche an obgedachten Grosenbacher und dessen nachgelassene Wittib eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiermit edictaliter und peremtorie vorgeladen, diese ihre Ansprüche und Forderungen vom heutigen Montag über 6 Wochen, wird seyn den 4. Jan. nechstkommenden 1768. Jahres bey Oberamt schriftlich auf gestempeltem Papier einzubringen, und mit der Grosenbachischen Wittib und Erben als dann der Ordnung nach zu liquidiren, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf sothanen Terminis nicht ferner werden gehöret werden. Zweybrücken den 23. Novemb. 1767.

Fürstl. Pfalz-Zweybr. Oberamt allda.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 22. Novemb. Maria Louisa, Jacob Leysers Handlangers im Herrschaftl. Marstall Töchterl. Den 26. dito Maria Elisabetha Henrietta Judith, des Herzogl. Hoflaquai Johann Jacob Kleinen Töchterl. Eodem Georg Jacob, Franz Zellers von Irheim Söhnl.

Copulirt. Den 26. Novemb. Herr Conrad Friederich Kreuser, Hochfürstl. Landschreiberey Gefäll-Verweser dahier mit Jungf. Friderica Philippina, des hiesigen Rathsverwandten und Evang. Luth. Kirchenältesten Hrn. Balthasar Steiners eheledigen Tochter.

Begraben. Den 26. dito Johannes Frieß, ein Schneidergesell von Meisenheim gebürtig seines Alters ungefehr 19. Jahr.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben.

Den 23. Nov. Susanna Moserin geborne Mollet des hiesigen Burgers und Schneidermeisters Moser ehel. Haußfrau alt 50. Jahr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6tbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6tbdig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. tb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. tb. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. tb kr. Ein dito von 3. tb kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.
Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 11. kr. Kornbrod von 6. ℔. 9. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

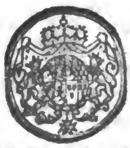
Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monat-tage.
Zweybrücken.	5	24			9	20	4	45	2	40	2	24	4	30	den 30. Nov.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 27. Nov.
Cussel . . .	3		2	10			2	40			1	20			den 28. Nov.
Bergzabern.*	4	15	2	45			3				2	30			den 12. Oct.
Saarbrücken.	Quart 2	30			4	8					1	12			den 21. Nov.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach .	2	44	1	52			2	14			1	28			den 28. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 44. kr. und die Erbsen fl. kr

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch. kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monat-Tage.
Zweybrücken	1	5½	5	4½	4		6		5½	4½	6				den 30. Nov.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7½		5	4	5				den 27. Nov.
Cussel	1	6	5½	5	4½		6		5½	5	6				den 28. Nov.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					6		5½	5	6				den 21. Nov.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

N. XLIX. den 8. Decemb. 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-  LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Extra gute Erbsen werden zum Verkauf angebotten: die Prob und deren Preiß kann Hr. Peruquenmacher Braun dahier geben.

2. Der Schuhmachermeister Conrad in dem Hauß neben der Blum wohnhaft hat noch verschiedene Malter schönes Welschkorn in einem billigen Preiß zu begeben, und können die Liebhaber solches zu Malter oder Faß weiß überkommen.

3. Wegen einer zu verkaufenden wohl eingerichtenden Reissekutsche giebt Sattler Lorenz Schmid allhier Nachricht.

4. Ein neues Feldhüner- und ein Lerchen-Garn wird feil gebothen: bey wem solches zu verkaufen stehet, sagt Verleger dieses Blatts.

5. Ein noch ziemlich conditionirtes Cabriolet stehet dahier käuflich zu begeben, und giebt Verleger dieses diesfalls mehrere Anzeige.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In des Schuhmachermeisters Conrads Behausung in der vordern Straß neben der Blum gelegen, ist in dem 3ten Stock vorn heraus ein Logis von einer Stube und Küche zu verlehnen, und kann dasselbe bevorstehenden Weynachten bezogen werden.

2. Ein vollständiges Bett samt dem Vorhang stehet dahier zu verlehnen; Verleger ertheilt davon nähere Nachricht.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Es ist abgewichenen Mittwoch Abends dem Hrn. Revisions Accessist. Böhmer ein kleines Hündgen fort geloffen. Es siehet solches schwarz aus, hat vier weise Pödgen, wo die vordere mehr weiß sind als die hindere: am Halß sowohl als am Ende des Schwanzes hat es weise Blacken, und heisset solches Lissette. Der Finder davon möchte solches gegen ein Recompenz dem Eigenthümer gedachten Hrn. Böhmer zustellen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Diejenige Herrn Praenumeranten, welche auf den 7ten Theil der Büschingischen Erdbeschreibung noch nicht pränumerirt haben, werden errinnert, solches förderlichst zu bewerkstelligen, und den gewöhnlichen Pränumerationsertrag an Verlegern dieses einzuschicken: auch kann der 1te und 6te Theil gedachter Büschingischen Erdbeschreibung an Liebhabere um den Preiß von 48. kr. vor jeden Theil von allhiesigem Postamt oder bey Verlegern dieses geliefert werden.

2. Nachdeme biß nechsten Dienstag über 14. Tagen wird seyn der 15. Decemb. die in hiesig Herrschaftl. Seitenfabrique in diesem Jahr fabricirte 43. Paar theils brodirte theils ohnbrodirte seitene Strümpfe unter annehmlichen Conditionen offentlich an den Meistbiethenden versteigt werden sollen; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber um die vorbeschriebene Zeit Nachmittags um 1. Uhr in dem hiesigen Gastwirthshauß zum Lamm einfinden. Zweybr. den 30 Novemb. 1767.

3. Es ist zwar in diesem Wochenblätgen sub No. 44 Rentkammer wegen publiciret worden, daß das Eisenwerck zu Schönau bestehend in einer Schmelz, groß und kleinen Hammer, Formerey und Schlackenpoch temporaliter oder erbbeständlich begeben werden solle. Nachdeme aber SERENISSIMI **Hochfürstliche Durchleucht** solches nicht gut gefunden; so wird der Articul hiemit wiederrufen. Zweybrücken den 6. December 1767.

Rentkammer Handschrift.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 24. Nov. Maria Magdalena, Wilhelm Neuen, Burger und Metzgermeisters Töchterl. Den 26. dito Balthasar, Lorenz Kleinen Hintersassen Söhnlein. Den 27. dito Henrietta Philippina, Herrn Friedrich Ludwig Landfrieds, Fürstl. Ev. Ref. Oberconsist. Assessoris und Rentkammer-Secretarii Töchterl. Den 3. Decemb. Friederich Conrad, Conrad Leiners, Burger und Schreinermeisters Söhnl. Eodem Joh. Heinrich Philipp, Henrich Vollenweiders, Fürstl. Silberlaquaien Sohnl.

Begraben. Den 5. dito Philipp Trumen, Arrestantenwächter allhier alt 59. J.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben.

Den 30. Nov. Maria Louisa, des Briefträgers Winkler Töchterlein alt 7. Monat und etliche Tage.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 19. Nov. Georg Peter, des Hofpolierers Hrn. Georg Schäfer Söhnl. Den 3. Dec. Maria Margaretha, des Gemeindsmann und Leinenweber Joseph Köhlen zu Irheim Töchterl.

Gestorben. Den 29. Nov. Jacob, des Matthias Rör, Hoflaquay und Wirthens zu Bubenhausen Söhnl. alt 11. Wochen.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 1. Dec. Joh. Friedrich Henrich, des ersten Sergeanten bey hiesiger Herzogl. Leibgarde, Adam Haußhalters Söhnl. Den 4. dito Joh. Georg Philipp, des Burger und Schreinerm. Joh. Adam Bauers Söhnl.

Copulirt. Den 3. dito Peter Andreas Knieling, Wittwer und Lazarethwärter, und Apollonia, weyl. Nickel Dietzen Tochter.

Begraben. Den 5. dito Frau Anna Sibilla geb. Springweillerin, weyl. Hrn. Johannes Caspari gewesenen Pfarrers zu Bell im Sponheim. nachgelassene Wittwe ätat. 71. Jahr 8. Monat 8. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monat-tage.
Zweybrücken.	5	24			9		5		2	30	2	20	4	30	den 7. Dec.
Meisenheim.	2	20	2				2	20			1	40			den 27. Nov.
Cussel . . .	3		2	10			2	40			1	20			den 28. Nov.
Bergzabern.*	4	15	2	45			3				2	30			den 12. Oct.
Saarbrücken.	*Quart* 2	36			4	8					1	12			den 28. Nov.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach .	2	44	2	2			2	10			1	30			den 5. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 5. fl 44. kr. und die Erbsen fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder geständter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ fr. Ein dito von 3. ℔ fr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. fr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. fr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. fr. 20. Loth Lückenweck 2. fr. 18. Loth Spitzweck 2. fr.

Bergzabern Ein weeiß Brod ad 6. ℔ 11. fr. Kornbrod von 6. ℔. 9. fr. Ein fr. Lückenweck wiegt 12. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwst.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½	4		6		5½	4½	6				den 7. Dec.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	7½		5	4	5				den 27. Nov.
Cussel	1	6	5½	5	4½		6		5½	5	6				den 28. Nov.
Bergzabern .	1	6½		5½			7		5½		6½	16	12		den 12. Oct.
Saarbrücken	1	6					5½		5½	5	6				den 28. Nov.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

Verordnung / daß das Vieh zwischen denen Früchten auf denen Triesch-feldern und in denen Wiesen vor eingethanenem Ohmet nicht geweydet werden solle.

Da es ein groser Mißbrauch ist, wann mit dem Viehe zwischen denen Früchten auf denen Trieschfeldern deßgleichen in denen Wiesen vor eingethanenem Ohmet geweydet wird: so haben SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß dergleichen hinführo verbotten werden soll. Sämtlichen Ober und Unterämteren in specie aber dem N. N. wird demnach sothane gnädigste Willensmeynung mit der Auflage rescribirt, um hiernach zu Jedermanns Nachricht und Achtung das Nöthige publiciren zu lassen, und wie geschehen zu berichten. Zweybrücken den 19. Novemb. 1767.

Regierung.

N. L. den 15. Decemb. 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein Fuder ohnverfälschter zweyjähriger Deidesheimer Wein wird vor ein hundert vierzig Gulden zum Verkauf dahier angebothen, und wird dem Käufer die Wahl zwischen zwey Fuder gelassen: die Proben können bey dem Kiefer Meister Wilhelm Dörning in der Vorstadt gelanget werden.

2. Ein am Fahrenberg situirter Obst- und Pflanz-Garten ist entweder zum verkaufen, oder um billigen Zinß zu verlehnen; Verleger dieses gibt diesfalls nähere Anzeige.

3. Eine zweysitzige vierräderige Chaise ist allhier zu verkaufen; Verleger dieses giebt deßfalls nähere Nachricht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Zwey Stück Ackerland im Judenthal und ein Pflanzgarten am Ernstweiller Weg denen 3. Kellern gegen über gelegen sind um jährlichen Zinß zu verlehnen: des Michael Geillers Wittib in der Vorstadt wohnhaft ertheilt diesfalls nähere Nachricht.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Eine silberne Schuhschnall ist Jemand dahier verlohren gegangen: Wann solche wieder an Verlegern dieses zurück geliefert wird, kann sich der Finder eines gutes Recompenzes versichern.

2. Eine arme Dienstmagd hat einen Sack mit zwey Schlüsseln verlohren: Der diesen Sack gefunden haben möchte, wird ersucht ihn an Verlegern dieses zurückzugeben; welche Gefälligkeit diese arme Magd mit vielem Dank erkennen wird.

Allerhand *Avertissements*.

1. Der schönen Jugend wird kund und zu wissen gethan, daß diejenige, so Lust haben, Ihro Majestät dem König von Frankreich, unter dem Hochlöblichen Teutschen Infanterie Regiment von Roial-Deuxponts zu dienen, sich allhier zu Zweybrücken bey dem Herrn Hauptmann von Gerstorf besagten Regiments, oder bey anderen des Zweybrückischen Regiments bestellten Herrn Officiers oder Unterofficiers zu melden hätten, woselbst ihnen gutes und baares Handgeld, richtige Capitulation auf vier Jahr, schöne und vollkommene sowohl grose als kleine Montirungsstücker, nebst volliger Ausrüstung ohne einigen Abzug gereichet, und sobald die Zeit ihrer

Capitulation vorflossen, ein ehrlicher ordentlicher gedruckter Abschied zugestellet werden wird. Junge Leuthe und besonders Deutsche geniesen den Vortheil, während der Unterhaltungs-Zeit, sich die Französische Sprache sowohl im reden als auch im lesen und schreiben bekannt zu machen, empfangen auch ohnentgeltlich Unterricht im Tanzen und Fechten, indeme Schreib-Tanz-und Fechtschulen gehalten werden; nebst diesem bekommen sie auch Frankreich, und künftigen Sommer das grose Lager ingleichen das Königliche Hauß bey Compiegne zu sehen; Stücke, wornach viele andere streben, und dazu doch nicht anderst als mit grosen Kosten gelangen können. Diejenige, so ein Handwerk erlernet haben, können fast beständig in den unterschiedenen Garnisonen auf selbigen arbeiten, und mithin sich darinnen üben, gleich als ob sie diesfalls wanderten. Als ganz besonders ist anzumerken, daß diejenige, so der Protestantischen Religion zugethan sind, gleich denen Catholicken eine freye und ohngekränkte Uebung ihres Gottesdienstes geniesen: Ueber das haben Jhro Königliche Majestät in Höchst Dero Verordnung vom 21. Dec. 1767. Art 25. 26. 27. und 28. allergnädigst zugesagt, daß all diejenige sowohl Catholicken als Protestanten, welche die bestimmte Zeit Jhro Majestät treu und ehrlich gedient, entweder die Verpflegung in dem Königlichen Jnvalidenhauß, oder aber ihr völliges Tractament in Ort und Land, wo sie es begehren, Zeit lebens empfangen, anbey mit neuer Montirung, als wären sie noch bey dem Regiment, versehen werden sollten, und haben Allerhöchst Jhro Majestät deswegen gnädigst verordnet, daß diejenige, so sich in Deutschland oder andern auswärtigen Landen aufhalten wollen, durch Jhro Majestät Gesandten richtig ausbezahlt werden sollen; gleichwie dann würklich verschiedene diese Höchste Gnade geniesen. Endlich haben diejenige, so sich im Lesen und Schreiben, auch in der Französischen Sprache befleisen, und daneben sich wohl aufführen, baldige und gewisse Beförderung zu hoffen. Ueberhaupt aber hat ein jeder wackerer Soldat alle mögliche Vorsorge und vätterliche Liebe von seinen Hohen Obern zu gewarten. Diejenige, denen ihre Söhne oder sonstige Anverwandten bey dem Löbl. Regiment Roial-Deuxponts verstorben seynd, zu Ueberkommung der Todtenscheine sich an Hrn. Hauptmann von Gerstorf addrissiren können, von welchem sie selbige richtig und ohnentgeltlich jederzeit erhalten werden.

Denen, so einen schönen Mann zuführen, werden ansehnliche Belohnungen gereichet.

2 Par Privilége de Son ALTESSE SERENISSIME Monseigneur le Duc de Deuxponts.

Le Sieur Hessing se propose de lever une Manufacture de Dentelle, de Blonde & des Points de France dans les Etats de son ALTESSE SERENISSIME. Les Demoiselles, qui voudront apprendre s'adresseront au dit Sieur Hessing, demeurant chés Mr. Musculus, Orfevre; on les prendra a deux conditions; la premiere de donner six livres par mois, la seconde (en ne donnant pas les six ℔ par mois) on en conviendra avec le Sieur Hessing, pour le dedomager des pertes, que lesdits apprentissages lui couteront. Le Sieur Hessing s'of-

fre encore à donner de l'ouvrage à ses apprentives lorsqu'elles sauront travailler.

Mit gnädigster Erlaubnuß des Herrn Herzogen von Pfalz-Zweybrücken Hochfürstliche Durchleucht.

Ist der Herr Hessing entschlossen in denen Herzoglichen Landen eine Manufactur von Spitzen, Blonden und Französischen Spitzen-Stiche zu errichten. Dasjenige Frauenzimmer, welches diese schöne Arbeit zu erlernen willens ist, wird ersucht sich an gedachten Hr. Hessing, in des Hrn. Goldschmids Musculus Behausung wohnhaft, zu addressiren. Man wird Sie auf zweyerley Art annehmen. Nach der ersten zahlt man monathlich einen 6. Livers Thaler; nach der zweyten, werden diejenige, so diese 6. ℔. monathlich baar zu erlegen ausser Stand seynd, mit mehr erwehntem Hrn. Hessing dahin suchen überein zu kommen, wie sie ihn in Ansehung des Schadens und Verlustes, so er bey dieser Information haben dürfte, schadlos halten werden. Hr. Hessing wird derjenigen, wann sie zu arbeiten im Stand seyn wird, nachgehends gegen billigmäsige Belohnung Arbeit geben.

3. Bis nächstkünftigen Montag als den 21. dieses soll die hiesige Tabacksmühle ohne Ratification an den Meistbietenden versteiget werden.

4. Instehenden Samstag Nachmittags um 1. Uhr soll auf allhiesigem Rathhaus eine ansehnliche Partie gutes starkes Sohlleder, entweder ganze oder halbe Häute weiß, nach dem Gewicht, unter annehmlichen Zahlungsterminen offentlich an die Meistbietende versteiget werden.

Begraben in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 29. Nov. Maria Sophia, geb. Trappin des Herrschaftl Beschelier-Knechts Bernhard Wilgau ehl. Haußfrau alt 57. Jahr 1. Monat 22. Tage. Den 8 Dec. Maria Magdalena geborne Lindin, weyl. Christian Beischen gewesenen Burgers und Leinenwebers dahier nachgel. Wittwe aetat. 88. Jahr 1. Monat 14. Tage.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 10. Dec. Magdalena Elisabetha, Christian Hübners, Herrschaftl. Speicher-Knechts Töchterl. Eodem Susanna Henrietta, S. T. Hrn. Carl Henrich Strudbergs, Herzogl Stallm Töchterl.

Copulirt. Den 10ten dito Henrich Weber, Burger und Leinenwebermeister allhier, Jacob Webers, Gemeindsm. zu Dietrichingen, ehlr. Sohn, mit Maria Susanna, weyl. Caspar Alten, gewesenen Burg u. Kieferm. allhier nachg. ehel. Tochter.

Begraben. Den 12. dito Maria Louisa, Ludwig Müllers, Burger und Rothgerbermeisters ehl. Töchterl. alt 4. M. 7. Tag.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.
Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	24			9		5		2	30	2	24			den 14. Dec.
Meisenheim.	2	35	2	20			2	20			1	30			den 11. Dec.
Cussel . . .	3		2	10			2	40			1	20			den 28. Nov.
Bergzabern.*	4	30	3				3	45			2	24			den 10. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	2	30			4	8					1	22			den 5. Dec.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach .	2	40	1	56			2	10			1	28			den 12. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 6. fl kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 4. fl.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schweinf.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			6		5½	4½	5½				den 14. Dec.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	7½		4½		5				den 11. Dec.
Cussel	1	6	5½	5	4½		6		5½	5	6				den 28. Nov.
Bergzabern .	1	6		5			6½		5½		6	18	12		den 10. Dec.
Saarbrücken	1	6					5½		5½	5	6				den 5. Dec.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

N. LI. den 22. Decemb. 1767.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Wilhelm Etienne Glaß- und Porcellanhändler dahier machet bekannt, wie daß man bey ihm nach der neue errichteten Maasung alle Sorten von Glaß bekommen könne.

2. Ein einstöckigtes Hauß, Stallung und Hofgering, ingleichen 3. Gärten und ein halber Morgen Ackerland, in dem Dorf Kirkel und auf dortigen Bann gelegen, ist zusammen um einen billigen Preiß zu verkaufen; wovon der Verleger mehrere Anzeige zu geben vermag.

3. Bey dem Hoflaquay Hr. Lichtenberger ist um billigen Preiß zu verkauffen: Bassilii Fabri Thesaurus eruditionis scholasticae.

4. Schneidermeister Christoph Kenn ist gesonnen sein Antheil Hauses in der Vorstadt, bestehend aus einer Stuben, Kammer und Küche auch ein Stück vom Speicher käuflich zu verlassen.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Der Burger und Rothgerber Joh. Christ. Seitz zu Homburg, hat einen Garten von einem halben Morgen groß, an dem Contwiger Weg zu nächst und disseits des Holz Magazin, und zwar das 2te Loos von vornen an in dem Wolfsischen Garten, um den jährlichen Zinß zu verlehnen: die etwaige Liebhaber können das Nähere bey dem Gerbermeister Joh. Otto Seitz dahier vernehmen.

2. Der verstorbenen Färber Empelin ihr Logis bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, Keller, Stallung und Speicher ist lehnsweiß zu begeben.

3. Am Creuzberg stehet ein wohl verwahrter Speicher, worauf 200. Malter Frucht gelegt werden kann, ingleichen ein schöner groser Keller um den jährlichen Zinß zu verlehnen: bey Verlegern dieses ist desfalls nähere Nachricht zu haben.

Gefunden. Verwichene Woche ist ein kleiner Französischer Schlüssel, woran noch ein kleinerer zu einem Anhängschloß gebunden, an der Mühlgaß gefunden worden; der Eigenthümer davon kann sie bey Verlegern dieses wieder habhaft werden.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Es werden hundert Gulden entweder gegen gerichtlichen Versatz oder auf

eine Handschrift und Bürgschaft aufzunehmen gesucht: wer demnach solche zu begeben hat, wolle Verlegern zwischen hier und Neujahrstag davon Nachricht geben.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Es ist vor ohngefehr 8. Tag ein Gesangbuch mit einer schwarzen Saffianenen Decke und goldenen Schnitte in der Lutherischen Kirche liegen geblieben: und da man selbiges seit dieser Zeit nicht mehr vorfinden können, so wird diejenige Person, welche sothanes Gesangbuch allenfalls zu sich genommen haben möchte, dienstlich ersucht, solches an Verlegern dieses zurück zu geben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da das untere Stockwerck so wohlen als das ganze Hintergebäude in dem Hofcammerath Süsischen in der hintern Gasse belegenen Behausung, welches der bißherige Weinwirth Andreas Metz im Lehn gehabt, den 1ten April des instehenden 1768 Jahrs vacant wird; als wird hierdurch bekannt gemacht, daß ermeldte Wohnstücker den 6ten Jan. des künftigen Monats auf dem Rathhaus an denjenigen, welcher am meisten dafür geben wird, um einen jährlichen Zinß versteiget werden solle; Sollte aber vor dieser Zeit ein Wirth oder anderer Liebhaber sich finden, der solches lehnen wollte, so kann derselbe sich auf der Rathsstube einfinden, um die Conditionen allda vernehmen zu können. Zweybr. den 14. Decembr. 1767.

Dominic

2. Da der Eigenthümer von denjenigen Diehlen, so in dem Zengerleischen Garten liegen, willens ist, solche auf 6. Monatlichen Zahlungstermin Montags als den 28 dieses Nachmittags, auf dem alten Rathhaus versteigen zu lassen; Als wird solches den Liebhabern hierdurch bekannt gemacht.

3. Die Herrn Zeitungs-Liebhaber, welche in nächstkünftigen neuen Jahr fremde Zeitungen zu halten gesonnen seynd, werden auf die Reichszeitungen N. 201. und 202. verwiesen, worinnen Sie ein vollständiges Verzeichniß sowohl politscher als gelehrter Zeitungen, auch Wochen und Monatschriften, so in unterschiedenen Sprachen abgefaßt sind, finden werden, welche auf hiesigem Kays. Postamt in billigen Preisen zu haben sind.

4. Auf allhiesig K. R. Postamt ist dermalen in Commission zu haben. Der Büschingischen Erdbeschreibung 1. und 6ter Theil gegen Zahlung 48. kr. von jedem Theil: Auch kann man auf selbigem auf den 7ten Theil dieser Büschingischen Erdbeschreibung pränumeriren, wie nicht weniger auf des Herrn Professor Haussen Geschichte Deutschlandes subscribiren.

5. Diejenige Hrn. Pränum. welche von Verlegern dieses die Büschingische Erdbeschreibung erhalten, werden nochmalen errinnert, ihre Pränumeration auf den 7ten Theil fordersamst an Ihn einzuschicken.

6. Nachdeme durch die bey des in der Bließe unglücklicher Weise ertrunkenen Carl Grosenbachers von Webenheim nachgelassenen Wittib von hiesiger Waysenschreiberey vorgenommene Inventur sich ergeben, daß das vorhandene Vermögen

zu Befriedigung derer Creditorum bey weitem nicht zureiche, und man dahero nöthig befunden, den Concurs-Proceß zu eröfnen; Als werden alle und jede, welche an obgedachten Grosenbacher und dessen nachgelassene Wittib eine gegründete, Forderung zu haben vermeinen, hiermit edictaliter und peremtorie vorgeladen, diese ihre Ansprüche und Forderungen vom heutigen Montag über 6. Wochen, wird seyn den 4. Jan. nechstkommenden 1768. Jahres bey Oberamt schriftlich auf gestempeltem Papier einzubringen, und mit der Grosenbachischen Wittib und Erben als dann der Ordnung nach zu liquidiren, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf sothanen Termins nicht ferner werden gehöret werden.

Zweybrücken den 23. Novemb. 1767.

Fürstl. Pfalz-Zweybr. Oberamt allda.

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Den 18. Dec. Maria Elisabetha Christina gebohrne Kalters des Hrn. Ignatii Michora Fürstl. Rentkammer Cancelisten gewesene Ehefrau alt 39. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 13. Dec. Maria Elisabetha, des Burgers und Schneidermeisters Nicol. Aaron Kurtzen Töchterl. Den 16. dito Maria Magdalena Jacobina, der Maria Susanna Purperin Töchterl. Den 17. dito Johann Nicolaus, des Burgers und Mehlhändlers Stephan Dürren Söhnl.

Begraben. Den 13. dito Elisabetha Beckerin, weyl. Carl Beckers gewesenen Burgers und Glaßermeisters dahier nachg. Wittwe. Eodem Georg Friedrich, des hiesigen Burgers und Kürschnermeisters Joh. Ludwig Rüdingers ehelicher Sohn alt 17. Jahr weniger 3. Wochen.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	20			9		5	20	2	30	2	20	4	16	den 21. Dec.
Meisenheim.	2	35	2	20			2	20			1	30			den 19. Dec.
Cussel . . .	3		2	20			2	40			1	20			den 14. Dec.
Bergzabern.*	4	30	3				3	45			2	24			den 10. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	2	20			4						1	20			den 12. Dec.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach .	2	40	2								1	32			den 19. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 6. fl kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 4. fl.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			6		5½	4½	5½				den 21. Dec.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	6		5		6				den 19. Dec.
Cussel	1	6		5			6		5		6				den 14. Dec.
Bergzabern .	1	6		5			6½		5½		6	18	12		den 10. Dec.
Saarbrücken	1	6					5		5½	5	6				den 12. Dec.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Verordnung krafft welcher das Laubscherren in denen Waldungen verbotten wird.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** für nöthig erachtet haben, das Laubscherren in denen Waldungen des ganzen Herzogthums gänzlich verbiethen zu lassen, und nur alleine, jedoch anderst nicht, als auf jedesmalige Anweisung der Förster, in denen Glahmen, und sonstigen ganz unschädlichen Orthen zugestatten; Als wird sämtlichen Ober- und Aemtern und in specie dem (N. N.) hiermit anbefohlen, vorbemelte Hochfürstliche gnädigste Verordnung zu Jedermanns Nachricht und Achtung behörig zu publiciren, und de facta publicatione gehorsamst zu berichten. Zweybr. den 21. Novemb. 1767.

Regierung.

N. LII. den 29. Decemb. 1767.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey Herrn Pulvermüller Neubert ist guter Niederrheinischer Bleichert die Bouteille a 9. Bz. käuflich zu haben.

Sachen/ so zu kauffen gesucht werden.

1. Folgende schon gebraucht- aber noch wohl conditionirte Schulbücher werden um raisonablen Preiß zu kaufen gesucht.

Reinhards Wapenkunst.
Julii Caesaris Commentarii de Bello Gallico & civili mit teutschen Noten.
Eben diß Buch mit Cellarii Lateinischen Noten.
Seibolds officina scholastica.
Pagnini Psalmi Hebraici. cum versione Latina.
Leusdenii Compendium Graecum. Novi Testamenti.
Ovidii Libri Tristium & de Ponto mit teutschen Noten. Sinceri.
Cornelius Nepos mit teutschen Noten Sinceri.
Virgilii opera mit teutschen Noten.
Bürcklini Genesis Hebr.
Knutzens Elementa Ppilosophiae rationalis.
Epistolae Ciceronis ad Familiares mit teutschen Noten.
Pritii Testamentum Graecum.
Bruningii Compendium antiquitatum Graecarum.
Elementa Oratoria, Wratislav.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Es ist vor kurzem jemand dahier ein Cappaun zugeloffen: gegen Erstattung der bisherigen Fütterungskosten kann der Eigenthümer solchen wieder bekommen, und ist disfalls bey Verlegern dieses nähere Nachricht zu haben.

2. Abgewichenen Freytag ist in der Gegend des Hrn Rathsverwandten Steiners Behausung eine schwarz- mit Spitzen besetzte Kappe verlohren gegangen: wann

der Finder solche an Verlegern dieses wieder zurückbringen wird, soll derselbe wohl recompensiret werden.

3. Ein Schreibbuch in 8vo, vom Grünenbacher Hof, worinnen des Hofbeständers Einnahm und Ausgab angemerket, ist verwichenen Donnerstag hier in der Stadt verlohren gegangen; der Finder davon wird ersucht, soches gegen ein billiges Recompenz an Verlegern dieses zurück zu geben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da bey der eingefallenen grosen Kälte von vielen armen Leuten bey mir dem Factor Schreiner geklaget worden, daß sie wegen Mangel des Geldes, an dem nöthigen Haußbrand, die Nothdurft nicht aufbringen könnten; als habe von dieser Klage denen hiesigen Herrn Holz-Enterprenneurs die Anzeige gethan, welche darauf mir aufgegeben, daß künftighin und so lange die Kälte anhalten würde, denen armen Leuten das Claster Eichenholz, statt vor 4. fl. 28. kr. um 3. fl. 40. kr. inclusive des Fuhrlohns, und dieses so lange biß sie hierunter ein anderes verfügen würden, zu verabfolgen hätte und mit dem 28. dieses Monats den Anfang machen solle; Als wird solches zu Jedermanns Nachricht publiciret und bekannt gemacht. Zweybr. den 24. Dec. 1767.

Schreiner / Factor.

2. Bereits unterm 10ten Febr. 1766. ist in Sachen Creditorum Contra Frieder ich Scheib den hiesigen Löwenwirth, pto. Concursus eine edictal Citation ergangen, und Terminus Liquidationis auf den 24ten Martii besagten Jahres anberaumt gewesen. Es hat sich aber derselbe unter der Hand mit seinen Creditoribus im Gute gesetzet, so daß in Termino Liquidationis sich keiner derselben gemeldet. Da indessen jedoch besagter Scheib seitdeme nicht nur noch mehr zurückgehauset, und die Creditores neuerdings auf ihn andringen, sondern auf dessen Ehefrau pro separatione bonorum angestanden, und der würkliche Concurs-Proceß nicht länger mehr vermieden werden kann: Als wird solches zu Jedermanns Nachricht zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit diejenige, welche an gedachten Scheib einige Forderung zu haben vermeinen, sich auf heute über 6. Wochen, als Samstags den 2ten Januarii 1768. ihrer habenden Forderungen halber bey Oberamt melden, solche behörig liquidiren und als dann weitern Bescheids gewärtigen sollen, mit dem Verwarnen, daß die sich nicht meldende, mit ihren Prätensionen nachhero schlechterdings abgewiesen werden. Bergzabern den 21ten Novemb. 1767.

Ober-Amt allda.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 22. Dec. Christian Gottlieb, des Herrschaftl. Reitknechts, Peter Jantes S.

Den 24. dito kam des Arbeiters in hiesiger Wollmanufactur Philipp Dümpelfeldts Ehfrau mit einem todten Söhnlein nieder.

Copulirt 22. dito Joh. Leonhard Abbold, des Leonhard Caspar Abbolds Gem. eindem. von Geilsheim in dem Anspachischen ehel. Sohn und dermaliger Gärtner bey

S. T. Herrn Oberhofmarschall von Bernstein, mit Anna Maria weyl. Georg Webers gewes. Gemeindsmann zu Bottenbach nachg. ehl. Tochter.

Begraben. Den 21. dito des Hochf. Regierungs- und Oberconsistorial Canzelisten Hrn. Batzlins Ehefrau Anna Dorothea, gebr. Heinzin, alt 37. Jahr.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 13. Dec. Philipp Sebastian, Friederich Jacobi, Burger und Beckerm. ehl. Söhnl. Dito Catharina Louisa Charlotta, Joh. Jacob Schmidts, B. und Nagelschmids ehl. Töchterl. Den 15. dito Jacob Theodor, Michael Biers, Burger und Schneiderm. ehls. Söhnl. Den 16. dito Joh. Georg, Henrich Schmidts, Herrschaftl. Reutknechts ehl. Söhnl. Den 22. dito Joh. Henrich, Johannes Herters, Hintersassen Söhnl.

Copulirte. Den 15. dito Daniel Schack, Herzoglichen Reutknecht Theobald Schäcken, Hofmanns zu Eichelscheid ehl. Sohn mit Elisabetha, Philipp Korns, Altgesellen in der Hofschmidt ehl. Tochter. Den 16. dito Joh. Philipp Kunz, Herrschaftl. Reutknecht, Joh. Adam Kunzen dahier ehelicher Sohn, mit Christiana Carolina weyl. Joh. Jacob Dickesen, gewesenen Feldwebels unter hiesiger Land-Militz-Compagnie ehl. Tochter.

Begraben. Den 14. dito Joh. Jacob Marx, Joh. Henrich Forsters Herrzogl. Kutschers ehl. Söhnl. alt 5. Wochen.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	5	20			9		5	20	2	30	2	20	4	16	den 21. Dec.
Meisenheim.	2	35	2	20			2	20			1	30			den 19. Dec.
Cussel	3		2	20			2	40			1	20			den 14. Dec.
Bergzabern.*	4	30	3				3	45			2	24			den 10. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	2	32			4						1	12			den 19. Dec.
Lautern	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach	2	40	2								1	32			den 19. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 6. fl. kr. und die Erbsen fl. kr. Welschkorn 4. fl.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr.

Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. lb kr. Ein dito von 3. lb kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. lb brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 12. kr. Kornbrod von 6. lb. 10. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwart.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			6		5½	4½	5½				den 21. Dec.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	6		5		6				den 19. Dec.
Cussel	1	6		5			6		5		6				den 14. Dec.
Bergzabern .	1	6		5			6½		5½		6	18	12		den 10. Dec.
Saarbrücken	1	6					5		5½	5	6				den 19. Dec.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

Verordnung / wodurch denen Förstern verborten wird / einiges Holz von denen Gemeinden ihres Forstes ohne vorherige Erlaubnuß von Hochfürstliche Regierung an sich zu kaufen.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** zu verordnen gnädigst geruhet, daß keinem Förster fernerhin erlaubet seyn solle, einiges Holz von denen Gemeinden seines Forstes zu erkauffen, ohne daß vorhero in jedem besondern Fall davon an Fürstl. Regierung die Anzeige geschehen, und von dieser darauf die Erlaubnuß dazu ertheilet worden; So hat Oberamt (N) Amt (N) diese Verordnung zu publiciren, und de facta publicatione zu berichten. Zweybrücken den 10ten December 1767. **Regierung.**

Zweybrückisches
Wochenblatt
Vom Jahr 1768
mit einem vorangesetzten
Realregister
über die darinnen abgedruckte
Herrschaftliche Verordnungen.

Zweybrücken, verlegts Peter Hallanzy.

No. 27. Aecker und Güter können von den Unterthanen nach Wohlgefallen mit Etzfutter, Klee oder anderm künstlichem Gefütter angesäet, auch zu cultivirten Weydstücken angelegt werden, ohne daß solche von Heerden und anderm Vieh abgeweidet werden dürfen, es seye Fluhrrecht eingeführt oder nicht; zu dem Ende sollen die Stücker auf den 4 Enden mit Pfählen und Wischen bezeichnet, und die so solche ausropfen, von jedem Stück in 3 Fl. Straf genommen, jeder Uebertretter aber ausser der Schadens Ersetzung in 4 Wochen Schubkarrenstrafe gezogen werden; den 13 May 1762.

No. 35. Agath und Jaspis in dem Oberamt Lichtenberg befindlich wird auszuführen und zu verkaufen bey nahmhafter Strafe verbotten, und sollen Leute bestellt werden, die darauf acht haben, den 15. Jan. 1699.

No. 37. Vorstehendes Verbott wird geschärft, den 6 May 1700.

No. 38. Wird abermaln besonders in Absicht auf die Agathschleifer zu Oberstein geschärft mit grosser Geld auch Leibesstrafe, den 29 Jul 1700.

No. 39. Wird denen, so solche im Oberamt Lichtenberg, besonders zu Herweiler Nohefelder Amts aufsuchen, ausser Lands tragen oder verkaufen, harte Bestrafung und ewig auf des Verbrechers Familie und Kindes Kindern haftende Schande und Beschimpfung, mit Erhebung eines sogenannten jährlichen Diebsschillings ad 3 Batzen, gedrohet; den 19 Sept. 1700.

No. 40. Soll kein Agathstein einem andern als hiesigen Schleifer verkauft werden 2c. den 21 May 1708.

No. 45. Soll allen fremden Gänglern und Handelsleuthen, besonders denen von Oberstein, wenn sie nicht eine besondere Erlaubnis bekommen, aller

aller Trafick mit Agath, er seye geschliffen oder nicht, gefaßt oder ungefaßt, ernstlich untersagt seyn, und werden die Strafen, so unter Schwedischer Regierung angesezt worden, wiederholter gedrohet; den 12 December 1741.

No. 52. Leztere Verordnung wird abermals erneuert, den 28 Jun. 1743.

No. 23. Arme Kinder und Bettler, welche sich nicht in der Güte verstehen wollen, ihr tägliches Brod zu Homburg in der Strohhutfabrick zu verdienen, sollen im Land aufgefangen und der Fabrick übergeben werden; die Freywillige aber bey der Oekonomiekommißion sich melden; den 14 May 1768.

Bettler siehe **Arme**.

No. 51. **Brennholz**, die wegen Einführung desselben den 17 Dec. 1765 ergangene Verordnung (siehe Wochenblatt 1766 No. 2, 3, 4.) worinn §. 10 die um Zweybrücken liegende Dorfschaften begriffen werden, welche ihr Holz bey den Entreprenneurs zu nehmen und der gedruckten Billets sich zu bedienen haben, wird nun auch auf die beyde Dörfer Bubenhausen und Ernstweiler ausgedehnt; den 8. Dec. 1768.

No. 33. 34. u. 35. Avert. **Brod** wie viel zu einer gewissen Anzahl derselben Mehl oder Teig erfordert werde, wenn dem Becker gut Mehl geliefert wird, lehret eine Tabelle nebst angehängter Nachricht.

Bubenhausen soll bey den Entreprenneurs das Brennholz nehmen und sich der Verordnungsmäßigen gedruckten Billets bedienen; siehe **Brennholz**.

Eichen des Schenkgeschirres siehe **Wirth**.

No. 3. **Emigriren** in die Spanische Colonien, welcher dazu die Unterthanen verleiten würde, soll gefänglich niedergeworfen und mit der Strafe des Strangs belegt werden; den 8. Jan. 1768.

No. 30. **Enten** werden den Unterthanen an Orten, wo fischbare Bäche und Weyher sich befinden, zu halten verbotten; den 16. Jul. 1768.

No. 29. **Erbbestand** bey jedesmahliger Abänderung desselben, sollen die neu-eintrettende Erbbeständer innerhalb Jahresfrist allemahl einen neuen Erbbestandbrief, bey Verlust des Erbbestandrechts, auswürken; und die Waysenschreiber, wenn bey Erbtheilungen bona emphyteutica vorkommen, die behörige Anzeige thun; den 26. April 1740.

Ernstweiler soll bey den Holzentreprenneurs das Brennholz nehmen, und sich der verordnungsmäßigen gedruckten Billets bedienen; siehe **Brennholz.**

Feuer in den Waldungen betr. siehe **Waldungen.**

Flachs Spinnen und bauen siehe **Hanf.**

Fohlen siehe **Landgestüd.**

No. 25. = = = Unterthanen des Oberamts Bergzabern dürfen ihre Fohlen, wenn solche 2 ½. Jahr gut gehalten worden sind, dann und wann nur im Ackerbau gebrauchen, aber sich nicht unterstehen, damit auf den Strassen zu fahren, und sollen die Schultheissen acht haben, daß nicht dagegen gehandelt werde; die Uebertretter in die schon ehehin gesezte Strafen, der Schultheiß aber in die doppelte Strafe verfallen, wovon der Angeber ein Drittheil haben soll; den 9. Jun. 1768.

Garance siehe **Grappbau.**

Geistliche siehe **Religion.**

No. 19. **Gemeines** Land so schlecht gebauet wird, soll den Ackersleuten, welche nach ihrem Vermögen und Fuhrwerk mehr Land in Bau setzen können, nach vorheriger Untersuchung, soviel sie in der Ordnung anzubauen vermögen, angewiesen, und das übrige denen zugetheilet werden, welche im Stand und gesonnen sind, auf dergleichen Land einzele Häuser ausser den Dorfstätten zu bauen, und das öde Geländ in behörigen Bau und Nutzen zu bringen; weswegen sie sich bey der Oekonomiecommißion zu melden haben; den 6. May 1761.

No. 2. **Gewicht** obgleich solches mit dem neuen Jahr 1768 im ganzen Herzogthum eingeführet worden, so soll jedoch bey denen Goldarbeitern das in

in dem ganzen Reich übliche Silbergewicht zu Abwiegung sowohl gediegenen Silbers, als gold und silbernen Borden, wie auch Gold und Silberfaden beybehalten, alle andere Waaren aber mit dem neuen Gewicht abgewogen werden; desgleichen wird den Apothekern ihr bisheriges Unzen = Drachmen = Scrupel und Granengewicht bey kostbaren Medikamenten im kleinen belassen, bey geringern Drogues aber, so sie Pfundweis verkaufen, ist das neue Gewicht zu gebrauchen; den 2. Jan. 1768.

N. 17. 18. **Grappbau** wird beschrieben.

No. 26. = = = Zu dessen Erhaltung wird der Verkauf der Grappsetzlinge, das herumgehen auf den Grappäckern von Leuten, so nichts darauf zu thun haben, und das Einschleichen in die Grappmühle und Grappdörr bey schwerer Strafe verbotten, und den Schützen befohlen, drauf acht zu geben; den 4. Jun. 1768.

No. 41. **Hanf** und Flachsbau, wie auch Spinnerey, zu deren Beförderung sollen 1) Vor die Mannspersonen, die sich sonderlich Winterszeit zur Spinnerey anschicken, 3 Prämien aus den Oberamtscassen gewidmet werden, so daß wer von der ersten Klasse das mehreste Garn selbsten gesponnen, bey der Oekonomiecommißion 20 Fl., in der 2ten Klasse 15 Fl. und in der 3ten 10 Fl. empfangen solle. 2) Dem, welcher Hanf und Flachs anbauen will und dazu kein Land hat, von den gemeinen Gütern ein schicklich Stück gegen leidentlichen Zins abgegeben werden; 8) deme, welcher seine Aecker mit Kalk oder andern köstlichen Dünger düngen will, und den Verlag nicht hat, aus den gemeinen Geldern der Vorschuß gethan werden; den 1. Oct. 1768.

No. 46.
51. 52. Beschreibung desselben.
Avert.

Hirten siehe **Waldungen / Grappbau.**

No. 28. **Höfe** neuangelegte, deren Inhaber sollen mit ihrem Vieh nicht ausser ihrem Hofbezirk fahren, hingegen auch kein fremdes Vieh, es seyen Schaafe, Schweine oder Rindvieh, weder mit Heerden noch einzeln, auf dergleichen Hofbezirk getrieben werden; den 5 May 1763.

Holzmacher siehe **Waldung.**

Jaspis siehe **Agath.**

Kinder siehe Strassen.

Kirchen siehe Religion.

No. 10. 11. 12. **Landgestüd** betr. eine in 13 Artickeln bestehende Verordnung; den 16. Febr. 1768.

Maassung des Schenkgeschirres betreffend, siehe **Wirths**.

" " " " in Ansehung des Umgelds, siehe **Wein**.

No. 48. **Maulbeerplantagen** und Seidenbau, welche Schul-Candidaten sich davon gute Wissenschaft erwerben, sollen vorzüglich zu Schuldiensten befördert werden, den 1. Octob. 1768.

No. 47. Jeder neueinziehender Unterthan soll 6 Maulbeerbäume anpflanzen und 4 Jahr lang mit Dornen und Pfählen versehen, bey Vernachläßigung aber die Bäume bezahlen und andere davor anpflanzen; den 1. October 1768.

No. 22. **Memorialien** werden den Schreibern zu verfertigen verbotten, es seye dann, daß sie blosse Gnadensachen in sich hielten, und sollen wieder zurück gegeben werden; wovon aber diejenige ausgenommen sind, welche Bediente eingeben, die solche selbsten sich verfertigen oder wenigstens unterschreiben; den 10. Dec. 1747.

Mist siehe **Strassen**.

No. 22. Avert. 1. **Mittel** gegen den Rost der eisernen Maulwurfsfallen, blechernen Ofenaufsätze, und alles Gewehrs und Eisenwerks.

No. 11. Avert. 1. **Münze**. Das Publicum wird vor falschen Frankfurter Conventionsthaler vom Jahr 1767. die ein ¼. Loth zu leicht sind, einen ungleichen Kranz und Laub, auch sehr seichte Prägung haben, desgleichen vor falschen 6 Bz. Stück Frankfurter Geprägs vom Jahr 1766, die in der Ründung sehr irregulär und gar nicht gekränzelt sind, verwarnet; den 8. Merz 1768.

No. 43. Vor falschen Kurpfälzischen Conventionsgulden vom Jahr 1765 von schlech-

schlechten und den Aechten gar nicht ähnlichem Gepräge ꝛc. desgleichen falschen Maynzischen Conventions 5 Kr. Stücker mit der Jahrzahl 1767 und der Aufschrift justirt wird das Publicum verwarnet; den 20. October 1768.

Oedes geländ siehe **gemeines Land.**

Oekonomiecommißion siehe ebendaselbst und **Arme.**

No. 4. **Religion,** Sollen die Geistliche hinführo nicht die mindeste Veränderung in den Kirchen ohne ihres Ober-Consistoriums Vorwissen vornehnehmen; den 3. Jul 1745.
siehe auch **Maulbeerplantagen.**

No. 5. **Renovation** bey derselben soll zwar von einem Morgen 10 Kr., von jedem Item aber, der unter einem Morgen ist, künftig nur die Helfte mit 5 Kreutzer genommen werden; den 21. Jan 1768.

Röthbau siehe Grapp wird beschrieben No. 17 und 18. Avertiss.

Royal Deuxponts siehe **Soldaten.**

No. 42. **Schmideisen** altes soll bey 10 Rthlr. Strafe nicht ausser Lands, sondern an den dazu bestellten Commis jeden Orts gegen Bezahlung des wahren Werths verkauft werden; den 6. October 1768.

Schreiber siehe **Memorialien.**

Seidenbau siehe **Maulbeerplantagen.**

No. 20. **Soldaten** soll weiter nichts als die Zinsen von ihrem im Land habenden Vermögen verabfolgt werden; den 10 May 1768.

No. 22. **Strassen,** 1) Wenn Kinder auf denselben herum und unter die Pferde lauffen und solche scheu machen, besonders aber dergleichen Muthwillen gegen Durchpaßirende begehen, so sollen ihre Eltern um 1-6 Fl. nach Befinden gestraft werden; 2) sollen die Wägen nicht mehr auf die Mitte der Strassen, sondern wider die Häuser geführt werden bey nahmhafter Strafe; der Mist aus den Ställen nicht anders auf die Strasse gelegt werden, als daß er sogleich weggeführet werde; den 10. May 1768.

Strohhutfabrick siehe **Arme.**

Studen siehe **Landgestüd.**

Unterthanen siehe **Aecker / Agath / Brennholz / Emigriren / Enten / Fohlen / Hanf und Flachsbau / Gemeines Land / Maulbeerplantagen / Strassen / Waldungen / Zweybrücken.**

Wa-

Wagen siehe **Strassen.**

No. 16. **Waldungen** in denselben, worinn durch Sturmwetter viele Bäume niedergerissen worden, sollen weder Hirten noch sonst Jemand bey schwehrer Strafe einiges Feuer anzumachen sich unterstehen, und da je Feuer auskommen sollte, die Gemeinden sich einander zum Löschen beystehen; den 21. Jul. 1746.

No. 31. Holzhauer, Jagdleute, Hirten und andere dergleichen, dörfen Feuer in den Waldungen an Orten, wo es gar keinen Schaden thut, machen, müssen aber solches beym Weggehen wieder ausdämpfen, widrigenfalls, wann daraus Schade entstehen würde, sie davor haften sollen; den 19. Jul. 1768.

No. 36. In denselben sollen die Holzmacher künftig kein Stück Holz noch Welle mit sich nehmen und im wiedrigen Fall als Holzfrevler angesehen werden; den 27. Aug. 1768.

No. 24. **Wein** und übriges Getränk betr. darf die Generalferm bis zu End ihres Bestands die Abgaben, welche von ganzen Fudern regulirt sind, in auswärtigen Ober- und Aemtern nach der alten Reduction, soll aber die, so von Maasen bestimmt sind, nach der neuen Reduction und Maassung erheben; den 7. Jun. 1768.

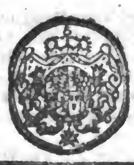
Weydstrich siehe **Aecker / Höfe.**

No. 49. **Wildzaun** welche denselben zu beschädigen aus Muthwillen oder Dieberey sich unterfangen, sowohl Einheimische als Ausländer, sollen auf eine unbestimmte Zeit in Schubkarrenstrafe condemnirt werden; den 26. Nov. 1768.

No. 6. **Wirthe** sollen die zum Verzapfen des Getränks brauchende Krüge, Bouteillen und übriges Geschirr eichen zu lassen schuldig seyn; die Gebühren aber davon nur mit einem Kr. p. Stück erhoben werden; den 26. Jan 1768.

No. 47. Avert. **Zweybrücker** Wochenmarkt betr. wird bekannt gemacht, daß sich niemand unterstehen solle auf den Strassen Victualien aufzukaufen oder die Bauersleute in die Häuser zu rufen; niemand Hanf und Flachs, er seye denn von dem Stadtmehlwieger gewogen, bey Strafe der Confiscation kaufen und verkaufen; alle Butterverkäufer, das Wieggeld, sobald als solcher gewogen worden, bezahlen sollen; den 12. Nov. 1768.

N. I. den 5. Januar. 1768.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein Wiesenstück der sogenannte Königswinkel von 3. Viertel und 6. Ruthen gros ist zu verkaufen, und bey Schneidermeister Jacob Fischer davon mehrere Nachricht zu haben.

2. Ein einstöckiges Hauß, Stallung und Hofgering, ingleichen 3. Gärten und ein halber Morgen Ackerland, in dem Dorf Kirkel und auf dortigen Bann gelegen, ist zusammen um einen billigen Preiß zu verkaufen; wovon der Verleger mehrere Anzeige zu geben vermag.

3. Ein schöner Garten, von einem halben Morgen gros, welcher mit einem Gartenhauß versehen, mit vielen Obstbäumen angepflanzet ist, und vor dem untern Thor liegt, ist entweder käuflich, unter annehmlichen Conditionen, oder lehnsweise zu begeben; von wem? können Liebhabere bey Verlegern dieses vernehmen.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In dem Birkvischen Hauß bey der rothen Brücke gelegen, ist auf Ostern folgendes zu verlehnen: In der 1sten Etage eine grose Stube, Stubenkammer, Küche und Keller auch allenfalls Stallung benebst den halben am Hauß gelegenen Garten; und im 2ten Etage ein Kaminzimmer.

2. In dem Heinzischen Haus nächst der reformirten Kirche stehet in dessen hindern Gebäude auf kommenden Ostern ein Logis von einer Stuben, Kammer und Küche und eben daselbst sind 2. Keller, Speicher und Stallung zu vermiethen; bey Ludwig Heinz ist ein mehreres zu erfragen.

3. In des Balthasar Theysohnen Wohnhauß in der Vorstadt gelegen ist auf dem Boden eine Stube, Küche und Keller wie nicht weniger 2. Kammern und ein Schweinstall zu vermiethen.

4. Dasjenige Logis, so Hr. Cr. Secretarius Schwebel in des Peter Seitzen Behausung würklich bewohnet, will der Eigenthümer auf Ostern anderweit in Lehn begeben, woselbsten dann auch das mehrere zu erfahren stehet.

5. In des verstorbenen Caspar Otten Hauß in der Vorstadt wird mit Ostern ein gewölbter Keller vom 22. Schuh lang und 13. Schuh breit vacant, welchen man anderweit verlehnen will: bey dem Schneidermeister Jacob Fischer kann man sich desfalls melden.

6. In des Hofseiler Golden vorm untern Thor gelegenen Behausung ist ein Logis, so aus einer Stube und Küche bestehet, im mittleren Etage auf künftigen Ostern zu verlehnen.

7. In der verwittibten Frau Bertrand Baille Behausung in der Vorstadt gelegen sind zwey Logis auf instehenden Ostern lehnsweise zu begeben: das erste vorn heraus enthaltet 4. Zimmer, da man aus einem in das andere gehet, ein Speißzimmer, sodann 2. Cabinets, ingleichen ein Speicher, Keller und Holzplatz: das andere im hindern Gebäude bestehet aus zwey Stuben, einem Cabinet, Küchen und kleinen Keller auch Platz vor Holtz zu legen.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Es sucht Jemand dahier ein Logis aus 3. Stuben, Stubenkammer, Küche und Keller, entweder im untern oder mittlern Stock, welches in der vordern Strase gelegen, und auf Ostern bezogen werden könne.

2. Es wird eine Wohnung von 2. Stuben, 2. Kammern, Küch und Keller auch Platz vor Holtz, auf Ostern zu beziehen gesucht: bey Verlegern dieses ist der Leihherr zu vernehmen.

Sachen/ so gefunden worden.

1. In verflossener Woche ist ein Hirschfänger in dem Schloßhof gefunden worden; den Finder kann man bey Verlegern dieses erfahren.

Sachen/ so verlohren gegangen.

1. Es hat Jemand dahier vor wenigen Tagen ein silbernes Pettschaft, worauf in der Mitte ein Schild und in demselben ein K. über dem Schild aber ein Anker gestochen ist, verlohren. Der Finder kann sich bey Verlegern melden, und eines Recompenses versichert seyn.

Allerhand *Avertissements.*

1. Zu Jedermanns Nachricht wird hierdurch bekannt gemachet, daß heut über 6. Wochen wird seyn der 8te des künftigen Monats Febr. 1768. der Hofknopfmacher Brandischen Erben dahier in der Landschafts Gasse belegenes vordere und hintere Hauß, wie auch deren Antheil in dem vormahligen Kupferschmied Rauchischen Hauß und deren in dem Silberthal belegener groser Garten, auf dererselben beschehenes Ansuchen, auf dem hiesigen Rathhauß offentlich an die Meistbiethende vor Erb und Eigethümlich versteiget werden solle. Zweybr. den 28. Dec. 1767.

Rathshandschrift.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 30. Dec. 1767. Catharina Elisabetha, Johannes Ambosen, Burger, Becker- und Bierbrauermeisters allhier Töchterl.

Begraben. Den 24 dito Johann Philipp Ernst, Fuhrknecht allhier, weyl. Jacob Ernsts, gewes. Taglöhners zu Böckweiler nachgel. ehlr. Sohn alt 32. Jahr 14. Tag. Den 28. dito Anna Maria, Johann Caspar Stallers, Burger und Schuhmachermeisters allhier ehel. Hausfrau, alt 60. Jahr 3. Monat 25. Tag. Den 29. dito Catharina Elisabetha, Johann Christian Hübners, Herrschaftl. Fruchtmessers dahier ehel. Hausfrau, alt 26. Jahr 23. T.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde copulirt.

Den 29. Dec. Joh. Toussaint, Gärtner bey der Fr. Gräfin von Forbach, mit Catharina Margaretha Füllmännin, des Bernhard Füllmanns Burger und Seilermeisters dahier ehel. Tochter.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 21. Dec. Jacob, des Tobias Schmittinger Leinenwebers zu Bubenhausen Söhnl. Den 30. dito Carl Anton, des Nicola Bachmayer Feldschützens zu Ernstweiler Söhnl. Eodem Andreas, des Jacob Laval Marmelierers dahier Söhnl. Den 2. Jan. 1768. Johann Philipp, des Christoph Reininger Burger und Seilermeisters dahier Söhnl.

Gestorben. Den 3. dito Carl Anton, des Feldschützens zu Ernstweiler Nicola Bachmayers Söhnl. alt 7. Tag.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 31. Dec. Catharina Margaretha Wilhelmina, Hrn. Friedrich Hubert Arenden Kauf- und Handelsmann dahier Töchterl.

Begraben. Den 1. Jan. Catharina Louisa, des Burgers und Kiefermeisters Caspar Diensten Töchterl. alt 5. Jahre 4. Monat weniger 2. Tage. Den 2. dito Johann Philipp, des Burger und Beckermeisters, Nicolai Schmelzers Söhnl. alt 5. Monat und 3. Tage.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt 8. kr. ein 6 ℔ dig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	45			4	15	2	30	1	20	1	20	4	20	den 4. Jan.
Meisenheim.	2	35	2	20			2	20			1	30			den 2. Jan.
Cussel . . .	3		2	20			2	40			1	20			den 14. Dec.
Bergzabern.*	4	30	3				3	45			2	24			den 10. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	2	32			4						1	12			den 26. Dec.
Lautern . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach .	2	40	2								1	32			den 19. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 6. fl. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 4. fl.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			6		5½	4½	5½				den 4. Jan.
Meisenheim .	1	5	5	4½		4	6		5		6				den 2. Jan.
Cussel	1	6		5			6		5		6				den 14. Dec.
Bergzabern .	1	6		5			6½		5½		6	18	12		den 10. Dec.
Saarbrücken	1	6					5		5½	5	6				den 26. Dec.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

N. II. den 12. Januar. 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. In einem in der Vorstadt in der Kirchhofstrase gelegenen Hauß ist ein neu aufgebautes Logis im dritten Stockwerk vorn heraus, bestehend in einer Stube, Küchen und Speicher ingleichen ein unterm Hauß befindlichen Stall von 18. Schuh lang und 10. Schuh breit und einen 8. Schuh langen und 6. Schuh breiten Platz um den werth von 300. fl. käuflich zu begeben: der Eigenthümer dessen Johann Leonhard Frank, Strumpfwebermeister dahier giebt mehrere Nachricht.

2. Kiefermeister Wollenweber in der Vorstadt in der Kirchhofgaß wohnhaft hat extra gutes Wachholderwasser Maaßweiß in einem leidentlichen Preiß zu verkaufen.

3. Es hat jemand 4. bis 500. Gebund schön neu Kornstroh feil; wer Lusten darzu hat, kann den Verkäufer bey Verlegern dieses erfahren.

4. Vier Seiten schöner-weisser-in der Luft gedörrter Speck will Jemand dahier das Pfund a 20. kr. käuflich verlassen; von wem? giebt Verleger dieses an Handen.

Sachen/ so zu kauffen gesucht werden.

1. Die grose Weymarische Biebel wird gegen billige Zahlung zu kaufen gesucht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Bey Peruquenmacher Michel sind allerley Masquenkleider in billigem Preiß lehnsweiß zu haben.

2. Zwey Logis, deren jedes aus einer Stuben, Kammer, Küch und Keller bestehet, in der Kirchhofgaß gelegen, sind auf künftigen Ostern zu vermiethen: Die Liebhaber können bey Ludwig Stauter, in des Schmied Beutlers Behausung, mehrere Nachricht einholen.

3. Bey der Frau Vogt Siegelin wird auf künftigen Ostern das ganze mittlere Stock, bestehend in zwey grosen und einer kleinen Stuben nebst einer daran stosenden Küche auch Keller und verschlossenen Holzplatz vacant; welches Dieselbe anderweit verlehnen will.

4 In des Georg Seitzen in der vordern Gaß gelegenen Hauses stehet das obere Stock samt Zugehör ingleichen in dem hindern Gebäude ein kleines Logis jetzo gleich oder auf Ostern zu verlehnen: Ebengedachter Georg Seitz hat auch in seinem vorm untern Thor situirten Gerbhauß ein kleines Logis auf künftige Ostern zu vermiethen.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 4. Jan. Maria Magdalena Amalia, des hiesigen Hintersassen und Steinhauers Michel Dörrvorts Töchterl. Den 6. dito Anna Maria, der Margaretha Seifin Töchterl. Den 7. dito Maria Anna Josepha, des Herrn Georg Carl Falciola, Burger, Handelsmann und Kirchenpflegers dahier T.

Gestorben. Den 6. dito Margaretha, des Peter Rohrer Taglöhners auf dem Freudenbergerhof Töchterl. alt 9. Jahr 3. Monath.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 3. Jan. Georg Peter, Henrich Knaubers, Burger und Wagnermeisters Söhnlein.

Copulirt.

Den 5. dito Friederich Jacob Schwarz, Burger und Schuhmachermeister zu Homburg, weyl. Wenzel Schwarzen, gewes. Ev. Reformirten Schulmeisters zu Waldmohr nachgel. ehl. Sohn, mit Maria Elisabetha, Philipp Kramers, Burger und Matratzenmachers allhier ehel. Tochter.

Begraben.

Den 3. dito Maria Magdalena, weyl. Johann Jacob Meyers, gewes. Einspännigers allhier nachgel. Wittwe, alt 54. Jahr 2. Monat 18. Tage. Eodem Abends Frau Maria Louisa, weyl. Hrn. Jacob Hegers, gewes. Land-Ausschuß-Capitains Oberamts Lichtenberg nachgel. Wittwe, alt 70. Jahr 1. Monat 25. Tage. Den 4 dito Elisabetha Catharina, Friederich Webers, Burger und Schuhmachermeisters ehel. Hausfrau, alt 51. Jahr 1. Monath 23 Tage. Den 6. dito Friederich Carl, Hrn. Johann Peter Seitzen, Ev. Ref. Kirchenältesten, Burger und Rothgerbermeisters Söhnl. alt 16. Wochen. Eodem Johannes, Philipp Franz Sauniers, Hintersassen und Schlossergesellen Söhnl. alt 8. Wochen 1. Tag.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 3. Jan. Magdalena Louisa, des Fuhrmanns Johann Wilhelm Luchten Töchterl. Den 6. dito Sophia Jacobina Friderica Hrn. Ernst Christoph Zein Hochfürstl. Schatzungs Renovations-Actuarii Töchterl. Eodem kam des dermahligen Stadtmehlwiegers Jacob Schmidten Ehefrau mit einem Todten Söhnlein nieder. Den 8. dito Ludwig Henrich Dionisius, Johann Christian Meyers Corporals unter Roial-Deuxponts Söhnl.

Copulirt.

Den 5. dito Hr. Christian Carl Menges Burger und Chirurgus dahier, mit Jf. Susanna Margaretha Riesin von Mömpelgard.

Gestorben. Den 30. Dec. 1767. Louisa Margaretha Hrn. Hoffechtmeisters Daniel Neuhardts Töchterl. ätat. 10. Monat 9. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber. fl.	Haber. kr.	Kernen Weiß Meel fl.	Kernen Weiß Meel kr.	Monattage.
Zweybrücken.	2	46			4	20	2	30	1	16	1	12	4	40	den 11. Jan.
Meisenheim.	2	35	2	20			2	20			1	30			den 9. Jan.
Cussel	2	5	1	40			2	5				50			den 4. Jan.
Bergzabern.*	4	30	3				3	45			2	24			den 10. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	2	28			4						1	12			den 2. Jan.
Lautern . . .	2	44	1	16			2	4			1	16			den 31. Octob.
Creuznach . .	2	46	1	52							1	40			den 9. Jan.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 6. fl. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 4. fl.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleisch kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	5½	5	4½	4		5½		5½	4½	5½				den 11. Jan.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	6		4½		6				den 9. Jan.
Cussel	1	6	5	5			4½				6				den 4. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			6½		5½		6	18	12		den 10. Dec.
Saarbrücken	1	6					5		5½		6				den 2. Jan.
Lautern . . .	1	6	5½	5½			7		5		6½				den 31. Octob.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8½. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder geståubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. lb kr. Ein dito von 3. lb kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr..

Cussel ein 6. lb brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 12. kr. Kornbrod von 6. lb. 10. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Verordnung, daß bey Abwiegung gediehenen Silbers auch Gold- und Silberborden das im ganzen Reich übliche Silbergewicht beybehalten, nicht weniger denen Apothekern ihr bisheriges Unzen-Drachma-Scrupel- und Granengewicht bey kostbaren Medicamenten im kleinen belassen werden solle.

Nachdeme auf beschehene Anfrage und darunter erstattetes unterthänigstes Gutachten, wie es bey Einführung des neuen Gewichts und Maaßung im hiesigen Herzogthum mit dem Silbergewicht bey denen Goldarbeiteren zu halten seyn möchte, SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß ohnerachtet des mit dem gegenwärtigen neuen Jahr in dem ganzen Herzogthum einzuführenden neuen Uniformen Gewichts, dennoch das in dem ganzen Reich übliche Silbergewicht zu Vermeidung unzähliger Anstände und Irrungen beybehalten, solches aber bloß und allein zu Abwiegung so wohl gediehenen Silbers, als Gold- und silbernen Borden, wie auch Gold- und Silberfaden adhibiret, dahingegen alle andere Waaren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, mit dem neuen Gewicht abgewogen, ingleichem denen Apothekeren ihr bißheriges Unzen-Drachma-Scrupel und Granengewicht bey kostbaren Medicamenten im kleinen belassen, selbige jedoch angewiesen werden sollen, bey anderen geringeren Drogues, so sie Pfund weiß verkaufen, das neue Gewicht zu gebrauchen; Als wird diese Hochfürstliche Verordnung und gnädigste Willensmeinung såmtlichen Ober und Aemteren und insbesondere dem (N. N.) mit der Auflage hiermit behörig bekannt gemacht, um solche zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung zu publiciren, und demnechst, wie solches geschehen, gehorsamst einzuberichten.

Zweybrücken den 2ten Jan. 1768.

Regierung.

N. III. den 19. Januar. 1768.

Mit Ihro Hoch-

fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt, welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen, so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Dem geehrten Publico dienet zur Nachricht, daß Henrich Müller willens seye, seinen am Fahrenberg gelegenen Garten, oben an des Hrn. Rath Petri Garten, enthaltend einen viertel Morgen und sechszehen Ruthen, käuflich zu begeben, oder bey der den 8. Februarii nechsthin vorfallenden Versteigung des Brandischen Gartens, mit versteigen zu lassen. Die Liebhaber können also nach Belieben diesen Garten besehen, und die Conditionen bey dem Eigenthümer erfragen.

Sachen, so zu verlehnen.

1. Eine Wieß von ohngefehr 1. Morgen hinter dem Kirchhof, eine dergleichen in den Steegwiesen gelegen von 1¼ Morgen groß und ein am Contwiger Weg situirter Obstgarten von ¼ Morgen und 18. Ruthen gros stehen zu verlehnen, und gibt die verwittibte Frau Falciola hiervon mehrere Nachricht.

2. Ein schöner Garten, vorm untern Thor gelegen, so mit einem Brunnen und artigen Gartenhauß versehen auch mit einer Mauer eingefaßt ist, ist zu verlehnen; und ist bey Hr. Ranhöfer diesfalls nähere Nachricht zu haben.

3. Ein Graßstück auf dem Wall gelegen will man lehnsweiß verlassen: Hr. Ranhöfer ertheilt mehrere Nachricht.

4. Daniel Theysohns Wittib hat zu verlehnen: 1) einen Garten auf dem Wall gelegen, so auf der einen Seit an Caspar Stallers und auf der andern an Caspar Dietzen Garten anstoset, 2) ein 5. Morgen haltendes Wiesenstück auf Eindther Bann und 3) ein Wiesenstück von 1½ Morgen gros hart an Rimschweiler gelegen.

5. Beckermeister Georg Schmelzer hat in seinem neu erbauten Hauß hintenaus eine Stube und Küchen auch einen halben Keller und verschlossenen Speicher zu verlehnen.

6. In 14. Tagen können 200. fl. gegen gerichtlichen Versatz ausgeliehen werden; Verleger dieses gibt davon nähere Anzeige.

7. In des Otto Seitzen vormaligen Gerb- und Wohnhauß ist folgendes zu verlehnen: eine grose Stube und Stubenkammer, ingleichen eine Küche und Stallung vor Pferde oder Rindviehe wie nicht weniger ein s. v. Schweinstall und schöner Keller; Item eine Stube und daran stoende Küche, nebst einer Kammer auf dem Speicher; Item im mittleren Stock eine Stube, Küche und Kammer auf dem Speicher: Liebhaber können sich darum an den Gerbermeister Franz Heinz wenden.

8. Johann Peter Hey in der Obervorstadt wohnhaft hat in seinem vordern Hauß im zweyten Stock eine Stube, 2. Kammern und Keller zu verlehnen.

9. Ein Garten von einem Morgen gros, hinter dem Schönhof am Fahrenberg gelegen, davon die Hälfte gepflanzet werden kann, die andere Hälfte aber, welches überdis mit schönen Obstbäumen versehen, zu einem Grasstück aptiret worden, worinnen nicht weniger ein schönes Gartenhauß befindlich, ist auf etliche Jahren zu verlehnen: Johann Caspar Stalter gibt mehrere Nachricht hiervon.

Sachen / so zu kauffen gesucht werden.

1. Ein kleiner Reißkoffer wird um billigen Preiß zu kaufen gesucht: wer einen solchen zu begeben willens, beliebe Verlegern dieses davon Nachricht zu geben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Diejenige, welche zu des verstorbenen Herrn Kirchenschaffner Rettigs Mobiliarversteigung noch Steiggelder schuldig sind, werden hierdurch erinnert, ihre Schuld an subsignirten innerhalb 8. Tagen bey Vermeidung der Execution abzutragen. Zweybr. den 15. Jan. 1768.

Dippel / Commissarius.

Verzeichniß der in sämtlichen Ev. Reformirten Kirchen des Herzogthums Getauften, Copulirten und Begrabenen

	Getaufte Kinder Knaben.	Mägdl.	zusammen.	Copulirte. Paar.	Begrabene. Personen.
Oberamt Zweybrücken					
Stadt Zweybrücken	46	56	102	21	50
In den übrigen Oerter	185	199	384	88	172
	231.	255.	486.	109.	222.
Oberamt Bergzabern .	148	182	330	96	231
. . Lichtenberg . .	183	173	356	79	190
. . Meisenheim . .	154	140	294	46	196
Summa	716.	750.	1466.	330.	839.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 12. Jan. Magdalena Louisa Joh Peter Schneiders, Burger und Schuhmachermeisters Töchterl.

Begraben. Den 14. dito Henrich Hochstädter, von Mörsbach gebürtig, alt ohngefehr 66. Jahr.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben.

Den 8. Jan. Juliana Margaretha Hantzin, geborne Saunier, alt 59. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 14. Jan. Maria Catharina des Beckermeisters und Wirths zum Goldenen Löwen Johann Valentin Wolfs Töchterl.

Begraben. Den 11. dito Benedict Friedrich Kegel, Burger dahier, seines Alters 75. Jahre weniger 2. Monathe und 12. Tage. Den 14. dito Johann Carl Hubb, Burger und Schuhmachermeister dahier alt 44. Jahre 2. Monathe 2. Tage.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 17. Jan. Georg Theobald, des Ferdinand Goß, Gemeindsmann zu Hengstbach Söhnlein.

Copulirt. Den 11. dito Herr Toussaint Legrand, Hofmusicus, mit Anna Charlier, Kammerjungfer bey der Frau Gräfin von Forbach.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	48			4	30	2	40	1	20	1	18	4	40	den 18. Jan.
Meisenheim.	2	40	2	40			2	30			1	30			den 15. Jan.
Cussel . . .	2	5	1	40			2	5				50			den 4. Jan.
Bergzabern.*	4	30	3				3	45			2	24			den 10. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	2	30			4						1	12			den 9. Jan.
Lautern . .	2	52	2	15			2	10			1	24			den 16 Jan.
Creuznach .			2				2				1	28			den 16. Jan.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 6. fl kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 4. fl.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt $8\frac{1}{2}$. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 12. Loth 8. kr. 22. Loth Lückenweck 2. kr. 20. Loth Spitzweck 2. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			5		6	5	6				den 18. Jan.
Meisenheim .	1	5	4½	5		4	6		5		6				den 15. Jan.
Cussel	1	6	5	5			4½				6				den 4. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			6½		5½		6	18	12		den 10. Dec.
Saarbrücken	1	6					5		5½		6				den 9. Jan.
Lautern . . .	1	6	5				4				6½				den 16. Jan.

Verordnung / daß diejenige / welche die Unterthanen des Herzogthums zum emigriren in die Spanische Colonien zu verleiten sich unterstehen würden / auf betretten mit der Strafe des Strangs ohnausbleiblich belegt werden sollen.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchleucht gnädigst zu befehlen geruhet, daß in sämtlichen Ober- und Aemtern publiciret werden solle, daß diejenige, welche sich unterstehen würden, die Unterthanen zum emigriren in die Spanische Colonien zu verleiten, auf betretten im Lande gefänglich niedergeworfen, und mit der Strafe des Strangs ohnausbleiblich belegt werden sollen: Als wird solches dem Oberamt (Amt N.) zu seiner eigenen Achtung und fördersamsten Publication hierdurch rescribiret, auch hat dasselbe hiernechst de facta publicatione ad acta gehorsamsten Bericht zu erstatten. Zweybr. den 8. Jan. 1768.

Regierung.

N. IV. den 26. Januar. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein ganz neues Commode ist dahier in einem billigen Preis zu verkauffen. Bey wem? giebt Verleger dieses an Handen.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den 1. Monats Februarii nechstkünftig zu Walzheim bey Simon Schwarz 3. Pferde, sodann Wagen und Pflügen samt dem Geschirr auch Heu und Stroh unter annehmlichen Zahlungsfristen an den Meistbiethenden mittelst offentlicher Steigung begeben werden sollen: Es können sich demnach die Liebhaber zu gedachtem Walzheim morgends um 9. Uhr bey der Versteigung einfinden.

3. Ein schöner Pflanz- und Obstgarten, nicht gar ein halben Morgen gros, an dem Auerbecher Weg, in dem Thälgen genannt, gelegen; Item ein dergleichen, einen starken halben Morgen haltend, hinter des Becker Stutzmanns Scheuern liegend stehen zu verkaufen: der Kaufschilling kann zur Helfte gegen Zahlung der gewöhnlichen Interessen stehen bleiben; das mehrere hiervon ist bey Georg Jacob Bergmann, gewesenen Herrschaftl. Gölzer allhier zu vernehmen.

Gelehrte Sachen rc.

1. Zu Braunschweig sind zu Anfang vorigen Jahres zwey Zeitungen eine politische und gelehrte ans Licht gestellet worden. Beyde erscheinen wochentlich viermal, und kostet jene jährlich 10. fl. diese aber 8. auf dahiesigem Postamt, wo selbsten dann auch Probbögen von vermelden zwey Zeitungen zu haben sind.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein Garten von einem Morgen gros am Contwiger Weg an dem steinernen Brückgen gelegen, ferner ein Garten von einem Viertel und 10. Ruthen am Seilerbahn gelegen und 5. Viertel Ackerland in der Osselbach liegend sind lehnsweis

weise zu begeben; der Mehlhändler dahier Valentin Weber giebt hiervon mehrere Nachricht.

2. Hundert Thaler sind gegen gerichtliche Hypothecke allstündlich zu verlehnen: Verleger dieses giebt deßfals nähere Anzeige.

3. Ein am Auerbacher Weg situirter Garten, vornen mit einer Mauer, ist auf 3. oder nach Belieben auf mehrere Jahren lehnsweiß zu begeben: Die Wittib Schneider Meister Beckerin giebt nähere Nachricht hiervon.

4. Ein Viertel haltendes Gartenstück bey der rothen Brück gelegen stehet zu verlehnen; Nicolaus Ambos der jüngere ertheilt diesfals mehrere Nachricht.

5. Bey dem Peruquenmacher Hrn. Michel sind allerhand Sorten Masquen-Kleider in sehr leidentlichen Preis zu haben.

6. In des Hofseiler Golden vorm untern Thor gelegenen Behausung ist ein Logis, so aus einer Stube und Küche bestehet, im mittleren Etage auf künftigen Ostern zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das Christian Wolffingers von klein Ottweiler Erbbeständliche Ziegelhütte, welche zu Waldmohr gelegen, mit Zubehörde, und dem dabey befindlichen Wohnhaus, wie auch dessen eigenthümliche Güter auf dem Waldmohrer Bann, in Gärten, Wiesen, und Ackerland bestehend, auf Dienstag den 2ten nächstkünftigen Monats Febr: des Vormittags um 10. Uhr in Waldmohr versteiget werden.

2. Nächstkommenden Dienstag, den 3. Februarii, kommt Abends eine Kutsche von Nancy hier an; Wer sich solcher en retour bedienen will, kann sich desfalls bey Verlegern dieses melden.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 21. Jan. Carl August, des Hrn. Kammerdieners Ludwig Lebsche, Söhnl. Den 22. dito Philipp Jacob, des Michel Marchal Gemeindsm. zu Wattweiler Söhnl. Den 23. dito Ludovica, des Anton Baader B. u. Hutmacherm. dahier Töchterl. Den 24. dito Elisabetha, des Joh. Henrich Feller, Herrschaftl. Fuhrknechts dahier Töchterl.

Gestorben. Den 21. Jan Ignatius Glotz Gemeindsm zu Hengstbach alt 40. Jahr. Den 23. dito Margaretha geborne Kempf weylands Anton Lusch ehemaligen Hintersassen und Maurergesellen dahier hinterlassene Ehefrau alt 68. Jahr. Den 24. dito Herr Johann Kertz Hofmusicus dahier alt 36 Jahr.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 18ten dieses Juliana Maria, Johannes Flickingers Burger und Beckerm. Töchterl. Den 22. dito Johanna Carolina Magdalena, des ohnlängst verstorbenen B. und Schumachermeisters Johann Carl Hubben Töchterl.

Begraben. Den 18. dito Joh. Wilhelm Körner, Burger u. Metzgermeister allhier, alt 42. Jahr 3. M. 2. T.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben.

Den 22. Jan. Frau Anna Louisa geborne Hallanzy des Hof-Laquaien Glaß- und Fayance-Händler Hrn. Wilhelm Etienne ehl. Hausfrau, alt 24. Jahr 5. Monaten.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 17. Jan. Johann Lorenz Georg, des Herrschaftlichen Gartenknechts und Hintersassen Daniel Tellers Söhnl. Den 22. dito Henrich Carl Pauß, des Burgers und Schneidermeisters Friedrich Carl Kuhnen Söhnl. Eod. Catharina Margaretha, des Burgers und Sattlermeisters Johann Jacob Heinzen Töchterl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	2	48			4	20	2	30	1	15	1	12	4	30	den 25. Jan.
Meisenheim.	2	33	2	20			2	20			1	30			den 23. Jan.
Cussel . . .	2	5	1	40			2	5				50			den 4. Jan.
Bergzabern.*	4	30	3				3	45			2	24			den 10. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	2	36			3	50					1	12			den 16. Jan.
Lautern . .	2	52	2	15			2	10			1	24			den 16. Jan.
Creuznach .	2	40	1	52			2	4			1	32			den 23. Jan.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 6. fl. kr. und die Erbsen fl. kr. Welschkorn 4. fl.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8½. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwft.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			5		6	5	6				den 25. Jan.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	5				6				den 23. Jan.
Cussel	1	6	5	5			4½				6				den 4. Jan.
Bergzabern .	1	6		5			6½		5½		6	18	12		den 10. Dec.
Saarbrücken	1	6					5		5½		6				den 16. Jan.
Lautern . . .	1	6	5				4				6½				den 16. Jan.

Verordnung / daß die Geistliche keine Veränderung in denen Kirchen / ohne Vorwissen des Oberconsistorii / vornehmen sollen.

Bey Fürstlicher Regierung hat man bereits mehrmahlen wahrgenommen, daß von denen Geistlichen in denen Kirchen-Veränderungen vorgenommen werden, wodurch offtermalen viele Verdrießlichkeiten veranlasset werden; Gleichwie man nun zu dessen Verhütung vor gut findet, sämtlichen Geistlichen auferlegen zu lassen, daß hinkünftig keiner die mindeste Veränderung in denen Kirchen, ohne des Oberconsistorii Vorwissen vornehmen solle; Also hat das N. Oberconsistorium sämtlichen Ihme untergebenen Geistlichen hierunter das Nöthige zu intimiren. Zweybrücken den 3. Jul. 1745.

Regierung.

N. V. den 2. Februar. 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Handelsmann Hrn. Baille ist gutes Heu der Centner ad 1. fl. zu haben.

2. Eine zweysitzigte Chaise mit einer eisernen Axt, stehet in billigem Preis dahier zu verkaufen; Verleger dieses giebt hiervon nähere Anzeige.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Ein schöner Pflanz- und Obstgarten samt dem darinnen befindlichen Gartenhaus am Irheimer Weg in den sogenannten Kothen gelegen, und welcher mit einem starken Wildzaun, dadurch weder Hirsch noch Haasen dringen mögen, stehet um jährlichen Zinß zu verlehnen, und ist ein mehreres hiervon bey dem Lutherischen Schuldiener Hrn. Phil. Zattau zu vernehmen.

2. In des dem Otto Seitz ehehin zugestandenen Gerbhaus ist der ganze untere Stock, bestehend in zwey Stuben, und einer Stubenkammer nebst Keller, Speicher und Stallung vor Rind- und Schweinenvieh zu verlehnen, und hat man sich deßfalls an Gerbermeister Franz Wilh. Heinz zu addressiren.

3. Bey dem Sattlermeister Auerbacher ist in dem dritten Stock vorn heraus eine Stub, Stubenkammer, Küchen und Küchenkammer auf Ostern nechstkünftig zu vermiethen.

4. In des Daniel Heinzen Behausung zu Ernstweiller stehet auf instehende Ostern das untere Stock samt darneben befindlichen Garten und Stallung in einem civilen Preis zu verlehnen.

5. Sattlermeister Franz Heinz hat um jährlichen Zinß folgende Wiesenstücker zu verlehnen: 1) eine von 1. Morgen 3 Vrtl. und 2. Ruthen an der Irheimer Brücke, 2) eine am Irheimer Steg gelegen 1. Morgen 3. Vrtl. haltend, sodann 3) eine in der Stegwies gelegen von 1. Morgen 1. V. 7. Ruthen und eben allda 4) eine

ine von 3. Viertel 16. Ruthen: Bey dem Eigenthümer gedachten Franz Heinz sind die weitere Conditionen zu vernehmen.

6. Zwey Logis, deren jedes aus einer Stuben, Kammer, Küch und Keller bestehet und in der Kirchhofgaß gelegen, sind auf künftigen Ostern zu vermiethen: Die Liebhaber können bey Ludwig Stauter, in des Schmied Beutlers Behausung, mehrere Nachricht einholen.

Sachen / so gefunden worden.

1. Abgewichenen Mittwoch ist vor dem Wirthshaus zum Ochsen ein Beutel mit Geld gefunden worden: Wer solchen verloren: kann ihn gegen ein billiges Recompenz bey Hrn. Schweizer in der Frau Zeisigen Behausung wieder bekommen.

2. Letztern Samstag ist am Mühlgäßgen ein französischer Schlüssel gefunden worden; Bey Verlegern dieses ist solcher wieder zu haben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es soll ein sicherer Franz Dotgen mit seiner Ehefrau und dreyen Kindern, wovon der Sohn Ferdinand geheissen, aus Speyer anhero nacher Zweybrücken verzogen seyn: Gleichwie nun von Monthabaur im Churfürstlich Tririschen anhero die Nachricht gegeben worden, welcher gestalten gedachten Dotgens Ehefrau daselbsten ein geringes Vermögen zugefallen seye, in dessen aber weder der Dotgen noch seine Kinder aller gegebenen Mühe ohnerachtet dahier ausfindig zu machen sind; Als wird hierdurch Jedermänniglich ersuchet, weme von Eingangs erwehntem Fr. Dotgen oder seinen allenfalsigen Kindern einiges bekannt, von deren Auffenthalt dem hiesigen Stadtrath ohnschwer gefällige Nachricht zu ertheilen.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 25. Jan. Elisabetha Margaretha Friderica, Daniel Müllers Töchterl.

Copulirt.

Den 26. dito Herr Factor Johann Fridr. Carben mit Jgfr. Wilhelmina Catharina Deubelin des verstorb. Freyherrl. von Steincallofelsischen Pfarrers zu Asweiler Hrn. Deubels nachgelassene Tochter. Eodem Joh Peter Ledermañ Burger und Schuhmachermeister dahier mit Susanna Gertraud weyl. Jacob Steinners von Jrhein nachgel. Tochter.

Begraben.

Den 30. Jan. Fr. Sophia Maria Tatschin geborne Schmidtin, S. T. Hrn. Oberconsistorialraths Tatschen Ehgattin ätat. 49. Jahr und 10. Monate.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 28. Jan. Joh. Georg Henrich, Jacob Maurers, Burger und Leinenwebern. Söhnl.

Copulirt.

Den 26. dito Philipp Jacob Staller, B. und Schuhmachermeister allhier Caspar Stallers auch Burger und Schuhmacherm. dahier ehelediger Sohn, mit Susanna Margaretha, Jacob Hofmanns, Gemeindsm. zu Niederhaussen, hiesigen Oberamts ehl. Tochter.

Begraben.

Den 27. dito Anna Maria, Hrn. Peter Herpeins, Rathsverwandten und Lammwirths dahier ehl. Töchterl. alt 3. Jahr 3. M. 14. Tag. Den 30. dito Joh. Adam Kunz, Hintersaß und Bleicher hieselbst, alt ohngefehr 70. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	50			4	30	2	30	1	15	1	14	4	30	den 1. Febr.
Meisenheim.	2	40	2	35			2	30			1	30			den 28. Jan.
Cussel . . .	2	5	1	40			2	5				50			den 4. Jan.
Bergzabern.*	3	44	2								8				den 26. Jan.
Saarbrücken.	Quart 2	36			3	50					1	12			den 23. Jan.
Lautern . .	2	52	2	15			2	10			1	24			den 16 Jan.
Creuznach .	2	40	2				2	10			1	36			den 30. Jan.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl48. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 3. fl.12. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 19. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. 12. Loth 8. kr. 11. Loth Lückenweck 1. kr. 10. Loth Spitzweck 1. kr. 9 Loth Milchbrod 1 kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechs-

pfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder geständer Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			4½		6	5	6				den 1. Febr.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	5				6				den 28. Jan.
Cussel	1	6	5	5			4½				6				den 4. Jan.
Bergzabern .	1	6	5	5			5		6		6½	20	14		den 26. Jan.
Saarbrücken	1	6					5		5½		6				den 23. Jan.
Lautern . . .	1	6	5				4				6½				den 16. Jan.

Verordnung / daß von einem Morgen nach der Renovations-Instruction zwar 10. kr. von jedem item aber / der unter einem Morgen ist / pro futuro nur 5. kr genommen werden sollen.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchleucht** unterm 11. Curr. aus bewegenden Ursachen zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß von einem Morgen nach der Renovations-Instruction zwar 10. kr. von jedem item aber, der unter einem Morgen ist, pro futuro nur die Helfte, mithin 5. kr. genommen werden sollen; Als wird diese Hochfürstliche gnädigste Willensmeinung sämtlichen Oberämteren und ins besondere dem Oberamt (N.) zu seiner Nachricht und behörigen Publication hiermit bekannt gemacht, und ist man dessen Bericht über geschehene Publication hiernechst gewärtig. **Zweybrücken** den 21. Jan. 1768.

Regierung.

N. VI. den 9. Februar. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Da auf Freytag den 18. März a. c. zu Münchweiller, bey Pirmasenz 4. bis 5000 Stück eichene Diehlen hundertweiß auf halbjährige Zahlungsfrist offentlich versteigt werden sollen; als wird solches denen Liebhabern, besonders aber denen Schreinern und Zimmerleuten bekannt gemacht, damit sie sich allenfalls Nachmittags um 2. Uhren daselbst einfinden können.

2. Im Caroveischen Laden allhier ist alle Freytag gewässert zu haben Stockfisch, Laperdan und Plateis, item süßes Heu der Centner pro 48. kr.

3. Der Handelsmann Hr. J. F. Arend hat aufs neue frische Holländische Häring erhalten.

4. Bey dem jüngern Hrn. Kaufmann Pesch allhier sind Bücking ad 2½ kr. das Stück zu haben.

5. Demnach die Regierungs-Rath Weblische Erben entschlossen sind, ihren an der Irheimer Strase gelegenen Garten, von 5. Viertel Morgen groß, über 3. Wochen, als den 26. Februarii, auf allhiesiger Raths-Stube an die Meistbietende offentlich versteigen zu lassen; als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In dem Baillischen vordern Haus auf die Strase ist ein groses Logis bestehend in 4. Zimmern, 2. Küchen, 3. Kammern, einen grosen Speicher, 1. Keller und Holzplatz im Trocken, und im hintern Haus zu verlehnen eine grose Stube, 2. Kammern, 1. Küche nebst einem kleinen Keller und Platz für Holz. Beyde Logis können auf nächstkünftige Ostern bezogen werden.

2. Gegen hinlänglichen gerichtlichen Versatz sind dahier 200. fl. auszulehnen, worüber Verleger dieses nähere Nachricht gibt.

3. Der Hr. Oberjägermeister Freyherr von Steincallenfells ist gesonnen, den hinter

hoch dero Behausung gelegenen grosen Garten, welchen man wenigstens in drey Jahren zu düngen nicht vonnöthen hat, Stückweiß zu verlehnen; Liebhaber können die Conditionen bey dem Briefträger Winkler vernehmen.

4. In des Aron Gräfischen Behausung ist hinten aus eine kleine Stube mit oder ohne Meubles an eine ledige Person zu verlehnen: Schneidermeister Brenecke kann mehrere Nachricht geben.

Sachen / so gefunden worden.

1. Ein Spanferkel hat jemand in letzt abgewichener Woche in der Bach am obern Thor aufgefangen, der Eigenthümer kann sich dahero zu dessen Gehabung bey Verlegern dieses melden.

Allerhand *Avertissements*.

1. Die auf Cusseler Stadtbann, eine viertel Stunde von der Stadt gelegene Erbbestands, so genannte Rütschen Mühle, bestehet nebst einem Wohngebäude aus einem Mahlgang und Scheelgang, deßgleichen aus einer aparten neben daran gebauten grosen Walkmühle von 4. Löchern, für die in groser Menge in der Stadt Cussel sich befindende Wollenweber, Weißgerber und Stricker. Dabey sind an Nebengebäuden eine grose Scheuer, Keller, Ochsen-Pferd- u. Kühstall, 3. grose s. v. Schweinställe, ein groser Kelterschopp, worin eine neue Kelter, und Platz oben und unten, um das Geschirr des Winters aufzuheben, ein apartes Backhaus: und umschliessen diese Nebengebäude völlig, so daß sie ein groses Hofgering ausmachen, so mit einem Thor versehen ist. Dabey ist ferner ein Garten von ohngefehr einem halben Morgen, rund herum mit einer Mauer umgeben, und ein kleines Gärtgen unten im Hof. Oben an der Mühle ist auch noch ein Hanf- oder Flachsgarten, mit einer Häge umgeben, von ohngefehr einem viertel Morgen, deßgleichen ein Grasstück an dem Mühlengraben und auf den Stall stossend, von ohngefehr einem halben Morgen, dazu noch nach Befinden der Liebhaber um die Mühle an Gütern, als Wiesen und Aecker, so viel gefällig, abgegeben werden kann. Diese Mühle mit Zugehör soll mit erlangter Hochfürstlicher Renthkammer Erlaubniß unter sehr billigen und favorablen Conditionen auf Mittwoch den 16. Merz versteigt werden; wozu dann die Liebhaber eingeladen werden. Cussel den 4. Febr. 1768.

2. Den 16. curr. um 10. Uhren des Morgends sollen bey dem Schultheiß Bettler zu Waldmohr ohngefehr 1000. Gebund lang Korn-Stroh, 100. Gebund Wickenstroh, 100. Gebund Waizenstroh und 300. Gebund Haberustroh, ingleichen 1½. Faß Erbsen und 12. Faß Wicken unter billigmäsigen Conditionen versteiget werden.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 1ten Febr. Henrich Georg des Adam Hafner Gemeindsm. zu Butzenhausen Söhnl. Dito Franz Anton des Hintersassen und Zimmergesellen Martin Algayer Söhnl. Den 8. dito Peter des Nicolas Durant dahier Söhnl.

Gestorben. Den 5ten Febr. Phil. Jacob des Michael Marschal von Wattweiler Söhnl. alt 14. T.

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 3. Febr. Joh. Henrich Nicolaus, des Burgers u. Sattlermeisters Georg Meyers dahier Söhnl. Den 4. ejusd. Philippina Magdalena, des Burgers, Beckermeisters u. Schaffney-Fruchtmessers Joh. Nicol. Theisons Töchterl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	52					2	42			1	16			den 8. Febr.
Meisenheim.	2		1	50			1	50			1	12			den 4. Febr.
Cussel . . .	2	5	1	40			2	5				50			den 4. Jan.
Bergzabern.*	3	44	2								[illegible]				den 26. Jan.
	Quart														
Saarbrücken.	2	36			3	50					1	12			den 23. Jan.
Lautern . .	2	52	2	15			2	10			1	24			den 16 Jan.
Creuznach .			2				2	10			1	44			den 6. Febr.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl48. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 3. fl.12. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 8½. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 13. kr: Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔ 8. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr: 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 19. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			4½		6	5	6				den 8. Febr.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	5				6				den 4. Febr.
Cussel	1	6	5	5			4½				6				den 4. Jan.
Bergzabern .	1	6	5	5			5		6		6½	20	14		den 26. Jan.
Saarbrücken	1	6					5		5½		6				den 23. Jan.
Lautern . . .	1	6	5				4				6½				den 16. Jan.

Bier-Tax.

Nachstehende Beckermeister verzapfen Bier

a 7. kr. die Maas

Marx Heinz, Joh. Ambos, Joh. Römer und Jacob Römer.

a 6. kr.

Jacob Römer, Adam Ladenberger, Henrich Faber, Daniel Stähler, Michael Hanß, Nicolaus Ambos jun. Stutzmann, Frieder. Jacobi und Carl Jacobi.

a 5. kr.

Joh. Römer, Peter Dieneler, Conrad Wild der ältere, Peter Wits, Phil. Conrad und Georg Theobald.

a 4. kr.

Augustin Römer, Heinrich Faber, Conrad Wild jun. Stutzmann, Joh. Flickner, Philipp Niederauer, und Phil. Conrad.

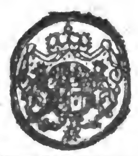
Verordnung das Eichen des Schenkgeschirres betreffend.

Die von SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht gnädigst approbirte Instruction, wie es mit dem Eichen gehalten werden solle, disponiret unter anderen, daß auch die Wirthe die zum verzapfen des Getränks brauchende Krügen, Bouteillen und übriges Geschirr, eichen zu lassen, verbunden seyn sollen. Damit aber selbige, wegen Gebrechlichkeit dieses Geschirrs, nicht mit allzu grosen Kösten beschweret werden mögen; So ist resolviret worden, daß die Gebühren von dergleichen Schenkgeschirr ganz gering, und zwar per Stück nur mit Einem Kreuzer angesetzet und erhoben werden sollen. Welches Oberamt [N. N.] denen Gerichten in denen Wein-Eichplätzen des Oberamts zur gehorsamsten Achtung zu injungiren hat.

Zweybrücken den 26. Jan. 1768. Regierung

N. VII. den 16. Februar. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/
welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker
Hallanzy distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Auf Ansuchen des Hrn. Zinßschreiber Zengerle wird hiermit bekannt gemacht, daß dessen sämtlichen Gärten, Wiesen und Ackerland, so auf dem Ixheimer Bann liegen, Mittwoch den 24. dieses zu Ixheim in des Hrn. Schultheissen Römers Behausung auf annehmlichen Zahlungstermin eigenthümlich versteiget werden; Desgleichen will derselbe seinen vorm untern Thor am Auerbacher Weg gelegenen Garten von 3. Vrtl. Morgen, so mit einer Mauer umgeben und das darin befindliche von Stein aufgebaute Gartenhaus, wie nicht weniger ein Gartenstück von einem halben Morgen 5. Ruthen, so oben am vorigen liegt, desgleichen ein Acker am Schifiicker Berg hinter der Ziegelscheuer von 1½. Morgen Donnerstags den 25sten lauffenden Monats Febr. auf allhiesiger Rathsstuben ebenfals auf annehmliche Bedingnüsse versteigen lassen.

2. Da auf Freytag den 18. März a. c. zu Münchweiller, bey Pirmasenz 4. bis 5000 Stück eichene Diehlen hundertweiß auf halbjährige Zahlungsfrist offentlich versteigt werden sollen; als wird solches denen Liebhabern, besonders aber denen Schreinern und Zimmerleuten bekannt gemacht, damit sie sich allenfalls Nachmittags um 2. Uhren daselbst einfinden können.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein gewölbter groser Keller, darinnen 20. bis 25. Fuder gelegt werden können, und mit tüchtigen Lagerholz versehen ist, stehet auf etliche Jahre lehnsweise zu begeben: Verleger dieses gibt hiervon nähere Anzeige.

2. Drey hundert Gulden liegen bey der Hornbacher Kirchenschaffney gegen hinlänglichen gerichtlichen Versatz parat, allstündlich verlehnet werden zu können.

3. Gegen hinlänglichen gerichtlichen Versatz sind dahier 200. fl. auszulehnen, worüber Verleger dieses nähere Nachricht gibt.

4.

4. Schmidmeister Christschilles hat in seiner Behausung in der Vorstadt ein meublirtes Zimmer für eine ledige Person allstündlich zu vermiethen.

5. Das ganze obere Stock in des Gerbermeister Hrn. Helmes Behausung in der vordern Gast gelegen ist auf Johanni zu verlehnen.

6. Balthasar Theysohns Wittib hat in ihrem neben Hrn. Kaufmann Dominique liegenden Wohnhaus im dritten Stock eine Stube, Kammer und Küch auf bevorstehenden Ostern zu verlehnen.

7. In der Frau Kirchschaffner Kochen Behausung, in der hintern Gaß gelegen, ist der untere Stock in 2. Stuben, einer Küche, Keller, Stallung und Dungkaut bestehend auf künftige Ostern zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Der Hofagent Saul Wahl lasset hierdurch dem Publico bekannt machen, wie eine jede Person, welche ihr Brod mit Spinnen zu verdienen gedenket, bey ihme Hofagend 4. Loth gebeizt und zum spinnen praeparirten Flachs umsonst abhohlen könne, um sich an denen 4. Loth zu üben und zu lernen, mit dem Anhang, daß man eine jede, welche fein spinnet, mit einem kleinen Douceur beschenken wird.

2. Den 29. früh Morgends soll zu Grosbundenbach, Korn, Habern, Dünkel und Heu gegen lange Zahlungsfrist auch Wiesen in Erbbestand oder Blumen Zins versteiget werden; welches denen Liebhabern zur Nachricht ohnverhalten bleibt. Zweybrücken den 10. Febr. 1768.

J. C. Ruppenthal.
Amtmann zu Buntenbach.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 31. Jan. Catharina Barbara, Henrich Balles, Schweinhirten dahier Töchterl. Den 2. Febr. Maria Elisabetha, Christian Koppen, Burger und Bannbeckers Töchterl. Den 4. dito Georg Jacob, Casimir Heusen, B. und Schreinerm. Söhnl.

Copulirt.

Monſ. Jean Baptiste Noireau, Herrschaftl. Hofbecker, von Dijon in Bourgogne gebürtig, mit Maria Elisabetha, Johannes Allemanns, Ev. Ref. Schuldieners zu Maßweiler ehel. Tochter.

Begraben.

Den 1. dieses Maria Margaretha, weyl. Joh. Gottfried Ambosen, gewesenen B. und Beckerm. allhier nachgelassene Wittwe alt 52. Jahr 1. M. und 6. Tag. Item zugleich zwey an diesem Tag geborne von Joh. Nickel Ambos, Burger u. Beckermstr. gezeugte Zwillings-Enkel, welche sogleich nach der Geburt verstorben

ben. Den 11. dito Matthias, weyl. Joh. Friederich Kellers, gewesenen Burger u. Kammmachers allhier nachgelasener Sohn alt 13. Jahr 5. M.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde getauft.

Den 12. dieses Georg Ludwig Friederich Eugenius, des Hrn. Pierre Antoine Geoffroy Französischer Sprachmeister allhier Söhnl.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 9. Febr. Henrich Sebastian, des Burger u. Buchbinders Jacob Hingerle dahier Söhnl. Den 11. dito Joh. Friederich Otto, des Burger u. Schuhmachermeisters Joh. Jacob Reiners dahier Söhnl.

Begraben.

Den 9ten Februarii Anna Regina Meyerin, eine alte Frau, alt etliche 70. Jahr. Den 10. ejusd. Joh. Nicol. Becker, ein alter abgelebter Burger u. Becker dahier, alt etliche 80. Jahr.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 14. Februarii Adalbert des Hofmusici Herrn Johann Lachniht Söhnl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	52			4	30	2	42	1	14	1	20	4	40	den 15. Febr.
Meisenheim.	2		1	50			1	50			1	12			den 13. Febr.
Cussel	2	15	1	46			2	6				52			den 8. Febr.
Bergzabern.*	3	44	2												den 26. Jan.
	Quart														
Saarbrücken.	2	36			3	40	2	8			1	12			den 30 Jan.
Lautern	2	52	2	15			2	10			1	24			den 16 Jan.
Creuznach .			1	54			2	20			1	38			den 13. Febr.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. 48. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 3. fl. 12. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 8½. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. 8. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr. 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1 kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. lb kr. Ein dito von 3. lb kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. lb brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 12½. kr. Kornbrod von 6. lb. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbsfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaafsfleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geduch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			4½		6	5	6				den 15. Febr.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	5				6				den 13. Febr.
Cussel . . : .	1	5½		5			4				6				den 8. Febr.
Bergzabern .	1	6	5	5			5		6		6½	20	14		den 26. Jan.
Saarbrücken	1	6					4		5½		6½				den 30. Jan.
Lautern . . .	1	6	5				4				6½				den 16. Jan.

N. VIII. den 23. Februar. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein ganz neues und noch niemals gebrauchtes Capriolet, so mit grünem Tuch ausgeschlagen auch grün angestrichen ingleichen mit ganzen Riehmen unter dem Kasten und Winden versehen ist, stehet samt dem Pferdsgeschirr und grünen Leithseil dahier käuflich zu begeben: Liebhaber können den Verkäufer bey Verlegern dieses vernehmen.

2. Eine Kaut voll Pferds- und Kühdung will Jemand dahier käuflich verlassen; Verleger dieses giebt davon nähere Anzeige.

3. Ein Wiesenstück von einem Morgen gros, in der Bierbacher Aue in dem sobenannten Gestöck gelegen, ist zu verkauffen: bey dem Gerbermeister Joh Valentin Bietz sind die Conditionen zu vernehmen.

4. Da auf Mittwoch als den 24. Febr. eine Parthie von 160. Malter Habern zu Irheim in des Hrn. Schultheiß Römers Behausung des Nachmittags um 1. Uhr versteiget werden soll; Als wird solches denen Liebhabern hiermit bekannt gemacht, um sich auf ermeldten Tag und Stunde in gedachtem Irheim bey der Versteigung einzufinden.

5. Der Dung aus einer ganzen Kaute stehet allhier zu verkaufen; wo? sagt Verleger dieses.

6. Demnach gnädigst resolviret worden, daß in der Fasanerie zu Schifflick eine Parthie Fasanen das Stück a 4. Livres oder 1. fl. 12. bz verkauft werden soll: Als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch ohnverhalten, und können sich die Liebhaber bey dem Hrn. Oberforster Richtstein zu gedachtem Schifflich diesfals melden.

7. Demnach die Regierungs-Rath Weblische Erben entschlossen sind, ihren an der Irheimer Strase gelegenen Garten, von 5. Vrtl. Morgen gros, über drey Wochen, als den 26. Febr. auf allhiesiger Rathsstube an die Meistbietende offentlich versteigen zu lassen; als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Folgende Güterstücker sind allstündlich zu verlehnen: als 1) eine Wiese im Kothen von 1. Morgen 1. Vrtl. 3. Ruthen. 2) eine Wiese am Bubenhausensteg so 1. Morgen hält. 3) eine Wiese im Ohlkorb von 1. Morgen und 1. Vrtl. 4) ein schöner Baumgarten, am Contwiger Weg gelegen Letzterer will auf 3. bis 4. Jahren, die Wiesen aber entweder zusammen, oder auch jede besonders auf ein Jahr, gegen billigen Zinß begeben werden. Liebhaber können sich bey Verlegern dieses melden, der ihnen mit näherer Nachricht an Handen gehen wird.

2. Joh. Nickel Theyson Fruchtmesser dahier, hat in seiner Behausung, in der Vorstadt gelegen, ein kleines Logis, wie nicht weniger 2. Morgen Wiesen im Briegel und dann 2. Morgen am Teufelsbrunnen lehnsweise zu begeben.

3. In des Hofhaffner Nicolai Behausung ist auf der Erde ein Logis auf Ostern zu verlehnen.

Gelehrte Sachen und Bücher verkauft.

Folgende Bücher, deren ersteres sauber gebunden, das letztere aber noch roh ist, beyde aber ganz neu sind, stehen um folgende geringe Preise zu verkaufen: als

Saurins Predigten, 10. Theile in 5. Bänden, medio octav, die neueste Auflage a 6. fl. 30. kr.

Stapfers Grundlegung zur wahren Religion, die Hersfelder Edition von 1756. in 3. Bänden in 4to ad 7. fl. Bey Verlegern dieses ist der Verkäufer zu erfahren.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da der gewöhnliche Bruchmühlbacher Josephi Markt dies Jahrs auf einen Samstag fällt, und man dahero für gut befunden, selbigen vor diesmal zu anticipiren, und auf den 8ten nächstkommenden Monat Martii zu verlegen; als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Zweybr. den 20. Febr. 1768.

Fürstl. Pfalz-Zweybr. Oberamt allda.

2. Auf dahiesigem Kays. Postamt sind annoch einige Exemplar von der sehr beliebten Büschingischen Erdbeschreibung und zwar dermalen der 1te 6te und 7te Th. in welch letztern Theil die Beschreibung von dem Herzogthum Zweybrücken abgehandelt worden, in Commission zu haben. Jeder Theil kostet mit Porto 48. kr und muß zugleich auf den 8ten Theil, welcher in kurzem ebenfalls die Presse verlassen wird, pränumeriret werden.

3. Die auf Cusseler Stadtbann, eine viertel Stunde von der Stadt gelegene Erbbestands, so genannte Rütschen Mühle, bestehet nebst einem Wohngebäude aus einem Mahlgang und Scheelgang, deßgleichen aus einer aparten neben daran gebauten grosen Walkmühle von 4. Löchern, für die in groser Menge in der Stadt Cussel sich befindende Wollenweber, Weißgerber und Stricker. Dabey sind an Nebengebäuden eine grose Scheuer, Keller, Ochsen- Pferd- u. Kühstall, 3. grose s. v. Schweinställe, ein groser Kelterschopp, worin eine neue Kelter, und Platz oben und unten, um das Geschirr des Winters aufzuheben, ein apartes Backhaus, und umschliessen diese Nebenge-

bäude völlig, so daß sie ein groses Hofgering ausmachen, so mit einem Thor versehen ist. Dabey ist ferner ein Garten von ohngefehr einem halben Morgen, rund herum mit einer Mauer umgeben, und ein kleines Gärtgen unten im Hof. Oben an der Mühle ist auch noch ein Hanf- oder Flachsgarten, mit einer Häge umgeben, von ohngefehr einem viertel Morgen, deßgleichen ein Grasstück an dem Mühlengraben und auf den Stall stossend, von ohngefehr einem halben Morgen, dazu noch nach Befinden der Liebhaber um die Mühle an Gütern, als Wiesen und Aecker, so viel gefällig, abgegeben werden kann. Diese Mühle mit Zugehör soll mit erlangter Hochfürstlicher Renthkammer Erlaubniß unter sehr billigen und favorablen Conditionen auf Mittwoch den 16. Merz versteigt werden; wozu dann die Liebhaber eingeladen werden. Cussel den 4. Febr. 1768.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 14. Febr. Joh. Christian Valentin, des Hintersaßen Peter Weydt dahier Söhnl. Den 16. ejusd. Carl Friedrich, des Burgers u. Schlosserm. Wilhelm Lorenzen Söhnl. Den 19 ejusd. Christian Wilhelm, Joh. Ludwig Hoffmanns Tuchmachers in hiesiger Wollmanufactur Söhnl.

Copulirt. Den 15. Febr. Andreas von Dorn, Burger u. Beckerm. dahier, Joseph Antons von Dorns zu Euserthal Churpfälz. Oberamt Germersheim ehl. Sohn mit Charlotta, des hiesigen Burgers u. Beckermstrs. Jacob Rollers ehl. Tochter.

Begraben. Den 15. Febr. Der Burger und Schneiderm Fried. Carl Kuhn, ätat. 28. Jahr 4. Mon. 14. Tage. Den 16ten ejusd Carolina Christiana Henrietta Dreherin, des verstorbenen Agatschleiffers Joh. Jacob Drehers nachgelassene Tochter ätat. 25 Jahr 10. M. 5. T. Eodem Joh. Michael Bock, Burger und Schmidtmeister dahier alt 52. J. 7. M. 20. Tage.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben.

Den 17. Febr. Joh. Carl Wilhelm Etienne, Hoflaquai, Glas- und Fayance-Händler dahier, alt 34 Jahr 3. M. 10. Tag.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt 8½. kr. ein 6 ℔ dig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6¼. ℔. Loth 8. kr. 20. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr. Loth Milchbrod kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14 kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ kr. Ein dito von 3. ℔ kr. Ein Lückenweck von 24. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	50			4	44	2	40			1	20	4	20	den 22. Febr.
Meisenheim.	2		1	50			1	50			1	12			den 20 Febr.
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			den 8. Febr.
Bergzabern.*	3	44	2												den 26. Jan.
	Quart														
Saarbrücken.	2	36			3	40	2	8			1	12			den 30. Jan.
Lautern . .	2	52	2	15			2	10			1	24			den 16. Jan.
Creuznach .			2								1	36			den 20. Febr.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl48. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn 3. fl. 12. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			4		6	5	6				den 22. Febr.
Meisenheim .	1	5	4½	4½		4	5				6				den 20. Febr.
Cussel	1	5½		5			4				6				den 8. Febr.
Bergzabern .	1	6	5	5			5		6		6½	20	14		den 26. Jan.
Saarbrücken	1	6					4		5½		6½				den 30. Jan.
Lautern . . .	1	6	5				4				6½				den 16. Jan.

N. IX. den 1. Merz. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Eine gebrauchte 2. räderige Chaise stehet dahier um einen billigen Preis zu verkaufen: die Liebhaber hierzu können sich bey Verlegern dieses melden.

2. 36. Malter Waizen und 60. Mltr. Dinkel vormjährige wohlgeputzter Frucht, liegen dahier zum verkaufen parat: Verleger dieses giebt nähere Nachricht davon.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Zwey schöne Zimmer, davon eines tapezierd ist, beyde aber mit Alkoven versehen sind, stehen mit oder ohne Meubles für ledige Personen zu verlehnen: Verleger giebt nähere Nachricht hiervon.

2. Zwey geräumliche auf einander liegende und wohlverwahrte Speicher vorm untern Thor sind allstündlich zu vermiethen. Die hierzu Lusttragende können den Verlehner bey Verlegern dieses vernehmen.

3. Auf nächst instehenden Ostern wird ein Logis in der Vorstadt im mittleren Stock auf die Strase gelegen, so in 2. Stuben und einer Kammer bestehet, mit oder ohne Meubles an ledige Personen zu verlehnen, leer; auch können die Zimmer, wann sich Liebhaber finden sollten, einzelen verlehnet werden, und kann man bey Verlegern dieses nähere Nachricht davon erhalten.

4. Tausend Gulden werden gegen hinlänglichen gerichtlichen Versatz zum verlehnen anerbothen, Verleger dieses gibt nähere Nachricht.

5. Hundert Gulden sind allhier gegen gerichtlichen Versatz allstündlich zu verlehnen.

6. Ein Gartenstück von einem halben Morgen hinter des Beckermeister Stutzmanns Scheuer gelegen ist zu vermiethen; bey dem Schuhmachermeister Georg Peter Cron sind die nähere Conditionen zu erfahren.

7. In des Fr. Jacob Glenschen Behausung, in der Löwengaß, ist ein Logis, so in einer Stube, Kammer und Küch bestehet, auf instehenden Ostern zu verlehnen.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Es werden dahier etliche Ohm rother Metzer Wein zu kaufen gesucht: wer der-

dergleichen Wein zu verlassen hat, kann Verlegern dieses des Preises wegen benachrichtigen.

Gelehrte Sachen und Bücher verkauft.

1. Nachbemerkte Bücher, wovon das 1te und 2te sauber gebunden, die übrigen aber noch roh sind, wollen um folgende billige Preiße verkauft werden:

1) **Saurins** Predigten, 10. Theile in medio octav a 6. fl. 30. kr. 2) **Gottscheds** Weltweißheit; neueste Edition; med. 8vo. pro 3. fl. 3) **Dittons** Wahrheit der christlichen Religion. 8vo pro 1. fl. 15. kr. 4) Der Englische **Guardian** / oder Aufseher; 2. Theile, 8vo. pro 2. fl. 5) **Riedels** Theorie der schönen Wissenschaften ꝛc. Jena, 1767. med. 8vo. pro 1. fl. 15. kr. 6) **Baumgartens** theologische Moral; die neueste Auflage; pro 1. fl. 15. kr. 7) **Bielefelds** vollständige Gelehrsamkeit. 3. Theile Breßlau, 1767. med. 8vo. pro 3. fl. 45 kr. 8) **Bibliotheck für Jünglinge** ꝛc. aus dem Englischen; Leipzig, 1763. 8vo. pro 1. fl.

Den Verkäufer kann man bey Verlegern erfahren.

Allerhand *Avertissements*.

1. Nachdeme in vorigem Jahr sowohl als noch in diesem zu Ende gehenden Monat, sich unterschiedene Creditores gegen den 1. mens. April. a. pr. aus dem Fürstlichen Oberamt Ottweiler, auf den Freyherrl. von Schorrenburgischen Christianenthalerhof, bey Hasel, sich mit einigen Mobilien und Vieh, begebenen Läufer, Jacob Mesermann, ihrer an selbigen habender Schuldforderungen wegen, bey mir gemeldet, und aus dem über besagten Debitoris, auf den Christianenthalerhof, gebrachtes Vieh und Mobilien verfertigten Verzeichniß, sich ergeben, daß solche, zu Befriedigung derer Creditorum, bey weitem nicht zureichen, und man dahero nöthig befunden, den Concurs-Proceß zu eröfnen; Als werden alle und jede, welche an vorbemeldten Mosermann, eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter und peremtorie vorgeladen, ihre Forderungen vom künftigen Montag, über 6. Wochen, wird seyn der 11te April, bey unterzeichneten einzubringen, und mit erwehntem Jacob Mosermann, der Ordnung nach, zu liquidiren, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf sothanen Termins, nicht ferner gehöret werden. Zweybrücken den 26. Febr. 1768.

A. G. Dryander / Freyherrl. von Schorrenburgischer Beamt. zu Hasel.

2. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Schlosserarbeit eines, in der Fr. Gräfin von Forbach Hotel dahier zu machenden beträchtlichen eisernen Geramses den 2. Martii Nachmittags um 2. Uhr dahier in dem Bau-Magazin versteiget werden soll, und können die Liebhabere die Zeichnung davon vorhero bey Herrn Bau-Director Hautt besehen.

3. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zwischen Nieder- und Oberauerbach gelegene Agatschleifgebäude, samt zugehörigem Graben und übrigem Geländ oder Platz, auf Donnerstag den 24. lauffenden Monats Martii des Nachmittags um 2. Uhr in loco Unterauerbach versteiget werden sollen.

4. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem ehemaligen Schultheiß Jacob Ambos zu Niederauerbach eigenthümlich zugehörige zweystöckigte Wohnhaus, samt Scheuer, Stallung, Hofgering und dem dabey gelegenen Garten, nebst einem bey dem Garten eigenthümlichen Acker, wie auch dessen am Contwicher Weg gelegenen erbbeständliche Ziegelhütte, Donnerstags den 24. jetzt lauffenden Monats Mart. des Nachmittags um 2. Uhr in gedachtem Unterauerbach versteiget werden sollen.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 21. Febr. Friedrich Carl Philipp, Tit. Hrn. Reg. Secret. Christian Jonas Aulenbachs Söhnl. Den 23. Febr. Johann Lorenz Daniel, des Herrschaftl. Reitknechts Joh. Georg Beckers Söhnl. Den 24. dito Ludwig Carl, des hiesigen Burger und Orgelmachers Mathäus Christian Baumanns Söhnlein.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 29. Febr. Margaretha Dorothea, Joh. Andreas Heidels, Soldats unter hiesiger Herzogl. Garde Töchterl. Den 21. dito Louisa Barbara, Peter Brennemanns, Schweinhirten in der Vorstadt Töchterl. Eodem Joh. Philipp, Zacharias Heims, Burger und Fuhrmanns Söhnlein.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 22. dieses Georg Matheis, des Anton Fliegers, Arbeiter in der Herrschaftlichen Manufactur Söhnl. Den 23. dito Joh. Peter, des Joh. Peter Fuchsen, Soldat bey dem löbl. Regiment Royal-Deuxponts Söhnlein.

Gestorben. Den 20 Febr Peter, des Nicolas Durand dahier Söhnl. alt 13. Tag. Den 26. dito Georg Matheis des Besagten Anton Fliegers Söhnl.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6tbdig Rockenbrod gilt $8\frac{1}{2}$. kr. ein 6tbdig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. tb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von $6\frac{1}{4}$. tb. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr. 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von $6\frac{1}{2}$. tb 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. tb brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. tb $12\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. tb. $10\frac{1}{2}$. kr. Ein gemischtes dito $11\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	50	1	20	4	45	2	40	—	—	1	16	4	24	Den 29. Febr.
Meisenheim.	2		1	50	—	—	1	50	—	—	1	12	—	—	Den 27 Febr.
Cussel . . .	2	15	1	46	—	—	2	6	—	—	—	52	—	—	Den 8. Febr.
Bergzabern.*	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Den 19. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	40	—	—	3	50	—	—	—	—	1	16	—	—	Den 20 Febr.
Lautern . .	2	50	2	12	—	—	2	20	—	—	1	20	—	—	Den 27 Febr.
Creuznach .	2	50	2	4			2	16			1	32			Den 27. Febr.

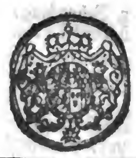
* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. 40. kr. und die Erbsen fl. kr. Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer Speck.	geräuch. Schwst.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½	—	—	4	—	6	5	6	—	—	—	Den 29. Febr.
Meisenheim .	1	5	4½	4½	—	4	6	—	—	—	6	—	—	—	Den 27. Febr.
Cussel	1	5½	—	5	—	—	4	—	—	—	6	—	—	—	Den 8. Febr.
Bergzabern .	1	6	5	5	—	—	4½	—	6	—	6½	20	14	—	Den 19. Febr.
Saarbrücken	1	6	—	—	—	—	4	—	—	—	6½	—	—	—	Den 20. Febr.
Lautern . . .	1	5½					4				6½				Den 27. Febr.

N. X. den 8. Merz. 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey den Herren Handelsleuten Pesch dem Aelteren wie dem Jüngern sind neuerdingen frische Bücking einzeln das Stück ad 2½. kr. ein Dutzend aber a 26. kr. zu haben.

2. Zweyhundert Stück Burgunderbuteillen sind um 12. fl. dahier zu verkaufen; Nähere Nachricht giebt Verleger dieses.

3. Bey dem Herrschaftlichen Gemüßgärtner Hrn. Röschreuter ist in billigem Preiß Weißkraut, Cellerie, Schalotten, Gelberuben und Knoblauch käuflich zu haben.

4. Da auf Freytag den 18. Merz a. c. zu Münchweiler, bey Pirmasenz 4. bis 5000. Stück eichene Dielen hundertweiß auf halbjährige Zahlungsfrist offentlich versteigt werden sollen; als wird solches denen Liebhabern, besonders aber denen Schreinern und Zimmerleuten bekannt gemacht, damit sie sich allenfalls Nachmittags um 2. Uhren daselbst einfinden können.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein Garten von drey Vrtl. Morgen gros am Auerbacher Weg gelegen ist auf 3. Jahr zu verlehnen; Die Wittib Graffinsin kann hiervon mehrere Nachricht ertheilen.

2. Hundert und etliche 40. Gulden stehen dahier gegen hypothekarische Versicherung allstündlich zu verlehnen, bey Verlegern kann man nähere Nachricht haben.

3. Ein Capital von 200. ein dergleichen von 100. und eins von 50. fl. sind gegen gerichtlichen Versatz allhier zu verlehnen, wovon Verleger dieses nähere Anweisung geben kann.

4. In des vormals Metzger Schäfferischen Haus in der Hintergaß gelegen, ist das 3te Stockwerk zu verlehnen, und kann täglich bezogen werden; das nähere ist bey Hrn. Kaufmann Dominique zu vernehmen.

5. In des Fr. Jacob Glenschen Behausung, in der Löwengaß, ist ein Logis so in einer Stube, Kammer und Küch bestehet, auf instehenden Ostern zu verlehnen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Die auf Cusseler Stadtbann, eine viertel Stunde von der Stadt gelegene Erbbestands, so genannte Rütschen Mühle, bestehet nebst einem Wohngebäude aus einem Mahlgang und Scheelgang, deßgleichen aus einer aparten neben daran gebauten grosen Walkmühle von 4 Löchern, für die in groser Menge in der Stadt Cussel sich befindende Wollenweber, Weißgerber und Stricker. Dabey sind an Nebengebäuden eine grose Scheuer, Keller, Ochsen-Pferd-u. Kühstall, 3 grose s. v. Schweinställe, ein groser Kelterschopp, worin eine neue Kelter, und Platz oben und unten, um das Geschirr des Winters aufzuheben, ein apartes Backhaus, und umschliessen diese Nebengebäude völlig, so daß sie ein groses Hofgering ausmachen, so mit einem Thor versehen ist. Dabey ist ferner ein Garten von ohngefehr einem halben Morgen, rund herum mit einer Mauer umgeben, und ein kleines Gärtgen unten im Hof. Oben an der Mühle ist auch noch ein Hanf- oder Flachsgarten, mit einer Häge umgeben, von ohngefehr einem viertel Morgen, deßgleichen ein Grasstück an dem Mühlengraben und auf den Stall stossend, von ohngefehr einem halben Morgen, dazu noch nach Befinden der Liebhaber um die Mühle an Gütern, als Wiesen und Aecker, so viel gefällig, abgegeben werden kann. Diese Mühle mit Zugehör soll mit erlangter Hochfürstlicher Renthkammer Erlaubniß unter sehr billigen und favorablen Conditionen auf Mittwoch den 16. Merz versteigt werden; wozu dann die Liebhaber eingeladen werden. Cussel den 4. Febr. 1768.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 18ten Jan. Johann Adam, Adam Ladenbergers, Burger u. Beckermstr. Söhnl. Den 2. Mart. Johanna Catharina Sophia, Joh. Peter Grimmen, Fourage-Einnehmers im Magazin zum Fürstl. Marstall, Töchterlein. Dito Friederica Gottliebe, Christian Friederich Weigels, Herrzogl Laufers Töchterl. Den 3. dito Louisa Henrietta, Joh. Friederich Pfortes, Herrschaftl. Reuthknechts Töchterl. Den 5ten dieses Catharina Elisabetha, Jost Quillmanns, Burger u. Kiefermstrs. Töchterl.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 4. Martii Joh. Georg des Franz Schützen wohnhaft auf der Webenheimer Ziegelhütte Söhnl. Den 6. dito Susanna Margaretha Catharina des Nicola Schmidt, Schäffer zu Hengstbach Töchterl.

Gestorben.

Den 2ten Mart. Joh. Bartholome Adalbert Hessenthaler Burger und Maurermeister dahier alt 59. Jahr 5. Monaten.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	52			4	50	2	38			1	20	4	20	den 7. Merz
Meisenheim.	2		1	50			1	50			1	12			den 5. Merz
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			den 7. Merz
Bergzabern.*	3	44													den 19. Febr.
	Quart														
Saarbrücken.	2	40			3	50					1	22			den 27. Febr.
Lautern . .	2	50	2	12			2	20			1	20			den 27 Febr.
Creuznach .	2	50	2	6			2	16			1	44			den 5. Merz

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	$5\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$			4		7		6				den 7. Merz
Meisenheim .	1	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$		4	5				6				den 5. Merz
Cussel	1	$5\frac{1}{2}$		5			$3\frac{1}{2}$				6				den 7. Merz
Bergzabern .	1	6	5	5			$4\frac{1}{2}$		6		$6\frac{1}{2}$	20	14		den 19. Febr.
Saarbrücken	1	6					4				$6\frac{1}{2}$				den 27. Febr.
Lautern . . .	1	$5\frac{1}{2}$					4				$6\frac{1}{2}$				den 27. Febr.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt $8\frac{1}{2}$. kr. ein 6 ℔ dig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von $6\frac{1}{4}$. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr. 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von $6\frac{1}{2}$. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ $12\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $10\frac{1}{2}$. kr. Ein gemischtes dito $11\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Verordnung das Land-Gestüd betreffend.

1) Sollen alle diejenige Studen und Studfohlen, so gebrannt, wie auch diejenige Studfohlen, so im ersten und 2ten Jahr wegen einer gewissen Ursach kein Brand bekommen, nicht an einen Ausländer bey 60. fl. Straf verkauft worden, hingegen so bald die Studfohlen 3. Jahr alt und nicht gebrannt werden, so können solche alsdenn ohne weitere Anfrage außer Lands verkauft werden.

2) Die Hengstfohlen sollen ebenfalls bey nemlicher Strafe, nicht ehender biß sie die 2te Musterung passirt und geschnitten worden, ausser Lands verkauft werden. Wann aber die Musterung gehalten und die Fohlen geschnitten, so soll ieder Unterthan alsdann befugt seyn, seine Fohlen an Ausländer verkaufen zu dörfen.

3) Wird der Verkauf und Tausch von denen gebrennten Studen und Fohlen, es seyen Hengst oder Studfohlen, zwischen Unterthanen erlaubt, hingegen an Ausländer gänzlich bey obbemelter Strafe verbotten.

4) Sollen alle diejenige Studen oder Studfohlen, so gebrennt werden, an Niemand anderst als an einen Unterthanen, der solche wiederum zur Zucht gebrauchen will, bey Strafe verkauft werden.

5) Bey Vermeidung 25. fl. Straf soll keiner keine Studfohlen bis solches 3. Jahr alt anspannnen.

6) Sollen die Unterthanen gehalten seyn, ihre gebrennte Studen von Herrschaftlichen Hengsten jährlich belegen zu lassen, und so bald die gebrennte Studfohlen 4. Jahr alt, so sollen solche gleich vorigen zu denen Hengsten gelassen werden. Wer hiergegen handelt, soll mit 20. fl. Straf belegt werden. Sollte aber ein Unterthan gegründete Ursachen haben, warum er seine Stude nicht belegen lassen könnte, so hat sich solcher aus hiesigem Oberamt bey dem Marstall-Amt, hingegen aus denen Oberämtern Bergzabern und Lichtenberg bey ihren Oberämteren zu melden, welche alsdann dem Marstallamt die Nachricht nebst denen Umständen geben sollen. Die Fortsetzung folgt.

N. XI. den 15. Merz. 1768.

Mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Zu Meisenheim ist eine complette Drehebank mit den dazu erforderlichen Instrumenten zu verkauffen: Es ist darauf 22. fl gebothen; Wer ein mehreres dafür zu geben entschlossen, hätte dieses mehr Gebott in Zeit 14 Tagen bey Hrn Commisario Hofmann zu Meisenheim zu thun, und wenn inzwischen nicht ein mehres gebothen werden wollte, diese Drehebank um die 22. fl. adiudicirt werden soll.

2. Drey Morgen Wiesenland in der Anna Wiese auf Ginnöther Bann und 2. dergleichen Morgen am Teufelsbrunnen sind entweder käuflich oder um jährlichen Zinß zu begeben: Liebhabere hierzu können die nähere Nachricht bey Verlegern dieses haben.

3. Da auf Freytag den 18. Merz a. c. zu Münchweiler, bey Pirmasenz 4. bis 5000. Stück eichene Dielen hundertweiß auf halbjährige Zahlungsfrist offentlich versteigt werden sollen; als wird solches denen Liebhabern, besonders aber denen Schreinern und Zimmerleuten bekannt gemacht, damit sie sich allenfalls Nachmittags um 2. Uhren daselbst einfinden können.

4. 36. Malter Waizen und 60. Mltr. Dinkel vorjährige wohlgebutzter Frucht, liegen dahier zum verkaufen parat: Verleger dieses giebt nähere Nachricht davon.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Es wird die ehedem den Zweybrückischen Callendern angehängte Leben derer Herzoge von Zweybrücken zu kaufen gesucht: wer solche verlassen kann, wolle sich desfals bey Verlegern melden.

2. Eine vierräderige Chaisse auf 4. Sitze wird dahier zu kaufen gesucht: wann Jemand eine solche zu verkaufen hat, wolle Verlegern hiervon nähere Nachricht gegeben werden.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Des Heinrich Otten Wittib zweystöckigte neue Wohnhaus an der Irbei

mer Strase gelegen, bestehend aus 2. Stuben, zweyen Küchen, und 2. Kamern, sodann Keller und Speicher, ingleichen eine grose Scheuer auch ein Rind- und 3. Schweinställe samt Hofgering und einem darin liegenden Gärtgen stehet zu verlehnen: Wer solches zu lehnen gesonnen, kann bey der Otten Wittib desfalls nähere Nachricht erlangen.

2. Hundert Gulden sind allhier gegen gerichtl. Versatz allstündlich zu verlehnen.

3. In des Joh. Peter Diensten Behausung, in der Vorstadt gelegen, ist ein Logis, so im untern Stock aus 2. Stuben und gewölbten Keller, im obern Stock aber aus 4. Stuben und einen grosen verschlossenen Vorplatz, Kammern, Küche und Speicher bestehet, auf künftige Johanni zu verlehnen.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Ein silber-façonnirter Degenknopf ist verwichenen Dienstag verloren gegangen: wer solchen gefunden und an Verlegern zurück bringen wird, soll mit einem kleinen Thaler recompensiret werden.

Allerhand *Avertissements*.

1. Demnach sich zu Odernheim ergeben, daß bey einem dasigen Unterthanen falsche Conventions-Thaler von dem Stadt Frankfurther Gepräg und der Jahrzahl 1767. sodann auch die Instrumente hierzu und zu Conventions 20. oder 6. Bz. Stück ermelten Gepräge und Jahrgangs bey selbigem vorgefunden, inzwischen auch dergleichen falsche 6. Batzenstück Frankfurther Gepräge von dem Jahrgang 1766 welche coursiren, würklich eingesandt worden, so allesamt dem Gepräg nach denen ächten ziemlich nachgeahmet sind, jedoch aber sich dadurch unterscheiden, daß ermelte falsche Conventionsthaler am Gewicht ¼ Loth zu leicht sind, der Cranz darum sehr ohngleich und ein Laub gröser als das andere, auch die ganze Prägung sehr seicht ist, wobey die Pori der ganzen obern Fläche das grobe Metall zu erkennen geben, sodann, daß die genannte falsche 6. Batzenstück von dem Jahrgang 1766. in der Ründung sehr irregulaire und gar nicht gekränzelt sind, sondern nur wie mit einem Messer gehackt scheinen, so daß deren Falschheit gleich in das Gesicht fällt; Als hat das Oberamt (Amt) N. dem Publico durch öffentliche Publication hiervon Nachricht zu ertheilen, und dasselbe von Annahme dergleichen falschen Müntzen zu warnen. Zweybrücken den 8. Merz 1768.

Regierung.

2. Diejenige, welche an Christian Lehmann Wiedertäufern und gewesenen Hofmanns auf dem grosen Bederhoff im Amt Homburg gegründete Forderungen haben oder machen können, werden hierdurch offentlich und sub praejudicio juris vorgeladen, sich Mittwochs den 23. dieses Monats vor allhiesigem Amt einzufinden, ihre Prätensiones der Ordnung nach mit ihrem gemeinschaftlichen Schuldner zu liquidiren, zugleich über ihr etwa formirendes Vorrecht, auf den Fall daß sich ein Concurs veroffenbaren sollte, zu certiren, oder in gütlicher Auskunft mit ihrem Debitori zu tractiren und zu setzen, in dessen Entstehung aber weiteres rechtliches ver-

fahren zu gewärtigen; dahingegen die Aussenbleibende präcludirt und ferner nicht gehört werden sollen, es seye dann daß sie Ehehaften oder sonsten rechtlich gegründete Ursachen ihres Aussenbleibens dociren würden. Wornach sich samtliche Creditores zu achten haben. Homburg den 11ten Merz 1768.

Fürstl. Pf. Zweybr. Amt daselbst.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 6. Merz Phil Daniel des Burger und Metzgermstr. Otto Heyen Söhnlein. Den 11. ejusd. Peter Carl Sebastian des Burg. u. Schlossermstrs. Johannes Seelen Söhnl.

Begraben. Den 9. Merz Anna Elisabetha Weissin geborne Classin weyl. Albrecht Weissen von der ehemal. Herzogl. Garde dahier nachgelassene Wittwe alt 67. Jahre und etliche Monate.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Speltz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	54			5		2	30			1	20	4	24	den 14. Merz
Meisenheim.	2		1	50			1	50			1	12			den 11. Merz
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			den 7. Merz
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
Saarbrücken.	Quart 2	45			4						1	22			den 5. Merz
Lautern . .	3		2	15			2	20			1	24			den 13 Merz
Creuznach .	2	52	2	8			2	20			1	40			den 12. Merz

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 Kbdig Rockenbrod gilt 8½. kr. ein 6 Kbdig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. Kb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. Kb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6¼. Kb. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr. 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waitzenbrod 7. kr. Ein sechs,

pfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weis Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwns.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			4		7		6				den 14. Merz
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	5				6				den 11. Merz
Cussel	1	5½		5			3½				6				den 7. Merz
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6					4				6½				den 5. Merz
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 13. Merz

Verordnung, der in letzteren Blatt abgebrochenen Verordnung das Landgestüd betr.

7) Sollte ein Unterthan seine gebrennte Stude oder Studfohlen wegen einem gewissen Umstand gern ausser Lands verkauffen wollen; so hat sich derselbe bey dem Marstallamt zu melden, welches nach Befinden die Erlaubnuß ertheilen wird, oder nicht.

8) Soll von allen Studen und Studfohlen so ausser Lands gekauft werden, dem Marstallamt durch den Schultzen die Anzeige geschehen, bey Vermeidung 15. fl. Straf, da denn selbige nach befinden gebrennet werden sollen, oder nicht.

9) Soll kein Unterthan befugt seyn, einen Hengst bey Straf zu halten.

10) Sollen alle vorkommende Veränderungen, es seye durch Kauf, Tausch oder Sterbfälle, so wohl von Studen als Fohlen von beyderley Geschlecht iedesmahl und zwar gleich durch den Schulz bey 15. fl. Straf dem Marstallamt angezeigt werden.

Der Rest im nächsten Blatt.

N. XII. den 22. Merz. 1768.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Sieben Lagerfaß, so mit eissernen Reif beschlag- und wohl conditionirt seynd, auch einen guten Geschmack haben, ingleichen 5. Halbfuderfaß samt starkem Lagerholz, und zwey Fuder Wein stehet dahier zu verkaufen, und giebt Kiefermstr. Peter Dienst hiervon nähere Anzeige.

2. Die Breitfurter an der Bließ gelegene Mühle, samt Zugehör, so aus zwey Gängen und einem Scheelgang bestehet, wie nicht weniger die obig dem Dorf situirter Nothmühl nebst ohngefehr 18. Morgen Land in Gärten, Wiesen und Ackerland bestehend will der Eigenthümer entweder käuflich verlassen oder aber verlehnen: Sollten sich hierzu auf ein oder die andere Art Liebhaber finden, können solche die nähere Conditionen bey dem Lammwirth zu Bliesbrücken Paul Gerich, oder bey dem Königwirth zu Homburg Anton Freysing vernehmen.

3. Bey dem Hrn. Schaffner Leyser zu Hornbach sind allstündlich aus der Hand zu verkaufen: Sechs der besten Fuhrpferdte, allerhand dazu gehöriges Geschirr, zwey gute Wägen, zwey Winden, viele Bindketten, drey Paar Heuleiteren, ein Paar Sackleiteren, ein Paar Weinbäume, viele schöne mit eisen beschlagene Wagendielen, zwey Dummelkarren, zwey Pflüge, eisern- und hölzerne Egen, wie noch allerhand dergleichen Schiff und Geschirr, ingleichen allerhand Hausrath als hölzern, eissern, kupfern und zinnern Geschirr. Was hiervon nicht sollte verkauft werden können, wird auf den 28 huius als den Montag in der Charwoche im Zollhaus allda des Vormittags um 9. Uhr offentlich versteiget werden.

4. Es sind während der Woche zwey Ohm Metzer Wein mit einander, die Ohm ad 21. fl., dahier zu verkauffen: der Wein ist vom besten Gewächs des Jahrs 1766. und giebt Kiefermstr. Wilhelm Dörning hiervon die weitere Nachricht.

5. Zu Meisenheim ist eine complette Drehebank mit den dazu erforderlichen Instrumenten zu verkauffen: Es ist darauf 22. fl. gebothen; Wer ein mehreres dafür

zu

zu geben entschlossen, hätte dieses mehr Gebott in Zeit 14. Tagen bey Hrn. Commissario Hofmann zu Meisenheim zu thun, und wenn inzwischen nicht ein mehres gebothen werden wollte, diese Drehebank um die 22. fl. adiudicirt werden soll.

6. Zweyhundert Stück Burgunderbuteillen sind um 12. fl. dahier zu verkaufen; Nähere Nachricht giebt Verleger dieses.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Ein Stück Ackerland von 2. Morgen gros gleich an Ernstweiler gelegen ist auf drey Jahr zu verlehnen: Paul Heinz ertheilt mehrere Nachricht.

2. Ein Keller ist in der Vorstadt zu vermiethen, und kann Peter Dienst desfalls nähere Nachricht geben.

Sachen so gestohlen worden oder verloren gegangen.

1. Es ist unterm 11ten lauffenden Monat Martii einem sicherem Christian Römer zu Rothbach im Elsaß eine 6. jährige Stude von Mittelmäsiger Gröse, und ganz Kastanien brauner Farbe ohne einigen weisen Blacken, aus dem Stall diebischer Weiß entwendet worden: Wer von diesem gestohlenen Pferdt einige Nachricht hat, wird ersuchet, solche Verlegern dieses ohngesäumt zu ertheilen.

2. Ein silberne Schurznadel mit 4. Cailloux und in der Mitte ein kleiner Rubin ist am letzt verwichenen Sonntag verloren gegangen; der Finder wolle solche gegen ein billiges Recompenz an Verlegern dieses zurück geben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zwischen Nieder- und Oberauerbach gelegene Agatschleifgebäude, samt zugehörigem Graben und übrigem Geländ oder Platz, auf Donnerstag den 24. lauffenden Monats Martii des Nachmittags um 2. Uhr in loco Unterauerbach versteiget werden sollen.

2 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem ehemaligen Schultheiß Jacob Ambos zu Niederauerbach eigenthümlich zugehörige zweystöckigte Wohnhaus, samt Scheuer, Stallung, Hofgering und dem dabey gelegenen Garten, nebst einem bey dem Garten eigenthümlichen Acker, wie auch dessen am Contwicher Weg gelegenen erbbeständliche Ziegelhütte, Donnerstags den 24. jetzt lauffenden Monats Mart. des Nachmittags um 2. Uhr in gedachtem Unterauerbach versteiget werden sollen.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde getauft.

Den 16ten Merz Maria Elisabetha, des Hrn. Martin Schützens Herzoglichen Spicker Tochterl.

Gestorben.

Den 13ten Merz Herr Carl Lebois, alt 59. Jahr 11. Monate und 8. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3				5						1	26	4	26	Den 21. Merz
Meisenheim.	2		1	50			1	50			1	12			Den 11. Merz
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			Den 7. Merz
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			Den 8. Merz
	Quart														
Saarbrücken.	2	41			4	8					1	20			den 12. Merz
Lautern . .	3		2	15			2	20			1	24			Den 13 Merz
Creuznach .	2	44					2	16			1	50			Den 18. Merz

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	5½	5	4½			4		7		6				Den 21. Merz
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	5				6				Den 11. Merz
Cussel	1	5½		5			3½				6				Den 7. Merz
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		Den 8. Merz
Saarbrücken	1	6					4				6½				Den 12. Merz
Lautern . . .	1	6					4				6½				Den 13. Merz

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6½. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr. 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes Dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Beschluß der in No. X. dieser Blätter angefangenen Verordnung das Landgestüd betr.

11) Würde sich ein Unterthan unterstehen, sein Fohlen es sey von Geschlecht was es wolle, so von Herrschaftl. Hengsten gefallen, zu verhehlen, oder gar gegen ein Ausländisches zu vertauschen, so soll solcher in 60. fl. Straf condemnirt werden. Es wird deshalb denen Schultzen ernstlich anbefohlen, darauf fleißig acht zu haben, wiedrigens derselbe so wohl, als der Thäter gestraft werden solle.

§. Sollen die Unterthanen das Frohndgeld von ihren Fohlen bis solche drey Jahr alt seyn, gleich vorhero frey haben, wohl zu verstehen, daß die Frage allein von denen gebrennten Studen.

§. Soll denen Unterthanen und zwar in hiesigem Oberamt, deren ihre Studen aus bewegenden Ursachen nicht haben gebrennt werden können, zur Beschehlzeit einige Hengste, um ihre Studen zu ihrem Vortheil belegen lassen zu können, gegeben werden, bey Straf aber wird ihnen untersagt, ihre Studen ausser Lands belegen zu lassen; Weilen man denen Unterthanen zum Besten einige Hengste zum Beschehlen geben will, so sollen solche jeder 1. fl. die Stud mag tragbar werden, oder nicht, vor belegen zahlen; Dahingegen können die Unterthanen, die von solchen Studen Fohlen ziehen, solche ohne weitere Anfrage hin verkaufen, wo sie wollen. Zweybrücken den 16. Febr. 1768.

Regierung.

N. XIII. den 29. Merz 1768.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. In dem Wirthshaus zur Stadtmetz zu Ernstweiler wird extra guter Metzer rother Wein in billigem Preiß verzapfet.

2. Eben allda bey dem Wirth Calmus wird dergleichen Metzer Wein die Maas zu 9. Batzen verzapfet.

3. Daniel Theysohns Wittib hat gutes Heu den Centner um 11. Bz. zu begeben.

4. Da nach Ostern in des Schultheissen Behausung zu Waldmohr etlich und 30. Stämme eichen grob Bauholz durch offentliche Steigung begeben werden sollen; als wird solches hierdurch zu dem Ende nachrichtlich ohnverhalten, damit die allenfalsige Liebhaber dieses Bauholz vorhero in Augenschein nehmen können.

5. Bey der Kellerey zu Meisenheim sollen auf den 7. instehenden Monath Aprilis 1450. Mltr. Spelz und 1400. Mltr. Habern neuer Maasung an die Meistbiethende versteiget werden; welches den Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

6. Ein Theil von dem ehmalig Kammerrath Sundahlischen Garten auf den Wacken gelegen, ist entweder zu verlehnen oder gegen billige Conditionen für eigenthümlich zu verkaufen und können sich die Liebhaber bey Verlegern dieses melden.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In dem Anker unten auf dem Boden ist die Eckstub mit oder ohne Meubles für eine ledige Person zu verlehnen: die nähere Conditionen erfährt man bey Hrn. Casimir Delwig.

2. Die Capitaine Trautmännische Wittib dahier ist gesonnen, ihr in der Vorstadt gelegenes Hauß, und zwar den ganzen unteren Stock samt Kramladen und den darunter befindlichen Keller lehnsweise zu begeben. Die vorhandene Krämerwaare kann auf annehmliche Conditionen und Zahlungsterminen sogleich übernommen werden, und können Liebhabere sich desfalls bey ihr melden, fort die nähere Conditionen vernehmen.

Sachen / so zu kaufen gesucht werden.

1. Es wird ein noch wohl conditionirter silberner Degen zu kaufen gesucht: Wer ein dergleichen zu verlassen hat, wolle sich bey Verlegern melden.

2. Es werden 20 Karren Dung zu kaufen gesucht: den Käufer kann man bey Verlegern dieses erfahren.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird ein Logis aus 2. Stuben, davon die eine etwas gros seyn muß, zwey Kammern, einer Küche und Keller, welches auf künftigen Johannis bezogen werden kann, zu lehnen gesucht: Verleger dieses giebt nähere Anzeige disfalls.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Es ist zu Ende abgewichener Woche ein kostbarer mit Brillanten besetzter Ring ohnweit dem Schwarzenacker verloren worden; derjenige, der ihn Hrn. Coururier dahier wieder einliefern wird, soll mit einer Ducat recompensiret werden.

2. In gegenwärtigem Jahr sind jemand dahier 2. vordere Kutschenräder und eine eiserne Ege abhanden gekommen: Wer von diesen verlornen Stücken zuverläsige Nachricht an Verlegern dieses geben kann, soll ein ansehnliches Recompenz erhalten.

3. Es ist unterm 11ten lauffenden Monat Martii einem sicherem Christian Römer zu Rothbach im Elsaß eine 6. jährige Stude von Mittelmäsiger Gröse, und ganz Kastanien brauner Farbe ohne einigen weisen Blacken, aus dem Stall diebischer Weiß entwendet worden: Wer von diesem gestohlenen Pferd einige Nachricht hat, wird ersuchet, solche Verlegern dieses ohngesäumt zu ertheilen.

Copulirte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 15ten Mart. Georg Höck, Burger und Rothgerbermstr. dahier, Michael Höcks, Mölspacher Hofbeständers ehl. Sohn, mit Catharina, Conrad Jungeydes, Burger und Schreinermstr. allhier ehl. Tochter. Dito Jacob Gabriel, Bedienter bey Herrn Oberhofmarschall von Bernstein, Wittwer, mit Susanna Catharina, Paul Blinen Gemeindsmann zu Niederhausen ehel. Tochter.

Begraben.

Den 14. dito Johan Daniel Eberhard, Soldaten unter dem löblichen Regiment Royal-Deuxpont Söhnl. alt 3 Jahr. Den 18. dito Joh. Friederich, Joh. Peter Schuhmachers, auch Soldaten unter gedachtem Regiment Söhnl. alt 2. Jahr 4. M. 16. T. Den 19. dito Hr. Joh. Diel, gewesener Oberamts-Procurator allhier, alt 62. Jahr 9. Monat weniger 8. T. Den 20. dito Maria Charlotta Jacobina, weyl. Joh. Peter Feindels. gewes. Bettelvogts

Al-

allhier nachgelassene Tochter alt 3. J. 9. Monat. Den 24. dito Georg Jacob Wery, Herrschaftl. Fuhrknecht alt 34. Jahr.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde getauft.

Den 27. dieses Joh. David des David Bouchon Burger und Hutmachermstr. dahier Söhnl.

Copulirt in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 15ten Merz Joh. Michael Springer ein Weber weyl. Mathias Springers von Ober-Grumbach aus dem Bisthum Speyer nachgelassener ehl. Sohn mit Maria Elisabetha, Peter Maurers Burger und Leinenwebermstr. dahier ehel. Tochter. Den 24. dito Adam Grübel von Großthaberts aus dem Herzogthum Gotha, ältester Herrschaftl. Kieferknecht dahier, weyl. Johannes Grübels zu gedachtem Großthaberts hinterl. ehlr. Sohn mit Catharina Margaretha weyl. Philipp Knechten aus der neuen Mühle zu Hochstädten nachgel. ehl. Tochter.

Begraben.

Den 23. dito Fr. Anna Judith Cösterin, geborne Classin von Frankfurt am Mayn, weyl. Hrn. Carl Wilhelm Cösters gewesenen Rathsverwandten und Hof-Chirurgi dahier nachgelassene Wittwe, alt 69. Jahr 3. Monate 22. Tage.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6¼. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr. 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Lentn. Weiß Mehl		Monats-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	3			5						1	24	4	40	den 28. Merz
Meisenheim.	2		1	50			1	50			1	12			den 25. Merz
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			den 7. Merz
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
	Quart														
Saarbrücken.	2	45			4	16					1	30			den 19. Merz
Lautern . .	3		2	15			2	20			1	24			den 13 Merz
Creuznach .	2	44	2	8			2	16			1	44			den 26 Merz

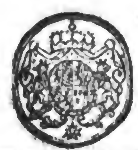
* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	lb	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer Speck	geräuch. Schwein.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		4½		7		6				den 28. Merz
Meisenheim .	1	6	5½	5		4½	5½				6				den 25. Merz
Cussel	1	5½		5			3½				6				den 7. Merz
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6½					4				6½				den 19. Merz
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 13. Merz

N. XIV. den 5. April. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Hr. Knopfmacher Röhling hat ohngefehr 15. bis 18. Centner Heu und eben so viel Ohmet auch etwas Stroh in billigem Preiß käuflich zu begeben.

2. Allerhand Hausrath, Porcellan und Küchengeschirr sind allstündlich bey dem französischen Sprachmeister Hrn. Geoffroy um einen billigen Preiß zu verkaufen.

3. Siebenzig Klafter Aspen und Birkenholz, welche ohnweit dem Bettinger-Hof stehen, sollen nach dem Tax begeben werden, und können sich Liebhaber desfalls bey dem Hrn Oberforster Bruch melden.

4. Bey der Kellerey zu Meisenheim sollen auf den 7 instehenden Monath Aprilis 1450. Mltr. Spelz und 1400. Mltr. Habern neuer Maasung an die Meistbiethende versteiget werden; welches den Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Bey dem Strumpfstricker Hrn. Faber dahier liegen 300. fl. Vormundschaftsgelder gegen gerichtlichen Versatz zum auslehnen parat.

2. Am Fahrenberg zwischen des Staller und Metzger Trautmanns Garten ist ein Morgen groses Gartenstück um jährlichen Zinß zu verlehnen: Verleger dieses ertheilt hiervon mehrere Nachricht.

3. In denen 3. Königen bey dem Keller Hrn. Ehrmann ist im dritten Stockwerk ein Logis auf künftigen Johannis oder Anfang des Monats Julii besthend aus einer grosen und kleinen Stube, davon eine bequem zu 2. Zimmern aptirt werden kann, sodann Küche, Keller, Platz um Holz zu legen, desgleichen einer Kammer und Gebrauch einer Waschküche vor eine kleine Haushaltung oder ledige Personen zu verlehnen.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Es ist Jemand dahier eine schwartz und roth schattirte Katzin vor ohngefehr 8. Tagen in der Vorstadt entloffen. Derjenige, der solche dermalen besitzet, und sie an den Eigenthümer zurück geben will, soll mit einem halben Gulden beschenkt werden, weshalben man sich bey Verlegern dieses melden kann.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zu Jedermanns Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, wie daß den 12. instehenden Monats Aprilis 240. Mltr. Dünkel neuer Maasung in der Kloster-Schaffeney Hornbach morgends früh um 9. Uhr an den Meistbiethenden offentlich versteigt werden sollen, die Liebhabere können sich also auf bestimmten Tag und Stunde dahier bey der Versteigung einfinden. Hornbach den 26. Martii 1768.

2. Nachdeme bey dem Wiedertäufer Christian Lehmann gewesenen Hofbeständers des grosen Bederhoffs im Amt Homburg sich eine so grose Schuldenlast bey vorgewesener Liquidation den 23. finientis mit dessen Creditoribus hervorgethan, daß dessen samtliches Vermögen solche zu tilgen nicht hinreichend ist, noch weniger eine gutliche Auskunft zwischen denen Creditoribus und ihrem Debitori communi getroffen werden mögen, und daher ein offenbahrer Concurs bey ihme entstanden; Als werden samtliche Creditores, welche gegründete Forderungen an gedachten Wiedertäufern Christian Lehmann haben oder machen können hierdurch edictaliter auf den 26. des folgenden Monats Aprilis dergestalt, daß ihnen Glaubigern 8. Tage pro primo 8. Tage pro secundo und 8. Tage pro tertio & peremptorio termino mit dem debitori communi vor allhiesigem Amt zu erscheinen, und mit demselben zu liquidiren und zugleich de iure prioritatis zu disceptiren, Kraft dieses vorgeladen; Es erscheinen nun dieselben oder nicht, so soll dennoch in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren, die nicht erscheinende aber nachmals nicht weiter gehört werden, sondern mit ihren allenfallßigen Forderungen an die Massa praecludiret seyn und verbleiben. Homburg den 31. Merz 1768.

Fürstl. Pfalz-Zweybrückisches
Amt daselbst.

3. Nachdeme in vorigem Jahr sowohl als noch in diesem zu Ende gehenden Monat, sich unterschiedene Creditores gegen den - mens. April. a. pr. aus dem Fürstlichen Oberamt Ottweiler, auf den Freyherrl. von Schorrenburgischen Christianenthalerhof, bey Hasel, sich mit einigen Mobilien und Vieh, begebenen Täufer, Jacob Mosermann, ihrer an selbigen habender Schuldforderungen wegen, bey mir gemeldet, und aus dem über besagten Debitoris, auf den Christianenthalerhof, gebrach-

brachtes Vieh und Mobilien verfertigten Verzeichniß, sich ergeben, daß solche, zu Befriedigung derer Creditorum, bey weitem nicht zureichen, und man dahero nöthig befunden, den Concurs-Proceß zu eröfnen; Als werden alle und jede, welche an vorbemeldten Mosermann, eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter und peremtorie vergeladen, ihre Forderungen vom künftigen Montag, über 6. Wochen, wird seyn der 11te April, bey unterzeichneten einzubringen, und mit erwehntem Jacob Mosermann, der Ordnung nach, zu liquidiren, im Fall Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf sothanen Termins, nicht ferner gehöret werden. Zweybrücken den 26. Febr. 1768.

A. G. Dryander / Freyherrl. von
Schorrenburgischer Beamter
zu Hasel.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	3			5						1	24	4	40	den 28. Merz
Meisenheim.	2		2	50			1	50			1	12			den 2. April
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			den 2. April
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
	Quart														
Saarbrücken.	2	45			4	10					1	22			den 26. Merz
Lautern . .	3	5	2	12			2	20			1	16			den 27 Merz
Creuznach . .			2	8			2	20			1	56			den 2. April

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß

weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6¼. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr. ein gemischtes Brod ad 2. ℔ 4. Kr.

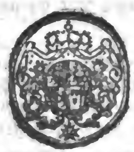
Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		4½		7		6				den 28. Merz
Meisenheim .	1	6	5½	5		4½	5				6				den 2. April
Cussel	1	6	5	5			3½		7		6				den 2. April
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6					4				6½				den 26. Merz
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

N. XV. Den 12. April. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Es sind dahier extra gute Spargel-Pflanzen, das hundert a 1. fl. zu begeben: Die allenfalsige Liebhaber hierzu können bey Verlegern dieses nähere Nachricht haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein groses Capital stehet allhier gegen gnugsame Sicherheit zu verlehnen, und giebt Verleger davon nähere Anzeige.

2. Ein Logis in der Vorstadt im mittleren Stock, auf die Strase gelegen, bestehend in 2. Stuben und einer Kammer, ist an ledige Persohnen mit- oder ohne Meubles zu Ende gegenwärtigen Monats oder auf nächstkünftigen Johannis zu verlehnen, und können die Zimmere, wann sich Liebhaber finden sollten, einzeln verlehnt, und bey Verlegern dieses nähere Nachricht davon erhalten werden.

3. Es ist in dem Heinzischen Hauß bey der Reformirten Kirche ein Keller zu verlehnen; bey Ludwig Heinz ist ein mehreres zu vernehmen.

4. In des Hof-Leyendecker Zornen an dem Kirchhoff belegenen Haus ist auf kommenden Johannis ein schönes Logis, so aus einer grosen und kleinen Stube, welche durch einen Ofen erwärmet werden, sodann einer grosen Küche und Keller bestehet, zu vermiethen, und ist das weitere hiervon bey gedachtem Hof-Leyendecker zu erfahren.

5. Nachstehende Wiesenstücker seynd auf ein oder mehrere Jahren zu verlehnen:
1½ Morgen 23. Ruthen am Teuffelsbrunnen im Etzel.
2¼. Morgen 6. Ruthen in der Bierbacher Aue die so genannte Nonnenwieß.
4¾. Morgen 20. Ruthen hinter der Ernstweillerkirche neben Fr. von St. Ingbrecht.
1¼. Morgen 3½. Ruthen auf Einnöther Bann, in der sogenannte Sauerwieß.
1¼. Morgen 6. Ruthen in der Langwieß.

3½.

3½. Morgen in der Bierbacher Aue die sogenannte Meyereywieß, bey dem Todtenpfuhl.

Liebhaber hierzu können sich bey hiesigem Handelsmann Hrn. Joseph Cetto melden.

6. In der Fr. Capitaine Trautmännin ihrem Haus in der Vorstadt sind im untern Stock 2. Stuben und Küche samt dem darunter befindlichen grosen Keller, wie auch Platz vor Holz zu legen, sogleich oder auf Johannis zu verlehnen.

Sachen, so zu lehnen gesucht werden.

1. Philipp Gerlinger von Kleinbundenbach sucht 220. fl. gegen gerichtliche Sicherheit aufzunehmen: Wer solche zu begeben gesonnen, kann sich bey Verlegern dieses melden.

Sachen so gestohlen worden oder verloren gegangen.

1. Es ist unterm 11ten lauffenden Monat Martii einem sicherem Christian Römer zu Rothbach im Elsaß eine 6. jährige Stude von Mittelmäßiger-Gröse, und ganz Kastanien brauner Farbe ohne einigen weisen Blacken, aus dem Stall diebischer Weiß entwendet worden: Wer von diesem gestohlenen Pferd einige Nachricht hat, wird ersuchet, solche Verlegern dieses ohngesäumt zu ertheilen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Nachdeme bey dem Wiedertäufer Christian Lehmann gewesenen Hofbeständers des grosen Bederhoffs im Amt Homburg sich eine so grose Schuldenlast bey vorgewesener Liquidation den 23. finientis mit dessen Creditoribus hervorgethan, daß dessen samtliches Vermögen solche zu tilgen nicht hinreichend ist, noch weniger eine gutliche Auskunft zwischen denen Creditoribus und ihrem Debitori communi getroffen werden mögen, und daher ein offenbahrer Concurs bey ihme entstanden; Als werden samtliche Creditores, welche gegründete Forderungen an gedachten Wiedertäufern Christian Lehmann haben oder machen können hierdurch edictaliter auf den 26. des folgenden Monats Aprilis dergestalt, daß ihnen Glaubigern 8. Tage pro primo 8. Tage pro secundo und 8. Tage pro tertio & peremptorio termino mit dem debitori communi vor allhiesigem Amt zu erscheinen, und mit demselben zu liquidiren und zugleich de iure prioritatis zu disceptiren, Kraft dieses vorgeladen; Es erscheinen nun dieselben oder nicht, so soll dennoch in Sachen rechtlicher Ordnung nach verfahren, die nicht erscheinende aber nachmals nicht weiter gehört werden, sondern mit ihren allenfallßigen Forderungen an die Massa praecludiret seyn und verbleiben. Homburg den 31. Merz 1768.

Fürstl. Pfalz-Zweybrückisches
Amt daselbst.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 3ten April. Georg Julius Adolph, Herrn Georg Saumen Hochfürstlichen Bereuters dahier Söhnl.

Begraben. Den 5ten April Catharina Elisabatha, des Burger und Beckermstr. Johannes Purpurs Ehefrau, ihres Alters im 59. Jahr. Den 6. Apr. Joh. Peter Weid, Hintersaß allhier, seines Alters im 73. Jahr. Den 8. Apr. Philipp Simon Grünewald, ein Spitalist dahier von Mambechel bey Baumholder seines Alters im 73ten Jahr.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 30. Mart. Johanna Catharina Barbara, Johannes Scheuerlings, Burger und Schmidmstrs. Tōchterl. Den 8ten Apr. Maria Elisabetha Barbara, Johann Jacob Gundlachs, Zeugmachers in der Herrschaftl. Wollfabrique Tōchterlein.

Begraben. Den 1. April. Joh. Jacob, Jacob Weissenbachs Sōhnl. alt 1. Jahr 9. Monath. Den 6ten dito Jacob Theodor, Michael Bieren, Burger und Schneidermstrs allhier Sōhnl. alt 3. Monat 3. Wochen.

In der Ev. Reformirten franzōsischen Gemeinde gestorben.

Den 9ten April Peter Wery, gewesener Burger und Wirth dahier alt 63. Jahr und etliche Monaten.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 24. Merz Maria Martha, des Jacob Ellers Fuhrmann und Hintersassen dahier Tōchterlein.

Gestorben.

Den 18ten Mart. Michel Quack ehmaliger Schāfer zu Wattweiler alt 75. Jahr. Den 24. dito Friederich Ludwig des Adam Berghofs Soldaten unter dem lōbl. Regiment Royal-Deuxponts Sōhnl. alt 3. Jahr 3. Monat. Eodem Lorenz Graus Feldschūtz zu Irheim alt 28 Jahr. Den 8ten April Heinrich Graul Waasen-Meister alt 53. Jahr.

Brod-Tax.

Zweybrūcken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr Lūckenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6½. ℔. Loth 8. kr. 12. Loth Lūckenweck 1. kr 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrūcken und **Ottweiler** ein dreypfūndig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfūndig dito 14. kr. Ein sechspfūndig Kornbrod 10. kr Ein gebrāunt oder gestāubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lūckenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lūckenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr. ein gemischtes Brod ad 2. ℔. 4. Kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lūckenweck wiegt 10. Loth.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	3	14			5	12					1	30	5	20	den 11. April
Meisenheim.	2		1	20			1	50				44			den 7. April
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			den 2. April
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
Saarbrücken.	*Quart* 2	45			4	10					1	22			den 26. Merz
Lautern . .	3	5	2	12			2	20			1	16			den 27 Merz
Creuznach .	2	48					2	24			1	56			den 9. April

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindsfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwst. kr.	Bockfleisch. kr.	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		4½		7		6				den 11. April
Meisenheim .	1	6	5	5		5	5				6				den 7. April
Cussel	1	6	5	5			3½		7		6				den 2. April
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6					4				6½				den 26. Merz
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

N. XVI. den 19. April, 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Demnach Hr. Schultheiß Römer zu Ixheim eine starke Parthie allerhand Gattung Bauholzes in seinem hiesigen Holzgarten zum verkaufen liegen hat, inngleichen bey ihme auch schöne eichene Latten käuflich zu verlassen sind; als wird solches den Liebhaberen hierdurch bekannt gemacht, und können sie sich des Preises wegen bey Ihme Hrn Schultheiß Römer melden.

2. Die Johannes Hollingerischen Erben von Einöth sind willens, ihre auf Einödther Gemarkung liegende Wiesenstücker aus der Hand zu verkaufen: Liebhaber hierzu können bey vermelden Erben sich eines näheren erkundigen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Ein Logis im 2ten Stock, bestehend aus drey Stuben, einer Kammer und Küche nebst Keller stehet in des Joh. Georg Deusters in der vordern Strase belegenen Wohnhauses miethweiß zu verlassen.

2. Ein Logis in der Vorstadt im mittleren Stock, auf die Strase gelegen, bestehend in 2. Stuben und einer Kammer, ist an ledige Persohnen mit- oder ohne Meubles zu Ende gegenwärtigen Monats oder auf nächstkünftigen Johannis zu verlehnen, und können die Zimmere, wann sich Liebhaber finden sollten, einzeln verlehnt, und bey Verlegern dieses nähere Nachricht davon erhalten werden.

3. Bey dem Schuhmachermstr. Leclaire in der Löwengaß ist ein Logis, aus einer Stuben bestehend, für eine ledige Person allstündlich zu verlehnen.

4. Da die Kirschbacherbach auf nächstkommenden Donnerstag als den 21. dieses im Lehn auf drey Jahr lang in des Hrn. Forster Pfaffen zu Hornbach Behausung durch öffentliche Steigung an die Meistbiethende begeben werden soll; Als wird ein solches hierdurch nachrichtlich ohnverhalten, damit die hierzu Lusttragende an bey-

bestimmten Ort und Zeit bey der Versteigung sich einfinden können.

5. Ein gewisses Capital stehet dahier gegen hinlänglichen Versatz in Commission zu verlehnen; Bey wem? sagt Verleger dieses Blats.

6. Drey hundert Gulden liegen dahier gegen gerichtlichen Versicherung auszuleihen parat; Verleger dieses gibt davon nähere Nachricht.

7. In des Hof-Leyendecker Zornen an dem Kirchhoff belegenen Haus ist auf kommenden Johannis ein schönes Logis, so aus einer grosen und kleinen Stube, welche durch einen Ofen erwärmet werden, sodann einer grosen Küche, Küchenkammer und Keller bestehet, zu vermiethen, und ist das weitere hiervon bey gedachtem Hof-Leyendecker zu erfahren.

Sachen, so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird ein Logis aus 2. Stuben, Kammer und Küchen, Keller, Speicher und Holzplatz nebst Stallung vor eine Kuhe zu lehnen gesucht: wer ein solches zu verlassen hat, kann sich bey Verlegern dieses melden.

Allerhand *Avertissements*.

1. Bis Mittwoch dem 18. Maii Vormittags um 11. Uhr wird in des Herrn Schandongs Hauß zu Homburg, die Caminfegerey in Stadt und Amt Homburg auf 6. Jahr lang Herrschaftswegen versteiget werden, wozu die etwaige Liebhabere dieses Gewerbs in der Ordnung hierdurch eingeladen werden. Zweybrücken den 16. April 1768.

2. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß auf Freytag den 29. dieses Monats Aprilis des Vormittags um 11. Uhr in Loco Waldmohr 34. eichene Schneidbäume, welche in der Waldmohrer Waldung stehen, an den Meistbiethenden versteiget werden.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 11ten April Ludwig Jacob des Georg Serf Arbeiters in dem Herrschaftlichen Bauwesen dahier Söhnl. Den 17ten dito Johann Adam des Josephs Wittenmayers Gemeindsmann zu Bubenhausen Söhnl.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 10ten April Philipp Henrich Carl, Friederich Wolffen, Burger und Beckermeisters allhier Söhnl. Den 14ten dito Maria Henrietta Philippina, Hrn Joh. Christian Fellers, Herzogl. Bereuters Töchterl.

Begraben.

Den 11ten dito Charlotta Friderica, Jacob Römers, Burger und Beckermstrs allhier Töchterl.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatstage.
Zweybrücken.	3	12			5						1	30	4	52	den 18. April
Meisenheim.	2		1	20			1	50			1	44			den 7. April
Cussel . . .	2	15	1	46			2	6				52			den 2. April
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
	Quart														
Saarbrücken.	2	40									1	16			den 9. April
Lautern . .	3	5	2	12			2	20			1	16			den 27. Merz
Creuznach .			2	8			2	20			1	36			den 16. April

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr. Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		4½		7		6				den 18. April
Meisenheim .	1	6	5	5		5	5				6				den 7. April
Cussel	1	6	5	5			3½		7		6				den 2. April
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6½					4½		7		6½				den 9. April
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt $9\frac{1}{2}$. kr. ein 6 ℔ dig Waizenbrod 13. kr. Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meissenheim Ein Brod von $6\frac{1}{2}$. ℔. Loth 8. kr. 12. Loth Lückenweck 1. kr. 11. Loth Spitzweck 1. kr. 10. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von $6\frac{1}{2}$. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 7. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr. ein gemischtes Brod ad 2. ℔. 4. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ $12\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $10\frac{1}{2}$. kr. Ein gemischtes dito $11\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Verordnung, krafft welcher weder Hirten noch sonsten Jemand bey Vermeidung schwerer Bestrafung sich unterfangen solle, in denen Waldungen Feuer anzumachen, und Falls in ein- oder dem andern Wald Feuer auskommen sollte, zu dessen Löschung die Gemeinden einander hülfliche Hand zu leisten hätten.

Nachdeme die Anzeige geschehen, was massen durch das den 6ten curr. vorgewesene starke Sturm- und Hagelwetter in verschiedenen so Herrschaftl. als gemeinen Waldungen hiesigen Oberamts, und sonderlich in dem Hornbacher, Maßweiler, Winschberger und Sander Forst eine Quantität Bäumen niedergerissen worden, und aber das Unglück sich vergrössern würde, wann bey der grosen Anzahl des zu Boden liegenden Holzes und Trocknung ein Feuer in ein- oder dem andern dieser Waldungen auskommen- und dadurch die noch stehende Bäume mit denen andern verbrannt- oder doch verdorben werden sollten; Als wird dem allhiesigen Oberamt hierdurch anbefohlen um behörig publiciren zu lassen, daß weder Hirten noch sonsten Jemand bey Vermeidung schwerer- und befindenden Umständen nach Leibes-Strafe sich unterfangen solle in einem Wald einiges Feuer anzumachen, und da je in ein- oder dem andern Wald Feuer auskommen würde, die Gemeinden um solches zu löschen, einander hülfliche Hand zu leisten- in dessen Entstehung aber sich ohnfehlbar nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen hätten.

Zweybrücken den 21. Julii 1746.

Regierung.

N. XVII. den 26. April. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Handelsmann Herrn Lilier ist in seinem eigenthümlichen Haus guter Sauer-Länder Kleesaamen und sonst andere Waare um billigen Preis zu verkauffen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In des weyland Peter Wery Behausung in der vordern Strase ist im 3ten Stockwerk ein Logis bestehend aus einer Stube, Kammer und Küch auf Johannis zu verlehnen.

2. In deß Schneidermeister Brenecken Haus stehet eine kleine Stube hinten aus mit- oder ohne Meubles zu vermiet'hen.

3. In des Ludwig Stauters Behausung in der Kirchhoffstrase gelegen, ist ein Logis bestehend aus einer Stube, Küch und Keller auf nechstkünftigen Johannis zu verlehnen.

Sachen so gestohlen worden oder verloren gegangen.

1. Es ist vor kurzem ein Waschseil in einer sicheren Behausung dahier entlehnet worden: da sich der Eigenthümer aber nicht eigentlich mehr zu entsinnen weiß, an weme er solches abgegeben habe; so wird derjenige, der sothanes Waschseil dermahlen besitzet, hiermit in Freundschaft ersuchet, es an den wahren Eigenthümer oder nur an Verlegern dieses zurück zu geben.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Es werden dahier 300. fl. auf gerichtliche Versicherung zu lehnen gesucht: wer solche zu verlehnen gesonnen ist, kann sich bey Verlegern dieses melden.

Al-

1. Den 29. dieses früh um 9. Uhr sollen in des verstorbenen Joh. Schunken Behausung in Webenheim ein Pferd, 2. Ochsen, 2. Kühe, 50. Stück Schaaf, 30. Lämmer, Heu, Ohmet, Stroh und Früchten, ingleichen Getüch, Bettung, Küchengeschirr und sonst allerhand Hausrath auf annehmliche Conditionen versteiget werden, und können sich also die Liebhaber bey der Versteigung an bestimmten Ort und Zeit einfinden.

2. Den 31. des zukünftigen Monats May sollen des Nachmittags gegen 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhaus folgende Wiesenstücker als 1) eine Wiese auf dem Jxheimer Bann an der Berkhauser Brücke von 4. Morgen 12. Ruthen 2) eine eben allda in der sogenannten Dreßwiesen von ¼. Morgen 3. Ruthen, 3) auf dem Stadtbann eine Wiese am Teuffelsbrunnen von 1½. Morgen und 4) eine Wiese in der Längwiese vom ½. Morgen unter favorablen Conditionen versteigt werden.

3. Beschreibung des Röth-Baus.

Die Röth-Färber-Wurz, Grapp, französ. Garance erfordert keinen vorzüglichen Grund und Boden, sondern nur ein leichtes mit fruchtbarem Sand vermischtes Erdreich.

Bis hieher ist die Röthe, oder Grapp durch Sprößling oder Setzling fortgepflanzet worden

Diese Sprößling, Pflanzen oder Setzling werden von der ein Jahr gestandenen Röthe abgenommen und ausgerupfet.

Das Land oder der Boden worin sie zu versetzen sind, muß in dem Spät-Jahr zuvor wohl gedüngt, und in dem folgenden Frühjahr wenigstens dreymal umgeackert und geegget werden.

Je nach dem sich die Witterung anläßt, werden die Pflanzen zu End Aprils oder im Monat May ausgerupft, und verpflanzet, und folgender Weise verfahren.

An dem schmahlen Ende, des zu Anpflanzung der Röth- oder Grapp bestimten Stück Lands, läßt man 1½. Schuh breit liegen und sticht mit der Spate zu End dieser 1½. Schuh den Boden schief ab, legt die Pflanzen 4. Zoll weit von einander und bedeckt sie über die Helfte mit Grund. Durch die Wegnehmung der Erde oder des Grunds zu Bedeckung der ersten Reihe Pflanzen, entstehet von selbsten ein Gräbgen oder Furche, in welche ein starken halben Schuh weit von der ersten Reihe, die 2te Reihe der Pflanzen gelegt, und auf diese Weise ohngefehr 25. dergleichen Reihen verpflanzt werden, welches sothan ein Beet genannt wird.

Hierbey ist anzumerken, daß zu besserem Wachsthum der Pflanzen viel beyträgt, wann die Erde oder der Grund, womit sie bedeckt sind, dergestalten zusammen getretten werde, daß man mit dem einen Fuß hinter der Spitze der Pflanze, und mit dem

dem andern Fuß unten an der Pflanze oder an deren Wurzel die Erde oder Grund zusammen trette, indeme sonsten und wann man weiters oben das Erdreich auf den Pflanzen zusammen tretten würde, diese weil sie schief liegen, leicht entzwey getretten werden möchten.

Zwischen diesem erstern und dem folgenden Beet, wird abermal ein Platz von ohngefehr $1\frac{1}{2}$. Schuh breit leer gelassen, zu dem Ende, damit in folgendem Frühjahr und zwar eher als die vorjährige Pflanzen zum Vorschein kommen, dieser liegengebliebene Grund, nebst dem aus denen Nebens-Furchen aus gehoben und damit das ganze Beet 2. biß $2\frac{1}{2}$. Zoll hoch überworffen, und mit einem Rechen rein vergezogen werden könne, und auf diese Weise wird mit allen folgenden Beeten verfahren. Künftig den Beschluß.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 20. April Conrad des Nicolas Clement Herzoglicher Leib-Kutschers Söhnl. Den 21. dito Joh. Nicolas des Johann Mayers Hintersassen und Steinhauer-Gesellen dahier Söhnl. Den 22ten dito Philipp Anton des Adam Weitzen Hintersassen und Steinhauergesellen dahier Söhnl. Den 23. dito Maria Margaretha, des Michael Fuchs Soldaten unter der Herzoglichen Leibgarde Töchterl.

Gestorben.

Den 13. dieses Georg, des Christian Weber Soldaten unter der Herzoglichen Leib-Garde Söhnl, alt 10. Monat. Den 19ten dito Ludovica, des Anton Bader Burger und Hutmachermstr. dahier Töchterl., alt drey Monat.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt $9\frac{1}{2}$. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2 ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von $6\frac{1}{4}$. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14 kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von $6\frac{1}{2}$. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ $12\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $10\frac{1}{2}$. kr. Ein gemischtes dito $11\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

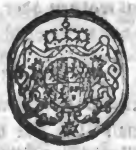
Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	12					2	45			1	30	6		den 25. April
Meisenheim.	2	10	1	25			2					50			den 22. April
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 18. April
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
	Quart														
Saarbrücken.	2	40			4						1	30			den 16. April
Lautern . .	3	8	2	20			2	20			1	24			den 23 April
Creuznach .			2	8			2	20			1	36			den 16. April

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		4½		7		6				den 25 April
Meisenheim .	1	6	5½	5		4½	4½				6				den 22. April
Cussel	1	6	5½	5			4				6				den 18. April
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6½					4½		7		6½				den 16. April
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

N. XVIII. den 3. May 1768.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein schöner eichener mit Nußbaumenholz eingelegter Kleiderschrank, so mit Messing beschlagen, wird zum Verkauf angebotten; die Liebhaber dazu können den Verkäufer bey Verlegern dieses erfahren.

2. Bey dem Handelsmann Herrn Lilier dahier sind aller Gattung frischer Specerey-Waare en gros sowol als en detail in seiner eigenthümlichen Behausung oben im 3. Stock zu verkaufen; und offerirt derselbe billigen Preis.

3. Hr. Schultheis Römer zu Jxheim hat 200. Centner süses Heu käuflich zu begeben, und kann man sich bey ihme Hr. Römer des Preises wegen erkundigen.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Ein Grasstück, das, wo möglich eingezäunet ist, wird zu lehnen gesucht: Verleger dieses gibt desfalls nähere Anzeige.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Es ist eine ohnweit dem Teuffelsbrunnen gelegene ehemalen Kochische modo Falckensteinische Wiese in circa $3\frac{1}{4}$. Morgen bestehend auf ein- oder mehr Jahren in Mieth- allenfalls auch käuflich zu begeben: Wer zu einem oder dem andern Lust traget, wolle sich bey dem hiesigen Candidaten Hrn Koch guten Bescheids halber melden.

2. In des Hof-Leyendecker Zornen an dem Kirchhof belegenen Haus ist auf kommenden Johannis ein schönes Logis, so aus einer grosen und kleinen Stube, welche durch einen Ofen erwärmet werden, sodann einer grosen Küche, Küchenkammer und Keller bestehet, zu vermiethen, und ist das weitere hievon bey gedachtem Hof-Leyendecker zu erfahren.

Sa-

Sachen so gestohlen worden oder verloren gegangen.

1. Verwichenen Donnerstag vor 8. Tagen ist eine Winde zwischen Ernstweiler und dem Schwarzenacker verlohren gegangen; wer solche dem Verleger dieses einliefern wird, soll mit 10. Batzen recompensiret werden.

Allerhand *Avertissements.*

1. Auf den 17ten dieses Monats May solle das dem Hornbacher Kloster zugehörige Antheil an dem kahlen Frucht Zehend auf Altheimer und Böckweiller Bann Nachmittags um 2. Uhr in loco Altheim in des dasigen Closter-Meyers Schlicken Behausung auf 4 Jahr gegen jährlichen Geldzins versteigt werden; die Liebhabere können sich also auf bestimmten Tag und Stunde bey der Versteigung einfinden. Hornbach den 1ten May 1768.

2. Bis Mittwoch den 18. Maii Vormittags um 11. Uhr wird in des Herrn Schandongs Hauß zu Homburg, die Caminfegerey in Stadt und Amt Homburg auf 6. Jahr lang Herrschaftswegen versteiget werden, wozu die etwaige Liebhabere dieses Gewerbs in der Ordnung hierdurch eingeladen werden. Zweybrücken den 16. April. 1768.

3. Beschluß der in letztern Blatt angefangenen Beschreibung des Roth-Baus.

Hierauf werden in dem erstern Jahr, die mit Röth angepflanzte Beete mittelst einer vielzinkigten Karst oder eisernen Rechens von Unkraut gesäubert, und dieses in dem 2ten Jahr, so bald die Röth 2. Zoll hoch erwachsen, wiederhohlet. In dem 2ten Jahr, oder nach Verlauf von ohngefehr 17. Monat von der Setzzeit angerechnet, wird die Röth, oder vielmehr die Wurzel, derselben gegraben, und mit diesem Ausgraben an dem Ort der Anfang gemacht, wo selbst man mit setzen geendiget, und weilen diese Wurzel 1½. bis 2. Schuh tief in der Erde stecket, so muß auch so tief umgegraben werden.

Die ausgegrabene Wurzeln bleiben zum abtrockenen 1. bis 2. Täge in freyer Luft liegen.

Eine kleine Quantität kann in einem Backoffen der mehr Wärme nicht hat, als ein solcher, aus welchem man das Brod bereits herausgenommen gedörret, und zu Säuberung von Grund, abgedroschen werden, eine grose Quantität aber, erfordert besondere Röthdörren und Röthmühlen.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 17. Apr. Maria Elisabetha, Georg Valentin Theobalds, Burger und Beckermstr. allhier, Töchterlein. Den 20. Nicolaus Peter, Christian Schilten, Kühhirten allhier, Söhnl. Den 24. Apr. Simon, Andreas Dellers, Beysassen zu Schmidtshausen, dermalen in dem Spital allhier befindl. Söhnl.

Be-

Begraben. Den 17ten dito Maria Magdalena, Mathias Krämers Burger und Schreinermstr. allhier ehl. Hausfrau, alt 60. Jahr. 3. Mon. 6. T. Den 26. dito Anna, weyl. Johannes Hunsickers, gewesenen Hintersassen allhier nachgelassene Wittwe, alt ohngefehr 73. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 20. April Joh. Friderich, des Joh. Leonhard Appolds Gärtner bey Tit. Hrn. Oberhoff-Marschall von Bernstein, Söhnl. Den 30. dito Georg Gottfried, des Burger und Hafnermstrs. Georg Michael Hofmanns, Söhnl. Eodem Christian Carl, des Burger und Schlossermstrs. Joh Jost Lorenz, Söhnl. Eodem Johann Peter, des Hrn. Adam Guttenbergers, Cammerdieners bey Sereniss. nostri Hochfürstl. Durchl. Söhnl.

Copulirt. Den 25. April Christian Henrich Franck Burger und Schlossermstr. dahier mit Dorothea Friderica des Burger und Schlossermstrs. Nicol Lorenzen eheledige Tochter. Den 28. dito Herr Johann Isaac Bazlin Hochfürstl. Regierungs- und Oberconsistorial-Canzellist mit Jungfer Carolina Dorothea Juliana des gewesenen Stadtschreibers zu Ottweiler Hrn. Johann Theobald Mettels nachgelassene ehel. Tochter.

Begraben.

Den 16. April Catharina Philippina Henrietta Herrn Joh. Daniel Hien Herzogl. Hofmahlers Töchterl., alt 1. Jahr. 4. M. Den 19 dito Anna Christina Margaretha, des Soldaten Daniel Bernhardts Töchterl., alt 1. J. 5. W.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2 ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6¼. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder geständter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	12			5	8	2	40			1	30	5	20	den 2. May
Meisenheim.	2	10	1	16			2					46			den 28. April
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 18. April
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
	Quart														
Saarbrücken.	2	40									1	32			den 29. April
Lautern . .	3	8	2	20			2	20			1	24			den 23 April
Creuznach . .			2	10			2	30			1	20			den 30. April

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwnf.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			4½		7		6				den 2. May
Meisenheim .	1	6	5	5		4½	6				6				den 28. April
Cussel	1	6	5½	5			4				6				den 18. April
Bergzabern	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6					4½		7		6½				den 23. April
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

N. XIX. den 10. May 1768.



Mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Weinhändler Hrn. Baille dahier sind nicht nur von allen Sorten so Französisch- als Spannischen Weinen im Grosen oder in Bouteillen jederzeit zu haben; sondern Er hat nun auch eine 2te Sorte extra Burgunder Wein erhalten, und um das Publicum vollkommenst zu contentiren, will derselbe die Bouteille von der ersten Sorte burgunder um 40. kr. und von der 2ten Sorte um 48. kr. verlassen. Bey eben gedachtem Hrn. Baille ist wiederum Provençer Baumöl und zwar das Pfund vom feinsten pro 28. kr., halb feines pro 24. kr. und das gut ordinaire pro 20. kr. zu bekommen; Nimmt man aber im Grosen, so wird das ℔. um 2. kr. wolfeiler erlassen.

2. Ein schöner mit Nußbaumenholz eingelegter Schrank samt einem hierzu gehörigen Tisch mit zwey Auszügen stehet dahier käuflich zu verlassen: Es ist ein Meisterstück, so sehr wohl ausgearbeitet worden. In der Henblischen Behausung können vermeldte Piecen besehen werden, und kan man zugleich bey dem Schreiner Bauer daselbsten des Preises wegen nähere Nachricht erlangen.

3. Bey Hrn. Handelsmann Joseph Cetto ist gutes Heu, der Centner um 11. btz., dermahlen zu haben.

4. Die Capitaine Trautmännische Wittib dahier ist gesonnen, ihr in der Vorstatt gegen der Frau von Petri über gelegenen Haus, samt Stallungen und einem darunter befindlichen grosen nebst einem kleinen gewölbten Keller, mit dem dazu gehörigen Hofgering, wie solches schon durch eine Mauer von dem untern Haus unterschieden ist, auf annehmliche Conditionen zu verkaufen; die allenfalsige Liebhaber können sich der näheren Conditionen halben bey gedachter Wittib melden.

5. Die Jacob Neuische Erben zu Einnöth sind gesonnen, ein ansehnliches Wohnhaus in Einnöth gelegen, so aus 2. grosen Stuben, 2. grosen Küchen, 5. grosen Kammern und einem grosem Keller bestehet, samt 4. grosen Ställe auf 60. Stück Pferd

Pferd eingerichtet 4 schöne Schweinställe, ein schönen Hofgering, nebst einer ansehnlichen Scheuer vor 80. Wagen Heu zu legen ingleichen 4 bis 5000. Garben Früchten und einen schönen hinter dem Haus gelegenen Garten käufiich zu begeben.

6. Ein neuer Mehlkasten, der wenigstens 10. Malter halten thut, ist zu verkaufen: Verleger dieses giebt nähere Nachricht hievon.

7. Ein eichener Tisch ist billigen Preises zu begeben.

8. Die Stallerische Kinder sind willens folgende Güter käuflich zu begeben: 1) 11. Morgen, so mit Dünkel besähet sind, an den Ruhbirn Bäume gelegen, 2) 4½. Morgen an der Bohmbach gelegen. 3) 8½. Morgen, wo die Ruhbirn Bäume stehen, 4) eine Wiese im Graben Strang auf Einödtherbann gelegen und 5) 2. Stück Wiesen in der Schmalz Wiese gelegen iede 1½. Morgen groß.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird in der Vorstatt ein groser Keller zu lehnen gesucht: Verleger dieses giebt davon nähere Anzeige.

2. Es wird Maßcovs Geschichte der Teutschen, 2. Theile in 8. auf etliche Täge zu lehnen gesucht: Sollte sich davon ein Herr Besitzer hier finden, so wird derselbe geziemenst hiermit ersucht, solches dem Verleger unbeschwehrt anzeigen zu lassen.

3. Es werden auf gerichtliche Versicherung 100.fl. aufzunehmen gesuchet: Wer solche zu verlehnen willens, kann sich bey Verlegern dieses melden.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Es ist eine ohnweit dem Teuffelsbrunnen gelegene ehemalen Kochische modo Falckensteinische Wiese in circa 3¼. Morgen bestehend auf ein- oder mehr Jahren in Mieth, allenfalls auch käuflich zu begeben: Wer zu einem oder dem andern Lust traget, wolle sich bey dem hiesigen Candidaten Hrn Koch guten Bescheids halber melden.

Allerhand *Avertissements.*

1. Künftigen Freytag als den 13ten dieses werden 70. Mltr. Korn neuer Masung in der Closterschaffney dahier an den Meistbiethenden unter annehmlichen Conditionen versteiget: die Liebhabere können sich also Morgends um 9. Uhr dahier bey der Versteigung einfinden. Hornbach den 6ten May 1768.

2. Nachdeme nunmehro der 8te Theil der Büschingischen Erdbeschreibung eingeloffen, und der 9te Theil innerhalb 4. Wochen längstens an die Herrn Liebhabere wird abgeliefert werden können; Als hat man solches mit Anhang bekannt machen wollen, daß diejenige, welche die Pränumeration auf den 8ten Theil noch nicht entrichtet haben, solches nebst bey Beylegung des Ertrags für den 9ten Theil fördersamst bewerkstelligen möchten: auch seynd davon noch einige Exemplaria von Anfang auf dahiesigen Kays. Postamt sowohl, als auch bey Verlegern dieses Blatts um den schon bekannten Preiß in Commission zu haben.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 1ten May Franz des Caspar Saar Gemeindsmann zu Hengstbach, Söhnl. Den 2ten dito Georg Philipp des Peter Hamm Soldaten unter der Herzoglichen Leibgarde Söhnl.

Gestorben. Den 25ten April Elisabetha des Martin Spies Garde bey der Ferme Töchterlein, alt 9. Monat. Den 1ten May Johann Philipp des Franz Ludwig Schmitt Hintersassen und Schreinersgesellen dahier Söhnl., alt 9. Monat. Den 6ten dito Maria Martha des Joseph Eller Hintersassen und Fuhrmans dahier Töchterl., alt 6. Wochen 2. Tag.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	8			5	8	3				1	26	5		den 9. May
Meisenheim.	2	12	1	16			2					45			den 5. May
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 18. April
Bergzabern.*	3	36	1	56							1	44			den 8. Merz
	Quart														
Saarbrücken.	2	40			4						1	30			den 23. April
Lautern . .	3	8	2	20			2	20			1	24			den 23 April
Creuznach .	3		2	20			2	8			1	36			den 7. May

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl 40. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6 ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Otterweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7. kr. Ein sechspfündig dito 14 kr. Ein sechspfündig Kornbrod 10. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 10. Loth, gilt 1. kr.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔ 10½. kr. Ein gemischtes dito 11½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5	4½		4½		7		6				den 9. May
Meisenheim .	1			5	4½		4½				4				den 5. May
Cussel	1	6	5½	5			4				6				den 18. April
Bergzabern .	1	6	5	5			4½		6		6½	20	14		den 8. Merz
Saarbrücken	1	6					4½		7		6½				den 23. April
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

Verordnung dasjenige Land/ welches ganze Gemeinden eigenthümlich inne haben/ mit gar geringem Vortheil aber gebauet und benutzet wird/ betreffend.

Unsers Gnädigsten Herrn und Herzogens Hochfürstliche Durchl. ucht haben zu mehrmahlen wahrgenommen, daß dasjenige Land, welches ganze Gemeinden eigenthümlich inne haben, mit gar geringem Vortheil gebauet und benutzet wird, und dannenhero den gnädigsten Entschluß gefaßt, dahin die Verordnung zu erlassen, daß wenn Ackersleute in einer Gemeinde anzutreffen, welche nach ihren Vermögens-Umständen und Fuhrwerk, mehrers Land in Bau setzen können, und sich auf einem Dorfsbann gemeines-ohngebauet liegendes Land findet, solchen Gemeindsleuten alsdann davon so viel als sie in der Ordnung anzubauen vermögen, nach vorheriger Untersuchung angewiesen, das übrige aber denenienigen zugetheilet werden solle, welche im Stande und gesonnen sind, auf dergleichen Land einzele Häuser ausser denen Dorfstätten zu erbauen, und das öde Geländ durch bequemere Cultur in behörigen Bau und Nutzen zu bringen: und des Endes dieselbe sich bey der von Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst niedergesetzten Commission, als welche hernach an Höchst Dieselbe weiters Bericht erstatten wird, melden sollen: Dem Oberamt (N.) Amt (N.) wird demnach auf gnädigsten Befehl SERENISSIMI diese Höchste Willensmeinung zu dem Ende bekannt gemacht, um solche behörig zu publiciren und wie geschehen, demnächst anwiederum gehorsamsten Bericht ad Regimen zu erstatten. Zweybr. den 6ten May 1761.

Regierung.

N. XX. den 17. May 1768.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Zu Meisenheim sind gegen 160. Malter recht guter Gersten das neue Zweybrücker Malter zu 2. fl. 30. kr. auf dem Platz verkäuflich zu verlassen, und wird man wegen der Lieferung sich allenfalls auch zu billigem verstehen. Wer dazu Lust hat, kann bey Verlegern dieses Blatts nähere Nachricht und Addresse erlangen.

2. Joh. Friederich Matheis, Arbeiter in der Woll-Manufactur, ist gesinnet das ihme an dem neben der Fr. von St Jngbrecht gelegenen Haus zustehenden Antheil, so im dritten Stock in einer Stube, 1. Kammer, 1. Küche, Küchenkammer und ein Speicher bestehet auch etwas Stallung unter annehmlichen Conditionen käuflich zu begeben.

3. Bey denen Wirthen Calmus, Vatter und Sohn, zu Bubenhausen und respective Ernstweiler wird der Metzer rother Wein die Maas zu 8. bz. verzapfet: bey ersterem wird dieser Wein auch in Grosem begeben.

4. Eine 2. räderige-bedeckte Chaisse mit einer eisernen Axe ist dahier um 18. fl. zu verkaufen; Verleger dieses giebt hievon nähere Nachricht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Auf den 1ten Merz des künftigen 1769. Jahrs soll der Bücken-Aschbacher Hof bey Mittelbach gelegen anderweit verlehnet werden: Wer hierzu Lust hat, kann bey Verlegern dieses nähere Anzeige erhalten.

2. Ein Kleestück von sieben viertel Morgen gros im Judenthal gelegen stehet zu vermiethen: Verleger dieses giebt desfalls nähere Nachricht.

3. Ein Grasstück einen halben Morgen haltend im süsen Brühl gelegen ist zu verlehnen, und kann man sich bey Balthasar Theysohns Wittib der näheren Conditionen halber melden.

Sa-

Sachen, so zu kaufen gesucht werden.

1. Wer ein Commod um einen billigen Preis zu verkauffen hat, wolle Verlegern hiervon beliebige Nachricht ertheilen.

Sachen, so verlohren gegangen.

1. Verwichenen Freytag als den 13. dieses ist ein paar silberne Schuhschnallen zwischen hier und Bubenhausen verloren gegangen: Wer solche gefunden hat, beliebe Verlegern dieses davon Nachricht zu geben.

2. Am 7. cur. ist Abends zwischen dem Kornmarkt und der Blum dahier eine silberne Sackuhr mit einem grünen Band, Schlüssel und gläsernen Pettschaft verloren gegangen: Wer solche gefunden, wird ersuchet, selbige gegen ein Recompenz an Verlegern dieses Blatts abzugeben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zu Leipzig wird eine Italienische Zeitung unter dem Titul: Gazetta di Lipsia veranstaltet, davon zur Zeit ein halber Bogen, und sofern sich eine gewisse Anzahl Liebhaber wird gefunden haben, zwey halbe Bogen wochentlich um den unten gesetzten Preiß ausgegeben und den 1ten Julii a. c. der Anfang damit gemacht werden wird.

Der Verfasser wird sich hierbey befleisigen, die neuesten politischen Nachrichten, wie auch, so viel dieses Blatt zulassen wird, Nachrichten aus dem Reicht der Natur, der Wissenschafften und der Handlung in einem reinen und fliesenden Stilo, auch deutlichen Druck, auf feinem Papier mittheilen zu können.

Sothane Zeitung wird auf dahiesig Kays. Postamt um 4. Rthlr. jährlich an Liebhaber abgeliefert.

Wie man aber nur so viel Exemplaria, als deren von dato bis mit dem 30. Junii a. c. bestellt werden dürften, drucken zu lassen gesinnet ist; Als ersuchet man die Hrn. Liebhaber, welche mehrgemeldte Zeitung zu halten gedenken, die Bestellung binnen dieser Zeit beliebigst zu machen, und sich desfalls an dahiesiges Kayserliche Postamt, allwo auch bereits ein Probeblatt zu finden ist, zu verwenden.

Zweybrücken den 16ten May 1768.

K. K. Postamt allda.

2. Den 31. des zukünftigen Monats May sollen des Nachmittags gegen 2. Uhr auf dem allhiesigen Rathhaus folgende Wiesenstücker als 1) eine Wiese auf dem Jxheimer Bann an der Berkhauser Brücke von 4. Morgen 12. Ruthen 2) eine eben allda in der sogenannten Dreffwiesen von $\frac{1}{4}$. Morgen 3. Ruthen, 3) auf dem Stadtbann eine Wiese am Teuffelsbrunnen von $1\frac{1}{2}$. Morgen und 4) eine Wiese in der Längwiese vom $\frac{1}{2}$. Morgen unter favorablen Conditionen versteigt werden.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 2ten May Louisa Elisabatha, Johann Henrich Guthen, Burger und Becker-

ckermstrs. Töchterl. Den 7ten dito, Bernhard Heinrich, Hrn. Joachim Friederich Exters, Regierungs-Advocaten dahier, Söhnl. Den 12. dito, Maria Elisabetha, Bathel Jentesen, Burger und Schuhmachermstrs allhier Töchterl. Den 13. dito Maria Charlotta Henrietta, Susanna Margaretha Rollerin dahier Töchterl.

Copulirt.

Den 4ten dieses Joh. Weyrich, weyl Christoph Weyrichs, Gemeinsmann zu Weimbsheim, Oberamts Creuzenach, ehl. Sohn, mit weil Phil. Joseph Neuschwangers, gewesenen Burger und Schneidermstrs allhier nachgelassene eheledigen Tochter

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben

Den 15ten dieses Francisca le Claire gewesene Kammerjungfer bey der Freyfrau von Schorrenburg, alt 44. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	12			5		3				1	30	5		den 16. May
Meisenheim.	2	12	1	16			2					45			den 5. May
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 18. April
Bergzabern.*	3	36	2												den 9. May
	Quart														
Saarbrücken.	3										1	36			den 7. May
Lautern . .	3	8	2	20			2	20			1	24			den 23 April
Creuznach .	3										1	50			den 14. May

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6tbdig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6tbdig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. tb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. tb. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 11. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 18. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ $12\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $10\frac{1}{2}$. kr. Ein gemischtes dito $11\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	Dürrer Speck.	geräuch. Schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	$5\frac{1}{2}$	5			$4\frac{1}{2}$		7		6				den 16. May
Meisenheim .	1			5	$4\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{2}$				4				den 5. May
Cussel	1	6	$5\frac{1}{2}$	5			4				6				den 18. April
Bergzabern .	1	7	6				5		7		7				den 9. May
Saarbrücken	1	$6\frac{1}{2}$					$4\frac{1}{2}$		7		$6\frac{1}{2}$				den 7. May
Lautern . . .	1	6					4				$6\frac{1}{2}$				den 27. Merz

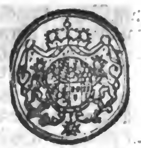
Verordn./ daß denen Unterthanen/ welche unter Royal-Deuxponts stehen/ nur die Zinse von ihren im Land habenden Vermögen verabfolget werden solle.

Es ist vor einiger Zeit die Anzeige geschehen, daß von Unterthanen welche unter dem Regiment Royal-Deuxponts stehen, nach und nach ihr Vermögen ausser Lands transportirt zu werden beginne, wodurch nicht nur allein gnädigste Herrschaft um den Detract gebracht, sondern auch das Herrschaftliche interesse ratione der manumissions-Gebühren vielmahls verkürzet wird. Nachdeme nun SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht hierauf zu verordnen gnädigst gut gefunden, daß denen Soldaten weiter nichts als die Zinse von ihrem im Land habenden Vermögen verabfolget werden solle: Als wird diese gnädigste Intention samtlichen Ober- und Aemteren in specie dem N. N. mit der Auflage rescribirt, um solche behörig zu publiciren, darauf zu halten, seiner Zeit aber über die beschehene publication zu berichten. Zweybrücken den 10. May 1768.

Regierung.

N.XXI. den 24. May 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. In Leinsweiler, ohnweit Anweiler, stehen etliche Faß 1766ger Wein; ohngefehr 7. Fuder, a 90, 95 bis 98 fl. per Fuder; Ferner 2. Faß ohngefehr 6. Fuder, 1767ger a 55. und 57. fl. per Fuder, zu verkaufen. Aus den Fäserr, die angebrochen oder ehestens noch angebrochen werden, kann er auch Ohmweiß abgegeben werden, und ist sich deswegen nur bey dasigem Kiefer Clemens zu melden.

2. Ein Schrank mit 28. Stück ausgebälgter Vögel stehet allhier zu verkaufen, und ist der Verkäufer bey Verlegern dieses zu vernehmen.

3. Hr. Kaufmann Johann Friederich Arend hat 25. bis 30. Centner gut süses Heu zu verkaufen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Ein Wiesenstück von 1¼. Morgen 7. Ruthen an der Irheimer Brücke und ein dito am Irheimer Steeg gelegen von 1¼. Morgen sind um jährlichen Zins zu verlehnen: mehrere Nachricht hiervon ist bey Sattlermstr. Franz Heinz zu erfahren.

2. In des Schuhmachermeister Stallers Behausung in der Lötrengaß gelegen ist unten auf der Erde ein kleines Logis in einer Stube und Küchen bestehend auf instehenden Johannis zu verlehnen: bey den Stallerischen Erben erfährt man ein mehreres.

3. Eine Wiese von 3. Morgen, in der Groswies und eine dito von 2. Morgen am Teuffelsbrunnen gelegen, sind um den jährlichen Zins zu verlehnen; die Liebhaber können sich bey des verstorbenen Peter Werischen Erben des Preises wegen melden.

Sachen / so verlohren gegangen.

1. Es ist bey einer sicheren Person ein Fittelbogen zu einer Violin entlehnt worden, ohne daß sich diese Person mehr zu errinnern weiß, an wenne sie solchen abgegeben

geben habe. Da man nun sothanen Bogen zurück zu haben wünschet; so wird derjenige, so selbigen dermalen in Handen hat, hiermit dienstlich ersuchet, ihn entweder an diejenige Person, von deme er solchen bekommen, oder aber falls er sich selbiger nicht mehr zu besinnen wüste, an Verlezern dieses Blatts abzugeben.

Sachen, so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird bey einem Friedliebenden Hauswirth ein Logis zu miethen gesucht: Es sollte dieses Logis aus 2. neben einander liegenden Stuben, etlichen Kammern einer hellen Küche, Küchenkammer und Holzplatz bestehen, und so entweder jetzo gleich oder längstens auf bevorstehenden Johannis bezogen werden könne; Man verspricht richtige Zählung in Ansehung des Zinses zu leisten, und alle Unruhe und Verdrießlichkeit zu vermeiden. Verleger gibt desfalls nähere Anzeige.

Allerhand *Avertissements*.

1. Nachdeme das dem Kloster Hornbach zustehende Meyerey-Gut zu Niederauerbach auf Freytag als den 27. laufenden Monats May in loco Niederauerbach in offentlicher Steigung temporaliter begeben werden soll; Als wird solches hierdurch jedermänniglichen bekannt gemacht, damit die Liebhaber in des Hrn Schultheisen Behausung zu gedachtem Niederauerbach bey der Versteigung Nachmittags um 1. Uhr sich einfinden mögen. Hornbach den 21. May 1768.

Heinzenberg.

2. Da einige Herren Gelehrten das Verlangen geäussert, daß sie auf das geschwindeste von allen sowol einheimisch- als ausländischen neu heraus kommenden Büchern und wegen der vielfältigen Uebertheuerung von deren wahrhaften Preis, so der Verleger selbst macht, unterrichtet seyn möchten: so habe ich Endesgenañter die Einrichtung getroffen, daß ich, so bald ein Buch die Presse verläßt, davon sowohl als auch von dem ordentlichen Preis Nachricht erhalte. Ich befinde mich also im Stande heraus zu geben

Wochentliche Anzeige der neuesten Deutschen, Englischen, Französischen, Holländischen und Italienischen Bücher, wobey nebst dem Formate, dem Verleger und dem Druckorte, zugleich die Preise angezeigt sind, wofür jedes von dem Verleger selbst verkauft wird.

Welche den 30. April a. c. ihren Anfang nimmt.

Man wird auch von Zeit zu Zeit Bücherbetreffende Avertissements, und kurz, alles dasjenige auf das geschwindeste beyfügen, was Bücherfreunden angenehm seyn kann. Für den ganzen Jahrgang dieser Anzeigen wird 2. Rthlr. 12. Gr. präuumerirt, weswegen man sich an Hochlöbliche Postämter jedes Ortes addressiren kann, wo sie wochentlich zu bekommen seyn werden. Gotha und Göttingen, den 25. April 1768.

Joh. Christian Diederich
Buchhändler

Auf=

Auf dahiesigem Kays. Postamt wird auf vorerwehnte wochentliche Anzeigen pränumeration angenommen und sind auf selbigem auch Probebögen davon zu haben.

Zweybrücken den 22. May 1768.

K. K. Postamt allda.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 15ten May Maria Christina Louisa, des Burger und Kiefermeisters Jost Diensten Töchterl. Eodem Georg Adam des Burger und Hof-Seilers Johannes Golden Söhnl.

Copulirt.

Den 10. May Johann Conrad Dürr, weyl. Joh. Georg Dürren von Heydenheim aus dem Anspachischen nachgelassener ehel. Sohn, und Maria Charlotta des hiesigen Burgers und Hofhaffners Joh. Jacob Nicolai ehel. Tochter.

Begraben.

Den 12ten dieses Maria Elisabetha geborne Gallmännin des Peter Carl Graden Hintersassen dahier ehl. Hausfrau, alt 26. Jahr 1. M. 20. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	12			5		3				1	30	5		den 16. May
Meisenheim.	2	16	1	30			2					50			den 19. May
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 21. May
Bergzabern.*	3	36	2	10			3				2				den 19. May
	Quart														
Saarbrücken.	3	8			4	20					1	36			den 14. May
Lautern . .	3	8	2	20			2	20			1	24			den 23. April
Creuznach .	3										1	50			den 14. May

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 9½. fr. ein 6℔dig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 11. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9½. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

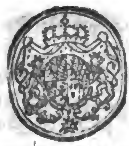
Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 9. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleisch. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	6	5½	5			4½		7		6				den 16. May
Meisenheim .	1	6	5½	5		4½	5				6				den 19. May
Cussel	1	6	5½	5			4				6				den 21. May
Bergzabern .	1	6½	5	5			5½		6½		7	20	12		den 19. May
Saarbrücken	1	6½					4½		7		6½				den 14. May
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

N. XXII. den 31. May 1768.

Mit Ihro Hoch-

fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Handelsmann Herrn Lilier dahier ist dermalen frisches Schwalbacher Wasser zu haben.

2. Demnach die Regierungsrath und Cammer-Director Webelische Hrn. Erben entschlossen sind, Ihr in der Pfarrgaße gelegenen dreystöckige fordere- und hintere Wohnhaus, nebst dem zwischen der Stadtmauer und dem Canal situirten Garten von einem halben Morgen und 22. Ruthen gros, sodann einen Garten hinter dem Haus befindlich von 16. Ruthen gros, heut über 3. Wochen als den 21. Junii auf der allhiesigen Rathsstube, unter annehmlichen Conditionen, vor Erb- und eigenthümlich offentlich versteigen zu lassen; als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Zweybrücken den 30. May 1768.

3. Zwey Fuder guten Fruchtbrandenwein im Ganzen oder Ohmweiß biethet zum Verkaufen an. Zweybrücken den 29. May 1768.

J. C. Ruppenthal.

4. Ein Schrank mit 28. Stück ausgebälgter Vögel stehet allhier zu verkaufen, und ist der Verkäufer bey Verlegern dieses zu vernehmen.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Auf den 1ten Merz des künftigen 1769. Jahrs soll der Bücken-Aschbacher Hof bey Mittelbach gelegen anderweit verlehnet werden: Wer hierzu Lust hat, kann bey Verlegern dieses nähere Anzeige erhalten.

2. Ein Kleestück von sieben viertel Morgen gros im Judenthal gelegen stehet zu vermiethen: Verleger dieses giebt desfalls nähere Nachricht.

3. In des Schuhmachermeister Stallers Behausung in der Löwengaß gelegen ist unten auf der Erde ein kleines Logis in einer Stube und Küchen bestehend auf inste-

instehenden Johannis zu verlehnen: bey den Stallerischen Erben erfährt man ein mehreres.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Auf den ersten Pfingstfeyertag ist in dem Auerbacher Weg ein silberner Hemderknopf gefunden worden; Wer solchen verloren, der beliebe sich nur bey Verleger dieses zu melden.

2. Es ist am 2ten Pfingstfest Abends ein roth und weis gewürfeltes Sacktuch im Schloßgarten verloren worden: Wer solches gefunden, wird ersucht, es gegen ein Trinckgeld an Verlegern dieses abzugeben.

3. Es sind abgewichenen Dienstag 2. Canarien-Vögel entflogen: Wer sie aufgefangen haben sollte, wird dienstlich ersuchet, solche gegen ein Recompenz in des Hrn. Geh. Rath Freyherrn von Esebecks Behausung abzuliefern.

Allerhand *Avertissements*.

1. Wenn in Nro. 21. des Leipziger Intelligenzblatts angefraget worden, ob es keinen Anstrich gebe, wodurch man die eisernen Maulwurfsfallen, auch blecherne Oefen Aufsätze vor dem Rost bewahren könne; so hat man nachfolgendes sehr vorzügliche Mittel hierdurch öffentlich anpreisen und zugleich versichern sollen, daß alles Gewehr und Eissenwerk 30. Jahre lang dadurch gegen den Rost versichert sey. Man nimmt: Baumöl 8. Loth, Klauenfett 8. Loth, Magnetstein 8. Loth, Hammerschlag 8. Loth, Bimsenstein 6. Loth, Eschenschmalz 1. Loth. Den Magnetstein, Hammerschlag und Bimsenstein stöset man zuvor im Mörsel klein, schlägt solches hernach durch ein Sieb und schmelzt es mit den andern Speciebus auf dem Feuer zusammen, zu einer Salbe. Alsdenn bestreicht man damit alle Eissenwaare, welche man vor dem Roste bewahren will.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 18ten May Johanna Carolina, Conrad Hoocken, Burger und Beckermstrs. allhier Töchterlein.

Begraben.

Den 15. dito Bernhard Henrich, Hrn. Regierungs-Advocaten Joachim Friederich Exters Söhnl alt 8. Tag. Den 23. dito Catharina Margaretha, weil. Philipp Kunzen, gewessenen Hintersassen allhier, nachgelassene Wittwe, alt 64. Jahr 1. m. 28. Tag.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 13. May Johann Ludwig Jacob des hiesigen Hintersassen Martin Wilhelm, Söhnlein.

Ge-

Gestorben.

Den 16ten dieses Conrad des Hertzogl. Leibkutschers Nicolas Clement Söhnlein alt 26. Tag. Den 24. dito Georg Daniel des Herrschaftl. Fuhrknechts Georg Krampo Söhnl. alt 6. Jahr 2. mon. Den 28. dito Margaretha des Carl Hinckelmanns Arbeiters in der Herrschaftlichen Wollfabrique Töchterlein alt 1. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	12	—	—	—	—	3	—	1	45	1	20	4	45	Den 30. May
Meisenheim.	2	12	1	30	—	—	2	—	—	—	—	50	—	—	Den 27. May
Cussel . . .	2	40	1	36	—	—	2	6	—	—	—	56	—	—	Den 21. May
Bergzabern.*	3	36	2	10	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	den 19. May
Saarbrücken.	Quart 3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	—	—	den 21. May
Lautern . .	3	8	2	20	—	—	2	20	—	—	1	24	—	—	den 23. April
Creuznach .			2	6							1	40			Den 28. May

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6 ℔dig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. ℔. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 9. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		7		6				den 30. May
Meisenheim .	1	6	5	5		4½	5				6				den 27. May
Cussel	1	6	5½	5			4				6				den 21. May
Bergzabern .	1	6½	5	5			5½		6½		7	20	12		den 19. May
Saarbrücken	1	6½					5		7		6½				den 21. May
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

Verordnung / gegen das auf den Strasen herum- und unter die Pferde lauffen der Kinder / gegen die ungezogene Jugend / so die Pferde scheu zu machen suchen / nicht weniger daß die Wägen nicht mitten auf die Strase gestellet- sondern neben die Häuser geführet- desgleichen der Mist / sobald er aus den Ställen auf die Strasen gelegt worden / sogleich aufgeladen und weggeführet werden solle.

Nachdeme SERENISSIMI Hochfürstliche Durchleucht mißfällig wahrnehmen müssen, daß die Kinder auf denen Strasen herum und unter die Pferde laufen, die ungezogene Jugend auch die Pferde scheu machen, nicht weniger Wägen mitten auf die Strasen gestellet werden, ingleichen auch von den Leuten der Mist aus ihren Ställen auf die Strase gelegt wird; Als sind Höchst-Dieselbe zu Abstellung solcherley Unordnungen, zu befehlen gnädigst bewogen worden, daß wenn die Kinder ferner dergleichen Muthwillen ausüben, besonders aber dergleichen gegen Durchpassirende begehen, deren Eltern nach befinden um 1. 2. 3. 4. bis 6. fl. gestrafet, und daß bey nahmhafter Strafe ebenfalls die Wägen nicht mehr auf die Mitte der Strasen, sondern wieder die Häuser geführet, auch der Mist nicht anderst aus den Ställen auf die Strase gelegt werden solle, als daß er sogleich aufgeladen und weggeführet werde: Welche gnädigste Willensmeinung demnach Oberamt dahier behörig bekannt zu machen und sich stracklich darnach zu achten, wie nicht weniger de facta publicatione zu berichten hat. Zweybrücken den 10. May 1768.

Regierung.

N. XXIII. den 7. Junii 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein eichener Schrank ist dahier zu verkauffen, bey Wem? ist bey Verlegern dieses zu erfahren.

2. Ein Kleiderschrank mit einer Thüre, ein Küchenschrank und eine Bettlade mit hohen Stollen stehen allhier käuflich zu verlassen, und ist der Verkäufer bey Verlegern dieses Blatts zu vernehmen.

3. Demnach die Regierungsrath und Cammer-Director Webelische Hrn. Erben entschlossen sind, Ihr in der Pfarrgaße gelegenen dreystöckige fordere- und hintere Wohnhaus, nebst dem zwischen der Stadtmauer und dem Canal situirten Garten von einem halben Morgen und 22. Ruthen gros, sodann einen Garten hinter dem Haus befindlich von 16. Ruthen gros, heut über 3. Wochen als den 21. Junii auf der allhiesigen Rathsstube, unter annehmlichen Conditionen, vor erb- und eigenthümlich offentlich versteigen zu lassen; als wird solches zu Jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Zweybrücken den 30. May 1768.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein Morgen Wiesenland und ein dito von einem Morgen 18. Ruthen ist zu verlehnen, und bey dem Knopfmacher Hrn. Röhling hiervon nähere Nachricht zu bekommen.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Gestern früh ist Jemanden dahier ein weiß mäußöhrig Lamm verloren gegangen; Wer solches gefunden, geliebe es dem Verlegern dieses gegen ein Recompenz wieder zuzustellen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Bis den 16ten lauffenden Monats Junii sollen zu Eindth in des Wilhelm

Neuen

Neuen Haus Nachmittags um 1. Uhr folgende allda gelegene Wiesen Stücker für erb- und eigenthumlich versteiget werden: 2. Morgen oberhalb der Brück am Rheygraben, wo der Stadtbann angehet; item 1½. Morgen unterhalb der Brück in der Groswiese in der besten Lage, ferner in der Bierbacher Aue hinter dem Todten-Pfuhl ½. Morgen, eben allda im Messinger Gereu 1½. Morgen, noch allda am Hahnen-Wink ½. Morgen 29. Ruthen, desgleichen am Chausée ¼. Morgen 6. Ruthen: Wer etwa Lust haben sollte, von vorstehenden Stücken ein oder das andere zwischen der Zeit aus der Hand an sich zu kaufen, kann sich bey Verlegern dieses melden, welcher ihme den Verkäufer anzuzeigen ohnermangeln wird.

2. Demnach der bisherige Caminfegerey-Bestand in denen Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden desgleichen der Herrschaft Ottweiler mit gegenwärtigem Jahre zu Ende lauft und man mithin von Rentherey wegen den Bedacht zu einer neuen Begebung vor gut gefunden: Als wird denen Liebhabern hierzu bekannt gemacht, daß die Caminfegerey in gedachten Graf- und Herrschaften auf 6. oder 9. Jahre, wie es die Liebhabere bey der Versteigung verlangen werden den 1ten Octobris lauffenden Jahres bey Fürstlicher Renthey dahier versteiget werden solle, bey welcher auch alle falls inzwischen die nähere Bedingnisse zu erfahren sind; wie dann einsweilen zur Nachricht hier angefüget wird, daß der neue Bestand mit künftigem Jahr seinen Anfang nehmen solle. Saarbrücken den 26. May 1768.

Fürstl. Cammer hieselbst.

3. Bernhard Paule dahier machet hierdurch bekañt, daß er gesonnen seye das Schuhflicken wieder anzufangen; wer sich also seiner bedienen will, kann sich bey ihme einfinden.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 23ten May Johann Nicolaus, des Burger und Steinhauermeisters Johann Peter Zimmermanns Söhnl. Den 29. eiusd. Georg Ludwig, des Burg. und Metzgermstrs Daniel Grünagels Söhnl.

Copulirt.

Den 24. May Daniel Kern, Wollenwebergesell in hiesiger Wollmanufactur weyland Georg Kerns gewesenen Müllers zu Langen bey Darmstadt nachgel. eheledige Sohn mit Maria Philippina weyland Georg Sorenbergers zu Niedermoschel hinterl. ehl. Tochter.

Begraben.

Den 2,ten May Christian Böttger Burger und Hofschlosser allhier alt 63 Jahr 10. Monat 15. Tage. Den 1ten Junii Philippina Catharina, des Hof-

Hoflaquai und Silberdieners Henrich Vollenweiders Töchterlein alt 2. Jahr 7½. Monat.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monat-tage.
Zweybrücken.	3	30			5	30	3				1	40	5		den 6. Junii
Meisenheim.	2	12	1	16			2					45			den 3. Junii
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 21. May
Bergzabern.*	3	36	2	10			3				2				den 19. May
	Quart														
Saarbrücken.	3	20			4	40					1	36			den 28. May
Lautern . .	3	8	2	20			2	20			1	24			den 23 April
Creuznach .			2	4							1	40			den 4. Junii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 10. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 13. kr Lückenweck ad 20. Loth 2. kr. Spitzweck ad 17. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 10. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb 8. Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechs-pfündig dito 14 kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. lb brod 8. kr. 18 Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 12½. kr. Kornbrod von 6. lb. 10½. kr. Ein gemischtes dito 11. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 9. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6½. lb 8. kr. Ein gemischt brod von 30. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 22. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 20. Loth 2. kr.

We-

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schweinfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
		fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		7		6				den 6. Junii
Meisenheim .	1	6		5		4	5				6				den 3. Junii
Cussel . . : .	1	6	5½	5			4				6				den 21. May
Bergzabern .	1	6½	5	5			5½		6½		7	20	12		den 19. May
Saarbrücken	1	6½					5		7		6½				den 28. May
Lautern . . .	1	6					4				6½				den 27. Merz

Verordnung / daß Bettler und arme Kinder in der zu Homburg aufgestellten Strohhut-Fabrique ihr tägliches Brod verdienen können; so sich aber in der Güte hierzu nicht verstehen würden / in dem Land aufgefangen- und gedachter Fabrique sodann übergeben werden sollen.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstl. Durchleucht zu Homburg eine Strohhut Fabrique anzulegen willens sind, und dabey besonders das Absehen haben, daß Bettler und arme Kinder ihr tägliches Brod dadurch verdienen können, und von dem Bettlen abgehalten werden; So haben Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht Dero Fürstl. Oeconomie-Commission authorisirt, nach Erfordernuß und Umständen dieser Fabrique, dergleichen Bettler und arme Kinder, welche sich nicht in Güte dazu verstehen wollen, in dem Land aufzufangen, und dieser Fabrique zu übergeben, wogegen selbige während ihrer Lehrzeit in der Fabrique unterhalten werden sollen, und können diejenige, welche freywilligen Lusten bezeugen, dahin zu gehen, bey Höchst Dero Oeconomie-Commission sich melden. Allhiesiges Oberamt (Amt Homburg) wird solchemnach hiermit befehliget, diese Hochfürstl. gnädigste Entschliesung zu Jedermanns Nachricht und Achtung in gesammten in hiesigem Oberamt gelegenen Städten und Dorfschaften (im Amt Homburg) gehörig publiciren zu lassen, und, wie geschehen, hiernechst gehorsamst zur Regierung zu berichten. Zweybrücken den 14ten May 1768.

Regierung.

N. XXIV. den 14. Junii 1768.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ohngefehr 4. Karren guter Kühedung hat Joh. Peter Dienst zu verkaufen.

2. Ein mit messingnen Beschlägen und vier Schubladen versehener eichener Schrank stehet allhier käuflich zu begeben, und gibt Verleger dieses desfalls nähere Anzeige.

3. Bis nechstkünftigen Montag als den 20. dieses wird die Etiennische Mobiliar-Verlassenschaft bestehend in Bettung, Weiszeug, Manns- und Weibskleider, Schrank, Comoden, und sonst allerley Hausrath und Küchengeschirr auf dem allhiesigen alten Rathhaus versteiget werden.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Vier Morgen Wiesen, welche zur Helfte in der Bückenhall und zur Helfte in der Längwiese gelegen, sind zur halbschied um jährlichen Zins zu verlehnen, und ist bey Verlegern dieses nähere Nachricht hiervon zu erlangen.

2. Es ist ein Logis in der Löwengaß im mittleren Stock, bestehend in einer Stube, Stubenkammer und Küche, desgleichen eine am Creuzberg belegene Scheuer auf instehenden Johannis zu vermiethen: die Stallerische Erben ertheilen dießfalls mehrere Nachricht.

3. Denen Schaaf-Liebhaberen wird hierdurch wissend gethan, daß die Mölschbacher Schaffwende künftigen Michaelis wieder aufs neue Lehnsweise zu vergeben ist. Daferne sich nun Liebhaber geben sollten, die solche zu miethen gesinnet wären, können sich selbige bey denen Hofbeständeren Michael Heck und Jacob Berner allda der näheren Conditionen halber melden.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es ist dem Buchbinder Hrn. Bertin ein Verschlag, worauf Zweybr. stehet, zu-

zugetragen worden: da solcher aber ihme Hrn. Bertin nicht zugehörig ist; so kann derjenige, der sich dazu legitimiren wird, selbigen bey Ihm in empfang nehmen lassen.

2. Bis den 16ten lauffenden Monats Junii sollen zu Einödth in des Wilhelm Neuen Haus Nachmittags um 1. Uhr folgende allda gelegene Wiesen Stücker für erb- und eigenthumlich versteiget werden: 2. Morgen oberhalb der Brück am Rheygraben, wo der Stadtbann angehet; item 1½. Morgen unterhalb der Brück in der Groswiese in der besten Lage, ferner in der Bierbacher Aue hinter dem Todten-Pfuhl ½. Morgen, eben allda im Messinger Gereu 1½. Morgen, noch allda am Hahnen-Wink ½. Morgen 29. Ruthen, desgleichen am Chausée ¾. Morgen 6. Ruthen: Wer etwa Lust haben sollte, von vorstehenden Stücken ein oder das andere zwischen der Zeit aus der Hand an sich zu kaufen, kann sich bey Verlegern dieses melden, welcher ihme den Verkäufer anzuzeigen ohnermangeln wird.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 2ten May Henrietta Dorothea Salome, Herrn Johann Jacob Hubmeyers Hochfürstl. Renth-Cammer-Registratoris dahier Töchterlein.

Den 5ten Junii Johann Carl Nicolaus, des Burgers und Schneidermeisters Georg Anton Michaelis Söhnl.

Copulirt.

Den 9ten Jun. Joh. Valentin Lindt, weyland Joh. Peter Lindten gewesenen Hintersassen dahier nachgel. eheledigter Sohn, mit Anna Appolonia, weyland Lucas Schneiders gewesenen Kühhirten zu Homburg nachgel. ehl. Tochter

Den 10. Jun. Hr. Johannes Kuhff Hochfürstl. Renthkammer Registratur-Accessist dahier, mit Jungfer Maria Elisabetha Hrn Joh. Leonhard Kuhffen gewesenen Burgers und Handelsmanns in Strasburg nachgel. ehl. Tochter.

Begraben.

Den 6. Jun. Anna Maria, Johannes Düffinets Soldatens unter hiesiger Hochfürstl. Leibgarde Töchterl. alt 1. Jahr 4. Mon. 3. Wochen. Den 7.ten dito der Burger und Schneidermstr. Friederich Wilhelm Brennecke alt 53. Jahr 5. Monath 26. Tage.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 29. May. Maria Elisabetha, Joh Conrad Dürren Hafnergesellen allhier ehl. Töchterl. Den 5ten Jun. Anna Catharina, Franz Heims, Burger und Schuhmachermstrs ehl. Töchterl. Dito Joh. Friederich, Christoph Neureuters, Herrschaftl. Postillions ehl. söhnl. Den 9. dito Susanna Magdalena, Christian Closen, dermaligen Feldschützen dahier Töchterl.

Co-

Copulirt.

Den 2. dieses Peter Klee, dermaliger Hintersaß allhier, weil. Joh. Adam Klees zu Berglangenbach, Oberamts Lichtenberg ehl. Sohn, mit Christina Elisabetha, weiland Joh. Georg Handells, gewesenen Hintersassen u. Maurers dahier nachgelassene Wittwe.

Begraben. Den 10. Susanna Magdalena Jacobina, Hrn. Georg Christian Crollii, Rectoris und Prof. Gymn. illustr. wie auch Historiographi allhier ehl. Töchterl. alt 10. Mon. 3. Wochen. Den 11ten dieses Philipp Ludwig, Nickel Würkys, Burger und Schmidtmstrs allhier ehl söhnl. alt. 9. m. 7. tag.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	50									1	36	5	30	den 13. Junii
Meisenheim.	2	12	1	16			2					45			den 3. Junii
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 21. May
Bergzabern.*	4		3				3				2				den 2. Junii
Saarbrücken.	Quart 3	28									1	40			den 4. Junii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11 Junii
Creuznach .											2				den 11. Junii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 11. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 6. lb. Loth 8. kr. 10. Loth Lückenweck 1. kr 9. Loth Spitzweck 1. kr. 8. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt

bräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13. kr. Kornbrod von 6. ℔. 10½. kr. Ein gemischtes dito . kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 9. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch Schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6		6				den 13. Junii
Meisenheim .	1	6		5		4	5				6				Den 3. Junii
Cussel	1	6	5½	5			4				6				Den 21. May
Bergzabern .	1	6½	5	5			5½		6½		7	20	12		den 2. Junii
Saarbrücken	1	6½					5		7		6½				Den 4. Junii
Lautern . . .	1	6½					5				7				Den 11. Junii

Verordnung / daß die General-Ferme noch bis Endigung ihres Bestands die Abgaben von Wein und übrigen Getränk / welche von ganzen Fudern reguliret seynd / nach der alten Reduction erheben könne / dieienige Abgaben aber / so von Maasen bestimmt sind / nach der neuen Reduction-Masung entrichtet werden müste.

Demnach SERENISSIMI Hochfürstl. Durchleucht vi decreti Clementissimi de 23. elapsi gnädigst erlaubt haben, daß die General-Ferme noch bis Endigung ihres Bestands, dieienigen Abgaben von Wein und übrigen Getränk, welche von ganzen Fudern nach der Umgeldsordnung reguliret seynd, in denen auswärtigen Ober- und Aemtern annoch nach der alten Reduction erheben möge, dabey aber gnädigst verordnet, daß dieienige Abgaben, so von Maasen bestimmt sind, da zum Exempel das Umgeld vor iede zehende Maas entrichtet werden muß, nach der neuen Reduction und Maasung erhoben werden soll; Als wird solches dem Oberamt (Amt N.) zur behörigen Publication und eigenen Achtung hierdurch bekannt gemacht. Zweybrücken den 7. Junii 1768. **Regierung.**

N. XXV. den 21. Junii 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein mit messingenen Beschlägen und vier Schubladen versehener eichener Schrank, zwey Bettladen, ein Küchenschrank, eine Kiste und sonst allerhand Hausrath, wie nicht weniger eine ziemliche Parthie Buxbaumholz stehet dahier bey Drehrer Meister Lorenz käuflich zu begeben, bey deme man auch des Preises wegen Nachricht haben kann.

2. Matthias Kremer in der Sonnengaß wohnhaft hat im ganzen oder einzeln 100. ℔. geräuchert Schweinenfl. und eben so viel schöner weiser Speck, desgleichen auch Schweinenschmalz käuflich zu verlassen; den Preis hiervon kann man bey ihm selbsten vernehmen.

3. Neun Stück in Kupfer gestochen grose Bildnisse mit ihren Sinnschriften nebst einer gedruckten Erläuterung hierüber stehen dahier zusammen um 5. fl. zu verkaufen; und sind Selbige bey Verlegern dieses zu besichtigen.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Hr. Handelsmann Joh. Friederich Arend hat in seinem Wohnhaus, auf der vordern Strase gelegen, das mittlere Stock vorn heraus, bestehend in 2. Stuben, einer Küche und dabey schönen grosen Keller; wie auch in seinem hintern Haus 2. Stuben, 2. Kammern, eine Küche, Kehlspeicher und Keller auf nächstkommenden Michaelis zu vermiethen: Sollte sich Jemand finden, der diese ganze Wohnung zu lehnen gesonnen wäre, wird sich der Eigenthümer in Ansehung des Zinses raisonable finden.

2. Auf künftigen Michaelis wird in Hrn. Peter Seizen Behausung am Frucht-Markt gelegen, dasienige Logis, so Hr. Secr. Schwebel dermahlen bewohnt, zu verlehnen vacant. Die hierzu Lusttragende können sich demnach bey dem Eigenthümer in Zeiten melden.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Es ist abgewichenen Freytag zwischen hier und Erbach eine oval-silberne Dose verloren gegangen; Wer selbige gefunden, kann sie an Verlegern dieses zurück geben, wogegen der Ueberbringer einen grosen Thaler zur Belohnung bekommen soll.

2. Verwichenen Dienstag ist eine silberne Jarretiereschnalle verloren gegangen: Wer solche gefunden, geliebe sie an Verlegern dieses gegen ein billigmäsiges Recompenz zurückzugeben.

3. Letztern Sonntag Morgends ist in der Hinterngaß bis an die Reformirten Kirche von einer Uhrkette ein Stück von einem agatnen eau de Lavente Bücksgen verloren gegangen. Wer dasselbe gefunden, wolle es an Verlegern dieses einliefern, wofür man erkenntlich seyn wird.

4. Zwey zusammen gebundene französische Schlüssel sind am letztverwichenen Samstag in der Vorstadt gefunden worden: Wer selbige verloren, kann sich bey Verlegern dieses melden.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da auf erfolgte gnädigste Erlaubnuß, den 11ten August instehend, verschiedene schöne Galanterie-Waaren auf dem alten Rathhaus allhier unter mein unterschriebenen Direction durch eine Lotterie ausgespielet werden sollen; Als wird solches hiermit bekannt gemacht, daß die Liebhaber bey mir Loose jedes zu 1. fl. und Plans der Lotterie umsonst empfangen können. Zweybr. den 11. Junii 1768.

Geis7 Rathsverwandter.

2. Nachdeme instehenden Samstag als den 25 dieses Nachmittags um 1. Uhr auf dem allhiesigen Rathhaus 604. Malter reiner und extra Haber, und zwar alter Massung an denienigen, der solche in Zeit von 14. Tagen am wohlfeilsten in den Hochfürstl. Marstall gegen bare Bezahlung liefern wird, in offentlicher Steigung überlassen werden sollen; Als hat man solches zu jedermañs Nachricht hiermit bekannt machen wollen, damit die Liebhaber bey Versteigung sich einfinden können. Zweybr den 17. Junii 1768.

Raths Handschrift.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 6. Junii Maria Elisabetha der Dorothea Hertzinin zu Bubenhausen Töchterl. Den 19 dito Catharina Elisabetha des Simon Berthold Burger und Maurermstr. dahier Töchterlein.

Copulirt Den 9 dito Reinhardt Taubauch Amts-Sergeanten dahier mit Catharina Margaretha Taubachin weyland Johann Adam Taubach ehem. Regiments-Tambour zu Stutgart ehel. Tochter.

Gestorben. Den 7. Junii Joh. Hinsberger Burger und Rathswirth dahier, alt 56. Jahr. Den 12. dito Francisca Rouselin, de la Rose genannt, Wittwe gebürtig zu Lyon in Frankreich, alt ohngefehr 64. J. Den 19. dito Franz Carl Carove weyl. Anton Carove gewesenen Burger und Kaufmanns nachgelassener ehelediger Sohn dahier, alt 20. Jahr 10. Mon. 23. Tag.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 17. Jun. Joh. Henrich Peter, Ludwig Glöckners Herzogl. Reis-Laquaien allhier Söhnl.

In der Ev. Reformirten französischen Gemeinde gestorben.

Den 11. Jun. Johann David, des David Bouchon Hutmacherm. dahier söhnlein, alt 2. Mon. 14. Tagen.

Getauft. Den 19. Juliana Dorothea, des Hrn. Daniel Rey, Herzogl. Lauffers dahier Töchterl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen fl.	Waizen kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monatage.
Zweybrücken.	3	56									1	30	5	40	den 20. Junii
Meisenheim.	2	30	2				2	15				50			den 16. Junii
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 21. May
Bergzabern.*	4		2	40			3				2				den 16. Junii
	Quart														
Saarbrücken.	3	30									1	44			den 11. Junii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11. Junii
Creuznach .											2				den 11. Junii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 11. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14 kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Otweiler ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ $14\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $12\frac{1}{2}$. kr. Ein gemischtes dito $13\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Wochentlicher Fleischtax.

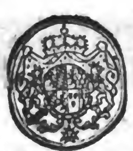
Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6½		6				den 20. Junii
Meisenheim .	1	6	5	5		4½	5				6				den 16. Junii
Cussel . . : .	1	6	5½	5			4				6				den 21. May
Bergzabern .	1	6½	6	5½			5½		6½		7	16	12	4½	den 16. Junii
Saarbrücken	1	7	6½				5		7		6½				den 11. Junii
Lautern . . .	1	6½					5				7				den 11. Junii

Verordnung / daß denen Unterthanen des OAmts Bergzabern erlaubet seye / ihre Fohlen / wann sie 2½. Jahr alt / unter nachfolgenden Conditionen anspannen zu dörfen.

Bey SERENISSIMI Hochfürstl. Durchleucht haben die Unterthanen des Oberamts Bergzabern unterthänigst vorgestellet, daß ihnen erlaubet werden möchte, ihre Fohlen, wann solche 2½. Jahr alt, anspannen zu dörfen. Nachdeme nun Höchst Dieselbe dem unterthänigsten petito bey denen angeführt wordenen besondern Umständen unter nachfolgenden Conditionen jedoch gnädigst zu deferiren geruhet, wann nemlich 1.) von denen Unterthanen solche gut gehalten und nicht verelendet worden sind, 2.) daß sie solche nicht anders, als dann und wann nur im Ackerbau, damit solche nicht verdorben werden, gebrauchen und 3) sich nicht unterstehen sollen, damit auf denen Strasen zu fahren; Als wird solches dem (N. N.) mit der Auflage rescribirt, um hiernach denen Schultheisen und Unterthanen das Nöthige mit dem Anhang bekannt zu machen, daß die Schultheisen genau acht haben sollen, damit gegen diese Conditionen nicht angegangen werden möge, wie dann der Contravenient in die in denen vorhergehenden Verordnungen sancirte Strafe, der Schultheiß aber ohne Rücksicht in das Duplum der Strafe condemnirt werden solle, und wollen SERENISSIMI Hochfürstl. Durchlauchte weiters gnädigst, daß demjenigen, welcher einen dergleichen Contraventionsfall anzeigen würde, jedesmal eine Terz an der Strafe verabreichet werde. Das (N. N.) hat also in vorkommenden Fällen sich hiernach gehorsamst zu achten, und demnächst, welcher gestalten diese Verordnung publicirt worden ad acta einzuberichten. Zweybr den 9. Jun. 1768. Regierung.

N. XXVI. den 28. Junii 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Es ist in dem Heinzischen Haus bey der Reformirten Kirche gelegen ein Speicher auf dem Hintern Gebäude zu verkaufen: Liebhaber können ihn vorher besehen, und des Preises wegen bey Ludwig Heinz nähere Nachricht haben.

2. Eine Wiese von 5. viertel Morgen gros zu Bubenhausen gelegen, ferner ein Garten von einem halben Morgen am Contwiger Weg und vier Morgen Ackerland auf dem Eutersberg gelegen sind allhier käuflich zu begeben; und giebt Verleger hiervon nähere Nachricht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In des Georg Zimmermanns Wohnhaus neben dem Engel gelegen wird auf künftigen Michaelis ein Logis, in 2. Stuben, 2. Kammern, zwey Küchen, Holzplatz und Keller bestehend, zu verlehnen vacant; und stehet das weitere bey gedachtem Georg Zimmermann zu vernehmen.

2. In des Peter Heyen Behausung in der Vorstadt sind zwey Logis vorn heraus zu vermiethen: das eine davon bestehet aus einer Stube, Küchen und Küchenkammer; das andere im 2ten Stock aus einer Stuben, Stubenkammer, Küche und Keller: Die nähere Conditionen sind bey ihme Peter Heyen zu erfragen.

3. In der Kleinin Wittib Behausung in der Vorstadt ist auf Michaelis nechstkünftig in dem mittlern Stock eine Stub und Küche, ferner ein Speicher, Keller und Stallung zu verlehnen.

4. In des Joh. Nicolaus Christschilles Wohnhaus, ist ein Logis, bestehend in einer Stube, Stubenkammer, Küch, Kammer und Keller zu verlehnen; und giebt obgedachter Christschilles hiervon nähere Nachricht.

5. Hr. Handelsmann Joh. Friederich Arend hat in seinem Wohnhaus, auf der vordern Strase gelegen, das mittlere Stock vorn heraus, bestehend in 2. Stuben, einer

einer Küche und dabey schönen grosen Keller; wie auch in seinem hintern Haus 2. Stuben, 2. Kammern, eine Küche, Kehlspeicher und Keller auf nächstkommenden Michaelis zu vermiethen: Sollte sich Jemand finden, der diese ganze Wohnung zu lehnen gesonnen wäre, wird sich der Eigenthümer in Ansehung des Zinses raisonable finden.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Am verflossenen Donnerstag als den 23. dieses ist ein silberner Fingerhut gefunden worden: Wer sich dazu legitimiren kann, beliebe sich bey Ausgebern dieses zu melden.

Allerhand *Avertissements.*

1. Weilen der dermalige Rathhausbeständer Hinsberger kürzlich verstorben, als wird hierdurch bekannt gemachet, daß dieienige Zimmer in dem Hof-Cammer-Rath Süsischen in der Hinterngaße belegenen Wohnbehausung, welche die bisherige Beständer innen gehabt, mit dem Weinschank heut über 8. Tage wird seyn den 2. instehenden Monats Julii unter annehmlichen Bedingnissen, hinwiederum auf ein oder mehrere Jahre Bestandsweise auf dem allhiesigen Rathhaus Nachmittags gegen 2. Uhr offentlich versteiget werden solle.

Raths Handschrift.

2. Nachdeme der 9te Theil von der Büschingischen Erdbeschreibung angekommen; so kann selbiger von denen Herren Pränumeranten abgelanget- und dahingegen auf den 10. Theil mit 48. kr. pränumeriret werden.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 19ten dieses Peter Daniel, weyl. Georg Jacob Werys, gewesenen Herrschaftl. Gartenknechts nach dessen tödlichen Hintritt gebornes Söhnl.

Copulirt.

Den 21. dito Philipp Adam Dubois, Burger und Messerschmidt dahier, Wilhelm Dubois, Burgers und Goldschmidts zu Meisenheim ehl. Sohn, mit Maria ria Louisa, Johannes Eberhards, Burgers allhier ehl. Tochter.

Begraben.

Den 23. dito, Anna Barbara, Balthasar Zöllers, Burger und Schreinermstrs. allhier ehl. Hausfrau, alt 65. Jahr 8. Mon. 11. Tag. Den 25. dito Joh. Casimir Delbig, gewesener Burger und Anckerwirth allhier, alt 54. Jahr weniger 24. Tag.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 20ten Jun. Theophilus Ludwig Clemens, Hrn. Joh. Daniel Hien Herzogl. Hofmahlers dahier Söhnl. Den 24. dito Georg Carl, des Burg. und Beckermeisters Andreas von Dorn Söhnl.

Copulirt.

Den 21. dito Philipp Christian Moser Burger und Schneidermstr. dahier mit Susanna Magdalena, Christoph Siegels Ev. Ref. Schuldieners zu Oberauerbach ehl. Tochter.

Begraben.

Den 22. dito Anna Maria verwittibte Donngesin geborne Jansonin aus dem Jülsteinischen gebürtig, alt 55. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	45					3	15			1	20	5	40	den 27. Junii
Meisenheim.	2	40	2				1	40				45			den 24. Junii
Cussel . . .	2	40	1	36			2	6				56			den 21. May
Bergzabern.*	4		2	40			3				2				den 16. Junii
Saarbrücken.	Quart				5						1	52			den 18. Junii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11. Junii
Creuznach .											2				den 25. Junii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 11. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. lb. 16 Loth 8. kr. 8. Loth Lückenweck 1. kr 7. Loth Spitzweck 1. kr. 6. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. lb brod 8. kr. 18. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 14½. kr. Kornbrod von 6. lb. 12½. kr. Ein gemischtes dito 13½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres ditto.	bestes Kühfleisch	Geringeres ditto.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwst.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6½		6				den 27. Junii
Meisenheim .	1	6	5½	5		4½	5		6		6				den 24. Junii
Cussel	1	6	5½	5			4				6				den 21. May
Bergzabern .	1	6½	6	5½			5½		6½		7	16	12	4½	den 16. Junii
Saarbrücken	1	6½					5		7		6½				den 18. Junii
Lautern . . .	1	6½					5				7				den 11. Junii

Verordnung / wodurch der Verkauf der Grappsetzlinge / das herum gehen auf denen Grappäckern / von solchen Leuten / so nichts darauf zu thun haben / und das einschleichen in die Grappmühle und Grappdörr bey nachdrucklicher Strafe verbotten wird.

Da SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstl. Durchleucht in Erfahrung gebracht, daß dem Grappbau in Dero Fürstlichen Landen, welcher mit schweren Kosten in Gang gebracht worden, auf verschiedene Weise heimlicher Abbruch gethan werden wolle; Als wird allhiesigem Oberamt in gefolg Höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dießfalls gnädigst erlassenen rescripti vom 29ten May jüngsthin hierdurch aufgegeben, in allhiesigem Oberamt publiciren zu lassen, daß der Verkauf der Grappsetzlinge, das herumgehen auf denen Grappäckeren, von Leuten, so nichts darauf zu thun haben, und das Einschleichen in die Grappmühle und Grappdörr bey nachdrücklicher Strafe verbotten werde, und die Schützen bey eigener Bestrafung darauf Achtung geben und die Contravenienten pfänden und anzeigen sollen. Ueber die beschehene Publication und Verbescheidung der Schützen ist man des Oberamts Bericht gewärtig. Zweybr. den 4ten Junii 1768.

Regierung.

N. XXVII. den 5. Julii 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Eine neue grose blecherne Laterne stehet dahier zu verkaufen: Es ist solche mit Messing ausgelegt, auf welche Art noch keine allhier verfertiget worden: Liebhaber hierzu können bey Verlegern den Verkäufer vernehmen.

2. Ein schönes mit Nußbaumenholz garnirtes Commode ingleichen ein schöner eichener Kleyderschrank sind bey Schreinermeister Bauer in der Hembelischen Behausung in der Vorstadt wohnhaft zu verkaufen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In der verwittibten Brunnenmacher Herzels Behausung, in der Vorstadt gelegen, ist ein Logis, so im 2ten Stock vorn heraus in einer Stube, Kammer, Küche und Küchenkammer, samt 2. Speichern, sodann im hindern Gebäude in einem Keller, Wasch- und Backhaus, s. v. Küh- und Schweinstall samt Dunggrube bestehet, auf künftige Michaelis zu beziehen, zu verlehnen.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Am 28ten des vorigen Monats Junii ist ein Pfeiffenkopf verloren gegangen: Wer selbigen gefunden- und an Verlegern dieses zurück geben wird, soll dagegen ein Trinkgeld empfangen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Endes unterschriebene sind willens, ihr an dem auf dem Marktplatz gelegenen Haus habenden Antheil- ingleichen auch einen an der rothen Brücke situirten Garten für eigenthümlich auf den 20ten lauffenden Monats Julii unter annehmlichen Conditionen auf dahiesigem Rathhaus versteigen zu lassen; die Liebhaber können sich also bey der Versteigung einfinden.

Gottfr. Ambosische Erben.

2. Demnach der bisherige Caminfegerey-Bestand in denen Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden desgleichen der Herrschaft Ottweiler mit gegenwärtigem Jahre zu Ende lauft und man mithin von Rentherey wegen den Bedacht zu einer neuen Begebung vor gut gefunden: Als wird denen Liebhabern hierzu bekannt gemacht, daß die Caminfegerey in gedachten Graf- und Herrschaften auf 6. oder 9. Jahre, wie es die Liebhabere bey der Versteigung verlangen werden den 1ten Octobris lauffenden Jahres bey Fürstlicher Renthey dahier versteiget werden solle, bey welcher auch allenfalls inzwischen die nähere Bedingnisse zu erfahren sind; wie dann einsweilen zur Nachricht hier angefüget wird, daß der neue Bestand mit künftigem Jahr seinen Anfang nehmen solle. Saarbrücken den 26. May 1768.

Fürstl. Cammer hieselbst.

3. Da auf erfolgte gnädigste Erlaubnuß, den 1ten August instehend, verschiedene schöne Galanterie-Waaren auf dem alten Rathhaus allhier unter mein unterschriebenen Direction durch eine Lotterie ausgespielet werden sollen; Als wird solches hiermit bekannt gemacht, daß die Liebhaber bey mir Loose jedes zu 1. fl. und Plans der Lotterie umsonst empfangen können. Zweybr. den 11. Junii 1768.

Geis/ Rathsverwandter.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 29ten Jun. Juliana Elisabetha, des Burger und Beckermeisters Johannes Römers Töchterlein. Den 1. Jul. Carl Philipp Georg Johann, S. T. Herrn Johann Carl Franz von Pollet, Königl. Französischen Obrist-Lieutenants bey dem löblichen Regiment Royal-Deuxponts, erstgeborner Sohn.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 22ten Junii Francisca Philippina des Peter Schanton Burger und Kaufmanns dahier Töchterlein. Den 3ten July Maria Ludovica des Bernhard Philipp Pirett Burger und Beruquenmachermstr. dahier Töchterl.

Begraben in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 27ten Junii Johann Georg Biez, Burger und Schreinermeister allhier, alt 55. Jahr 9. Monat 1. Tag.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 11. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth, 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr. Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 12½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Verordnung / die Anpflanzung Etzfutters / Klee und anderer künstlichen Gefütter wie auch Anlegung cultivirter Weydstücker und wie es damit gehalten werden soll / betreffend.

SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstl. Durchleucht** haben zu mehrerer Ausbreitung der Viehezucht, als woraus einem Lande der gröste Reichthum zuwachsen kann, unterm 9ten dieses zu verordnen gnädigst resolvirt, daß in Dero Fürstenthum einem Jeden Unterthanen unverwehrt seyn solle, nach Wohlgefallen auf seinen Aeckern und Gütern Etzfutter, Klee oder ander künstliche Gefütter anzusäen, auch cultivirte Weydstücker anzulegen, ohne daß sich Hirten oder andere Unterthanen unterstehen dörfen, dergleichen Stücker mit Heerden und eigenem Viehe abzuweiden, indeme jeder Contravenient, nebst der Schuldigkeit, den Schaden zu ersetzen, eine vierwochentliche Schubkarrn Strafe sich ohnnachlässig zuziehet. Damit aber Niemand mit der Endschuldigung eines Versehens sich behelfen möge; So befehlen Höchstgedacht Seine **Hochfürstliche Durchlaucht** zugleich gnädigst, daß die Eigenthümer von denen Fütterstückern, dieselbige mit Pfählen und Wischen auf den vier Ecken zu bezeichnen gehalten seyn, diejenige aber, welche solche Zeichen ausropfen, von jedem Stück in drey Gulden Strafe genommen werden sollen. Wie nun diese Verordnung in allen Ortschaften ohne Unterschied, es mag das Fluhrrecht daselbst eingeführt seyn oder nicht, statt finde; Also wird ins besondere da, wo das Fluhrrecht im Gebrauch ist, jedem Besitzer frey gestellt, seine Aecker nach Gutfinden, ohne sich durch das Fluhrrecht einschränken zu lassen, anzupflanzen, und sind alsdann sothane Aecker in so lange Frucht, oder anderes Gefütter darauf steht, bey denen Eingangs gesetzten Strafen mit aller Beweydung zu verschonen; Sämtlichen Ober- und Unterämteren und in specie dem N. N. wird diese Hochfürstliche gnädigste Verordnung mit dem Befehl hiermit bekannt gemacht, um solche in gesamten Ihme untergebenen Ortschaften behörig zu publiciren und über deren Nachgelebung genau zu halten, auch super facta publicatione zu berichten. Zweybrücken den 13ten May 1762.

Regierung.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	45					3	20			1	36	5	40	den 4. Julii
Meisenheim.	2	40	2				1	40				45			den 30. Junii
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 2. Julii
Bergzabern.*	4	12	2	40			3				2				den 30. Junii
Saarbrücken.	*Quart* 3	20													den 25. Junii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11. Junii
Creuznach .	3	24									2				den 1. Julii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen fl. kr. und die Erbsen fl. kr. Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch schwfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
		kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6⅓		6				den 4. Julii
Meisenheim .	1			5		4½	5		6		6				den 30. Junii
Cussel	1	6	5½	5			4		7		6			4	den 2. Julii
Bergzabern .	1	6½	6	5½			5½		6½		7	16	12	4½	den 30. Junii
Saarbrücken	1	6½					5		6½		6½				den 25. Junii
Lautern . . .	1	6⅓					5				7				den 11. Junii

N. XXVIII. den 12. Julii 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Ein gebrauchtes schönes Nußbaumen- mit Blumen und Schlangenwerk eingelegtes Commod, so 6. verschlossene Schubladen und in der Mitte ein verschlossenes Schänkel hat, ist dahier bey Schreinermeister Schäffer in der Vorstadt wohnhaft käuflich zu haben, bey deme man selbiges besehen, und des Preises wegen nähere Nachricht erlangen kann.

Sachen/ so zu verlehnen.

1 Daniel Theysohns Wittib hat in ihrer Behausung einen grosen Keller auf Michaelis instehend zu verlehnen.

2. In weyland Peter Wery Behausung in der vordern Strase gelegen, ist auf bevorstehenden Michaelis in dem mittleren Stock auf die Strase eine Stube Stubenkammer und Küche auch etwas vom Speicher, und im 3ten Stock vornheraus eine Stube, Stubenkammer, Küche und etwas Speicher, ingleichen hinten aus eine Stube, Stubenkammer und Küch zu vermiethen; Der nunmehrige Eigenthümer vom Haus Johann Daniel Diehl giebt dieser Logien wegen mehrere Nachricht.

3. In des Metzgermeister Johannes Gerhards Wittib Behausung in der vordern Strase gelegen stehet ein Logis auf dem Boden aus einer grosen Stuben und Küchen, sodann im hindern Gebäude eine Stube, Speicher, Keller und Holzplatz nebst etwas Stallung auf bevorstehenden Michaelis zu verlehnen: Mehrere Nachricht hiervon giebt gedachten Johannes Gerhards Wittib.

4. In des Beckermeister Theysohns Wittib Behausung in der vordern Strase gelegen stehet ein Logis im 3ten Stockwerk, so aus einer Stuben, Kammer und Küchen bestehet, auf bevorstehenden Michaelis zu verlehnen, und gibt gedachte Wittib Theysohnin mehrere Nachricht hiervon.

5. In der verwittibten Brunnenmacher Herzels Behausung, in der Vorstadt gelegen, ist ein Logis, so im 2ten Stock vorn heraus in einer Stube, Kammer, Küche und Küchenkammer, samt 2. Speichern, sodann im hindern Gebäude in einem Keller, Wasch- und Backhaus, s. v. Küh- und Schweinstall samt Dunggrube bestehet, auf künftige Michaelis zu beziehen, zu verlehnen.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1 Es ist am 2ten dieses ein neuer Glocken-Riehmen vom Engel gegen Contwig verloren gegangen: Wer selbigen gefunden, beliebe ihn gegen ein Trinkgeld an Verlegern dieses zurückzugeben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Endes unterschriebene sind willens, ihr an dem auf dem Marktplatz gelegenen Haus habenden Antheil- ingleichen auch einen an der rothen Brücke situirten Garten für eigenthümlich auf den 20ten lauffenden Monats Julii unter annehmlichen Conditionen auf dahiesigem Rathhaus versteigen zu lassen; die Liebhaber können sich also bey der Versteigung einfinden.

Gottfr. Ambosische Erben.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 3ten dieses Susanna Magdalena Christiana, Johannes Tanners, Burger und Leinenwebermeisters allhier Töchterlein. Dito Maria Dorothea, Friedr. Jacob Klenschen Burger und Schuhmachermeisters allhier Töchterl.

Begraben.

Eodem Maria Barbara, weiland Otto Fischers, gewesenen Burger und Seiler-Meisters dahier nachgelassene Wittwe, alt 68 Jahr weniger 1. Monat Den 8ten dito Friederich Ludwig Becker, Schneidergesell, weiland Johannes Beckers, gewesenen Burger und Schneidermeisters allhier nachgelassener ehl. Sohn, alt 27. Jahr 5. Monat 5. Tag.

Gestorben in der Catholischen Gemeinde.

Den 9ten Julii Maria Eva Schützin geborne Hameldan weyland Ulrich Schützen vormaligen Hintersassen dahier gewesenen eheliche Hausfrau alt ohngefehr 70. Jahr. Den 10ten dito Georg Christian des hiesigen Ober-Amts Sergeanten Reinhart Taubach Pfleg-Kind, alt 2. Jahr 11. Wochen.

Frucht

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	46					3	20			1	36	5	40	den 11. Julii
Meisenheim.	2	40	2				1	40				45			den 8. Julii
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 2. Julii
Bergzabern.*	4	12	2	40			3				2				den 30. Junii
Saarbrücken.	Quart				5	30									den 2. Julii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11. Junii
Creuznach .	3	28	2	12							1	48			den 9. Julii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	lb	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
		kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6½		6				den 11. Julii
Meisenheim .	1			5½		5	5		6		6				den 8. Julii
Cussel	1	6	5½	5			4		7		6			4	den 2. Julii
Bergzabern .	1	6½	6	5½			5½		6½		7	16	12	4½	den 30. Junii
Saarbrücken	1	6½					5		7		6½				den 2. Julii
Lautern . . .	1	6½					5				7				den 11. Junii

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 11. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meissenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 12½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Verordnung / daß die Innhaber der neuen Höfe mit ihrem Viehe nicht ausser dem Hofbezirk weyden / dahingegen auch kein fremdes Viehe dahin zur Weyde getrieben werden soll.

Demnach sich ergeben, daß gelegenheitlich derer in hiesigen Herzogthums Landen neu angelegt werdenden Höfen des Weydstrichs wegen allerhand Zweifel und Irrungen entstehen; Als haben SERENISSIMI Hochfürstliche Durchlaucht zu deren Abwendung zu verordnen sich gnädigst bewogen gefunden, daß die Inhabere dergleichen Höfen, mit ihrem Viehe nicht ausser dem Hofbezirk fahren, hingegen auch kein fremdes Viehe, es mögen Schaafe, Schweine oder Rindvieh seyn, weder mit Heerden oder einzeln auf einem dergleichen Hofdistrick getrieben werden sollen. Welche gnädigste Willensmeinung sämtlichen Ober- und Aemtern in specie aber dem (N. N.) mit der Auflage rescribiret wird, um solche behörig zu publiciren, damit ein jeder seines Orts besonders die Hirthen und Schäfer sich hiernach achten mögen. Uber die beschehene Publication ist man dessen gehorsamsten Bericht gewärtig. Zweybrücken den 5. May 1763.

Regierung.

N. XXIX. den 19. Julii 1768.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Handelsmann Herrn Lilier ist veritabler Rheinischer Weinessig zu haben.

2. Ein Wiesenstück an dem Teuffelsbrunnen obig der Kirchschaffeney Wieß gelegen, welche süsses Futter giebt, ist käuflich zu begeben, und giebt Verleger dieses deßfalls nähere Nachricht.

3. Eine silberne Sackuhr mit einem silbernen und grünen Gehäus, so Stunden und Minuten zeiget, ist allhier zu verkauffen; Bey Verlegern kann man den Verkäufer vernehmen.

4. Bey dem Billardist Hrn. Heyduck ist dermalen und den Sommer durch zu haben: Limonat, Orgeade, Mandelmilch und sonst allerhand kühlendes Getränk.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In der Vorstadt in der Embelischen Behausung ist ein Logis bestehend in einer Stuben, Keller und Küchen, wie auch ein Speicher und s. v. Schweinstall auf instehenden Michaelis zu vermiethen; die hierzu Lusttragende können sich bey dem Schreinermeister Bauer deßfalls melden.

2. In des Weinwirthen Georg Zimmermañs in der Vorstadt belegenen Behausung ist eine Stube, Stubenkammer und Alkove, wie auch ein Speicher, Holzplatz und etwas von dem Keller zu verlehnen: Mehrere Nachricht hiervon ertheilt gedachter Georg Zimmermann.

3. Es liegen allhier sechs bis sieben hundert Gulden allstündlich und dergestalten zu verlehnen parat, daß davon ein, zwey oder drey hundert nach eines jeden

Belieben gegen hinlänglichen gerichtliche Versicherung verabfolget werden können; worüber Verleger dieses nähere Nachricht geben wird.

4. In weyland Peter Wery Behausung in der vordern Strase gelegen, ist auf bevorstehenden Michaelis in dem mittleren Stock auf die Strase eine Stube Stubenkammer und Küche auch etwas vom Speicher, und im 3ten Stock vornheraus eine Stube, Stubenkammer, Küche und etwas Speicher, ingleichen hinten aus eine Stube, Stubenkammer und Küch zu vermiethen; Der nunmehrige Eigenthümer vom Haus Johann Daniel Diehl giebt dieser Logien wegen mehrere Nachricht.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Verwichenen Freytag ist Jemanden dahier ein Canarien-Vogel, welcher das Hallali pfeiffet, entflogen; Wer ihn gefangen, geliebe solchen Verlegern dieses gegen einen kleinen Thaler Recompenz zurück zugeben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Der zu Mannheim ans Licht getrettene Prospectus eines unter dem Titul l'Europe litteraire anfangs Octobris nächstkünftig herauskommenden Journals ist auf dahiesigem Kayserlichen Postamt zu inspiciren, oder kann auch an Liebhaber communicirt werden: Der Jahrgang von diesem Journal kostet 13. Fl. 24. Kreuzer.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 11ten Julii Johann Peter, des Aaron Forthofer Gemeindsmann zu Irheim Söhnlein.

Copulirt.

Den 14ten Julii Ludwig Bosson Hintersassen dahier mit Maria Martha Müllerin weilands Christoph Müller ehemaligen Herrschaftlichen Gärtners zu Schiflick ehl. Tochter.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 15ten dieses Maria Charlotta, Henrich Balthasar Haasen, Burger und Schuhmachermeisters Töchterlein.

Begraben.

Den 11ten dito Johann Georg Daniel, Joh Augustin Römers, Burger und Beckermeisters, Söhnl. alt 3. Jahr 3. Monat. Den 12ten dito Henrietta Charlotta Catharina. Adam Dennis, Burger und Mehlhändlers Töchterl., alt 3. Jahr 10. Monat 8. Tag.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	45					3	20			1	26	5	40	den 18. Julii
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 16. Julii
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 2. Julii
Bergzabern.*	4	12	2	40			3				2				den 30. Junii
	Quart														
Saarbrücken.	3	20													den 9. Julii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11. Junii
Creuznach .			2	30							2				den 16. Julii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwnfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
		kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6½		6				den 18. Julii
Meisenheim .	1	6	5	5		4½	5		6		6				den 16. Julii
Cussel	1	6	5½	5			4		7		6			4	den 2. Julii
Bergzabern .	1	6½	6	5½			5½		6½		7	16	12	4½	den 30. Junii
Saarbrücken	1	6½					5		7		6½				den 9. Julii
Lautern . . .	1	6½					5				7				den 11. Junii

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 11. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 12½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr/ Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

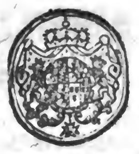
Verordnung/ daß die neue Erbbeständer binnen Jahresfrist neue Erbbestandsbriefe auswürken/ wie auch was die Waysenschreiber hierunter bey Inventationen beobachten sollen.

Dennach man wie schon letzhin per Generalia geahndet und die nöthige Berichte eingefordert worden, mißfällig wahrnehmen müssen, was massen viele, in dem hiesigen Herzogthum sowohl Mühlen als andere Güter in Erbbestand haben, und dennoch mit keinem auf sie eingerichteten Bestandsbriefe versehen seynd, vielweniger bey einer vorgewesenen Abänderung die behörige Anzeige davon gethan, noch manchmahlen das Laudemium entrichtet haben, welcher Unordnung dann pro futuro abzuhelfen man allerdings bedacht seyn muß; Als wird sämtlichen Ober- und Unterämtern ins besondere aber dem Oberamt N. (dem N.) hierdurch aufgegeben, nicht nur behöriger massen zu publiciren, daß bey iedesmaliger Abänderung eines Erbbestandes die neue eintrettende Erbbeständer innerhalb Jahresfrist allemahl einen neuen Erbbestandbrief bey Verlust des Erbbestand-Rechts, auswürken sollen, sondern auch dem dasigen Waysenschreiber zu bedeuten, daß selbiger in denen Fällen, wann bona emphyteutica bey Erbtheilungen vorkommen davon iedesmahlen sogleich einem zeitlichen Landschreiber die behörige Anzeige thun solle, damit die Ordnung und das daraus fliessende Herrschaftl. Interresse desto besser beobachtet werden könne. Zweybrücken den 26. April 1745.

Renth-Cammer.

N. XXX. den 26. Julii 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bis morgenden Mittwoch sind bey dem Handelsmann Herrn Lilier neue Holländische Hering zu haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In des Herrn Schultheisen Römers von Irheim dahier in Zweybrücken ohnweit dem Fruchtmarkt belegenen Wohnbehausung ist das 2te Stock in zwey Stuben, einer Küchen, Kammer und grosen Speicher auch Keller und s. v. Schweinstall nebst Platz für zwey Klafter Holz ins trockene zu legen bestehend, auf künftigen Michaelis zu verlehnen. Die Liebhaber können bey gedachten Hrn. Schultheiß Römer hiervon mehrere Nachricht haben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Den 2ten September und folgende Samstage und Mittwoche Nachmittags wird in der hiesigen Gymnasial Behausung eine ansehnliche Parthie allerhand Bücher und Land-Charten, wovon der gedruckte Catalogus bey Herrn Buchbinder Bertin sowohl als in dem Gymnasio selbsten gratis zu haben ist, versteiget werden.

2. Künftigen Samstag den 30. Julii Nachmittags um 2. Uhr geschiehet in des Hirschwirths Matthäus Versiveaux Behausung die Versteigung der zur Maß des verstorbenen Casimir Deßwigs gehörigen neuen viersitzigen Kutsche, item des ebenfalls gut conditionirten Wagen- und Pflugs-Geschirrs auch Fahr und Reit-

Gezeugs

Gezeugs, sodann des vorhandenen Ackerlands vor dem künftigen Theils 2. Theils dreyjährigen Nutzen und einer Scheuer zu Ernstweiler zur Benutzung bis Peterstag 1769. Dahero die Steigliebhabere sich zur präfigirten Zeit aldorten einfinden, und vorher die Sachen beliebig in Augenschein nehmen können.

Zweybrücken den 23. Julii 1768.

3. Demnach der bisherige Caminfegerey-Bestand in denen Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden desgleichen der Herrschaft Ottweiler mit gegenwärtigem Jahre zu Ende lauft und man mithin von Rentherey wegen den Bedacht zu einer neuen Begebung vor gut gefunden: Als wird denen Liebhabern hierzu bekannt gemacht, daß die Caminfegerey in gedachten Graf- und Herrschaften auf 6. oder 9. Jahre, wie es die Liebhabere bey der Versteigung verlangen werden den 1ten Octobris lauffenden Jahres bey Fürstlicher Renthey dahier versteiget werden solle, bey welcher auch allenfalls inzwischen die nähere Bedingnisse zu erfahren sind; wie dann einsweilen zur Nachricht hier angefüget wird, daß der neue Bestand mit künftigem Jahr seinen Anfang nehmen solle. Saarbrücken den 26. May 1768.

Fürstl. Cammer hieselbst.

4. Da auf erfolgte gnädigste Erlaubnuß, den 1ten August instehend, verschiedene schöne Galanterie-Waaren auf dem alten Rathhaus allhier unter mein unterschriebenen Direction durch eine Lotterie ausgespielet werden sollen; Als wird solches hiermit bekannt gemacht, daß die Liebhaber bey mir Loose jedes zu 1. fl. und Plans der Lotterie umsonst empfangen können. Zweybr. den 11. Junii 1768.

Geis, Rathsverwandter.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 17ten dieses Johann Carl, Philipp Paul Glücken, Burger und Schneidermeisters dahier Söhnlein.

Copulirt.

Den 21ten dito Jacob Diehl, Corporal von der Leibgarde Ihro Herzoglichen Durchlaucht allhier, von Annweiler gebürtig, mit Christina Margaretha, geborne Langin von hier.

Begraben.

Dito Anna Margaretha, weyland Jost Schmidts, gewesenen Burger und Hufschmidts allhier nachgelassene Wittib, alt 85. Jahr 4. M. 5. Tag.

Ge-

Getaufte in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 19. Jul. Elisabetha Jacobina, des Ev. Lutherischen Glöckners Burger und Webermeisters Christian Denglers Töchterl. Den 21. dito Johanna Catharina Dorothea, des Burger und Schneidermstrs. David Steinen Töchterl.

Begraben. Den 18. Jul. Peter Carl Sebastian, des Burger und Schlosserm. Johannes Seelen Söhnl. alt 4. M. 8. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	36			6		3				1	36	5	40	den 25. Julii
Meisenheim.	2	40					2								den 22. Julii
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 2. Julii
Bergzabern.*	4	12	2	40			3				2				den 30. Junii
	Quart														
Saarbrücken.	3	30									2				den 16. Julii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11. Junii
Creuznach .	3	30	2	20							2				den 23. Julii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15 kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 12½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres Dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres Dito. kr.	Jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwf. kr.	Bockfleisch. kr.	Monat-Tage.
Zweybrücken	1	6	5½	5			5		6½		6				den 25. Julii
Meisenheim .	1			5		4½	5		6	4½	6				den 22. Julii
Cussel	1	6	5½	5			4		7		6			4	den 2. Julii
Bergzabern .	1	6½	6	5½			5½		6½		7	16	12	4½	den 30. Junii
Saarbrücken	1	6½					5½		7		6½				den 16. Julii
Lautern . . .	1	6½					5				7				den 11. Junii

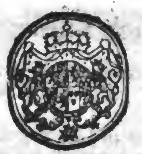
Verordnung / daß diejenigen Unterthanen / welche an Orten / wo fischbare Bäche und Weyher sich befinden / die Haltung derer Enten verbotten seyn.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI **Herzogliche Durchlaucht** gnädigst beschlossen, daß die Haltung derer Enten denen Unterthanen, welche an solchen Orten wohnen, wo keine fischbare Bäche und Weyher sich befinden, zu gestatten, dahingegen solches allen denenjenigen zu verbiethen seye, die an keinen dergleichen Ortschaften domiciliret sind; Als wird diese gnädigste Willensmeynung sämtlichen Ober- und Aemteren, in specie aber dem Oberamt (Amt) N. zur behörigen Bekantmachung rescribirt, und hat dasselbe auf deren Befolgung zu halten, auch de facta publicatione ad acta Bericht zu erstatten.

Zweybrücken den 16ten Julii 1768.

Regierung.

N. XXXI. den 2. August 1768.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Schuhmachermeister Matthias Franz Conrad neben der Blume wohnhaft ist schönes neues Kornstroh hunderte oder Gebundweis billigen Preises zu haben.

2. In der obern Vorstadt auf der Irrheimer Strase stehet ein Haus käuflich zu begeben: das vordere Gebäude bestehet aus einer Stuben, 2. Kammern und und Küche, sodann einem gewölbten Keller, Kühe- und Schweinstall ingleichen ein Dungkaute; Das hintere Gebäude hat eine Stube, Küche, gewölbten Keller und Heuspeicher. Nähere Nachricht hievon giebt Schuhmacherm. Henrich Zattau.

3. Eine wohl conditionirte eisserne Kiste mit sechs Riegel ist um ein wohlfeilen Preis zu verkaufen, die Liebhaber können sich bey Verlegern dieses melden.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Hr. Ausschuß-Capitaine Michaeli hat in seiner Behausung auf dem Marktplatz eine Stube und Küche im dritten Stock zu verlehnen.

2. In eben gedachtem Haus hat Sattlermstr. Meyer eine Stube, Küche und Keller auf Michaelis instehend zu vermiethen.

3. In des Beckermeister Strobels Behausung am untern Thor gelegen ist im mittleren Stock vorn heraus ein Logis, bestehend in einer Stuben, zwey Kammern und einer Küchen auf nächstkünftigen Michaelis zu verlehnen. Bey gedachtem Beckermeister Strobel sind die Conditionen zu vernehmen.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Abgewichenen Freytag um Mittagszeit ist von Wilhelm Neuen Haus zu Einnöth an bis nach Ernstweiller oder Bubenhausen ein fein Spanisch-Rohr mit Silber oben und unten beschlagen samt dem daran befindlichen gelb Savianen Stockband oder Riemen a la greque gemacht verloren worden: Wer solchen ge-

fun-

funden und ihn an Verlegern dieses bringen wird, soll ein gutes Recompenz bekommen.

2. Es ist im Schloßgarten ein Stockkopf von Horn und oben mit Perlenmutter eingelegt gefunden worden: Wem solcher zugehöret, kann ihn bey Verlegern dieses wieder bekommen.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird dahier ein ganzes Bett mit der Bettlade um jährlichen Zins zu lehnen gesucht; Wer demnach ein dergleichen zu verlehnen hat, kann dem Verleger davon Nachricht geben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Da noch nicht alle Briefe und Namen derer Käufern von denen verschickten Lotterie Loosen eingeloffen sind; so findet man sich gemüsiget, die auf den ersten huius bestimmt gewesene Ziehung auf den 21. dieses Monats zu setzen, wo sie alsdann ohne fehl vor sich gehen wird. Es sind auch noch Loose übrig; wer demnach dazu Belieben trägt, kann noch solche in dieser Zeit bey Unterschriebenem das Stück ad 1. fl. bekommen. Zweybrücken den 1. August 1768.

Geis / Rathsverwandter.

2. Welcher gestalten Samstags den 20ten August Vormittags gegen 9. Uhr, auf hiesig Fürstl. Kellerey, eine Parthie Fässer, von aller Gröse und Qualität und deren man sich zu allerhand Gebrauch annoch bedienen kann, auf eine halbiährige Zahlungsfrist, steiglich begeben werden solle, dienet gegenwärtiges Avis dem Publico zur allenfalsigen Nachricht, also, wann dergleichen Liebhabere vorhanden, sich selbige bey sothaner Steigung zeitig einfinden mögen. Zweybrücken den 1ten August 1768.

Hofkellerey.

3. Nachdeme man, mit des letzt verstorbenen Casimir Delbigs hinterlassene Mobilien mit Anfang dieser Woche die Versteigung vorzunehmen entschlossen ist, als wird den Liebhabern hierdurch solches bekañt gemacht, daß deren Versteigung Nachmittags um 2. Uhr in dem Sterbhaus und zwar Montags mit Silber, Mañskleidern und Leinen-Getüch, Dienstag Nachmittags Tischzeug, Hemder, Bettung, Zinn, Kupfer und Messing, Donnerstags eine Parthie extra guter 1766ger Wein von den besten Pfälzer Gewächsen und Fässer, Freytags Schränke, Commoden, Tisch, Stühl nebst Spiegel und verschiedener Hausrath, und Samstags Nachm. die übrige Rubriquen solle vorgenommen, und an die Meistbiethende unter sehr annehmlichen Conditionen versteigt werden.

4. Da die, theils noch in diesem theils in künftigem Jahre in dem Jägersburger Schloßhoff vorzunehmenden Maurer- und Steinbrecher-Arbeiten künftigen Samstag den 6. Aug. in dem Herrschaftl. Baumagazin morgends um eilf Uhr versteiget werden sollen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können die Liebhabere zu dieser entreprise die Plans und Conditionen hiervon zu Verfertigung ihrer Ueberschläge bis dahin bey Hrn. B. D. Hautt einsehen.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Kern.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	30			5	50	3				1	32	5	40	den 1. August
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 29. Julii
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 2. Julii
Bergzabern.*	4	12	2	40			3				2				den 28. Julii
	Quart														
Saarbrücken.	3	30			5		4	40			1	56			den 23. Julii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40							den 11. Junii
Creuznach .											1	52			den 30. Julii

* Bergzabern gilt das Malter Kernen fl. kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer Speck.	geräuch. Schweinfl.	Bockfleisch.	Monatstage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½	6	5	4½		5		6½	5½	6			4	den 1. August
Meisenheim .	1	6	5	5		4½	5		6	5	6			4	den 29. Julii
Cussel	1	6	5½	5			4		7		6			4	den 2. Julii
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6		6½		7	16	12	4	den 28. Julii
Saarbrücken	1	6½					5½		7		6½				den 23. Julii
Lautern . . .	1	6½					5				7				den 11. Junii

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6lbdig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6lbdig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. lb. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. lb brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 14. kr. Kornbrod von 6. lb. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. lb 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Verordnung / welchergestalten man sich bey Feuer-anmachen in denen Waldungen zu verhalten hat.

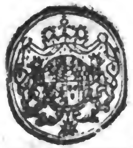
Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht zu Reprimirung derer Feuersbrünsten in denen Waldungen zu verordnen gnädigst gut gefunden, daß pro futuro Niemanden erlaubt seyn solle, bey Vermeidung schwerer und befindenden Dingen nach Leibesstrafe einiges Feuer in denen Waldungen anzumachen, es seye dann daß solches Holzhauere, Jagdleute, Hirthen und andere dergleichen Personen, welche sich nothwendig in denen Waldungen aufhalten müssen, wären, welchen theils zu ihrer Erwärmung, theils wegen Zubereitung ihrer Speisen, Feuer in denen Waldungen anzumachen dergestalten iedoch gestattet seyn solle, daß selbige solches an Ort, wo es gar keinen Schaden thun kann, placiren und bey dem Weggehen, wiederum wohl ausdämpfen, zugleich aber auch diejenige, welche Feuer anmachen, wann Schaden daraus entstehen würde, davor haften sollen; Als wird diese gnädigste Verordnung sämtlichen Ober- und Aemteren in Specie dem N. N. mit der Auflage rescribirt, um solche zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen, und über die beschehene Publication zu berichten. Zweybrücken den 19ten Julii 1768.

Regierung.

N. XXXII.

den 9. August 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Schuhmachermeister Matthias Franz Conrad, neben der Blume wohnhaft, ist neues Korn und Gerst, welches gleich zu mahlen ist, Malter- oder Faßweis um den gewöhnlichen Marktpreis käuflich zu haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Bey der Balthasar Theysonin Wittib wohnhaft neben Hrn. Kaufmann Dominique ist der dritte Stock, so in einer Stuben, Stubenkammer und Küchen bestehet, auf instehenden Michaelis zu verlehnen.

2. Es ist ein Zimmer in der Vorstadt gelegen mit Bettung und sonstig nöthigen Meubles vor einige jungen Studenten oder sonst ledige Herrn auf Michaelistag zu vermiethen: die Liebhaber hierzu können sich bey Verlegern dieses melden.

3. In dem Heinzischen Haus bey der Reformirten Kirche ist ein Keller im vordern Gebäude zu verlehnen: Liebhaber dazu können sich bey Ludwig Heinz allda melden, und solchen in Augenschein nehmen.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Es ist abgewichenen Sonntag auf der breiten Strase in der Vorstadt, im Schloßhof oder Schlosgarten ein Pettschaft mit einem weisen Stein, darauf ein Weibsbild gestochen und in Gold eingefaßt ist, von einer Uhr verloren gegangen: Wer solches gefunden, wolle es Verleger gegen ein billiges Recompenz zustellen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Pflaster Meister Pfaffin macht hierdurch bekannt, wie sie die Profession fortzutreiben gesonnen, und da Sie sich zu dem Ende mit tüchtigen Leuten versehen

hat

habe, so seye sie auch im Stand Jedermann hinlänglich zu contentiren.

2. Bey dem hiesigen Burger, Krämer und Tuchmacher Daniel Kunz hat sich ein solcher Schuldenlast veroffenbaret, der dessen gerichtlich consignirtes Vermögen weit übersteiget, wannenhero man vermüssiget worden, darüber den Concurs zu formiren. Es werden demnach alle und iede, welche an ermeldten Daniel Kunz und dessen Vermögen einige gegründete Forderung zu haben vermeinen hiermit edictaliter & peremtorie vorgeladen, um auf Donnerstag den 1ten Septembris nächstkünftig Vormittags um 9. Uhr auf allhiesigem Rathhaus vor Stadtrath zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und demnächst rechtlichen Bescheids zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß der oder dieienige, so in termino praefixo nicht erscheinen, sondern aussen bleiben werden, nachhero mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden, vielmehr damit präcludirt seyn sollen.

Annweiler den 2ten August 1768.

Stadt-Raths Handschrift.

3. Da die Galanterie-Lotterie den 24. August gewiß gezogen werden soll und im vorigen Blättgen der 20. aus Versehen gesetzt worden, so können sich dieienige, so Loose bekommen haben, besagten Tags auf dem alten Rathhaus morgens um 9. Uhr einfinden, und die ausfallende Treffer selbsten abnehmen.

Geis / Rathsverwandter.

4. Welcher gestalten Samstags den 20ten August Vormittags gegen 9. Uhr, auf hiesig Fürstl. Kellerey, eine Parthie Fässer, von aller Gröse und Qualität und deren man sich zu allerhand Gebrauch annoch bedienen kann, auf eine halbiährige Zahlungsfrist, steiglich begeben werden solle, dienet gegenwärtiges Avis dem Publico zur allenfalsigen Nachricht, also, wann dergleichen Liebhabere vorhanden, sich selbige bey sothaner Steigung zeitig einfinden mögen. Zweybrücken den 1ten August 1768.

Hofkellerey.

5. Den 2ten September und folgende Samstage und Mittwoche Nachmittags wird in der hiesigen Gymnasial Behausung eine ansehnliche Parthie allerhand Bücher und Land-Charten, wovon der gedruckte Catalogus bey Herrn Buchbinder Bertin sowohl als in dem Gymnasio selbsten gratis zu haben ist, versteiget werden.

6. Endes Unterschriebene sind entschlossen das durch den Tod ihrer Muter ihnen zugefallene Haus hinter der Reformirten Kirche, und das halbe Haus zwischen dem Zeisigischen und dem Weisgerber Diehlischen gelegen, nebst zwey Gärten einen auf dem Fahrenberg, der andere am Wall gelegen, den 15. huius offentlich versteigen zu lassen. Zweybr. den 8. Aug. 1768.

Kösterische Erben.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 25. Jul. Margaretha Magdalena, der Margarethä Fischerin von Kirn, Töchterlein. Den 26. dito Johann Christoph Martin, des Petr. Paul Brachers, Grenadier-Tambours bey dem löbl. Regiment Royal-Deuxponts Söhnl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	26			—	—	—	—	—	—	1	36	5	40	den 8. August
Meisenheim.	2	40	1	40	—	—	2		—	—	—	50	—	—	den 29. Julii
Cussel . . .	2	50	1	45	—	—	2	20	—	—	1	—	—	—	den 2. Julii
Bergzabern.*	4	12	2	40	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	den 28. Julii
Saarbrücken.	*Quart* —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	den 30. Julii
Lautern . .	3	30	2	50	—	—	2	40	—	—	1	32	—	—	den 5. August
Creuznach .			2	4							2	8			den 6. August

* Bergzabern gilt das Malter Kernen fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6 ℔ dig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Otteweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 14. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer Speck. kr.	geräuch. Schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	6½	6	5½			5		6½	5½	6			4	den 8. August
Meisenheim .	1	6	5	5		4½	5		6	5	6			4	den 29. Julii
Cussel	1	6	5½	5			4		7		6			4	den 2. Julii
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6		6½		7	16	12	4	den 28. Julii
Saarbrücken	1	6½					5½		7		6½				den 30. Julii
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3	den 5. August

Verordnung / wodurch denen Schreibern die Verfertigung deren Memorialien die keine Gratialia betreffen / verbotten wird.

SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht haben auf unterthänigstes Nachsuchen deren geschwornen und recipirten Advocatorum Regiminis gnädigst zu verordnen geruhen wollen, daß denen Schreibern die Verfertigung deren Memorialien, es wäre dann, daß deren Innhalt mere gratialia in sich hielte, künftighin keineswegs verstattet, dahero dergleichen exhibita weder von dem Directorio noch denen Secretariis Regiminis angenommen, sondern zurück gegeben werden, davon jedennoch diejenige eximirt seyn sollen, welche Bediente eingeben, die sich solche selbsten verfertigen oder wenigstens unterschreiben. Sämtlichen Ober- und Unterämtern in specie dem Oberamt N. wird dahero diese Hochfürstliche Verordnung mit der Auflage rescribiret, um solche denen ihme untergebenen Unterthanen zu ihrer Nachricht und Achtung behörig publiciren zu lassen und vom Erfolg Regimini zu berichten. Zweybrücken den 10. Dec. 1747.

Regierung.

N. XXXIII. den 16. August 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Zu Cussel sind Fäßer von unterschiedener Grösse, die zum theil noch neu- und mit eisenen auch hölzernen Reiffen gebunden seynd, billigen Preises zu verkauffen: Die Liebhaber hierzu können sich an den Hr. Vincenti zu gedachten Cussel addreßieren, der ihnen mit näherer Nachricht an handen gehen wird.

2. Ein schöner Mehlkasten, der 4. bis 5. Malter enthält, wird zum Verkauf anerboten; Niklaus Ambos der Jüngere gibt davon nähere Nachricht.

3. Im Gasthauß zum Lamm dahier ist frisches Selzer und Schwalbacher Wasser zu haben.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In des Christschillis in der Vorstadt gelegenen Behausung ist von Michaelis an ein Logis, bestehend in einer Stuben, und Stubenkammer, ingleichen einer Kuchen, Kammer, Keller und Holzplatz; wie nicht weniger auch eine Stube für eine ledige Person, wozu erforderen falls die nöthige Meubles gegeben werden können, zu vermiethen.

2. In der verwittibten, Johannes Gerhardin Behausung in der vorderen Strasse gelegen, stehet unten auf dem Boden eine schöne grosse Stube, und der dahinter befindlichen Küche, ingleichen im hintern Gebäude eine Stube, Speicher und Holzplatz auch etwas Stallung auf instehenden Michaelis um billigen Zins zu verlehnen, worüber gedachte Johannes Gerharden Wittib mehrere Nachricht ertheilen wird.

3. In des Joh. Caspar Diensten Behausung am Stadtbrunnen gelegen ist ein Logis, bestehend in einer Stuben, und Stubenkammer, sodann Küchen und Küchenkammer auf bevorstehenden Michaelis Tag zu verlehnen.

4. In des weyland Peter Wery Behausung in der vorderen Strasse gelegen, ist auf bevorstehenden Michaelis in dem dritten Stock hintenaus eine Stube, Küche auch bendöthigten falls eine Kammer zu verlehnen. Der nunmehrige Eigenthümer davon Joh. Daniel Diehl gibt mehrere Nachricht.

5. Auf

5. Auf künftigen Michaelis wird in Hrn. Peter Seizen Behausung am Fruchtmarkt gelegen, dasjenige Logis, so Hr. Secr. Schwebel dermahlen bewohnt, zu verlehnen vacant. Die hierzu Lusttragende können sich demnach bey dem Eigenthümer in Zeiten melden.

Sachen / so zu kaufen gesucht werden.

1. Ein kleines wohl conditionierte Coffre wird zu kaufen gesucht; wer demnach ein dergleichen Coffre zu verlassen haben möchte, kann Verlegern dieses davon Nachricht geben.

Allerhand *Avertissements*.

1. Welcher gestalten Samstags den 20ten August Vormittags gegen 9. Uhr, auf hiesig Fürstl. Kellerey, eine Parthie Fässer, von aller Gröse und Qualität und deren man sich zu allerhand Gebrauch annoch bedienen kann, auf eine halbjährige Zahlungsfrist, steiglich begeben werden solle, dienet gegenwärtiges Avis dem Publico zur allenfalsigen Nachricht, also, wann dergleichen Liebhabere vorhanden, sich selbige bey sothaner Steigung zeitig einfinden mögen. Zweybrücken den 1ten August 1768. Hofkellerey.

Einem sorgfältigen Haußvater kann folgende Tabelle dienen / darinnen zu ersehen / was zu einer gewissen Anzahl Brod für ein Gewicht erfordert werde / wenn dem Becker eine gute Art Mehl ist geliefert worden.

1. Pfund Brod erfordert am Taig von dem übergebenen Mehl:

1	1. Pfund.	4. Loth.		24. Loth.
2	2.	8	1. Pf.	16.
3	3.	12	2	8.
4	4.	16	3	„
5	5.	20	3	24.
6	6.	24	4	16.
7	7.	28	5	8.
8	9.	„	6	„
9	10.	4	6	24.
10	11.	8	7	16.
11	12.	12	8	8.
12	13.	16	9	„
13	14.	20	9	24.
14	15.	24	10	16.
15	16.	28	11	8.
16	18.	„	12	„

Und so weiter nach der Regel de Tri. Die Columnen können invertirt werden, wenn man aus einer gewissen Anzahl Pfund Mehl das Gewicht vom Brod erforschen will.

Die Fortsetzung folgt künftige Woche.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 1. August. Johanna Magdalena Lerichs, der B. und Schuhmacher Meisters, Joh. Daniel Kraus Töchterlein.

Copulirt.

Den 2. August. Johann Jakob Hirzel, B. und Stulmacher zu St. Johann bey Saarbrücken, mit Catharina Friderica des gewesenen Hintersessen und Maurers weyland Andreas Becken dahier nachgelassene ehelедigen Tochter.

Begraben.

Den 4. August. Christian Carl Wildberger B. und Hutmacher dahier, alt 69. Jahr 14. Tage.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 9. August. Maria Barbara des Joh. Friderich Rade Soldaten unter der Herzoglichen Leibgarde Töchterl. eod. Joseph. Dionisius des Johann Georg Stenger, Burger und Tünchörmeisters dahier Sohnl.

Den 14. dito Willhelm Jakob des Philipp Kretzer, Arbeiters in der Herrschaftlichen Woll-Fabrique dahier Söhnl. eod. Francisca des Hrn. Matthias Faber, Burger, und Blumenwirth dahier Töchterl. eod. Maria Elisabetha des hiesigen Hintersassen und Schornsteinfegers, Johann Peter Schoppen Töchterl.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 27. Jul. Philipp Jakob, Joh. Jakob Seiberts, B. und Schuhmachermeisters ehl. Söhnl. Den 28. dito. Margaretha Catharina, Ludwig Stauders, Hintersassen allhier ehl. Töchterl. Den 5. August. Heinrich Daniel, Balthasar Schwarzen, Soldaten unter der Herzoglichen Leibgarde allhier ehl. Söhnl.

Begraben. Den 26. Jul. Frau Maria Sophia, Hrn. Pierre Rousselets, Oberaufsehers in der Herrschaftl Woll-Fabrique allhier ehl. Haußfrau alt 48. Jahr.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6℔dig Rockenbrod gilt $10\frac{1}{2}$. kr. ein 6℔dig Waizenbrod 14. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 14. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 8. Loth.

[illegible] Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	26			5		3				1	30	5	30	den 15. August
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 12. August
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 15. August
Bergzabern.*	4	12	2	40			3				2				den 28. Juli
Saarbrücken.	*Quart*														den 30. Julii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40			1	32			den 5. August
Creuznach .			2								2				den 13. August

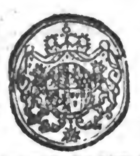
* Bergzabern gilt das Malter Kernen fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½		5½			5		6	5	6			4	den 15. August
Meisenheim .	1	6	5½	5		4½	5		6	5	6			4	den 12. August
Cussel	1	6½	5½	5			5		6	5½				3	den 15. August
Bergzabern .	1	6	6	5½			6		6½		7	16	12	4	den 28. Julii
Saarbrücken	1	6½					5½		7		6½				den 30. Julii
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3	den 5. August

N. XXXIV. den 23. August 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Sechs stunden von hier stehen Pallisaden, so von Diehlenschahlen verfertiget, das Stück à 1. und ein halben Kreutzer zu verkauffen: Verleger dises gibt deßfalls nähere Anzeige.

2. Leinen und papiernen Tapeten sind allhier käuflich zu begeben: Verleger dieses wird den Verkäuffer anzeigen.

3 Bey der Wittib Schreinermeister Bitzin steht ein unbeschlagenes neu eichenes potiertes Commod zu verkauffen.

4. Wer Roßmarin sowol in Stöcken als Zwacken verlanget, kann solchen bey Herrn Zinsschreiber Müller haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein hundert fünfzig Gulden Vormunschaftsgeld werden gegen gerichtlichen Versatz, zu verlehnen angebothen: Von wem? sagt Verleger dieses Blatts.

2. Auf künftigen Michaelis oder Weyhnachten stehet bey der Schreiner Bitzin eine grose und eine kleine Stube, Küche, und ein kleiner Keller unten im ersten Stock sodann im zweyten Stock noch ein Stübgen nebst 2. Kammern auf dem Speicher, zu verlehnen.

3. In der Kauffmann Traumännin Behausung, ist ein Keller zu verlehnen.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Es ist letzt verwichenen Samstag Abends ein Sacktuch in den Bubenhauser Wiesen gefunden worden: Wer es verlohren, kann sich bey Verlegern dieses melden.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da den 28. dieses zu Einnöth in des Wilhelm Neuen Hauß 146. Klafter

Holz und 7000. Stück Wellen, so auf dem Abstüber Hofgut jenseit Kirckel gelegen, versteiget werden sollen; Als hat man solches zu jedermanns Nachricht hierdurch bekannt machen sollen.

2. Nachdeme man die auf den 2. Septemb. nächstkünftig festgesetzt gehabte Bücher und Landcharten Versteigung nöthigen Verhinderungen halben bis auf den 1sten October prolongiren müssen; Als hat man ein geehrtes Publicum hiervon zu benachrichtigen ohnermangeln sollen.

3. Der nach gnädigst Herrschaftlicher würklich ertheilter Bewilligung vorseyende freywillige unter denen alten Erbbestands Conditionen zu schliessende Verkauf des Herzoglich Pfalz-Zweybrückischen bey Kaysers Lautern gelegenen Erbbeständlichen Mörschweiler Kloster Guts, wird hierdurch offentlich bekannt gemacht, mit angefügter kurzen Beschreibung wie folgt:

1) Bestehet erwehntes Erbbestandsguth nach altem Maß in 145 $\frac{5}{8}$ morgen Aecker 27 $\frac{2}{3}$ morg. Wiesen, und 1. Morg. 2. Viertel 4. Ruthen Gärten, oder nach dem neuen Maß (nemlich der Morgen zu 160. Ruthen, die Ruth zu 16. Schuhe, der Schuhe zu 12 Nürnberger Zoll gerechnet) in 109. Morgen Aecker, 20 $\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen, 1. Morgen 24 Ruthen Gärten.

2) Ist darzu gehörig ein raumliches Hofhauß samt Keller, Scheuer, Stallungen und Garten, alles in einem Bezirk in der Stadt Lautern gelegen, und ringsum mit einer Mauer und 2. einfahrt Thoren versehen.

3) Hat dieses Guth in dasigen Waldungen das freye Beholzigungsrecht.

4) Ist das Guth von Schatzung, Frohnd und anderen Oneribus frey.

5) Ist darbey der freye Weinschank von Ostern bis Pfingsten anhängig.

6) Bestehet der jährliche Erbpacht in 12. Malter Korn, 8. Malter Gerst, 8. Malter Spelz, und 6. Gulden Geld, sodann 8. Malter 1. Firnsel Pfründkorn, alles Lauterer Massung.

7) Bleiben diese Pachtfrüchten in dem Hofhauß zu Lautern gegen Vergüthung des gewöhnlichen Abgangs in solang aufgespeicheret, bis deren Versilberung von Domini directi wegen genehmiget seyn wird.

8) Ist in dem Erbbestandsbrief Hagel und Heer ausgenommen, und dessen proportionirte Vergüthung vorbehalten.

Die etwaige Herrn Liebhabere können sich der weiteren Umständen, billigen Preißes und Kaufs halber bey der Frau Oberjägerin Osterheldin gebohrner Sorgin zu Schwetzingen als Erbbeständerin, oder bey dem deßfalls Commißion habenden Oberamts Advocato Herrn Müller zu Heidelberg am obern Thor in Zeit 4. Wochen näher erkundigen, und demnächst sich bey der auf Mitwoch den 31. August an. curr. vestgesetzten offentlichen Versteigerung in der Stadt Lautern in obgedachtem Hofhaus einfinden. Heydelberg den 1. August. 1768.

Fort-

Fortsetzung der im letzteren Blatt abgebrochenen Oeconomischen Tabellen.

Ubrigens muß man acht haben, daß das Brod recht ausgebacken werde, dann alles unausgebackene Brod ist schliffigt und dem Menschen schädlich. Doch muß es auch nicht eine allzuharte und verbrannte Rinde haben, dann sonst trocknet und stopfet es zu sehr, es soll auch ein dick und schwarzes Geblüte machen; daher lassen einige ihr Brod unten und oben beraspeln. Man muß zum Brod backen, so viel möglich, solch Mehl nehmen, so aus reinem und nicht von ausgewachsenen und wurmfräßigen Korn gemahlen worden. Das Groskörnigte giebt auch besser Mehl als das Kleinkörnigte. **Aus einem weichen und nicht wohl gearbeiteten Taig macht man zwar mehr Brod / es dienet aber nicht so gut zur Nahrung / weil es zu viel Feuchtigkeit in sich hat.** Sonderlich aber muß man bey dem Brodbacken in Betrachtung ziehen der Sauertaig, das Wasser, und das Salz.

a) Die gehörige Proportion der Hefen oder des Sauertaigs benimmt dem Mehl seine Vestigkeit, macht den Magensaft verdauen, und fängt dadurch wohl an zu gähren und aufzugähren. Diesen Sauertaig recht einzufeuchten, muß man ihn Winterszeit so warm machen, daß man es eben mit der Hand erleiden kan, im Sommer aber ist es genug, wenn er ein wenig warm oder lau ist. Ferner ist bey dem Sauertaig die gebührende Maaß zu halten; denn ist dessen zu wenig, so gibt es rohes Brod, welches nicht wohl durch den Leib vertheilet wird, und langsam unten abgehet; ist aber desselben zu viel, so giebt es, weil es gar zu locker, wenig Nahrung.

Die Fortsetzung folgt künftige Woche.

Copuliert in der Catholischen Gemeinde.

Den 16. August. Friederich Koch, Mousselinweber in der Herrschaflichen Fabrique zu Homburg, und des Heinrich Koch gemeinds Manns zu Irheim ehel. Sohn mit Rosina Orschel des Caspar Orschel von Homburg eheliche Tochter.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken ein 6 ℔ dig Rockenbrod gilt $10\frac{1}{2}$. kr. ein 6 ℔ dig Waizenbrod 14. kr Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder geständbter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. $\frac{1}{2}$ kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. $\frac{1}{2}$ kr. Ein gemischtes dito 11. $\frac{1}{2}$ kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10 Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waitzen neuer fl.	Waitzen neuer kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Centn. Weiß Meel fl.	Centn. Weiß Meel kr.	Monat-tage.
Zweybrücken.	3	26			5		3				1	30	5	30	den 23. August
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 19. August
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 15. August
Bergzabern.*	3	36	2								2	24			den 18. August
Saarbrücken.	*Quart*														den 30. Julii
Lautern . .	3	30	2	50			2	40			1	32			den 5. August
Creuznach .			2	4							2				den 20. August

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleisch. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. Schwf. kr.	Bockfleisch. kr.	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	6½		5½			5½		6	5	6			4	den 23. August
Meisenheim .	1	6	5½	5			5		6	5	6			4	den 19. August
Cussel	1	6½	5½	5			5		6					3	den 15. August
Bergzabern .	1	6	6	5½			6		6½		7	16	12	4	den 18. August
Saarbrücken	1	6½					5½		7		6½				den 30. Julii
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3	den 5. August

N. XXXV. den 30. August 1768.
Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu kaufen gesucht werden.

1. Ein Stück schönes Gebildt, und etliche Stücker feines flächsenes Tuch werden dahier zu kaufen gesucht: derjenige, welche dergleichen zu verkaufen hat, wird ersucht solche dem dahiesigen Ordonnanz-Botten Wildberger mit Bemerkung des nächsten Preises zuzustellen.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Bey der Wittib Schreinermeister Bitzin stehet ein unbeschlagens neu-eichenes poliertes Commod zu verkaufen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In der Kauffmann Traumännin Behausung ist ein Keller samt Fäßer, und Lagerholz; Ingleichem, ist bey derselben das Krummet von zwey Wiesen zu verlehnen.

2. Das Ohmet aus einer Wiese von 5. Morgen, hinter der Ernstweiler Kirche gelegen, stehet zu verlehnen: die Liebhaber hierzu können sich bey Hr. Joseph Cetto, Handelsmann dahier, melden.

3. Eine meublirte Stube im 3ten Etage ist auf Michaelis instehend zu vermiethen. Verleger dieses gibt desfalls nähere Anzeige.

4. In der Vorstadt in des Einspänniger Ernsten Behausung ist jetzo gleich ein Keller zu verlehnen. Gustav Schmid in gedachter Behausung, kann hiervon mehrere Nachricht geben.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden:

1. Es ist ein grau leinener Regenschirm dahier vertauscht worden: in dessen Stiehl befindet sich ein J. und ein R. mit dem Messer eingeschnitten; wer vorbeschriebenen Regenschirm dermahlen besitzet, wolle ihn Verlegern dieses zustellen, wogegen er den seinigen zurück bekommet.

Am verwichenen Sonntag morgens ist in allhiesiger Vorstadt vor der Engelhardischen Behausung eine silberne jarretier Schnalle circa ½ Loth schwer verloren gegangen. Wer solche gefunden, wolle es bey Verlegern dieses angeben, dargegen er einen halben Gulden Trinkgeld erhalten solle.

Allerhand *Avertissements*.

1. Bey dem hiesigen Burger, Krämer und Tuchmacher Daniel Runtz hat sich ein solcher Schuldenlast veroffenbaret, der dessen gerichtlich consignirtes Vermögen weit übersteiget, wannenhero man vermüssiget worden, darüber den Concurs zu formiren. Es werden demnach alle und iede, welche an ermeldten Daniel Runz und dessen Vermögen einige gegründete Forderung zu haben vermeinen hiermit edictaliter & peremtorie vorgeladen, um auf Donnerstag den 1ten Septembris nächstkünftig Vormittags um 9. Uhr auf allhiesigem Rathhaus vor Stadtrath zu erscheinen, ihre Forderungen behörig zu liquidiren, und demnächst rechtlichen Bescheids zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß der oder dieienige, so in termino praefixo nicht erscheinen, sondern aussen bleiben werden, nachhero mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden, vielmehr damit präcludirt seyn sollen.

Annweiler den 2ten August 1768.

Stadt-Raths Handschrift.

2. Das Mannheimer Wochenblatt Num. 33. a. c. lieffert uns folgenden sehr nützlichen Artickel.

Nachricht / wie man die Flöhe / von welchen man / besonders im Sommer sehr geplaget wird / zu vertreiben.

Beschmiere einen Stecken mit Fuchs- oder Igelsschmalz, und lege ihn in ein Zimmer, so laufen und springen die Flöhe alle zu, und bleibt keiner bey dir. Oder: Feigbohnen und Wermuth in Wasser gesotten, und das Hauß damit besprengt, so verlieren sich alle Flöhe.

Beschluß / der im letzteren Blatt abgebrochenen Oeconomischen Tabellen.

b) Wird das Mehl mit der gehörigen Masse des Wassers geknetet, so gibt es ein locker und gutes Brod, welches bald zu verdauen. Ist des Wassers zu wenig, so wird das Brod derb, und giebt zwar mehr, aber langsame Nahrung. Ist des Wassers zu viel, so wird es schwammicht und wässerig, und noch mehr, wenn es mit kaltem Wasser eingesäuret wird, sintemal alsdann die Keme zusammen backen, und gleischam mit Wasserstriemen überzogen scheinen. Das Wasser zum Einsäuren muß fein rein, im übrigen aber weder zu heiß noch zu kalt seyn.

c) Die rechte Quantität des Salzes muß man auch wohl zu treffen wissen. Wird das Brod gar nicht, oder zu wenig gesalzen, so stopfet es sehr, und verursachet den Stein, und andere Krankheiten. Hat es aber zu viel Salz, so dörret es den Leib aus und machet hitzig Geblüte; aber mittelmäßig Salz macht ein wohlgeschmackhaftes und vor den Magen verdauliches Brod. Wird nun der Brodtaig ge-

höriger massen mit Salz und Wasser geknetet und durchgearbeitet, so wird die Schleimigkeit des Mehls dadurch gedämpfet, und erfolgt ein gar gutes Brod; wird es aber nicht genug durchgearbeitet, sondern es erscheinen nach dem Backen noch klümplein Mehl darinnen, so **beschwehret solch Brod / blähet auf und macht Verstopfungen.** Das mit Milch geknetete bringt ein solch Brod zuwege, welches mehr, als das mit Wasser, das kleine Geäder durchstopfet. Das grosse Brod giebt starke Nahrung, weil seine Feuchtigkeit von dem Feuer nicht sehr ausgekocht ist, **es beschwehret aber den Magen /** und weil es ungleich ausgebacken, macht es Blähungen. Das kleine, sintemal es durch die Gewalt des Feuers eine gar zu dicke Kruste überkommt, **macht verbrannt Geblüte /** es sey dann, daß man die Rinde davon weg macht.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 23. August. Juliana Louisa Friderica, Hrn. Heinrich Ludwig Kellers, zweyten Stadt-Pfarrers allhier ehl. Töchterlein.

Copulirt. Den 10. hujus. Peter Gros, Soldat unter der Herzoglichen Leib-Garde, mit Margaretha Joh. Bensingers, Ev. Reform. Schulmeisters zu Bosenbach, Oberamts Lichtenberg, ehel. Tochter.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	45	1	30	5				1	30	1	22			den 29. August
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 27. August
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 15. August
Bergzabern.*	3	36	2								2	24			den 18. August.
	Quart														
Saarbrücken.	2	45			3	50					1	26			den 20. August.
Lautern . .	3	30	2	50			2	40			1	32			den 5. August
Creuznach .			2	8			2				1	52			den 27. August

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6lbdig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6lbdig Gemischtbrod 11½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb Loth 4. kr.

Meissenheim Ein Brod von 5. lb. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. lb brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 12. ½ kr. Kornbrod von 6. lb. 10. ½ kr. Ein gemischtes dito 11. ½ kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. lb 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

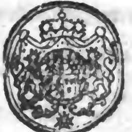
Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	Dürrer speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½		5½			5½		6	5	6				den 29. August
Meisenheim .	1			5			5		6	5	5			4	den 27. August
Cussel	1	6½	5½	5			5		6					3	den 15. August
Bergzabern .	1	6	6	5½			6		6½		7	16	12	4	den 18. August.
Saarbrücken	1	6½					5		6½	5½	6½			4	den 20. August.
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3	den 5. August

Verordnung gegen die Ausfuhr/ und Verkaufung Agaths und Jaspis im Oberamt Lichtenberg.

P. S. Dieweilen auch des Herrn Gouverneurs Excellenz Anregung gethan, daß die Ausfuhr, und Verkaufung derer im Amt Lichtenberg sich befindlichen Jaspis und Agathen, bey höchster Straffe verbotten, und länger darinnen durchaus nicht conniviret werden solle; als hat Er Rath und Amts-Verweßer Schwebell, solches denen Unterthanen alles Ernstes ohne Zeitverlust bey nachdrücklicher nahmhaften Strafe zu interdiciren, und gewisse Leute expresse zu bestellen, welche genaue Obsicht tragen, damit wider solches Verbott im geringsten nicht gehandelt, noch einiger Unterschleif gebraucht werde, wie Er Amts-Verweser dann falls einige Contravenienten sich finden würden, selbige exemplariter zu bestrafen hat. Meisenheim ut in literis den 15. Jan. 1699.

Regierung.

N. XXXVI. den 6. Septemb. 1768.



Mit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVILEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Zu Ingolsheim im Amt Cleeburg stehet ein Hauß samt Scheuer und Stallungen, welches alles an der Königlichen Landstrasse gelegen, und für einen Wirth sehr bequem wäre, zu verkauffen: die hierzu Lusttragende können sich bey dem Eigenthümer Bastian Becker allda melden, und des Preises wegen nähere Nachricht einholen.

Gelehrte Sachen / und Bücher-Verkauf.

In der Accademischen Buchhandlung zu Mannheim bey Hrn. Tobias Löffler im goldenen Leuchter sind folgende Bücher um den dabey befindlichen Preis zu haben.

Hrn. Girard, sämtliche Predigten 5. Theile aus dem Französischen gr. 8. Augspurg 1768. 5. Fl. 30. Kreutzer.

Belisar von dem Hrn. Marmontel aus dem Französ. mit neuen Anmerkungen begleitet, nebst der glücklichen Familie, einer moralischen Erzählung von eben diesem Schriftsteller mit Kupf. gr. 12. Wien 1768. 1. Fl. 12.

B. G. Reyher Abhandlungen zu Verbesserung und Verbreitung des Instituts der Wittwen und Waysen Fiscorum 4. Stücke 8. Augspurg 1768. 30. Kr.

Moralische Briefe zur Bildung des Herzens 2. Theile gr. 12. Wien 1768. 1. fl 12 kr

Joh. Steph. Stieglers Anleitung zur Markscheidekunst oder unterirrdischen Geometrie mit Kupf. gr. 8. München 1767. 24. Kr.

Fr. Gottl. Nagels neue Englische Tänze, nebst darzu componirter Musik in Kupfer gestochen 2. Theile 8. 1768. 2. Fl.

Nachrichten der Kön. Grosbritt. und Churf. Braunschweig-Lüneb. Landwirthschafts Gesellschaft, von Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbs, 1ter Band 6. Stücke 8. Zelle 1768. 1. Fl. 30. Kr.

Carl Benj Lists Geschichte der Evangelisch Lutherischen Gemeine zu Mannheim 2. Theile. 8. Mannheim 1767. 45. Kr.

Die Irrthümer des Hrn. von Voltaire aus dem Franzöß. des Hrn. Abtes Nonnotte

übersezt und mit nöthigen Anmerkungen versehen, 1ter Band 8. Frankfurt 1768. 1. Fl. 12. Kr.

Lettres Recréatives & Morales sur les Mœurs du Temps à Mr. le Comte de * * * par Mr. Coraccioli 4. Vol. gr. 12. Paris 1767. 3. Fl.

Welt-Historie (allgemeine) in einem vollständigen und Pragmatischen Auszuge alte und neue Historie herausgegeben von F. E. Boysen, und Fr. D. Häberlin 5. Th. gr. 8. Halle 1768. 13. Fl. 45. Kr.

Man wird in Zukunft dem gelehrten Publico mit dergleichen Bücheranzeigen allwochentlich aufwarten können.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Diejenigen, so ein Capital von 4. bis 500. oder mehrere Gulden benöthiget und dieserwegen eine Gerichtliche Obligation ausstellen und dreyfachen Versatz in Grundstücken verlegen können, die können sich bey Verlegern dieses melden, um das nähere zu erfahren.

2. In denen drey Königen bey Hrn. Keller Ehrmann ist ein schönes Logis im obern Stock zu verlehnen, und alltäglich zu beziehen: Es kann auch allenfalls an zwey Haushaltungen abgegeben werden, da eine jede eine Küche hat, und keine die andere hindern thut, weil sie beyde apart können verschlossen werden. Benebst dem bekommt man schönen Holzplatz im Trockenen; ingleichem den Gebrauch der Waschküchen; ferner, einen schönen Speicher vor Wasch zu trocknen und Keller, Liebhaber können solches nach Belieben in Augenschein nehmen.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Es ist gestrigen Montag morgens vom Creutzberg an über die Metzger Brücke bis an die Post ein Sack samt dem darinnen befindlichen blau würflichen Sacktuch und verschiedene andere Sachen mehr einer Dienstmagd verlohren gegangen: Wer dieses gefunden, wolle sich bey Verlegern dieses melden, der deßfalls nähere Anzeige geben wird.

Allerhand *Avertissements.*

1. Nachdeme es Einer von Sr. Churfürstl. Durchleucht zur Pfalz gnädigst angeordneten General-Lotterie Administration geliebet hat, endes benamten zum Collector derselben allhier in Zweybrücken zu bevollmächtigen und zu ernennen; als hat derselbe ein solches allen hiesigen Herren und Liebhabern, besonders aber denenjenigen bekannt machen wollen, welche in der den 15. Sept: a c. bevorsehenden 58sten Ziehung als dessen ersten Collecte, und deren von 3 zu 3. Wochen mit gewöhnlicher Formalität und Accuratesse gezogen werdenden Ziehungen zu intereßiren, oder ihr Glück bey demselben zu probieren Belieben tragen wollten; dagegen sie sich einer prompten und reellen Bedienung versichert halten können. Zweybr. den 4. Sept. 1768.

Joh. Paul Lasinsky,
Churfürstl. Pfälzischer Lotterie-Collector, und
Handelsmann. Comptoir No. 382.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde:

Den 13. August. Henrietta Louisa Jacobina, des B. und Buchbinders Ernst Henrich Ockels Töchterlein. Den 18. ejusd. Elisabetha Henrietta, des Burger und Beckermeister Daniel Süessen Töchterlein. Den 20. ejusd. Friedrich Christian des Magnus Ludwigs Zeugmachers in der Wollmanufactur dahier Söhnl. Eod. Johann Philipp, des Jakob Sterns Garnmachers dahier Söhnlein. Eod. Elisabetha Philippina Wilhelmina, des Fürstl. Bau-Magaziniers Hr. Joh. Georg Hemmet Töchterl. Den 21. ejusd. Johann Philipp Balthasar, des Burgers und Schneidermeisters Joh. Carl Eberhards Söhnlein.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	55	1	45	4	50	2	15			1	8	5	20	den 5. Sept.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 27. August
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 15. August
Bergzabern.*	3	36	2								2	24			den 18. August
Saarbrücken.	Quart 2	45			3	50					1	26			den 20. August.
Lautern . .	3	30	2	50			2	40			1	32			den 5. August
Creuznach .			2	6			2				2				den 3. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod $11\frac{1}{2}$. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Otterweiler ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. ½ kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. ½ kr. Ein gemischtes Dito 11. ½ kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

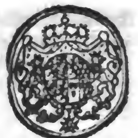
Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwsf.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½		5½			5½		5½	5	6			4	den 5. Sept.
Meisenheim .	1			5			5		6	5	5			4	den 27. August
Cussel	1	6½	5½	5			5		6					3	den 15. August
Bergzabern .	1	6	6	5½			6		6½		7	16	12	4	den 18. August
Saarbrücken	1	6½					5		6½	5½	6½			4	den 20. August.
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3	den 5. August

Verordnung / daß die Holzmachere bey Vermeidung nachdrücklich. Herrschaftlicher Bestrafung sich nicht unterfangen sollen / in Zukunft ein Stück Holz oder Welle mit sich zu nehmen.

Bey Fürstlicher Regierung hat man verschiedenlich wahrzunehmen gehabt, daß bey dem Holzmachen in denen Waldungen unter dem Nahmen der Observanz der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Holzmachere sich berechtiget zu seyn geglaubet, daß sie jedesmahlen Abends beym nach Hauß gehen ein Stück, oder eine Welle Holz mit sich nehmen könnten. Wie aber auf diese Art allerley Unterschleiffe getrieben werden können, und die Holzhauere insonderheit die Gelegenheit überkommen, unter diesen Prätext Herrschaftlich und anderes Holz zu entwenden; So hat man für gut gefunden, diesen Mißbrauch gänzlich aufzuheben und zu verordnen, daß die Holzhauere, welche in Zukunft ein Stück Holz oder Welle mit sich nehmen würden, als Holzfreveler angesehen und bestraffet, denen Privatis aber nicht gestattet werden solle, denen Holzmachern dergleichen Erlaubnuß zu ertheilen. Welches sämtlichen Ober und Aemteren in specie aber dem (N. N.) des Endes rescribirt wird, um zu jedermanns Nachricht und Achtung solches bekannt zu machen, und darauf stracklich zu halten, demnächst über die beschehene Publication ad acta zu berichten.
Zweybrücken den 27. August. 1768. **Regierung.**

N. XXXVII. den 13. Septemb. 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-  LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Es liegen dahier 500. Gulden parat, so an Leute aus der Stadt gegen dreyfachen Gerichtlichen Versatz ausgelehnt werden wollen; Verleger dieses gibt davon nähere Nachricht.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Verwichenen Samstag ist eine silberne Schuhschnalle von Herrn Helmes Behausung an bis ins Schloß verlohren gegangen, derjenige, welcher solche gefunden, geliebe sie Verlegern dieses gegen ein billigmäßigen Recompenz wieder zuzustellen.

Beschluß/ der im lezten Blatt abgebrochenen Bücher-Verkauf.

Allgemeine Welt-Geschichte von der Schöpfung an bis auf gegenwärtige Zeit ꝛc. ausgefertiget von Wilh. Guthrie/ Joh. Gray/ und andern berühmten Gelehrten 5ten Theils 1ter Band gr. 8. Leipzig 1768. 3. Fl 20. Kr.

Verschiedenes zum Lesen für die Liebhaber der guten Sitten und schönen Wissenschaften, aus dem Französischen übersetzt von M Raodin gr. 8 Augsp. 1768. 1 Fl.

Caroli Linnæi Genera Plantarum eorumque Characteres naturales secundum Numerum, figuram, situm & proportionem omnium fructificationis partium editio novissima 8. maj. Viennæ 1767. 2. Fl 45. Kr.

J. H. Bachmanns Zwölf Urkunden zur Erläuterung der Geschichte der Gefangennehmung Philipp des Großmüthigen, Landgrafen zu Hessen, aus dem Pfalz-Zweybrückischen Archiv herausgegeben, und durch Anmerkungen erläutert, 8. Mannheim 1768. 12. Kr.

L. G. Mogen Historia Captivitatis Philippi Magnanimi, Hassia Landgravii 8. Francofurti 1766. 54. Kr.

Allerhand *Avertissements.*

1. Auf den 18. laufenden September Monats wird eine Kutsche von hier nacher Frankfurt absahren, worinnen ein Platz vor zwey Personen annoch vacant ist: Wer sich demnach dieser Gelegenheit zu bedienen gesonnen, kann bey Verlegern dieses desfalls nähere Nachricht erhalten.

2. Nutzlicher und wahrer Unterricht, wie die Better zu bestreichen.

Siede zwey grosse Hände voll Wermuth und ein Meßlein Leinsamen in einem Hafen mit Wasser, presse es durch, und laß es über Nacht stehen. Den andern Tag thue ein wenig Wasser in einen zwanzigmäßigen Kessel, schütte die durchgepreßte Brühe auch darein, und lasse es sieden. Mittlerweile mache einen Vierling (¼. Simry) des feinsten weissen Mehls mit Wasser dünn an, und rühre solches angemachte Mehl, wann das Wasser im Kessel siedt, mit einem dicken Besenstiehl ganz langsam darein, daß es keine Knollen gibt; thue ein Pfund Claret und ein Pfund gelbes in dünne Schnittlein geschnittenes Wachs dazu (dann wann das Wachs nicht ganz dünn geschnitten ist, so schmelzt es nicht) die Bestreiche muß aber ganz dünne seyn, wie eine saure Milch, und solang etwas im Kessel ist, immerfort gerührt werden, damit sie nicht häutig und knollig wird. Die Better, welche auf diese Weise bestrichen werden, können 20. Jahr dauren, und man kann mit dieser Bestreiche acht Better fertig machen.

3. Demnach der Bürgerliche Einwohner und Kiesermeister, Georg Friedrich Sprenger zu Niederhorrbach ohnlängst verstorben, und viele Schulden zurück gelassen, daß zu Bezahlung derselben dessen zurückgelassenes Vermögen, welches Gerichtlich verzeichnet worden, vielleicht nicht hinreichend ist, und man sich deßwegen vermüßiget siehet, den Concurs-Proceß zu formiren: Als werden alle und jede, welche an ermelten verstorbenen Georg Friedrich Sprenger oder dessen Vermögen eine gegründete Forderung zu haben vermeynen, hiermit edictaliter & peremtorie vorgeladen, um auf Freytag den 30. nächstkommenden Monats Septembris Vormittags um neun Uhr vor allhiesigem Oberamt zu erscheinen, ihre Forderungen behörig zu liquidiren, und demnächst Rechtlichen Bescheids zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenige so in termino præfixo nicht erscheinen werden, nachhero nicht mehr gehört, sondern mit ihren Forderungen schlechterdings abgewiesen werden sollen. Bergzabern den 20. August 1768. Fürstlich Oberamt allda.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 30. August. Paul Friedrich, des Burgers und Weißgerbers, Joh. Matth. Oehlingers Söhnlein. Den 3. Septemb. Christoph Friedrich, des Hochfürstl. Gefällverwesers Herrn Conrad Friedrich Kreusers Söhnlein. Den 4 ejusd. Maria Susanna Friderica Dorothea, des Burgers und Fuhrmanns Valentin Herzogs Tochterlein. Eodem. Heinrich Daniel, des Herrschaftlichen Reitknechts Christian Mosers Söhnlein.

Copulirt. Den 6. Sept. Johannes Kunzler, Zeugmacher in hiesiger Herrschaftl. Woll-Manufactur, mit Maria Louisa, des weyl. Heinrich Willen, gewesenen hiesigen Burger und Schuhmachermeisters hinterlassene ledige Tochter.

Begraben. Den 7. Sept. Des S. T. Herrn Christian Friedrich von Lüder, Herzogl. geheimen Commissions-Raths dahier eodem des Morgens gegen 10. Uhr todtgebohrnes Söhnlein.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 5. Sept. Maria Lucia, des Andreas Autsch Steinhauer und Hintersassen dahier Töchterlein. Den 9. dito Maria Margaretha, des Bernhart Patsch Soldaten unter dem löbl. Regiment Royal-Deuxponts Töchterlein. Den 10. dito. Johann Ludwig, des Gemeindsmanns zu Bubenhausen Nicola Dell Söhnl.

Gestorben. Den 7. Sept. Johann, des Jakob Schwarz Soldaten, unter der Herzogl. Leibgarde Söhnlein, alt 6. Wochen.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dinkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	2	50	1	45	4	56	2	20	—	—	1	10	5	20	den 12. Sept.
Meisenheim.	2	40	1	40	—	—	2		—	—		50	—	—	den 27. August
Cussel . . .	2	50	1	45	—	—	2	20	—	—	1		—	—	den 10. Sept.
Bergzabern.*	3	36	2		—	—	—	—	—	—	2		—	—	den 2. Sept.
Saarbrücken.	Quart 2	45	—	—	3	50	—	—	—	—	1	22	—	—	den 3. Sept.
Lautern . .	3	30	2	50	—	—	2	40	—	—	1	32	—	—	den 5. August
Creuznach .			2	6			2				2				den 3. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6 ℔dig Gemischtbrod 11½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang-gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. ½ kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. ½ kr. Ein gemischtes dito 11. ½ kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Mastbammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½		5½			5½		6	5	6			4	den 12. Sept.
Meisenheim .	1			5			5		6	5	5			4	den 27. August
Cussel	1	6½	5½	5			5		6		6½			3	den 10. Sept.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6		6		7	16	12	4	den 2. Sept.
Saarbrücken	1	6½					5½		6½		6				den 3. Sept.
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3	den 5. August

Verordnung, daß keine Agathsteine im Oberamt Lichtenberg und Amt Nohefelden gegraben, und ausserhalb geführet werden sollen.

Dieweilen man befremdlich vernimmt, daß ohnerachtet des ergangenen Verbotts, dennoch von denen Unterthanen Lichtenberg, und Nohefelder Amts, die Agathensteine ausgegraben, und nach Oberstein verkauft werden; Als wird dem Oberamt Lichtenberg hierdurch nochmahlen rescribiret, ohne Verzug deswegen ein scharfes Verbott zu publiciren, auch hin und wieder an denen Passagen, Zöllen, und sonsten dergleichen Bestellungen zu thun, daß auf die Ausgrabung und Ausfuhr ermelter Agathsteine genaue Achtung gegeben, und falls einer betretten würde, zu gebührender Straffe gezogen werde, wie man dann dem Denunciatori eine Terz der Straffe reichen lassen wird; so zu geschehen man sich verläßt und hierüber Bericht ad acta erwartet. Zweybrücken den 6. May 1700. **Regierung.**

N. XXXVIII. den 20. Septemb. 1768.

Mit Jhro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Die Liebhabere können bey Hrn. Baille dahier extra schönes Kraut in einem billigen Preis haben.

2. Bey Beckermeister Hrn. Stutzmann dahier ist Selzer Wasser der Krug a 15. kr. zu haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Das Logis neben dem Wirthshaus zum Lamm, bestehend in 2. Stuben; Küche und Speicher ist auf instehende Michaelis zu verlehnen; die Liebhabere hierzu können sich bey Hrn. Herpein desfalls melden.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Vorgestern Sonntag seynd in einem kleinen Gäßgen ohnweit dem Wirthshaus zur Blume 2. Schlüssel verloren worden: Wer solche gefunden, wolle sich bey Verlegern melden.

2. Es ist gestern Abend eine Uhrkette verloren gegangen, derienige, so dieselbe gefunden, wird gebeten sie an den Verleger gegen ein Recompenz abzugeben.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

Ein kleines wohlconditionirte Coffre wird zu kaufen gesucht; wer demnach ein dergleichen Coffer zu verlassen haben möchte, kann Verlegern dieses hievon Nachricht geben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Die in dem Gymnasio mit Anfang Octobers vorzunehmende Bücherversteigung wird den 1ten Nachmittags anfangen, und sodann den 2, 3, und 4ten Nachmittags, jedesmahlen von 2. Uhr an fortgesetzt werden. Noch sind Catalogi davon in dem Gymnasio zu haben.

2. Den 24ten dieses als zukünftigen Samstag fähret eine leere Chaise nacher Maynz: Wer sich derselben bedienen will, kann das weitere bey Verlegern vernehmen.

3. Demnach der Bürgerliche Einwohner und Kiefermeister, Georg Friedrich Sprenger zu Niederhorrbach ohnlängst verstorben, und viele Schulden zurück gelassen, daß zu Bezahlung derselben dessen zurückgelassenes Vermögen, welches Gerichtlich verzeichnet worden, vielleicht nicht hinreichend ist, und man sich deßwegen vermüßiget siehet, den Concurs-Proceß zu formiren: Als werden alle und jede, welche an ermelten verstorbenen Georg Friedrich Sprenger oder dessen Vermögen eine gegründete Forderung zu haben vermeynen, hiermit edictaliter & peremtorie vorgeladen, um auf Freytag den 30. nächstkommenden Monats Septembris Vormittags um neun Uhr vor allhiesigem Oberamt zu erscheinen, ihre Forderungen behörig zu liquidiren, und demnächst Rechtlichen Bescheids zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenige so in termino præfixo nicht erscheinen werden, nachhero nicht mehr gehört, sondern mit ihren Forderungen schlechterdings abgewiesen werden sollen. Bergzabern den 20. August 1768.

Fürstlich Oberamt allda.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 28ten August Friederich Balthasar, Georg Kellers, Burger und Schreinermstr. Söhnl. Dito Sophia Philippina, Georg Friederich Rauschen, Burger und Schneidermstrs Töchterl. Den 4. dieses Henrietta Catharina, Andreas Muglers, B. und Schneidermsts. Töchterl. Den 11ten dieses Johannes Jost, Joh. Valentin Borns, Burger und Strumpfstrickermstrs söhnl. Den 14. dito Louisa Margaretha, Matthias Versevaux, Burger und Rothgerbermstrs Töchterl. Dito Johann Ludwig, Andreas Krunßen, Arbeiters in der Tabacks-Fabrique söhnlein. Den 16. dito Georg Jacob, Henrich Grunden, Soldaten unter der Herzoglichen Leibgarde söhnl. Dito Anna Louisa Margaretha, Johann Henrich Fabers, Burger und Beckermstrs. Töchterl.

Copulirt.

Den 6ten dieses Johannes Kiefer, Corporal unter der Herzoglichen Leib-Garde allhier, mit Philippina geborne Kunzin von hier.

Begraben.

Den 28ten August Carolina Catharina, Johann Georg Ranhöfers, Burger und Strumpfwebermstrs., und dermaligen Caminfegerey-Beständers allhier ehl. Hausfrau, alt 38. Jahr.

Stadt

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Kern.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3				5		2	15	1	20	1	12	5	20	den 19. Sept.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 17. Sept.
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 10. Sept.
Bergzabern.*	3	36	2								2				den 2. Sept.
Saarbrücken.	Quart 2	45			3	50					1	22			den 3. Sept.
Lautern . .	3	30	2	50			2	40			1	32			den 5. August
Creuznach .			2	4							1	56			den 17. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn ; fl. ; kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½		5½			6		5½	5	6			4	den 19. Sept.
Meisenheim .	1	6		5		4	6½		5½	4½	6			4	den 17. Sept.
Cussel	1	6½	5½	5			5		6		6½			3	den 10. Sept.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6		6		7	16	12	4	den 2. Sept.
Saarbrücken	1	6½					5½		6½		6				den 3. Sept.
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3.	den 5. August

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 9. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 11½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 12. kr Ein gebräunt oder geständubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. ½ kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. ½ kr. Ein gemischtes dito 11. ½ kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Geschärftere Verordnung gegen das Agathstein graben/ und Ausserhalbverkauffen.

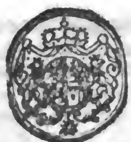
P. P.

Dieweilen man auch benachrichtiget worden, und zu besorgen, daß die Agathenschleiffer zu Oberstein sich möglichst bestreben und angelegen seyn lassen werden, wie sie die Agathensteine in dem Amt Lichtenberg und Rohefelden durch List und Versprechungen von denen Unterthanen bekommen, und zu Unterhaltung ihrer Commercien und Mühlen sich unter der Hand eine Provision machen mögen, solches aber quovis modo zu verhüten; Als hat er Rath und Amtsverweser Schwebell nochmahlen, und zwaren nicht allein bey groser Geld- sondern auch schwerer Leibesstrafe überall zu publiciren, daß keiner sich gelüsten lassen solle, das geringste an Agathensteinen zu graben, noch weniger ausserhalb zu verkaufen, wie er dann dem Denunciatori, so jemanden der wider diese Verordnung handeln würde, mit Bestande anzeigen könnte, eine gewisse Discretion zu verordnen, und exacte Aufsicht zu halten, daß denen wegen der Agathen publicierten Reglements stricte nachgelebet werde. Zweybrücken ut in literis den 29. Jul. 1700.

Regierung.

N. XXXIX. den 27. Septemb. 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkauffen in und ausser der Stadt.

1. Bey dem Strumpfweber zu St. Wendel ist ein wohl conditionirter eiserner Strumpfweberstuhl um einen raisonablen Preiß zu verkaufen.

2. Bey dem Hr. Conrad Wild dem ältern dahier ist eine Dungkaute voll guten faulen Kühdungs zu verkaufen.

3. Schöne, von dem Graveur Heß gefertigte Kupferstiche, 16. Zoll hoch und 11. breit, Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz Carl Theodor representirend, sind bey Verlegern dieses und zwar das Stück ad 3. französische Livres zu verkaufen.

4. Bey dem Handelsmann Hr. Lielier sind Italiänische Blumen Zwieblen als Narcissen, Tazzeten und Hyacinthen von verschiedener Couleur billigen Preises zu haben.

5. Eine Kuh wird zum Verkauff anerbothen; Verleger gibt davon nähere Nachricht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Das Logis neben dem Wirthshaus zum Lamm, bestehend in 2. Stuben, Küche und Speicher ist auf instehende Michaelis zu verlehnen; die Liebhaber, hierzu können sich bey Hrn. Herpein desfalls melden.

2. Auf bevorstehenden Michaelis kann vor eine ledige Person ein Zimmer mit Meublen um einen billigen Preiß begeben werden, bey wem? kann bey Verlegern vernommen werden.

3. In dem Kegelischen Hauß in der hinter Gaß ist auf instehenden Michaelis der ganze Unterstock, samt Stallung, Dungkaut, Speicher und Keller zu verlehnen.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Es werden verschiedene gute Bettstellen wie ein Kleiderschrank, auf einige Zeit zu lehnen gesucht, wer dererselben zu vergeben hat, beliebe sich bey Verlegern dieses zu melden.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Eine arme Dienstmagd hat vorgestern frühe ihre Bindhaube von der alten Metzig an bis zu der Crone vor dem unteren Thor verlohren: der Finder wird ersucht, solche bey Verlegern beliebig abzugeben.

Allerhand *Avertissements.*

1. Die in dem Gymnasio mit Anfang Octobers vorzunehmende Bücherversteigung wird den 1ten Nachmittags anfangen, und sodann den 3, 4, und 5ten Nachmittags, jedesmahlen von 2. Uhr an fortgesetzt werden. Noch sind Catalogi davon in dem Gymnasio zu haben.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 19. Sept Maria Charlotta, Joh. Jakob Schäfers, B. und Schneidermeisters ehl. Töchterl. Dito: Maria Louisa Friderica, Hrn. Joh. Martin Müllers, Ev. Ref. teutschen Präceptoris und Zinsschreibers dahier ehl. Töchterl. Den 21 dito. Maria Juliana Louisa, Peter Pauls, Herrschaftl. Stallknechts ehl Töchterl. Den 22. dito Hr. Georg Daniel Richsteins, Herzogl. Oberforsters und Fasanenmeisters zu Schiflick ehl. söhnl.

Begraben. Den 21. Sept. Maria Elisabetha Hanauerin, eine Dienstmagd, von Schwarzenbach bey Einöth gebürtig, alt 22. Jahr.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 12. Sept. Peter Carl, des Carl Muster, Herrschaftl. Stallbedienten dahier söhnl.

Gestorben. Den 20. Sept. Anna Elisabetha Paulin, des hiesigen Burger und Hofmetzgers Nicola Weber gewesene Dienstmagd, gebürtig von Mittelberschbach, alt 28. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 18. Sept. Maria Louisa, Jakob Leyhers, Stallknechts bey Hrn. Garderobemeister Fisserius, Töchterl. Den 21. Sept. Joh. Georg Daniel, des B. und Hofschmids, Jost Kurzen söhnl. Eodem. Ludwig Friedrich, Herrn Joh. Melchior Kauffmann, Hochfürstl Kellers und Forstgefällverwesers, söhnl. Den 23 Sept. Ludwig Christoph, des Burger und Sattlermstrs. Joh. Andr. Herrmanns söhnl.

Begraben Den 14. Sept. Joh. Peter Justus, des Fourrage Einnehmers im Hochfürstlichen Marstall, Peter Grimmen söhnlein. alt 5. Jahr 8 ½ Monat.

Den 22. Septemb. Die Hochwohlgebohrne Frau, Frau Eleonora Josepha, gebohrne von Wöllwarth, des S. T. Herrn Christian Friderich von Lüder Hochfürstl Geheimen Commißions-Raths ꝛc. Frau Gemahlin, ætat 36. Jahr 6. Monat 1. Tag. Eodem. Christian Franz Carl Pauli, Soldat unter der hiesigen Hochfürstl. Leibgarde, des Burgers und Schuhmachers Bernhard Pauli dahier ehl. Sohn, alt 18. Jahr 1. monat 24. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	20			5		2	15			1	16			den 26. Sept.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 23. Sept.
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 10. Sept.
Bergzabern.*	3	36	2								2				den 2. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	2	45			3	50	2				1	8			den 17. Sept.
Lautern . .	3	30	2	50			2	40			1	32			den 5. August
Creuznach .			2	8							1	40			den 24. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck	geräuch. schweinf.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½		5½			6		5½	5	6			4	den 26. Sept.
Meisenheim .	1	6		5		4	6½		5½	5	6			4	den 23. Sept.
Cussel	1	6½	5½	5			5		6		6½			3	den 10. Sept.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6		6		7	16	12	4	den 2. Sept.
Saarbrücken	1	6½					6		6	5½	6				den 17. Sept.
Lautern . . .	1	6					5½		6		7			3	den 5. August

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 11½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein

weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 11. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 12. ½ kr. Kornbrod von 6. ℔. 10. ½ kr. Ein gemischtes dito 11. ½ kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Verordnung / daß die Aufsuch- und Verkaufung der Agath und Speckfteinen ausser Landes / bey lebenslänglicher schimpflicher Bestrafung verbotten seyn soll.

Demnach man in Erfahrung gebracht, daß ohnerachtet der bereits ergangenen Herrschaftlichen scharfen Verbotten, dennoch die Agathen oder sogenannte Specksteine im Amt Lichtenberg ein und anderer Orts sonderlich zu Henweiler Nohefelder Amts von denen Unterthanen aufgesucht, ausser Landes getragen, oder an ausserhalb wohnende Agathenschleiffer verkauft werden; und dann solches nicht allein zu Schmählerung dieses Herzogthums darüber hergebrachten hohen Regalis, sondern auch zu grosser Veracht- und Beschimpfung der darüber ergangenen Verbothen gereichet, man auch solch verbottenes Austrag- und Verkauffen dergleichen steine mit allem Ernst abzustellen gemeinet; als ergehet von Königlichem Gouvernement an den Rath u. Amtsverweser Lichtenberger Amts Schwebell hiermit nochmahlen der ausdrückliche Befehl, solch verbothenes Aufsuchen und Verkaufen der Agathsteine an fremde ausser Landes gesessene Unterthanen ernstlich und bey Vermeidung harter Bestraf- und ewig auf eines solchen Verbrechers Familie und Kindes Kindern haftenden Schande und Beschimpfung nochmahlen zu verbiethen, und zugleich publiciren zu lassen, daß von nun an auf Königl. Regierung Befehl ein schwarzes oder sogenanntes Diebsbuch aufgerichtet, und nicht allein aller derer wider solch Verbott handlender Nahmen als Diebe eingeschrieben, sondern auch von selbigem jährlich ein sogenannter Diebsschilling so lang er lebet, sondern auch von dessen Kind- und Kinds-Kindern, so lang eines derselben, oder dessen Nachkömmlinge sich im Lande befindet, zu ewiger Schand und Beschimpfung ewig, unabläßig nachgetragen, von einem zeitlichen Keller erhoben, und mit Vermeldung der Ursachen oder des verübten Diebstahls jährlich verrechnet werden solle; wie Er Amtsverweser dann zugleich ein solch schwarz oder sogenanntes Diebsbuch aufzurichten, die Verbrechere darinn zu schreiben, dem Keller solches zu bedeuten, und derselbe eine absonderliche Rubric in seiner Rechnung zu machen, und jährlichen von selbigem, oder dessen Posterität 3. Batzen einfordern und verrechnen solle. Wornach ein jeder sich zu richten, und vor Schaden und ewig auf ihm und seinen Nachkömlingen haftenden Schande zu hüten hat. Zweybrücken den 19. Sept. 1700.

Regierung.

N. XL. den 4. October 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Ein grosser blatter Ofen mit einem schönen Aufsatz, welcher ebenfalls zu einem Ofen aptirt werden kann, stehet allhier zu verkaufen, und ist der Verkäuffer bey Verlegern dieses zu vernehmen.

2. Hr. Joh. Peter Seitz hat 4. Fässer, davon jedes 2. Ohm 3. bis 4. Viertel hält, in billigen Preiß käuflich zu begeben; sie sind alle wohl conditionirt, und man kann sie zu Wein, Sauerkraut- auch wann man sie von einander schneiden wollte, zu Waschbüten gebrauchen: bey gedachtem Hrn. Peter Seitz ist der Preiß zu erfahren, auch können die Fässer allda besichtiget werden.

3. Das Birkische Hauß an der rothen Brück nebst dem dabey gelegenen Garten wird entweder zur Helfte oder ganz, je nachdem sich Liebhaber finden, zum Verkauf anerbotten.

4. Ein ganz schwarzer Pudelhund, welcher nebst anderen Künsten alles auf- und unter dem Wasser langet, ist allhier billigen Preißes zu verkaufen: Verleger dieses gibt deßfalls nähere Nachricht.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Verwichenen Samstag ist jemanden dahier ein Bügeleisen mit J. B. bezeichnet, aus der Küchen entwendet worden: Wer davon einige Wissenschaft hat, geliebe Verlegern dieses davon Nachricht zu ertheilen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Demnach sich bey des verstorbenen hiesigen Burgers u. Schuhmachers David Plusters Verlassenschaft so viele Schulden vorgefunden, daß solche dessen nachgelassenes Vermögen merklich übersteigen, und man dahero vermüßiget worden, darüber einen Concurs zu formiren; So werden alle diejenige welche an gedachten David Pluster und dessen Nachlassenschaft einige Forderung zu haben vermeynen, edictali-

ter & peremtorie vorgeladen, um Donnerstags den 20. nächst instehenden Monats Octobris vormittags um 9. Uhr auf allhiesigem Rathhauß zu erscheinen, und ihre Forderungen behörig zu liquidiren, und sonach darüber rechtlichen Entscheid zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die Aussenbleibende so nach nicht mehr gehört werden; vielmehr mit ihren allenfallsigen Forderungen præcludirt seyn sollen. Annweyler den 23. Sept. 1768. **Stadt-Raths Handschrift.**

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 28. Sept. Anna Maria Christina des Jakob Collet Sergeanten unter dem löbl Regiment Royal Deuxponts Tächterlein.

Gestorben. Den 1. Oct. Des hiesigen Hoflaquayen Joh Abraham Rauschen Dienstmagd Susanna Quickin von Stahlberg alt 20 Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 25. Sept: Joh. Georg, des B. und Schlossermeisters Joh. Andreas Gummers söhnlein. Den 26. ejusd. Susanna Louisa, Anton Bauers Zeugmachers in hiesiger Wollmanufactur Töchterl. Den 29. ejusd. Magdalena Elisabetha, des B. und Schneidermstrs Jakob Hertels Töchterlein.

Begraben. Den 26. Sept. Maria Elisabetha. des B. und Beckermstrs Joh. Michael Hansen Töchterl. seines alters 1. Jahr und 6. Wochen. Den 27. ejusd. Joh. Lorenz Georg, des Herrschafl. Gartenknechts Daniel Tellers söhnl. seines alters 8. Monat 10. Tage.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 25. Sept. Georg Jakob, Georg Bernhard Allmers, Hintersassen allhier ehl. söhnl. Dito. Joh. Paul, Johannes Wilgings, B. und Schlossermeisters dahier ehl. söhnl.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6lbdig Rockenbrod gilt $9\frac{1}{2}$. kr. ein 6lbdig Gemischtbrod $11\frac{1}{2}$. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. lb Loth 4. kr.

Meissenheim Ein Brod von 5. lb. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 11. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. lb brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16 Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 13. kr. Kornbrod von 6. lb. 11. kr. Ein gemischtes dito 12. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. lb 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	20			5	10	2	30			1	20	5	20	den 3. Octob.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 1. Octob.
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 1. Octob.
Bergzabern.*	3	48	2												den 29. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	2	56			3	50					1	12			den 24. Sept.
Lautern . .	3	30	2	20			2	20			1	18			den 1. Octob.
Creuznach .			2	8							1	40			den 24. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres ditto.	bestes Kühfleisch	Geringeres ditto.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6½		5½			6		5½	5	6			4	den 3. Octob.
Meisenheim .	1	6		5		4	6		5	4½	6			4	den 1. Octob.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5½	.	6			3	den 1. Octob.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6½		6		7	16	12	4	den 29. Sept.
Saarbrücken	1	6½					6		6		6				den 24. Sept.
Lautern . . .	1	6		5			6		5½		7			3	den 1. Octob.

Verordnung / Krafft welcher sich niemand bey Straff 10. Reichsthaler unterfangen solle / von denen zu denen Herrschaftlichen Wildzäunen bestimmten Nägelen zu entwenden.

Es hat sich schon einige mahl zugetragen, daß von denen zu denen Herrschaftlichen Wildzäunen bestimmten Nägelen entwendet worden. Gleichwie nun SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht, damit dergleichen sträfliche Entwendungen ins künftige vermieden werden mögen, zu verordnen für gut gefunden, daß ein jeder, welcher von denen zu denen Herrschaftlichen Wildzäunen bestimmten Nägelen, es seyen viel oder wenig, entwenden würde, mit 10. Reichs-Thaler Straf belegt, und wo er solche zu bezahlen nicht vermögend seyn solte, solche mit zwey Monatlicher Schubkarrenstrafe abverdienen solle; Also wird diese Hochfürstliche Verordnung dem Oberamt N. (dem N.) mit der Auflage behörig bekannt gemacht, um solche zu Jedermanns Wissenschaft zu publiciren und wie solches geschehen, gehorsamst zu berichten. Zweybrücken den 24. Sept. 1768.

Regierung.

Verodnung / daß die Unterthanen bey nachdrücklicher Strafe keinen Agathstein an Jemand anders als an den hiesigen Schleiffer verkauffen sollen.

Demnach abermahlen angezeiget worden, was gestalten die Unterthanen Lichtenberger Amts die Agathsteine denen Ausländischen und nicht hiesigem Agathschleiffer verkauften; Als wird Landschreiber Schimper Krafft dieses anbefohlen, denen Unterthanen bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe zu inhibiren, keinen einzigen Agathstein einem andern als hiesigem Schleiffer zu verkaufen, es seye dann, daß selbiger nach beschehenem Anerbieten, solche nicht haben wolte, oder nicht bezahlen könnte, wiedrigenfalls und da dieses nichts verfangen würde, werde man denen Unterthanen gänzlich verbieten, keine Agathsteine mehr zu graben, dahingegen hiesigem Schleiffer erlauben, die Steine durch wen er wolle, graben zu lassen, und in Beyseyn jeden Orts Schultheissen zu zahlen, damit die Herrschaft des zehenden Pfennings nicht frustriret werde. Zweybrücken, den 21. May 1708.

Renth-Cammer.

N. XLI. den 11. October 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkaufen.

1. Bey dem Cabinetsdiener Hr. Fach, stehet ein bewährt befundenes Wasser gegen die rothe und weisse Ruhr, sodann Colica und Mutterwehe, zu bekommen.

2. Im Cammerrath Goldnerischen Garten sind dermalen Aepffel und Birn billigen Preißes zu haben.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Ein kleiner jedoch noch wohl conditionirter Coffre, oder aber ein Mantelsack werden zu kauffen gesucht: Verleger dieses gibt deßfalls nähere Nachricht.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Verwichenen Samstag vor 8. Tagen ist jemanden dahier ein Bügeleisen mit I. B. bezeichnet, aus der Küchen entwendet worden: Wer davon einige Wissenschaft hat, geliebe Verlegern dieses davon Nachricht zu ertheilen.

2. Vorgestern abend hat eine Dienstmagd einen Roquelaure gefunden; wer sich dazu legitimiren wird, kann ihn gegen ein Recompenz wieder bekommen; Verleger gibt deßfalls nähere Nachricht.

Allerhand *Avertissements*.

1. Demnach sich bey des verstorbenen hiesigen Burgers u. Schuhmachers David Plusters Verlassenschaft so viele Schulden vorgefunden, daß solche dessen nachgelassenes Vermögen merklich übersteigen, und man dahero vermüßiget worden, darüber einen Concurs zu formiren; So werden alle diejenige welche an gedachten David Pluster und dessen Nachlassenschaft einige Forderung zu haben vermeynen, edictaliter & peremtorie vorgeladen, um Donnerstags den 20. nächst instehenden Monats Octobris vormittags um 9. Uhr auf allhiesigem Rathhauß zu erscheinen, und ihre

Forderungen behörig zu liquidiren, und sonach darüber rechtlichen Entscheid zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die Aussenbleibende so nach nicht mehr gehört werden; vielmehr mit ihren allenfallsigen Forderungen præcludirt seyn sollen. Annweyler den 23. Sept. 1768. Stadt-Raths Handschrift.

2. Demnach Nickel Wagner, Saegmüller zu Limbach 122. Fl. in des Homburger Waysenhaus schuldig; so hat man gedachter Schuld wegen vor nöthig befunden, gedachtem Wagner den 18. dieses 20. Mltr. Korn, 400. gebund Stroh, wie auch noch verschiedenes Vieh versteigen zu lassen. Die Liebhaber hiezu können sich also bey der Versteigung einfinden. Limbach den 4. October 1768.

Hock / Schultheiß alda.

3. Denen Musikerfahrnen wird andurch bekannt gemacht, daß bis Samstag den 12 Novemb. nachmittags um 1. Uhr auf allhiesigem Rathhauß, das Saiten- und Musikspiel in hiesigem Oberamt und dem Amt Homburg auf 3 Jahr lang Herrschafts wegen und zwar Schutheissereyen weis werde versteigt werden, worzu die Liebhaber andurch eingeladen werden. Zweybrücken den 1. October 1768.

Gefällverweserey Handschrift.

4. Es wird hierdurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß heute über 8. Tage oder den 15. dieses nachmittags um 1. Uhr auf allhiesiger Rathsstube 8107. Centner Heu, und 38420. gebund Stroh vor gnädigste Herrschaft an denjenigen, welcher solche Fouvage am wohlfeilsten liefern wird, versteigt werden soll; die Liebhaber können sich also bey der Versteigung einfinden. Zweybrücken den 8. Oct. 1768.

Kauffmann.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 2. October. Johanna Catharina Elisabetha, des Burger und Glasermeisters Ludwig Schabers, Töchterlein.

Den 3. ejusd. Henrich Ludwig, des Herrn Ludwig Christoph Dippels Hochfürstl. Landschafts Commissarii und Waysenschreibers, Söhnlein.

Copulirt.

Den 6. Octob Georg Henrich Schneider, weyl. Jakob Schneiders Burger zu Pirmasens nachgelassener eheledige Sohn, mit Mar. Cathar. weyl. Johannes Beutlers gewesenen Burgers und Hufschmidmeisters dahier nachgelassene eheledige Tochter.

Begraben.

Den 3. October. T. Herr Johann Philipp Dern, Med. Doct. Herzogl. Pfalz-Zweybrückischer Hofrath und Leib-Medicus, seines Alters im 74. Jahr.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 3. Octob. Johann Daniel, Friederich Adam Cronen, B. und Schuhmachermeisters allhier ehl. söhnl. Den 5. ejusd. Maria Louisa, Johann Peter Franken, B. und Schlossermeisters dahier ehl. Töchterl. Item Johann Friedrich, Juliana Magdalena Bietzin dahier, söhnl.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	30			5		2	30	1	30	1	20	5	20	den 10. Octob.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 1. Octob.
Cussel	2	50	1	45			2	20			1				den 1. Octob.
Bergzabern.*	3	48	2												den 29. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	3	4			3	50	1	56			1	12			den 1. Octob.
Lautern . .	3	30	2	20			2	20			1	18			den 1. Octob.
Creuznach .			2	8							1	40			den 24. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres Dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres Dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schmal.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6			4	den 10. Octob.
Meisenheim .	1	6		5		4	6		5	4½	6			4	den 1. Octob.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5½		6			3	den 1. Octob.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6½		6		7	16	12	4	den 29. Sept.
Saarbrücken	1	6½					6		6		6				den 1. Octob.
Lautern . . .	1	6		5			6		5½		7			3	den 1. Octob.

Zweybrücken Ein 6tbdig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6tbdig Gemischtbrod 11½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. tb 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. tb Loth 4. kr.

Meissenheim Ein Brod von 5. tb. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 11. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. tb brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. tb 13. kr. Kornbrod von 6. tb. 11. kr. Ein gemischtes dito 12. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. tb 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Verordnung den Anbau des Hanf- und Flachses betreffend / auch daß denjenigen Mannspersonen / welche sich zur Spinnerey anschicken / und ihr gesponnenes Garn bey Fürstlicher Oekonomiecommißion vorzeigen werden / ansehnliche Belohnungen empfangen sollen.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht die Beförderung des Hanf- und Flachsbaues mit der Spinnerey in Dero Fürstl. Landen, als ein einträgliches Nahrungsmittel ansehen, und dazu alle mögliche Unterstützung zu verwilligen gedenken; So haben Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchleucht die gnädigste Entschliessung genommen, daß

1.) Vor diejenige Mannspersonen, welche nach dem Vorgang in anderen Landen, insonderheit zu Winterszeit sich zur Spinnerey anschicken, drey Prämien aus den Oberamts Cassen gewidmet werden sollen, also, daß wer von der ersten Classe das mehreste Garn, so er selbsten gesponnen, bey Dero Oekonomiecommißion vorzeigen kan, zwanzig Gulden, in der zweyten Classe fünfzehen Gulden, und in der dritten zehen Gulden zu empfangen hat.

2.) Soll demjenigen, welcher Hanf oder Flachs anbauen will, und dazu kein Land hat, von den gemeinen Güthern ein schicklich Stück gegen leidentlichen Zins abgegeben, auch

3.) Deme, welcher seine Hanf- und Flachsäcker mit Kalk oder anderem köstlichen Dünger düngen will, aber den Verlag dazu nicht hat, aus dem gemeinen Aerario der nöthige Vorschuß gethan werden, bis er den Hanf oder Flachs eingeerndet und versilbert haben wird; Sämtlichen Ober- und Unterämteren und in specie dem (N. N.) wird hierdurch aufgegeben, diese Hochfürstliche gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und, wie die Publication geschehen, gehorsamst zu berichten. Zweybrücken den 1. October 1768.

Regierung.

N. XLII. den 18. October 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkaufen.

1. Der Weinhändler Hr. Baille dahier hat eine Parthie extra guter Nanceyger Lichter, ingleichem auch der besten Sorte Champagner und Mousseux Wein, wie nicht weniger von den feinsten Bouchons erhalten. Der Centner von obigen Nanceyger Lichtern wird um 60. Livres, daß Pfund aber pro 17. Kreutzer erlassen. Die Bouteille Champagner Wein kostet 1. Fl. 30. Kreutz., und das hundert Bouchon 40. Kreutzer.

2. Zu Mastung Geflügels oder Schweinenviehes hat Matthias Franz Conrad, neben der Blum wohnhaft, gutes Welschkorn Malter oder Faßweis in einem billigen Preis käuflich zu begeben.

3. Ein grosser blatter Ofen mit einem schönen Aufsatz, welcher ebenfalls zu einem Ofen aptirt werden kann; stehet allhier zu verkaufen, und ist der Verkäufer bey Verlegern dieses zu vernehmen.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Originum Bipont. Pars I. entweder ganz, oder die 2. erstere Kapitel des ersten Theils p. 1-76. werden zu kaufen gesucht.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Für eine ledige Person stehet ein Logis mit oder ohne Meubles in der Haupt Strasse zu verlehnen. Verleger dieses gibt deßfalls nähere Anzeige.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Es ist verwichenen Samstag vor 8. Tagen von dem Marstall an bis zu der Frau Gräfin von Forbach Schloß ein Spannischrohr verloren gegangen: wer solches gefunden, wolle es gegen ein billiges Recompenz an Verlegern dieses zurück geben.

2. Leztern Sonntag vor 8. Tagen sind des morgends zwey junge grosgewachsene graue Gänse, eine wie die andere, in der Vorstadt verjagt und verloren worden.

Diejenige, so selbige haben möchten und es Verlegern dieses anzeigen werden, sollen recompensirt werden

3. Es ist Samstags den 1. laufenden Monat Octobris bey Gelegenheit eines Auszugs Jemand allhier ein Buch mit dem Tittel: Theophrasti Eresii characteres ethici &c. cum monitis piis Joannis Angeli Werdenhagenii Lugd Bat. 1632 in 12 I. Vol. in Kalbfell gebunden und mit einem rothen Schnitt verlohren gegangen. Derjenige, welchem sothanes Buch zuhanden gekommen seyn möchte, wird ersucht, dasselbe gegen einige Remuneration Verlegern dieses zu zustellen.

Allerhand *Avertissements.*

1. Ein Liebhaber des Hanf- und Flachsbaues wünschte, daß ein in dieser beeden Sorten Erfahrner in gegenwärtigem Wochenblatt anzeigte, wie distinctim sowol der Hanf als der Flachs nach dem Ausropfen und so bis zum Häuffer tractiret werden solle.

2. Wann sich Herren Claßisten von einer Demonstrativen Rechenkunst wolten informiren lassen, und dabey die Decimalrechnung mit begreifen wolten; könnten sich bey Verlegern dieses Wochenblatts anmelden, und dabey einer aufrichtigen Unterrichtung und raisonablen Preißes versprechen.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 10. October. Johann Peter, des Franz Bärmann Gemeindsmanns zu Jrheim söhnl. Eodem. Johann Georg, des Moritz Scheßler, ehemahligen Tambour Majors bey dem löbl. Regiment Royal Deuxponts, nunmehrigen Werbsergeanten dahier söhnl.

Copulirt. Den 4. October. Henrich Schilt, Wasenmeister zu Selbach, Bließcastler Amts, mit Maria Margaretha weyl. Henrich Grauls, gewesenen Wasenmeisters zu Jrheim nachgelassenen ehel. Tochter. Den 11. dito. Nicola Käß, Soldat unter der Herzogl. Leibgarde dahier, mit Magdalena Feßin weyl. Georg Jakob Feßen, gewesenen Gemeindsmanns zu Bierbach nachgelassenen ehel. Tochter.

Gestorben. Den 12. October. Henrich Koch, Kirchenältester und Gemeindsmann zu Jrheim alt 56. Jahr.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 9. October. Johann Philipp Friedrich, Adam Haagen Soldaten unter hiesiger Hochfürstl. Leibgarde söhnl. Den 10. ejusd. Christian Gottlieb, Hrn. Johann Ludwig Meyers Schaffners des Closters Wersweiller und der Ev. Ref. Kirche dahier, söhnl.

Copulirt. Den 11. October. Phillpp Daniel Meyer, B. u. Beckermeister, des B. und Beckermstrs Michael Mayers ehelediger Sohn, mit Susanna Catharina

weyl. Friedrich Paul Hahnen gewesenen B. und Schneidermstrs nachgelassenen ehelebigen Tochter. Den 13. Octob. Tit. Herr Friedrich Ludwig Philipp Eberhard L. B. ab Esebeck Königl. französischer Hauptmann bey dem Regiment Royal Deuxponts mit Mademoil. Maria Catharina Guirtanner.
Den 14. October. Herr Johann Fidelius Weichinger, B. und Goldarbeiter dahier, mit Jungfer Catharina Sintzenichin. Den 15. Octob. Peter Gilbert, Soldat unter hiesiger Hochfürstl. Leibgarde mit Catharina Barbara Glentschin von hier.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Mehl		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	20			5		2	10	1	30	1	8			Den 17. Octob.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			Den 1. Octob.
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				Den 1. Octob.
Bergzabern.*	3	48	2												Den 29. Sept.
	Quart														
Saarbrücken.	3	24			4						1	30			Den 8. Octob.
Lautern . .	3	30	2	20			2	20			1	18			Den 1. Octob.
Creuznach .			2	8							1	40			Den 24. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 11½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 11. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.
Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13. kr. Kornbrod von 6. ℔. 11. kr. Ein gemischtes dito 12. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.
Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6	5½	5			6		5½	4½	6			4	den 17. Octob.
Meisenheim .	1	6		5		4	6		5	4½	6			4	den 1. Octob.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5½		6			3	den 1. Octob.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6½		6		7	16	12	4	den 29. Sept.
Saarbrücken	1	6½					6		6		6				den 8. Octob.
Lautern . . .	1	6		5			6		5½		7			3	den 1. Octob.

Verordnung/ daß kein altes Schmitteisen ausser Lands bey 10. Reichsthaler Strafe verkauft werden solle.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen bewogen worden, daß kein altes Schmitteisen ausser Landes verkaufet, sondern an denjenigen Commis, welcher zu dessen Erkaufung in jedem Ort bestellet werden wird, gegen Bezahlung des wahren Werths abgegeben, und der Contravenient bey jedem Fall mit zehen Reichsthaler Herrschafl. Strafe angesehen werden solle. Als wird diese Hochfürstl. gnädigste Verordnung sämtlichen Ober- und Aemtern, und in specie dem Oberamt N. dem Amt N. zu seiner unterthänigsten gehorsamsten Achtung und behörigen Publication zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, und dessen Bericht super facta publicatione hiernächst erwartet. Zweybrücken den 6. October 1768.

Regierung.

N. XLIII. den 25. October 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkaufen.

1. Bey dem Buchbinder Hr. Bertin sind dermalen von denen Berliner so französisch als teutschen Calender auf das kommende 1769. Jahr in billigem Preiß zu haben: Sie sind mit schönen Kupfern und besonders mit dem Portrait der jetzt regierenden Kayserin von Rußland versehen.

2. Beckermeister Daniel Stähler hat einen neuen viereckigten eisernen Ofen mit einem erdenen Aufsatz zu verkaufen.

3. Ein Stück Hänfen Tuch so 50. Ellen und ein Stück Flächsen so 25. Ellen hält, wie auch grau flächsen Garn stehet zu verkaufen. Verleger gibt davon nähere Nachricht.

4. Johann Peter Dienst, Kieffermeister in der Vorstadt bietet ein Dungkaut voll fauler Kühdung zum Verkauf an.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In dem Goldischen vor dem untern Thor gelegenen Haus stehet eine Stube und Küche auf instehenden Weyhnachten zu vermiethen.

2. In dem ehemahligen Wirthshaus zur Sonne ist im mittleren Etage ein geräumliches Logis vorne auf die Strasse allstündlich zu verlehnen. Beckermeister Stähler gibt desfalls mehrere Nachricht.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Verwichene Woche ist vor dem Schloß bis an das Oberthor ein ledernen Camisolermel, vorn mit einer goldenen Tresse besetzt, verlohren gegangen: Wer solchen gefunden, wolle ihn Verlegern dieses zustellen.

2. Bey Hr. Geiß ist die vorige Woche ein Päcklein weiß Zeug von Jemanden liegen geblieben, ohne daß man sich erinnern kan, wer solches liegen gelassen: Wer sich nun dazu legitimiren könnte, kann solches bey gedachtem Hr. Geiß wieder bekommen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Diejenige so Lust haben, 8136. Malter Haber neuer Massung vor Fürstl. Marstall zu liefern, können sich den 31 dieses vormittags bey dem Marstallamt melden. Zweybrücken, den 21. October 1768. Struberg.

2. Da bis künftigen Freytag als den 28. dieses 8. Studen aus dem Gestüdt, so belegt worden, an Unterthanen, so solche zur Zucht gebrauchen wollen, nachmittags um 2. Uhr versteigt werden sollen; als wird solches Jedermänniglich hiermit bekannt gemacht, damit sich die allenfalsige Liebhaber gemelten Tags bey dem Marstallamt einfinden können.

3. Es sollen auf den 2ten instehenden Monat Novembris nachmittags gegen 2 Uhr nachfolgende Hammische Wiesenstücken; als

1) Ein Morgen 10⅔. Ruthen auf dem Einöther Bann in der sogenannten Hundwiese, einseits der alten Bach, anderseits Schreiner Matthias Krämer.

2) Noch allda ein Wiesenstück von einem morgen 10⅓. Ruthen, einseits Chirurgus Cösterische Hrn. Erben, anderseits Matthias Krämer.

3) Ein Wiesenstück am Teufelsbrunnen an der Nonnen Wiese unter dem obersten Wolffloch von ein und einem halben morgen 12. Ruthen groß.

Unter favorablen Conditionen vor Erb nnd Eigenthümlich versteiget werden; als wird diese Versteigung zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Zweybrücken den 13. October 1768. Dominic.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 20. October. Catharina Philippina Friderica des Burgers und Drehermsters Johann Conrad Boosen, Tôchterlein. Den 21. ejusd. Johann Friedrich, des Maurers und Steinhauers Christoph Haasen söhnlein.

Begraben. Den 18. October. Christian Henrich Franck, Burger und Schlossermeister, seines alters 30. Jahr weniger 2. Tage. Den 19. ejusd. Elisabetha Philippina Wilhelmina, des Hochfürstl. Baumagazinier Herrn Johann Georg Hemmet, Töchterlein Den 21. ejusd. T. Herr Johann Carl Casimir, Freyherr von Bernstein, Herzogl. Pfalz-Zweybrückischer Ober-Hofmarschall, Erbherr auf Ober Moschel und Rhiersfeld, desgleichen zu Polenz in Meissen, Gan-Erbe und Burgmann zu Friedberg in der Weiterau ꝛc. seines alters im 52. Jahr.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 11. October. Maria Elisabetha, Henrich Culmanns, Hintersassen und Steinhauers allhier ehel. Töchterl. Den 20. dito. Catharina Elisabetha, Friedrich Hartmanns, B. und Schuhmachermeisters dahier, ehel. Töchterlein.

Copulirt. Den 11. October. Nikolaus Hanauer, Soldat unter Herzogl. Leibgarde, mit Elisabetha Karpachin von hier. Item. den 22. dito. Matthias Krämer, B. und Schreinermeister dahier, Wittwer, mit Maria Salome,

weil. Philipp Caspars, gewesenen Bürgers zu Meisenheim nachgelassene Wittib. Begraben. Den 16. dito. Anna Louisa Margaretha, Joh. Henrich Fabers B. und Beckermeisters allhier ehel. Töchterlein alt 4. Wochen.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	30	—	—	5	20	2	20	1	26	1	10	5	20	den 24. Octob.
Meisenheim.	2	40	1	40	—	—	2	—	—	—	—	50	—	—	den 1. Octob.
Cussel . . .	2	50	1	45	—	—	2	20	—	—	1	—	—	—	den 1. Octob.
Bergzabern.*	3	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	den 17. Octob.
	Quart														
Saarbrücken.	3	24	—	—	4	—	—	—	—	—	1	30	—	—	den 15. Octob.
Lautern . .	3	30	2	20	—	—	2	20	—	—	1	16	—	—	den 15. Octob.
Creuznach .			2	8							1	40			den 24. Sept.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. -kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt 9½. kr. ein 6 ℔dig Gemischtbrod 11½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 11. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13. kr. Kornbrod von 6. ℔. 11. kr. Ein gemischtes dito 12. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch	Dürrer speck.	geräuch. schwf.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6				den 24. Octob.
Meisenheim .	1	6		5		4	6		5	4½	6			4	den 1. Octob.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5½		6			3	den 1. Octob.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			7		6		7	16	12	4	den 17. Octob.
Saarbrücken	1	6½					6		6		6½				den 15. Octob.
Lautern . . .	1	6		5			6½		5½		6½				den 15. Octob.

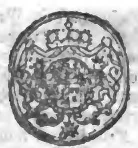
Verordnung / welchergestalten das Publicum vor falsch geprägten Churfürstl. Pfälzischen Conventionsgulden de 1765 und Churfürstl. Maynzischen 5. Kreutzer Stücker de 1767. verwarnet wird.

Demnach sich unter sträflichst aufgedrucktem Churfürstl. Pfälzischen Münzstempel falsche Conventionsgulden mit der Jahrzahl 1765. einzuschleichen beginnen, welche ausser ihrem schlechten und dem Churfürstl. Bildniß auf den ächten Churpfälzischen Conventionsgeldern gar nicht ähnlichen Gepräge, ferner noch daran kanntbar sind, daß auf denenselben die Stirn über dem Auge eingedruckt, die Seitenhaare durch zwey Reihen oder einander gleichliegender Locken, so wie die unter dem Halse liegende Locken mit zwey durcheinander laufenden Linien angedeutet, auf der Wappenseite rechter Hand in der Mitte in dem Churhuth fünf Perlen in einer geraden Reihe zwischen zwey geraden Linien gesetzt, und nur ganz schwach gerändelt sind: Desgleichen auch weiters unter nachgeahmten Chur-Mäynzischen Münzstempel falsche Conventions fünf Kreutzer Stücker mit der Jahrzahl 1767. und der Aufschrift: Justirt, eingeschlichen, welche von denen Aechten sich dadurch, daß die Buchstaben darauf sehr ungleich, daß ferner und besonders an der Jahrzahl der 6ter und hintere 7ter weit grösser, als die vordere Zahlen sich befinden, daß hiernächst an der Wappenseite sich das Rad nicht deutlich, sondern mit Strichlein überzogen darstellet, und keine ordentliche Rändelung haben; Als wird hievon sämtlichen Ober- und Aemteren, in specie dem (N N.) mit dem Befehl Nachricht ertheilet, um sogleich das Publicum davor verwarnen zu lassen. Zweybrücken den 20. October 1768.

Regierung.

N. XLIV. den 1. November 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkaufen.

1. Bey Sattlermeister F. Wilhelm Heintz stehet ein wohl conditionirter Coffre käuflich zu begeben.

Sachen/ so zu kaufen gesucht werden.

1. Das Grichische Testament wird zu kaufen gesucht: bey Verlegern dieses kann man den Käufer erfahren.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In der Vorstadt ist ein unteres Logis allstündlich zu verlehnen, bestehend in 2. schönen Stuben, wovon eine mit einem Alkofen, eine schöne und helle Küche, worinnen ein Cabinet für eine Magd zu legen ist, im hintern Stock eine Cammer, nebst schönem Speicher, auch nach Belieben zwey Keller, und einen verschlossenen Holzstall. Bey Verlegern dieses ist weitere Nachricht zu haben.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Es ist am lezt verwichenen Donnerstag vom Creutzberg herunter bis an die Cron ein gestrickter wollener Handschuh verlohren gegangen: Wer solchen gefunden, wolle ihn dem Verleger zustellen.

Gelehrte Sachen/ und Bücher-Verkauf.

1. In der Akademischen Buchhandlung zu Mannheim bey Hr. Tobias Löfler sind zu haben:

Georgii Christ. Crollii Commentarius de Cancellariis & pro Cancellariis Bipontinis, in quo simul varia ad Historiam Ecclesiasticam Civilem & Litterariam Patriæ pertinentia enarrantur 4to Francofurti 1768. 1. Fl. 15. Kr.

Naturgeschichte der Kohlraupe, samt kräftigen Mitteln dieselbe aus den Gärten zu vertilgen, zum Nutzen des Churpfälzischen Landmanns. 2te verbesserte Auflage 8. Mannheim 1768. 6. Kreutzer.

Abhandlung der Oekonomischen Gesellschaft in Petersburg zur Aufmunterung des Ackerbaues 1ter Theil gr. 8. Riga. 30. Kreutzer.

Thesauri Dissertationum juridicarum selectissimarum in Academiis habitarum Vol. 1. Thom. 1mus. 4to Bremæ 1768. 1. Fl. 15 Kr.

Townsend (Benj.) vollkommener Saamenhändler, 8 Leipzig 1768. 15. Kreutz.

J. von Saunier vollständige Erkenntniß von Pferden, deren Zergliederung, guten und schlechten Eigenschaften, Krankheiten und darwider dienlichen Mitteln gr. Fol. mit Kupfern. Leipzig 1767. Fl. 8.

J. U. Bilguers Chirurgische Wahrnehmungen in den Königl. Preußischen Feld-Lazarethen bey dem von 1756. bis 1763. gedauerten Kriege, mit Kupfern gr. 8. Frankfurt 1768. Fl. 2. Die Fortsetzung folgt künftig.

Allerhand *Avertissements.*

1. Da es herkommlich, daß auf allen Postämtern das Bureau bis um 8. Uhr des morgends und von Mittag bis 2. Uhr nachmittags ohneröfnet bleibet; so hat man hierdurch nachrichtlich vermelden wollen, wie man auch auf dahiesigem Postamt vor vorbestimmter Zeit keine Briefe mehr annehmen werde. Zweybrücken den 31. October 1768. **K. K. Postamt dahier.**

2. **Denen Musikerfahrnen** wird andurch bekannt gemacht, daß bis Samstags den 12. November nachmittags um 1. Uhr auf allhiesigem Rathhauß, daß Saiten- und Musikspiel in hiesigem Oberamt und dem Amt Homburg auf 3. Jahr lang Herrschafts wegen und zwar Schultheissereyen weis werde versteigt werden; worzu die Liebhaber andurch eingeladen werden. Zweybrücken den 1. October 1768.

3. Es sollen auf den 2ten instehenden Monat Novembris nachmittags gegen 2 Uhr nachfolgende Hammische Wiesenstücken; als

1) Ein Morgen 10½. Ruthen auf dem Einöther Bann in der sogenannten Hundwiese, einseits der alten Bach, anderseits Schreiner Matthias Krämer.

2) Noch allda ein Wiesenstück von einem morgen 10½. Ruthen, einseits Chirurgus Cösterische Hrn. Erben, anderseits Matthias Krämer.

3) Ein Wiesenstück am Teufelsbrunnen an der Nonnen Wiese unter dem obersten Wolffloch von ein und einem halben morgen 12. Ruthen groß.

Unter favorablen Conditionen vor Erb und Eigenthümlich versteiget werden; als wird diese Versteigung zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Zweybrücken den 13. October 1768. **Dominic.**

3 Nachdeme es sich bey der, über des ohnlängst verstorbenen hiesigen Burgers und gewesenen Ankerwirths Casimir Dellwigs Verlassenschaft vorgenommenen Inventarisation klar geäussert, daß die passiva dessen Vermögen bey weitem übersteigen, mithin sich hieraus ein Concursus Creditorum veroffenbahret; Als werden alle und jede, die an den verstorbenen Casimir Dellwig oder dessen Vermögen eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, unter einer peremtorischen Frist von 6. Wochen hierdurch vorgeladen und citiret, ihre an mehr ermelten Dellwig ex quocunque fundamento etwa habende Prätensionen binnen diesem 6. wochentlichen

Termino bey Stadtrath auf denen gewöhnlichen Gerichtstägen schriftlich, und zwar auf gestämpelt Papier einzugeben, und dem auf den 16. December nächsthin hierdurch festangesetzten Liquidations-Termino bey Stadtrath beyzuwohnen, unter der ausdrücklichen Commination, daß die alsdenn Aussenbleibende ratione ihrer Forderungen Kraft dieses præcludiret werden sollen.

Sodann wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemachet, daß das Dellwigische Wohnhauß zum Anker genannt, sodann die hinten an der Reformirten Kirche neu aufgeführte Scheuer, weniger nicht zwey an dem Teuffelsbrunnen gelegenen Wiesenstücker und zwey Aecker, wovon einer zu Bubenhausen, der andere an dem Galgenberg belegen, heut über 6. Wochen, wird seyn Mittwochs den 14. künftigen Monats Decemb. nachmittags gegen 2. Uhr auf allhiesigem Rathhauß unter favorablen Conditionen, vor Erb- und Eigenthümlich versteiget werden sollen. Decretum & Signatum Zweybrücken bey Stadtrath den 31. October 1768.

Dominic.

Getauft in der Ev. Reformirten französischen Gemeinde.

Den 21. October. Johann Peter Georg, des Johann Toussaint, Gärtner bey der Frau Gräfin von Forbach, Söhnlein.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 23. October. Maria Catharina, Jakob Lahmen, Herrschaftl. Bau-Fuhr-Knechts allhier, ehel. Töchterl. Item den 25. dito. Johannes Philipp, Joh. Philipp Neuschwanders, Herrschaftl Reutknechts, ehel. Söhnl. Den 27. dito. Johann Friedrich, Johann Friedrich Daniel Portners, Burger und Schuhmachermeisters allhier, ehel. Söhnlein.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt $10\frac{1}{2}$. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 12. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15 kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ $13\frac{1}{2}$. kr. Kornbrod von 6. ℔. $11\frac{1}{2}$. kr. Ein gemischtes dito $12\frac{1}{2}$. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	30			5		2	30	1	20	1	12			den 31. Octob.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 1. Octob.
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 1. Octob.
Bergzabern.*	3	48	2												den 21. Octob.
Saarbrücken.	Quart 4				4	20	2				1	30			den 22. Octob.
Lautern . .	3	30	2	20			2	20			1	16			den 15. Octob.
Creuznach .			2	22			2	10			1	34			den 29 October

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch schwfl.	Bockfleisch.	Monats Tage.
	lb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6				4½	6		5½	4½	6				den 31. Octob.
Meisenheim .	1	6		5		4	6		5	4½	6			4	den 1. Octob.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5½		6			3	den 1. Octob.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			7		6		7	16	12		den 21. Octob.
Saarbrücken	1	6½					6		6		6½				den 22. Octob.
Lautern . . .	1	6		5			6½		5½		6½				den 15. Octob.

N. XLV. den 8. November 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Grasblumen und gefüllte Winter-Lewcoi Stöcke mit den Scherben; ingleichem Tuberosenzwiebeln stehen allhier zu verkaufen; Verleger gibt nähere Nachricht.

2. In des verstorbenen Hr. Commissarii Webels grossen Garten in der Vorstadt gelegen, befinden sich von allerhand Gattung schön gewachsener Bäumen, als: Taxis, Lerche, Tannen, Pirsching, Abrikosen, wie auch junger schöner Buchs zum versetzen; desgleichen auch allerhand Sorten anderer Obstbäumen um ein billiges zu verkaufen: Die Liebhaber können sich bey dem Cammerbott Friedrich Herrmann desfalls melden.

3. Beckermeister Daniel Stähler hat einen noch ganz neuen viereckigten Ofen, samt dem Auffsatz und Ofengestell in einem raisonnablen Preis zu begeben.

4. Der Wirth Calmus zu Ernstweiller macht hierdurch bekannt, wie er eine ziemliche Anzahl fette Welscherhahnen erhalten habe, welche bey ihme um einen billigen Preis verzehrt werden könnten.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In der Sonnengaß ist auf dem untern Boden ein artig Logis zu verlehnen; so aus zwey Zimmern, einer Kammer und geraumen Küche bestehet. Es kann sogleich oder nach Gefallen in 14. Tagen bezogen werden, und gibt Verleger hiervon nähere Anzeige.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Dienstags den 1. Nov. nachmitt[illegible] ein Catholisch Gebettbuch in Duodez und mit französischen Band zwischen [illegible] Vorstadt und denen Gebäuden vor dem Unterthor, also in der Vorstadt, dem Schloßhoff, Schloßgarten oder dem Platz vor dem Orangerie und daran stossenden Gebäuden verlohren worden: Wer solches gefunden und Verlegern überliefert, soll ein Recompenz bekommen.

2. Es ist verwichenen Montag abends ein viereckigter Schieber mit etlichen Paar alten Strümpf rc. und drey versigelten Briefen nacher Paris gefunden worden: Wer solche verlohren, kann bey Verlegern dieses nähere Nachricht erhalten.

Allerhand *Avertissements*.

1. Nachdeme auf SERENISSIMI NOSTRI **Hochfürstliche Durchlaucht** gnädigste Genehmigung die beyde Wochenmärkte auf den hiesigen **Marktplatz** versetzet, und zukünftigen Samstag damit der Anfang gemachet werden soll; Als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft des Endes bekannt gemacht, daß alle diejenige, so Victualien, sie bestehen worinnen sie immer wollen, dahier zum Verkauf feil tragen werden, solche hinkünftig auf dem Marktplatz und nirgends anderstwo verkauffen, wie ihnen dann die benöthigten Plätze angewiesen werden sollen. Zweybrücken den 7. November 1768. **Dominic.**

2. Denen Herrn Lotterie-Liebhabern besonders denenjenigen, welche sich in der Churfürstl. Pfälzischen Lotterie zu Mannheim zu intereßiren gelieben, benachrichtiget Unterschriebener, daß anjetzo sowohl zur bevorseyenden 61ten auf den 17. hujus festgesezten als auch folgenden von 3. zu 3. Wochen vorgenommen werdenden Ziehungen, neben denen sich selbst wählenden Billets, auch Original-Kauff Billets von 3. Nummern auf Amben und Ternen ad 5. 12. und 24. Kr. It. von 4. Nummern ad 48. Kr. und von 5. Nummern auf Amben, Ternen und Quaternen ad 1. Fl. zu haben und zu verkauffen seyn. **Johann Paul Lasinsky**/

Handelsmann und Collector der Churfürstl. Lotterie.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 17. October. Peter Heinrich, des Georg Renner, Hofwagners dahier, Söhnl. Den 24 dito Anton Nicola, des Nicola Bruchs, Hofwagners dahier, Söhnl Den 25. dito Franz, des Joh. Liffene, Tambouren unter der Herzogl. Leibgarde dahier, Söhnl. Eodem. Anna Maria der Elisabeth Hirschin zu Bubenhausen, Töchterlein.

Copuliert. Den 25. October. Valentin Freyler, Hintersassen dahier, weyl. Thomas Freyler, gewesenen Gemeindsmann zu Kontwig ehel Sohn; mit Catharina Schiltin, weylands Heinrich Schilt, gewesenen Hintersassen dahier nachgelassenen ehelediger Tochter.

Gestorben Den 17. October. Johann Peter, des Johann Peter Soldaten unter dem löbl. Regiment Royal Deuxponts, Söhnl. alt 8. Monat 7. Tag.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 30. October. Johannes Moritz Casimir, Philipp Rothengatters, Hintersassen allhier ehel. Söhnl. Den 3. Nov. Maria Magdalena, Hr. Balthasar Bastians, B. und Handelsmann allhier ehel Töchterlein

Begraben. Den 30. October. Joseph, Arrestantenwächter allhier, von Dunzweiler gebürtig, alt ohngefähr 50. Jahr. Den 1. Nov S. T. Herr Heinrich Exter, gewesener Stadtschultheiß allhier, alt 73 Jahr 3. ein halben Monat.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 31. October. Peter Friedrich Carl, des B[illegible] und Handelsmanns Hr. Georg Neuberts, Söhnl. Eod. Friedrich Carl, des Herzogl. Secretarii bey Hochfürstl. Rentkammer Herrn Philipp Daniel Engelbachs Söhnl. Den 2. Nov Susanna Maria Philippina, des B. und Schuhmachermeisters Philipp Segmüllers Töchterl. Den 3. Nov Johann Philipp Adam, des Burgers und Weinwirths Hr. Joh. Georg Deisters, Söhnl. Den 4 Nov. Louisa Margaretha, des Burgers und Beckermeisters Philipp Peter Niederauers Töchterl. Den 5. Nov. Maria Magdalena, Georg Glöckners Herzogl. Reitknechts Töchterlein.

Begraben. Den 1. Nov Johann Friedrich Kade, Feldwaibel bey hiesiger Herzogl. Leibgarde, seines alters 38. Jahr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücken.	3	45	1	30	5	20	2	30	1	24	1	15			den 7. Nov.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 4. Nov.
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 1. Octob.
Bergzabern.*	3	48	2												den 21. Octob.
	Quart														
Saarbrücken.	3	40			4	20	2				1	30			den 29. Octob.
Lautern . .	3	30	2	20			2	20			1	16			den 15. Octob.
Creuznach .	4		2	30							1	34			den 5. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl .kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Mastbammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	Dürrer Speck.	geräuch. Schwst.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6					6		5½	4½	6				den 7. Nov.
Meisenheim .	1		5½	5½	5		6½		5		6½				den 4. Nov.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5½		6			3	den 1. Octob.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			7		6		7	16	12		den 21. Octob.
Saarbrücken	1	6½					6		6		6				den 29. Octob.
Lautern . . .	1	6		5			6½		5½		6½				den 15. Octob.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 12½ kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein

weiß lang brod 1. ℔ 8. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 2. ℔ Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 11½. kr. Ein gemischtes dito 12½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Verordnung gegen derer fremden Handelsleuthe und besonders derer Obersteiner Agathschleiffer Trafique mit Agathsteinen.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche **Durchlaucht** unterm 11. hujus gnädigst zu decretiren geruhet, daß, weilen die Obersteiner Agathschleiffer nicht allein hieher trafiquirten und der hiesigen neu etablirten Agath-Manufactur dadurch einen grossen Eintrag, sonderlich zukünftig thun dörften, sondern auch die sich allhier befindliche Agatharbeiter durch allerhand übel gegründete Persuasiones aufwiegeln, und wiederum von hier weg zu bringen suchen, inglei-chem dieselbe in der Arbeit ohngemein hindern, und zu vielfältigen Unterschleif, Unordnungen und andern bösen Folgen Gelegenheit geben, zu dessen Vermeidung durch sämtliche Oberämter allen dergleichen fremden Gänglern und Handelsleuthen, sonderheitlich aber denen von Oberstein im Fall sie nicht eine besondere Erlaubnuß dazu bekommen, aller Trafique mit Agath es möge derselbe geschliffen oder nicht, gefasset oder ungefasset, mittelst offentlicher Publication ernstlich und bey unausbleiblich-willkührlicher Strafe untersaget werden solle (Als bleibet sothane gnädigste Resolution sämtl. Oberämtern und insbesondere dem Oberamt N.) dem Amt Landsberg) dem Amt Nohefelden) um sich auch seines Orts hiernach gehorsamst achten und das Nöthige publiciren zu können, hierdurch Rentkammer wegen ohnverhalten. (Als bleibet sothane gnädigste Resolution sämtl. Oberämtern und insbesondere dem Oberamt Lichtenberg zu seiner desfalsigen Pflichtmäßigen Achtung und Wachsamkeit mit dem weitern Anfügen hierdurch ohnverhalten, daß selbiges sothanes Verbott so viel zu ihrer Nachricht nöthig, nach Oberstein überschreiben, auch nebst nochmahliger Ansetzung und Schärfung einer recht empfindlichen Strafe wie bey Königl. Schwedischer Regierung allschon geschehen, alle mögliche Sorgfalt, auch allenfalsige Versprechung einer namhaften Recompenz vor diejenigen die einen Uebertretter anzeigen und überweisen würden, adhibiren solle, damit mit Grabung derer Agathsteinen, wie man äusserlich vernehmen muß, kein Unterschleif geschehen und etwa von selbigen nach ermeltem Oberstein etwas erkaufet werden möge, und wird das Project von diesem Verbott mit ehestem nachfolgen.) Zweybrücken, den 12. December 1741.

Renth-Cammer.

N. XLVI. Den 15. November 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Ein grosser blatter Ofen mit einem schönen Aufsatz ist allhier käuflich zu begeben, und gibt Verleger dieses Blatts hiervon nähere Nachricht.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Eine Stube mit oder ohne Meubles ist dahier zu vermiethen: Bey wem? sagt Verleger dieses Blatts.

2. Es ist in der Vorstadt ein geräumiger Keller allstündlich zu verlehnen: Bey Verlegern dieses ist weitere Nachricht zu haben.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Ein gutes Clavier wird von hier bis auf Ostern um einen billigen Preiß zu lehnen gesucht: Wer demnach gesonnen ist, ein solches Clavier lehnsweis zu begeben, geliebe Verlegern es anzuzeigen.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Es ist vor ohngefähr 8. Tagen ein kleiner französischer Schlüssel verlohren worden: Wer selbigen gefunden, wolle solchen Verlegern dieses zustellen.

2. Es hat eine sichere Person vor etwa 8. Tagen in einer sichern Behausung in der Vorstadt eine gewisse Quittung liegen gelassen: Wer demnach sothane Quittung besitzen dörfte, wird gebethen, solche an Verlegern dieses zurück zu geben.

3. Am verwichenen Samstag 8. Tag ist ein Sack mit allerhand Sachen so zu Pferden gehörig, gefunden worden: Wer solchen verlohren hat kann sich bey Verlegern dieses anmelden.

4. Es ist Vorgestern Nachmittag in der Ev. Ref. teutschen Kirche ein Psalmenbuch mit groben Druck und silbernen Schlössern liegen geblieben, der Finder der es in Verwahrung genommen wird ersucht, solches dem Verleger gegen ein billige Recompenz zuzustellen.

1. Instehenden Donnerstag geht eine 4. spännige Kutsche von hier nacher Bergzabern ab, welche den Freytag darauf leer retourniren wird. Solte demnach Jemanden sich dieser Kutsche in der retour zu bedienen gedenken; kann man sich deßfalls bey dem Mehlwieger Schmid dahier melden.

2. Da in dem hiesigen Wochenblatt Num. XLII. ein Liebhaber des Hanf- und Flachsbaues wünschte, eine Anzeige von dessen Behandlung bis zum Hänfer, in diesem Wochenblatt zu lesen; so hat man ihme zu Gefallen die ganze Behandlung des Hanfes und Flachses, aus einer Oekonomischen Schrift auszuziehen und diesem Blatt Stückweise einzuverleiben nicht vor undienlich gehalten. Zweybrücken den 3ten Novemb. 1768.

Hanf, ist ein so herrlich Gewächse, daß wohl unter hundert Menschen gewiß nicht einer ist, welcher dessen gute Eigenschaften zu begreiffen, noch viel weniger zu beschreiben vermögend ist; angesehen der Hanf nicht aller Orten angebauet wird, und wo sich endlich noch die Leute darauf legen, so wird doch die ganze Sache nur obenhin tractirt, daß also die Menschen den völligen Segen, welcher darinnen steckt, nicht zur Hälfte daraus geniessen. In Litthauen, wo erstaunende Plänen mit Hanf angesäet werden, pflegen sie den Hanf nach erlangter Reiffe auszuziehen, in sogenannten Hütten auszustaucken, und, damit er trocken werde, so lange auf dem Felde stehen zu lassen, bis die Vögel den Saamen fast alle ausgefressen, und das übrige vom Saamen ausgefallen, so daß man solchen auf der Erden mit Händen aufraffen kann; daß also der Nutzen von dem Saamen fast gänzlich zu Schanden gehet. Auch wird gemeiniglich bey der Handarbeit wenig Fleiß angewendet, sondern das Rösten, Schwingen und Hecheln nur so obenhin verrichtet. Wenn hingegen der Hanfsaamen und zwar anderthalb Scheffel auf ein Morgen ad 180. Quadratruthen gut Brachfeld, oder in die andere Art Mittelbodens im Frühjahr gesäet und untergeeget worden, und sobald derselbe reif, daß der Saamen beginnen will, auszufallen, mit allem Fleiß ausgezogen, aber so armvollweise, wie er ausgezogen, auf ein breite grobe Leinwands plaue, welche bey dieser Arbeit auf dem Beet immer fortgeschleppet wird, geleget, der Saame mit einem hölzernen Handschlegel rein abgedroschen, und denn der Hanf in Püppen gebunden so gleich in die Röste gebracht werden kann; so wird das Weesen, woraus der Stengel oder Halm bestehet, in der Röste gleich mürbe wie beym Flachs, und wird alsdann durch das Klopfen so weich, das solches im Brechen den Bast nicht verletzen kann. Wenn aber dieser Hanf des Saamens halber hätte sollen lange in Hütten stehen, so würden die Stengel so hart als Holz, und brechen allen Bast in kleine Enden, welches alsdann bey dem Hecheln pur Werk wird, woraus kein Geld zu lösen. Dahero wird bey so gestallten Sachen der Saamen auf einem räumlichen Boden vermittelst öftern Umschippens getroknet, recht reine gemacht, und nicht ein Korn verlohren; und wenn nachgehends der Hanf nach dem Rösten und Blaichen mit

Dreschflegeln zwey bis dreymal, und darzwischen imer wieder in der Sonne auseinander gebreitet, auf einem reinen Platz geschlagen, und so weich geklopfet, daß er linde wird; hiernächst kein Halmbast entzwey reissen, auch im Hecheln kein Halmbast verlohren gehen, und also sehr wenig Werk zurück bleiben, sondern lauter lang Kaufmannsgut werden. Auf solche Weise muß sich ein Beetacker eher mit 20. Thaler lösen, als auf die Weise, wie es sonst tractirt worden, mit 6. Thalern. Das Ausdreschen des Saamens beym Hanf ausziehen, und gleich rösten, und das Halmdreschen und Klopfen, ehe es gebrochen wird, ist das Hauptwerk. Der Saame ist im Preiß dem Roggen gleich, und wenn Oel davon geschlagen, und fein dünne und dichte Haartücher beym Pressen gebrauchet werden, daß das Oel fein, helle und klar wird, so gibt es brav Geld; und wenn wie gedacht, das öftere Trockenen und Schlagen in der Sonne vor den Beeten in acht genommen wird; so werden die Bastfaden auch so weich und sanfte wie eine Seide, und bleiben nicht allein alle gleich und sehr lang, sondern es bricht auch kein Halm im Brechen entzwey, und machet kein Werk, sondern es wird lauter vortreflich Kaufmannsgut und trägt sowohl in Ansehung des mehreren Gewichts als Güte noch einmal so viel Geld, als andere Leute bey ihrem Schlendrian lösen.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 30. October. Johann Friedrich, des Christian Guyy, Taglöhners zu Irheim ehel. Söhnl. Den 2. November. Stephan, des Johann Zimmermanns zu Ernstweiler ehel. Söhnl.

Copuliert. Den 8. Nov. Hr. Johann Huber, Hofmahler dahier, mit der Witwe Elisabetha Philippina Fortenbach, gebohrnen Namans, Hofkammerdienerin dahier.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 13. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 4. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 1. ℔ 28 Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 24 Loth 8. kr. 9. Loth Lückenweck 1. kr. 8. Loth Spitzweck 1. kr. 7. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 9. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 11½. kr. Ein gemischtes dito 12½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 24. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücke.**	3	45			5	20	2	30			1	12	5	15	den 14. Nov.
Meisenheim.	2	40	1	40			2					50			den 4. Nov.
Cussel . . .	2	50	1	45			2	20			1				den 1. Octob.
Bergzabern.*	3	48	2												den 21. Octob.
	Quart														
Saarbrücken.	3	28			4	40	2				1	24			den 5. Nov.
Lautern . .	3	56	2	30			2	30			1	20			den 12. Nov.
Creuznach .	4		2	28							1	32			den 12. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.

** Das Malter Erbsen gilt zu Zweybrücken 4. Fl.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6				den 14. Nov.
Meisenheim .	1		5½	5½	5		6½		5		6½				den 4. Nov.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5½		6			3	den 1. Octob.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			7		6		7	16	12		den 21. Octob.
Saarbrücken	1	6½					6		6		6½				den 5. Nov.
Lautern . . .	1	6		5			7		5½		6½				den 12. Nov.

N. XLVII. Den 22. November 1768.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Bey Hr. Handelsmann Joh. Fried. Arend sind frische Holländische Hering in einem billigen Preiß zu haben.

2. Ein runder neuer Ofen 188. Pfund schwer, von 3. Aufsätz stehet billigen Preißes zu verkaufen; Verleger dieses wird deßfalls nähere Anzeige ertheilen.

3. Bey Hr. Didier zu Hombourg ist weisser Kleesaamen raisonnablen Preißes käuflich zu haben; und wird von demselben die Art und Weise, wie solcher tractirt werden soll, zugleich an handen gegeben.

4. Bey dem Weinhändler Hr. Baille sind extra schöne Nanziger Lichter der Centner ad 27. Fl 30. Kr. und das Pfund ad 17. Kr. dermalen zu bekommen.

5. Bey Hr. Handelsmann Lilier sind veritable Nanziger Lichter zu haben, und so Jemand einige Pfund mit einander nimmt, wird das Pfund vor 16. Kr. erlassen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Fünf hundert Gulden liegen dahier gegen hinlänglich Gerichtlichen Versatz auszulehnen parat; Verleger dieses gibt nähere Nachricht.

2. In der Sonnengaß stehet auf Ostern künftigen Jahrs ein Logis im mittlern Stock, bestehend in 2 Stuben, einer Küchen und Kammer mit oder ohne Meubles zu verlehnen: Bey der Schneidermeister Brenneckin ist das weitere zu vernehmen.

3. Hr. Handelsmann Joh. Fried. Arend hat in seinem hintern Hauß eine grosse Stube, Kammer und helle Küche, sodann Kehlspeicher nebst Keller und Platz vor 3. bis 4. Klftr. Holz zu legen, zu vermiethen. Nähere Nachricht gibt Hr Arend selbsten.

Allerhand *Avertissements*.

1. Künftigen Samstag als den 26. h. m. vormittags um 9. Uhr sollen in des verstorbenen Schreiner Bitzin Behausung allerley Holzwerk, als Schreinerwerkzeug, Nuß- und Bierbaumholz, zwey Schränke, so noch nicht ausgearbeitet, Mehlkasten, Tisch, Stühl, Schränke, Bettladen rc. silberne Camisolknöpfe, Sackuhr,

Schnallen, Mannskleider rc. offentlich versteigt werden, welches zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird, damit die Liebhaber bey der Versteigung um die bestimmte Zeit sich einfinden können.

2. Es wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß sich niemand bey einem Rthlr. Herrschaftl. Strafe unterstehen solle, auf denen Strassen einige Victualien aufzukaufen oder die Bauersleute in die Häuser zu rufen; wie denn auch niemand Hanf oder Flachs, er seye denn zuerst von dem Stadtmehlwieger gewogen, bey Confiscation desselben, kaufen und verkaufen solle; wobey annoch allen denjenigen, die Butter verkaufen, anbefohlen wird, das gewöhnliche Wieggeld dem Mehlwieger, sobald als solcher gewogen worden, zu bezahlen, wie denn verschiedene Personen bereits bestellet, welche auf diese Verordnungen invigiliren und die Contravententen anzeigen werden. Zweybrücken den 12. November 1768.

Raths Handschrift.

3. Es sind von denen dicken Diehlen, so am Kirchhof liegen, verschiedene abgelangt worden, ohne daß man den Eigenthümer darum befragt hätte: Diejenige, so solche ablangen lassen, werden hierdurch erinnert, sich mit der Zahlung bey dem Eigenthümer ohnfehlbar einzustellen.

4. SIGNALEMENS de deux Chevaux volés dans l'Ecurie du Sieur SIMON, Maréchal expert, & Marchand de Chevaux à Metz, par le nommé Lyonnois, Domestique palfernier.

Un Cheval bay clair, taille de 4. pieds 9 à 10 pouces, âgé de 5 à 6 ans, à courte queue, les crains noirs, le Chanfrain de la tête blanc, portant une selle angloise à siége de velours cramoisi, avec une bride ordinaire. Le Cheval avoit un porte-manteau dans lequel étoit une couverture de drap rouge, garnie de drap jaune, avec un bridon de cuir blanc, garni de bouffettes de laine rouge.

Un autre petit Cheval bay brun avec tous ses crains, âgé de 5 ans, portant une selle rase à siége de drap vert, avec une bride garnie de petits coquillages.

Signalement du Domestique.

Ledit Lyonnois n'est connu que sous ce nom, qui est celui de sa province, il est âgé d'environ 35 à 40 ans, taille d'environ cinq pieds, & gros de taille, cheveux crépus coupés en rond, les yeux gris, le visage plat & large, le nez pointu; il porte une redingote de drap gris, une veste de ratine croisée, & doublée de pluche rouge, une culotte de panne; il est chaussé de bottes avec éperons.

Diejenige, so von diesen gestohlenen 2 Pferden oder von dem Aufenthalt des Domestiquen, so den Diebstahl begangen, einige Wissenschaft haben sollten, werden gebethen, es hiesig Kayserl. Postamt ohngesaumt wissen zu lassen. Zweybrücken den 20. Nov. 1768.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 6. Nov. Johann Conrad, Georg Kaysers, Corporals unter hiesiger Herzogl.

Leibgarde, Söhnl. Den 8. ejusd. Henrich Carl, des Burgers und Beckermeisters Georg Jakob Strobels, Söhnl. Den 12. ejusd. Maria Christiana Catharina, Herrn Joh. Philipp Lorey, Herzogl. Haußhofmeisters, Töchterlein. Den 15. ejusd. Johannes Peter, des Joh. Nikl. Adams Cassawebers in hiesiger Wollfabrique, Söhnl. Den 17. ejusd. Catharina Louisa Charlotta, des Maurers und Steinhauers Johann Niklaus Otten, Töchterlein.

Copuliert. den 15. Nov. Joh. Daniel Wohlleben, Hintersaß dahier, des Herrschaftl. Gartenknechts Valentin Wohlleben Sohn, mit Maria Elisabetha, Johannes Hilien ehelèdigen Tochter von Irheim.

Begraben. Den 9. Nov. Joh. Philipp Balthasar, des Burgers und Schneidermeisters Joh. Carl Eberhard, Söhnlein, seines Alters 3 Monat, weniger 10. Tage. Den 10. ejusd. Magdalena Wilhelmina Dorothea, des Herrn Joachim Henrich Dominic, Stadt Syndicus dahier, Töchterlein, aetat. 1. Jahr und 5 Monat.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 13. Nov. Joh. Peter, Friedrich Ludwig Müllers, B. und Rothgerbermstrs. auch Gasthalters zum Schwanen ehel. Söhnl. Item. dito Johann Ludwig Peter Herchenreuters, B. und Schmidtmeisters ehel. Söhnlein.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücke.**	3	48	1	40	5	15	2	30	1	30	1	12	5	15	den 21. Nov.
Meisenheim.	3		2	30			2				1	30			den 18. Nov.
Cussel . . .	3	10	1	45			2					48			den 14. Nov.
Bergzabern.*	3	48	2												den 21. Octob.
	Quart														
Saarbrücken.	3	26			4	30	2				1	30			den 12. Nov.
Lautern ***	4		2	30			2	30			1	16			den 19. Nov.
Creuznach .	4	6	2	30	6	16	2	30			1	36			den 19. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. . kr. und die Erbsen fl. kr. Welschkorn fl. kr.
** Das Malter Erbsen gilt zu Zweybrücken 4. Fl. *** Das Mltr. Erbsen gilt zu Lautern 4. Fl.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6 ℔dig Rockenbrod gilt $10\frac{1}{2}$. kr. ein 6 ℔dig Gemischtbrod 13. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 4. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 1. ℔ 28 Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 12 Loth 8. kr. 8. Loth Lückenweck 1. kr. 7. Loth Spitzweck 1. kr. 6. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 10. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 13½. kr. Kornbrod von 6. ℔. 11½. kr. Ein gemischtes dito 12½. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10 Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 24. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch.	Geringeres dito.	jung Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleisch.	Dürrer speck.	geräuch Schwfl.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6				den 21. Nov.
Meisenheim .	1	5		5		4	6½		4½	4	6				den 18. Nov.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5	4½	6				den 14. Nov.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			7		6		7	16	12		den 21. Octob.
Saarbrücken	1	6½					6		5½		6½				den 12. Nov.
Lautern . . .	1	6	5				7		5		6½				den 19. Nov.

Verordnung / daß jeder neu einziehender Unterthan sechs Maulbeerbäume anzupflanzen/und mit Dornen und Pfählen vier Jahr lang zu versehen hat.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht unterm 25. elapsi gnädigst befohlen haben, daß jeder neu einziehender Unterthan angehalten werde, sechs Maulbeer-Bäume anzupflanzen und mit Dornen und Pfählen vier Jahr lang zu versehen, bey Vernachläßigung aber die Bäume zu bezahlen, und andere davor anzupflanzen. Als wird sämtlichen Ober- und Unterämteren, und in specie dem Oberamt (N. dem Amt. N.) diese Hochfürstl. gnädigste Willens-Meynung zu seiner Nachricht und Achtung wie auch zur offentlichen Verkündigung hiermit behörig bekannt gemacht, und hat dasselbe, wie letztere beschehen, gehorsamst einzuberichten. Zweybrücken den 1. October 1768.

Regierung.

N. XLVIII. den 29. November 1768.

Mit Ihro Hoch- fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.



Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verkaufen.

1. Fein schwarz Englisches Tuch zu einem completen Kleid samt dem Futtertuch hierzu stehet allhier zu verkaufen: Bey Verlegern dieses Blatts ist der Verkäufer zu vernehmen.

2. Eine ganze Dungkaut mit Kühdung wird zum Verkauf anerbothen, und ist bey Verlegern desfalls nähere Nachricht zu erhalten.

3. Dreyßig bis vierzig Centner Heu sind allhier käuflich zu verlassen; mehrere Nachricht hievon gibt Verleger dieses Blatts.

4. Bey Hr. Handelsmann Besch dem Jüngern seynd frische Hering das Stück ad 2. und 3. Kreutzer zu haben.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. In dem Schindlarischen grossen Eckhaus in der Vorstadt gelegen ist der untere Stock, so bis hieher Herr Baumeister Laseigne bewohnet, entweder auf instehenden Weyhnachten oder künftige Ostern zu verlehnen. Dieses Logis bestehet in 2. Zimmern vorn heraus, Küchen und Küchenkammer, Speicher und Keller, nebst Stallung und Waschküchen, ingleichen grossen Hofgering und genugsamen Platz vieles Holz zu legen. Liebhaber können sich desfalls bey hiesigem Handelsmann Hr. Joseph Cetto melden.

Allerhand *Avertissements*.

1. Zwey Unterthanen in dem Fürstenthum Kempten gebürtig nahmens Jesaias und Mattheis Neuhaüser sollen sich in hiesigen Herzogthums Landen häußlich niedergelassen haben. Da nun der eigentliche Ort ihres Auffenthalts unbekannt, inzwischen der anhero eingelangten Nachricht zufolge derselben Vater Barthel Neuhaüser vor einiger Zeit verstorben, und die ihnen hinterlassene Erbschaft ad 25 Fl. 41. Kreutzer einsweilen bey dem Oberamt zu Kempten hinterlegt worden: So wird

eingangs genannten Jesaias und Mattheis Neuhaüser hievon des endes Nachricht ertheilet, um sich bey Fürstlicher Regierung zu melden, damit ihnen zu Ueberkommung ihres Väterlichen Erbtheils mit denen erforderlichen Attestats an handen gegangen werden könne. Zweybrücken den 19. November. 1768.

Regierung.

2. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß nun auch der zehnte Theil der Büschingischen Erdbeschreibung die Presse verlassen, und ausgegeben werden kann. Der Verleger würde nun sogleich die Hand an die Erdbeschreibung des Schweitzerlandes legen, die schon im Manuscript fertig ist, wofern er sich nicht in die billige Nothwendigkeit gesetzt sehe, dem Verlangen derjenigen Herrn, die auf die zweyte Auflage pränumerirt haben, zu entsprechen, die ihnen noch rückständige 2te 3te 4te und 5te Theile in die Hände zu liefern. Dieses wird aber in gar kurzer Zeit bewerkstelliget werden können, indem daran in drey Buchdruckereyen zugleich gearbeitet wird. Alsdann wird die Erdbeschreibung des Schweitzerlandes ohnfehlbar folgen, wo der Verleyer etwas zu liefern hoft, welches die Liebhaber der Vaterländischen Geschichte vergnügen und ihnen den kleinen Verzug vergüten soll. Das Register zu Deutschland wird zusammen abgedruckt, und soll gratis folgen. Mann kann indessen noch immer auf hiesigem Postamt oder bey Verlegern dieses Blatts auf jedes Werk mit 48. Kreutzer für jeden Theil pränumeriren.

3. Mit Anfang instehenden neuen Jahrs wird zu Frankfurt am Mayn ein Journal de Commerce ausgegeben werden, wovon der Vorbericht auf allhiesigem Kayserl. Postamt gratis zu bekommen ist.

4. Auf künftigen Samstag als den 3. Decemb. sollen 5 bis 6000. Centner Heu auf allhiesiger Rathsstube nachmittags um 2. Uhr an denjenigen, welcher solches am wohlfeilsten liefern wird, versteigt werden.

Begraben in der Ev. Reformirten französischen Gemeinde.

Den 16. November Herr Paul Pilla, gewesener Burger und Rothgerbermeister, wie auch Kirchenältester der französischen Gemeinde dahier, seines Alters 65 Jahr 10. Monat 14. Tag.

Den 26 dito. Johann Peter Georg, des Johann Toussaint Gärtner bey der Frau Gräfin von Forbach, Söhnlein, alt 5. Wochen.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 20. Nov. Georg Paul, Anna Elisabetha Müllerin, söhnl. Den 22. dito. Joh. Wilhelm Carl, Philipp Adam du Bois B. und Messerschmidts ehel. söhnl. Den 23. dito. Anna Elisabetha, Ludwig Gerhards, B. und Metzgermeisters ehel. Töchterl. Den 24. dito. Johann Henrich, Georg Peter Cronen, B. und Schuhmachermeisters ehel. söhnl. Den 25. dito. Hen-

rich Christian, Georg Ludwig Schlemmers, B. und Metzgermeisters ehel. söhnl.
Den 26. dito. Juliana Carolina, Carl Helmes, B. und Rothgerbermeisters ehel. Töchterlein.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücke.**	3	45			5	15	2	36	1	30	1	12			den 28. Nov.
Meisenheim.	3		2	30			2				1	30			den 25. Nov.
Cussel . . .	3	10	1	45			2					48			den 14. Nov.
Bergzabern.*	4		2												den 24. Nov.
	Quart														
Saarbrücken.	3	32			4	20	2				1	28			den 19. Nov.
Lautern ***	4		2	30			2	30			1	16			den 19. Nov.
Creuznach .	4		2	22			2	26			1	42			den 26. Nov.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.
** Das Malter Erbsen gilt zu Zweybrücken 4. Fl. *** Das Mltr. Erbsen gilt zu Lautern 4. Fl.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 13½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 4. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 1 ℔ 28 Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 12 Loth 8. kr. 8. Loth Lückenweck 1. kr. 7. Loth Spitzweck 1. kr. 6. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9½. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 10. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16 Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 14 kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 24. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch schwf.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6				den 28. Nov.
Meisenheim .	1	5½		5		4	6½		5		5½				den 25. Nov.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5	4½	6				den 14. Nov.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			7		6		7	16	12		den 24. Nov.
Saarbrücken	1	6½					5½		5½		6				den 19. Nov.
Lautern . . .	1	6	5				7		5		6½				den 19. Nov.

Gestohlne Sachen.

Eine goldene Frauenzimmer Uhr, welche Hr. Hentschel zu Straßburg verfertiget und am Rand derselben des Hr. Eigenthümer sein Name G . . . befindlich, ist auswärts gestohlen worden: Sollte demnach diese Uhr Jemand allhier zum Verkauf anerbothen werden, so wird gebethen, davon alsbalden Verlegern dieses beliebige Nachricht ohnschwer zu ertheilen, und wird dem Denuncianten ein ansehnliche Recompenz verabreicht werden.

Verordnung / wegen derer Schul-Canditaten / so sich auf Maulbeer Plantagen und Seidenbau legen.

Nachdeme SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht zu Ermunterung der Seidenzucht gnädigst resolviret haben, daß die Schul-Candidaten, welche sich von den Maulbeer-Plantagen und dem Seidenbau eine gute Wissenschaft erwerben, vor andern zu Schuldiensten befördert werden sollen: Als wird diese Hochfürstliche gnädigste Intention dem N. Ober-Consistorio zu seiner Nachricht und Achtung und besonders weitern Bekanntmachung hiermit behörig eröfnet. Zweybrücken den 1. October 1768.

Regierung.

N. XLIX. den 6. December 1768.

Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Bey der Kratzeisischen Wittib sind den Winter durch kalte Pasteten mit Gelee Pfundweise zu haben.

2. In dem Goldnerischen Garten bey Hr. Mousseler ist eine gute Milchkuh billigen Preißes zu verkaufen.

Sachen / so zu kaufen gesucht werden.

1. Wann Jemand allhier s. v. Kühdung entweder im ganzen oder Karrenweis käuflich zu begeben gesonnen, wolle man Verlegern dieses bel. Nachricht ertheilen.

Sachen / so zu verlehnen.

1. In des Burger und Sattlermeisters Balthasar Auerbachers Behausung in der Vorstadt am Fruchtmarkt gelegen ist ein Logis im dritten Stock, so in einer Stuben, Stubenkammer, Küchen und Küchenkammer bestehet, auf künftige Ostern zu verlehnen.

2. In dem Schindlarischen grossen Eckhaus in der Vorstadt gelegen ist der untere Stock, so bis hieher Herr Baumeister Laseigne bewohnet, entweder auf instehenden Weyhnachten oder künftige Ostern zu verlehnen. Dieses Logis bestehet in 2. Zimmern vorn heraus, Küchen nnd Küchenkammer, Speicher und Keller, nebst Stallung und Waschküchen, ingleichen grossen Hofgering und gnugsamen Platz vieles Holz zu legen. Liebhaber können sich desfalls bey hiesigem Handelsmann Hr. Joseph Cetto melden.

Sachen / so verlohren gegangen / oder gefunden worden.

1. Ein französischer Schlüssel, so in der Mühlgaß gefunden worden, kann bey Verlegern dieses abgelangt werden.

2. Es sind verwichenen Mittwoch vor 8. Tagen einer armen Frau beym Ausziehen zwey weiß genähte Matratzen-Kappen mit Strichen verlohren gegangen: Wer solche gefunden, wolle es Verlegern dieses anzeigen.

Allerhand *Avertissements*.

1. Da die Zahlungs-Termine von folgenden Versteigungen, nemlich des gewesenen Ankerwirths

Casimir Delwigs.
Färber Hämpels.
Benedict Friedrich Kegels.
Garde Weisen.
Peter Weyden.
Christian Hübners.
Peter Wery.
Laquay Etienne.
Hr. Canzlist Bazlin.
Valentin Schilden Wittib.
Simon Schwarzen von Walsheim.
Jakob Schniders von Wepsweiler Hof.
Feldwebels Fischers von Unterauerbach.

nunmehro sämtlich verstrichen sind, so werden die Steiger hiermit zum Ueberfluß annoch gewarnet, ihre Schuldigkeit in Zeit von 8. Tagen um so gewisser abzutragen, als sie im Entstehungsfall darauf exequirt werden sollen. Zweybrücken den 3. December 1768.

Dippel.

2. Es ist ein gewisses Frauenzimmer hier, welche Willens ist, Kinder in der französischen Sprache, sowohl im Reden als auch im Lesen und Schreiben zu unterrichten: Sie gibt des Tages 4. Stunden Information um 1 ½. Fl des Monats. Nähere Nachricht von diesem Frauenzimmer ist bey Verlegern dieses zu haben.

3. Diejenige, welche diesen Blättern ein oder das andere in Zukunft inseriren lassen wollen, werden hierdurch avertirt, daß sie ihre zum einrücken habende Articel in Zeiten und zwar vor 9. Uhr des Montag Morgends Verlegern dieses einzuschicken hätten, indeme nachgehends nichts angenommen werden kann.

Getaufte in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 29. Nov. Johann Daniel, Henrich Forsters, Herzogl. Kutschers allhier, ehel. Söhnlein.

Begraben.

Den 28. Nov. Margaretha Catharina, Ludwig Stauders, Hintersassen allhier ehel. Töchterlein, alt 4. Monat 2. Tag.

Den 29. Nov. Johann Henrich, Georg Peter Cronen, Burger und Schuhmachermeisters dahier, ehel. Söhnlein, alt 7. Tag.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn. fl.	Korn. kr.	Spelz. fl.	Spelz. kr.	Waizen neuer fl.	Waizen neuer kr.	Gerst. fl.	Gerst. kr.	Dünkel fl.	Dünkel kr.	Haber fl.	Haber kr.	Kern. Weiß Meel fl.	Kern. Weiß Meel kr.	Monats tage.
Zweybrücke.**	3	45			5	10	2	30	1	30	1	14			den 5. Dec.
Meisenheim.	3		1	40			2	15			1				den 2. Dec.
Cussel . . .	3	10	1	45			2					48			den 14. Nov.
Bergzabern.*	4		2												den 24. Nov.
Saarbrücken.	*Quart* 3	36			4	36					1	30			den 26. Nov.
Lautern ***	4		2	30			2	30			1	16			den 19. Nov.
Creuznach .	4	4	2	26			2	24			1	40			den 3. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr
** Das Malter Erbsen gilt zu Zweybrücken . Fl. *** Das Mltr. Erbsen gilt zu Lautern 4. Fl.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 19½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 4. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 1. ℔ 28 Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 12 Loth 8. kr. 8. Loth Lückenweck 1. kr. 7. Loth Spitzweck 1. kr. 6. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt $9\frac{1}{2}$. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 10. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 14. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 24. L. 2 kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwfl. kr.	Bockfleisch. kr.	Monat-Tage.
Zweybrücken	1	6		5			6		$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	6				den 5. Dec.
Meisenheim .	1	5		$4\frac{1}{2}$		4	$5\frac{1}{2}$		5		$5\frac{1}{2}$				den 2. Dec.
Cussel	1	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	5			6		5	$4\frac{1}{2}$	6				den 14. Nov.
Bergzabern .	1	$6\frac{1}{2}$	6	$5\frac{1}{2}$			7		6		7	16	12		den 24 Nov.
Saarbrücken	1	$6\frac{1}{2}$					$5\frac{1}{2}$		5		$5\frac{1}{2}$				den 26. Nov.
Lautern . . .	1	6	5				7		5		$6\frac{1}{2}$				den 19. Nov.

Verordnung / daß diejenigen / welche den Wildzaun zu beschädigen sich unterfangen werden / in die Schubkarren Strafe condemnirt werden sollen.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht sich gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen, daß alle diejenige sowohl Einheimische als Ausländer, welche den Wildzaun beschädigen, entweder mit Loßschlagung derer Latten, Verrückung der Pallisaden, oder Ausreissung derer Pfähle, welche zu Verbesserung des Wildzauns zwischen denen Pallisaden eingeschlagen werden, mit einem Wort, alle diejenige, welche aus Muthwillen oder Dieberey den Zaun beschädigen, auf eine indeterminirte Zeit in die Schubkarrenstrafe condemnirt werden sollen; Als hat Oberamt (Amt) N. diese gnädigste Verordnung behörig publiciren zu lassen, und so fort, wie solches geschehen ad Acta Regiminis gehorsamst einzuberichten. Zweybrücken den 26. November 1768. **Regierung.**

N. L. den 13. December 1768.

Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt / welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen / so zu verkaufen.

1. Bey Hr Handelsmann Lilier ist anjetzo neuer Laperdan sowohl gesalzen- als gewässerter, ingleichen auch gewässerter Stockfisch billigen Preißes zu haben.

2. Bey dem Billardist Heyduck ist extra guter Champagner Wein auf Bouteillen in einem civilen Preiß käuflich zu bekommen.

3. Es stehen allhier ein grosser und ein kleiner Coffre, mit denen nur ein einzige Reise gethan worden, käuflich zu begeben: Bey wem, ist bey Verlegern zu erfahren.

4. Ein Wiesenstück von einem Morgen gros, so süsses Futter liefert, ist allhier zu verkaufen: Verleger dieses gibt hievon nähere Anzeige.

5. Bey dem Magazinier Hr. Hemmet ist käuflich zu haben: Zahn- oder Kloppereisen Klein- oder Streckeisen, Staabeisen, wie auch Sandguß Potterie an Häfen, Pfannen, Kessel rc. und zwar leztere Sorten auch Pfundweis, alles in einem raisonablen Preiß.

6. Bey eben gedachten Magazinier Hr. Hemmet sind, die auf dem Gutenbrunnen fabricirt gewordenen Knöpfe, sowol double Gros, als auch ganze Garnituren in billigen Preiß zu haben.

7. Grasblumen und gelbe Violenstöcke in Scherben, ingleichen auch gefüllte Tuberosenzwiebeln sind allhier zu verkaufen: Verleger dieses ertheilt nähere Nachricht.

Sachen / so zu verlehnen.

1. Dritthalbe Morgen des besten Ackerlands, hinter Ernstweiller gelegen, sind ganz oder zum Theil um jährlichen Zins zu verlehnen. Bey wem? sagt Verleger dieses Blatts.

2. In der verwittibten Frau Post Director Gervinusin Behausung wird auf künftige Ostern ein Logis zu verlehnen vacant: Es bestehet dasselbe in einer grossen und zwey kleinen Stuben, einer Küchen und Holzplatz. Liebhaber hierzu können es vorhero besehen, und bey gedachter Madame Gervinus des Zinses wegen nähere Nachricht erhalten.

Sachen / so zu lehnen gesucht werden.

1. Es wird ein Logis, so meublirt und auch sogleich bezogen werden kann, vor eine Person in der Vorstadt zu lehnen gesucht: Wer ein dergleichen zu begeben hat, beliebe es Verlegern dieses zu melden.

Gelehrte Sachen / und Bücher=Verkauf.

Nachstehende meistentheils in halben Franzband gebundene und noch ganz neue Bücher sind um die dabey bemerkte sehr billige Preiße zu verkaufen, als:

1) **Stapfers** Grundlegung zur wahren Religion; die Hersfelder Edition, in 3. Bänden in 4to pro 8. Fl. (NB. Die Original=Edition kostet 15 Fl.)

2) Der Nordische Aufseher; eine Wochenschrift von **Cramer** und **Klopstock**; 3. Bände in Median Octav. Koppenhagen, 1760. pro 7. Fl. (sonsten 9. Fl.)

3) **Gatterers** Handbuch der Universalhistorie; 2. Bände. Göttingen, 1761=64. in gros 8. ad $5\frac{1}{2}$. Fl. (sonst 8. Fl.)

4) **Der Lehrmeister**; aus dem Englischen; mit Kupf. 1ster Band, 2te verbesserte Auflage. Leipzig 1765. gros 8vo. ad 2. Fl, 15. Kr. (sonst 3. Fl.)

5) **Colier** Einleitung in die H. Schrift; aus dem Englischen; 2te Auflage. Rostock, 1762. med. 8vo ad 1. Fl. 30. Kreutzer. (sonst 2. Fl. 15. Kr.)

6) **Eberhards** Naturlehre; mit Kupf. 2te Auflage. Halle, 1759. 8vo ad 1. Fl. 15. Kr. (sonst 1. Fl. 45. Kr.)

7) **Reimarus** vornehmste Wahrheiten der natürlichen Religion. 2te Auflage. Hamburg, 1755 pro 48. Kr. (sonst 1. Fl. 15. Kr.)

8) **Dittons** Wahrheit der christlichen Religion; 4te Auflage. Hannover, 1749. 8vo. ad 1. Fl. (sonst $1\frac{1}{2}$. Fl.)

Liebhabere können sich bey Verlegern melden, der ihnen den Verkäufer sagen wird.

Allerhand *Avertissements.*

1. Es befindet sich allhier eine Person, welche gesonnen ist, auf folgenden Instrumenten der Musique Lectionen zu geben und zwar die Woche 6. Stunde: erstlich im Clavier. 2tens auf der Violin und 3tens auf der Harffe. Man zahlt desfalls monatlich 1. Fl. 30. Kr. Die nemliche Person will auch im Rechnen und Schreiben alle Wochen 5. Stunden ad 1. Fl. monatlich Unterrichtung geben; Diejenige, welche willens sind, von diesen Stunden anzunehmen, können bey Verlegern von ermelter Person nähere Anzeige erhalten.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 20 Nov. Maria Friderica Barbara, des Zimmermanns und Hintersassen Nicol. Rüble, Töchterlein. Den 4 Dec. Dorothea Carolina, des Lazareth=wärters, Peter Andreas Knielings, Töchterl. Eodem. Carl Friedrich, Hr. Carl Friedrich Pfenders Hochfürstl. Rentkammer Secretarii, Söhnl. Den

5. ejusd. Philipp Friedrich, Hr. Georg Philipp Culmanns, Rathsverwandten, Kirchenältester und Handelsmanns, Söhnlein.

Copulirt. Den 15. Nov. Henrich Daniel Wohlleben, Hintersaß allhier, des Herrschaftl. Gartenknechts Valentin Wohlleben ehelediger Sohn, mit Maria Elisabetha, des Johann Hillen von Irheim ehelediger Tochter. Den 6 Dec. Johann Peter Hamm, B. und Spenglermeister dahier, mit Maria Catharina weyl. Abraham Clemens von der Rammelsbacher Mühl im Oberamt Lichtenberg nachgelassene eheledige Tochter.

Begraben. Den 8. Dec. Joh. Friedrich Ernst, des Herzogl. Haußhofmeisters Hr Joh. Philipp Lorey Söhnlein. aetat 3. Jahr 3. Monat 12. Tage. Den 9. ejusd. Philipp Friedrich, des Hr. Rathsverwandten Georg Philipp Culmanns Söhnlein. aetat 5. Tage.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 29. Nov. Johann Michel, des Ludwig Bosson, Hintersassen dahier ehel. Söhnl. Den 3. Dec. Gertrud Regina, des Lorenz Bertram Catholischen Glöckners dahier, ehel. Töchterlein. Den 11. Dec Johann Conrad, des Jakob Gemechler, Hintersassen dahier, ehel. Söhnlein.

Gestorben. Den 28 Nov. Maria Margaretha, des Peter Hamm, Soldaten unter der Herzogl. Leibgarde dahier, ehel. Töchterl. alt 3. Jahr 3. Tag. Den 30. dito. mit gähem Tod Anna Maria Elisabetha Clauin Handelsfrau von Ridelberg, alt ohngefehr 62. Jahr.

Getauft in der Ev. Reformirten teutschen Gemeinde.

Den 8. Dec. Christian Jakob, Christian Brennemanns, B. und Nagelschmidts allhier, ehel. söhnl.

Copulirt. Den 6. Dec. Peter Carl Grad, Wittwer, Hintersaß allhier, mit Margaretha Elisabetha, weyl Joh Georg Bergers, gewesener Ev. Ref. Schulmeisters zu Wattweiler, nachgelassene ehel. Tochter.

Begraben. Den 7. Dec. Herr Jakob Ehrman, gewesenen Fürstl Verwaltungs-Keller und Rathsverwandter allhier, alt 72. Jahr 9. Monat 3. Wochen. Den 10. dito. Jakob Hanter, Herzogl. Reutschmidt dahier, alt 44 Jahr 4. Monat 15. Tage.

Brod-*Tax*.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 10½. kr. ein 6℔dig Gemischtbrod 13½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 4. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 1. ℔ 28 Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 12 Loth 8. kr. 8. Loth Lückenweck 1. kr. 7. Loth Spitzweck 1. kr. 6. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9¼. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 10. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 14. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 24. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monat-tage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücke.**	3	45			5		2	30	1	30	1	16			den 12. Dec.
Meisenheim.	3		2	30			2				1				den 10. Dec.
Cussel . . .	3	10	1	45			2					48			den 14. Nov.
Bergzabern.*	4		2												den 24. Nov.
	Quart														
Saarbrücken.	3	30			4	30	2	8			1	30			den 3. Dec.
Lautern ***	4		2	30			2	30			1	16			den 19. Nov.
Creuznach ..	3	50	2	20			2	26			1	40			den 10. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr.
** Das Malter Erbsen gilt zu Zweybrücken . Fl. *** Das Mltr. Erbsen gilt zu Lautern 4. Fl.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung. Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaafsleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schwfl.	Bockfleisch.	Monat-Tage.
	tb	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6				den 12. Dec.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	6		5		5				den 10. Dec..
Cussel	1	6½	5½	5			6		5	4½	6				den 14. Nov.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			7		6		7	16	12		den 24 Nov.
Saarbrücken	1	6					5½		5		5½				den 3. Dec.
Lautern . . .	1	6	5				7		5		6½				den 19. Nov.

N. LI. den 20. December 1768.



Mit Ihro Hoch-fürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten PRIVI-LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Sattlermeister Jakob Heinz hat in seiner Behausung in der vordern Strasse gelegen, den zweyten und dritten Stock nebst einem Keller auf künftige Ostern zu verlehnen.

2. In des Hr. Handelsmann Vögele in der Vorstadt gelegenen Behausung sind im mittlern Stock drey Stuben, Stubenkammer und zwey Küchen, wie auch Platz im Keller auf künftige Ostern zu verlehnen, und können solche allenfalls an zwey Haushaltungen abgegeben werden.

3. Hr. Handelsmann Johann Friedrich Arend hat in seinem Wohnhaus den ganzen dritten Stock auf nechstkommende Ostern lehnsweis zu begeben; solcher bestehet in 2. Stuben, einer Kammer und hellen Küche und Platz für 5. bis 6. Klftr. Holz ins Trockene zu legen.

Sachen/ so verlohren gegangen/ oder gefunden worden.

1. Ein silberner Eßlöffel ad 4. Loth schwer mit S. C. bezeichnet ist dahier verkommen; Wer solchen an Verlegern dieses überbringen wird, soll 1. Fl. Recompenz gegeben werden.

Allerhand *Avertissements.*

Fortsetzung der in Nro 45. dieser Blätter angefangenen Behandlung des Hanf- und Flachsbaues.

Es erweisen sich im Hanfbauen, wenn er bald reif ist, zweyerley Sorten Stengel oder Hälmer. Die langen, dicken mit starken Saamenzöpfen besezten Stengel heißt man Hanf, d. i. Mas oder das Männgen. Die etwas niedriger und zärter

sind, und einen weissern Stengel ohne Saamenzöpfe haben, heisset man die Hänfin, d. i. Foemina oder das Weiblein. Diese wird auch, weil sie eher reif wird, damit sie nicht so hart werden soll, wohl 8. bis 10. Tag zuvor ausgezogen, und sogleich in Püppen auf die Röste gebracht. Nachdem nun die Hänfinn oder das Weibgen viel zärter, weicher und zum Spinnen diensamern Bast gibt, als der Hanf oder das Männgen, so ist sich über die Thorheit einiger sich klugdünkenden Leuten billig zu verwundern, welche dieses Gewächse für ein halb Unkraut halten, und sagen: man müsse es ausrotten. Allein wir sagen: man solle es in grosser Menge bauen. Da man nun bey Experimental Physicalischen Untersuchungen viel dergleichen Arten, so zwiefach gewesen, angetroffen, und besonders bey dem Hanf durch oft wiederholte Experimenta angemerkt hat, daß des Masculini oder des Hanfssaame schwer, gros und breitlich von Körnern ist; des Weibleins oder Hänfinn Saame aber kleiner, leichter und runder gewesen, beyde aber im Wachsen, jedoch wann jedes auf ein Stücklein Sand besonders gesäet wird, zugleich aufgegangen und wohl gerathen; so ist nach völliger Zurichtung von oder aus der Hänfinn so ein fein zart Garn gesponnen, und Hausleinwand, auch Tischzeug daraus gemacht worden, daß man fast keinen Abgang daran vermerken können. Man hat also hier als eine Grundregul vest zu stellen, daß der Hanfsaame solle mit Force gewurft, und also der forderste grobe schwere als Mas abgenommen und allein gesäet; der andere zurückgefallene Kleinförnige (jedoch alles ganz kleine Ungesäene ausgeschlossen, welches verfütert wird) als Foemina oder Weibgen auch allein genommen und auf gewisse Beete gesäet werden; so wird es uns in der Erndte nicht viel Beschwerde machen; sondern wir werden unsere Büden voll Hanfkörner, und unser Basthaus voll fein gehechelten Hanf oder Hänfinn bekommen. Die Zeit da der Hanf gesäet wird ist die Mitte des Aprils, oder der Anfang des Mayen. Der Saamen wird wohl untergeeget, damit nicht viel grobe Erde bleibe. Endlich streichet man die Furchen zwischen den Beeten aus, wie sonst gebräuchlich; man macht aber keine Wasserfurchen.

Die Fortsetzung folgt künftig.

2. Es ist ein gewisses Frauenzimmer hier, welche Willens ist, Kinder in der französischen Sprache, sowohl im Reden, als auch im Lesen und Schreiben zu unterrichten: Sie gibt des Tages 4. Stunden Information um 1. Fl. des Monats. Nähere Nachricht von diesem Frauenzimmer ist bey Verlegern dieses zu haben.

Getauft in der Ev. Lutherischen Gemeinde.

Den 11. December. Johann Wilhelm, des Burger und Sattlermeisters, Georg Lorenz Schmidts, Söhnlein.

Den 13. ejusd. Friderica Carolina Louisa, Tit. Herrn Bau-Directors, Ludwig Christian Hautten, Töchterlein.

Den 16. ejusd. Johann Ludwig, des Hintersassen, Valentin Linden, Söhnlein.

Begraben.

Den 15. December. Catharina Dorothea, des Burgers und Schneidermeisters, David Steinen Töchterlein, aetat 4. Monat 25. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waitzen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücke.**	3	48			5		2	40	1	30	1	15			den 19. Dec.
Meisenheim.	3		1	50			2	20			1	6			den 17. Dec.
Cussel . . .	3	10	1	45			2					48			den 14. Nov.
Bergzabern.*	4		2												den 7. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	3	30			4	30					1	30			den 10. Dec.
Lautern ***	4		2	30			2	30			1	16			den 19. Nov.
Creuznach .	3	50	2	20			2	26			1	40			den 10. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl. . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr ** Das Malter Erbsen gilt zu Zweybrücken . Fl. *** Das Mltr. Erbsen gilt zu Lautern 4. Fl

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6℔dig Rockenbrod gilt 11 kr. ein 6℔dig Gemischtbrod $13\frac{1}{2}$ kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. ℔ 4. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 1 ℔ 28 Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. ℔. 12 Loth 8. kr. 8. Loth Lückenweck 1. kr. 7. Loth Spitzweck 1. kr. 6. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und Ottweiler ein dreypfündig Waizenbrod $7\frac{1}{2}$. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt $9\frac{1}{2}$. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. ℔ brod 10. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. ℔ 14. kr. Kornbrod von 6. ℔. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 6. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 24. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.		Bestes Ochsenfl.	Geringeres dito.	bestes Kühfleisch	Geringeres dito.	jung Rindfleisch	Kalbfleisch.	Masthammelfl.	Hammelfleisch.	Schaaffleisch.	Schweinenfleis.	Dürrer speck.	geräuch. schmal.	Bockfleisch.	Monats-Tage.
	℔	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6				den 19. Dec.
Meisenheim .	1	5½	5	5		4	6		5		5½				den 17. Dec.
Cussel	1	6½	5½	5			6		5	4½	6				den 14. Nov.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6		6		6½	16	12		den 7. Dec.
Saarbrücken	1	6					5½		5		5½				den 10. Dec.
Lautern . . .	1	6	5				7		5		6½				den 19. Nov.

Verordnung / daß die beede Dörfer Ernstweiler und Bubenhausen unter dem 10 §. der unterm 30 Nov. gnädigst ergangenen Holzverordnung begriffen seyn sollen.

Demnach SERENISSIMI NOSTRI Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruhet, daß hinkünftig auch die beede Dörfer Ernstweiller und Bubenhausen unter dem 10. §. der wegen Einführung fremden Holzes gnädigst emanirten Verordnung de 30. November 1765. mithin unter denenjenigen um hiesige Stadt liegenden Dorfschaften begriffen seyn sollen, welche ihr Holz bey denen Entreprenneurs zu nehmen und der Verordnungsmäßigen gedruckten Billers sich zu bedienen haben; Als hat dahiesiges Oberamt diese gnädigste Verordnung obgenannten beeden Dorfschaften behörig zu ihrer gehorsamsten Darnachachtung zu publiciren, und, wie geschehen, ad Acta zu berichten. Zweybrücken den 8. December 1768.

Regierung.

N. LII. den 27. December 1768.
Mit Ihro Hoch-  fürstl. Durchlaucht
zu Pfalz-Zweybrücken gnädigst ertheilten
PRIVI- LEGIO.

Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt/ welches Dienstags bey hiesigem Hof-Buchdrucker *Hallanzy* distribuiret wird.

Sachen/ so zu verlehnen.

1. Ein Leyischer Unterthan sucht zwey bis dritthalb hundert Gulden lehnsweis aufzunehmen, dagegen er dreyfachen Versatz an liegenden Güthern in hiesigem Oberamt ausstellen wird: Denjenigen, so dieses Capital zu verlehnen willens, wird Hr. Schultheiß Blumenauer zu Wolffersheim hiervon mit näherer Nachricht an Handen gehen.

2. In des Sattlermeisters Auerbacher Behausung bey dem Fruchtmarkt in der Vorstadt belegen, stehet im dritten Etage eine Stube, Stubenkammer, Küche und Küchenkammer auf künftige Ostern zu verlehnen.

3. In der vordern Strasse ist ein anmuthig Logis für eine ledige Persohn zu verlehnen, und beliebe man sich desfalls bey Verlegern dieses des mehrern zu erkundigen.

Sachen/ so zu lehnen gesucht werden.

1. Ein vollkommenes Bett wird um monatlichen Zins zu lehnen gesucht. Wer dergleichen zu begeben gesonnen, wolle es Verlegern dieses melden.

Allerhand *Avertissements.*

Verfolg der im lezteren Blatt abgebrochenen Behandlung des Hanf- und Flachsbaues.

Einen besondern Vortheil den Hanf mit viel wenigerm Abgang als sonst, auch mit weit geringern Kosten zu bereiten, und am besten zu nützen, findet man beschrieben im Leipzig. allg Mag. 9. Band. 4. St. p. 95. Es bestehet in folgendem: Man muß bey dem Rösten die Mittelstrasse zu treffen suchen, daß der Hanf nicht zu

lange im Wasser gelassen werde, neimlich so lange bis man die Rinde genau und ohne Verlust vom Kern und Mark absonderen könne. Denn bleibt der Hanf zu lange im Wasser, so kann man nicht mehr die Fasern der Rinde ihrer ganzen Länge nach wegnehmen, weil alsdann fast alles Harz zu sehr abgesondert ist, folglich bleibt der gröste Theil mit dem Stroh, womit man es oft in der Breche bearbeitet, vermengt. Weil aber die Rinde, wenn man nach der alten Art verfährt, hart, elastisch und zur Zubereitung seiner Haare durch die Hechel wenig tauglich scheint; so muß man den Hanf, wenn er gebrecht worden, in Büscheln, welche etwa ein Viertel Pfund betragen, und eine Handvoll ausmachen, ins Wasser legen, sie in der Mitte ganz lose durch einen etwas starken Bindfaden biegen, um solche im Wasser handhaben und bewegen zu können, ohne daß sie sich miteinander verwickeln. Diese mit Wasser getränkte Büschel muß man eben so wie Garn zum Einweichen in einen Kübel gelegt wird, in ein hölzernes oder steinernes Gefässe legen. Dieses Gefässe füllt man mit Wasser und läßt den Hanf sich etwa 3, bis 4. Tage hindurch so viel befeuchten und durchziehen als nöthig ist, sein Harz aufzulösen, drey bis vier Tage sind hierzu hinreichend. Hiernächst zieht man jede Handvoll bey ihren Bindfäden heraus, druckt sie aus durch Drehen und wäscht sie im Flusse, damit sie von dem schlamigten harzigten oder gummigten Wasser, woraus sie kommen, gereinigt werden. Hernach bringt man sie nach Hause, und dann kann man sie auf einem Brette bläuen, um alle Theil, die noch nicht genug zertheilt sind, völlig zu trennen. Zu dem Ende breitet man eine jede Handvoll von diesen Hanf auf einer Bank von starkem festen Holze auf, nachdem man den Bindfaden davon abgenommen hat: Man schlägt sie der ganzen Länge nach mit der Fläche eines gemeinen Waschbläuels, bis die dickesten Theile oben und unten hinlänglich von einander getrennet sind. Jedoch müßte man eine jede Handvoll nicht übermäßig bläuen; die Fasern, welche auf diese Weise allzusehr getheilet seyn würden, würden nicht Stärke genug behalten, dem Kamme vor ihrer Richtung zu widerstehen. Die nöthige Behutsamkeit hiezu läßt sich nicht anders als aus der Erfahrung erlernen.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Getauft in der Catholischen Gemeinde.

Den 15. December. Helena, des Anton Calmus, Wirthen zu Ernstweiler, ehel. Töchterlein. Den 18. dito. Johanna Elisabetha, des Peter Conrad, Soldaten unter der Herzogl. Leibgarde, ehel. Töchterlein. Den 19. dito. Jakob des Simon Metzinger, Soldaten unter der Herzogl Leibgarde, ehel. Söhnlein. Den 22. dito. Joseph Anton, des Hr Joseph Reichard, Hoffattler, ehel. söhnl. Den 24 dito. Johann Peter, des Johann Peter Groß, Soldaten unter der Herzogl. Leibgarde, Söhnlein.

Gestorben.

Den 22. December. Herr Peter Anton Carove, Burger und Handelsmann dahier, alt 25. Jahr 5. Tage.

Stadt Zweybrücker und verschiedener auswärtiger Orten Frucht-Tax nach der neuen Maßung.

Städte.	Korn.		Spelz.		Waizen neuer		Gerst.		Dünkel		Haber		Centn. Weiß Meel		Monatstage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Zweybrücke.**	3	48			5		2	40	1	30	1	15			den 19. Dec.
Meisenheim.	3		1	40			2	15			1				den 24. Dec.
Cussel . . .	3	10	1	45			2					48			den 14. Nov.
Bergzabern.*	4		2												den 7. Dec.
	Quart														
Saarbrücken.	3	34			4	30	2	10			1	30			den 17. Dec.
Lautern ***	4		2	40			2	40			1	16			den 24. Dec.
Creuznach .			2	30							1	40			den 24. Dec.

* Bergzabern gilt das Malter Kernen 4. fl . kr. und die Erbsen fl. kr Welschkorn fl. kr
** Das Malter Erbsen gilt zu Zweybrücken . Fl. *** Das Mltr. Erbsen gilt zu Lautern 4. Fl.

Brod-Tax.

Zweybrücken Ein 6lbdig Rockenbrod gilt 11. kr. ein 6lbdig Gemischtbrod 13½. kr. Lückenweck ad 18. Loth 2. kr. Spitzweck ad 16. Loth 2. kr. Ein weiß lang brod 1. lb 4. Loth 4. kr. Ein lang gemischt brod ad 1. lb 28 Loth 4. kr.

Meisenheim Ein Brod von 5. lb. 12 Loth 8. kr. 8. Loth Lückenweck 1. kr. 7. Loth Spitzweck 1. kr. 6. Loth Milchbrod 1. kr.

Saarbrücken und **Ottweiler** ein dreypfündig Waizenbrod 7½. kr. Ein sechspfündig dito 15. kr. Ein sechspfündig Kornbrod 13. kr Ein gebräunt oder gestäubter Weck wiegt 9½. Loth, gilt 1. kr.

Cussel ein 6. lb brod 10. kr. 16. Loth Lückenweck 2. kr. 16. Loth Spitzweck 2. kr.

Bergzabern Ein weiß Brod ad 6. lb 14. kr. Kornbrod von 6. lb. 12. kr. Ein gemischtes dito 13. kr. Ein kr. Lückenweck wiegt 10. Loth.

Lautern Ein Rockenbrod von 5. ℔ 8. kr. Ein gemischt brod von 28. L. 2. kr. Ein Lückenweck von 20. Loth 2. kr. Ein lang Brod von 18. Loth 2. kr.

Wochentlicher Fleischtax.

Städte.	℔	Bestes Ochsenfl. kr.	Geringeres dito. kr.	bestes Kühfleisch kr.	Geringeres dito. kr.	jung Rindfleisch kr.	Kalbfleisch. kr.	Masthammelfl. kr.	Hammelfleisch. kr.	Schaaffleisch. kr.	Schweinenfleis. kr.	Dürrer speck. kr.	geräuch. schwst. kr.	Bockfleisch. kr.	Monats-Tage.
Zweybrücken	1	6		5			6		5½	4½	6				den 19. Dec.
Meisenheim .	1	4	4	4		4	6		5		5½				den 24. Dec..
Cussel	1	6½	5½	5			6		5	4½	6				den 14. Nov.
Bergzabern .	1	6½	6	5½			6		6		6½	16	12		den 7. Dec.
Saarbrücken	1	6					5½		5		5½				den 17. Dec.
Lautern . . .	1	6	5				5	5	5		6				den 24. Dec.

Erneuerte Verordnung gegen derer Gängler und Handelsleuthe Trafique mit fremdem Agath und dergleichen Steinen.

Denen sämtlichen Oberämtern insbesondere dem Oberamt N. ist unterm 12. December 1741. rescribiret worden, allen Gänglern und Handelsleuthen den Trafique mit fremdem Agath und dergleichen Steinen, es möge derselbe geschliffen oder nicht, gefaßt oder ungefaßt seyn, zu untersagen und zu solchem Ende das Nöthige zu publiciren. Dieweilen sich aber seithero geäussert, daß sothanen Verbotts ohngeachtet, in hiesigem Fürstenthum hin und wieder haubtsächlich auf denen Jahrmärkten auswärtiger Agath feilgetragen worden; so wird sämtlichen Oberämtern insbesondere aber dem N. hierdurch nochmahlen aufgegeben, hierunter das erforderliche reiterato alles Ernstes zu publiciren, auch sonderheitlich denen Zollaufsehern solches bekannt zu machen. Zweybrücken den 28. Jun. 1743.

Renth-Cammer.

